KU University Press 4

Mathias Bethke

„Das kann man als Atheist gelassen sehen.“

Religionspolitik in Sachsen-Anhalt 1990–2021

wbg Academic
HERDER

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Mathias Bethke

„Das kann man als Atheist gelassen sehen.“

KU University Press
Band 4

Mathias Bethke

„Das kann man als Atheist gelassen sehen.“

Religionspolitik in Sachsen-Anhalt 1990–2021

wbg Academic

HERDER

FREIBURG · BASEL · WIEN

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Referent: Prof. Dr. Stefan Schieren
Korreferent: Prof. Dr. Klaus Stüwe
Tag der mündlichen Prüfung: 29. April 2025

DOI: 10.17904/ku.edoc.35668

wbg Academic ist ein Imprint der Verlag Herder GmbH
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2025
Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich an:
produktsicherheit@herder.de

Satz und E-Book: Arnold & Domnick GbR, Leipzig
Umschlaggestaltung: Arnold & Domnick GbR, Leipzig
Umschlagmotiv: © Tobias Arhelger – shutterstock

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-534-64310-3
ISBN E-Book (OA): 978-3-534-64311-0

Dieses Werk ist mit Ausnahme der Abbildungen (Buchinhalt und Umschlag) als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA International 4.0 („Attribution-ShareAlike 4.0 International“) veröffentlicht. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/. Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Inhalt

Vorwort 11

1 Einleitung 13
a Fragestellung und Methodik 18
b Aufbau der Untersuchung 25

2 Religionspolitik 29
a Definitorische Annäherungen 31
b Politikfeld Religionspolitik?
Deduktion und Operationalisierung für das hiesige Erkenntnisinteresse 34
c Religionspolitik in Deutschland: Ein kurzer historischer Abriss 38
d Religionspolitische Akteure 45
e Säkularisierung und Pluralisierung als religionspolitische Herausforderungen . . . 50

3 Kirche(n) und Religion(en) in Sachsen-Anhalt 55
a Vorbemerkungen 55
b Ostdeutschlands Weg in die Gottlosigkeit 61
Erste Vorbemerkungen: Konfessions- gleich religionslos? 61
Zweite Vorbemerkungen: Religionslos gleich atheistisch? 64
Der Weg in die Gottlosigkeit begann nicht erst 1949 66
Die nachhaltig erfolgreiche Politik der SED 72
c Die Wüste lebt: Kirchen und Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt 86
Die evangelischen Kirchen im Ursprungsland der Reformation 88
Die katholische Diaspora im Lutherland 90
Jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt 93
Muslime in Sachsen-Anhalt 95

4 Landesverfassung 97
a Der Verfassungsgebungsprozess in Sachsen-Anhalt, ein kurzer zeitlicher Abriss . 98
b „in Achtung der Verantwortung vor Gott“:
Der Gottesbezug in der Präambel der sachsen-anhaltischen Landesverfassung . . 100
Überblick 101
Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum 102
Zusammenfassung 111

c Ethik- und Religionsunterricht in der sachsen-anhaltischen Landesverfassung . . 112
Überblick 112
Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum 113
Zusammenfassung 123
d Artikel 32 („Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“) 124
Überblick 125
Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum 125
Zusammenfassung 129
e „So wahr mir Gott helfe“: Die religiöse Bekräftigung beim Amtseid 130
Überblick 130
Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum 131
Zusammenfassung 135
f Zusammenfassung 136

5 Verträge des Landes mit den Kirchen und der Jüdischen Gemeinschaft 137
a Der Wittenberger Vertrag 140
Überblick 140
Präambel 140
Artikel 3 – Staatliche Theologenausbildung Absatz 2 143
Artikel 5 – Religionsunterricht 145
Artikel 8 – Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Absatz 1 146
Artikel 9 – Widmungsgarantie und Kirchengebäude 147
Artikel 10 – Denkmalpflege 148
Artikel 13 – Staatsleistungen 149
Artikel 14 – Kirchensteuer, Artikel 15 – Verwaltung der Kirchensteuer 154
Artikel 17 – Gebührenbefreiung 156
Artikel 27 – Sprachliche Gleichstellung 157
Die politische Diskussion im Plenum 157
Zusammenfassung 166
b Der Vertrag über die Errichtung des Bistums Magdeburg 167
Überblick 167
Die politische Diskussion im Plenum 170
Zusammenfassung 171
c Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt 172
Überblick 172
Präambel 172
Artikel 4 – Religionsunterricht 174

Artikel 5 – Theologische Studiengänge 175
Artikel 12 – Besetzung kirchlicher Ämter 176
Artikel 14 – Körperschaftsrechte 178
Artikel 17 – Denkmalpflege 179
Artikel 18 – Staatsleistungen 180
Artikel 19 – Kirchensteuerrecht. Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern 182
Artikel 21 – Gebührenbefreiung 182
Die politische Diskussion im Plenum 183
Zusammenfassung 194

d Die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006 195
Überblick 195
Präambel 198
Artikel 1 – Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit 199
Artikel 3 – Schutz der Jüdischen Gemeinschaft 201
Artikel 4 – Feiertage 202
Artikel 6 – Friedhöfe 202
Artikel 7 – Denkmalpflege, Artikel 10 – Synagoge Gröbzig, Artikel 11 – Kulturförderung 204
Artikel 8 – Schulen in jüdischer Trägerschaft, Artikel 9 Eigene Bildungs- und Sozialeinrichtungen 205
Artikel 13 – Staatsleistung / Landeszuschuss, Artikel 18 – Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung 206
Artikel 14 – Gebühren 210
Die politischen Diskussionen im Plenum 211
Zusammenfassung 213

e Die Staatsverträge in der Diskussion 213
„Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft“ – Antrag der Fraktion DIE LINKE aus der 6 Legislaturperiode 213
„Verfassungsauftrag wahrnehmen – Staatskirchenleistungen ablösen“ – Antrag der Fraktion DIE LINKE aus der 7. Legislaturperiode 219
Zusammenfassung 227

f Die Staatsverträge in der Gesamtschau 228

6 Religionsunterricht 231
a Überblick 231
b Die parlamentarischen Debatten über das Schulgesetz 237
Die Debatten um das Schulreformgesetz 1991 239
Die Debatten um das Schulgesetz 1992 241
Die Debatten um das Schulgesetz 1998 247
Zusammenfassung 254
c Weitere parlamentarische Debatten über den Religions- bzw. Ethikunterricht . . . 255
Antrag der SPD-Fraktion: Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt (1992) 257
Antrag der PDS-Fraktion: Einführung von Ethik- und Religionsunterricht (1992) . . 261
Antrag der CDU-Fraktion: Projektunterricht Ethik / Religion (1996) 264
Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion: Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt (1997) 266
Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt (2001) 267
Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung der ethischen und religiösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (2004) 269
Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts (2005) 273
Zum Hintergrund: Das Germann-Gutachten 274
Fortsetzung: Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts (2005) 276
Antrag der AfD-Fraktion: Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt (2019) 280
Zusammenfassung der weiteren parlamentarischen Debatten 290
d Zusammenfassung 291

7 Sonn- und Feiertage, Ladenschluss 293
a Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom Dezember 1991 296
b Der 6. Januar in der parlamentarischen Diskussion 1993 306
c Die dritte parlamentarische FeiertG-Befassung in der ersten Legislaturperiode . . 309
d Zusammenfassung: Das FeiertG in der ersten Legislatur 311
e Die Abschaffung des Buß- und Bettages 1994 312
Zusammenfassung 321
f Das dritte Gesetz zur Änderung des FeiertG LSA 2003 322
Zusammenfassung 330

g Der 8. Mai als Feiertag? Die Landtagsdebatten 2015 und 2020 330
h Die beabsichtigte Liberalisierung des FeiertG LSA 2021 331
i Zusammenfassung 339
j „Der Ladenschluss ist für mich keine Glaubensfrage." –
Anmerkungen zu Landtagsdebatten über den Ladenschluss 340

8 Bestattungsrecht 343
a Der (erste) Entwurf eines Bestattungsgesetzes 2001 345
b Die Debatten über das Bestattungsgesetz
in der sechsten und siebenten Legislaturperiode 347
c Zusammenfassung 362

9 Das Kirchenaustrittsgesetz 365
a Der Entwurf eines Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetzes von 1992 366
b Das Kirchenaustrittsgesetz der zweiten Legislaturperiode 372
c Zusammenfassung 376

10 Kirchensteuer 379
a Das Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2001 380
b Das Kirchensteuergesetz in der 5. Legislaturperiode 382
c Das Kirchensteuergesetz in der 7. Legislaturperiode 385
d Zusammenfassung 387

11 Reformationsjubiläum 389
a Die Landtagsdebatte über das Reformationsjubiläum in der 5. Legislaturperiode . 390
b Die Landtagsdebatte über das Reformationsjubiläum in der 7. Legislaturperiode . 393
c Zusammenfassung 400

12 Die AfD im Landtag 403
a „Luther würde im Grabe rotieren": Die AfD und die Kirchen 403
Der AfD-Antrag „Kein Recht des Staates zu Geschenken":
Die AfD gegen die Eigentumsübertragung der Wittenberger
Schlosskirche an die Evangelische Kirche 403
Die AfD gegen das Kirchenasyl 410
Zusammenfassung 420
b „Diese sogenannte Religion": Die AfD und ‚der' Islam 421
„Organisierten Islamismus bekämpfen – Religionsfrieden sichern":
AfD-Antrag vom März 2017 421

„Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen – politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken“: AfD-Antrag vom Oktober 2017 426
Steilvorlage für die AfD? Antrag der Fraktion DIE LINKE „Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gilt für die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen“ vom Februar 2018 434
Zusammenfassung 441

13 Zusammenfassung und Ausblick 443

Anhang 451
Landtagswahlergebnisse und Regierungskoalitionen 1990–2021 451
Synopse der religionspolitisch relevanten Artikel der Verfassungsentwürfe 458
Synopse der religionspolitisch relevanten Artikel der Verfassungsentwürfe der drei Landtagslesungen 474
Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) 481
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt 500
Die Verträge des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006 517
Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal 536
Auszüge aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 540
Synopse der Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht einzelner Schulgesetz-Entwürfe und schulgesetzlicher Bestimmungen 543

Literaturverzeichnis 553

Vorwort

Dankbarkeit und *Geduld*, mit diesen Wörtern soll dieses Buch beginnen.

Zuallererst *Dankbarkeit*, um ihr den gebührenden – wirklich ersten – Platz nicht nur in diesem Vorwort, sondern in diesem Buch insgesamt einzuräumen, da ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Stefan Schieren wahrlich von ganzem Herzen dankbar bin für seine Betreuung und Begleitung: wissenschaftlich anspornend, menschlich rundum angenehm, eine ideale Vereinigung sowohl der besten preußischen als auch bajuwarischen Tugenden.

Ebenso danke ich natürlich dem Korreferenten meines Promotionsvorhabens, Herrn Prof. Dr. Klaus Stüwe, sehr herzlich für die Übernahme der Gutachtertätigkeit.

Dieses Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im Herbst 2024 an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingereicht und dort im Frühjahr 2025 erfolgreich verteidigt habe.

Dass (m)eine Doktorarbeit über die sachsen-anhaltische Religionspolitik überhaupt den Weg von Magdeburg ins bayerische Eichstätt hat finden können, dafür bin ich Dr. Reinhard Wesel zu Dank verpflichtet: ein väterlicher Freund und so etwas wie der heimliche oder inoffizielle, sit venia verbo, *Doktor(groß)vater* dieser Arbeit.

Geduld wiederum ist das, was die Promotion mich am meisten und zuallererst gelehrt hat. Der Einfall beispielsweise kommt in der Tat immer erst und nur, „wenn es ihm, nicht, wenn es uns beliebt" (Max Weber).

Und offenbar gehören zu einem Promotionsverfahren gelegentliche Reminiszenzen an *Passierschein A38*.

Paulus indes hatte recht, dass er der Geduld Bewährung und schließlich Hoffnung zur Seite stellt (vgl. Röm 5,4), erfüllt sich mit dem vorliegenden Buch doch zugleich eine große persönliche Hoffnung auf lange Zeit – und immer wieder einmal – schier unerreichbare *akademische Höhen*.

Die Flügel für diesen Aufstieg, aber auch die nötige Bodenhaftung, beides verdanke ich meiner Familie.

Besonders meinem Bruder Andreas Bethke und meinem Mann Matthias Dambacher danke ich herzlich für ihre Unterstützung, meiner Großtante Edeltraud Kormeier danke ich von ganzem Herzen für den großzügigen Druckkostenzuschuss!

Vergelt's Gott!

Mathias Bethke
Magdeburg im Sommer 2025

1 Einleitung

Wer dachte, mit dem Einzug der AfD in den Landtag von Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 würden fortan Apologeten des christlichen Abendlandes den Schulterschluss mit den Kirchen im *Ursprungsland der Reformation*[1] suchen, wurde rasch eines Besseren belehrt. Das Gegenteil ist der Fall. Ob Kirchenasyl, Staatsleistungen oder die Eigentumsübertragung der Schlosskirche in Wittenberg vom Land an die Evangelische Kirche im Zuge des Reformationsjubiläums 2017: Vor allem der evangelischen Kirche ist die AfD in herzlicher Abneigung verbunden. Das ganze Streben der evangelischen Kirche sei nämlich, so ein Abgeordneter der AfD im sachsen-anhaltischen[2] Landesparlament, „darauf gerichtet, eine Politik gegen die Interessen des eigenen Volkes mit einer pseudoreligiösen Legitimation zu versehen“[3]. AfD-Abgeordnete[4] kritisierten eine vermeintlich „von Angela Merkel und den großen Kirchen betriebene Masseneinwanderung“[5] wie auch die Praxis des Kirchenasyls als „einen schwerwiegenden Anschlag auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und auf die errungene institutionelle Trennung von Kirche und Staat im Rahmen der Säkularisierung infolge der Aufklärung“[6]. Von „Gefühlschristentum“[7] war im Landtag von Sachsen-Anhalt ebenso die Rede wie davon, dass „die von der Kirche unserer Tage propagierte Nächstenliebe […] billige Übernächstenliebe“[8] sei.

---

1 Vgl. Tullner, Mathias: Sachsen-Anhalt, Ursprungsland der Reformation: Konflikte, Tendenzen, Impulse, in: Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Hg.): Lutherland Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2015, S. 9–54.

2 Aufgrund der nach wie vor weiterverbreiteten Schwierigkeiten bzgl. der Adjektivbildung für Sachsen-Anhalt – „sachsen-anhaltisch“ statt „sachsen-anhaltinisch“, da „anhaltinisch“ sich auf das Fürstenhaus Anhalt bezieht –, siehe Lemmer, Manfred: Anhaltinisch? Unser Landesname und sein richtiger Gebrauch als Adjektiv, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde (1), 1992, S. 11–14; alternativ prägnant auch hier: o. V.: Anhalter oder Anhaltiner. … anhaltisch und anhaltinisch – wann ist was richtig?, 7. 7. 2011, <https://www.volksstimme.de/lokal/burg/anhalter-oder-anhaltiner-423621>, Stand: 12. 09. 2021.

3 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 21, 2. 3. 2017, S. 126.

4 In diesem Text wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich somit – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde das Eszett in Zitaten zudem an die neue Rechtschreibung angepasst.

5 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 27, 5. 5. 2017, S. 95.

6 Ebd., S. 87.

7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 51, 21. 6. 2018, S. 72.

8 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 27, 5. 5. 2017, S. 95.

Beide Kirchen seien „zu sehr dem linken Ungeist verfallen“[9], ja gar „vom wahren Christentum abgefallen“[10]. Zur „abendländisch-christlichen Leitkultur“ bekenne sich die AfD „ohne Abstriche“, allerdings sei „das Problem […] ja leider, dass die Kirchen diese Leitkultur nicht mehr selbstbewusst verteidigen“.[11] Daher sei „[n]icht der Widerspruch gegen die AfD […] erste Christenpflicht […]. Nein, der Austritt aus einer vom Christentum abgefallenen Kirche ist im Jahre 2017 in Deutschland die erste Christenpflicht.“[12]

Diese „AfD-Fehde mit den Kirchen“[13] mitsamt der „islamfeindliche[n] Ausrichtung der AfD“[14] fordern die Landespolitik(-er) in Sachsen-Anhalt, dem *Lutherland* bzw. *Ursprungsland der Reformation*, besonders heraus. Denn die AfD rüttelt mit ihrer wiederkehrenden Kritik auch am bisherigen Miteinander von Landespolitik und Kirche(n) bzw. Religion(en) in diesem „Bindestrichland aus der Retorte von Geschichte und Politik“[15], nämlich einem äußerst wohlwollenden, relativ unkomplizierten und konfliktarmen Miteinander von (Landes-)Politik und Religion(-sgemeinschaften) – trotz mehrheitlich konfessions- bzw. religionsloser Bevölkerung.

In der „gottlosen Gegend Sachsen-Anhalt, oder gottverlassen, je nachdem“[16], leben (Stand: Ende 2021) bundesweit prozentual die wenigsten Christen. Gerade einmal 14,3 Prozent der sachsen-anhaltischen Bevölkerung sind evangelisch (11,1 Prozent) oder katholisch (3,2 Prozent); ausgerechnet im *Ursprungsland der Reformation* ist der Anteil der evangelischen Christen der niedrigste in ganz Deutschland.[17] Hier antworten Men-

9 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 79, 30. 8. 2019, S. 69.
10 Ebd., S. 68.
11 Ebd., S. 70.
12 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 27, 5. 5. 2017, S. 95.
13 Berninger, Simon: AfD-Fehde mit den Kirchen, 4. 4. 2018, <http://www.fr.de/politik/sachsen-anhalt-afd-fehde-mit-den-kirchen-a-1479332>, Stand: 08. 08. 2018.
14 von Scheliha, Arnulf: Zwischen christlicher Leitkultur und Laizismus. Zur religionspolitischen Willensbildung der Parteien in Deutschland, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 116–138, S. 119; vgl. auch Bitzl, Christoph; Kurze, Michael: Rechtsextreme Muslimhetze: Die Instrumentalisierung von Religion als Vote-Seeking-Strategie der AfD, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (5), 2021, S. 471–502.
15 Breitenborn, Konrad: Aus dem Erbe ist Heimat geworden. Auf der Suche nach der Identität von Sachsen-Anhalt, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.): Sachsen-Anhalt – Ein Land findet sich. Eine Festschrift zu Ehren von Wolfgang Böhmer, Halle (Saale) 2011, S. 266–279, S. 269.
16 Schönian, Valerie: Halleluja. Wie ich versuchte, die katholische Kirche zu verstehen, München 2018, S. 22.
17 Vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.): Kirchenmitgliederzahlen. Stand 31. 12. 2021, <https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2021.pdf>, Stand: 12. 11. 2022, S. 7.

schen auf die Frage, ob sie katholisch oder evangelisch seien, sie seien „normal“[18]. Oder deutlich zugespitzter formuliert: „Wenn in Sachsen-Anhalt jemand ernsthaft an etwas glaubt, dann allenfalls daran, dass die Flüchtlinge an allem schuld sind.“[19]

Für die übergroße Mehrheit der Sachsen-Anhalter ist Konfessionslosigkeit folglich selbstverständlich. Für viele Landespolitiker in Landtag und Landesregierung ist das hingegen nicht der Fall. So betrug der Anteil konfessionell gebundener Landtagsabgeordneter in der ersten Legislaturperiode (1990–1994) 68,9 Prozent. Erst seit der dritten Legislaturperiode (1998–2002) liegt er unterhalb von 50 Prozent, mit mehr als 40 Prozent aber nach wie vor deutlich über den oben bereits genannten 14,3 Prozent.[20] In der Exekutive ergibt sich ein ähnliches Bild: Alle Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts seit 1990 waren bzw. sind bekennende Christen mit teils herausgehobenen Ämtern in kirchlichen Gremien.[21] Die übergroße Mehrzahl der Landesminister Sachsen-Anhalts wiederum bekräftigte ihren Amtseid vor der sachsen-anhaltischen Volksvertretung mit „So wahr mir Gott helfe“, nur knapp ein Fünftel der Vereidigungen zwischen 1990 und 2021 erfolgten ohne religiöse Beteuerung.[22]

Im weitgehend entkirchlichten Sachsen-Anhalt scheint es zudem einen „religionspolitische[n] Konsens der politischen Eliten“[23] ebenso zu geben wie eine „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite […], die Religion, Christentum und den beiden großen Kirchen einen privilegierten Status und besondere Rechte gewährt“[24]. Schließlich weist neben Thüringen nur noch die Landesverfassung Sachsen-Anhalts als zweite ostdeutsche Verfassung überhaupt einen Gottesbezug in der Präambel auf.[25] Obendrein ist im

18 Feige, Gerhard: Unser Bistum Magdeburg – Herkunft und Herausforderungen. Eine Bestandsaufnahme im 20. Jahr seines Bestehens, in: Bischöfliches Ordinariat Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Ansprachen und andere Texte, Magdeburg 2014, S. 6–14, S. 10.

19 Herrmann, André: Wer steigt denn hier aus?, in: DIE ZEIT (ZEIT im Osten), Nr. 19, 4. 5. 2017, S. 12.

20 Vgl. Bethke, Mathias: Lutherland, Gott unbekannt – (vormals) christliche Großkirchen und Landespolitik in Sachsen-Anhalt, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2019, S. 48–64, S. 52.

21 Vgl. Bethke, Mathias: Religion und Landespolitik in Sachsen-Anhalt: christliche Volksvertreter und ein Volk (fast) ohne Christen, in: Träger, Hendrik; Priebus, Sonja (Hg.): Politik und Regieren in Sachsen-Anhalt, Wiesbaden 2017, S. 221–239, S. 226.

22 Vgl. Bethke: Lutherland, Gott unbekannt – (vormals) christliche Großkirchen und Landespolitik in Sachsen-Anhalt, 2019, S. 52.

23 Willems, Ulrich: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, in: Walther, Manfred (Hg.): Religion und Politik. Zur Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes, Baden-Baden 2004, S. 303–328, S. 308.

24 Ebd., S. 304.

25 Vgl. Fuchs, Claudio: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999, S. 23; vgl. auch von Mangoldt, Hans: Die Verfassungen der neuen Bundesländer. Einführung und synoptische Darstellung: Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thürin-

Lutherland Sachsen-Anhalt nicht nur der Reformationstag gesetzlicher Feiertag, sondern auch der – sonst nur in den mehrheitlich katholischen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg arbeitsfreie – Tag *Heilige Drei Könige* (6. Januar).[26] Darüber hinaus zahlte Sachsen-Anhalt 2021 mit 16,90 Euro pro – mehrheitlich konfessionslosem – Kopf in einem bundesweiten Vergleich die höchsten Pro-Kopf-Staatsleistungen an die Kirchen. Zum Vergleich: Der niedrigste Pro-Kopf-Wert aller 16 Bundesländer lag 2021 bei gerade einmal 73 Cent (!) im Saarland.[27]

Schließlich sollen bei der Landtagswahl 2011 die – wenigen – Christen in Sachsen-Anhalt dafür gesorgt haben, dass die rechtsextreme NPD mit 4,6 Prozent knapp *unter* der 5-Prozent-Hürde blieb: „Protestanten und Katholiken verhindern Einzug der NPD in Landtag“[28]. Und fünf Jahre später wurde explizit die „Entkirchlichung“ im Land als einer der „Gründe, warum die AfD in Sachsen-Anhalt durch die Decke schießt“, angeführt.[29]

Hintergrund der Schlagzeile von 2011 war das unterdurchschnittliche Ergebnis der rechtsextremen Partei bei konfessionell gebundenen Wählern (zwei Prozent bei evangelischen, vier Prozent bei katholischen Wählern) bzw. das überdurchschnittliche Abschneiden bei konfessionell nicht gebundenen Wählern (sechs Prozent).[30] Auch vorherige und nachfolgende Landtagswahlen bestätigten den Befund einer „Kirchenbindung als Hemmschwelle für die Wahl rechtsradikaler Parteien“[31]: Nimmt man beispielsweise die Wahlergebnisse der vier Landtagswahlen seit 1990 mit überdurchschnittlichen Ergebnissen (oder Prognosen im Vorfeld des Urnengangs) für rechtsextreme, rechtsradi-

---

gen, Berlin 1997, S. 96; Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkulären Moderne, Bonn 2018, S. 175.

26 Vgl. Bethke: Religion und Landespolitik in Sachsen-Anhalt: christliche Volksvertreter und ein Volk (fast) ohne Christen, 2017, S. 232–234; zum Gottesbezug siehe S. 230–232.

27 Vgl. Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland: Staatsleistungen 1949–2021, 25. 3. 2021, <https://fowid.de/meldung/staatsleistungen-1949-2021>, Stand: 24. 03. 2023.

28 o. V.: Sachsen-Anhalt: Wie Christen gewählt haben. Protestanten und Katholiken verhindern Einzug der NPD in Landtag, 23. 3. 2011, <http://www.kath.net/news/30716>, Stand: 28. 12. 2015; vgl. auch Püttmann, Andreas: Das Schisma der Konservativen. Wenn auseinander wächst, was nicht zusammen gehört, in: Stimmen der Zeit (1), 2020, S. 3–16, S. 5; Püttmann, Andreas; Bednarz, Liane: Unheilige Allianzen. Radikalisierungstendenzen am rechten Rand der Kirchen, „Monitor Religion und Politik“ der Konrad-Adenauer-Stiftung vom 17. Juni 2015, S. 13.

29 Bingener, Reinhard: Zehn Gründe, warum die AfD in Sachsen-Anhalt durch die Decke schießt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 8, 28. 2. 2016, S. 4.

30 Vgl. Neu, Viola: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011. Tabellenanhang, Berlin. Online: <http://www.kas.de/wf/doc/kas_22305-544-1-30.pdf?110701132242>, Stand: 25. 01. 2016, S. 7.

31 Holtmann, Everhard: Protestpartei am rechten Rand. Die DVU in der Wählerlandschaft Sachsen-Anhalts, Magdeburg 1998, S. 34; vgl. auch Holtmann, Everhard: Die angepassten Provokateure. Aufstieg und Niedergang der rechtsextremen DVU als Protestpartei im polarisierten Parteiensystem Sachsen-Anhalts, Opladen 2002, S. 43.

kale oder rechtspopulistische Parteien näher in den Blick – 1998 aufgrund des DVU-Erfolgs von 12,9 Prozent, 2002 aufgrund des möglichen Einzugs der *Schill-Partei* in den Landtag, 2011 wegen des drohenden NPD-Einzugs und 2016 wegen des für die AfD bis dahin „beste[n] Ergebnis[ses] […], das je eine Protestpartei erreichen konnte“[32], – fällt das stets unterdurchschnittliche Abschneiden rechtspopulistischer bis rechtsextremer Parteien bei den Christen im *Lutherland* auf. Darüber hinaus fällt auf, dass bei den genannten vier Landtagswahlen die kirchlich gebundenen Christen in Sachsen-Anhalt stets auch seltener ihr Kreuz bei der PDS / Die Linke gemacht haben als Konfessionslose.

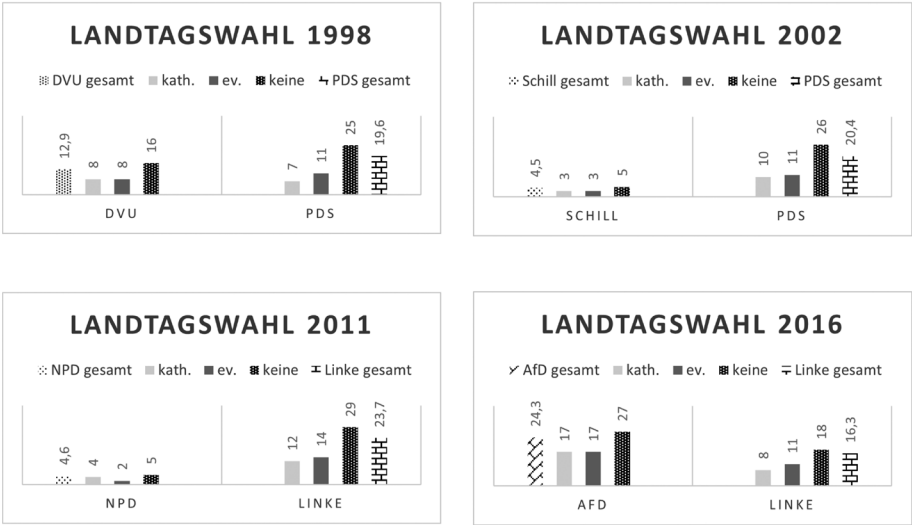

Wahlverhalten nach Konfessionen[33]

32 Neu, Viola; Pokorny, Sabine: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016. Wahlanalyse, Amtliches Endergebnis, Berlin. Online: <http://www.kas.de/wf/doc/kas_44553-544-1-30.pdf?160527134355>, Stand: 28. 06. 2018, S. 7.

33 Eigene Darstellung anhand der Daten der jeweiligen Wahlanalysen (vgl. Holtmann: Protestpartei am rechten Rand, 1998, S. 34; Graf, Jutta; Neu, Viola: Analyse der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 21. April 2002, PolitikKompass, Sankt Augustin. Online: <https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=4813c665-66e3-555a-b148-d7c4a7620325&groupId=252038>, Stand: 19. 09. 2021, S. 16; Neu: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011, März 2011, S. 7; Neu, Viola: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016. Tabellenanhang zur Wahlanalyse, Amtliches Endergebnis, Berlin. Online: <https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=7f194c7e-d8dc-53d0-16af-f49d1679446c&groupId=252038>, Stand: 19. 09. 2021, S. 9).

a Fragestellung und Methodik

Das Verhältnis von (Landes-)Politik und Religion ist also selbst in und für Sachsen-Anhalt ein Thema, auch wenn die Mehrzahl der Sachsen-Anhalter, um ein Wort des Theologen Karl Rahners aufzugreifen, inzwischen sogar vergessen haben dürfte, dass sie Gott vergessen hat.[34]

Wie (und wieso) kam es nun dazu, dass ausgerechnet in einer der „gottlosesten Regionen der Welt“[35] seit 1990 zumindest auf den ersten Blick recht kirchenfreundliche landespolitische Entscheidungen getroffen wurden? Welche Rolle spielte die weit verbreitete Entkirchlichung bei diesen Entscheidungen? Ja, spielte die Konfessionslosigkeit des *gemeinen Sachsen-Anhalters* bei den religionspolitischen Debatten und Entscheidungen überhaupt eine Rolle? Wie und warum kam es zu parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen zu Gunsten der Kirchen, wo Kirchenmitgliedschaft in Sachsen-Anhalt doch ein Minderheitenphänomen ist?

Diese Fragen nach der Responsivität der sachsen-anhaltischen Religionspolitik sollen mithilfe der folgenden **Forschungsfrage** beantwortet werden:

Wie wurden die religionspolitischen Entscheidungen im sachsen-anhaltischen Landtag als Verfassungsorgan, Landesparlament und insofern „gewählte[r] Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt“[36] jeweils begründet?

Plenarprotokolle der jeweiligen Landtagsdebatten, die entsprechenden Gesetzesentwürfe, die Änderungs- bzw. Alternativanträge und natürlich die letztlich getroffenen Landtagsbeschlüsse wurden dafür ausgewertet und geben so darüber Auskunft, wie die jeweiligen religionspolitischen Prozesse (i. S. v. Parlamentsdebatten) verlaufen sind und wie *und* warum die jeweiligen Policies schlussendlich zustande kamen. Mit Ausnahme des Verfassungsausschusses konnten Ausschussprotokolle hierfür allerdings nicht herangezogen werden, da die Ausschusssitzungen bis zu einer Parlamentsreform im Jahr 2020 „grundsätzlich nicht öffentlich“[37] stattfanden.[38] Dies ist dem Erkenntnisinteresse indes nicht abträglich, sind relevante Veränderungen infolge von Ausschussberatungen,

34 Vgl. Rahner, Karl: Meditation über das Wort „Gott“, in: Schultz, Hans Jürgen (Hg.): Wer ist das eigentlich – Gott?, München 1969, S. 13–21, S. 18.

35 Seiffert, Peter; Markert, Oliver: Ostdeutschland: Wo der Atheist zu Hause ist. Die gottloseste Region der Welt, 8. 11. 2012, <https://www.focus.de/politik/videos/ostdeutschland-hochburg-der-atheisten-als-pfarrer-in-einer-der-gottlosesten-regionen-der-welt_vid_33747.html>, Stand: 18. 02. 2019.

36 Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Magdeburg 2022, S. 32.

37 Landtag von Sachsen-Anhalt: Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt der siebenten Wahlperiode (Drs. 7 / 10), 12. 4. 2016, S. 62.

38 Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 7 / 2020 vom 26. März 2020, S. 78.

sofern nicht eh in Reden in den zweiten Beratungen erwähnt, doch stets in den Beschlussempfehlungen bzw. Drucksachen erkenn- und nachvollziehbar. Indem nun die religionspolitischen Debatten im Landtag von Sachsen-Anhalt seit 1990 untersucht und entsprechend der vorgebrachten Argumentationen bzw. Argumentationsmuster ausgewertet werden, können Fragen wie diese beantwortet werden:

Wer – Landesregierung oder Opposition – brachte wann und aus welchen (bekundeten oder unterstellten) Gründen welchen konkreten Gesetzentwurf ein?

Welche Argumente wurden genannt, welche unterstellt, welche zurückgewiesen?

Welche Alternativen wurden diskutiert, welche verworfen?

Welche inhaltlichen Änderungen ergaben sich durch die Ausschussberatungen – und warum?

Gab es situative Auslöser bestimmter religionspolitischer Initiativen oder wurde auf aktuelle Ereignisse bzw. Entwicklungen verwiesen, um bestimmte politische Maßnahmen (nicht) zu ergreifen?

Ziel dieser Untersuchung ist es, für die ersten sieben Legislaturperioden für das mehrheitlich konfessionslose *Lutherland* die folgenden grundsätzlichen Fragen sowohl nach **religionspolitischen Kontinuitäten** als auch nach möglichen **Privilegierungen** zu beantworten:

- Gab bzw. gibt es – unabhängig von der jeweiligen Regierungskoalition bzw. -konstellation im Land – einen eher kirchen- oder religionsfreundlichen „religionspolitische[n] Konsens der politischen Eliten“[39]?
- Gab bzw. gibt es in Sachsen-Anhalt seit 1990 eine „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“[40]?

Bei der Suche nach den Begründungen religionspolitischer Entscheidungen im Landesparlament wird von folgenden Grundannahmen – bzw. *Kategorien* im Sinne von „bestimmte[n], in den Daten enthaltene[n] Phänomene[n]“[41] – ausgegangen:

Religionspolitische Debatten im Landtag von Sachsen-Anhalt

39 Willems: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, 2004, S. 308.

40 Ebd., S. 304.

41 Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan: Inhaltsanalyse, insbesondere qualitative Inhaltsanalyse, in: Westle, Bettina (Hg.): Methoden der Politikwissenschaft, Baden-Baden 2018, S. 382–396, S. 390.

- fanden vor dem Hintergrund der sowie unter Bezugnahmen auf die spezifisch ostdeutschen **DDR**-Erfahrungen hinsichtlich der repressiven Kirchenpolitik des SED-Staates einerseits als auch einer **positiven Reminiszenz an das (politisch-gesellschaftliche) Wirken der Kirchen 1989 / 1990** statt,
- zielten oft lediglich auf eine wenig innovative „**Übernahme der westdeutschen Regelungen des Staatskirchenrechts** einschließlich ihrer vertragsrechtlichen Ausgestaltung“[42] und
- standen von Anfang an ***im Schatten* Martin Luthers** bzw. wurden von Anfang an vor dem Hintergrund einer (vermeintlich) besonderen politischen wie historischen Verantwortung für die Kirchen im *Lutherland* Sachsen-Anhalt geführt.

Diese drei Bezugnahmen sind die „Übersetzung von Vorwissen in Analysekategorien“[43], da sie schon (landesgeschichtlich) früh in verschiedensten Zusammenhängen auftauchten. Beispielsweise findet sich bereits in der Antrittsrede des ersten Landtagspräsidenten Klaus Keitel, die er unmittelbar nach seiner Wahl während der konstituierenden Landtagssitzung am 28. Oktober 1990 hielt, ein Beleg für die positive Reminiszenz an das Agieren der Kirchen im Zuge der *Wende*: „Ich halte es bei dieser Gelegenheit für angebracht, den Kirchen und ihren Repräsentanten Dank auszusprechen für ihre Funktion, ihren Mut, ihre Weisheit vor der Zeit der Wende, während der Wende und im anschließend wachsenden Demokratisierungsprozess.“[44]

Der erste Ministerpräsident Sachsen-Anhalts nach der Wiedervereinigung, Gerd Gies, verwies wiederum in seiner allerersten Regierungserklärung vor dem Landesparlament auf Luthers Wirken in diesem neuen Bundesland.[45]

Die bloße Übernahme der Regelungen des *westdeutschen* Staatskirchenrechts mit seiner „asymmetrische[n] Ausgestaltung der religionspolitischen Ordnung“[46] soll darauf verweisen, dass im Zuge der Wiedervereinigung „das religionspolitische Ordnungskonzept aus dem Westen auch in den fünf neuen Bundesländern implantiert“[47] wur-

42 Willems, Ulrich: Bedingungen, Elemente und Effekte des politischen Handelns der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zimmer, Annette; Weßels, Bernhard (Hg.): Verbände und Demokratie in Deutschland, Opladen 2001, S. 77–105, S. 97 [Hervorhebung durch Verfasser; M. B.].

43 Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz, Weinheim 2024, S. 51.

44 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 1, 28. 10. 1990, S. 6.

45 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 2, 2. 11. 1990, S. 23.

46 Willems, Ulrich: Stiefkind Religionspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (28–29), 2018, S. 9–15, S. 15.

47 Willems, Ulrich: Religion / Kirchen, in: Andersen, Uwe; Bogumil, Jörg; Marschall, Stefan et al. (Hg.): Handwörterbuch des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2021, S. 421–430, S. 424; vgl. auch Großbölting, Thomas: ‚Abendland‘, ‚Rechristianisierung‘ und

de – und es eben so gut wie keine Überlegungen für eine spezifisch(-ere) ostdeutsche (oder gar sachsen-anhaltische) Religionspolitik gab, die den säkularen Gegebenheiten bewusst(-er) Rechnung getragen hätte. Verwiesen sei diesbezüglich exemplarisch auf die enormen Gestaltungs- und Handlungsspielräume der (überwiegend westdeutschen) „Aufbauhelfer", die „die bundesdeutsche Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung verinnerlicht hatten"[48], sodass der Osten zur „bloßen Kopie des Westens"[49] werden sollte.

In der sachsen-anhaltischen Landespolitik kritisierte dies der spätere Ministerpräsident Reinhard Höppner († 2014) 1992 im Zuge einer Plenardebatte über die seinerzeit zu erarbeitende Landesverfassung:

> „Die Landesregierung ist durch außerordentlich konservative Juristen bestimmt, die wir aus Niedersachsen bekommen haben. Sie können sich offenbar ganz schwer damit abfinden, dass wir in Sachsen-Anhalt eine eigene moderne Verfassung schaffen wollen und dass nicht von westlichen Landesverfassungen abgeschrieben wird. Sie haben sich so daran gewöhnt […], dass die Rechtsetzung in den neuen Bundesländern eine Übernahme bundesdeutschen Rechts ist, dass da eigenes Nachdenken eher als störend und lästig empfunden wird."[50]

Der Rekurs auf die Kirchen in der DDR und insbesondere zur *Wende*-Zeit, die innovationslose und unkreative „Übernahme des westdeutschen Modells"[51] und regelmäßige Luther-Bezüge bilden als „Ordnungsschemata"[52] das vorab deduktiv gebildete Kategoriensystem, das es mithilfe einer **inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse** ermöglicht, „am Material ausgewählte inhaltliche Aspekte zu identifizieren, zu konzeptualisieren und das Material im Hinblick auf solche Aspekte systematisch zu beschreiben"[53].

‚hinkende Trennung'. Entstehung und Entwicklung der religionspolitischen Ordnung in der frühen Bundesrepublik, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 73–95, S. 89.

48 Kowalczuk, Ilko-Sascha: Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik Deutschland wurde, Bonn 2020, S. 171.

49 Ebd., S. 68.

50 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2635.

51 Willems: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, 2004, S. 308.

52 Kuckartz, Rädiker: Inhaltsanalyse, insbesondere qualitative Inhaltsanalyse, 2018, S. 385.

53 Schreier, Margrit: Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, in: Forum Qualitative Sozialforschung (No. 1, Art. 18), 2014, S. 5.

Da die hiesige Fragestellung einzig Parlamentsdebatten in den Blick nimmt, ist das zu untersuchende Material überaus homogen: Plenarprotokolle, Gesetzentwürfe, Anträge, kurz: nahezu ausschließlich Landtagsdrucksachen.

Der Umfang der zu untersuchenden Quellen ist zugleich relativ groß. Er ergibt sich

- aus entsprechenden Recherchen nach den *religionspolitischen Schlagworten* der hier gebrauchten Definition dieses Politikfelds (siehe Kapitel 2b),
- aus der Suche nach Drucksachen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017 sowie schließlich
- aus Schlagwortsuchen nach von der AfD seit 2016 angestoßenen Debatten über Kirche(n) und Islam (bzw. Muslime, Migration und dergleichen)

in dem umfassenden Online-Informationssystem des Landtags von Sachsen-Anhalt *PADOKA* (PArlamentsDOKumentationsAuskunft) unter https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de.

Der (Ablauf-) Logik parlamentarischer Beratungen entsprechend, sind die zu untersuchenden Texte folglich in der Regel jeweils Antrag bzw. Gesetzentwurf, Plenarprotokoll(e) der entsprechenden Debatte(n) und Landtagsbeschluss bzw. verabschiedetes Gesetz.

Um bloßen „Anekdotismus“[54] zu vermeiden, wurde das gesamte sich so ergebende Material in die Analyse einbezogen, sodass sich der umfangreiche Forschungsprozess in Gänze schematisch wie folgt darstellte:[55]

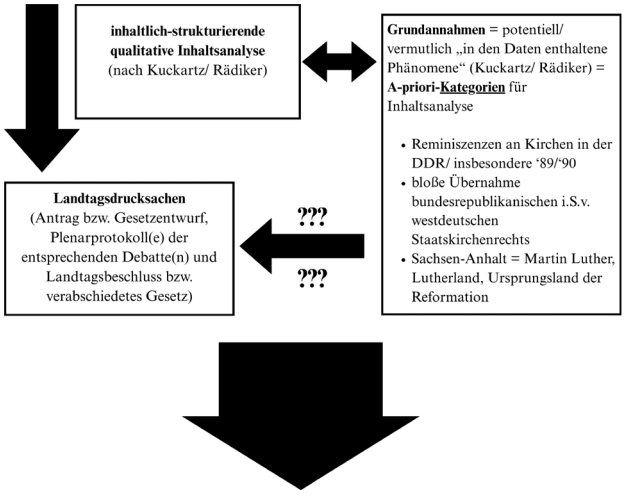

54 Kuckartz, Rädiker: Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 33.
55 Eigene Darstellung.

	(positiv-affirmativer) Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*-zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Präambel der Landesverfassung (LV)			
Religionsunterricht in der Landesverfassung			
Artikel 32 LV			
Amtseid			
Wittenberger Vertrag			
Vertrag mit dem Hl. Stuhl			
Der Vertrag über die Errichtung des Bistums Magdeburg (1994)			
Die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006			
Landtagsdebatten über die Staatsverträge			
Religionsunterricht im Schulgesetz			
Parlamentarische Debatten über den Religionsunterricht			
Feiertagsgesetzgebung			
Buß-und-Bettag-Abschaffung			
Änderung des Feiertagsgesetzes			
Bestattungsgesetz			
Kirchenaustrittsgesetz			
Kirchensteuergesetz			
Reformationsjubiläum			
AfD-Debatten über / gegen die Kirchen			
Islam-Debatten			

Ersichtlich wird zweierlei: Zuerst die Zentralität der *A-priori-Kategorien*[56] für die hiesige inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, die als „eine inhaltliche Struktur über das Datenmaterial" gelegt werden, wodurch „die für die Forschungsfrage relevanten Inhalte systematisch" beschrieben und herausgearbeitet werden können.[57] Als zweites sollte die ununterbrochene „Beziehung zwischen Kategorie und Ausgangsmaterial" deutlich werden, die „während der gesamten Analyse bestehen" bleibt.[58]

Daher wurde hier auch trotz ihrer „Popularität"[59] nicht die Inhaltsanalyse nach Phlipp Mayring[60] als Methode gewählt, da die Textauswertung dort nämlich „selektiv auf das Kategoriensystem beschränkt" ist: „Textgehalte, die nicht in Kategorien angesprochen werden, ebenso wie ein ganzheitlicher Eindruck des Textes, werden nicht berücksichtigt bzw. müssten mit anderen Textinterpretationsverfahren angegangen werden."[61]

Hier hingegen blieb und bleibt „[a]uch nach der Zuordnung zu Kategorien […] der Text selbst, d. h., der Wortlaut inhaltlicher Aussagen, relevant und spielt auch in der Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse eine wichtige Rolle"[62]. Wichtig ist nämlich, wie sich im Schlusskapitel dieser Arbeit auch zeigen wird, dass „Raum [besteht] für *Serendipity*, dem zufälligen Finden von wichtigen Erkenntnissen, die nicht primär im Fokus der Forschung standen, sich aber als bedeutsam für den Untersuchungsgegenstand erweisen"[63].

Trotz dieser grundsätzlichen Offenheit gibt es natürlich auch für diese Arbeit bzw. für das hiesige Erkenntnisinteresse Grenzen. Der Parlamentsfokus beispielsweise lässt gesellschaftliche und / oder mediale Diskurse religionspolitischer Debatten und Beschlüsse außer Acht – bzw. offen für zukünftigen Analysen. Stattdessen steht hier das sachsen-anhaltische Landesparlament im Zentrum der Betrachtung: als Ort „‚öffentliche[r] Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten'"[64], wo „Entscheidungsprozesse der einzelnen Parteien noch einmal dargelegt werden und zentrale Thesen und Argumente

56 Vgl. Kuckartz, Rädiker: Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 71.
57 Kuckartz, Rädiker: Inhaltsanalyse, insbesondere qualitative Inhaltsanalyse, 2018, S. 388.
58 Kuckartz, Rädiker: Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 67–68.
59 Schreier: Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, 2014, S. 2.
60 Vgl. Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim 2022.
61 Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse – Abgrenzungen, Spielarten, Weiterentwicklungen, in: Forum Qualitative Sozialforschung (No. 3, Art. 16), 2019, S. 3.
62 Kuckartz, Rädiker: Qualitative Inhaltsanalyse, 2024, S. 105.
63 Ebd., S. 113 [Hervorhebung im Original].
64 Höhne, Benjamin: Der Landtag: Grundlagen, Binnenorganisation und Abgeordnetenrekrutierung, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2019, S. 141–155, S. 142–143.

betont und hervorgehoben werden“ und es zudem die „gesicherte Chance gibt, all das zu sagen, was andere Mitglieder der politischen Elite lieber ungesagt ließen“.[65]

b Aufbau der Untersuchung

Bevor die einzelnen religionspolitischen Entscheidungen (und ihre Debatten im Landesparlament) untersucht werden, bedarf es der begrifflichen Präzisierung, was hier genau unter Religionspolitik verstanden werden soll (zweites Kapitel). Anschließend erscheint eine ausführliche Situations- bzw. Zustandsbeschreibung von Religion(en) und Kirch(en) in Sachsen-Anhalt im dritten Kapitel angebracht, bevor schließlich die jeweiligen religionspolitischen Landtagsdebatten bzw. -beschlüsse seit 1990 in den Kapiteln vier bis zehn untersucht und ausgewertet werden. Danach werden auch noch die Debatten im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017 ebenso separat untersucht (Kapitel elf) wie religionspolitische Initiativen der AfD in ihrer ersten Legislaturperiode im sachsen-anhaltischen Landtag zwischen 2016 und 2021 (Kapitel zwölf).

Im Anhang zu dieser Arbeit befindet sich schließlich noch eine Übersicht der Landtagswahlergebnisse und Regierungskoalitionen Sachsen-Anhalts zwischen 1990 und 2021, Synopsen religionspolitisch relevanter Artikel der Verfassungsentwürfe und der einschlägigen Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht sowie die einschlägigen Staatsverträge.

Die Frage nach dem parlamentarischen Zustandekommen der Religionspolitik Sachsen-Anhalts vermag schlussendlich auch eine Forschungslücke zu füllen, da zwar „in der föderalen Struktur der Bundesrepublik das Feld der Religionspolitik im Wesentlichen in die Kompetenz der Länder fällt“[66], Studien über Religionspolitik als *landespolitisches*

65 Ebner, Katharina: Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990), Göttingen 2018, S. 23.

66 Willems, Ulrich: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 38–69, S. 54.

Politikfeld aber äußerst rar sind.[67] Stattdessen überwiegen Arbeiten mit nationalstaatlichem Fokus.[68]

Trotz anhaltendem „Glaubensschwund im Lutherland“[69] ist es 30 Jahre nach der Neubildung des vermeintlich „unbekannteste[n] aller Bundesländer“[70] an der Zeit, der Landespolitik im *Ursprungsland der Reformation* die legendäre *Gretchenfrage*[71] zu stellen: Spiegelt(e) sich die gesellschaftliche „Nichtselbstverständlichkeit des Christseins“[72] (religions-) politisch-argumentativ wider? Stützten die vorgetragenen Argumente in den religionspolitischen Debatten und die jeweils getroffenen religionspolitischen Entscheidungen die eingangs getätigte Vermutung vom – die Kirchen privilegierenden – „religionspolitische[n] Konsens der politischen Eliten“[73]? Hatte die Religionspolitik in den ersten drei Jahrzehnten seit der Wiedervereinigung im areligiös-entchristlicht-säkularisierten Sachsen-Anhalt eine „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“[74]? Und schließlich: Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen für die Zukunft, in der

67 Vgl. Czada, Roland: Religionspolitik in Niedersachsen, in: Neues Archiv für Niedersachsen. Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesentwicklung (2), 2018, S. 37–52; Bizeul, Yves; Werz, Nikolaus: Kirchen und Religiosität in Mecklenburg-Vorpommern im Wandel, in: Koschkar, Martin; Nestler, Christian; Scheele, Christopher (Hg.): Politik in Mecklenburg-Vorpommern, Wiesbaden 2013, S. 189–202; Hörner, Volker: Zur Integrationsleistung weltanschaulicher Organisationen: Die evangelische Kirche in Rheinland-Pfalz, in: Sarcinelli, Ulrich; Falter, Jürgen W.; Mielke, Gerd et al. (Hg.): Politik in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft, Staat und Demokratie, Wiesbaden 2010, S. 414–430; Nacke, Bernhard; Skala, Dieter: Dialoge, Gespräche, Begegnungen, helfendes Handeln – Beiträge der katholischen Kirche in der Integrationsarbeit, in: Sarcinelli, Ulrich; Falter, Jürgen W.; Mielke, Gerd et al. (Hg.): Politik in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft, Staat und Demokratie, Wiesbaden 2010, S. 431–447.

68 Vgl. für einen Überblick Besier, Gerhard; Lübbe, Hermann (Hg.): Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, Göttingen 2005; Liebl, Anna Elisabet: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, München 2014; Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016; Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018.

69 Honig, Steffen: Glaubensschwund im Lutherland. Die christlichen Kirchen Sachsen-Anhalts verlieren Tausende Mitglieder, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 167, 21. 7. 2018, S. 2.

70 Bollmann, Ralph: Sie bewegen Sachsen-Anhalt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 21, 30. 5. 2021, S. 26.

71 Vgl. Goethe, Johann Wolfgang von: Faust: der Tragödie erster Teil, Husum / Nordsee 2007, S. 97 (V. 3415).

72 Kläden, Tobias: Kirche in der Diaspora – zur Einleitung, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!“ 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 5–10, S. 6.

73 Willems: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, 2004, S. 308.

74 Ebd., S. 304.

Sachsen-Anhalt, mithin ganz Ostdeutschland zwar (noch?) lange nicht so multireligiös sein wird wie manche westdeutschen Länder, aber zugleich beispielsweise davon ausgegangen werden kann, „dass zukünftig in Sachsen-Anhalt ungefähr so viele Moslems wie Katholiken leben werden“[75].

Diese Arbeit beschränkt sich also nicht auf eine bloße Beschreibung und Erklärung der sachsen-anhaltischen Religionspolitik, sondern fragt auch nach ihrer Responsivität, was in nicht allzu ferner Zukunft auch für andere Bundesländer eine virulente Frage werden dürfte, denn:

> „Die Veränderungen der religiösen Landschaft schlagen sich auch in der öffentlichen Kommunikation über Religion und Kirchen nieder, die in der Praxis einen wichtigen Kontext für die Religionspolitik bildet. In Zukunft wird man für eine Akzeptanz der überkommenen engen Partnerschaft zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften sehr viel mehr werben müssen als in der Vergangenheit.“[76]

75 Domsgen, Michael: Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt. Eine Bestandsaufnahme in evangelischer Perspektive, in: Domsgen, Michael; Schwillus, Harald (Hg.): Der Religionsunterricht der Zukunft. Modelle auf dem Prüfstand mit Blick auf Sachsen-Anhalt, Berlin 2019, S. 11–25, S. 23.

76 Mensink, Dagmar: Die föderale Dimension staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 113–129, S. 128.

2 Religionspolitik

Die notwendige Begriffsklärung von *Religionspolitik* ist alles andere als trivial. Der Versuch, es als (eigenständiges) Politikfeld zu definieren und abzugrenzen, erinnert sogar beinahe an das sprichwörtlich vergebliche Bemühen, eine Süßspeise vertikal befestigen zu wollen.[1]

In der Literatur ist sowohl vom „Politikfeld der ‚Religionspolitik'"[2] als auch von einem bloßen „Konzept der ‚Religionspolitik'"[3] die Rede. Der Begriff wird zudem nicht nur empirisch, sondern auch normativ verwendet, beispielsweise als Bezeichnung für eine „Politik, die die Rücknahme der Säkularisierungsvermutung als Repolitisierung von Religion begreift"[4], oder gar für „die Frage nach einer religiös motivierten Politik"[5].

Überdies wurde dem Terminus sogar, weil „in der deutschen Alltagssprache wie auch im fachwissenschaftlichen Sektor eher unbekannt"[6], ein „Schattendasein"[7] attestiert. Schließlich habe Religionspolitik auch „kein Bewusstsein ihrer selbst"[8].

---

1 Vgl. Kaase, Max: Sinn oder Unsinn des Konzepts „Politische Kultur" für die Vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: Kaase, Max; Klingemann, Hans-Dieter (Hg.): Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlaß der Bundestagswahl 1980, Wiesbaden 1983, S. 144–171.

2 Fülling, Hanna: Religionspolitik vor den Herausforderungen der Pluralisierung, EZW-Texte 259, 2019, S. 4.

3 Pesch, Andreas: Das islamische Kopftuch als Gegenstand der Religionspolitik in Frankreich. Ein Deutungsstreit, seine Akteure, Bedingungen und Folgen, o. J., <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/11841/1/Pesch_Das_Kopftuch_als_Gegenstand_der_Religionspolitik_in_Frankreich.pdf>, Stand: 26. 03. 2019, S. 22.

4 Zander, Helmut: Religionspolitik!, in: Merkur (592), Juli 1998, S. 582–597, S. 584.

5 Schallenberg, Peter: Migration und Gerechtigkeit – und Barmherzigkeit?, 11. 3. 2025, <https://www.experteninitiative-religionspolitik.de/blog/migration-und-gerechtigkeit-und-barmherzigkeit/>, Stand: 11. 03. 2025.

6 Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert: Religionspolitik in Deutschland – ein Politikbereich gewinnt Konturen. Einleitung, in: Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016, S. 3–22, S. 9 [Hervorhebung im Original].

7 Abmeier, Karlies; Jacobs, Andreas: Religion braucht Politik. Religionspolitik sollte in Deutschland als eigenständiges Politikfeld etabliert werden, 18. 1. 2019, <https://www.kas.de/kurzum/detail/-/content/religion-braucht-politik>, Stand: 20. 01. 2019.

8 Beck, Volker: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Trennung und Partnerschaft von Religion und Staat in Deutschland, in: Merle, Steffen (Hg.): Zusammen in Vielfalt glauben. Festschrift „200 Jahre Hanauer Union", Berlin 2018, S. 75–131, S. 85.

Dabei wirkt *Religionspolitik* jünger, als sie eigentlich ist, wie beispielsweise zahlreiche Verwendungen des Begriffs in wissenschaftlichen Texten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts belegen.[9] Auch Liedhegener konstatiert, dass

> „der Begriff bereits in der älteren wissenschaftlichen Literatur schon auftauchte. Hier wurde er allerdings meist im Kontext von vordemokratischen Herrschaftsformen oder modernen Diktaturen verwendet. Damit war ‚Religionspolitik' dem Begriff und der Sache nach negativ konnotiert. ‚Religionspolitik' stand für den Gegensatz zwischen Staat und Religion im Sinne einer weitgehend von Repressionen seitens des Staates ausgehenden Regulierung von Religion."[10]

In der bundesrepublikanischen Politikwissenschaft wurde der Terminus wohl 1989 zum ersten Mal zur Beschreibung des Verhältnisses von Kirche(n) und Staat gebraucht, „in Anführungszeichen"[11]. Infolge der Migrationsbewegungen seit den 1990er Jahren und daraus erwachsender Integrationsfragen tauchte der Begriff vermehrt auf, auch wenn kurz vor der Jahrtausendwende die spätere Bundesministerin Brigitte Zypries noch die Auffassung vertrat: „‚Religionspolitik oder religionspolitisches Konzept' – das ist in unserem Land eine eher ungebräuchliche Formulierung. […] Religionspolitik – das klingt nach der dirigistischen Politik, die undemokratische Staaten gegenüber Religionsgemeinschaften verfolgen […]."[12]

Wenige Jahre später hatte Religionspolitik „nicht allein Eingang in die Fachsprache der Politikwissenschaft gefunden, sondern wurde immer öfter auch in der politischen Alltagssprache verwendet"[13] und fand schließlich auch seinen Weg in Verlautbarungen der öffentlichen Verwaltung:

---

9 Vgl. Speer, Sven W.: Deutsche Religionspolitik im Kontext des Islam. Ursachen und Auswirkungen der Re-Formation von Religionspolitik als Integrationspolitik, in: Antes, Peter; Ceylan, Rauf (Hg.): Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen, Wiesbaden 2017, S. 115–147, S. 116–117 (Fußnote 1).

10 Liedhegener, Pickel: Religionspolitik in Deutschland – ein Politikbereich gewinnt Konturen, 2016, S. 10.

11 Speer: Deutsche Religionspolitik im Kontext des Islam, 2017, S. 118.

12 Zypries, Brigitte: Zum religionspolitischen Konzept der Bundesregierung, in: Siegele-Wenschkewitz, Leonore; Weber, Friedrich; Weintz, Karin (Hg.): Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzepte der im Bundestag vertretenen politischen Parteien, der Bundesregierung, der evangelischen und katholischen Kirche, Frankfurt am Main 2000, S. 57–71, S. 57.

13 Liedhegener, Antonius; Lots, Laura: Religionspolitik zwischen Konflikt und Integration. Politikwissenschaftliche und sozialethische Positionen zur Religionspolitik in Deutschland, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Religion(en) in der Einwanderungsgesellschaft, Münster 2017, S. 211–248, S. 222.

„Soweit derzeit bekannt, hat zuerst das Land Baden-Württemberg den Begriff ‚Religionspolitik' in einer amtlichen Publikation verwendet. In einem Bericht zur Integration von Muslimen im Jahr 2005 wurde dort im Umfeld des umstrittenen Kopftuchverbots betont pointiert festgestellt: ‚Das Aufgabenfeld der Religionspolitik ist in Deutschland laut Verfassung und Rechtsprechung eindeutig eine Domäne der Länder.'"[14]

a Definitorische Annäherungen

Die *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* thematisierten jüngst (2023) die „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik", aber was Religionspolitik eigentlich sei, wie dieses Politikfeld definiert wird, ja ob Religionspolitik überhaupt ein eigenständiges Politikfeld sei, diesbezüglich gab es auch noch 2023 in der Akademie des Bistums Essen keinen Konsens unter den dort versammelten „[r]und 120 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik, Kirche und Verwaltung".[15] Einigkeit bestand lediglich darin, dass es sich hierbei um ein „komplexes, ressortübergreifendes Politikfeld"[16] handeln würde. Als „vornehmste Aufgabe" wurde ihm zugeschrieben, die „Gewährleistung der individuellen, kollektiven und korporativen Religionsfreiheit größtmöglich zur Entfaltung zu bringen".[17] Der rechtliche Rahmen sei das Religionsverfassungsrecht, das „Raum" lasse „für unterschiedliche Gestaltungen", allerdings „für Religions- und Weltanschauungspolitik".[18] Alles in allem konnte lediglich festgehalten werden: „Häufig ist Religionspolitik nicht nur Religionspolitik."[19]

Im *Wörterbuch zur Politik* von Manfred G. Schmidt wird Religionspolitik prägnant wie folgt definiert: „Fachwort für die Gesamtheit der institutionellen, prozessualen und entscheidungsinhaltlichen Aspekte von Bestrebungen, die auf die gesamtgesellschaftlich

14 Liedhegener, Antonius: „Religionspolitik" in Deutschland im europäischen Kontext, in: Zeitschrift für Politik (ZfP) (2), 2014, S. 123–135, S. 128.

15 Kindler, Maria: Pluralisierung religiöser Landschaft erhöht politischen Handlungsdruck, 14. 3. 2023, <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/pluralisierung-religioeser-landschaft-erhoeht-politischen-handlungsdruck>, Stand: 20. 03. 2023.

16 Mensink: Die föderale Dimension staatlicher Religionspolitik, 2023, S. 117.

17 Anke, Hans Ulrich: Klandestine Religionspolitik? Eine Bestandsaufnahme staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 12–34, S. 13.

18 de Wall, Heinrich: Rechtlicher Rahmen und politische Gestaltungsoptionen staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 35–54, S. 36.

19 Oebbecke, Janbernd: Institutionalisierte Akteure staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 130–148, S. 148.

verbindliche Regelung von Angelegenheiten der Konfession, Religion und Säkularisierung gerichtet sind."[20]

Für Beck hingegen ist Religionspolitik

> „nicht nur die staatliche Regulierung der Verhältnisse von Religion und Staat sowie der religiös konnotierten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, sondern auch die Politik der Religionsgemeinschaften zu allgemeinpolitischen Fragen, ihre Begründung wie ihre Berechtigung hierzu gehören genauso zu diesem Themenfeld wie die gesellschaftlichen und politischen Reaktionen darauf"[21].

In der einschlägigen politikwissenschaftlichen Literatur sind seit geraumer Zeit die Definitionen von Willems und Liedhegener weit verbreitet.

Willems versteht unter Religionspolitik

> „alle jene politischen Prozesse und Entscheidungen, in denen die religiöse Praxis von Individuen einschließlich ihrer kollektiven Ausdrucksformen sowie der öffentliche Status, die Stellung und die Funktionen von religiösen Symbolen, religiösen Praktiken und Religionsgemeinschaften in politischen Gemeinwesen geregelt werden"[22].

Für Liedhegener ist Willems' Definition zwar „analytisch wertvoll", sie ziele „politisch-praktisch aber […] auf eine Fundamentalpolitisierung des Status quo in Deutschland".[23] Denn diese „breit angelegt[e]" Definition relativiere „zumindest implizit" das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit, da hier „auch die Grundrechte der Gesellschaftsmitglieder politisch aushandelbar" und folglich „prinzipiell der uneingeschränkten politischen Entscheidung unterworfen" seien.[24] Aus diesem Grund plädiert er für „eine Präzisierung und Eingrenzung der Definition":

---

20 Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 2010, S. 684.

21 Beck, Volker: Die zwei Seiten der Religionspolitik – Anmerkungen zu einer protestantischen Ethik des Politischen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) (64), 2019, S. 289–297, S. 290–291.

22 Willems, Ulrich: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999. Die politische Regulierung der öffentlichen Stellung von Religion und Religionsgemeinschaften, in: Willems, Ulrich (Hg.): Demokratie und Politik in der Bundesrepublik 1949–1999, Opladen 2001, S. 137–162, S. 137.

23 Liedhegener, Antonius: Vom Fördern und Fordern. Leitvorstellungen und systemische Effekte von religionspolitischen Konzepten für liberale Demokratien, in: Hidalgo, Oliver; Amir-Moazami, Schirin; Baudner, Jörg (Hg.): Islampolitik und Deutsche Islam Konferenz. Theoretische Diskurse – Empirische Befunde – Kritische Perspektiven, Wiesbaden 2023, S. 123–147, S. 125.

24 Liedhegener, Pickel: Religionspolitik in Deutschland – ein Politikbereich gewinnt Konturen, 2016, S. 11–12.

„Ein Vorschlag lautet, einen *weiten* von einem *engen Begriff von Religionspolitik* zu unterscheiden. Bezogen auf demokratische Systeme soll der *Begriff im weiteren Sinne* sowohl alle religions- bzw. religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen als auch alle in diesem Rahmen stehenden (höchst-)richterlichen, (partei-)politischen und administrativen Festlegungen und Maßnahmen zum Umgang mit religiös-weltanschaulicher Vielfalt in freiheitlichen Gesellschaften umfassen. In Abgrenzung zu den geläufigen, ihrerseits je unterschiedlich konnotierten juristischen Begriffen des Staatskirchenrechts, Religionsrechts oder Religionsverfassungsrechts akzentuiert der weite Begriff der Religionspolitik das in einem allgemeinen Sinne politische Handeln der Judikative und der Exekutive, weniger jenes der Legislative. […] Der Begriff der *Religionspolitik im engeren Sinne* meint all jene politischen Entscheidungsprozesse über religionsrelevante Sachverhalte innerhalb eines gegebenen politischen Systems, die im Kern auf der Anwendung des demokratischen Mehrheitsprinzips beruhen. Religionspolitik im engeren Sinne meint, dass neben oder an die Stelle der religionsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung und der geltenden vertragsrechtlichen und einfachrechtlichen Regelungen des Verhältnisses von Staat und Religionen eine spezielle, von Parteien und Parlamenten sowie in direktdemokratischen Abstimmungen formulierte und zu verantwortende Politik tritt. Religionspolitik im engeren Sinne stellt also darauf ab, dass das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaften seitens des politischen Systems durch Parlaments- und Mehrheitsbeschlüsse mehr oder weniger einseitig ausgestaltet werden kann oder – normativ gewendet – auszugestalten sei.“[25]

Willems reagierte kürzlich auf „die wiederholte kritische Diskussion dieser Definition bei Liedhegener“ mit der Klarstellung, dass seine Definition „allein der Identifikation der Regelungsgegenstände dieses Politikfeldes (und damit seiner Abgrenzung)“ diene:

„Sie beinhaltet – in gleicher Weise wie auch die entsprechenden Definitionen der Regelungsgegenstände anderer Politikfelder wie Umwelt- oder Sozialpolitik – noch keinerlei normative Vorannahmen über die Vorzugswürdigkeit einer Regelung dieser Gegenstände durch Verfassungen, Parlamente, Verwaltungen, Gerichte oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst. […] Statt begriffliche und normative Fragen […] zu vermengen, dürfte es produktiver (im Sinne von: erkenntnisfördernder) sein, Fragen nach der Identifikation der Regelungsgegenstände, nach den (empirischen) Effekten spezifischer institutioneller und prozeduraler Arrangements in diesem Feld und nach

25 Ebd., S. 12–13 [Hervorhebungen im Original].

der (normativen) Vorzugswürdigkeit spezifischer Konzepte der politischen Ordnung dieses Feldes getrennt zu diskutieren."[26]

b Politikfeld Religionspolitik? Deduktion und Operationalisierung für das hiesige Erkenntnisinteresse

So wenig es bislang also eine einhellige Definition gibt, so schwierig bleibt die Ab- bzw. Eingrenzung von Religionspolitik als (eigenständiges) Politikfeld, zumal der Begriff des Politikfeldes selbst in der Politikfeldanalyse bisher „nur eine Statistenrolle"[27] spielt. Sogar Einführungswerke zur *Politikfeld*analyse kommen ohne eine explizite Definition aus. In der Regel erfolgt lediglich eine Gleichsetzung mit dem Begriff der *Policy*: „Gegenstand der Politikfeldanalyse ist […] die inhaltliche Dimension von Politik, die mit dem englischen Begriff Policy erfasst wird."[28] Dementsprechend werden „die Begriffe Politikfeldanalyse, Policy-Analyse und Policy-Forschung gleichbedeutend verwendet"[29].

Diese weitverbreitete Gleichsetzung *Politikfeld = Policy* bzw. *Politikfeldanalyse = Policy-Analyse* greift jedoch zu kurz. Vielmehr gilt: „Eine Policy ist kein Politikfeld. […] Eine Politikfeldanalyse ist […] etwas anderes als eine Policyanalyse [sic!]", denn:

> „Während es in der Policy-Analyse sowohl im deutschen als auch US-amerikanischen politischen System um die Evaluierung, Bewertung und Einordnung von Programmen und Instrumenten geht, ist eine Politikfeldanalyse (in der üblichen Anwendung im deutschen politischen System) eine Auseinandersetzung mit den Wechselwirkungen von Akteuren, Institutionen, Problemstrukturen und Instrumenten innerhalb eines spezifischen Themenbereiches. Hier geht es nicht nur um die Wirkung eines bestimmten Pro-

26 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 39 (Fußnote 1).

27 Loer, Kathrin; Reiter, Renate; Töller, Annette Elisabeth: Was ist ein Politikfeld und warum entsteht es?, in: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management (1), 2015, S. 7–28, S. 7.

28 Schneider, Volker; Janning, Frank: Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, Wiesbaden 2006, S. 48; vgl. auch Schubert, Klaus; Bandelow, Nils C.: Politikfeldanalyse: Dimensionen und Fragestellungen, in: Schubert, Klaus; Bandelow, Nils C. (Hg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse, München 2014, S. 1–24, S. 3.

29 Blum, Sonja; Schubert, Klaus: Politikfeldanalyse. Eine Einführung, Wiesbaden 2018, S. 4.

grammes oder Instrumentes, sondern eben auch um die Erklärung der Wechselwirkung zwischen den zuvor benannten Kategorien."[30]

Auch wenn die inhaltliche Dimension also fraglos wichtig ist, sind Politikfelder folglich auch und vor allem „sozial konstruierte Arenen, in denen verschiedene staatliche und nicht-staatliche Akteure miteinander zu einem bestimmten Thema interagieren"[31].

Insofern können sie definiert werden als „eine spezifische und auf Dauer angelegte Konstellation sich aufeinander beziehender Probleme, Akteure, Institutionen und Instrumente"[32].

Ist Religionspolitik nun ein eigenständiges Politikfeld, zumal in Sachsen-Anhalt?

Dagegen gibt es durchaus berechtigte Einwände grundsätzlicher Art, weil es beispielsweise „keine Verwaltungsstrukturen [gibt], die eindeutig diesem Politikfeld zugeordnet werden können" und „viele religionspolitische Themen durchaus auch unter anderen Oberbegriffen behandelt werden [können], etwa der Einwanderungs- und Integrationspolitik oder der Schulpolitik".[33] Allerdings gilt letzteres für viele andere Politikfelder – und nicht jedes Politikfeld spiegelt sich in einem eigenen Ministerium(-snamen) wider.[34]

Die vier o. g. Kriterien – Probleme, Akteure, Institutionen und Instrumente – ermöglichen es, zu prüfen, ob in Sachsen-Anhalt von einem *Politikfeld Religionspolitik* gesprochen werden kann.

Religionspolitische *Probleme* gab und gibt es zweifellos, wie die folgenden Schlagzeilen verschiedener Medien exemplarisch illustrieren:

„Magdeburger Landtag debattiert über Staatsleistungen an Kirche"[35]

---

30 Stecker, Rebecca: Zur Entstehung des neuen Politikfeldes Klimawandelanpassungspolitik in Deutschland, in: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management (1), 2015, S. 71–89, S. 72–73.

31 Ebd., S. 75.

32 Loer, Reiter, Töller: Was ist ein Politikfeld und warum entsteht es?, 2015, S. 9; vgl. auch Böcher, Michael; Töller, Annette Elisabeth: Reifung als taugliches Konzept zur Konzeptualisierung langfristigen Wandels von Politikfeldern? Überlegungen anhand des Politikfeldes Umweltpolitik, Paper für das Panel „Genese, Grenze(n) und Dynamik von Politikfeldern" der Sektion Policy-Analyse und Verwaltungswissenschaft, DVPW-Kongress, September 2012. Online: <https://www.researchgate.net/publication/328563436_Reifung_als_taugliches_Konzept_zur_Konzeptualisierung_langfristigen_Wandels_von_Politikfeldern_Uberlegungen_anhand_des_Politikfeldes_Umweltpolitik>, Stand: 16. 02. 2021, S. 4.

33 Pesch: Das islamische Kopftuch als Gegenstand der Religionspolitik in Frankreich, o. J., S. 19.

34 Vgl. Hösl, Maximilian; Kniep, Ronja: Auf den Spuren eines Politikfeldes: Die Institutionalisierung von Internetpolitik in der Ministerialverwaltung, in: Berliner Journal für Soziologie (3–4), 2019, S. 207–235, S. 214.

35 domradio.de: Magdeburger Landtag debattiert über Staatsleistungen an Kirche, 30. 8. 2019, <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2019-08-30/gute-gruende-die-kirche-zu-unterstuetzen-magdeburger-landtag-debattiert-ueber-staatsleistungen>, Stand: 16. 09. 2019.

„Dreikönigstag bleibt ein Streitfall im Land“[36]
„Fördermittelbescheid für Synagogen-Neubau übergeben“[37]
„Geld für die Kirchen: Zahlen bis in alle Ewigkeit?“[38]
„Platzmangel in den Moscheen“[39]
„Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt“[40]

Zugleich gibt es religionspolitische *Akteure* im Land, wie

- zuallererst das *Katholische Büro* und *den Beauftragten der evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt bei Landtag und Landesregierung* als Interessenvertretungen der beiden (relativ) großen Kirchen,
- religionspolitische Sprecher von Landtagsfraktionen,
- auf Seite der Exekutive schließlich zuerst das *Ministerium für Bildung* als explizit (auch) für „Kirchenangelegenheiten einschließlich Religionsgemeinschaften“[41] zuständiges Ressort oder
- den *Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus* in der Staatskanzlei.

Religionspolitische *Institutionen* „im Sinne von Regelsystemen“[42] sind zuvorderst die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen im *Grundgesetz* (GG) und

36 Mitteldeutsche Zeitung: Feiertag am 6. Januar: Dreikönigstag bleibt ein Streitfall im Land, 7. 1. 2004, <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/feiertag-am-6--januar-dreikoenigstag-bleibt-ein-streitfall-im-land,20641266,19364016.html>, Stand: 08. 11. 2015.

37 sueddeutsche.de: Fördermittelbescheid für Synagogen-Neubau übergeben, 11. 5. 2021, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/geschichte-magdeburg-foerdermittelbescheid-fuer-synagogen-neubau-uebergeben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210510-99-544298>, Stand: 13. 05. 2021.

38 Janko, Silke; Borchert, Winfried: Geld für die Kirchen: Zahlen bis in alle Ewigkeit?, 20. 1. 2012, <http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/732149_Geld-fuer-die-Kirchen-Zahlen-bis-in-alle-Ewigkeit.html>, Stand: 02. 01. 2016.

39 Schumann, Jan: Platzmangel in den Moscheen. Die islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt wachsen – und in den Gebetsräumen wird es richtig eng. Warum es schwierig ist, eine Lösung zu finden., in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 114, 19. 5. 2016, S. 1.

40 Goldmann, Fabian: Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt, 9. 4. 2019, <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1116409.religionsunterricht-kein-islamunterricht-in-sachsen-anhalt.html>, Stand: 09. 04. 2019.

41 juris GmbH (Hg.): Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/;jsessionid=23BF7A535216C5B4EA4A5FC6F6AEA94A.jp16?quelle=jlink&query=VVST-110300-LReg-20160527-SF&psml=bssahprod.psml&max=true#ivz8>, Stand: 26. 03. 2019.

42 Böcher, Töller: Reifung als taugliches Konzept zur Konzeptualisierung langfristigen Wandels von Politikfeldern?, S. 14.

in der *Landesverfassung* (LV), wie die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG und Art. 9 LV), die Bestimmungen zum Ethik- und Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 27 Abs. 3 LV) oder diejenigen zu Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 32 LV). Doch auch das *Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt*, das *Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt* und das *Gesetz zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt* sind hier zu nennen.

Religionspolitische *Instrumente* sind, um nur einige zu nennen,

- das Feiertagsgesetz, das beispielsweise den 6. Januar als gesetzlichen Feiertag festschreibt,
- das Bestattungsgesetz,
- das Kirchensteuer- und das Kirchenaustrittsgesetz,
- das Ladenöffnungszeitengesetz sowie
- das Mediengesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und weitere Rechtstexte, die unter anderem Mitwirkungsrechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften festlegen,
- und schließlich auch die jeweiligen Haushaltsgesetze, weil in ihnen zum Beispiel die Höhe der jährlichen Staatsleistungen gesetzlich festgesetzt wird.

Es kann folglich festgehalten werden, dass es spezifische religionspolitische Probleme, Akteure, Institutionen und Instrumente in der Landespolitik Sachsen-Anhalts gibt, sodass explizit von einem *Politikfeld Religionspolitik* in und für Sachsen-Anhalt gesprochen werden kann.

Definiert wird dieses Politikfeld hier schließlich pragmatisch als parlamentarische[43] Entscheidungsfindung und Beschlussfassung über

- das grundsätzliche Verhältnis von Staat (bzw. Land) und Kirche(n) (bzw. Religionsgemeinschaften) im Rahmen landesgesetzlicher Zuständigkeiten (also im Rahmen der Verfassungsgebung und in Form von Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen),
- den schulischen Religionsunterricht,
- das Sonn- und Feiertagsrecht,
- das Ladenschlussrecht,

43 Es gibt natürlich auch untergesetzliche Regelungen mit – zumeist nur überschaubaren, dennoch der Vollständigkeit halber hier zumindest zu erwähnenden – religionspolitischen Implikationen wie Erlasse und Verordnungen (zum Beispiel Erlasse zum Religionsunterricht mit Aussagen über Mindestgrößen von Lerngruppen), die und deren politisch-exekutive Genese hier indes nicht näher betrachtet werden (können).

- das Bestattungsrecht,
- das Kirchensteuer- und das
- Kirchenaustrittsrecht.

c Religionspolitik in Deutschland: Ein kurzer historischer Abriss

„Tief ist der Brunnen der Vergangenheit. Sollte man ihn nicht unergründlich nennen?“[44]: Womit Thomas Mann sein *Opus magnum* „Joseph und seine Brüder“ beginnen lässt, das gilt auch für die Historie dessen, was man *Religionspolitik* nennt. Allein die Namen Echnaton, Konstantin oder Heinrich IV. veranschaulichen, wie tief der religionspolitische *Brunnen der Vergangenheit* gefasst werden könnte.

Für das hiesige Erkenntnisinteresse soll es derweil genügen, einfach festzuhalten: „[A]m Anfang stand Luther“, denn: „Es musste eine staatsrechtlich-politische Antwort auf die Frage gefunden werden, wie mit der neuen Lage einer in Konfessionen gespaltenen lateinischen Christenheit umzugehen war.“[45]

Es gingen, zu weiten Teilen gewaltvolle, Jahrhunderte ins Land, bis katholisch oder evangelisch nicht mehr „das Charakteristikum eines (die Untertanen umfassenden) Staates“ war, sondern eine „Bezeichnung der Zugehörigkeit von Individuen, die von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch machen“, wurde.[46] Für diese Zeitspanne sollen hier zur Illustrierung auch nur schlagwortartig einige Begriffe genannt werden: Der *Augsburger Religionsfrieden* mit seinem „*cuius regio, eius religio*“-Grundsatz, der *Westfälische Friede*, schließlich der *Reichsdeputationshauptschluss* von 1803, der wiederum nach wie vor historischer Referenzpunkt für die bis heute geleisteten (und nicht unumstrittenen) Staatsleistungen ist.[47]

---

44 Mann, Thomas: Joseph und seine Brüder. Die Geschichten Jaakobs, Frankfurt am Main 2003, S. 11. Im vierten Band stellt Mann sogar bezüglich des hiesigen Themas fest: „Es heißt die Einheit der Welt verkennen, wenn man Religion und Politik für grundverschiedene Dinge hält, die nichts miteinander zu schaffen hätten noch haben dürften, sodass das Eine entwertet und als unecht bloßgestelt wäre, wenn ihm ein Anschlag vom Anderen nachgewiesen würde. In Wahrheit tauschen sie das Gewand […] und das Weltganze ist es, das redet, wenn eines des anderen Sprache spricht.“ Siehe Mann, Thomas: Joseph und seine Brüder. Joseph, der Ernährer, Frankfurt am Main 2003, S. 107.

45 Dreier: Staat ohne Gott, 2018, S. 64.

46 Ebd., S. 93–94 Vgl. für einen ausführlicheren Überblick über die historischen Entwicklungen samt einschlägiger Literaturhinweise Ebd., S. 63–94.

47 Vgl. Vulpius, Axel: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV) (8), 1994, S. 277–280, S. 277.

„[E]in völlig neues Kapitel im Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland" wurde nach dem *Ersten Weltkrieg* in der *Weimarer Republik* aufgeschlagen:

> „Mit dem Thronverzicht von Kaiser und Landesherren fiel zunächst das landesherrliche Kirchenregiment. Entscheidender war jedoch, dass sich jetzt erstmals neben dem Konfessionsgegensatz eine neue religionspolitische Konfliktlinie politisch wirksam konstituierte – der Gegensatz zwischen säkular und religiös orientierten politischen Kräften, d. h. zwischen Kommunisten, Sozialdemokraten und Liberalen einerseits und dem Zentrum, der Bayerischen Volkspartei und konservativen Parteien andererseits."[48]

Die staatskirchenrechtlichen, mithin religionspolitischen Bestimmungen der *Weimarer Reichsverfassung* (WRV) sind nicht nur von historischem Wert, sondern auch nach wie vor relevant, da sie über Artikel 140 Grundgesetz – sowie über Artikel 32 Absatz 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – nach wie vor geltendes, ja „**vollgültiges Verfassungsrecht**"[49] sind.

Konkret finden sich im Grundgesetz folgende staatskirchenrechtliche Regelungen:[50]

Präambel Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen […]
Artikel 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
Artikel 6 (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. […]

48 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 140.

49 Morlok, Martin: Artikel 140. Übernahme von Artikeln der Weimarer Reichsverfassung, in: Dreier, Horst (Hg.): Grundgesetz Kommentar. Band III. Artikel 83–146, Tübingen 2018, S. 1688–1715, S. 1703 [Hervorhebung im Original]; vgl. auch Unruh, Peter: Artikel 140, in: Starck, Christian (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz. Band 3. Artikel 83–146, München 2018, S. 2151–2198, S. 2155.

50 Eigene Darstellung anhand von Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2022.

Präambel
Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen […]

Artikel 7
(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
[…]

Artikel 140
Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.
Art. 136 WRV
(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 WRV
(1) Es besteht keine Staatskirche.
(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Präambel Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen […]
(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob. Art. 138 WRV (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Art. 139 WRV Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Art. 141 WRV Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.
Artikel 141 Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

In der Zusammenschau beruht das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik somit auf „Religionsfreiheit, der Trennung von Staat und Kirche, der Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und der unbefangenen Zusammenarbeit des Staates mit Religionsgemeinschaften als Ausfluss der religiös-weltanschaulichen Neutralität“[51].

Willems machte für die Religionspolitik in der Bundesrepublik im Rückblick drei Phasen aus. Die erste Phase reichte von der Verfassungsgebung bis in die 60er Jahre.

51 von Campenhausen, Axel: Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland, in: Bayerische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung (3), 1999, S. 65–70, S. 66.

Unmittelbar nach Kriegsende waren mehr als 95 Prozent der Deutschen Kirchenmitglieder.[52]

So konnten die Kirchen damals nicht nur ein großes „Selbstbewusstsein" an den Tag legen, sondern auch

> „ein Sendungsbewusstsein, das auf einer spezifischen Diagnose der Entstehung des Nationalsozialismus beruhte: Danach war dieser nur die äußerste Konsequenz der seit der Aufklärung betriebenen radikalen Säkularisierung. Mit dieser Diagnose war zugleich auch schon das Therapeutikum für die Gesundung der deutschen Gesellschaft benannt: es bedurfte einer grundlegenden geistigen und moralischen Wende, genauer: der Rechristianisierung der Gesellschaft."[53]

Das hieß, „dem Staat (wieder) ein christliches Fundament zu geben sowie den Kirchen ein möglichst großer Einfluss auf das allgemeine politische und gesellschaftliche Leben, insbesondere jedoch auf den Erziehungssektor einzuräumen"[54].

Insgesamt war die erste religionspolitische Phase der Bundesrepublik sowohl durch „Muster einer ungemein kirchenfreundlichen politischen Regulierung des religiösen Komplexes"[55] gekennzeichnet, als auch durch „eine latente Kulturkampfstimmung"[56] angesichts grundsätzlicher und stark polarisierender politischer Forderungen, zumal im seinerzeitigen Verfassungsgebungsprozess:

> „Zu den zentralen religionspolitischen Forderungen zählten der Gottesbezug in der Präambel, die religiöse Prägung von Erziehung und Bildung, die Sicherstellung der bisherigen Rechtsstellung der Kirchen, die Garantie der Religionsfreiheit, die Forderung nach Schutz von Ehe und Familie, aber auch die Forderung nach expliziter Anerkennung der Aufgabe der Kirchen, das Leben der Gemeinschaft mit christlichen Grundsätzen zu durchdringen. Dieses Programm der Etablierung eines quasichristlichen Staates stieß auf den Widerstand von SPD, FDP und KPD. Die SPD vertrat nach wie vor die in ihrem Erfurter Parteiprogramm formulierten religionspolitischen Positionen eines radikalen Trennungsprogramms. Die FDP war sich zwar einig in der Bekämpfung des politischen Katholizismus, insbesondere in der Elternrechts- und Konkordatsfrage, ließ

52 Vgl. Großbölting, Thomas: Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Bonn 2013, S. 27.
53 Willems: Bedingungen, Elemente und Effekte des politischen Handelns der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 2001, S. 89.
54 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 141.
55 Ebd., S. 154.
56 Ebd., S. 143.

> jedoch Kompromissbereitschaft in der Frage der Einrichtung und Finanzierung von Privatschulen sowie beim Religionsunterricht erkennen. Vereinfacht lassen sich die Gegensätze auf die Formel bringen, dass SPD und FDP für ein Grundgesetz nach liberalem Vorbild und die Gemeinschaftsschule, CDU und Zentrum für eine christliche Verfassung und das Elternrecht und damit die Konfessionsschule eintraten."[57]

Der spätere „Zusammenbruch des Systems der christlichen Konfessionsschulen"[58] fiel dann auch in die zweite Phase bundesrepublikanischer Religionspolitik laut Willems ab Mitte der 1960er Jahre: Die gesellschaftliche Liberalisierung führte zu höheren Kirchenaustrittszahlen[59] und zu einer Abnahme des kirchlichen Einflusses „sowohl auf die private Lebensführung als auch auf das politische Verhalten"[60]. (Partei-) Politisch ist diese zweite Phase wie folgt gekennzeichnet:

> „Unter den kirchenfreundlichen Parteien realisierte insbesondere die CDU, dass eine den Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche allzu weit entgegenkommende Politik die Integrationsfähigkeit der Partei gefährdete; umgekehrt war es unter den kirchenkritischen Parteien die SPD, die aus ihren Wahlniederlagen der 50er Jahre den Schluss zog, dass sie ohne die kirchlich gebundenen Wähler und damit ohne ein freundlicheres Verhältnis zu den Kirchen ihre strukturelle wahlpolitische Minoritätsposition nicht würde überwinden können und – explizit schließlich im ‚Godesberger Programm'– ihr Programm einer radikalen Trennung von Staat und Kirche zugunsten ‚einer Zusammenarbeit … im Sinne einer freien Partnerschaft' aufgab und den Auftrag, die Eigenständigkeit sowie den öffentlich-rechtlichen Schutz der Religionsgemeinschaften anerkannte."[61]

Auch die (politische) Position der Kirchen in der bundesdeutschen Öffentlichkeit änderte sich in den 1960er Jahren:

> „In dem Maße, in dem Macht und Einfluss der Kirchen mit Blick auf Wertpositionen und moralische Forderungen nachließen und ihre politischen Interventionen nicht mehr wie noch in den 50er Jahren von Teilen der politischen Öffentlichkeit als Bedro-

57 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 142.
58 Willems: Bedingungen, Elemente und Effekte des politischen Handelns der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 2001, S. 93.
59 Vgl. Pollack, Detlef; Rosta, Gergely: Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt am Main 2022, S. 96.
60 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 155; vgl. auch Großbölting: Der verlorene Himmel, 2013, S. 95–179.
61 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 154–155.

> hung der Freiheit empfunden wurden, […] entschärfte sich auch die politische Bedeutung ihrer rechtlich geronnenen Privilegien, wie etwa des staatlichen Kirchensteuereinzugs oder der institutionellen Mitwirkungsrechte, als einer erheblichen Ressource von Macht und Einfluss. […] Die politische Rolle der Kirchen wurde nicht mehr als bedrängende Frage, ihre Privilegien nicht als eklatante Ungerechtigkeit betrachtet."[62]

Mit der Wiedervereinigung begann die dritte Phase bundes-, ja gesamtdeutscher Religionspolitik. Nach der Wiedervereinigung gab es von der *Gemeinsamen Verfassungskommission* von Bundestag und Bundesrat zur Prüfung von Verfassungsänderungen keine Empfehlungen für Verfassungsänderungen im Staatskirchenrecht.[63] In den *neuen Ländern* kam es überwiegend „zur Übernahme des westlichen religionspolitischen Regelungsmusters einschließlich der Einrichtung von Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach, Kirchensteuersystem und der vertragsrechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den neuen Ländern und den Kirchen"[64]. Zugleich zeigt sich seit den 1990er und frühen 2000er Jahren mehr und mehr,

> „dass in der Regel nicht am Reißbrett der politischen Planung entschieden wurde, wie sich Staat und Religionsgemeinschaften miteinander arrangieren. Im Gegenteil: Dies resultiert aus kontingenten Ereignissen, spezifisch historischen Umständen sowie aus politischen und religiösen Interessen und Kräfteverhältnissen."[65]

Der bisherigen, „kontingente[n] und daher partikulare[n]"[66] bundesrepublikanischen Religionspolitik wurde eine „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite"[67] attestiert und sie wurde „sowohl von Seiten nicht-christlicher religiöser Minderheiten als auch von Seiten der gewachsenen Gruppe der nicht länger religiös gebundenen Bürgerinnen

62 Willems: Bedingungen, Elemente und Effekte des politischen Handelns der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 2001, S. 94.
63 Vgl. Deutscher Bundestag: Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (Drs. 12/6000) vom 5. 11. 1993, S. 106–108.
64 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 157.
65 Großbölting: ‚Abendland', ‚Rechristianisierung' und ‚hinkende Trennung', 2018, S. 75.
66 Willems, Ulrich: Religionsfreiheit und Religionspolitik im Zeitalter religiöser und kultureller Pluralität. Ein Plädoyer für einen neuen religionspolitischen modus vivendi und modus procedendi, in: Bogner, Daniel; Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Freiheit – Gleichheit – Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik, Würzburg 2012, S. 131–151, S. 147.
67 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 45.

und Bürger in Zweifel gezogen“[68]. Kein Wunder also, dass seither auch und überhaupt von *Religionspolitik* gesprochen wird.[69]

d Religionspolitische Akteure

Wer *macht(e)* in der Bundesrepublik nun eigentlich das, was seit den 1990er / 2000er Jahren *Religionspolitik* genannt wird?

Aufgrund ihrer zentralen politischen wie verfassungsrechtlichen Stellung in Artikel 21 GG sind hier zuerst die Parteien zu benennen und, in der gebotenen Prägnanz, zu charakterisieren.[70]

Zuallererst ist hier die Union zu nennen, denn die – überkonfessionelle – Gründung von CDU (und CSU) war seinerzeit nicht nur innovativ, sondern auch mittel- und langfristig durchaus erfolgreich: „Die CDU machte ihren Mitgliedern und Wählern ein weltanschauliches Angebot, das konfessionelle Eigenheiten einebnete.“[71] Ihre Religions- bzw. *Kirchenpolitik* „entschärfte […] die Konkurrenz zwischen den Konfessionen“[72]. Auch heute noch plädiert die Union für eine „Gesellschaftsordnung, die von christlichen Werten und Normen geformt ist“, allerdings „ohne religiös untermauertes Sendungsbewusstsein“.[73]

---

68 Willems, Ulrich: Säkularisierung des Politischen oder politikwissenschaftlicher Säkularismus? Zum disziplinären Perzeptionsmuster des Verhältnisses von Religion und Politik in gegenwärtigen Gesellschaften, in: Hildebrandt, Mathias; Brocker, Manfred; Behr, Hartmut (Hg.): Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften. Ideengeschichtliche und theoretische Perspektiven, Wiesbaden 2001, S. 215–240, S. 219.

69 Vgl. Liedhegener: „Religionspolitik“ in Deutschland im europäischen Kontext, 2014, S. 127–128.

70 Für ausführliche religionspolitische Ausarbeitungen siehe u. a. Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014; Schenker, Frank: Laizismus- und Säkularismusdebatten in den bundesdeutschen Parteien, in: Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016, S. 229–253; Siegele-Wenschkewitz, Leonore; Weber, Friedrich; Weintz, Karin (Hg.): Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzepte der im Bundestag vertretenen politischen Parteien, der Bundesregierung, der evangelischen und katholischen Kirche, Frankfurt am Main 2000; von Scheliha: Zwischen christlicher Leitkultur und Laizismus, 2018; Dreß, Malte: Die Islampolitik der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Entwicklungen, Positionen und Konfliktlinien. Studie im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit. Online: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/dress-islampolitik-parteien-im-bundestag.pdf?__blob=publicationFile&v=3>, Stand: 25. 02. 2024.

71 Großbölting: Der verlorene Himmel, 2013, S. 64.

72 Ebd., S. 65.

73 Schmidt, Manfred G.: Das politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder, München 2021 [Sonderauflage für die Landeszentrale für politische Bildung], S. 85.

Bis zu ihrem *Godesberger Programm* von 1959 gab es ein „gespannte[s] Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und den Kirchen“[74], das sich seither spürbar und nachhaltig entspannt hat:

> „Ausdrücklich wendet sich die SPD im Godesberger Programm von der traditionellen marxistischen Einstellung zu den Kirchen ab. Nun begründet das Verhältnis von Kirche und Staat das Prinzip der Toleranz und gegenseitigen Achtung. Die Trennung von Kirche und Staat wird verdeutlicht, indem die Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften betont und die Neutralität des Staates gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften hervorgehoben wird. […] Das frühere Zurückdrängen der Kirchen aus dem öffentlichen Leben und das Verweisen ins rein Private wurde damit aufgehoben.“[75]

Für die religionspolitische Verortung der FDP war das Jahr 1974 wichtig, als sie mit dem *Kirchenpapier* „Freie Kirche im freien Staat“ radikale religionspolitische Forderungen erhob:

> „Abschaffung der Kirchensteuer, Kirchen nur als privatrechtliche Vereine, Mitgliedschaft in den Kirchen durch persönliche Beitrittserklärung der Vierzehnjährigen, keine Kruzifixe mehr in Amts- und Schulräumen, kein Eid, kein Schulgebet, die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule als staatliche Regelschule und kein Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Umwandlung von theologischen Fakultäten in religionswissenschaftliche Fachbereiche, keine besonderen religiösen Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, keine Befreiung von Theologie-Studenten und Geistlichen vom Wehrdienst, Aufhebung der Konkordate und Kirchenverträge, keine Staatsleistungen an Kirchen, keine weltanschaulichen oder religiösen Bestimmungen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen, keine staatlich finanzierte Seelsorge beim Militär, Grenzschutz und im Strafvollzug, Änderung des Personenstandsgesetzes und damit keine Befragung nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kein Vorrang für freie Träger in der Wohlfahrtspflege, aber auch keine institutionellen Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“[76].

74 Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 68.
75 Ebd., S. 81–82.
76 Ebd., S. 107.

Auch wenn das *Kirchenpapier* selbst 20 Jahre später von der FDP zwar einerseits affirmativ zitiert wurde[77], führte die „öffentliche Empörung" darüber doch zugleich „über viele Jahre hinweg" zu einer „Zurückhaltung der FDP in Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bzw. Politik und Religion".[78]

Union, SPD und FDP stehen historisch, trotz unterschiedlicher religionspolitischer Grundsatzpositionierungen und ihrer jeweiligen religionspolitisch-programmatischen Entwicklungen, letztlich für die grundlegenden (religions-) politischen Kompromisse des bundesrepublikanischen Staatskirchenrechts seit 1949, also für den „konkrete[n] religionspolitische[n] Regelungsbestand" in der Bundesrepublik, der seinerseits „das kontingente und daher partikulare Produkt historischer Konstellationen politischer, religiöser und weltanschaulicher Kräfte mit unterschiedlichen religionspolitischen Werten und Interessen in konkreten historischen Situationen" war.[79]

Insofern können die Grünen auch in religionspolitischer Hinsicht als eine neue Partei betrachtet werden. In der oben bereits erwähnten *Gemeinsamen Verfassungskommission* von Bundestag und Bundesrat vertraten Bündnis 90 / Die Grünen überwiegend „kritische Positionen zum Staatskirchenrecht" und plädierten für „eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche":

> „Neben dem Verzicht auf den Gottesbezug in der Präambel forderten sie, insbesondere Art. 7, Abs. 2 und 3 und Art. 140 und 141 GG zu streichen. Dafür wollten sie einen neuen Artikel 9 a einfügen. Dieser sah bei grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche für alle Kirchen und Religionsgesellschaften gleiche Freiheiten im Sinne der in Art. 4 GG verbürgten Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Menschen und einen Verzicht auf die bisherige Kooperation zwischen Staat und den Kirchen und die damit verbundene besondere Stellung christlicher Kirchen vor. Bündnis 90 / Die Grünen begründeten die Notwendigkeit einer Überarbeitung der weitgehend unverändert gebliebenen Weimarer Kirchenverfassung mit dem nach 1949 eingetretenen tiefgreifenden Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen, der eine Anpassung des Verfassungsrechts an die moderne polyreligiöse Gesellschaft erfordere."[80]

77 Vgl. Ebd., S. 110.
78 Ebd., S. 109.
79 Willems: Religionsfreiheit und Religionspolitik im Zeitalter religiöser und kultureller Pluralität, 2012, S. 133–134.
80 Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 122.

Seitdem hat sich die bündnisgrüne religionspolitische Programmatik „[v]om strikten Trennungsmodell zum Modell der offenen Neutralität“[81] gewandelt, das vor allem durch ein „Eintreten für die Gleichstellung und Integration des Islam“ und ein Verständnis von Trennung von Kirche und Staat „im Sinne einer Äquidistanz des Staates zu allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ geprägt ist.[82]

Die Linke hat, ja musste sich schon früh religionspolitisch positionieren, um sich von „der verwüstenden religionsverfolgenden Politik der DDR“[83] zu distanzieren. Programmatische „Zurückhaltung in religionspolitischen Fragen“[84] war einige Zeit lang die Folge. Zwar befürwortet sie den „Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie die Kooperation im Kampf gegen Armut, Ausgrenzung, Rassismus und Krieg“[85], grundsätzlich bleibt es aber inhaltlich-programmatisch bei „prinzipielle[n] Trennungsforderungen“ und einer Präferenz für „ein säkulares Modell“.[86]

Die AfD hat zum Thema Religion(-en) ein rein instrumentelles Verhältnis „zum Zweck der nativistischen Mobilisierung und Stimmenmaximierung“:

> „Sowohl der Islam als auch Christentum und Judentum werden zum Träger inhärenter kultureller Merkmale umgedeutet und damit von ihrer religiösen Bedeutung losgelöst. Dabei bedient sich die AfD in ihren essenzialisierenden Zuschreibungen einer antimuslimisch-rassistischen Rhetorik.“[87]

Zugleich scheut sie sich nicht, „ihre ablehnende Haltung gegenüber den großen Kirchen“[88] offen zu kommunizieren.

Neben den Parteien soll der Vollständigkeit halber auch noch das Bundesverfassungsgericht (stellvertretend für die Justiz bzw. Rechtsprechung) als religionspolitischer Akteur genannt werden, da es „eine erhebliche Rolle bei der Ausgestaltung des Religions(verfassungs-)rechtes“ spielte, beispielsweise indem es „[i]n seiner Auslegung

81 Ebd., S. 127.
82 Ebd., S. 130.
83 von Campenhausen: Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland, 1999, S. 66.
84 Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 140–141.
85 Buchholz, Christine: Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche. DIE LINKE entwickelt ihre Positionen, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 378–385, S. 384.
86 Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 141.
87 Bitzl, Kurze: Rechtsextreme Muslimhetze: Die Instrumentalisierung von Religion als Vote-Seeking-Strategie der AfD, 2021, S. 471.
88 Ebd., S. 495.

von Art. 4 GG […] den Staat strikt auf weltanschauliche Neutralität verpflichtet" hat.[89] Schon vor seinem legendären *Kruzifix-Urteil* von 1995 hat es durchaus spektakuläre Entscheidungen getroffen, wie beispielsweise das *Rumpelkammer-* oder *Lumpensammler-Urteil* 1965:

> „Anfang 1965 veranstaltete die Vereinigung Katholischer Landjugend Deutschlands, ein nichteingetragener Verein, im gesamten Bundesgebiet die ‚Aktion Rumpelkammer'. Sie sammelte gebrauchte Kleidung, Lumpen und Altpapier und verkaufte das gesamte Material an Großabnehmer. Dabei erzielte sie einen Erlös von mehreren Millionen Deutsche Mark, der für die Landjugend in unterentwickelten Ländern bestimmt war. Die einzelnen Aktionen ließ sie durch Kanzelabkündigung in den katholischen Kirchen und durch Pressehinweise bekannt machen. Dagegen wandte sich ein Altmaterialhändler, dessen Betrieb durch die Sammelaktion einige Zeit fast ganz zum Erliegen gekommen war. Unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen das Verbot des unlauteren Wettbewerbs nahm er die Landjugend auf Schadensersatz in Anspruch und verlangte Unterlassung der Aktion. Das Landgericht Düsseldorf gab dem Klagebegehren des Altwarenhändlers statt; dagegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde der Landjugend. Dieser Fall bot dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit, die Tragweite des Grundrechts auf Religionsfreiheit näher zu bestimmen, im besonderen seine positive Ausstrahlungswirkung in die Privatrechtsordnung. Die Frage, ob sich die katholische Landjugend als nichtrechtsfähiger Verein überhaupt auf das Grundrecht des Art. 4 GG berufen könne, wurde auf der Linie der Rechtsprechung zu Art. 19 Abs. 3 GG kurz und bündig bejaht und richtig hervorgehoben, dass Art. 4 GG auch Vereinigungen zusteht, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben."[90]

Zuletzt sollten schließlich auch noch kurz die Kirchen selbst als Akteure genannt werden. Denn laut Willems spreche „viel dafür, die Kirchen mit Blick auf ihre Beteiligung am politischen Prozess *als* Interessenverbände (im weiteren Sinne) zu betrachten"[91]. Er unterscheidet dabei „[d]rei distinkte Typen politischer Forderungen der Kirchen": „Interessen, Wertorientierungen und moralische Forderungen".[92]

89 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 151.

90 Hollerbach, Alexander: Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (II), in: Archiv des öffentlichen Rechts (2), 1981, S. 218–283, S. 225–226.

91 Willems, Ulrich: Kirchen, in: Winter, Thomas von; Willems, Ulrich (Hg.): Interessenverbände in Deutschland, Wiesbaden 2007, S. 316–340, S. 321 [Hervorhebung im Original].

92 Ebd., S. 321.

e Säkularisierung und Pluralisierung als religionspolitische Herausforderungen

Die gravierenden gesellschaftlich-religiösen Veränderungen in Deutschland von 1945 bis heute illustrierte der Historiker Thomas Großbölting mit dem Bild vom *verlorenen Himmel*:

> „Gemessen an früheren Zeiten und an ihren Möglichkeiten, Gesellschaft mitzuprägen, sind Religion und religiöses Leben an den Rand gedrückt, ohne aber – das ist wichtig zu betonen – ihre Bedeutung verloren zu haben. […] Der Himmel als Sinnbild für den Bezug auf eine Transzendenz hat sich nicht aufgelöst, er ist nicht verschwunden. Wohl aber hat sich seine Bedeutung nicht nur für immer mehr Menschen in Deutschland verändert, in der Tendenz ist der Himmel auch für immer größere gesellschaftliche Zusammenhänge verloren gegangen. Eine kurz- oder auch mittelfristige Rückkehr zu den früheren Formen oder ein ‚Wiederfinden' des ‚alten' Himmels ist nicht zu erwarten."[93]

Sozialwissenschaftlich ist für diese – religionspolitisch natürlich nicht folgenlose – gesellschaftliche Entwicklung vor allem der Begriff der *Säkularisierung* einschlägig, auch wenn er alles andere als unumstritten ist.[94]

Grundsätzlich verbirgt sich hinter diesem Begriff bzw. den entsprechenden Säkularisierungstheorien (oder besser: „Säkularisierungsempiriker[n]"[95]) die „These vom Bedeutungsrückgang oder gar vom Absterben der Religion in modernen Gesellschaften"[96], dass also „Prozesse der Modernisierung einen letztlich negativen Einfluss auf die Bedeutung der Religion in der Gesellschaft ausüben und deren Akzeptanz vermindern"[97].

---

93 Großbölting: Der verlorene Himmel, 2013, S. 257.

94 Vgl. Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hg.): Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, Berlin 2012; Pollack, Detlef: Wiederkehr der Religion oder Säkularisierung: Zum religiösen Wandel in Deutschland, in: OST-WEST. Europäische Perspektiven (1), 2007, S. 11–19; Willems: Säkularisierung des Politischen oder politikwissenschaftlicher Säkularismus? Zum disziplinären Perzeptionsmuster des Verhältnisses von Religion und Politik in gegenwärtigen Gesellschaften, 2001; Willems, Ulrich; Pollack, Detlef; Basu, Helene et al. (Hg.): Moderne und Religion. Kontroversen um Modernität und Säkularisierung, Bielefeld 2013; Frey, Christiane; Hebekus, Uwe; Martyn, David (Hg.): Säkularisierung. Grundlagentexte zur Theoriegeschichte, Berlin 2020.

95 Pickel, Gert: Religiosität in Deutschland und Europa – Religiöse Pluralisierung und Säkularisierung auf soziokulturell variierenden Pfaden, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (1), 2017, S. 37–74, S. 38 (Fußnote 1).

96 Pollack, Detlef: Säkularisierung, in: Pollack, Detlef; Krech, Volkhard; Müller, Olaf et al. (Hg.): Handbuch Religionssoziologie, Wiesbaden 2018, S. 303–327, S. 303.

97 Ebd., S. 305.

Diese – vermeintlich – „deterministische, teleologische und evolutionistische" Sichtweise muss sich dem „Vorwurf des Automatismus, der Einlinigkeit, der Fortschrittsgläubigkeit und des Eurozentrismus" aussetzen.[98] Zudem wird die „eingeschränkte Religionsdefinition […], die Religion auf Kirche und Kirchlichkeit verkürze"[99], kritisiert. Auch der Vorwurf einer nachträglichen Idealisierung eines vermeintlichen „‚Golden Age of Faith'" wird erhoben:

> „Historische Untersuchungen zeigen, dass in vormodernen Kulturen der Kirchgang der Massen zu wünschen übrig ließ, die Anzahl der verfügbaren Kirchen auf dem Lande viel zu gering war, um die ländliche Bevölkerung religiös zu versorgen, der Klerus schlecht ausgebildet war, viele der Priester kaum mehr als das Ave Maria beherrschten und religiöse Apathie und Entfremdung weite Teile der Bevölkerung prägten."[100]

Spricht nicht auch diese Arbeit gegen die Gültigkeit eines wie auch immer gearteten Bedeutungsrückgangs oder -verlusts von Religion, wo sie sich doch der parlamentsöffentlichen politischen Rede über Religion(-spolitik) widmet?

Mitnichten! Denn auch die oft unterstellte Annahme einer diskursiven, publizistischen oder wie auch immer gearteten *Rückkehr der Religion* ist überwiegend akademisch-theoretischer Natur und kann empirisch widerlegt werden: „Die *Rückkehr* [der Religion; M. B.] *ist* […] *auf den Bereich der öffentlichen Debatten und politischen Diskurse* konzentriert":

> „Diese Debatten werben nicht für religiöse Zugehörigkeit und Religiosität, sondern problematisieren religiöse Identität. Man kann diesen Befund schärfer deuten: Die Steigerung der kontroversen Debatten über die Stellung von Religion in der Gesellschaft, ihre (Sonder)rechte und über die Berechtigung religiöser Argumente kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Präsenz von Religion in westlichen Gesellschaften *nicht mehr selbstverständlich* ist."[101]

98 Ebd., S. 304.
99 Ebd., S. 314.
100 Ebd., S. 313.
101 Pickel, Gert: Öffentlicher Bedeutungsgewinn von Religion *und* doch Säkularisierung?, in: Zapf, Holger; Hidalgo, Oliver; Hildmann, Philipp W. (Hg.): Das Narrativ von der Wiederkehr der Religion, Wiesbaden 2018, S. 157–196, S. 189–191 [Hervorhebungen im Original].

Auch wenn Religion, Religiosität, Spiritualität, Kirchlichkeit etc. empirisch schwer zu messen sind, ist es – zumindest in (West-)Europa – empirisch schlicht „nicht möglich, von etwas anderem als einem dominanten Prozess der Säkularisierung zu sprechen“[102].

Der verlorene Himmel, das eingangs von Großbölting genutzte Bild, findet sich auch in der Studie von Pollack und Rosta aus dem *epochalen* Jahr 2022: „Noch ist der Himmel über Deutschland nicht verloren, es ist aber sehr wahrscheinlich, dass er immer mehr verloren geht.“[103] 2022 war diesbezüglich wahrhaft epochal, denn: „Seit 2022 sind die Christen in Deutschland in der Minderheit. Erstmals gehören weniger als die Hälfte der Deutschen einer der beiden großen Kirchen an.“[104] Daher kann festgehalten werden, dass „[d]em säkularisierungstheoretischen Ansatz […] nach wie vor ein beachtliches Beschreibungs- und Erklärungspotential“[105] zukommt, was natürlich auch für die hier interessierende Region gilt – und was schließlich kaum pointierter veranschaulicht werden könnte als durch diese Grafik der Gemeindeglieder- und Bevölkerungsentwicklung der *Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland*:[106]

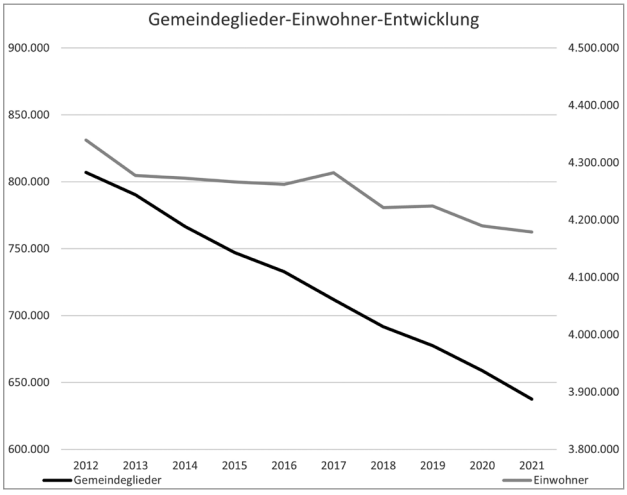

102 Pickel: Religiosität in Deutschland und Europa – Religiöse Pluralisierung und Säkularisierung auf soziokulturell variierenden Pfaden, 2017, S. 44.

103 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2022, S. 130.

104 Jacobs, Andreas: Die politische Herausforderung religiöser Vielfalt, 23. 1. 2024, <https://www.experteninitiative-religionspolitik.de/blog/die-politische-herausforderung-religioeser-vielfalt/>, Stand: 24. 01. 2024; vgl. auch Bingener, Reinhard: Christliche Minderheit, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 45, 14. 11. 2021, S. 8.

105 Pollack: Säkularisierung, 2018, S. 318.

106 Landeskirchenamt der EKM: Kirchliches Leben in Zahlen 2021. Statistische Übersichten. Online: <https://www.ekmd.de/asset/Bc9fwmbCSHqMnuy6yGskqg/heft-klz-2021-web.pdf>, Stand: 28. 02. 2023, S. 27.

Säkularisierung allein charakterisiert die religiösen Veränderungen – und die daraus erwachsenden religionspolitischen Herausforderungen – allerdings nur unzureichend. Sie ist vielmehr „eingebettet in einen breiteren Prozess der *Pluralisierung*", der „sowohl eine Ausdifferenzierung religiöser Zugehörigkeiten, eine vielfältigere Ausformung von Religiositätsstilen als auch eine Zunahme der vielfältigen Ausprägungen von Nichtreligiosität" beinhaltet.[107] Das religiöse Feld wurde und wird also deutlich heterogener, aus der bikonfessionellen Bundesrepublik wurde auch in religiöser Hinsicht eine *bunte Republik* mit Muslimen, Juden, Bahai, christlichen Freikirchen, einer wachsenden Zahl ehemals Gläubiger u. v. m.

Religionspolitisch folgt daraus, „dass mit der weiteren religiösen Pluralisierung das gewachsene Kooperations- und Privilegiensystem zwischen Staat und Kirchen an gesellschaftlichem Rückhalt verliert und damit grundsätzlich infrage steht"[108].

Säkularisierung und Pluralisierung[109] bilden somit den gesellschaftlichen Rahmen der gegenwärtigen religionspolitischen Debatten, sie stecken, bildlich gesprochen, *das religionspolitische Spielfeld* ab. So ermöglichen sie einerseits eine Verortung gegenwärtiger religionspolitischer Forderungen wie auch religionspolitischer Akteure anhand der unterschiedlichen Abkehrbereitschaft vom religionspolitischen Status quo, beispielsweise bei der Frage der Ablösung der Staatsleistungen, die vor allem aufgrund der fortschreitenden Säkularisierung zunehmend hinterfragt werden, oder aber bei Fragen nach nicht-christlichem Religionsunterricht infolge der religiösen Pluralisierung.

107 Pickel: Religiosität in Deutschland und Europa – Religiöse Pluralisierung und Säkularisierung auf soziokulturell variierenden Pfaden, 2017, S. 67 [Hervorhebung im Original].

108 Bertelsmann Stiftung: Die Zukunft der Kirchen – zwischen Bedeutungsverlust und Neuverortung in einer vielfältigen Gesellschaft. Ergebnisse des Religionsmonitors 2023 – eine Vorschau, Religionsmonitor kompakt – Dezember 2022. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/Religionsmoni_kompakt_final2.pdf>, Stand: 17. 12. 2022, S. 8.

109 Daneben wird oft auch noch *Individualisierung* als Erklärungsansatz zur Beschreibung der gesellschaftlich-religiösen Entwicklungen genannt, u. a. bei Pickel: Religiosität in Deutschland und Europa – Religiöse Pluralisierung und Säkularisierung auf soziokulturell variierenden Pfaden, 2017, S. 40–44; Pollack: Wiederkehr der Religion oder Säkularisierung: Zum religiösen Wandel in Deutschland, 2007, S. 18.
Pollack und Rosta hielten es aber jüngst für „wenig angemessen […] religiöse Individualisierungsprozesse als das dominante Merkmal des religiösen Feldes anzusehen", siehe: Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2022, S. 144.

Die grundsätzliche religionspolitische Veränderungs- bzw. Reformbereitschaft der Parteien kann so durch folgende – idealisierte – Matrix veranschaulicht werden:

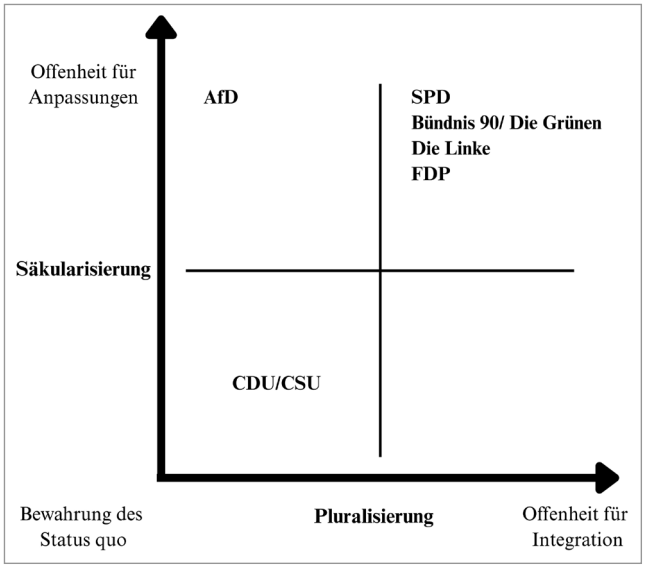

Idealisierte religionspolitische Verortung der im Bundestag vertretenen Parteien[110]

110 Eigene Darstellung.

3 Kirche(n) und Religion(en) in Sachsen-Anhalt

a Vorbemerkungen

Ohne Kirchen kein Sachsen-Anhalt. Diese Aussage soll ausnahmsweise nicht den kulturgeschichtlichen Nimbus Sachsen-Anhalts als *steinreiches*[1] Bundesland unterstreichen, sondern hinweisen auf die vor drei Jahrzehnten DDR-weit „wichtige Rolle, die vor allem evangelische Christen und partiell auch die evangelische Kirche als Institution in der friedlichen Revolution spielte[n]“[2]: „Wollte man die historischen Stätten des demokratischen Aufbruchs im Herbst 1989 mit Hinweisschildern kennzeichnen, so müsste der größte Teil solcher Gedenktafeln an Kirchengebäuden sowie Gemeinde- und Pfarrhäusern angebracht werden.“[3] Zweifelsohne gilt die pointierte Aussage zu Beginn dieses Kapitels somit für alle ostdeutschen Bundesländer, denn:

> „Im Frühjahr 1990 hätten DDR-Besucher meinen können, und manche haben es sicher auch, die kleine Republik sei am Ende ihrer Tage auf dem besten Weg, so etwas wie ein moderater Kirchenstaat zu werden. Eine solche Präsenz von Kirchenleuten in demokratischen Strukturen hatte es bis dahin im deutschen Sprachraum nicht gegeben, und dies nun ausgerechnet in jenem deutschen Teilstaat, in dem religiös Gläubige, die Christen beider Konfessionen, in der Minderheit lebten.“[4]

Daraus erwuchsen seinerzeit sogar gewisse Hoffnungen auf eine christlich-kirchliche, mithin allgemein religiöse Renaissance auf dem Gebiet des untergegangenen Arbeiter- und Bauern-Staates:

> „Mit dem Wegfall der Benachteiligungen, denen die Christen in der DDR im öffentlichen Leben und in der schulischen und beruflichen Ausbildung ausgesetzt waren, würden sich viele Menschen, so konnte man mit guten Gründen vermuten, wieder zur Re-

1 Vgl. von Lucius, Robert: Verdichtet und steinreich. Streifzüge durch Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2013.
2 Großbölting: Der verlorene Himmel, 2013, S. 230.
3 Maser, Peter: Niemals voll in das Regime integriert. Kirchen in der DDR, Erfurt 2013, S. 131.
4 Krampitz, Karsten: Der Fall Brüsewitz. Staat und Kirche in der DDR, Berlin 2016, S. 18.

> ligion bekennen. Auch für die Kirchen schienen die Aussichten günstig, waren sie es doch, die die friedliche Revolution schützend begleitet und dadurch hohe Anerkennung in der Bevölkerung erlangt hatten."[5]

Doch diese Rechristianisierungserwartungen erfüllten sich nicht. Für alle *neuen Länder* muss von einer „Kurzlebigkeit der Koalition des Volkes mit den Kirchen"[6] gesprochen werden, fällt der empirische Befund rückblickend schlicht ernüchternd aus: „[N]icht Renaissance, sondern Flaute!"[7]

So musste die evangelische Kirche beispielsweise in Ostdeutschland zwischen 1991 und 1993 einen Mitgliederverlust in Höhe von sieben Prozent verkraften, die katholische Kirche in den ersten vier Jahren nach der Wiedervereinigung sogar einen Verlust in Höhe von neun Prozent.[8] Auch hinsichtlich der Kircheneintrittszahlen nach der *Wende* ist der empirische Befund hinsichtlich etwaiger kirchlicher Hoffnungen enttäuschend:

> „Die Taufzahlen stiegen unmittelbar nach 1989 zwar vorübergehend etwas an; ebenso erhöhte sich auch die Zahl der Kircheneintritte und erfreute sich die Kirche eines erstaunlich hohen Vertrauens in der Bevölkerung. […] Doch schon nach drei Jahren nahmen die leichten Anzeichen einer kirchlichen Revitalisierung wieder ab. Selbst im Jahr der höchsten Kircheneintrittsrate – 1991 – lagen die Kirchenaustrittszahlen um ein Vielfaches über den Eintrittszahlen. […] Im Bereich der alternativen Religiosität lassen sich ebenfalls keine Aufbrüche konstatieren. […] Tatsächlich ist der Sektenboom in Ostdeutschland ebenso weitgehend ausgeblieben wie die Hinwendung zur alternativen Esoterikszene."[9]

Die neuen Länder blieben somit auch nach der Wiedervereinigung zu einem großen Teil eine „Gegend, in der Bekenntnislosigkeit zum Bekenntnis geworden ist"[10]. Die vollen Kirchen und die hohe öffentliche Aufmerksamkeit für Kirchenvertreter, das war letzt-

5 Müller, Olaf; Pollack, Detlef; Pickel, Gert: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (65), 2013, S. 123–148, S. 124.

6 Maser: Niemals voll in das Regime integriert, 2013, S. 137.

7 Großbölting, Thomas: Dem Glauben entwöhnt. Der Kirchenkampf der SED und seine Folgen bis heute, in: Herder Korrespondenz (11), 2014, S. 559–564, S. 560.

8 Vgl. Müller, Pollack, Pickel: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, 2013, S. 133–134.

9 Pollack, Detlef; Rosta, Gergely: Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt am Main 2015, S. 286.

10 Berg, Stefan: Das evangelische Rom, in: Der Spiegel, Nr. 43, 19. 10. 2008, S. 65.

lich doch nur eine „Liaison auf kurze Zeit“: „In die Gotteshäuser war man zum Diskutieren und Demonstrieren gekommen, nicht aber zum Beten. Der Protest gegen die SED-Mächtigen brachte die Unzufriedenen unter den Kirchendächern zusammen, nicht eine persönliche religiöse Haltung.“[11]

Im nunmehr seit über drei Jahrzehnten wiedervereinigten Deutschland „verläuft die entscheidende Trennlinie in Sachen Kirchlichkeit und Religiosität noch immer zwischen West und Ost“[12], ja der konfessionelle Ost-West-Unterschied „markiert […] immer noch eines der stärksten Kontrastmerkmale zwischen beiden Teilen Deutschlands“[13].

Zudem muss konstatiert werden: „Nicht Ostdeutschland hat seit 1989 eine Angleichung an die westdeutsche religiöse Situation vollzogen, sondern die westdeutsche religiöse Landschaft nähert sich langsam, aber kontinuierlich der ostdeutschen Situation an.“[14] So scheint es, „als werde Konfessionslosigkeit in den nächsten Jahrzehnten im gesamten Bundesgebiet eher zur Norm anstatt noch eine Besonderheit darzustellen“[15].

Derzeit ist die schier selbstverständliche Konfessionslosigkeit nach wie vor *das* charakteristische Merkmal der religiös-kirchlichen Landschaft im Osten Deutschlands, ist dieser Landstrich

> „mit Abstand am stärksten säkularisiert […]. In keinem anderen Land sind der Bestand an Kirchenmitgliedern und der Anteil an Gottesgläubigen so gering. Auch die Bedeutung, die die Religion für das alltägliche Leben besitzt, erreicht in Ostdeutschland Werte, die nirgendwo anders unterboten werden.“[16]

Der *Religionsmonitor* der Bertelsmann Stiftung von 2013 weist Ostdeutschland sogar punktuell gesondert aus, beispielsweise bei der Zahl religiös einzuschätzender Bürger – auf dem letzten Platz mit einem Anteil knapp über 30 Prozent – oder bei der Zahl

11 Großbölting: Dem Glauben entwöhnt, 2014, S. 562.

12 Müller, Pollack, Pickel: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, 2013, S. 134.

13 Pickel, Gert; Sammet, Kornelia: Einleitung – Religion und Religiosität zwanzig Jahre nach dem Umbruch in Deutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 11–23, S. 21.

14 Pickel, Gert: Zwischen Säkularisierung und Pluralisierung. Neuere religionssoziologische Erkenntnisse über Ostdeutschland, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!“ 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 49–63, S. 50.

15 Pickel, Gert: Atheistischer Osten und gläubiger Westen? Pfade der Konfessionslosigkeit im innerdeutschen Vergleich, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 43–77, S. 75.

16 Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Die religiöse Entwicklung in Ostdeutschland nach 1989, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 125–144, S. 130.

der sich als nicht religiös / nicht spirituell einschätzenden Menschen – mit jeweils über 70 Prozent auf dem ersten Platz. Die entsprechenden Werte für Westdeutschland liegen bei über 70 Prozent religiös einzuschätzender Bürger und bei 30 bis 40 Prozent nicht religiöser und ca. 60 Prozent nicht spiritueller Bürger.[17] Zusammenfassend gilt für den *Religionsmonitor*: „Ostdeutschland ist die säkularste Region, die im Religionsmonitor vertreten ist, während Westdeutschland im europäischen Mittelfeld liegt."[18]

Weitere Zahlen veranschaulichen die nach wie vor bestehende deutsche Teilung hinsichtlich Kirchlichkeit, Religiosität und Spiritualität allgemein:

Kirchlichkeit, Religiosität und Spiritualität im Ost-West-Vergleich lt. Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung von 2013 (Angaben in Prozent):[19]

	Ostdeutschland	Westdeutschland
Besuch Gottesdienst / Tempel / Freitagsgebet / spirituelle Rituale / religiöse Handlungen	12	22
Beten		
mind. täglich	12	24
nie	66	25
Gottesglaube		
ziemlich / sehr	23	54
wenig / gar nicht	68	27
religiöse Selbsteinschätzung		
ziemlich / sehr	12	21
wenig / gar nicht	72	35
spirituelle Selbsteinschätzung		
ziemlich / sehr	6	13
wenig / gar nicht	77	59

17 Vgl. Pickel, Gert: Religionsmonitor. Religiosität im internationalen Vergleich, Gütersloh. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_im_internationalen_Vergleich.pdf>, Stand: 11. 05. 2020, S. 16–19.

18 Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Religionsmonitor 2013. Religion und Zusammenhalt in Deutschland. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick, Gütersloh. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Religionsmonitor_2013.pdf>, Stand: 30. 04. 2020, S. 8.

19 Eigene Darstellung nach Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Religionsmonitor. Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland, Gütersloh. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_und_Zusammenhalt_in_Deutschland.pdf>, Stand: 30. 04. 2020, S. 10–12.

Auch beim Blick auf das kirchlich organisierte bzw. gebundene Christentum offenbart sich eine nach wie vor bestehende Ost-West-Spaltung. Sachsen-Anhalt ist in dieser Hinsicht sogar der *konfessionslose Spitzenreiter* aller 16 Bundesländer: In keinem anderen Bundesland ist der prozentuale Anteil evangelischer wie katholischer Christen an der Gesamtbevölkerung geringer, ausgerechnet im *Lutherland* Sachsen-Anhalt leben prozentual die wenigsten evangelischen Christen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Anteil evangelischer Kirchenmitglieder und Katholiken an der Bevölkerung (Stand: 31. 12. 2021):[20]

Bundesland	**Anteil ev. Christen in Prozent**	**Anteil Katholiken in Prozent**	**Anteil ev. Kirchenmitglieder und Katholiken in Prozent**
Sachsen-Anhalt	**11,1**	**3,2**	**14,3**
Mecklenburg-Vorpommern	13,7	3,4	17,1
Brandenburg	13,5	3,7	17,2
Sachsen	16,8	3,7	20,4
Berlin	13,8	8,0	21,7
Thüringen	19,5	7,5	26,9
Hamburg	22,8	9,2	32,0
Bremen	29,8	9,3	39,1
Schleswig-Holstein	40,9	5,7	46,7
Hessen	30,7	20,5	51,2
Niedersachsen	40,0	15,9	55,9
Baden-Württemberg	26,4	30,8	57,2
Nordrhein-Westfalen	22,4	35,4	57,8
Bayern	16,8	45,7	62,5
Rheinland-Pfalz	25,2	37,6	62,8
Saarland	16,4	53,2	69,7
Deutschland insgesamt	**23,7**	**26,0**	**49,7**

Was sind die Gründe für die nachhaltige Säkularisierung und weit verbreitete, inzwischen bereits über mehrere Generationen vererbte Konfessions- bzw. Religionslosigkeit

20 Eigene Darstellung anhand von Kirchenamt der EKD (Hg.): Kirchenmitgliederzahlen, Oktober 2022, S. 7.

im Osten Deutschlands – und damit auch in Sachsen-Anhalt? Diese Frage soll zuerst beantwortet werden.

Dabei soll der Blick auf Ostdeutschland, wo immer möglich, ergänzt, konkretisiert und veranschaulicht werden durch authentische Stimmen von Zeitzeugen mit Bezug zum heutigen Sachsen-Anhalt, wie zum Beispiel Friedrich Schorlemmer († 2024), der im schönen Städtchen Werben (Elbe), der kleinsten Hansestadt der Welt im Nordosten des heutigen Sachsen-Anhalts, als Pfarrerssohn aufwuchs[21], oder Richard Schröder, der in den 1970er Jahren als Pfarrer im Mansfelder Land tätig war[22], bis zu Reiner Haseloff, der, was sogar im entsprechenden *Wikipedia*-Beitrag explizit Erwähnung findet, als „erste[r] katholische[r] Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, der auch in Sachsen-Anhalt geboren ist"[23], den repressiven Umgang des SED-Regimes mit Christen zu DDR-Zeiten am eigenen Leib erfahren musste.

In diesem Zusammenhang ist übrigens ein kommunikatives Ungleichgewicht auffallend: Diejenigen, die in der DDR aufgrund ihres christlichen Bekenntnisses Druck ausgesetzt waren, aber *nicht* aus der Kirche ausgetreten sind, berichten oftmals freimütig und zum Teil wortreich über ihre DDR-Erfahrungen, fast so, als sei ihnen Petri Mahnung (1 Petr 3,15) beinahe *in Fleisch und Blut übergegangen*: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt […]."[24] Stimmen derjenigen jedoch, die im Laufe der vier DDR-Jahrzehnte oder unmittelbar nach der *Wende* der Kirche den Rücken zukehrten, sind, obschon laut Statistik zahlreich, ja massenhaft vorhanden, weitaus schwieriger ausfindig zu machen – mit Ausnahme der freilich auch hier herangezogenen Arbeiten von Monika Wohlrab-Sahr und ihren Mitstreitern. Selbst fiktive Stimmen, beispielsweise in der Literatur, sind Mangelware. Exemplarisch diesbezüglich der Befund für Uwe Tellkamps Roman *Der Turm*, laut der Wochenzeitung *DIE ZEIT* immerhin „ein abschließender Blick auf die DDR"[25]:

21 Vgl. Schorlemmer, Friedrich: Wohl dem, der Heimat hat, Berlin 2009, S. 36–48.

22 Vgl. Löbbert, Raoul; Schmalenbach, Merle: „Der Westen soll sich mal nicht christlicher geben, als er ist". Interview mit Richard Schröder, in: ZEIT IM OSTEN, Nr. 30, 14. 7. 2016, S. 10.

23 Wikipedia: Reiner Haseloff, 20. 9. 2015, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?oldid=146219247>, Stand: 04. 10. 2015.

24 Katholisches Bibelwerk GmbH (Hg.): Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Stuttgart 2016, S. 1407.

25 Böttiger, Helmut: Weißer Hirsch, schwarzer Schimmel. Tellkamps klassischer Bildungsroman über die DDR erzählt meisterlich aus einer stillgelegten Zeit: „Der Turm", 18. 9. 2008, <https://www.zeit.de/2008/39/L-Tellkamp/komplettansicht>, Stand: 24. 04. 2020.

> „Ein Milieu allerdings spart Tellkamp in seinen Beschreibungen aus: Das von staatlicher Seite ausgegrenzte kirchlich-bürgerliche Milieu. Keine Pfarrhäuser, kein Kirchenchor, kein Hauskreis, keine Umweltgruppe. Wohl geht Familie Hoffmann Heiligabend in die Kirche, feiert die Nichte eine kirchliche Hochzeit, hört Meno Rohde 1989 eine gewagte Predigt, engagiert sich Anne Hoffmann kurz vor dem Mauerfall plötzlich in einer politischen Gruppe – aber das war es dann auch schon für Tellkamp mit der Kirche. Tellkamp schreibt über das, was er wirklich kennt und erlebt hat, und darin liegt seine Stärke. Das kirchliche Milieu ist ihm fremd. Er betitelt den evangelischen Pfarrer mit der ehrenvollen Anrede für einen katholischen Geistlichen als ‚Hochwürden'. Darin ähnelt er den Funktionären der kirchenpolitischen Verwaltung der SED."[26]

Beinahe hat es den Anschein, als hätte ein Kirchenaustritt auch ein religiös-christlich-kirchliches Verstummen zur Folge; eine Unlust, ein Hemmnis oder eine Verweigerung, zu verbalisieren oder gar zu begründen, was man nunmehr, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr ist.[27]

b Ostdeutschlands Weg in die Gottlosigkeit

Erste Vorbemerkungen: Konfessions- gleich religionslos?

Die Menschen in Ostdeutschland sind also überwiegend konfessionslos und unter den Bundesländern bildet Sachsen-Anhalt die *konfessionslose Speerspitze*.

Dass „in Ostdeutschland die Konfessionslosigkeit der Normalfall ist"[28], scheint nach wie vor ein schier verstörender Befund zu sein. So wird behauptet, dass im Osten Deutschlands „rund 80 Prozent der Bevölkerung das Christentum nicht einmal mehr

---

26 Wunnicke, Ruth: Uwe Tellkamp „Der Turm". Eine literarische Quelle für bürgerliche Lebenswelten in der DDR, o. J., <https://zeitgeschichte-online.de/sites/default/files/documents/Tellkamp%252520%252528FIN%252529.pdf>, Stand: 24. 04. 2020, S. 4.

27 *Stilblüten* wie die folgende *Austrittserklärung* offenbaren zumindest ein hohes Maß an kirchlich-konfessioneller bzw. staatskirchenrechtlicher Unkenntnis bei so manchem Ausgetretenen: „‚Hiermit trete ich aus der katholischen und evangelischen Kirche aus.'", aus Markert, Oliver: DDR-Erbe: Das schwere Kreuz mit der Gottlosigkeit. Kirche in Ostdeutschland, o. J., <http://www.focus.de/politik/deutschland/mitten-im-osten/kirche-in-ostdeutschland-ddr-erbe-das-schwere-kreuz-mit-der-gottlosigkeit_aid_836379.html>, Stand: 15. 12. 2015.

28 Wohlrab-Sahr, Monika: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, in: Doyé, Götz; Hildrun, Keßler (Hg.): Konfessionslos und religiös. Gemeinedädagogische Perspektiven. Eckart Schwerin zum 65. Geburtstag, Leipzig 2002, S. 11–27, S. 19.

als Gerücht kennen“[29] und dass Ostdeutschland „so areligiös [ist], wie Bayern katholisch“[30]. Von „Gottvergessenheit […] zwischen Erzgebirge und Ostsee“[31] ist ebenso die Rede, wie davon, Ostdeutschland sei „die Gegend mit dem am weitesten fortgeschrittenen Religionsrückgang“[32]. Die *Ossis* werden maximal mit kitschigem Aberglauben in Verbindung gebracht, wobei fast verwundert, dass nicht auch noch von „Jahresendfigur mit Flügeln“[33] die Rede ist: „An die Existenz von Engeln glauben im deutschen Osten mehr Menschen als an Gott […].“[34]

Um diese pointierten Einschätzungen zu überprüfen, ist es erforderlich, zunächst zweierlei zu klären.

Zuerst die Definition: „Konfessionslosigkeit meint […] die Nicht-Mitgliedschaft in einer der verfassten Kirchen oder Religionsgemeinschaften […].“[35] Daraus folgt, dass Konfessionslosigkeit nicht per se Glaubens- oder Religionslosigkeit oder gar -feindschaft meint, sondern schlicht die Nicht- bzw. Nicht-mehr-Mitgliedschaft in einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft.

Sodann gilt als zweites hinsichtlich der Konfessionslosen, dass auf sie das gleiche zutrifft „wie auch auf die Kirchenmitglieder: sie können sehr unterschiedlich sein“[36]. Poin-

29 Müller, Burkhard: Das Konzept Gott – warum wir es nicht brauchen, in: Merkur (694), 2007, S. 93–102, S. 93.

30 Tiefensee, Eberhard: Areligiosität denken, in: Freitag, Josef; März, Claus-Peter (Hg.): Christi Spuren im Umbruch der Zeiten. Festschrift für Bischof Joachim Wanke zum 65. Geburtstag, Leipzig 2006, S. 39–60, S. 40.

31 Herrmann, Alfred: Von Einsamkeit bis volle Pulle Leben. Die katholische Kirche in Ostdeutschland zeigt ein vielfältiges Gesicht, in: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. (Hg.): Der Osten. Christsein in extremer Diaspora, Paderborn 2019, S. 5–9, S. 7–8.

32 Tiefensee, Eberhard: „Umänderung der Denkart“. Mission angesichts forcierter Säkularität, Eröffnungsvortrag der „pastorale!“ 2019, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!“ 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 11–25, S. 11.

33 „Erzählt wird auch, dass es eine Direktive gegeben haben soll, Engel nur noch als ‚Jahresendfigur mit Flügeln‘ zu nennen, oder ‚Jahresendflügelpüppchen‘. Bisher konnte man allerdings keine offizielle Verlautbarung finden, die das belegt. Im Volk hat sich dieser Unfug auch nicht durchgesetzt. Bekannt wurde die ‚Jahresendflügelfigur‘ lediglich als Wortkreation der DDR-Satirezeitschrift ‚Eulenspiegel‘, die damit die Sprache der Bürokraten aufs Korn nahm.“, aus: Hoffmann, Constantin: Weihnachten in der DDR. Frank Schöbel, Lauschaer Glasschmuck und Pulsnitzer Pfefferkuchen, Halle (Saale) 2016, S. 16.

34 Pieper, Dietmar: „Der Himmel ist leer“. Gott, die Auferstehung und das ewige Leben stehen im Mittelpunkt des Christentums – doch Millionen Katholiken und Protestanten in Deutschland mögen daran nicht mehr glauben. Selbst aktive Kirchenmitglieder tun sich heute schwer mit der christlichen Lehre, in: Der Spiegel, Nr. 17, 20. 4. 2019, S. 42.

35 Storch, Kersten: Konfessionslosigkeit in Ostdeutschland, in: Gärtner, Christel; Pollack, Detlef; Wohlrab-Sahr, Monika (Hg.): Atheismus und religiöse Indifferenz, Wiesbaden 2003, S. 231–245, S. 231.

36 Pickel, Gert: Sind Ostdeutsche religionslos? Empirischer Stand und Perspektiven der Entwicklung, in: Beyer, Martin; Kropff, Michael; Liedke, Ulf (Hg.): Religionsloses Ostdeutschland? Wahrnehmungen und Diskurse. Matthias Petzoldt zum 65. Geburtstag, Leipzig 2015, S. 59–101, S. 79.

tiert ausgedrückt: „Wie es keine ‚Partei der Nichtwähler' in einem Staat gibt, kann man auch nicht von einer ‚Konfession der Konfessionslosen' sprechen."[37] Stattdessen muss die „Pluralität der Konfessionslosigkeit"[38] berücksichtigt werden, woraus sich diverse Typen der Konfessionslosigkeit ergeben. So könn(t)en beispielsweise *Durchschnittliche Konfessionslose*, *Volldistanzierte Konfessionslose*, *Nichtgläubige rechte Konfessionslose*, *Herkunftschristliche Konfessionslose*, *Individualistische Konfessionslose*, *Traditionalistische Konfessionslose*, *Gläubige Konfessionslose* unterschieden werden.[39] Oder *Gläubige Konfessionslose*, *Tolerante Konfessionslose*, *(Normal-) Konfessionslose* und *Volldistanzierte Atheisten*.[40] Oder aber *Areligiöse*, *Atheisten*, *Individuell Religiöse* und *Spirituelle*.[41]

Ein Kirchenaustritt wie auch eine Nicht- bzw. Nicht-mehr-Mitgliedschaft in einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft ist also nicht per se mit (absoluter) Religionslosigkeit gleichzusetzen. Theoretisch lautet der Zwischenbefund somit: Konfessions- ist nicht gleich religionslos.

Empirisch ist der Befund hingegen eindeutig(er): „Der Osten Deutschlands wurde in der Zeit der DDR nicht nur entkirchlicht, sondern auch der Religiosität weitgehend entleert."[42] Dort gibt es die größte „Überschneidung von Konfessions- und Religionslosigkeit"[43]: „In Ostdeutschland […] bedeutet die Abkehr von der Kirche fast im gleichen Maße die Abwendung von der Religion insgesamt."[44] Und in dieser Abwendung nimmt Ostdeutschland in internationalen Vergleichen regelmäßig eine *Spitzenposition* ein: „Sowohl in der Selbstzuordnung als religiös als auch im Bekenntnis, an Gott oder eine höhere Macht zu glauben, nehmen die Einwohner der neuen Bundesländer die Schlussposition im europäischen Vergleich ein."[45]

Es gilt also am Ende – empirisch – doch: Konfessions- gleich religionslos.

---

37 Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 68.
38 Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 79.
39 Vgl. Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 69.
40 Vgl. Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 79.
41 Vgl. Pickel, Gert; Jaeckel, Yvonne; Yendell, Alexander: Konfessionslose – Kirchenfern, indifferent, religionslos oder atheistisch?, in: Siegers, Pascal; Schulz, Sonja; Hochman, Oshrat (Hg.): Einstellungen und Verhalten der deutschen Bevölkerung. Analysen mit dem ALLBUS, Wiesbaden 2019, S. 123–153, S. 132.
42 Wohlrab-Sahr, Monika: Das stabile Drittel jenseits der Religiosität. Religionslosigkeit in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Woran glaubt die Welt? Analysen und Kommentare zum Religionsmonitor, Gütersloh 2008, S. 95–103, S. 100.
43 Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 43.
44 Müller, Pollack, Pickel: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, 2013, S. 138.
45 Pickel, Gert: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 165–190, S. 178.

Zweite Vorbemerkungen: Religionslos gleich atheistisch?

Die Mehrzahl der Ostdeutschen ist also durchaus nicht nur konfessions-, sondern zu weiten Teilen zugleich religions-, mithin gar *gottlos* – und damit augenscheinlich mit sich *im Reinen* und zugleich frei von etwaigem antikirchlich-missionarischem Eifer. So zeigt sich, „dass der allergrößte Teil der Konfessionslosen bislang keinen Bedarf sieht, sich in irgendeiner Weise verbandlich zu organisieren“[46], und dass es „im Osten kein Interesse an der Mitgliedschaft in atheistischen Weltanschauungsgemeinschaften“[47] gibt. Ein kursorischer Blick auf die „Ungläubigenlobby“[48], also die Verbände und Organisationen der „Konfessionslosen-Szene“[49], stützt diesen Eindruck. So findet sich bei der *Humanistischen Union* nur eine einzige Regionalgruppe in Ostdeutschland – in Berlin-Brandenburg.[50] Die *Giordano-Bruno-Stiftung* hat auch nur vereinzelt Regionalgruppen in Ostdeutschland, keine davon in Sachsen-Anhalt. Ebenso hat sie an keiner sachsen-anhaltischen Hochschule eine Hochschulgruppe.[51] Schließlich bietet die noch junge *Partei der Humanisten* in Sachsen-Anhalt ausweislich ihrer Homepage lediglich monatliche Treffen in Halle (Saale) und Magdeburg an[52] – und erreichte bei der Europawahl 2019 landesweit gerade einmal 1607 Stimmen (0,2 Prozent) – und damit kaum mehr als beispielsweise die MLPD mit 1 167 Stimmen, zugleich aber deutlich weniger als zum Beispiel die *Grauen Panther* mit 3192 Stimmen oder die Partei *DIE FRAUEN* mit 3144 Stimmen.[53]

Anscheinend spielen Kirche und Glaube wie auch mögliche gesellschaftliche bzw. politische Auseinandersetzungen damit für die Menschen in Ostdeutschland mehrheitlich überhaupt keine Rolle, sind Kirche und Glaube ein Minderheitenphänomen, atheistisch-säkulare Bestrebungen aber ebenso. Konfessions- und Religionslosigkeit in

46 Blume, Michael: Vereint nur in der Negation. Schwächen und Stärken der atheistischen Aktivisten, in: Herder Korrespondenz Spezial (1), 2014, S. 26–30, S. 28.

47 Schröder, Richard: Irrtümer über die deutsche Einheit, Bonn 2014, S. 263.

48 Schmundt, Hilmar: Land der Gottlosen, in: Der Spiegel, Nr. 34, 20. 8. 2022, S. 95.

49 Bingener, Reinhard: Die Agenda des Neuen Atheismus, 22. 3. 2009, <https://www.faz.net/aktuell/politik/giordano-bruno-stiftung-die-agenda-des-neuen-atheismus-1926867.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2>, Stand: 29. 04. 2020.

50 Vgl. Humanistische Union: Humanistische Union: Regionen, o. J., <http://www.humanistische-union.de/regionen/>, Stand: 29. 04. 2020.

51 Vgl. Giordano-Bruno-Stiftung: Hochschulgruppen, o. J., <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/aufbau/hochschulgruppen>, Stand: 29. 04. 2020; Giordano-Bruno-Stiftung: Regionalgruppen, o. J., <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/aufbau/regionalgruppen>, Stand: 29. 04. 2020.

52 Vgl. Partei der Humanisten Sachsen-Anhalt: Treffen – Die Humanisten Sachsen-Anhalt, 2. 8. 2019, <http://www.diehumanisten-lsa.de/treffen/>, Stand: 29. 04. 2020.

53 Vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Wahl des 9. Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019. Ergebnisse in Sachsen-Anhalt, 14. 6. 2019, <https://wahlergebnisse.sachsen-anhalt.de/wahlen/ew19/index.html>, Stand: 29. 04. 2020.

Ostdeutschland ist unaufgeregt, nicht politisch und vor allem in höchstem Maße selbstverständlich. Sie dürfte zugleich Ausdruck eines „*diesseitsorientierten Pragmatismus*" sein, „der es sich an der unmittelbaren Lebensbewältigung sowie an innerweltlichen, kurz- oder mittelfristigen Verheißungen genug sein lässt".[54] Vermutlich sind die zahlreichen ostdeutschen „Kirchbauvereine, die nur zum Teil aus Kirchenmitgliedern bestehen"[55], auch Ausdruck dieser pragmatischen Lebenshaltung.

Alles in allem kennzeichnet die Mehrzahl der konfessionslosen Ostdeutschen „eine massive Distanzhaltung zu allem Transzendenten", sodass „allen Formen nicht diesseitiger rationaler Erklärung mit Skepsis begegnet" wird.[56] Wohlgemerkt: Skepsis, Gleichgültigkeit, Desinteresse bzw. Leidenschaftslosigkeit, nicht jedoch aggressive Ablehnung oder Militanz:

> „Was wir hier vor uns haben, sind keine Atheisten (da sie keine Position bezüglich der Gottesfrage einnehmen) und auch keine Agnostiker (die sich in dieser Frage aus bestimmten Gründen enthalten), sondern Menschen, die an der Abstimmung, ob es zum Beispiel Gott gibt oder nicht, schlicht nicht teilnehmen, weil sie zumeist gar nicht verstehen, worum es bei dieser Frage überhaupt gehen könnte."[57]

Den konfessionslosen Ostdeutschen ist, so scheint es, „*Religion weitgehend egal*"; sie sind „areligiös": „Areligiosität zeichnet sich durch eine Gleichgültigkeit gegenüber Religion aus, die weniger Unbestimmtheit oder Unentschiedenheit als *grundsätzliches Desinteresse* ausdrückt. Areligiöse haben nichts gegen Religion, sie ist einfach kein Thema in ihrem Leben."[58]

Das heißt letztlich,

> „dass im Mehrheitsbewusstsein der meisten Ostdeutschen nicht nur eine religiöse Antwort, sondern auch eine religiöse Frage schlicht fehlt. Allenfalls kann Areligiosität als positives Identifikationsmerkmal fungieren, das Ostdeutsche sich im Vergleich zu Westdeutschen zuschreiben: So etwas Rückständiges und Irrationales wie Religion hat man nicht nötig – wenigstens in diesem Punkt ist man den ‚Wessis' überlegen. Man kann also

54 Storch: Konfessionslosigkeit in Ostdeutschland, 2003, S. 244 [Hervorhebung im Original].
55 Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 265.
56 Pickel: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, 2011, S. 181.
57 Tiefensee, Eberhard: Areligiosität als Herausforderung für die Kirche der Zukunft, in: Göllner, Reinhard; Knapp, Markus (Hg.): Kirche der Zukunft – Zukunft der Kirche, Berlin 2006, S. 17–36, S. 29.
58 Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 99 [Hervorhebungen im Original].

> auch nicht von einer durchweg atheistischen oder agnostischen Gesellschaft in Ostdeutschland sprechen: Der Atheist leugnet die Existenz Gottes, der Agnostiker leugnet zumindest, dass man Gott erkennen kann. Für sehr viele Menschen in Ostdeutschland gibt es aber einfach gar keine Gottesfrage. Sie stehen ihr gleichgültig gegenüber."[59]

Neuesten Untersuchungen zufolge ist Indifferenz inzwischen sogar

> „die eher seltene Ausnahme, weshalb eine Orientierung vorwiegend an diesem Begriff die inzwischen eingetretene Lage nur noch mangelhaft beschreibt. Die Regel ist mittlerweile eine Kombination persönlicher Zuschreibung von Irrelevanz gegenüber Religion in Verbindung mit einer tendenziell religionsfeindlichen szientistischen Orientierung. Die Erklärung dafür durfte sein, dass Religion für viele inzwischen derart fremd geworden ist, dass sie kulturelle Reaktanz auslöst."[60]

Konfessions- gleich (mehrheitlich) religionslos – aber nicht gleich atheistisch: So lautet also der empirische Befund für die *neuen Länder*, wobei abschließend eine grundsätzliche Schwierigkeit solcher Begrifflichkeiten wie *areligiös* zumindest nicht unerwähnt bleiben soll: „Einer, für den die Problematik der Existenz Gottes außerhalb des Bewusstseins liegt, kann auch mit deren Negation nichts anfangen und ist für sich selbst deshalb weder ‚Atheist' noch ‚Areligiöser' noch ‚Konfessionsloser'."[61] Auf den Punkt gebracht: „Areligiöse sind für sich selbst ebenso wenig ‚Areligiöse', wie ich mich gewöhnlich kaum als ‚Nicht-Reiter' bezeichnen würde."[62]

Der Weg in die Gottlosigkeit begann nicht erst 1949

Auch wenn der DDR in den vier Jahrzehnten ihres Bestehens nicht beschieden war, einen sozialistischen Himmel auf ostdeutschem Boden zu errichten, so muss ihre repressi-

59 Kläden, Tobias: „Weder noch – normal halt". Christsein in der Säkularität Ostdeutschlands, in: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. (Hg.): Der Osten. Christsein in extremer Diaspora, Paderborn 2019, S. 30–33, S. 31–32.

60 Pickel, Gert; Hörsch, Daniel; Wunder, Edgar et al.: Ein Rundgang zu Formen der Religiosität in Deutschland, in: Sozialwissenschaftliches Institut der EKD; Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral (Hg.): Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Relevanz von Religion und Kirche in der pluralen Gesellschaft. Analysen zur 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2024, S. 146–174, S. 170.

61 Tiefensee: Areligiosität als Herausforderung für die Kirche der Zukunft, 2006, S. 29.

62 Tiefensee, Eberhard: Der homo areligiosus und die Entkonfessionsalisierung in der ehemaligen DDR, in: Hahn, Matthias (Hg.): Bildung als Mission? Kirchliche Bildungsarbeit im Kontext einer konfessionslosen Gesellschaft, Jena 2012, S. 15–30, S. 21.

ve Religionspolitik doch zweifelsfrei als *zweifelhaft erfolgreich* bezeichnet werden, geriet durch sie doch für die übergroße Mehrzahl der ehemaligen DDR-Bürger der *Himmel* gänzlich aus dem Blick:

> „Gehörten 1949, als die DDR gegründet wurde, noch über 90 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen an – 81 Prozent der evangelischen und elf Prozent der katholischen Kirche –, so betrug der Anteil der Konfessionsangehörigen im Jahr des Untergangs der DDR – 1990 – kaum mehr als 30 Prozent. Etwas mehr als 25 Prozent zählten sich zur evangelischen, etwa vier Prozent zur katholischen Kirche. Die größte Gruppe bildeten die Konfessionslosen, deren Anteil sich auf fast 70 Prozent belief. Das heißt, der Anteil der Konfessionslosen, der 1950 nicht mehr als fünf bis acht Prozent ausgemacht hatte, hat sich innerhalb der 40jährigen [sic!] Geschichte der DDR auf etwa das Zehnfache erhöht."[63]

1948 gehörten in Sachsen-Anhalt 3 152 000 Menschen den evangelischen Kirchen an und 781 000 Personen der katholischen Kirche. Im Jahr der Wiedervereinigung waren es noch 601 497 Personen evangelischen Glaubens und 168.884 Katholiken.[64]

So wird denn auch die „Entkirchlichung Ostdeutschlands" als die „wirksamste"[65], ein vermeintlicher ostdeutscher „Massenatheismus" als „die gewissermaßen erfolgreichste Hinterlassenschaft der SED"[66] bezeichnet bzw. es wird sachlicher die „nachhaltige Wirkung der Diskreditierung und Delegitimierung vor allem christlicher Religion"[67] festgestellt.

Erklärt wird die massenhafte *De-* bzw. *Ent-Konfessionalisierung* Ostdeutschlands regelmäßig unter Verweis auf die vier DDR-Jahrzehnte:

> „Die Zeiten der politischen und rechtlichen Unterdrückung der Kirchen, der sozialen Benachteiligung von Christen und der Stigmatisierung alles Religiösen in der Öffent-

63 Pollack, Detlef: Der Wandel der religiös-kirchlichen Lage in Ostdeutschland nach 1989, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 18–47, S. 19.

64 Vgl. Tullner: Sachsen-Anhalt, Ursprungsland der Reformation: Konflikte, Tendenzen, Impulse, 2015, S. 50 (Fußnote 5); vgl. auch Pilvousek, Josef: Die katholische Kirche in der DDR. Beiträge zur Kirchengeschichte Mitteldeutschlands, Münster 2014, S. 23; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik: Katholikenzahlen nach Bundesländern 1990–2015, Bonn.

65 Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 258.

66 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 100.

67 Sammet, Kornelia: Religion und Religionskritik in Weltsichten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Ostdeutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 245–261, S. 260.

> lichkeit hatten Kirchlichkeit, Glauben an Gott und Religiosität zu Einstellungen werden lassen, die nur noch bei wenigen Akzeptanz fanden."[68]

Gewiss und ohne Frage: Die 40 Jahre währende SED-Herrschaft führte zu einem beispiellosen und vor allem nachhaltigen Niedergang an Kirchlichkeit und Religiosität, die Schrumpfung früherer Volks- zu nunmehr Minderheitenkirchen ist ein unmittelbares Erbe der SED-Diktatur.

Nur greift es zu kurz, für die weitverbreitete Konfessions- bzw. Religionslosigkeit im heutigen Ostdeutschland *ausschließlich* die Anti-Religions- bzw. Anti-Kirchenpolitik der DDR als Begründung heranzuziehen. Denn: „Der Prozess der Säkularisierung ist bei Weitem älter als die SED und die DDR."[69]

Damit sind wir zumindest mittelbar ausgerechnet bei Sachsen-Anhalts frommen Aushängeschild Martin Luther, dessen Wirken das *Lutherland* Sachsen-Anhalt überhaupt erst zum *Ursprungsland der Reformation* und die *Luther*stadt Wittenberg zum *evangelischen Rom*[70] machte.

Rückt nämlich die aufs Engste mit dem Namen Martin Luther verbundene Reformation und die aus ihr erwachsene protestantische Tradition ins religionssoziologische Blickfeld, muss zunächst konstatiert werden, dass „die Anfänge und Ursachen des Säkularisierungsprozesses in Europa bis in die Reformationszeit zurückreichen"[71]. Ferner ist im konfessionellen Vergleich einerseits eine „höhere Bindekraft des Katholizismus für seine Mitglieder"[72] erkennbar, andererseits aber auch, „[d]ass der Protestantismus aufgrund seines ‚rationaleren' Charakters gegenüber Säkularisierungstendenzen generell ‚anfälliger' zu sein scheint als etwa der Katholizismus"[73]. Der Protestantismus verfüge

68 Pollack, Müller: Die religiöse Entwicklung in Ostdeutschland nach 1989, 2011, S. 125.

69 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 57; vgl. auch Liedhegener, Antonius: Zeitreihen zur Religions- und Kirchenstatistik in Deutschland (1860–2019), o. J., <https://liedhegener.info/?page_id=14>, Stand: 02. 03. 2024.

70 Vgl. Berg: Das evangelische Rom, 19. 10. 2008, S. 62–65.

71 Höllinger, Franz: Volksreligion und Herrschaftskirche. Die Wurzeln religiösen Verhaltens in westlichen Gesellschaften, Opladen 1996, S. 180.

72 Pickel: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, 2011, S. 170.

73 Pollack, Müller: Religionsmonitor, 2013, S. 17.

über eine „geringere Widerstandskraft […] gegenüber externer Repression“[74], teilweise ist sogar von einem „säkularisierende[n] Einfluss des Protestantismus“[75] die Rede.

Ursächlich dafür sind vermutlich sowohl die „Individualisierung der protestantischen Frömmigkeit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts“[76] als auch eine damit verbundene „Tendenz des Protestantismus zur Selbsttransformation von einer religiösen in eine philosophisch-weltanschauliche Bewegung“[77]. So kam es, dass sich bereits im 19. Jahrhundert „in weiten Teilen der Bevölkerung eine Christsein-ohne-Kirche-Mentalität herausgebildet hatte, aufgrund derer viele dem kirchlichen Leben entfremdet gegenüberstanden“[78], dass „evangelische Kirche und evangelischer Glaube zunehmend als etwas zwar faktisch Vorhandenes, aber für die eigene Lebensführung im Zweifelsfall eben praktisch durchaus Entbehrliches“[79] verstanden wurden.

Somit kann einerseits festgehalten werden, dass schon „das 19. Jahrhundert unbeschadet aller massiven regionalen und konfessionellen Ungleichzeitigkeiten insgesamt […] den – rückblickend recht allmählichen – Beginn der Säkularisierung als Entkirchlichung breiter Bevölkerungskreise in Deutschland“[80] darstellte. Vereinzelt heißt es sogar, dass der Rückgang der Kirchlichkeit „beispielsweise in Sachsen […] bereits im 18. Jahrhundert ein sorgenvoll beobachtetes Phänomen“[81] gewesen sei.

---

74 Pickel, Gert: Areligiosität, Antireligiosität, Religiosität: Ostdeutschland als Sonderfall niedriger Religiosität im osteuropäischen Rahmen?, in: Gärtner, Christel; Pollack, Detlef; Wohlrab-Sahr, Monika (Hg.): Atheismus und religiöse Indifferenz, Wiesbaden 2003, S. 247–269, S. 262.

75 Wohlrab-Sahr, Monika; Kaden, Tom: Struktur und Identität des Nicht-Religiösen: Relationen und soziale Normierungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (65), 2013, S. 183–209, S. 202.

76 Hölscher, Lucian: Die religiöse Entzweiung. Entwurf zu einer Geschichte der Frömmigkeit im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte (93), 1995, S. 9–25, S. 14.

77 Koschorke, Albrecht: ›Säkularisierung‹ und ›Wiederkehr der Religion‹. Zu zwei Narrativen der europäischen Moderne, in: Willems, Ulrich; Pollack, Detlef; Basu, Helene et al. (Hg.): Moderne und Religion. Kontroversen um Modernität und Säkularisierung, Bielefeld 2013, S. 237–260, S. 249.

78 Pollack, Detlef: Der Umbruch in der DDR – eine protestantische Revolution? Der Beitrag der evangelischen Kirchen und der politisch alternativen Gruppen zur Wende 1989, in: Rendtorff, Trutz (Hg.): Protestantische Revolution? Kirche und Theologie in der DDR: Ekklesiologische Voraussetzungen, politischer Kontext, theologische und historische Kriterien. Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums in München, 26.–28. 3. 1992, Göttingen 1993, S. 41–72, S. 51.

79 Liedhegener, Antonius: Säkularisierung und Entkirchlichung. Trends und Konjunkturen in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hg.): Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, Berlin 2012, S. 481–531, S. 526.

80 Ebd., S. 524.

81 Nowak, Kurt: Staat ohne Kirche? Überlegungen zur Entkirchlichung der evangelischen Bevölkerung im Staatsgebiet der DDR, in: Kaiser, Gert; Frie, Ewald (Hg.): Christen, Staat und Gesellschaft in der DDR, Frankfurt am Main 1996, S. 23–43, S. 25.

Alles in allem offenbart der Blick zurück, „dass der Sozialismus den Ost-West-Graben nicht erschuf, sondern bestehende Unterschiede vertiefte“:

> „Beispielsweise erzielte die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) bei der Reichstagswahl im Dezember 1924 im Osten einen doppelt so hohen Stimmanteil wie im Westen. Zusammen mit den Sozialdemokraten (SPD) lag der linke Stimmanteil im Osten um 15 Prozentpunkte höher. Die von Katholiken häufig gewählte Zentrumspartei erhielt hingegen, passend zu den konfessionellen Unterschieden, deutlich weniger Stimmen. Im Vergleich zum Westen war der Osten als Heimat der Lutherstadt Wittenberg erheblich stärker protestantisch geprägt: Der Anteil der Protestanten lag im Osten bei 91 Prozent, im Westen nur bei 49 Prozent. Auch das religiöse Leben unterschied sich deutlich: Kirchenbesuchsstatistiken der evangelischen Landeskirchen aus den Jahren 1900 bis 1910 zeigen, dass es im Osten im Vergleich zur Anzahl der Kirchenangehörigen um 16 Prozentpunkte weniger Kirchgänger gab.“[82]

Einiges deutet konkret darauf hin, „dass die spätere Ost-West-Teilung in religiöser Hinsicht bereits seit 1910 bestand“[83]: „So zeigt z. B. die Übersicht über die protestantische Abendmahlsbeteiligung im Jahre 1910, dass sich zwischen Hessen und Thüringen schon vor dem Ersten Weltkrieg die spätere deutsche Teilungsgrenze erkennen lässt […].“[84]

Für die Johannesgemeinde in Halle (Saale) und die Nikolaigemeinde in Landsberg, beides evangelische Kirchengemeinden im Süden des heutigen Sachsen-Anhalts, heißt es:

> „Von einer regelmäßigen Teilnahme am Sonntagsgottesdienst konnte auch in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nicht die Rede sein. Der regelmäßige Gottesdienstbesuch von

82 Becker, Sascha; Mergele, Lukas; Wößmann, Ludger: Es liegt nicht alles am Sozialismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 76, 30. 3. 2020, S. 16; vgl. auch Becker, Sascha O.; Mergele, Lukas; Woessmann, Ludger: The Separation and Reunification of Germany: Rethinking a Natural Experiment Interpretation of the Enduring Effects of Communism, CESifo Working Paper No. 8164. Online: <https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp8164.pdf>, Stand: 20. 04. 2020, S. 6–7.

83 Wohlrab-Sahr, Monika: Erfolg und Folgen verwissenschaftlichter Religionskritik. Das Experiment DDR und die Spannungen der Moderne, in: Barth, Ulrich; Danz, Christian; Gräb, Wilhelm et al. (Hg.): Aufgeklärte Religion und ihre Probleme. Schleiermacher – Troeltsch – Tillich, Berlin 2013, S. 43–64, S. 50.

84 Hering, Rainer: Kirchlichkeit. Der Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland, in: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland (22/1), 2002, S. 87–94, S. 93–94.

> etwa 4 % ist ein Indikator dafür, dass dieser Besuch auch im letzten Jahrhundert nicht den Stellenwert erlangt hatte, der etwa in der Katholischen Kirche gegeben war."[85]

Richard Schröder verwies in einem Interview auf die Geschichte des Mansfelder Landes, das „hochgradig entkirchlicht" sei: „[S]chon aus der Zeit um 1919. Es gab bereits damals eine starke kommunistische Partei."[86]

Die SED fing mit ihrer Anti-Kirchen-Politik folglich nicht bei null an.

Auch wenn es gewiss übertrieben wäre, von einem für die atheistische Ideologie bzw. Politik der späteren DDR *gut bestellten Boden* in Ostdeutschland zu sprechen, so gab es doch aber zumindest gewisse Anknüpfungspunkte[87] für den späteren – zweifelhaften – Erfolg der SED-Politik gegenüber den Kirchen, mithin einen „Nährboden für die spätere Rezeption sozialistischer (wie auch nationalsozialistischer) Überzeugungen"[88].

Auch zwischen 1933 und 1945 kam es – deutschlandweit – zu einer „Austrittswelle während des Nationalsozialismus"[89], obschon die NS-Kirchenpolitik nicht linear antikirchlich verlief:

> „In den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ist die Kirchenmitgliedschaft als Ausdruck ‚anti-kommunistischer' Gesinnung politisch erwünscht, der Kirchenaustritt entsprechend inopportun. 1937 wechselt die religionspolitische Linie des NS-Regimes. Nun wird vor allem Menschen in regimenahen Positionen und Arbeitsverhältnissen der Kirchenaustritt nahe gelegt. Er wird zum Testfall für das Bekenntnis zu nationalsozialistischer Ideologie und ihrem arischen Menschenbild."[90]

---

85 Kölling, Andreas; Höhmann, Peter; Stahlberg, Thomas: Die Entkirchlichung im Raum Halle seit dem 19. Jahrhundert. exemplarisch dargestellt an zwei Kirchengemeinden in Halle und Landsberg, in: Matthes, Joachim (Hg.): Fremde Heimat Kirche – Erkundungsgänge. Beiträge und Kommentare zur dritten EKD-Untersuchung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2000, S. 277–309, S. 292.

86 Löbbert, Schmalenbach: „Der Westen soll sich mal nicht christlicher geben, als er ist", 14. 7. 2016, S. 10.

87 Vgl. Großbölting: Dem Glauben entwöhnt, 2014, S. 564; Wohlrab-Sahr: Erfolg und Folgen verwissenschaftlichter Religionskritik. Das Experiment DDR und die Spannungen der Moderne, 2013, S. 50.

88 Karstein, Uta; Schmidt-Lux, Thomas; Wohlrab-Sahr, Monika u. a.: Säkularisierung als Konflikt? Zur subjektiven Plausibilität des ostdeutschen Säkularisierungsprozesses, in: Berliner Journal für Soziologie (4), 2006, S. 441–461, S. 443.

89 Willems: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999, 2001, S. 141.

90 Liedhegener: Säkularisierung und Entkirchlichung. Trends und Konjunkturen in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, 2012, S. 516.

1949 nahm dann die „diktaturstaatlichen Doppelschädigung der mitteldeutschen Kirchen“[91] ihren Lauf: „Der Protestantismus als sozialmoralisches Milieu und konfessionelles System erlebte in Mitteldeutschland nach den zwölf Jahren der NS-Diktatur unter der zweiten deutschen Diktatur nochmals eine Phase der Einengung und Reduktion.“[92]

Die „Kombination aus Protestantismus und Sozialismus“ erwies sich seit 1949 als „ungünstigste Konstellation für das Überleben einer sozialen Bedeutung von Religion in einer Gesellschaft“.[93]

Vor allem hinsichtlich der evangelischen Kirchen scheint die Gleichung also zu lauten: „Relevanzverlust plus ‚forcierte Säkularität‘ gleich religiöse Indifferenz“[94], denn:

> „Die evangelischen Kirchen in der DDR waren zusätzlich geschwächt, da sich seit dem 19. Jahrhundert in den protestantischen Kirchen unter den Kirchenmitgliedern, vor allem innerhalb der Arbeiterschaft, ein distanziertes Verhältnis zur Kirche herausgebildet hatte. Auch wenn man aus der Kirche nicht austrat, was seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rechtlich möglich war, beteiligte man sich doch auch schon damals kaum am kirchlichen Leben und hielt zur Institution Kirche Abstand. […] Als unter der Herrschaft der Kommunisten die antikirchliche Propaganda einsetzte, traf sie auf eine innerlich bereits geschwächte Kirche, auch wenn der Bestand der Kirchenmitglieder damals noch beachtlich war.“[95]

Die nachhaltig erfolgreiche Politik der SED

In der Stadt Zeitz im Süden des heutigen Sachsen-Anhalts kulminierte im August 1976 der Staat-Kirche-Konflikt in der DDR, als sich am Vormittag des 18. August der evangelische Pfarrer Oskar Brüsewitz vor der Michaeliskirche selbst in Brand setzte, nachdem er kurz zuvor Plakate mit den folgenden Aufschriften aufgestellt hatte:

> „‚Funkspruch an alle … Funkspruch an alle … Wir klagen den Kommunismus an wegen: Unterdrückung der Kirchen in Schulen an Kindern und Jugendlichen!‘ […] ‚Funk-

91 Nowak: Staat ohne Kirche?, 1996, S. 40.
92 Nowak, Kurt: Zum historischen Ort der Kirchen in der DDR, in: Vollnhals, Clemens (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz, Berlin 1997, S. 9–28, S. 14.
93 Pickel: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, 2011, S. 174–175.
94 Großbölting: Dem Glauben entwöhnt, 2014, S. 564.
95 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2015, S. 284.

> spruch an alle … Funkspruch an alle … Die Kirche in der D. D. R. klagt den Kommunismus an! wegen Unterdrückung in Schulen an Kindern und Jugendlichen“[96]

Vier Tage später verstarb Oskar Brüsewitz.

Das *Fanal von Zeitz*[97] war nicht nur für das Verhältnis zwischen SED-Staat und Kirchen einschneidend. Der Historiker Karsten Krampitz geht in seiner Würdigung der Tat und vor allem auch der Reaktionen, die sie auslöste, sogar so weit, zu behaupten: „Seit dem Mauerbau hatte kein anderes Ereignis die Menschen in beiden deutschen Staaten gleichermaßen beschäftigt.“[98]

Hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR bestehe die historische Bedeutung von Brüsewitz’ Tat in der „Sichtbarmachung bestimmter Fehlentwicklungen“[99], konkret vor allem darin, dass das *Fanal von Zeitz*

> „das Grundproblem von Staat und Kirche in der DDR sichtbar gemacht: die Fremdheit. Dass es in der Deutschen Demokratischen Republik nie zu ‚normalen‘ Staat-Kirche-Beziehungen kommen sollte, lag im grundsätzlichen Paradoxon begründet, dass im Gesellschaftskonzept der herrschenden Partei kein Platz für eine Kirche und für religiöses Denken war.“[100]

Einen Platz für Kirche(n) und Religion konnte es im SED-Staat schon aus ideologischen Gründen nicht geben: „Die atheistische Partei konnte ‚ideologische Koexistenz‘ zwischen Marxisten-Leninisten und Christen nicht zulassen. Aus ihrem Selbstverständnis heraus konnte und wollte die SED auf ihren Totalitätsanspruch nicht verzichten.“[101] Denn:

> „Die Partei proklamierte für sich selbst den absoluten Wahrheitsanspruch, der mit dem Anspruch der Religion, auf die letzten Fragen des Menschen Antwort geben zu können, konkurrierte. Kirche und Religion galten im SED-Denken als ein zu überwindender

96 Bundesarchiv: Oskar Brüsewitz: Selbstverbrennung eines Pfarrers, o. A., <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/themenbeitraege/oskar-bruesewitz-selbstverbrennung-eines-pfarrers/#c44498>, Stand: 02. 05. 2025.

97 Vgl. Stolpe, Manfred: Das Fanal von Zeitz hat die DDR verändert, in: Krampitz, Karsten; Tautz, Lothar; Ziebarth, Dieter (Hg.): Ich werde dann gehen. Erinnerungen an Oskar Brüsewitz, Leipzig 2006, S. 171–174, S. 171–174.

98 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 64.

99 Ebd., S. 555.

100 Ebd., S. 516.

101 Malycha, Andreas; Winters, Peter Jochen: Geschichte der SED. Von der Gründung bis zur Linkspartei, Bonn 2009, S. 257.

> Restbestand der alten, bürgerlichen Gesellschaft, der eher früher denn später absterben sollte. Diesen Prozess galt es zu beschleunigen. Die Kirchen wurden in den Jahren der DDR mal mehr, mal weniger administrativ und ideologisch bekämpft. Bemerkenswert daran ist, dass die SED-Ideologie quasi selbst religiöse Züge trug."[102]

Beim Kampf gegen die Kirche(n) verfolgt die SED vor allem ein Ziel: „Ihnen ihren Nachwuchs zu entziehen […]. […] Erziehung und Bildung bildeten den Hauptinhalt der Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen und dem SED-Staat."[103]

So wurden in der DDR die Jüngsten oftmals Opfer der atheistischen Propaganda und Repression, was wiederum die Kirche(n) nachhaltig schwächte, weil für Eltern und Familien die „Erfahrung politischer Repression und der Wunsch nach der Vermeidung persönlicher Nachteile für sich und auch die eigene Familie"[104] zur Entscheidung *gegen* Kirchenmitgliedschaft, Religionsunterricht, Konfirmation etc. führten. Denn:

> „Für viele machte Konfessionslosigkeit zu DDR-Zeiten das Leben unkomplizierter, die Kirchenmitgliedschaft hingegen barg Risiken und konnte zu Konflikten führen. Diese Sichtweise auf die Religion internalisierten große Teile der Bevölkerung unabhängig von ihren weiteren politischen Überzeugungen."[105]

Kinder aus christlichen Elternhäusern erlebten sowohl teils massive Repression als auch „eine Politik der Nadelstiche", beispielsweise beim Religionsunterricht, den die SED-Machthaber

> „nicht vollständig verbieten [wollten], da dies gegen die DDR-Verfassung verstoßen hätte. Stattdessen wurde eine Regelung erlassen, die – angeblich, um die Schüler vor Überanstrengung zu schützen – festlegte, dass kirchlicher Religionsunterricht erst zwei Stunden nach Ende des regulären Schulunterrichts beginnen durfte."[106]

Reiner Haseloff erinnerte sich in diesem Zusammenhang daran, wie er „als Erstklässler aus dem Zug geworfen wurde, weil seine Ermäßigungsfahrkarte für die Fahrt zum Religionsunterricht angeblich nicht gelte. Außerdem musste er sich als einer von zwei

102 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 117.
103 Malycha, Winters: Geschichte der SED, 2009, S. 253.
104 Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 52.
105 Großbölting: Dem Glauben entwöhnt, 2014, S. 564.
106 Heinecke, Herbert: Konfession und Politik in der DDR. Das Wechselverhältnis von Kirche und Staat im Vergleich zwischen evangelischer und katholischer Kirche, Leipzig 2002, S. 126.

Religionsschülern vor die Klasse stellen, woraufhin der Lehrer gesagt habe: ‚Merkt Euch diese Namen.'"[107]

Friedrich Schorlemmer weiß sich zu erinnern an einen „Schulfreund Uwe, dem untersagt wurde, in der Pause mit mir zu reden. Ich war als Pfarrerssohn auf einer DDR-Mittelschule in der Altmark und durfte kein Abitur machen, außerdem war ich von 120 Schülern der Einzige, der kein FDJ-Blauhemd trug."[108] Als 14-Jähriger bekam er sogar

> „einen älteren Mitschüler als Aufpasser, der drohte mir: Mach hier keine religiöse Propaganda! Da war ich 14 und er 17. Er traktierte mich mit der Kirchengeschichte, dass die Kirche Kriege gesegnet und den Bauernführer Thomas Münzer ermordet habe. In meiner Stasi-Akte stand dann, ich sei ‚feindlich negativ gesinnt' gewesen."[109]

Einseitige Historisierungen wie diese waren regelmäßig Bestandteil der atheistischen Propaganda in der DDR, die sich darüber hinaus „holzschnittartig auf den Gegensatz von Religion und Wissenschaft und den reaktionären Charakter ‚der Religion' konzentrierte"[110].

Doch es blieb nicht bei einer rein ideologischen bzw. propagandistischen Auseinandersetzung zwischen SED-Staat und Kirchen. Neben der staatlichen Repressionspolitik gegen die *Junge Gemeinde* und die Studentengemeinden Anfang der 1950er Jahre[111], kam es mit der Jugendweihe ab Mitte der 1950er Jahre zum „Aufbau eines konkurrierenden Kultangebotes"[112], das sich schon bald als besonders *erfolgreich* erweisen sollte:

> „Auf der einen Seite betonten die Organisatoren der Jugendweihe, dass es sich bei ihr um eine freiwillige, weltanschaulich neutrale, in keinem Sinne antikirchliche Feier handele, die keine Angelegenheit des Staates sei. Zugleich wurde die Jugendweihe auf dieselbe Jahreszeit wie die Konfirmation gelegt, für Jugendliche im Alter von 14 Jahren angeboten und als Weihehandlung mit Gelöbnis durchgeführt, also als funktionales Äquiva-

107 zit. nach Schmidt, Jens: Haseloff begründet seinen DDR-Vergleich: Wir waren gekennzeichnet, 29. 7. 2011, <https://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/393658_Haseloff-begruendet-seinen-DDR-Vergleich-Wir-waren-gekennzeichnet.html>, Stand: 20. 04. 2020.

108 zit. nach Finger, Evelyn: Das war meine Rettung: Als Pfarrerssohn war Friedrich Schorlemmer zu DDR-Zeiten in der Schule ein Außenseiter. Nur einer hielt zu ihm, in: ZEITmagazin, Nr. 28, 5. 7. 2018, S. 46.

109 Ebd., S. 46.

110 Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 261.

111 Vgl. Heinecke: Konfession und Politik in der DDR, 2002, S. 120–126.

112 Wohlrab-Sahr: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, 2002, S. 17.

> lent für die Konfirmation inszeniert. Mit ihr unternahm die SED einen zielgerichteten Angriff auf die Kirche, der sich allerdings als religiös neutral ausgab. Es war der Kirche überlassen, den Gegensatz zum Staat herauszustellen. Sie tat es, indem sie Konfirmation und Jugendweihe als unvereinbar bezeichnete und die Jugendlichen, die sich an der Jugendweihe beteiligten, von der Konfirmation ausschloss."[113]

Vor allem unmittelbar nach der Einführung der Jugendweihe wurden christliche Eltern in der DDR aufgrund bischöflicher Direktiven vor die Wahl gestellt: Jugendweihe oder Konfirmation bzw. Firmung! Doch waren viele Kirchenmitglieder „nicht bereit, den Vorgaben der religiösen Autoritäten und Organisationen zu folgen", sodass „[d]ie Kirchenleitungen in der DDR […] den Kampf um die Gefolgschaft der Bevölkerung verloren" hatten.[114]

Hier nun aber ausschließlich bzw. vorrangig ein Versagen der Bischöfe zu sehen, greift zu kurz. Wer über die Einführung der Jugendweihe in der DDR spricht, darf über Schikanen und Repressalien von Partei und Staat nicht schweigen:

> „Entgegen der ursprünglichen Aussagen wurden […] auch massiv staatliche Institutionen (vor allem die Schulen) in die Werbung und Vorbereitung der Jugendweihe einbezogen, und der Druck auf die Jugendlichen wurde verstärkt. In Gesprächen ließ man durchblicken, dass eine Nichtteilnahme an der Jugendweihe negative Konsequenzen für Ausbildung und Berufswahl haben könnte."[115]

Die staatliche antikirchliche Agitation richtete sich gleichwohl nicht nur an potentielle Konfirmanden, sondern auch gezielt gegen ganze Gemeinden bzw. Gemeindezusammenkünfte, wie zum Beispiel Anfang der 1950er Jahre in Halle (Saale):

> „1951 machten zweimal Kapellen der FDJ vor der Kirche [der evangelischen Johannesgemeinde in Halle (Saale); M. B.] so laut Musik, dass der Gottesdienst unterbrochen werden musste; zudem wurden antikirchliche Zettel an den Gemeinde-Schaukasten geklebt, auf denen zu lesen war: ‚*Stalin ist Wahrheit, Christus Lüge, Tod der Kirche!*'"[116]

113 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2015, S. 276.
114 Großbölting: Dem Glauben entwöhnt, 2014, S. 563.
115 Heinecke: Konfession und Politik in der DDR, 2002, S. 139.
116 Kölling, Höhmann, Stahlberg: Die Entkirchlichung im Raum Halle seit dem 19. Jahrhundert, 2000, S. 283 [Hervorhebung im Original].

Reiner Haseloff widersetzte sich seinerzeit dem staatlichen Jugendweihe-Druck und erinnerte sich in diesem Zusammenhang:

> „Da er keine Jugendweihe mitgemacht hatte, sei der Besuch dieser mit einem Gymnasium vergleichbaren Schule nur nach Intervention der Eltern möglich gewesen. Der Direktor habe seiner Mutter gesagt: ‚Die Karteikarte Ihres Sohnes ist mit einem schwarzen Kreuz gekennzeichnet. Sagen Sie Ihrem Sohn, dass er sich jedes Wort gut überlegt, damit er nicht von der Schule fliegt.'"[117]

Karsten Krampitz zitiert aus einem Bericht der (evangelischen) Magdeburger Kirchenleitung aus dem November 1971 an die Synode:

> „‚Uns werden immer mehr Fälle bekannt, in denen auf Elternversammlungen oder in Einzelgesprächen christlichen Eltern unverblümt gesagt worden ist, dass die Teilnahme ihrer Kinder an der Christenlehre oder gar an der Konfirmation die Aufnahme in die Erweiterte Oberschule und damit auf Aufnahme eines Hochschulstudiums aussichtslos mache. Konfirmanden werden von Lehrern zur Rede gestellt, in einem Fall mussten sie sich Pfui-Rufe vor der Klasse gefallen lassen. Es passieren dabei gehässige Ausfälle gegen den christlichen Glauben und gegen die Kirche. Es sind Verweisungen junger Christen von der Erweiterten Oberschule vorgekommen. Die meisten Eltern, die uns derartige Vorfälle melden, sind so verängstigt, dass sie aus Sorge, es könnte ihren Kindern in der Schule Nachteile einbringen oder für sie selbst unangenehme Folgen haben, ausdrücklich darum bitten, dass ihre Namen nicht genannt werden. Manche melden ihre Kinder sogar aus der Christenlehre oder dem Konfirmandenunterricht ab. Unruhe und Besorgnis gehen durch die Gemeinden. Was noch vor einem halben Jahr als sektiererische Abweichung einzelner Schulfunktionäre bezeichnet worden ist, steht jetzt offensichtlich im Einklang mit der Bildungspolitik.'"[118]

Im selben Monat wurde seitens der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen auch über Vorkommnisse in Gladigau und Haldensleben berichtet, beides Orte im heutigen Sachsen-Anhalt:

> „Auf einer Elternversammlung der 7. Kasse der Polytechnischen Oberschule Gladigau hat ein dort wohnender Polizeioffizier als Vater eine Kirchenälteste, die den Kinder-

117 Schmidt: Haseloff begründet seinen DDR-Vergleich: Wir waren gekennzeichnet, 29. 7. 2011.
118 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 161–162.

garten in Gladigau leitete und als Mutter zugegen war, in angetrunkenem Zustand beschimpft und verbal bedroht. Anlässlich einer Diskussion über Jugendweihe hatte die Kindergartenleiterin auf die in der Verfassung verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit hingewiesen und geäußert, dass Teilnahme an der Jugendweihe freiwillig sei. Der Polizeioffizier äußerte, es sei unerhört, dass derartige Leute in leitender Stellung im staatlichen Erziehungswesen tätig seien. Er erinnerte an ein Vorkommnis, dass Kinder im Kindergarten ein Lied sangen, das ihnen durch den Kindergottesdienst bekannt war, ohne daran durch die Leiterin des Kindergartens gehindert zu werden, und dass der Kindergarten Kuchen angenommen habe, der bei einem Dorfkirchentag übrig geblieben war. Der Polizeioffizier sagte, dass der Klerus die Menschen verdumme. Es sei unverständlich, dass überhaupt noch Menschen glauben. So etwas müsse eigentlich verboten werden. Unter Ausnutzung der Glaubensfreiheit würden sich, so meinte er, viele gegen unseren Staat gerichtete Kräfte in der Kirche verbergen. Er drohte der Kindergartenleiterin an, man würde prüfen, ob sie in ihrer Stellung bleiben könne. In der Aussprache mit der vorgesetzten Behörde der Kindergartenleiterin waren der stellvertretende Kreisschulrat des Kreises Osterburg, die stellvertretende Kreisreferentin für Vorschulerziehung bei der Abteilung Volksbildung und eine Vertreterin der Gewerkschaftsgruppe, der die Kindergartenleiterin angehört, zugegen. Die Vertreter der Schulbehörde stellten sich hinter die Äußerungen des Volkspolizeioffiziers, bedauerten nur, dass sie im angetrunkenen Zustand gemacht wurden, entschuldigten aber seine Heftigkeit als verständliche Reaktion auf die Stellungnahme der Kindergartenleiterin zur Frage der Jugendweihe. Sie äußerten auch, es bestehe Gefahr, dass sich die Kirche durch Kuchenspenden in den Kindergarten einschleichen wolle. […]

Am beschwerlichsten sind zahlreiche Berichte, die erkennen lassen, dass Christenlehrekindern und Jugendlichen die Bildungsmöglichkeiten an der Erweiterten Oberschule und an den Oberschulen verschlossen sein sollten. In Haldensleben wurden von unserem Provinzialjugendpfarrer im Mai des Jahres Gesprächsabende für die Junge Gemeinde durchgeführt. Vor der Durchführung dieser Abende äußerte der Kreisschulrat in einer Klasse, wer diese Abende der Jungen Gemeinde besuche, habe auf der Erweiterten Oberschule nichts mehr zu suchen. Der Direktor der Erweiterten Oberschule gab den Internatsschülern Ausgehverbot für die Abende, die für das Gespräch in der Jungen Gemeinde vorgesehen waren. Für das Ausgehverbot gab er verschiedene Begründungen an. An einem Abend wurde keine Begründung gegeben. Fünf Schüler, die an den Gesprächsabenden teilgenommen haben, wurden von der Schule relegiert.“ [119]

119 Schultze, Harald: Oskar Brüsewitz und sein Protest gegen das Bildungssystem des SED-Staates. Vortrag am 22. Februar 2005 im Pädagogisch-Theologischen Institut Kloster Drübeck im Rahmen der Reihe „Kirche in der DDR – Zeitzeugen berichten“, in: Krampitz, Karsten; Tautz, Lothar; Zie-

Im Kampf um die Jugend war der SED Erfolg beschieden: „Nach 44,1 % im Jahr 1958 nahmen 1959 bereits 80,4 % aller Schulabgänger an der Jugendweihe teil.“[120]

Zugleich ging allein zwischen 1956 und 1959

> „die Beteiligung an der Konfirmation bei den Jugendlichen von drei Viertel auf ein Drittel zurück […]. Zugleich senkte sich die Taufrate von zwei auf ein Drittel und stieg die Kirchenaustrittsrate auf über 2,5 % an. Innerhalb weniger Jahre brach der Bestand der Volkskirche in der DDR zusammen. […] Die Kirchenleitungen hatten den im Zusammenhang mit der Einführung der Jugendweihe mit dem SED-Regime ausgefochtenen Kampf um die Bevölkerung verloren, die sich dem auf sie ausgeübten politischen Druck nicht gewachsen zeigte.“[121]

Die Jugendweihe kappte nachhaltig kirchliche Bindungen. Als „ein Ergebnis der SED-Kirchenpolitik“ hat sie bis heute anhaltenden Erfolg in Ostdeutschland, da sie inzwischen „einen Platz in der familiären Feierbiographie und Feierkultur“ eingenommen hat und „bei einer Mehrheit der ostdeutschen Bevölkerung in zweiter, manchmal bereits dritter Generation als einziger Feieranlass in dieser Lebensphase“ begangen wird.[122]

Staatlicher Druck und die „Kultkonkurrenz“[123] durch die Jugendweihe bescherten der atheistischen SED-Kirchenpolitik einen nachhaltigen und bis in die heutige Zeit anhaltenden (zweifelhaften) Erfolg. Doch lassen sich die langfristigen Wirkungen der SED-Politik gegen die Kirche(n) nicht nur durch Jugendweihe und staatlichen Druck erklären. Nein, der SED-Atheismus ging tiefer. So muss die „zum Normalzustand gewordene Konfessionslosigkeit, die ihrerseits sozialisierende Wirkungen entfaltete“[124], ebenso berücksichtigt werden wie die Tatsache, „dass die Religionspolitik der SED […] mit dem offensiv kommunizierten Gegensatz von Wissenschaft und Religion kein äu-

barth, Dieter (Hg.): Ich werde dann gehen. Erinnerungen an Oskar Brüsewitz, Leipzig 2006, S. 175–191, S. 184–185.

120 Heinecke: Konfession und Politik in der DDR, 2002, S. 139.

121 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2015, S. 277.

122 Döhnert, Albrecht: Jugendweihe zwischen Familie, Politik und Religion. Eine empirische Studie zum Fortbestand der Jugendweihe in Ostdeutschland, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 236–258, S. 241.

123 Wohlrab-Sahr, Monika: Religion und Religionslosigkeit: Was sieht man durch die soziologische Brille?, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Religion als gesellschaftliches Phänomen. Soziologische, theologische und literaturwissenschaftliche Annäherungen, Münster 2002, S. 11–25, S. 16.

124 Karstein, Uta; Schmidt-Lux, Thomas; Wohlrab-Sahr, Monika: Ostdeutsche Antworten auf die Frage, was nach dem Tod kommt. Happy Believers?, in: Werkleitz Gesellschaft e. V. (Hg.): Happy Believers. 7. Werkleitz Biennale 2006, Halle (Saale) 2006, S. 19–22, S. 19.

ßerlicher Zwangsvorgang geblieben ist, sondern gerade mit dieser Gegenüberstellung subjektiv anschlussfähig war“[125].

Der Gegensatz von Religion und Wissenschaft wurde beispielsweise im Buch *Der Sozialismus – Deine Welt*, das die Mutter des Verfassers dieser Arbeit seinerzeit in den 1970er Jahren zu ihrer Jugendweihe überreicht bekam, dahingehend eindeutig kommuniziert, dass es dort apodiktisch heißt, „dass ein sogenanntes höheres Wesen, eine übernatürliche Kraft, ein allmächtiges geistiges Prinzip, ein Schöpfer der materiellen Welt, nicht existiert“[126].

Mittel- und langfristig erwies sich diese kommunikative Dimension der Politik der SED, wie Monika Wohlrab-Sahr zeigen konnte, als

> „erfolgreiche *Macht*politik, insofern es ihr gelungen ist, eine interpretative Rahmung von Religion zu etablieren, die den Niedergang des politischen Systems überdauert hat. D. h., die Religionspolitik der DDR war erfolgreich, weil sie nicht allein Repression blieb, sondern subjektiv plausibilisierbar war. Und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie mit dem Konflikt von Wissenschaft bzw. Aufklärung auf der einen und Religion auf der anderen Seite eine zentrale Spannungslinie der Moderne aufgegriffen und zugespitzt hat.“[127]

Diese mehrheitlich erfolgreiche Plausibilisierung führte, so Wohlrab-Sahr, zu einer in Ostdeutschland nach wie vor weitverbreiteten *forcierten Säkularität*, das heißt, es bildete sich „eine über das Erzwungene hinaus zum Eigenen gewordene Haltung“[128] heraus. Voraussetzung dafür ist die Unterscheidung

> „zwischen der kommunistischen Ideologie und einer atheistischen Grundeinstellung […]. Obwohl der Marxismus-Leninismus als ‚wissenschaftliche Weltanschauung‘ immer beides meinte und szientistische Elemente mit historisch-dialektischem Materialismus politischer Ökonomie und wissenschaftlichem Atheismus verband, war es im Alltag durchaus möglich, nur die szientistischen Aspekte zu übernehmen, ohne dass daraus vollständige ideologische Linientreue resultieren musste. Die Akzeptanz szientistischer Überzeugungen konnte auf diese Weise einen Prozess subjektiver Säkularisierung in

125 Wohlrab-Sahr: Erfolg und Folgen verwissenschaftlichter Religionskritik. Das Experiment DDR und die Spannungen der Moderne, 2013, S. 64.

126 Löther, Rolf; Wessel, Harald: Dass der Mensch das höchste Wesen für den Menschen sei, in: Zentraler Ausschuss für Jugendweihe in der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Der Sozialismus – Deine Welt, Berlin 1975, S. 98–103, S. 98.

127 Wohlrab-Sahr: Erfolg und Folgen verwissenschaftlichter Religionskritik. Das Experiment DDR und die Spannungen der Moderne, 2013, S. 52–53 [Hervorhebung im Original].

128 Ebd., S. 47.

> Gang setzen, ohne dass dies die gleichzeitige Übernahme der politischen Ideologie zur Voraussetzung gehabt hätte und entsprechend mit deren Obsoletwerden selbst fragwürdig geworden wäre."[129]

Auch Richard Schröder stellte fest, dass „atheistische Positionen in Ostdeutschland die SED-Herrschaft in beachtlicher Breite überlebt haben […], dass Atheismus ganz zutreffend gar nicht als spezifisch kommunistisch verstanden wird"[130].

Neben der *forcierten Säkularität* hatte gewiss auch die rein diesseitsorientierte „religiöse Aufladung der Arbeit"[131] im *Arbeiter-und-Bauern-Staat* eine säkularisierende Wirkung, die hier zumindest nicht unerwähnt bleiben soll. Sie schimmert beispielsweise bei den Erinnerungen des Journalisten Christoph Dieckmann an seinen Umzug ins sachsen-anhaltische Sangerhausen durch: „Alles wurde anders in der Bergbau-Stadt, in die wir 1968 zogen. Sangerhausen war völlig säkular. Die Kupferkumpel glaubten nicht an Gott oder Marx, sondern an Lohntüte und proletarischen Genuss. Dieser Gewohnheitsatheismus ist unverändert typisch für den Osten."[132]

Der nach wie vor bestehende konfessionelle Ost-West-Unterschied nahm seinen Anfang also nicht erst 1949 und er liegt auch nicht ausschließlich in den 40 Jahren der Teilung begründet. Insbesondere überdauerten die Nachwirkungen der antireligiösen Propaganda, Agitation und Repression des SED-Regimes die Wiedervereinigung – und zeitigten auch im wiedervereinigten Deutschland Wirkung.

Die sich seit 1989/90 fortsetzenden christlich-kirchlichen Erosionsprozesse in Ostdeutschland sind zwar vorrangig bzw. mehrheitlich Folge des „durch das DDR-System hervorgebrachten Traditionsbruchs"[133] wie auch Ergebnis eines „Einschlafens christlicher Sozialisation"[134]. Nicht-Kirchlichkeit ist im Osten Deutschlands inzwischen aber vor allem „bereits eingelebte und sozialisierte Alltagswirklichkeit"[135] mit eigenen sozi-

129 Karstein, Schmidt-Lux, Wohlrab-Sahr, Punken: Säkularisierung als Konflikt?, 2006, S. 453.
130 Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 261.
131 Weißmann, Marliese; Bergelt, Daniel; Krüger, Timmo: Arbeit als Sinnstiftung in prekären Lebenslagen in Ostdeutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 263–278, S. 263.
132 Dieckmann, Christoph: Lernen, wieder Nein zu sagen. Wie kann man in Zeiten des Umbruchs Christ sein? Religiöse Menschen sprechen über ihren Glauben. Folge eins: Der ZEIT-Autor Christoph Dieckmann verrät, wie ihn die DDR zum Außenseiter stempelte, in: Christ & Welt (16), 2018, S. 4–5, S. 4.
133 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2015, S. 287.
134 Pickel, Gert: Vom Narrativ zur Realität? Religionssoziologische Überlegungen zu Säkularisierung und Relevanzverlust als Triebkraft für ein Verblassen von Gott in der Gesellschaft, in: Knop, Julia (Hg.): Die Gottesfrage zwischen Umbruch und Abbruch. Theologie und Pastoral unter säkularen Bedingungen, Freiburg 2019, S. 111–129, S. 116.
135 Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 44.

alisierenden Effekten, da „in den neuen Bundesländern zumeist Konfessionslosigkeit und auch Religionslosigkeit vermittelt werden“[136]: „Im Osten bleiben so gut wie alle, die ohne religiöse Erziehung aufgewachsen sind, konfessionslos […].“[137] Somit „gehen von der säkular-konfessionslosen Mehrheitskultur im Osten […] säkularisierungsbeschleunigende Effekte aus“[138].

Zudem könnte eine veränderte ostdeutsche Wahrnehmung der Kirchen seit der *Wende* die Hoffnung auf eine *volkskirchliche Renaissance* verhindert haben, da

> „die Kirche, die vor 1989 Anwalt der politischen und sozialen Interessen des Volkes waren, mit einem Schlag auf der Gegenseite zu stehen kamen. Mit dem nach 1989 einsetzenden Institutionentransfer von West nach Ost wurde die Kirche trotz ihrer teilweise harschen Kritik an den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen, die man außerhalb der Kirche offenbar kaum zur Kenntnis nahm, auf einmal als westliche Institution und damit als Siegerinstitution wahrgenommen, nicht mehr jedoch als Vertreterin der Interessen der Bevölkerung.“[139]

Schließlich werden der ostdeutschen Mehrheitskonfessionslosigkeit sogar identitätsstiftende Effekte zugesprochen. Konfessionslosigkeit sei „ein wesentliches Identifikationsmerkmal der Ostdeutschen“, stelle sie „doch eine der wenigen klaren Unterscheidungen gegenüber den Westdeutschen dar“, wodurch ihr wiederum „eine politische wie auch identitätsstiftende Position“ zugesprochen wird.[140] Von einer „gemeinsame[n] *Konfessionslosenidentität*“[141] ist sogar die Rede, die einerseits rückblickend dazu diene, „zumindest an einer Stelle noch den Bezug zum Leben in der ehemaligen DDR aufrechtzuerhalten und eine Ostidentität zu bewahren“[142], andererseits auch dazu beitragen soll, im nicht immer konfliktfreien Miteinander von *Ossis* und *Wessis* Position zu beziehen:

> „Im Zuge der Wiedervereinigung blieben den Ostdeutschen […] nur begrenzt Lebensbereiche, wo sie sich den Westdeutschen gleichwertig oder gar überlegen fühlen dürften.

136 Ebd., S. 63.
137 Müller, Pollack, Pickel: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, 2013, S. 133.
138 Ebd., S. 123.
139 Pollack, Rosta: Religion in der Moderne, 2015, S. 288.
140 Pickel, Sammet: Einleitung – Religion und Religiosität zwanzig Jahre nach dem Umbruch in Deutschland, 2011, S. 21.
141 Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 80 [Hervorhebung im Original].
142 Pickel, Gert: Konfessionslose in Ost- und Westdeutschland – ähnlich oder anders?, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 206–235, S. 227.

> Einer dieser Bereiche scheint eine klar formulierte antireligiöse Haltung zu sein. Sie wird vermutlich als moderner, rationaler und aufgeklärter angesehen“[143]

Im Lukas-Evangelium (Lk 18,8) endet Jesu *Gleichnis vom Richter und der Witwe* mit der Frage: „Wird jedoch der Menschensohn, wenn er kommt, auf der Erde (noch) Glauben vorfinden?“[144]

Nun, in Sachsen-Anhalt fände der Messias zwar unzählige Kirchen vor, doch Gläubige, da müsste er schon länger suchen. Der durchschnittliche Sachsen-Anhalter würde ihn dabei gewiss nicht stören, da er Gottes Sohn wohl schwerlich erkennen würde: „Der konfessionslose Ostdeutsche, der in eine Kirche gehen würde, wüsste gar nicht, was er dort tun soll.“[145]

Auf alle Fälle ist

> „Nichtreligiosität in der Bevölkerung im Laufe der Zeit zum Normalfall geworden […]. Dies dokumentiert sich bis heute nicht nur in Einstellungen, sondern auch in der Praxis. Illustrativ dafür ist beispielsweise die Beerdigungspraxis, die lange Zeit eine Domäne der Kirchen war. Heute ist in den Neuen Bundesländern die anonyme (und zudem nichtkirchliche) Bestattung mit ca. 46 % eine weit verbreitete Version der Bestattung und korreliert in hohem Maße mit dem Ausmaß subjektiver Säkularisierung.“[146]

Religionsfreiheit ist für die mehrheitlich konfessionslosen Ostdeutschen weniger „Freiheit des Glaubens, sondern vielmehr […] Freiheit vom Glauben“[147].

Die konfessionslose Mehrheitskultur in den *neuen Ländern* ist gekennzeichnet durch „Glaubenslosigkeit, Desinteresse an religiösen Fragen und religiöse Unwissenheit“ wie durch „Indifferenz und Ignoranz in religiösen Fragen“.[148] Es scheint eine „allgemeine

143 Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 80.

144 Die Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, der Bischof von Luxemburg, der Bischof von Lüttich, der Bischof von Bozen-Brixen (Hg.): Die Bibel. Altes und Neues Testament, Einheitsübersetzung, Freiburg im Breisgau 2005, S. 1176.

145 Holluba, Matthias: Warum Kirche? Den Ostdeutschen sind Religion und Kirche fremd geworden. Welche Chance gibt es, daran etwas zu ändern?, in: Die (Erz-) Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Baustelle Kirche in Deutschlands Osten. Journal Ihrer Kirchenzeitung Tag des Herrn zur Pastorale 2019, S. 8–9, S. 9.

146 Wohlrab-Sahr, Kaden: Struktur und Identität des Nicht-Religiösen: Relationen und soziale Normierungen, 2013, S. 201.

147 Pickel, Sammet: Einleitung – Religion und Religiosität zwanzig Jahre nach dem Umbruch in Deutschland, 2011, S. 20.

148 Pollack, Müller: Die religiöse Entwicklung in Ostdeutschland nach 1989, 2011, S. 133.

Abneigung gegenüber allem Jenseitigen und Transzendenten“[149] zu geben, also keinerlei Interesse an Glaube bzw. Religion: „Es ist einfach so, dass die Nachfrage nach religiösen Anbietern fehlt.“[150] Dies erklärt auch das Ausbleiben einer Rechristianisierung oder einer anderweitigen religiösen Renaissance nach der Wiedervereinigung – oder atheistischer Mobilisierungen:

> „Das Christentum und der Bereich ‚Religion‘ generell besitzen hier überhaupt keine Selbstverständlichkeit. Die meisten Menschen können mit Religion und Kirche gar nichts anfangen. Es sind keine Themen für sie, da sie mit ihnen meist auch noch gar nicht in Berührung gekommen sind. Sie stehen oft nicht einmal in kritischer Distanz zu ihnen, sie sind einfach bedeutungslos für sie.“[151]

Es herrscht auch eine Art „*säkulare[r] Schweigespirale*“: „Nicht nur ist Religion mittlerweile überwiegend ein privates Thema, häufig ist es einfach gar keines mehr.“[152]

Das hohe Maß an Gleichgültigkeit, das die Mehrheit der konfessionslosen Ostdeutschen gegenüber Kirchen an den Tag legt, diese „Kirchenferne ohne Groll“[153], relativiert schließlich die SED-Agitation gegen Kirche und Religion in ihrem *Erfolg* zumindest teilweise. Denn:

> „Nicht schlechte Erfahrungen mit der Kirche, sondern gar keine Erfahrungen mit Kirche und Religion sind für viele ostdeutsche Konfessionslose charakteristisch. Die ostdeutsche Religionslosigkeit ist nicht aggressiv antikirchlich oder antireligiös. Das unterscheidet sie vom propagandistisch-aggressiven Atheismus der SED.“[154]

So scheint der sachsen-anhaltische Ministerpräsident Reiner Haseloff recht zu haben mit seiner Einschätzung: „Die meisten Leute hier sagen eher: ‚Ich bin gar nischt [sic!].‘ Das bedeutet einfach: Man ist nicht organisiert, weder in der Kirche noch in einer Par-

149 Pickel: Atheistischer Osten und gläubiger Westen?, 2011, S. 67.
150 Pickel: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, 2011, S. 182.
151 Kläden: „Weder noch – normal halt“, 2019, S. 31.
152 Pickel: Sind Ostdeutsche religionslos?, 2015, S. 96 [Hervorhebung im Original].
153 Löbbert, Schmalenbach: „Der Westen soll sich mal nicht christlicher geben, als er ist“, 14. 7. 2016, S. 11.
154 Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 263.

tei oder einem Verband. Man ist nichts – für viele Ostdeutsche heißt das: Ich bin normal."[155]

Fassen wir zusammen:

Gemessen an volkskirchlichen Maßstäben ist Ostdeutschland aufgrund der weitverbreiteten „Kultur der Konfessionslosigkeit"[156] und der „Nichtselbstverständlichkeit des Christseins"[157] eine Art *religiöses Entwicklungsland* bzw. potentielles Missionsgebiet, in dem Christen, wie ein Pfarrer zitiert wurde, „wie in der Urkirche"[158] leben.

Schon lange vor den vier Jahrzehnten sozialistischer Repression, in denen die „Benachteiligung von Christen bei der Ausbildung, in beruflicher Hinsicht und in gesellschaftlichen Organisationen […] an der Tagesordnung"[159] war, schrumpfte im Osten Deutschlands die Bedeutung christlicher Religiosität. Die kollektive christliche Religiosität erodierte dramatisch erst zu DDR-Zeiten infolge staatlichen Drucks. Denn: „Die SED-Kirchenpolitik kannte nach heutigem Verständnis kein Recht – nur Gnade."[160] Neben Repression und „*Kultkonkurrenz*" vor allem durch die Jugendweihe gelang es der DDR mit bis heute anhaltendem Erfolg, „eine mit dem Christentum explizit *konkurrierende Weltanschauung*, den sog. ‚wissenschaftlichen Atheismus' zu etablieren".[161] So kam es nach der Wiedervereinigung denn auch nicht zu teilweise erhofften massenhaften Kircheneintritten. Zu sehr schien und scheint Konfessionslosigkeit inzwischen gelebte ostdeutsche Normalität zu sein, die zugleich vererbt wird und zum Teil wohl sogar identitätsstiftend ist, sodass festzuhalten bleibt:

> „Aufgrund der kirchenfeindlichen Politik des DDR-Regimes waren mehr und mehr Bevölkerungsgruppen vom kirchlichen Leben und religiösen Fragen derart entfremdet, dass ihnen häufig schlichtweg der Anknüpfungspunkt fehlte. Teilweise waren die Familien bereits in der zweiten Generation konfessionslos. Weder hatten die Menschen in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis viel Gelegenheit, mit Glaubensfragen konfrontiert zu werden, noch hatten sie eine religiöse Sozialisation erfahren. Sie waren von al-

155 zit. nach kath.net: ‚Einen Sonntag ohne Messe würde ich nicht aushalten'. idea-Interview mit Reiner Haseloff, 26. 10. 2011, <http://www.kath.net/news/33655>, Stand: 04. 10. 2015.

156 Großbölting: Der verlorene Himmel, 2013, S. 231.

157 Kläden: Kirche in der Diaspora – zur Einleitung, 2020, S. 6.

158 Jaeger, Mona: Gott verlassen. Wenige Gläubige, kaum Geld, fehlende Pfarrer – die katholische Kirche hat es im Osten schwer. Ausgerechnet jetzt findet in Leipzig der Katholikentag statt., in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 116, 20. 5. 2016, S. 3.

159 Heinecke: Konfession und Politik in der DDR, 2002, S. 60.

160 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 523.

161 Wohlrab-Sahr: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, 2002, S. 18 [Hervorhebungen im Original]; vgl. auch Schmidt-Lux, Thomas: Wissenschaft als Religion. Szientismus im ostdeutschen Säkularisierungsprozess, Würzburg 2008.

> len Glaubens- und religiösen Wissensbeständen so weit entfremdet, dass sie selbst, als es politisch leicht möglich gewesen wäre, keinen Weg zum Glauben oder zur Kirche zu finden vermochten."[162]

Alles in allem war die SED-Kirchenpolitik also überaus *erfolgreich*:

> „Erlösung versprach auch der Kommunismus. Es drängt sich der Gedanke auf, dass in der fast 41-jährigen DDR-Geschichte (anders als etwa beim Angebot von Konsum- und Luxusgütern) ausgerechnet auf dem Gebiet der ‚Erlösung' die Nachfrage gesunken ist. Die Ideologisierung vieler Lebensbereiche, mehr oder weniger stark ausgeprägt, ließ die Menschen in Glaubensfragen misstrauisch werden. […] Im Osten Deutschlands sind die Leute inzwischen nicht einmal mehr abergläubisch."[163]

c Die Wüste lebt: Kirchen und Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt

Die weitverbreitete, mehrheitliche, ja selbstverständliche Religions-, Konfessions- bzw. Glaubenslosigkeit in Sachsen-Anhalt darf nicht dazu führen, das dennoch vorhandene religiöse Leben, kirchliche bzw. religiöse Strukturen und Akteure in der religiös-christlich-kirchlichen *Wüste* Sachsen-Anhalt zu übersehen.

Diese sachsen-anhaltische Diaspora ist nämlich beides: Sowohl säkular als auch multireligiös.

Das mag nur anfangs widersprüchlich klingen, denn auch relativ wenige Christen beispielsweise können ein recht *bunt zusammengewürfelter Haufen* sein. Zumal es in Sachsen-Anhalt nicht nur Christen gibt.

In der Landeshauptstadt Magdeburg sieht man beispielsweise von Zeit zu Zeit junge Männer in akkuraten weißen Hemden, die für ihre *Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage* – vermutlich besser bekannt als *Mormonen* – in Magdeburg tätig und überdies mit Gemeindezentren in Halle (Saale), Köthen und Bernburg im Land zu finden sind.[164] Im Foyer des Hauptbahnhofes und an anderen zentralen Plätzen in der Lan-

162 Pollack, Müller: Die religiöse Entwicklung in Ostdeutschland nach 1989, 2011, S. 142.

163 Krampitz: Der Fall Brüsewitz, 2016, S. 134.

164 Vgl. Katte, Benjamin; Wellborn, Annett: Über den Dingen, 20.10.2014, <https://www.dates-md.de/stadtleben/ueber-den-dingen/>, Stand: 14.04.2020; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/3258: Mormonen in Sachsen-Anhalt (Drs. 7/5521),

deshauptstadt stehen regelmäßig *Zeugen Jehovas* und bieten den *Wachtturm* an. Neben den klassischen evangelischen bzw. katholischen *Amtskirchen* gibt es allein in Magdeburg darüber hinaus Adventisten, neuapostolische Christen, zu DDR-Zeiten übrigens mit „etwa 80 000 Gliedern […] die drittgrößte Religionsgemeinschaft in der DDR“[165], eine evangelisch-freikirchliche Kirchengemeinde in einem ehemaligen Kino[166], zwei jüdische Gemeinden, eine islamische, eine russisch-orthodoxe Gemeinde sowie eine *Bahá'í*-Gemeinde[167].

Anfang des 21. Jahrhunderts wurden für und in Halle (Saale) ganze 27 Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Saalestadt gezählt.[168]

Die landesweit tätige *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt (ACK)* umfasst insgesamt 16 Kirchen und Gemeindebünde als Mitglieder sowie drei Gastmitglieder, sodass es in Sachsen-Anhalt insgesamt – mindestens – 19 verschiedene christlich-kirchliche Gemeinschaften bzw. Gemeindebünde gibt, exklusive weiterer (kleinerer) christlicher Gemeinschaften im Land, die nicht *ACK*-Mitglied sind, wie beispielsweise der *Heilsarmee* in Naumburg.[169]

Neben den christlichen Kirchen gibt es im Ursprungsland der Reformation fünf jüdische Gemeinden[170] sowie „außerhalb der Großstädte Magdeburg und Halle […] noch

14. 1. 2020; Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland: Ein Gemeindehaus oder eine Gemeinde suchen, o. J., <https://de.kirchejesuchristi.org/locations>, Stand: 29. 03. 2021.

165 Kirchner, Hubert: Die Freikirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR in ihrer Zusammenarbeit in der AGCK und in ihrem Verhältnis zum SED-Staat, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur, Baden-Baden 1995, S. 950–996, S. 956.

166 Vgl. Wagner, Tobias: Wo das Kino zur Kirche wird. Blick in den Alltag der baptistischen Scala-Gemeinde in Sudenburg, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 172, 27. 7. 2022, S. 14.

167 Vgl. Bahá'í-Gemeinde in Magdeburg: Wer sind wir?, <http://bahai-md.web-oys.de/wer-sind-wir>, Stand: 26. 03. 2021; Bahá'í Gemeinde Halle (Saale): Bahá'í-Gemeinde Halle, <https://www.halle-bahai.de/index.html>, Stand: 26. 03. 2021.

168 Vgl. Cyranka, Daniel; Obst, Helmut (Hg.): „ … mitten in der Stadt“. Halle zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Halle (Saale) 2001, S. 253–254.

169 Vgl. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Sachsen-Anhalt: Vorstellung der Mitglieder, Halle (Saale); Die Heilsarmee in Deutschland: Über uns – Korps Naumburg, <https://www.heilsarmee.de/naumburg/ueber-uns.html>, Stand: 29. 03. 2021.

170 Hendrischke, Maria: Jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt – vor und nach dem Anschlag in Halle, 21. 10. 2019, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/juedisches-leben-nach-anschlag-in-halle-100.html>, Stand: 05. 04. 2020 Wobei nur vier jüdische Gemeinden – die Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale), die Jüdische Gemeinde zu Dessau und die (liberale) Jüdische Gemeinde zu Magdeburg – Landeszuschuss-Mittel (vormals: „Staatsleistungen“) erhalten.

zehn weitere islamische Gemeinden beziehungsweise Kulturzentren, die sich teils noch in Gründung befinden“[171].

Schließlich soll es landesweit sogar vereinzelt – der *Verfassungsschutzbericht* spricht von einer Mitgliederzahl im „einstellige[n] Bereich“[172] – *Scientologen* geben.

Wer sucht, findet also auch in der religiös-christlich-kirchlichen Wüste Sachsen-Anhalt religiöses Leben.

Näher betrachtet werden sollen davon nun zuerst die evangelischen Kirchen auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts (1.), bevor die katholische Diaspora im *Lutherland* (2.) näher beschrieben wird. Sodann folgen Ausführungen über die jüdischen (3.) und schließlich über die islamischen Gemeinden (4.) im Land.

Die evangelischen Kirchen im Ursprungsland der Reformation

Die Christianisierung weiter Teile des heutigen Sachsen-Anhalts nahm ihren Anfang im 8. Jahrhundert unter Karl dem Großen.[173] Zeugen der vormaligen christlichen Blüte sind noch heute die zahlreichen Kirchen und Dome in ganz Sachsen-Anhalt, unter anderem in Magdeburg, Havelberg und Halberstadt. Inzwischen sind allerdings sowohl die evangelische(n) Kirche(n) als auch die katholische Kirche in Sachsen-Anhalt *Diasporakirchen*.

In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere evangelische (Landes-)Kirchen: Einen Großteil des Landes nimmt die 2009 gegründete *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland* mit Bischofssitz in Magdeburg (und Kirchenamt in Erfurt) ein. Zwischen Harz und Fläming gehören zwei Landstriche zur kleinen *Evangelischen Landeskirche Anhalts*, Blankenburg und Calvörde sind Exklaven der *Landeskirche Braunschweig*, das Gebiet um Havelberg gehört zur *Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz* und ein kleines Gebiet gehört schließlich zur *Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen*.[174]

---

171 Hendrischke, Maria: Fünf Fakten über Muslime in Sachsen-Anhalt, 22. 2. 2020, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/daten-fakten-muslime-islam-moscheen-islamisten-100.html>, Stand: 23. 02. 2020.

172 Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt: Verfassungsschutzbericht 2021. Online: <https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3._Themen/Verfassungsschutz/VSB_ST_2021_Endfassung_01.pdf>, Stand: 28. 02. 2023, S. 230.

173 Vgl. Welz, Wilfried: Sachsen-Anhalt: Geschichte in der Mitte Deutschlands, in: Künzel, Werner; Rellecke, Werner (Hg.): Geschichte der deutschen Länder. Entwicklungen und Traditionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Münster 2005, S. 355–370, S. 356; vgl. auch Noack, Axel; Seidel, Thomas A. (Hg.): Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute, Weimar 2021.

174 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Hg.): Die Gliedkirchen der EKD, 9. 9. 2015, <http://ekd.de/kirche/gliedkirchen/karte.html>, Stand: 25. 10. 2015; siehe auch die kirchlichen Vertragspartner hier: juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom

Die *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland* ging aus der Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hervor. 2021 gehörten ihr rund 637 649 Gemeindeglieder in mehr als 3100 Kirchengemeinden an, davon 209 124 Gemeindeglieder in Sachsen-Anhalt.[175] Der Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung reicht von etwas über 22 Prozent im Kirchenkreis Salzwedel bis zu 7,77 Prozent in Magdeburg.[176]

Sie ist wahrhaft eine *steinreiche* Kirche, befinden sich auf ihrem Gebiet doch fast 4000 Kirchen![177] Landesbischof ist seit 2019 Friedrich Kramer.

Die *Evangelische Landeskirche Anhalts* ist mit weniger als 30 000 Mitgliedern „die kleinste evangelische Landeskirche in Deutschland"[178]. Ihr Gebiet ist „nahezu identisch mit dem einstigen Fürstentum, späteren Herzogtum und dem nach 1918 entstandenen Freistaat Anhalt"[179]. Sie ist somit „die einzig verbliebene öffentlich-rechtliche Institution für das Gebiet Anhalt mit einer mehr als 800 Jahren andauernden Geschichte"[180]. An ihrer Spitze stand von 2009 bis 2024 Joachim Liebig als Kirchenpräsident.

Wenn von den protestantischen Kirchen im *Lutherland* Sachsen-Anhalt die Rede ist, darf natürlich auch ein kurzer historischer Blick auf das Reformationsjubiläum 2017 nicht fehlen. Das Jubiläumsjahr brachte den evangelischen Kirchen im Lutherland allerdings keinen *Schub* an Taufen, Wiedereintritten oder Konversionen. Es war insgesamt für die Kirchen der Reformation, zumindest in rein quantitativ-weltlichen Maßstäben gemessen, schlicht ernüchternd. So traten auch 2017 im *Ursprungsland der Reformation* durchschnittlich an jedem einzelnen Tag fast zwei Dutzend evangelische Christen, mithin mehr als 8400 (vormalige) Protestanten insgesamt, aus ihrer Kirche aus.[181]

Die so genannten *Kirchentage auf dem Weg* erwiesen sich mehrheitlich als „Flop", wie beispielsweise für Magdeburg festgestellt wurde: „Statt der erwarteten rund 20 000 Ti-

3. Februar 1994, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-EvKiVtrGSTpAnlage>, Stand: 05. 03. 2022.

175 Landeskirchenamt der EKM: Kirchliches Leben in Zahlen 2021, S. 3 und 7.

176 Ebd., S. 5.

177 Ebd., S. 24.

178 o. V.: Liebig an Spitze der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewählt, 19. 9. 2020, <https://www.evangelisch.de/inhalte/175905/19-09-2020/liebig-spitze-der-evangelischen-landeskirche-anhalts-gewaehlt>, Stand: 20. 11. 2020.

179 Evangelische Landeskirche Anhalts: Geschichte der Landeskirche Anhalts, <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/geschichte>, Stand: 09. 01. 2016.

180 Liebig, Joachim: Was ist eine Kirche?, 20. 5. 2021, <https://www.meine-kirchenzeitung.de/c-aktuell/was-ist-eine-kirche_a27222>, Stand: 28. 05. 2021.

181 Vgl. Bethke: Lutherland, Gott unbekannt – (vormals) christliche Großkirchen und Landespolitik in Sachsen-Anhalt, 2019, S. 50.

ckets für Dauerteilnehmer wurden in Magdeburg magere 4200 verkauft."[182] Was für die Fläche gilt, gilt rückblickend selbst für die Lutherstadt Wittenberg und den dortigen Abschlussgottesdienst:

> „Es trog auch die Hoffnung, zum Ende des Kirchentags würden sich Dauergäste und Gelegenheitsbesucher in Scharen zum Abschlussgottesdienst nach Wittenberg auf den Weg machen. Auf bis zu 200000 Gläubige waren die Organisatoren im ‚protestantischen Rom' vorbereitet, wie sich die Kleinstadt an der Elbe gern nennt. Sie selbst sprachen am Ende lediglich von 120000, manche Besucher zweifelten selbst diese Zahl an. Die Zug-Shuttles aus Berlin, auf 100000 Fahrgäste ausgelegt, nutzten nach Angaben der Kirche rund 60000 Teilnehmer; die Bahn nennt dazu keine eigenen Zahlen."[183]

Schon mittelfristig hat es den Anschein, dass selbst das touristische Interesse an den sachsen-anhaltischen Stätten der Reformation bereits wieder abflaut. So musste Wittenberg 2018 und 2019 Einbußen bei den Übernachtungszahlen hinnehmen.[184]

Die katholische Diaspora im Lutherland

Die katholischen Christen in Sachsen-Anhalt gehören mehrheitlich zum *Bistum Magdeburg*, lediglich Havelberg zählt zum *Erzbistum Berlin*.[185] 1994 gegründet, ist das Bistum eines der jüngsten Bistümer in Deutschland. Es erstreckt sich über weite Teile Sachsen-Anhalts, umfasst aber auch kleine Teile Brandenburgs und Sachsens.[186] Mit rund 23 000 Quadratkilometern ist es flächenmäßig das viertgrößte, von der Anzahl der Gläubigen nur das zweitkleinste der 27 deutschen Bistümer.[187] Laut Bistumshomepage lebten

182 Tessnow, Katja: Nachwehen zum Kirchentag in Magdeburg, 1. 2. 2019, <https://www.volksstimme.de/lokal/magdeburg/finanzen-nachwehen-zum-kirchentag-in-magdeburg>, Stand: 22. 07. 2020.

183 Bollmann, Ralph: Luther ist die Pleite des Jahres, 11. 7. 2017, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/beim-luther-jahr-bleiben-die-besucher-weg-15097663.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2>, Stand: 22. 07. 2020.

184 Vgl. Dreier, Leonie: Lutherjahr 2017: Was vom großen Jubiläum übrig blieb, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 166, 20. 7. 2020, S. 2.

185 Vgl. Rhode, Ulrich: Zuordnung zwischen den Bistümern und Bundesländern in Deutschland, o. J., <http://www.kirchenrecht-online.de/relrecht/zuord.html#magdeburg>, Stand: 25. 10. 2015.

186 Vgl. Bistum Magdeburg: Christianisierung begann vor gut 1200 Jahren. Zur Kirchengeschichte der Region, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/bischof-bistum/bistum/geschichte/index.html>, Stand: 14. 07. 2020.

187 Vgl. Feige, Gerhard: Katholiken im Lande Martin Luthers: Ab-, Um- und Aufbrüche, in: Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Hg.): Lutherland Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2015, S. 148–176, S. 166.

2021 im Bistum 76 223 Katholiken.[188] Der seit 2005 amtierende Bischof Gerhard Feige gilt als international anerkannter Ökumene-Experte. Insbesondere in den letzten Jahren entwickelte er sich aufgrund mutiger innerkirchlicher Verlautbarungen und Stellungnahmen vom „arm[en] kleine[n] König mit viel Land, aber ohne Leute“ [189] zum „Rebell[en] aus dem Osten“[190]. Als „Übersetzer […] zwischen West- und Ost-Katholizismus“[191] fungiert er als „Sprachrohr der Katholiken zwischen Ostsee und Erzgebirge“[192].

Die Zahl der Katholiken im Kerngebiet der Reformation stieg infolge von Flucht und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg stark an, von mehr als 700 000 Katholiken im Jahr 1948 ist die Rede.[193] 1970 waren es dann noch knapp 320 000 Katholiken im damaligen Magdeburger Zuständigkeitsbereich, 1980 nur noch etwa 264 000.[194]

Die Diaspora-Situation ließ einerseits die wenigen Katholiken enger zusammenrücken und beförderte andererseits schon früh ein ökumenisches Miteinander. Bischof Feige als Zeitzeuge schildert: „In den Schulklassen gab es nur wenige Christen, und da zählte nicht in erster Linie die Konfessionszugehörigkeit, sondern dass man überhaupt ‚gläubig‘ war.“[195]

Die Wiedervereinigung bescherte dem Bistum Magdeburg einen – überschaubaren – Zuzug von Katholiken aus dem Westen, die beispielsweise in der aufzubauenden Landesverwaltung arbeiteten, was jedoch zu „Vorbehalten“ geführt haben soll, „wenn beispielsweise befürchtet wurde, dass ‚lutherisches Land‘ nunmehr von der katholischen Gegenreformation überrollt werde“[196].

Die katholische Kirche hat sich im *Ursprungsland der Reformation* mit ihrer Diaspora-Situation arrangiert. Sie sieht sich selbst als „eine zusammengewürfelte Kirche von Zugezogenen […], skeptisch beäugt, manchmal sogar diskriminiert und bekämpft, ge-

188 Vgl. Bistum Magdeburg: Statistische Daten zum Bistum. Stand: Dezember 2021, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/bischof-bistum/bistum/statistik/statistik.html>, Stand: 28. 02. 2023.

189 Deckers, Daniel: Die Hirten verlassen ihre Schafe, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 217, 18. 9. 2015, S. 4.

190 Klask, Fabian: Der Rebell aus dem Osten, in: Christ & Welt, Nr. 25, 14. 6. 2018, S. 1.

191 Ebd., S. 1.

192 Deckers: Die Hirten verlassen ihre Schafe, 18. 9. 2015, S. 4.

193 Vgl. Schrader, Franz: Auf dem Weg durch die Zeit. Beiträge zur Geschichte der Kirche in Sachsen-Anhalt, Paderborn 1994, S. 77.

194 Feige: Katholiken im Lande Martin Luthers: Ab-, Um- und Aufbrüche, 2015, S. 164.

195 Ebd., S. 170.

196 Ebd., S. 171–172; vgl. auch Neubert, Ehrhart: Kirche im Wandel seit 1990, in: Kowalczuk, Ilko-Sascha; Ebert, Frank; Kulick, Holger (Hg.): (Ost)Deutschlands Weg. 45 Studien & Essays zur Lage des Landes. Teil I – 1989 bis heute, Berlin / Bonn 2021, S. 549–569, S. 564.

wissermaßen als ein gesellschaftlicher Fremdkörper“[197]. Dennoch mangelt(e) es nicht an Selbstbewusstsein und Eifer. Die katholische Kirche im mehrheitlich konfessionslosen *Lutherland* versteht sich selbst als „eine Kirche […], die sich nicht selbst genügt“[198] und ist beispielsweise sogar der größte freie Schulträger im Land mit fast 3000 Schülern und über 220 Lehrern.[199] Interessant ist, dass das *Katholische Büro*, also die landespolitische Interessenvertretung der katholischen Kirche, bereits am 1. Juli 1990 gegründet wurde.[200] Es ist „das erste und ist somit das älteste Büro in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Das Ländereinführungsgesetz wurde erst drei Wochen später in der Volkskammer verabschiedet. Das Land Sachsen-Anhalt war noch nicht wieder gebildet. Es gab noch keine Landesregierung.“[201]

Im Land Sachsen-Anhalt lebten im Jahr 2021 gerade einmal 69 128 Katholiken, was einem – eingangs bereits erwähnten – Anteil von gerade einmal 3,2 Prozent entspricht.[202] Diese *kleine Herde* ist aber weit bunter und internationaler als der sachsen-anhaltische Durchschnitt. Bischof Feige sprach in einem Interview von „etwa 12 Prozent Ausländer[n] aus über 100 Nationen und ebenso viele[n] Mitbürger[n] aus den alten Bundesländern“[203].

In Zukunft wird für die kleine katholische Ortskirche im *Lutherland* Sachsen-Anhalt noch mehr gelten, was der schweizerische Theologe Alfred Teobaldi schon 1950 in einem Referat feststellte: „Diaspora-Katholiken dürfen nicht schlechtere, sondern müssen wo-

197 Feige, Gerhard: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde!“. Predigt zur Bistumswallfahrt 2013, in: Bischöfliches Ordinariat Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Ansprachen und andere Texte, Magdeburg 2014, S. 15–21, S. 17.

198 o. V.: Der Hoffnung Raum geben. Positionen und Perspektiven der katholischen Kirche im Bistum Magdeburg am Beginn des 21. Jahrhunderts. Ein Leitbild, in: Schleinzer, Annette; Sternal, Raimund (Hg.): Um Gottes und der Menschen willen – den Aufbruch wagen. Dokumentation des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg, Leipzig o. J., S. 27–42, S. 38.

199 Vgl. Feige: Katholiken im Lande Martin Luthers: Ab-, Um- und Aufbrüche, 2015, S. 166.

200 Turowski, Leopold: Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der katholischen Kirche, in: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, Berlin 1995, S. 197–216, S. 208.

201 Bistum Magdeburg: Sich einmischen … 25 Jahre Katholisches Büro Sachsen-Anhalt, o. J., <http://www.bistum-magdeburg.de/aktuelles-termine/presse-archiv/archiv-2015/25-jahre-katholisches-buero-st.html>, Stand: 02. 01. 2016.

202 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bevölkerung und Katholiken nach Bundesländer 2021, <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Bevoelkerung%20und%20Katholiken%20BL/2021-Tab-Katholiken-Bevoelkerung-Bundeslaender.pdf>, Stand: 28. 02. 2023.

203 Feige, Gerhard: Jung, erfahren, wegweisend. Bistum Magdeburg erinnert in diesem Jahr an sein 25-jähriges Bestehen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 37, 13. 2. 2019, S. 15.

möglich bessere Christen sein als die Katholiken in katholischer Umgebung; denn sie sind auf sich selbst gestellt. Sie haben nichts, was sie äußerlich stützt und trägt […]."[204]

In der Tat: Allein die Annahme des Bischofs, dass es 2030 nur noch rund 20 Priester im aktiven Dienst in seinem gesamten Bistum geben wird[205], das flächenmäßig immerhin so groß ist wie der Staat Israel bzw. halb so groß wie die Niederlande[206], zeigt: Im *Ursprungsland der Reformation* kann und wird die katholische Kirche auf absehbare Zeit wahrlich gar nicht mehr sein können als eine – in Anlehnung an Mt 5, 13–16 – wahrhaft kleine *Prise Salz*.

Jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt

Statt Martin Luther hätte auch Lessings literarische Figur *Nathan der Weise* das Zeug zum *Werbegesicht* für Sachsen-Anhalt, ließ sich Lessing dafür doch vom aus Dessau stammenden Moses Mendelssohn inspirieren.[207]

Dieser und weitere Namen wie Heinrich Heine, Edmund Husserl, Kurt Weill, Victor Klemperer oder Edgar Hilsenrath

> „stehen stellvertretend für das deutsch-jüdische Bürgertum, das seit der Aufklärung die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung nicht nur in Sachsen-Anhalt mitgeprägt hat. Aber nicht erst seit dieser Zeit lebten und wirkten Juden in dem Land an Elbe und Saale, das zu den ältesten jüdischen Siedlungsgebieten in Deutschland gehört. Schon im Jahr 965 kamen die ersten Juden nach Magdeburg und Merseburg. Vor allem Magdeburg verdankt seine wirtschaftliche Bedeutung jüdischen Kaufleuten."[208]

---

204 zit. nach Altermatt, Urs: Konfessionelle Minderheit in der Diaspora: Zwischen Isolation und Assimilation. Das Beispiel von Katholisch-Zürich 1850–1950, in: Schieder, Wolfgang (Hg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 185–204, S. 195.

205 Vgl. Pohl, Eckhard: Zukunftsfähige Kirche im Blick. Ein Gespräch mit Bischof Feige, 9. 7. 2020, <https://www.tag-des-herrn.de/bischof-feige-spricht-ueber-zukunft-des-bistums-magdeburg-und-personalversetzungen>, Stand: 14. 07. 2020.

206 Vgl. Feige: Katholiken im Lande Martin Luthers: Ab-, Um- und Aufbrüche, 2015, S. 166.

207 Vgl. Kleinau, Petra: Der jüdische Sokrates, in: SPIEGEL Geschichte, Nr. 5, 24. 9. 2012, S. 33.

208 Homann, Ursula: Juden in Sachsen-Anhalt, 18. 1. 2011, <http://www.ursulahomann.de/JudenInSachsenAnhalt/komplett.html [ursprünglich erschienener Beitrag in: „Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums" (39. Jg., Heft 154 [2000], S. 202–212)]>, Stand: 15. 07. 2020; vgl. auch Sassenberg, Marina: Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt. Eine Einführung, in: Dick, Jutta; Sassenberg, Marina (Hg.): Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt, Potsdam 1998, S. 12–25; Landesarchiv Sachsen-Anhalt (Hg.): Zu Hause in Sachsen-Anhalt. Jüdinnen und Juden zwischen Verfolgung, Selbstbehauptung und Anerkennung. QuellenNAH, Heft 7, Magdeburg, S. 29–31.

Natürlich ist auch im heutigen Sachsen-Anhalt die wahrhaft reichhaltige jüdische Geschichte überschattet von der Shoah mit ihren bis heute spürbaren Konsequenzen – ob kulturell, städtebaulich oder eben doch vor allem hinsichtlich der nach wie vor nur überschaubaren Anzahl von Jüdinnen und Juden in Sachsen-Anhalt.

Nach dem Ende des *Zweiten Weltkriegs* gab es in Halle (Saale) noch 49, in Magdeburg noch 119 Juden.[209] Laut Volkszählung vom Oktober 1946 lebten seinerzeit 435 Juden im Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts,[210] am Vorabend der Wiedervereinigung waren es noch „ungefähr sechzig praktizierende Juden"[211]. Der fortgesetzte Niedergang jüdischen Lebens in Sachsen-Anhalt zwischen 1945 und 1990 war indes kein linearer Prozess. So ist beispielsweise die Rede von „800 Juden"[212], die 1948 in Sachsen-Anhalt lebten.

Heutige Schätzungen gehen von „etwa 2.000 Juden" in Sachsen-Anhalt aus, was einem prozentualen Anteil von „etwa 0,1 Prozent der Landesbevölkerung" entspricht.[213] Rund 1300 von ihnen gehören den fünf Gemeinden in Magdeburg, Halle (Saale) – mit je zwei, einer eher liberalen und einer eher orthodoxen, Gemeinde – oder Dessau an.[214] Die meisten der sachsen-anhaltischen Juden haben ihre Wurzeln in der früheren Sowjetunion. Demografisch sehen sich die jüdischen Gemeinschaften im Land mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert wie so manche Kirchengemeinde: „Die jüdischen Gemeindemitglieder in Sachsen-Anhalt haben einen hohen Altersdurchschnitt. Die meisten sind im Rentenalter. Abwanderung spielt eine Rolle – und dass Gottesdienste und religiöses Leben bei Jüngeren eine geringere Bedeutung haben, ähnlich wie bei den Kirchen."[215]

Einen tiefen Einschnitt in der jüngeren Geschichte des Judentums in ganz Deutschland stellt der 9. Oktober 2019 dar, als in Halle (Saale) ein von antisemitischem und rassistischem Wahn getriebener Rechtsextremist – vergeblich – versuchte, die gerade *Jom Kippur* begehende jüdische Gemeinde gewaltsam auszulöschen: „Wäre der Täter mit seinem Attentat nicht gescheitert: Es wäre einer der schwersten antisemitischen Anschläge

209 Vgl. Homann: Juden in Sachsen-Anhalt, 18. 1. 2011.

210 Vgl. Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.): Geschichte – Landesverband Sachsen-Anhalt, o. J., <http://lv-sachsen-anhalt.de/ueber-uns/geschichte/>, Stand: 15. 07. 2020.

211 Homann: Juden in Sachsen-Anhalt, 18. 1. 2011.

212 Tullner: Sachsen-Anhalt, Ursprungsland der Reformation: Konflikte, Tendenzen, Impulse, 2015, S. 50.

213 Hendrischke: Jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt – vor und nach dem Anschlag in Halle, 21. 10. 2019.

214 Vgl. Ebd.

215 Ebd.

der deutschen Nachkriegsgeschichte geworden."[216] Zwei unschuldige Passanten fielen ihm anschließend zum Opfer.

Sachsen-Anhalts Landesregierung unterstützt jüdisches Leben im Land und bemüht sich im Kampf gegen Antisemitismus – und dies nicht erst seit dem 9. Oktober 2019. So wurde die Stelle eines *Ansprechpartners für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus* in der Staatskanzlei bereits 2018 eingerichtet.[217] Direkte Folge des Attentats von Halle (Saale) sind Finanzhilfen des Landes für bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der jüdischen Gemeinden.[218]

Schließlich fördert die sachsen-anhaltische Landesregierung die Neubauten von Synagogen in Dessau und Magdeburg – und damit „die ersten Neubauten von jüdischen Sakralgebäuden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs"[219] in Sachsen-Anhalt. Beide Synagogenbauten konnten Ende 2023 offiziell eingeweiht werden.[220]

Muslime in Sachsen-Anhalt

2015 machten die globalen Migrationsströme auch vor Sachsen-Anhalt nicht Halt. Bis zur Landtagswahl im Frühjahr 2016 – und darüber hinaus – dominierten sodann die Themen Migration und Integration auch die sachsen-anhaltische Landespolitik, wodurch wiederum auch *der* Islam – oder vielmehr dessen Perzeption – eine noch nie gekannte Aufmerksamkeit erfuhr.

Dass dieses Maß an Aufmerksamkeit, befeuert durch die AfD, vollkommen unverhältnismäßig ist, wird allein schon daran deutlich, dass selbst fünf Jahre nach der (so

216 Bundeszentrale für Politische Bildung: Der Anschlag von Halle, 5. 10. 2020, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle/>, Stand: 08. 07. 2024.

217 sueddeutsche.de: Sachsen-Anhalt ernennt Antisemitismus-Beauftragten, 13. 11. 2018, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kabinett-magdeburg-sachsen-anhalt-ernennt-antisemitismus-beauftragten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181113-99-797487>, Stand: 22. 07. 2020; vgl. auch Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt: Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus, o. J., <https://stk.sachsen-anhalt.de/staatskanzlei-und-ministerium-fuer-kultur/ansprechpartner-fuer-juedisches-leben-in-sachsen-anhalt-und-gegen-antisemitismus/>, Stand: 22. 07. 2020.

218 Vgl. Bock, Michael: Finanzhilfe für Schutz von Synagogen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 138, 17. 6. 2020, S. 2.

219 Lombard, Jérôme: Weg frei für neue Synagoge, 20. 2. 2020, <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/weg-frei-fuer-neue-synagoge-2/>, Stand: 22. 07. 2020.

220 Vgl. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus: Jüdisches Leben stärken. Sachsen-Anhalt gegen Antisemitismus, Landesprogramm Update 2024, Magdeburg. Online: <https://stk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente_Antisemitismus/Umsetzungbericht_Juedisches_Leben_web.pdf>, S. 4.

genannten) *Flüchtlingskrise* die Anzahl der Menschen islamischen Glaubens in Sachsen-Anhalt Schätzungen zufolge[221] – ohne nähere Angaben über die Aufteilung auf die bekannten innerislamischen Glaubensrichtungen – bei gerade einmal 25 000 liegt: „25.000 Menschen, das entspricht nur etwas mehr als einem Prozent aller Sachsen-Anhalter."[222] Die Muslime praktizieren ihren Glauben in insgesamt zwölf islamischen Gemeinden im ganzen Land:

> „Außerhalb der Großstädte Magdeburg und Halle gibt es noch zehn weitere islamische Gemeinden beziehungsweise Kulturzentren, die sich teils noch in Gründung befinden: in Stendal, Genthin, Schönebeck, Dessau, Bitterfeld, Bernburg, Aschersleben, Merseburg, Weißenfels und Naumburg."[223]

Islamische Religion bzw. Religiosität findet in Sachsen-Anhalt überwiegend in Nischen statt. Kuppelbauten und Minarette sucht man in Sachsen-Anhalt vergeblich, islamische Gottesdienste finden nicht in Prachtbauten, sondern in umfunktionierten Gebäuden bar jeden Schmucks wie beispielsweise einem früheren Heizhaus statt: „Was zu DDR-Zeiten ein Heizhaus war, ist jetzt das größte geistliche Zentrum der Muslime Sachsen-Anhalts. Es liegt versteckt in der Magdeburger Innenstadt, in einem typisch ostdeutschen Plattenbauviertel."[224] Das besagte Heizhaus wurde der Islamischen Gemeinde seinerzeit übrigens auch dank „intensiv[er]"[225] Hilfe des *Katholischen Büros* vermittelt.

221 Vgl. hinsichtlich der schwierigen Quantifizierungen von Religionszugehörigkeiten allgemein Jacobs, Andreas; Klauser, Natalie: Gläubige zählen. Zur Problematik der Bestimmung von Religionszugehörigkeit in Deutschland, Analysen & Argumente. Online: <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/A%26A+Gla%CC%88ubige+za%CC%88hlen.pdf/02fdf913-00a1-eb84-9213-639577144674?version=1.0&t=1639643518013>, Stand: 29. 12. 2021.

222 Hendrischke, Maria: So viele Muslime leben in Sachsen-Anhalt, 22. 2. 2020, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/wie-viele-muslime-leben-in-sachsen-anhalt-100.html>, Stand: 22. 02. 2020.

223 Hendrischke: Fünf Fakten über Muslime in Sachsen-Anhalt, 22. 2. 2020.

224 Richter, Christoph: Moschee im Magdeburger Heizhaus, 22. 9. 2016, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/muslime-in-sachsen-anhalt-moschee-im-magdeburger-heizhaus.1001.de.html?dram:article_id=366546>, Stand: 04. 04. 2020.

225 Bistum Magdeburg: Mutige Integrationsarbeit. Bischof Dr. Gerhard Feige besucht Islamisches Zentrum in Magdeburg, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/aktuelles-termine/presse-archiv/archiv-2018/besuchislamischeszentrum.html>, Stand: 15. 01. 2023.

4 Landesverfassung

Am Nachmittag des 15. Juli 1992 bat der damalige Landtagspräsident Klaus Keitel die im Plenarsaal des Magdeburger Landtages versammelten Abgeordneten, sich von ihren Plätzen zu erheben. Stehend sollten sie vernehmen, dass das sachsen-anhaltische Landesparlament soeben nach dritter Lesung, in seiner Rolle als „zugleich“[1] verfassungsgebende Versammlung, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit dem jungen ostdeutschen Bundesland eine Verfassung gegeben hatte.[2]

Damit fand ein etwas mehr als anderthalbjähriger Verfassungsgebungsprozess sein parlamentarisches Ende, bevor die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schließlich am folgenden Tag, dem 16. Juli 1992, im Magdeburger *Kloster Unser Lieben Frauen* durch die Unterschriften des Landtagspräsidenten und des damaligen Ministerpräsidenten Münch feierlich ausgefertigt und einen Tag später verkündet wurde.[3]

Von religionspolitischer Relevanz innerhalb der Landesverfassung – und damit in dieser Arbeit von Interesse – sind die folgenden Inhalte, die im Verfassungsgebungsprozess oftmals Fragen „von besonderer Brisanz“[4] waren:

- die **Präambel** („[…] in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen […])“,
- **Artikel 9** („Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit“),
- **Artikel 27** („Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht“),
- **Artikel 32** („Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“) sowie
- **Artikel 66** („Amtseid“).[5]

---

1 § 23 (2) Ländereinführungsgesetz (LEinfG): Bundesamt für Justiz: Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik. Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 955), <http://www.gesetze-im-internet.de/leinfg/DDNR009550990.html#DDNR009550990BJNG000200307>, Stand: 26. 07. 2021.

2 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 35, 15. 7. 1992, S. 3872.

3 Vgl. CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.): Debatte über unsere Verfassung. Stellungnahmen der CDU, Dokumentation mit dem kompletten Text der Landesverfassung, Fraktion im Gespräch. Schriftenreihe der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt, S. 85.

4 von Bose, Harald: Der Stand der Verfassungsberatungen in Sachsen-Anhalt, in: Stern, Klaus (Hg.): Zur Entstehung von Landesverfassungen in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtseinheit. Arbeitskreis Staats- und Verfassungsrecht, Bonn 1992, S. 79–103, S. 87.

5 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].).

Hinsichtlich Artikel 9 („Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit") kann jedoch sogleich eingeschränkt werden, dass sowohl die Plenar- als auch die Ausschussprotokolle des Verfassungsausschusses keine sonderlich brisanten – im Sinne von *grundsätzlichen* politischen – Kontroversen darüber offenbaren. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass Grundlegendes zum Thema bereits vollumfänglich im Grundgesetz enthalten und geregelt ist – und insofern diesbezüglich gilt: „Viel mehr kann eine Landesverfassung textlich nicht leisten."[6] Daher wird Artikel 9 hier auch nur der Vollständigkeit halber erwähnt, nicht jedoch bezüglich seiner politischen Genese ausführlich betrachtet.

a Der Verfassungsgebungsprozess in Sachsen-Anhalt, ein kurzer zeitlicher Abriss

Drei dicke Bände mit insgesamt 1776 Seiten. So umfangreich ist die von der Landtagverwaltung zusammengestellte und herausgegebene Dokumentation der Ausschuss- und Plenarprotokolle, der unterschiedlichen Verfassungsentwürfe und natürlich auch der verabschiedeten Landesverfassung selbst, die die Diskussionen im sachsen-anhaltischen Verfassungsgebungsprozess wiedergeben.[7] Diese Dokumentation ermöglicht einen Einblick in einen politischen Prozess, dessen Ergebnis in seiner landesgeschichtlichen, politischen, staatsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Bedeutung „in einer Zeit, in der zunehmend die Angst vor Vereinnahmung durch größere Einheiten besteht", immer wieder neu ins Gedächtnis und ins Bewusstsein gerufen werden muss:

> „Ungeachtet der […] Dominanz des Grundgesetzes in der juristischen und politischen Praxis ist die identitätsstiftende Dimension der Landesverfassungen als elementarer Teilbestand des für die Bundesrepublik überragend wichtigen und historisch gewachsenen föderalen Verfassungsprinzips nicht zu verkennen".[8]

Der Verfassungsgebungsprozess in Sachsen-Anhalt begann noch zu DDR-Zeiten. Denn im Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 wurde den – nach der *Deutschen Einheit*

6 Kupke, Arne: Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts" nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern, Berlin 2004, S. 171.

7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Übersicht über die Beratungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt im Verfassungsausschuss und im Plenum des Landtages, zusammengestellt von der Landtagsverwaltung.

8 Stiens, Andrea: Chancen und Grenzen der Landesverfassungen im deutschen Bundesstaat der Gegenwart, Berlin 1997, S. 24.

zu wählenden – Landtagen „zugleich“[9] die Rolle als verfassungsgebende Versammlungen zugewiesen.

Bereits in seiner zweiten Sitzung am 2. November 1990 beschloss der sachsen-anhaltische Landtag die Einsetzung eines Verfassungsausschusses, der dem Landtag ursprünglich bis zum 31. Mai 1991 einen Verfassungsentwurf vorlegen sollte.[10] Diese Frist wurde jedoch mehrfach verschoben. Vorsitzender des Verfassungsausschusses wurde der spätere Ministerpräsident Reinhard Höppner von der SPD, sein Stellvertreter wurde der CDU-Abgeordnete sowie Naumburger Bürgermeister und spätere Justizminister Curt Becker († 2018). Zwischen diesen beiden Protagonisten soll es „eine enge, ergebnisorientierte Kooperation“ gegeben haben: „Nicht formell, aber faktisch übten beide gleichberechtigt den Vorsitz aus.“[11]

Am 22. Februar 1991 führte der Ausschuss eine erste Anhörung durch. „Bezugspunkt war […] der Entwurf des Runden Tisches vom Oktober 1990, da der Verfassungsausschuss noch keinen eigenen Entwurf erstellt hatte.“[12] Die entsprechenden Stellungnahmen sind jedoch nicht dokumentiert.[13]

Im Frühjahr 1991 legten die Fraktionen ihrerseits Verfassungsentwürfe[14*] vor: Am 9. Januar 1991 präsentierte die Fraktion von Bündnis 90 / Grüne „den leicht überarbeiteten Entwurf des Runden Tisches Halle als eigenen Vorschlag“[15], am 8. März 1991 veröffentlichten die Regierungsfraktionen von CDU und F. D. P. ihren gemeinsamen Verfassungsentwurf, „der ein reines Organisationsstatut darstellte“[16], und schließlich folgte am 12. März 1991 der Entwurf der SPD-Fraktion.[17]

---

9 Siehe § 23 (2) Ländereinführungsgesetz (LEinfG): Bundesamt für Justiz: Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik.

10 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 02 / 11 B): Einsetzung eines Verfassungsausschusses, 2. 11. 1990; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 2, 2. 11. 1990, S. 31–33; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 5, 6. 12. 1990, S. 158–159.

11 Lorenz, Astrid: Demokratisierung in Ostdeutschland. Verfassungspolitische Weichenstellungen in den neuen Ländern und Berlin, Wiesbaden 2013, S. 264.

12 von Bose, Harald: Geschichte der Verfassungsgebung, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 93–126, S. 97.

13 Vgl. Ebd., S. 97 (Fußnote 13).

14 * Eine Synopse der religionspolitisch relevanten Artikel der Verfassungsentwürfe ist im Anhang zu finden.

15 Lorenz: Demokratisierung in Ostdeutschland, 2013, S. 263.

16 von Bose: Geschichte der Verfassungsgebung, 2004, S. 96.

17 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 78), 9. 1. 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 253), 8. 3. 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 260), 12. 3. 1991.

Einen ersten mehr oder weniger geeinten Verfassungsentwurf auf Grundlage der Entwürfe von CDU, F. D. P., SPD sowie Bündnis 90 / Grüne präsentierte der Verfassungsausschuss am 25. September 1991 der Öffentlichkeit.[18] Mit Schreiben vom 25. Oktober 1991 rief der Landtagspräsident die Bevölkerung Sachsen-Anhalts dazu auf, zum vorgelegten Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen. Die bis Ende Februar 1992 eingegangen Zuschriften legte der Verfassungsausschuss zusammen mit dem interfraktionellen Verfassungsentwurf schließlich dem Landtag zur weiteren parlamentarischen bzw. Ausschussberatung vor.[19]

Nach drei Lesungen – am 9. April 1992, 25. Juni 1992 und am 15. Juli 1992 – wurde die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schließlich mit der zuvor gesetzlich festgelegten Zweidrittelmehrheit[20] angenommen. Seither vollzogene Verfassungsänderungen änderten nichts am Gehalt der hier benannten religionspolitisch relevanten Inhalte.[21]

b „in Achtung der Verantwortung vor Gott“: Der Gottesbezug in der Präambel der sachsen-anhaltischen Landesverfassung

Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht ***in Achtung der Verantwortung vor Gott*** *und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, das Klima als Grundlage*

18 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992.

19 Vgl. Ebd.

20 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 34, 25. 6. 1992, S. 3754; Gesetz über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 27 / 1992 vom 30. Juni 1992, S. 564.

21 Vgl. Kluth, Winfried: Zehn Jahre Verfassungsentwicklung in Sachsen-Anhalt – 1992 bis 2002, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (51), 2003, S. 459–487, S. 459; Priebus, Sonja: Verfassungspolitik in Sachsen-Anhalt: verfassungspolitische Kompromisse als Leitprinzip, in: Träger, Hendrik; Priebus, Sonja (Hg.): Politik und Regieren in Sachsen-Anhalt, Wiesbaden 2017, S. 73–88, S. 81–86; Kluth, Winfried: Die Entwicklung des Landesverfassungsrechts Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2004 bis 2020, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (69), 2021, S. 879–904.

menschlichen Lebens zu schützen und einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken sowie die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.[22]

Überblick

Lediglich zwei ostdeutsche Landesverfassungen weisen einen Gottesbezug in der Präambel auf: die des Freistaates Thüringen und die von Sachsen-Anhalt.[23] In der Diskussion um die zukünftige sachsen-anhaltische Landesverfassung war die *nominatio dei* in der Präambel ein „kontroverser Punkt […], wogegen sich quer durch die Parteien angesichts der relativ geringen Mitgliedschaft der Bevölkerung in Kirchen und Religionsgemeinschaften Bedenken erhoben“[24]. Insbesondere unter Verweis auf die DDR wurde *dagegen* argumentiert, wohingegen die Befürworter eines Gottesbezuges auf das Grundgesetz verwiesen.

Am Ende konnte sich die CDU mit der von ihrem Abgeordneten Curt Becker stammenden Kompromissformel durchsetzen, die der Verfassungsausschussvorsitzende Reinhard Höppner wie folgt charakterisierte: „Einige geben sich diese Verfassung in Verantwortung vor Gott. Das, so meinten wir, sollten auch alle anderen zur Kenntnis nehmen und respektieren, selbst wenn sie nicht an Gott glauben.“[25]

Dieser sprachliche Kompromiss wird in der Literatur vereinzelt als „Aspekt der Säkularisierung“[26], gleichsam als „eine laizistisch-säkulare Formulierung“[27] gedeutet. In ihm komme eine „enge Verbindung von innerer Distanz und erklärter Wertschätzung“

22 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].). Gilt für alle vorangestellten Verfassungsauszüge in diesem Kapitel. Und hier wie dort: Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.

23 Vgl. von Mangoldt: Die Verfassungen der neuen Bundesländer, 1997, S. 96; Kupke: Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts“ nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern, 2004, S. 170.

24 Tullner, Mathias: Sachsen-Anhalt – die Entstehung des Bundeslandes. Von der Weimarer Republik bis zur Landesverfassung von 1992, Halle (Saale) 2015, S. 145.

25 Höppner, Reinhard: Dem Volk von Sachsen-Anhalt. Verfassungsgebung in einem übrig gebliebenen Land, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.): Sachsen-Anhalt – Ein Land findet sich. Eine Festschrift zu Ehren von Wolfgang Böhmer, Halle (Saale) 2011, S. 255–265, S. 260.

26 Fuchs: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 30.

27 Völkl, Kerstin: Land Sachsen-Anhalt, in: Andersen, Uwe; Bogumil, Jörg; Marschall, Stefan et al. (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2019, S. 1–8, S. 5.

zum Ausdruck: „Anders als die Verantwortung vor den Menschen, derer er sich bewusst ist, erklärt er die Verantwortung vor Gott nur zum Gegenstand seiner Wertschätzung, ohne sich insgesamt und selbst in jene berufen zu sehen."[28]

Es gibt jedoch auch Lesarten, die weit mehr in die *Achtung der Verantwortung vor Gott* hineininterpretieren. So könne sie gerade „nach dem atheistisch geprägten Vorgängerstaat DDR keine nur der Form genügende Gottesanrufung sein", denn sie bringe zum Ausdruck, „dass sich die Verfassungsgeber in einer persönlichen Beziehung zu einem höheren Wesen Gott [sic!] sahen. Sie steht zudem für spätere Generationen als Mahnung vor einer Absolutierung des Staates, wie sie das Land in zwei Diktaturen erfahren musste."[29]

Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum

Eine ganz bewusste Provokation, das sollte der ursprüngliche Gottesbezug in der Präambel sein.

Offen bekannte sich der Verfassungsausschussvorsitzende Reinhard Höppner dazu:

Man habe nämlich im veröffentlichten Verfassungsentwurf vom September / Oktober 1991 die Formulierung „in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen"[30] absichtlich aufgenommen, „um Stellungnahmen zu provozieren. Hätten wir uns dafür entschieden, das da herauszulassen, wären wahrscheinlich nur wenige auf die Idee gekommen, zu fordern, das solle hineinkommen."[31]

Bis Ende Februar 1992 gab es von insgesamt 3335 Bürgerrückmeldungen zum Verfassungsentwurf 112 Reaktionen (3,4 Prozent) auf die Präambel.[32] Und der Tenor der Reaktionen konnte kaum eindeutiger sein: Bis auf „wenige Ausnahmen" sprachen sich die „Bürger, Organisationen, Institutionen, Verbände usw. für die ersatzlose Streichung der Formulierung in der Präambel aus".[33] Selbst „Kirchenkreise, Pfarrkonvente, Ökumenische Gruppen, Gemeindekreise der Kirchen sowie Gruppen von Theologen"[34] äußer-

28 Fuchs: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 30.

29 Reich, Andreas: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, Bad Honnef 1994, S. 45–46 (Nr. 3).

30 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, o. S.

31 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2619.

32 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, (Anlage zur Drucksache; o. S.).

33 Ebd., Gesamtübersicht der Meinungsäußerungen aus der öffentlichen Verfassungsdiskussion.

34 Ebd., Gesamtübersicht der Meinungsäußerungen aus der öffentlichen Verfassungsdiskussion.

ten sich so. Die Berufung auf Gott werde „mit dem religiösen Bekenntnis verbunden“[35], was nicht der Bevölkerungsstruktur von Sachsen-Anhalt entspreche, wie beispielsweise das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen ausführte:

> „‚Die Verantwortung vor Gott ist für christliches Verständnis in allen Handlungszusammenhängen konstitutiv. Dennoch fragen wir, ob angesichts des Fehlens religiöser Bindungen bei der Mehrheit der Bevölkerung Sachsen-Anhalts ein Bezug auf diese Verantwortung in der Präambel zur Verfassung angemessen ist. Die Beschreibung eines allgemeinen Bewusstseins von dieser Verantwortung erscheint auch im Blick auf die weltanschauliche Neutralität des Staates als problematisch.‘“[36]

Man kann die „erhebliche Kritik“[37] seitens vieler Kirchenvertreter wie folgt zusammenfassen:

> „Der allgemeine Gottesbegriff in der Präambel sei zu unklar für Kirchen und Christen; es entstehe der Anschein, die bisherige atheistische Weltanschauung werde mit der Erwähnung Gottes in der Präambel durch eine christliche ersetzt; die Mehrheit der Andersdenkenden dürfe nicht dadurch vereinnahmt werden, dass ihr eine Verantwortung vor Gott auferlegt wird.“[38]

Lediglich das *Katholische Büro*, die evangelische *Landeskirche Anhalts* und die schwarzgelbe Landesregierung begrüßten die Präambel in der vorliegenden Form. Die Landesregierung sah in der *nominatio dei* beispielsweise „eine gewisse Relativität der Tätigkeit des Verfassungsgebers“ zum Ausdruck gebracht, zudem entspreche die Formulierung „gefestigter Verfassungstradition in Deutschland“.[39]

Der seinerzeitige Ministerpräsident Werner Münch sprach in der ersten Lesung am 9. April 1992 dann auch von einer „vorgegebene[n], auch einer Mehrheitsentscheidung entzogene[n] Wertordnung“ und dem jüdisch-christlichen „Menschenbild, das der Verfassung von ihren Grundsätzen her zugrunde liegt“, was der entsprechende Passus zum Ausdruck bringe.[40]

---

35 Ebd., Gesamtübersicht der Meinungsäußerungen aus der öffentlichen Verfassungsdiskussion.
36 Ebd., Gesamtübersicht der Meinungsäußerungen aus der öffentlichen Verfassungsdiskussion.
37 von Bose: Der Stand der Verfassungsberatungen in Sachsen-Anhalt, 1992, S. 88.
38 Fuchs: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 24.
39 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1768 (Band 3).
40 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2643.

Konträr dazu äußerte sich der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Grüne – und evangelische Theologe – Hans-Jochen Tschiche († 2015): „Ich denke, der liebe Gott – das sage ich jetzt einmal in Anführungszeichen; ich meine das aber nicht ironisch – hat in der Verfassung nichts zu suchen."[41] Denn Gott sei eben „größer als alle staatlichen Präambeln, und er ist jenseits von Verfassung und sonstigen Späßen, die wir uns leisten"[42].

Recht ausführlich ging Reinhard Höppner auf den Gottesbezug in der Präambel ein. Er sprach sich ebenfalls, unter Bezugnahme auf die DDR-Vergangenheit, *dagegen* aus:

> „Die Menschen in Sachsen-Anhalt kommen aus einem Staat, der bisher bis in allerkleinste Bereiche hinein durch eine atheistische Weltanschauung geprägt war. Sie atmen auf, nachdem dieser Zwang überwunden ist. […] Es muss heute jeder Anschein vermieden werden, als sollte diese atheistische Weltanschauung einfach durch eine christliche ersetzt werden. […] So sehr ich mir auch persönlich wünsche, dass die Grundwerte des christlichen Glaubens unser Zusammenleben prägen […], so entschieden wehre ich mich dagegen, Menschen, die anders denken, zu vereinnahmen. […] Alle, die wollen, dass sich Gottes geschichtswirksames Handeln in unserem politischen Leben niederschlägt, sollten das bei ihren politischen Entscheidungen berücksichtigen. Aber ein Verweis auf Gott in der Verfassung – das sollten wir wegen der andersdenkenden Mehrheit nicht tun."[43]

Der F. D. P.-Abgeordnete und spätere Sozialminister Gerry Kley († 2021) fragte sich, „ob einzelne Minderheiten aufgrund von Traditionen, überkommenen Wertvorstellungen oder anderem Eingang in die Verfassung finden müssen" und ob man nicht besser „auf die Stimme der Kirche selbst etwas mehr hören" sollte.[44]

Die PDS ging während der ersten Lesung nicht näher auf die Präambel ein.

Nach der ersten Lesung wurde über den Verfassungsentwurf weiter im Verfassungsausschuss diskutiert. Am 23. April 1992 wurde dort (unter anderem) die Präambel thematisiert. Man beschloss, zunächst die Kirchen anzuhören.[45] Diese Anhörung fand am 21. Mai 1992 statt.[46] Diese Ausschusssitzung wurde zur entscheidenden Sitzung für die spätere finale Fassung der Präambel.

---

41 Ebd., S. 2627.
42 Ebd., S. 2627.
43 Ebd., S. 2636.
44 Ebd., S. 2646.
45 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 869–870 (Band 2).
46 Vgl. Ebd., S. 1093–1113 (Band 2).

Zunächst fasste der Ausschussvorsitzende Reinhard Höppner die unterschiedlichen Positionen nochmals zusammen:

> „Auf der einen Seite stünden diejenigen, die das Wort ‚Gott‘ in der Präambel der Verfassung verankert sehen wollten. Von den Gegnern dieser Position werde eingewandt, dass in der Präambel nicht etwas formuliert werden dürfe, durch das Leute vereinnahmt würden, die mit dem, was die anderen mit dem Wort ‚Gott‘ ausgedrückt sehen wollten, nichts anzufangen wüssten oder gar bewusst nichts anfangen wollten.“[47]

Sowohl der Vorsitzende der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt*, der evangelisch-methodistische Pastor Rolf Fischer, als auch Harald Schultze, der für die *Landeskirche Anhalts* und die *Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen* sprach, unterschieden zwischen der durchaus wünschenswerten Nennung Gottes im vorliegenden Präambel-Entwurf einerseits und dem notwendigen Anerkennen der mehrheitlich säkularen sachsen-anhaltischen Umgebung andererseits.

So erklärte Fischer:

> „Sosehr ich als Christ und als Mann der Kirche das ‚Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ […] bejahe und auch wünsche, sowenig halte ich die Nennung Gottes in der Verfassung dieses Landes für nötig. Wir alle wissen doch, dass längst nicht die Mehrzahl der Bürger einer verbindlichen Haltung vor Gott zustimmt, und zwar bedingt durch eine völlig säkularisierte – um nicht gar zu sagen: antigöttliche – Weltanschauung. Christen widerstrebt es, mit einer solchen Floskel einen Schein zu erwecken, der sich mit den Tatsachen nicht deckt.“[48]

Harald Schultze präsentierte sogar einen alternativen Formulierungsvorschlag:

> „Dass in der Präambel ausdrücklich formuliert wird, dass die Verfassungsgebung ‚in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ geschieht, kann von den Kirchen grundsätzlich nur begrüßt werden. […] Trotzdem bedarf es der sorgsamen Abwägung, ob von dem Volk in Sachsen-Anhalt, das als Souverän dieser Gesetzgebung ausdrücklich benannt wird, heute gesagt werden darf, dass es sich diese Verfassung ‚in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott‘ gibt. Die Tatsache, dass gegenwärtig insgesamt wohl nur 25 % der Bevölkerung einer der drei großen Kirchen angehören, gibt zu

47 Ebd., S. 1096 (Band 2).
48 Ebd., S. 1093 (Band 2).

> denken. Deshalb muss dringlich empfohlen werden, die Formulierung noch einmal zu überprüfen. Wir stellen anheim eine Formulierung zu suchen, die nicht von dem ‚Bewusstsein des Volkes' spricht. Sachgerechter könnte es lauten: ‚Gemäß der Verantwortung vor Gott und vor den Menschen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen ist es das Ziel dieser Verfassung, die Freiheit zu sichern …'"[49]

Lediglich Stephan Rether, der Vertreter der katholischen Kirche, fand lobende Worte für die entsprechende Aussage in der Präambel:

> „Wir halten es für eine gute Entscheidung, dass in den der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurfstext die Formulierung ‚in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen' aufgenommen worden ist. […] Die katholische Kirche hält weiterhin dieses Bekenntnis als Teil der Präambel für notwendig. Dabei gehen wir davon aus, dass nicht allein die konfessionell gebundene Bevölkerung unseres Landes sich zu Gott bekennt; der größte Teil der Bevölkerung glaubt an eine Kraft, die über den Dingen steht. Aus unserer Sicht ist mit der Anrufung Gottes nicht die Entscheidung für einen christlichen Staat verbunden. Vielmehr ist bei der Interpretation insoweit eine liberale Staatsauffassung zugrunde zu legen, so dass [sic!] die Formulierung allen Weltanschauungen gerecht wird. In einem weltanschaulich pluralistischen Land Sachsen-Anhalt bestehen über Inhalt, Ausmaß und Vorrang der Bindungen überstaatlicher Art sicherlich Meinungsverschiedenheiten. Daher muss die Auslegung der Worte ‚vor Gott und den Menschen' allen Auffassungen gerecht werden, die unter den Bürgern Sachsen-Anhalts, gleichgültig welcher Weltanschauung, bestehen. Vor diesem Hintergrund beseitigt eine Verfassungsgebung in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen nicht die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, sondern gibt Grenzen an, die ihr ohnehin immanent sind. Mit dieser Formulierung in der Präambel wird betont, dass die verfassungsgebende Gewalt sich nicht als Träger einer absoluten Volkssouveränität betrachtet, sondern in dem Bewusstsein der besonderen Verantwortung aller Staatsgewalt auf einem ethischen Fundament von hoher Tragfähigkeit handelt."[50]

Rether bereitete mit dieser Auslegung den finalen sprachlichen Kompromiss vor. Denn nunmehr setzte sich selbst bei SPD-Vertretern wie Rüdiger Fikentscher die Erkenntnis durch, „dass auch er ‚Gott' breiter interpretiere in dem Sinne, dass damit die Relativität des menschlichen Handelns ausgedrückt werde"[51]. Auch der CDU-Abgeordnete Curt

49 Ebd., S. 1094–1095 (Band 2).
50 Ebd., S. 1095–1096 (Band 2).
51 Ebd., S. 1098 (Band 2).

Becker unterstrich, „‚Gott‘ heiße nicht, sich auf eine irgendwie geartete christliche Kirche und auf deren Vorstellungen berufen zu wollen, sondern das Wort weise über diesen Rahmen weit hinaus“[52]. Verbunden mit dem Hinweis, dass in der CDU-Landtagsfraktion „auch die von der evangelischen Landeskirche vorgeschlagene Formulierung […] akzeptiert würde“, war er es, der schließlich die spätere Formulierung ersann: „Von sich aus gibt der Abgeordnete sodann noch folgende Formulierung in die Diskussion: ‚Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit zu sichern …‘“[53] Reinhard Höppner lobte diese Formulierung, als „am ehesten geeignet […], den unterschiedlichen Vorstellungen gerecht zu werden“, denn darin sei Gott enthalten, „dies aber im Rahmen einer Wendung, durch die sich niemand vereinnahmt zu fühlen brauche“.[54] Nach abschließender Ablehnung eines Streichungsantrags wurde schließlich Curt Beckers Formulierungsvorschlag mit 5:3:3 Stimmen angenommen.[55]

In der anschließenden zweiten Lesung im Landtag am 25. Juni 1992 bezeichnete der SPD-Politiker Rüdiger Fikentscher den Kompromissvorschlag indes als „sprachlich missglückte[n] und inkonsequente[n] Kompromissversuch“[56], dessen Streichung die Sozialdemokraten beantragen würden. Die Sozialdemokraten seien ja von Anfang an „mehrheitlich“ der Auffassung gewesen, auf den Gottesbezug in der Präambel zu verzichten, denn: „Die einen sind der Ansicht, dass ein Gott in ihrem Leben keine erkennbare Rolle spielt und sie deshalb auch in der Verfassung auf ihn verzichten können. Andere möchten ihren Gott, ihren christlichen Gott, nicht als allgemeinen Begriff für ein höheres Wesen missbrauchen lassen.“[57] Reinhard Höppner argumentierte weniger apodiktisch und unterstützte vor allem eine *Übersetzung* des Gottesbezugs in eine Art ethisch-moralisches Argument[58]:

> „Hier galt es, vor allem der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nur eine Minderheit der Bürger von Sachsen-Anhalt eine religiöse Bindung hat, es der Mehrheit also nicht zugemutet werden kann, dass auch sie sich als Teil des Volkes die Verfassung in der Verantwortung vor Gott gibt. Andererseits lag uns daran, an einer Stelle der Verfassung darauf hinzuweisen, dass die Werte und Orientierungen, die mit dieser Verfassung

52 Ebd., S. 1096 (Band 2).
53 Ebd., S. 1097 (Band 2).
54 Ebd., S. 1098 (Band 2).
55 Vgl. Ebd., S. 1098 (Band 2).
56 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 25. 6. 1992, S. 3731.
57 Ebd., S. 3731.
58 Vgl. Könemann, Judith; Meuth, Anna-Maria; Frantz, Christiane et al.: Religiöse Interessenvertretung. Kirchen in der Öffentlichkeit – Christen in der Politik, Paderborn 2015, S. 196.

> gegeben werden, auch nicht der Beliebigkeit menschlichen Ermessens überlassen sind, sondern eingeordnet werden müssen in einen größeren Zusammenhang, in einen Zusammenhang, den Christen eben beschreiben mit der Formulierung ‚in Verantwortung vor Gott'."[59]

Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Grüne, Hans-Jochen Tschiche, erwähnte die Präambel nicht explizit, sprach sich aber grundsätzlich in Bezug auf die Kirchen gegen eine „Privilegierung" aus und forderte, „dass die entsprechenden Artikel ersatzlos gestrichen werden".[60] Der F. D. P.-Abgeordnete Kley äußerte die Auffassung, „dass die Verantwortung vor Gott zu überdenken sei", der Verfassungsausschuss „es sich zwischen der zweiten und dritten Lesung wohl nicht leichtmachen" und „sicherlich eine bessere und glücklichere Formulierung suchen" werde.[61] Klaus Jeziorsky, späterer Innenminister von der CDU, verwies auf eine „besondere Position", die die „CDU als christliche Volkspartei" hier einnehme und übernahm schließlich auch das Werteargument: „Auch für den kirchlich nicht gebundenen Bürger oder auch jenen, der sich zum Christentum überhaupt nicht bekennt, sind Grundwerte von Bedeutung."[62]

Am 7. Juli 1992 war die Präambel dann erneut Thema im Verfassungsausschuss. Die PDS-, Bündnis 90 / Grüne- sowie die SPD-Fraktion und mehrere Abgeordnete beantragten, *Gott* aus der Präambel zu streichen. Erneut machte sich Curt Becker für den bzw. einen Gottesbezug in der Präambel stark und warf dafür das ganze politische Gewicht der CDU-Landtagsfraktion in die Waagschale:

> „Abg. Becker betont, alle Fraktionen seien in der Beratung des Verfassungsentwurfs aufeinander zugegangen und hätten insbesondere an der Formulierung der Präambel lange gefeilt. Eine Veränderung des Entwurfstextes könne sich die CDU-Fraktion jetzt nur noch in Richtung der Fassung der ersten Lesung vorstellen. Eine Änderung in Richtung Streichung von ‚Verantwortung vor Gott' wäre für sie ein Grund, den Verfassungsentwurf abzulehnen."[63]

Der CDU-Fraktionsvorsitzende und spätere Ministerpräsident Christoph Bergner sekundierte und meinte sogar, „dass sich der Ausschuss bei einer Änderung des Entwurfs-

59 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 34, 25. 6. 1992, S. 3722.
60 Ebd., S. 3739.
61 Ebd., S. 3749.
62 Ebd., S. 3746.
63 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1234 (Band 2).

textes von der Meinungsbildung der Kirchen entfernte. Der Entwurfstext sei von den Kirchen zustimmend zur Kenntnis genommen worden.“[64]

Am Ende hatte die CDU mit ihrer Argumentation Erfolg, eine Änderung des bisherigen Entwurfstextes wurde mit 3:7:2 abgelehnt.[65]

Den *Ton* mitsamt der Deutung des Gottesbegriffs als Wertesynonym bzw. seine *Übersetzung* in ein ethisch-moralisches Argument behielt die CDU auch in der dritten Lesung des Verfassungsentwurfs am 15. Juli 1992 bei. Der CDU-Fraktionsvorsitzende Bergner berief sich zudem explizit auf das Grundgesetz und führte aus:

> „Die Verfasser des Grundgesetzes haben sich dazu bekannt, der Bundesrepublik Deutschland eine Grundordnung im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen zu geben. Bei der Formulierung der Präambel unseres Verfassungsentwurfes wurde besonders an dieser Stelle die Spannung zwischen dem herrschenden Zeitgeist und dem Wertekontext des Grundgesetzes deutlich. Die CDU-Fraktion hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, den doppelten Verantwortungsbezug – Gott und Mitmensch – zu erhalten. Die Formulierung selbst allerdings musste im Ergebnis einer längeren Diskussion aktualisiert werden. Ein Bewusstsein der Verantwortung vor Gott ist nicht mehr Allgemeingut dieser Gesellschaft und war deshalb auch dem Landtag als verfassunggebender [sic!] Versammlung zu unselbstverständlich, um in dieser Form in die Präambel aufgenommen zu werden. Wir wenden uns aber nachdrücklich gegen angebotene Ersatzformulierungen, die oft gerade deshalb oberflächlich werden, weil sie in krampfhafter Weise den Begriff Gott zu vermeiden suchen. In einer Zeit, in der intimste menschliche Lebensbereiche in den Medien öffentlich verhandelt und dargestellt werden, wird ein Begriff tabuisiert, der fast die gesamte menschliche Kulturgeschichte geprägt hat. In der Formulierung, auf die sich der Verfassungsausschuss nun geeinigt hat, […] können sich alle wiederfinden. Innerhalb einer pluralen, säkularen Gesellschaft widmen wir in unserer Präambel denen Aufmerksamkeit und Respekt, die die Beweggründe ihres Handelns aus der Verantwortung vor Gott schöpfen. Für eine solche Respektierung religiöser Motive in der Gesellschaft gibt es gerade auch mit Blick auf die jüngste Geschichte vielfältigen Anlass. […] Man muss also nicht auf anerkannte Persönlichkeiten wie Albert Schweitzer, Mutter Theresa oder Dietrich Bonhoeffer verweisen, wenn man begründen will, dass Handlungsmotive, die aus einer Verantwortung vor Gott gewonnen werden, auch dann bedeutungsvoll und heilsam für eine Gesellschaft sein können, wenn sie nur im Bewusstsein einer Minderheit vorkommen.“[66]

64 Ebd., S. 1234 (Band 2).
65 Vgl. Ebd., S. 1234 (Band 2).
66 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/35, 15. 7. 1992, S. 3847–3848.

Bergner unterstrich außerdem, dass die CDU-Landtagsfraktion „hinsichtlich des Verantwortungsbezuges in der Präambel und bei der Festschreibung des Ethik- und Religionsunterrichtes unser Veto für den Fall angekündigt [hat; M. B.], dass es zu Abweichungen vom Text der Beschlussempfehlung kommt“[67].

Auch für Ministerpräsident Münch machte die Präambel „deutlich, dass der Verfassung eine Wertordnung zugrunde liegt, die ihr vorgegeben und im übrigen auch letztlich einer Mehrheitsentscheidung entzogen“ sei, und dass diese Wertordnung auf einem „um die Würde des Menschen genauso […] wie um seine Begrenztheit“ wissenden „Menschenbild“ basiere.[68]

Hans-Jochen Tschiche von Bündnis 90 / Grüne griff das Werteargument auf, fand für einen evangelischen Theologen indes durchaus bemerkenswerte Worte: „Die christliche Werteskala bedarf einer kritischen Nachdenklichkeit und Neuaufarbeitung. Viele der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten gegenüber anderen und der Natur kommen aus den Wurzeln der christlichen Tradition.“[69]

Der Vorsitzende der F. D. P.-Fraktion, Hans-Herbert Haase († 2011), war „froh, dass wir den lieben Gott nicht außen vor gelassen haben“, denn er vertrete „die auf Erfahrung gegründete Überzeugung, dass jede Macht, die nicht religiös gebunden ist, in die Gefahr entgleitet, irgendwann selbstherrlich zu werden, selbstherrlich zu einer Haltung zu degenerieren, die man nicht mitmachen darf“.[70]

Nachdem klar war, dass die Präambel *mit* Gottesbezug für einen nicht unrelevanten Teil der Abgeordneten „ein Essential“[71] (Reinhard Höppner) war, dürfte es nicht überraschen, dass die Präambel angenommen wurde – bei 14 Gegenstimmen und sieben Enthaltungen.[72]

Rüdiger Fikentscher scheint mit seiner Deutung richtig zu liegen:

> „[D]ie CDU konnte darauf keineswegs verzichten, ebenso wie es der Vorsitzende [des Verfassungsausschusses, Reinhard Höppner; M. B.] auf Grund seines eigenen tiefen Glaubens nicht wollte. Die ‚neuartige‘ Formulierung – ‚in Achtung der Verantwortung

67 Ebd., S. 3848.
68 Ebd., S. 3858.
69 Ebd., S. 3849.
70 Ebd., S. 3852.
71 Ebd., S. 3845.
72 Vgl. Ebd., S. 3859.

vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen‘ – half den meisten Kritikern zur Zustimmung.“[73]

Zusammenfassung

Für die eingangs formulierten Grundannahmen ergibt sich in der Zusammenschau der vorgetragenen Argumentationen beim parlamentarischen Zustandekommen der Präambel *mit* Gottesbezug das folgende Bild:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
(allgemeine) DDR-Erfahrungen wurden *gegen* Gottesbezug angeführt; *keine* argumentativen Bezüge zu Kirchen in der DDR / *Wende*zeit	Nur vereinzelte Hinweise auf das Grundgesetz.	Nein.

Daraus ergibt sich für die Fragen nach religionspolitischen Kontinuitäten in Form eines religionspolitischen Konsenses und möglichen religiös-kirchlichen Privilegierungen, mithin einer „religiös-christlich-großkirchlichen Schlagseite“[74] folgendes Bild:

Aufgrund kirchlicher Kritik und der kompromisshaften Formulierung steht der Gottesbezug in der Präambel eher für einen **nicht-atheistischen religionspolitischen Konsens** – und insofern für eine deutliche Abkehr von der DDR-Religionspolitik.
Das Volk von Sachsen-Anhalt hat sich seine Verfassung nicht im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott gegeben, sondern „in Achtung der Verantwortung vor Gott“. Höppners Einschätzung – „Einige geben sich diese Verfassung in Verantwortung vor Gott. Das, so meinten wir, sollten auch alle anderen zur Kenntnis nehmen und respektieren, selbst wenn sie nicht an Gott glauben.“[75] – sowie die juristische Einordnung, dass aus einer *nominatio dei* eben „keine Entscheidung für einen christlichen Staat und kein Staatsziel der Durchsetzung christlicher Lehren folgt“[76], sprechen **dagegen, den Gottesbezug in der Präambel als Ausdruck einer religiös-kirchlichen Privilegierung zu werten**.

73 Fikentscher, Rüdiger: Reinhard Höppner hat ein nennenswertes Stück Sachsen-Anhalt gestaltet. Ein Rückblick auf die Arbeit des Verfassungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt 1990 bis 1992, Magdeburg 2017, o. S.

74 Willems: Stiefkind Religionspolitik, 2018, S. 15.

75 Höppner: Dem Volk von Sachsen-Anhalt, 2011, S. 260.

76 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes (WD 3–3000 – 067 / 16) 2016, S. 5.

c Ethik- und Religionsunterricht in der sachsen-anhaltischen Landesverfassung

Artikel 9
Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 27
Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
(1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.
(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Überblick

Religionsunterricht ist das einzige Unterrichtsfach, das im Grundgesetz (Art. 7) erwähnt wird. Zugleich ist Bildung vorrangig Ländersache. In der DDR wurde Religionsunterricht sukzessive aus der Schule verbannt, was, neben anderen Faktoren, der nachhaltigen Entkirchlichung breiter Bevölkerungsschichten Vorschub leistete.[77]

Für die Christdemokraten war „die Frage des Religionsunterrichts […] von sehr großer Bedeutung“[78], wobei es ihnen vor allem darauf ankam, dass Religionsunterricht

77 Vgl. (u. a.) Heinecke: Konfession und Politik in der DDR, 2002, S. 126.
78 Lorenz: Demokratisierung in Ostdeutschland, 2013, S. 162–163.

nicht bloße Religionskunde sei, sondern „dass es in der Schule wertevermittelnden Unterricht gebe“[79].

Aus der bloß zu gewährleistenden „Möglichkeit des Religionsunterrichts“[80] in den allerersten Verfassungsentwürfen kristallisierte sich rasch die später politisch diskutierte Frage der Ausgestaltung des Nebeneinanders von Ethik- und Religionsunterricht heraus.[81] Zugleich kam es auch zu der bemerkenswerten Situation, dass der Verfassungsausschuss in einem „Zwischenstadium der Beratung“ sowohl den Religions- als auch den Ethikunterricht kurzzeitig „ganz gestrichen“ hatte.[82]

Damit der Ethikunterricht nicht „als zweitrangig herabgestuft“[83] wurde, einigte man sich schließlich auf die finale Formulierung einer „Gleichrangigkeit zwischen Religions- und Ethikunterricht“[84].

Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum

Zuallererst war Religionsunterricht in der entsprechenden Debatte im Verfassungsausschuss am 17. Juni 1991 eine „Unschönheit“[85].

So empfand es nämlich seinerzeit der Ausschussvorsitzende Reinhard Höppner, weil Religionsunterricht – oder vielmehr die Dispensierung davon – im damaligen Verfassungsentwurf „das erst[e] sei, was von Bildung jetzt erwähnt werde“[86]. Denn zuallererst war im Grundrechtsteil des Verfassungsentwurfs davon die Rede, dass die Erziehungsberechtigten das Recht hätten, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen und dass kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden dürfe, Religionsunterricht zu erteilen.[87]

---

79 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1252 (Band 2).

80 o. V.: Verfassung Sachsen-Anhalt. Entwurf (der Arbeitsgruppe Landtag, Unterarbeitsgruppe Verfassung), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (39), 1990, S. 455–468; o. V.: Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Zweiter Entwurf (vorgelegt von der Unterarbeitsgruppe Landesverfassung Oktober 1990), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (40), 1991, S. 441–455.

81 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1/253), 8. 3. 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 1/260), 12. 3. 1991.

82 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 25. 6. 1992, S. 3732.

83 Ebd., S. 3732.

84 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2636.

85 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 531 (Band 1).

86 Ebd., S. 531 (Band 1).

87 Vgl. Ebd., S. 532 (Band 1).

Keine zehn Tage später, am 26. Juni 1991, ging es sodann um die Frage, „ob man den Religionsunterricht mit einem eigenen Artikel versehen solle“[88]: „Die Äußerung des Ausschussvorsitzenden Dr. H ö p p n e r, dass man durch die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Grundrechtskatalog das Grundthema erledigt habe, stößt im Ausschuss auf Widerspruch.“[89] Der CDU-Abgeordnete Curt Becker plädierte für einen eigenen Artikel, „der Klarheit wegen“[90]. Für Reinhard Höppner war das Ob hingegen „kein Essential“[91]. Man kam schließlich überein, Religionsunterricht zumindest in einem eigenen Absatz im entsprechenden Schulartikel noch einmal zu erwähnen.[92]

Am 17. Juli 1991 brachte Höppner, unterstützt durch Petra Sitte von der PDS, das Thema des alternativen Ethikunterrichts in die Diskussion über den Religionsunterricht ein, was fortan die politische Debatte dominieren sollte. In der besagten Sitzung des Verfassungsausschusses ging es dann auch gleich um die Frage, inwiefern (bzw. wo) Ethikunterricht in der Verfassung Erwähnung finden solle. Rasch wurde es grundsätzlich, indem beispielsweise unter Verweis auf das Grundgesetz klargestellt wurde, dass „alles vom Religionsunterricht her aufgezäumt“ werde, das Grundgesetz also „ein Modell im Kopf hat, alle gehen zum Religionsunterricht, und wer nicht geht, muss sich abmelden und bekommt einen Ersatz“.[93] Curt Becker von der CDU sprach in diesem Zusammenhang vom „Ethikunterricht als Auffangbecken“[94]. Dennoch wurde das Thema seinerzeit nicht allzu ausführlich diskutiert. So beschloss der Verfassungsausschuss „[m]it allen Stimmen“, folgenden Satz dem Religionsunterrichtsabsatz hinzuzufügen: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, findet ein Ethikunterricht statt.“[95]

So wies der erste im Landtag diskutierte und davor der Öffentlichkeit mit der Bitte um Stellungnahmen präsentierte Verfassungsentwurf in Artikel 25 Absatz 3 sodann zuvorderst Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ aus und sah Ethikunterricht lediglich „[f]ür Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen“, vor.[96]

Es gab zu besagtem Artikel insgesamt 141 Reaktionen aus der Bevölkerung, deren „überwiegende Zahl“[97] sich auf Absatz 3 bezogen. Oft wurde dabei Bezug genommen auf Artikel 7 Absatz 3 des Verfassungsentwurfs: „Die Erziehungsberechtigten haben das

88 Vgl. Ebd., S. 634 (Band 1).
89 Ebd., S. 634 (Band 1) [Hervorhebung im Original].
90 Ebd., S. 634 (Band 1).
91 Ebd., S. 634 (Band 1).
92 Vgl. Ebd., S. 637 (Band 1).
93 Ebd., S. 725 (Band 2).
94 Ebd., S. 725 (Band 2).
95 Ebd., S. 726 (Band 2).
96 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F.D.P., PDS, Bündnis 90/Grüne (Drs. 1/1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, o. S.
97 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).

Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."[98]

Das *Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen* sprach sich „erneut" dafür aus, „dass Religionsunterricht und Ethikunterricht als gleichberechtigte und alternative Unterrichtsfächer erscheinen sollen. Dies wird durch Artikel 25, Absatz 3 nicht ausreichend deutlich."[99] Die *Evangelische Landeskirche Anhalts* äußerte sich nicht explizit zu diesem Artikel, während das *Katholische Büro* die Formulierung „ausdrücklich" begrüßte.[100]

Darüber hinaus gab es einige Rückmeldungen von „Kirchenkreisen, Pfarrkonventen, Ökumenischen Gruppen"[101], deren Kernforderungen die Landtagsverwaltung in der Einsendung des Evangelischen Kirchenkreises Halle (Saale) treffend „widergespiegelt" sah.[102] Mit Verweis auf die Bremer Klausel aus Artikel 141 GG[103] meinten die Hallenser Protestanten,

- dass in Sachsen-Anhalt „weder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GG, noch dem des Beitritts des Landes zum Geltungsbereich des GG Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen war, noch dies jetzt ist",
- dass „die öffentlichen Schulen des Landes ausnahmslos bekenntnisfreie Schulen waren und sind, für die also die im Art. 7 (3) GG als Ausnahme beschriebene Regelung zu berücksichtigen ist",
- dass „sich für die Begegnung der Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben der äußere und innere Raum der Kirchen, Freikirchen und Religionsgemeinschaften […] durchgesetzt und bewährt hat" und schließlich
- „eine tiefgehende Säkularisierung bei einer außerordentlich großen Mehrheit der Bevölkerung herrscht".[104]

Daher müsse Artikel 7 Absatz 3 wie folgt geändert werden: „Die religiöse Bildung ist Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie ist Religionsausübung."[105] Artikel 25 Absatz 3 sollte folgende Formulierung erhalten: „Der Ethikunterricht ist an

98 Ebd., o. S.
99 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
100 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
101 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
102 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
103 „Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 [Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach; M. B.] findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand."
104 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
105 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).

öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach."[106] Die Hallenser waren sich „bewusst", dass ihre Vorschläge „auch darauf abzielen, eine neue Entwicklung der Privilegierung einzelner religiöser Gemeinschaften / Kirchen zu vermeiden"[107]. Dahinter stünde die „Erfahrung, dass Privilegien ihre Nutznießer stets auch in sachfremde Zwänge binden und ihnen dadurch mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen"[108]. So befremdlich diese Position (mindestens) auf den ersten Blick scheinen mag, so lässt sich diese „besondere Akzentuierung der Trennung von Staat und Kirche" doch mit spezifischen DDR-Erfahrungen zumindest teilweise erklären, nämlich „jeden Eindruck der Vereinnahmung der Kirchen durch den Staat vermeiden [zu; M. B.] wollen"[109]:

> „Die Bewohner der ehemaligen DDR, die sich noch zu einem Glauben bekennen, hätten jahrzehntelang ihre religiösen Überzeugungen *gegen* den Staat behaupten und durchsetzen müssen und seien deshalb von ganz anderen staatskirchenrechtlichen Vorstellungen beherrscht, als sie sich in den Altländern der Bundesrepublik hätten erhalten können. Es falle ihnen daher schwer, bestimmte Annäherungen zu goutieren, die sich Staat und Kirchen in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland vielfach wie selbstverständlich erlaubten."[110]

Weitere Stellungnahmen bezüglich Artikel 25 Absatz 3 forderten, dass Religions- und Ethikunterricht „gleichberechtigte Lehrfächer" seien, alternativ „Lebenskunde" oder „Religionskunde" unterrichtet werde oder dieser Absatz unter Verweis auf die Trennung von Kirche und Staat „zu streichen" sei.[111] Eine „Reihe von Zuschriften" soll den Religionsunterricht „mit dem früheren Staatsbürgerkundeunterricht verglichen" haben und in „einigen wenigen Fällen" wurde sogar gefragt, „welche ‚Religion' denn ordentliches Lehrfach" sein soll.[112]

106 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
107 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
108 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
109 de Wall, Heinrich; Germann, Michael: Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 542–575, S. 550.
110 Listl, Joseph: Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung von 1989 bis 1994, in: Marré, Heiner; Schümmelfeder, Dieter (Hg.): Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa, Münster 1995, S. 160–218, S. 166 [Hervorhebung im Original].
111 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, (Anlage zur Drucksache; o. S.).
112 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).

In der ersten Landtagsdebatte am 9. April 1992 wurde kaum auf den Religionsunterricht eingegangen. Einzig Reinhard Höppner griff das Thema auf, ging zunächst aber auf Artikel 7 Absatz 3 ein: „Die Freiheit von Kindern und Lehrern, sich dem Religionsunterricht zu verweigern, gehört für uns zu den Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Darum steht das da vorn."[113] Schließlich forderte er noch, auch unter Verweis auf die „vielen Zuschriften", die „Gleichrangigkeit zwischen Religions- und Ethikunterricht in der Verfassung".[114]

Die Ausschussberatungen zwischen der ersten und der zweiten Landtagslesung waren hinsichtlich der Auseinandersetzung um den Religionsunterricht schlichtweg kurios. Nachdem am 23. April 1992 der Ausschuss beschlossen hatte, die Kirchen zu den entsprechenden Kirchen- bzw. Religionsartikeln anzuhören, fand am 21. Mai 1992, ausgerechnet dem Tag der Kirchenanhörung, ein Antrag des SPD-Politikers Rüdiger Fikentschers eine (wenngleich knappe) Mehrheit, Artikel 25 Absatz 3 zu streichen. Da das Ergebnis so knapp war, wurde Artikel 25 Absatz 3 am 9. Juni 1992 noch einmal diskutiert – und erhielt dann seine finale Fassung.

Der damalige Vorsitzende der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt*, Rolf Fischer, regte am 21. Mai in der Verfassungsausschusssitzung im Rahmen der Anhörung der Kirchenvertreter an, statt Religionsunterricht besser „ein[en] präzisere[n] Ausdruck" zu verwenden, „etwa ‚Religionskunde' oder ‚allgemeine Lebenskunde'".[115] Zudem weist er auf die Position der evangelisch-methodistischen Kirche in Ostdeutschland des Jahres 1991 hin: „‚Wir geben zu bedenken, dass Religionsunterricht – losgelöst von der Gemeinde – besonders in unserem Teil des Landes in der ganz großen Gefahr steht, zur Ideologie zu verkommen und somit ‚Staatsbürgerkunde unter anderem Vorzeichen' zu werden.'"[116]

Der Vertreter der *Landeskirche Anhalts* sowie der *Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen* bekundete, „im Grundsatz" mit Artikel 25 Absatz 3 „einverstanden" zu sein, allerdings sollte durch eine Überarbeitung „in noch stärkerem Maße deutlich werden, dass Religions- und Ethikunterricht als gleichberechtigte und alternative Unterrichtsfächer nebeneinander stünden".[117]

113 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2636.
114 Ebd., S. 2636.
115 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1100–1101 (Band 2).
116 Ebd., S. 1100–1101 (Band 2).
117 Ebd., S. 1101 (Band 2).

Der Vertreter der katholischen Kirche verstand Artikel 25 Absatz 3 so, „dass der Ethikunterricht im Verhältnis zum Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach lediglich ein Ersatzfach sei“[118].

F. D. P.-Politiker Gerry Kley erwähnte die „breite öffentliche Diskussion“, die der Religionsartikel ausgelöst habe, und sah in diesem Zusammenhang eine dahingehende „Gesamttendenz der Meinungsäußerungen“, „dass die Vorschrift im Verfassungsentwurf gestrichen werden“ und sich das Land auf die Bremer Klausel (Art. 141 GG) berufen solle.[119] Zudem solle Religionsunterricht „in der Kirche stattfinden“.[120]

Petra Sitte von der PDS äußerte sich „prinzipiell dafür, in der Verfassung nicht festzulegen, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sei“, auch sei das Wort Religionsunterricht „durch den Begriff ‚Religionskunde‘ zu ersetzen“.[121]

Es folgte eine kurze Diskussion über die Frage staatlicher Einflussnahme auf den Religionsunterricht, die Wahrung der Trennung von Kirche und Staat trotz bzw. beim Religionsunterricht und eine mögliche Anwendbarkeit der *Bremer Klausel*. Diesbezüglich stellte Rüdiger Fikentscher von der SPD fest, „es bestehe weitgehend Einigkeit darüber, dass das alte Land Sachsen-Anhalt und damit die für diese Land geltende alte Verfassung untergegangen seien, dass man sich also darauf [auf die Bremer Klausel; M. B.] nicht berufen könne“[122]. Unmittelbar darauf, und einigermaßen unvermittelt, beantragte Fikentscher, Artikel 25 Absatz 3 zu streichen, stattdessen könnten entsprechende Regelungen ja einfachgesetzlich gelöst werden.[123] Curt Becker von der CDU warnte, „dass in die Streichung […] mehr hineininterpretiert werden könnte, als tatsächlich damit gemeint sei“[124]. Reinhard Höppner stellt als Ausschussvorsitzender sodann „ausdrücklich“ fest, dass „die Abstimmung über die Vorschrift des Artikels 25 Abs. 3 […] unter dem Vorbehalt [stehe], dass der Ausschuss noch einmal in die Beratung eintreten könne, falls die Abstimmung sehr knapp ausfallen sollte“.[125] Damit öffnete er letztlich die Tür für eine doch noch zu findende verfassungsrechtliche Berücksichtigung des Religionsunterrichts.

Höppner betonte, dass ihm „lediglich daran gelegen [sei], […] dass in der Formulierung der Religionsunterricht und der Ethikunterricht gleichberechtigt nebeneinander stün-

118 Ebd., S. 1101 (Band 2).
119 Ebd., S. 1102 (Band 2).
120 Ebd., S. 1102 (Band 2).
121 Ebd., S. 1103 (Band 2).
122 Ebd., S. 1104 (Band 2).
123 Vgl. Ebd., S. 1104 (Band 2).
124 Ebd., S. 1104 (Band 2).
125 Ebd., S. 1105 (Band 2).

den, sodass der Ethikunterricht nicht lediglich als Ersatz für diejenigen erscheine, die den Religionsunterricht für ihre Kinder partout nicht wollten", weswegen er folgenden Formulierungsvorschlag unterbreitete:

> „‚Religions- und Ethikunterricht sind mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Eltern, in welchem der Fächer ihr Kind unterrichtet wird.'"[126]

Anschließend votierte der Verfassungsausschuss mit 6:5:0 Stimmen für die von Rüdiger Fikentscher zuvor beantragte Streichung des Artikels 25 Absatz 3.[127]

Keinen Monat später, am 9. Juni 1992, wurde Artikel 25 Absatz 3 dann noch einmal aufgerufen: „Da die Abstimmung [am 21. Mai 1992; M. B.] sehr knapp ausgefallen war, sollte die Vorschrift in der heutigen Sitzung noch einmal zur Diskussion gestellt werden."[128] Diskussionsgrundlage war die entsprechende Vorschrift in der kurz zuvor verabschiedeten Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Artikel 105 Absatz 1):

> „Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welchem dieser Fächer ihr Kind unterrichtet wird."[129]

Harald von Bose, seinerzeit Mitarbeiter der Staatskanzlei und späterer Datenschutzbeauftragter Sachsen-Anhalts, verwies als Regierungsvertreter auf das bereits in Artikel 7 Absatz 3 kodifizierte Elternrecht. Im Ausschussprotokoll heißt es unmittelbar vor den Abstimmungen über die einzelnen Absätze des Artikels schlicht: „In der weiteren Aussprache werden im wesentlichen [sic!] die Argumente wiederholt, die bereits bei der früheren Beratung der Bestimmung des Artikels 25 vorgetragen worden waren."[130]

Schließlich wurden mit 6:4:1 Stimmen der erste Satz der Regelung aus der sächsischen Verfassung als Absatz 3 in den Artikel 25 übernommen, der zweite Satz der säch-

126 Ebd., S. 1105 (Band 2).
127 Vgl. Ebd., S. 1106 (Band 2).
128 Ebd., S. 1187 (Band 2).
129 o. V.: Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, o. J., <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung#a105>, Stand: 17. 10. 2021.
130 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1188 (Band 2).

sischen Regelung wurde mit 3:3:5 Stimmen abgelehnt, mit 8:1:2 Stimmen wurde der folgende zweite Satz in Absatz 3 aufgenommen: „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt."[131] Artikel 25 insgesamt wurde mit 6:3:2 Stimmen gebilligt.[132] Damit erhielt der entsprechende Artikel bereits zwischen der ersten und zweiten Lesung seine finale Fassung:

> „Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt."[133]

Rüdiger Fikentscher lobte in der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs am 25. Juni 1992, dass „ein echter Kompromiss" gefunden worden sei:

> „Während zunächst der Ethikunterricht durch Formulierung und Satzstellung als zweitrangig herabgestuft war und in einem Zwischenstadium der Beratung beide ganz gestrichen wurden, sind sie nun in einer Form wieder aufgenommen worden, der wir zustimmen können. […] Während vom Religionsunterricht niemand angenommen hat, er sei in der Verfassung zweitrangig erwähnt, konnte dies beim Ethikunterricht vermutet werden. Durch die nun gefundene Satzstellung dürften solche Bedenken ausgeräumt sein."[134]

Die zwischenzeitlich auf ihn zurückgehende Streichung erwähnte er tatsächlich nur kurz als „Zwischenstadium der Beratung"[135].

Klaus Jeziorsky sprach für die „CDU als christliche Volkspartei", unterstrich die Bedeutung von „Grundwerte[n]" in der Debatte und fand ebenso lobende Worte für den gefundenen Kompromiss: „Der Religionsunterricht hat nunmehr in der Verfassung Aufnahme gefunden, indem er gemeinsam mit dem Ethikunterricht als ordentliches Lehr-

131 Ebd., S. 1188 (Band 2).
132 Vgl. Ebd., S. 1188 (Band 2).
133 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/1579): Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F.D.P., PDS und Bündnis 90/Grüne, 18.6.1992, S. 10.
134 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 25.6.1992, S. 3732.
135 Ebd., S. 3732.

fach angeboten werden muss. Damit konnte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zur Zeit eine Privilegierung kein Verständnis finden würde."[136]

Der F. D. P.-Politiker Gerry Kley sprach von einer „Mehrzahl der Eltern", die davon absehe, „den Religionsunterricht in der Schule haben zu wollen", und von „breite[n] Kreise[n] innerhalb der Kirche", die deutlich dazu tendieren würden, „dass die Religionserziehung, die religiöse Erziehung in der Kirche stattfindet, im Pfarrhaus und nicht in der Schule", um einen entsprechenden Streichungsantrag der F. D. P.-Fraktion bezüglich Artikel 25 Absatz 3 zu begründen.[137] Dieser wurde in den Verfassungsausschuss überwiesen.[138]

Am 7. Juli wurde das Thema Religionsunterricht noch einmal im Verfassungsausschuss diskutiert. Die F. D. P. stellte nunmehr den Antrag, den entsprechenden Absatz zu streichen, womit sie wiederum entschiedenen Widerspruch ihres damaligen Koalitionspartners provozierte. Der CDU-Fraktionsvorsitzende Christoph Bergner argumentierte:

> „Zur Realisierung des festzulegenden Bildungs- und Erziehungsziels gehöre folgerichtig die Behandlung von Sinn- und Seinsfragen in der Schule. […] Die Behandlung von Sinn- und Seinsfragen in der Schule könne nicht ausschließlich in staatlicher Verantwortung wahrgenommen werden, so dass [sic!] für andere, die dieses wahrnehmen möchte, eine Form gefunden werden müsse, die konkurrierend zu dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Schule in Erscheinung trete. […] Eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes, so betont er, käme einem falschen Signal gleich; ihr könne die CDU-Fraktion nicht zustimmen. Im übrigen [sic!] sei mit der Aufnahme des Ethikunterrichts in diesem Artikel eine wesentliche Modernisierung gegenüber dem Grundgesetzartikel eingetreten. Die Ausfüllung des Anspruches werde dem Landtag noch viel Kopfzerbrechen bereiten."[139]

Die F. D. P. modifizierte daraufhin ihren Antrag und wollte fortan nur noch Religions*kunde*unterricht und nicht mehr Religionsunterricht in der Verfassung verankert wissen. Dem entgegnete der Verfassungsausschussvorsitzende Reinhard Höppner:

> „Religionskundeunterricht sei im Gegensatz zum Religionsunterricht nicht ein Unterrichtsfach, das Werte, sondern das Wissen, in diesem Fall über die Religionen vermittle, und damit ein ‚normales' Fach. Bisheriger Diskussionsstand des Ausschusses sei aber

136 Ebd., S. 3746.
137 Ebd., S. 3750.
138 Vgl. Ebd., S. 3752.
139 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1250–1251 (Band 2).

> gewesen, dass es in der Schule ein Fach geben solle, das Werte vermittle: Diejenigen, die sich freiwillig an christlichen oder religiösen Werten orientierten, würden in diesem Fall in den Religionsunterricht gehen, und diejenigen, die religionsneutral Werte vermittelt bekommen wollten, in den Ethikunterricht. Ein Fach, das nur der Wissensvermittlung diente, bräuchte nicht in der Verfassung Erwähnung finden. Darüber hinaus wäre ein Mitspracherecht der Religionsgemeinschaften nicht mehr erforderlich."[140]

Der F. D. P.-Vertreter meinte daraufhin, dass, „wer Religionsanschauungen [sic!] vermittelt bekommen wollte, solle dies außerhalb der Schule machen"[141].

Vom Gebaren des Koalitionspartners vermutlich provoziert, wurde Christoph Bergner schließlich noch einmal grundsätzlich und stellte fest, „dass die CDU-Fraktion auch dem modifizierten Antrag [Religions*kunde*unterricht statt Religionsunterricht; M. B.] […] nicht zustimmen werde. Für sie sei entscheidend, dass es in der Schule einen wertevermittelnden Unterricht gebe."[142]

Schlussendlich wurde der Religions*kunde*unterricht-Antrag der F. D. P. mit 2:8:3: Stimmen abgelehnt, der ursprüngliche Streichungsantrag mit 4:6:2 ebenso.[143]

Die Grünen stellten gleichwohl auch noch einmal einen erweiterten Streichungsantrag, dass die beiden späteren Artikel 27 und 32 ersatzlos zu streichen seien, was der Ausschuss indes mit 3:8:0 Stimmen ablehnte.[144]

In der dritten Lesung am 15. Juli 1992 unterstrich Christoph Bergner noch einmal die aus seiner Sicht notwendige und für die CDU nicht zur Disposition stehende Wertedimension und entsprechende -erfordernis in Form eines Religionsunterrichts. Er sagte,

> „dass Handlungsmotive, die aus einer Verantwortung vor Gott gewonnen werden, auch dann bedeutungsvoll und heilsam für eine Gesellschaft sein können, wenn sie nur im Bewusstsein einer Minderheit vorkommen. Wenn das so ist, wenn religiöse Wertungs- und Handlungsmotive zu den wertvollen Bestandteilen auch der säkularen Gesellschaft gehören, so ist es im durchaus aufgeklärten Sinne vernünftig, die schulische Werterziehung nicht staatlich zu monopolisieren, sondern eine Bildungsmitverantwortung der Kirchen zu ermöglichen."[145]

140 Ebd., S. 1252 (Band 2).
141 Ebd., S. 1252 (Band 2).
142 Ebd., S. 1252 (Band 2).
143 Vgl. Ebd., S. 1252 (Band 2).
144 Vgl. Ebd., S. 1252–1253 (Band 2).
145 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 35, 15. 7. 1992, S. 3848.

Ebenso wie schon bei der Präambel kündigte Bergner das Veto der CDU-Fraktion an für den Fall, „dass es zu Abweichungen vom Text der Beschlussempfehlung kommt“[146].

Darüber hinaus ging nur noch Rüdiger Fikentscher von der SPD in der dritten Lesung auf den Religionsunterricht ein. Er schrieb es den Sozialdemokraten als „Verdienst“ zu, dass „der Religionsunterricht dem Ethikunterricht gleichwertig zur Seite gestellt [wurde; M. B.]. Fehlte dieser Artikel, so gälte das Grundgesetz unmittelbar, und dieses enthält den Ethikunterricht nicht.“[147]

Bei „zahlreichen Gegenstimmen und wenigen Stimmenthaltungen“ wurde der entsprechende Artikel der Landesverfassung schließlich „mit deutlicher Mehrheit“ beschlossen.[148]

Zusammenfassung

In der Zusammenschau ergibt sich für die eingangs formulierten Grundannahmen bezüglich der vorgetragenen Argumentationen beim parlamentarischen Zustandekommen des Religionsunterrichts in der Landesverfassung das folgende Bild:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
modifiziertes DDR-Vokabular („Staatsbürgerkunde“) *gegen* schulischen Religionsunterricht angeführt; *keine* zustimmenden argumentativen Bezüge zu Kirchen in der DDR / *Wende*zeit	distanzierende GG-Bezugnahmen, da kein Ethik im GG; GG-Bezüge („Bremer Klausel“) *gegen* schulischen Religionsunterricht angeführt; Ethikunterrichts als „eine wesentliche Modernisierung gegenüber dem Grundgesetzartikel“[149]	Nein.

Daraus ergibt sich für die Fragen nach religionspolitischen Kontinuitäten in Form eines religionspolitischen Konsenses und möglichen religiös-kirchlichen Privilegierungen, mithin einer „religiös-christlich-großkirchlichen Schlagseite“[150] folgendes Bild:

146 Ebd., S. 3848.
147 Ebd., S. 3855.
148 Ebd., S. 3861.
149 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1251 (Band 2).
150 Willems: Stiefkind Religionspolitik, 2018, S. 15.

Die verfassungsrechtliche Gleichrangigkeit von Religions- *und* Ethikunterricht *ist* ein **religionspolitischer Konsens** in Sachsen-Anhalt, der schulischen Religionsunterricht möglich macht(e), ihn aber zugleich nicht bevorteilt. Dieser religionspolitische Konsens ist **spezifisch ostdeutsch**, indem er Kirchen gesellschaftliches Wirken grundsätzlich ermöglicht sowie die gesellschaftlichen Verhältnisse anerkennt, vor allem aber eine Vereinnahmung der Kirchen durch den Staat ebenso zu vermeiden trachtet wie eine (vermeintliche) *geistig-ideologische* Vereinnahmung der säkularisierten Gesellschaft durch eine unverhältnismäßig empfundene Präsenz der Kirchen.
Das Grundgesetz kennt (nur) Religionsunterricht, Sachsen-Anhalts Landesverfassung kennt Religions- *und* Ethikunterricht als gleichberechtigte Fächer. Schulischer Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt ist folglich ein politischer Kompromiss und eine Option – und taugt damit **kaum als Beleg einer religiös-kirchlichen Privilegierung**. Eine „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“[151] kann schulischem Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt zudem schwerlich attestiert werden, wo ihm doch Ethikunterricht gleichrangig gegenübersteht – und so ein religiös-christlich-großkirchliches Übergewicht, also eine Schlagseite gerade verhindert.

d Artikel 32 („Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“)

Artikel 32
Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.
(4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

151 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 45.

Überblick

Auch wenn es bei der Frage der Ausgestaltung des künftigen Verhältnisses von Staat bzw. Land auf der einen und (vor allem) den Kirchen auf der anderen Seite um Fragen des *zukünftigen* Miteinanders ging, war in dieser Debatte doch die DDR-Vergangenheit auffallend präsent. Es galt, „den Bedenken derjenigen Rechnung [zu; M. B.] tragen […], die durch die Annäherung von Staat und Kirche nach der Revolution von 1989 die Unabhängigkeit der Kirche gefährdet sahen“[152]. Kritischen Deutungen von Absatz 1 im Sinne eines „missverständlichen Trennungsbegriffs“[153] widersprach beispielsweise der – evangelische und schon zu DDR-Zeiten in seiner Kirche überaus engagierte – Vorsitzende des Verfassungsausschusses Reinhard Höppner. Er sprach in diesem Zusammenhang von „Denkkategorien der alten Bundesrepublik“, die die „Erfahrungen der Kirchen in der DDR, aus denen heraus dieser Satz erwachsen ist“, ignorieren würden.[154] Insgesamt verlief diese *Beinahe-Ost-West-Debatte* ohne eigentlich zu erwartende kämpferisch-atheistische Parolen oder Polemiken, ja mithin fast gänzlich ohne (fundamental-) oppositionelle Stimmen überhaupt. Grundsatzdiskussionen waren kurz und fanden ausnahmslos vor dem Hintergrund des Grundgesetzes und der entsprechenden WRV-Artikel statt. Betont wurde besonders das „Trennungsprinzip“, das insbesondere „den CDU-Vertretern angesichts der gemeinsamen Belange zu strikt erschien“.[155] Der spätere Artikel 32 der Landesverfassung stand, bis auf wenige winzige redaktionelle Änderungen, bereits vor der ersten Landtagslesung weitgehend fest.

Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum

Schon früh kristallisierte sich im Verfassungsausschuss die „Tendenz“ heraus, „eine radikale Trennung von Kirche und Staat zu vollziehen“: „Man will die frühere ‚moralische Instanz‘ eben gerade nicht in den Staat integrieren. Auch waren die Kirchen in erster Linie Forum für oppositionelle Gruppen, die selber unmittelbar nichts mit der Kirche zu tun hatten.“[156]

Schon mehr als ein Jahr vor der Verabschiedung der Verfassung im Landtag selbst sprach Hans-Jochen Tschiche im Verfassungsausschuss von der „Gefahr, dass sich die

152 Fuchs: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 63.
153 von Bose: Geschichte der Verfassungsgebung, 2004, S. 117.
154 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2637.
155 von Bose: Geschichte der Verfassungsgebung, 2004, S. 108.
156 Rux, Johannes: Die Verfassungsdiskussion in den neuen Bundesländern – Vorbild für die Reform des Grundgesetzes?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (2), 1992, S. 291–315, S. 307.

Kirche zum Diener des Staates mache" und von der „negative[n] Erfahrung, dass der Staat versuche, sich in Kirchenangelegenheiten einzumischen".[157] Reinhard Höppner plädierte, den Trennungsgrundsatz hinnehmend bzw. bejahend, hingegen differenzierter dafür, dass in der Verfassung „die Basis für einen Staatskirchenvertrag festgeschrieben werden" solle.[158]

Diese – spezifisch ostdeutsche – Sichtweise dürfte der Hauptgrund für die explizite Betonung der Trennung von Staat und Kirche(n) in Absatz 1 sein, was wiederum die – aus Westdeutschland stammenden – Berater im Verfassungsausschuss durchaus verwunderte und für Diskussionsstoff sorgte, da diese Formulierung für westdeutsche Ohren eindeutig als „zu hart formuliert"[159] empfunden wurde. Überrascht waren die westdeutschen Ratgeber wohl vor allem darüber, dass die Kirchen teilweise selbst diese Trennungsformulierung forderten.[160] Das wiederum machte es Befürwortern einer weniger strikten Formulierung schwer, für ihre Position zu werben: „Die Kirchen sagen Trennung, wir lehnen die Formulierung jetzt ab. Die Kirchen lesen das und sagen, der Staat will uns mehr hineinreden, als uns billig ist."[161]

Nach der öffentlichen Vorstellung des Verfassungsentwurfs mit dem festgeschriebenen Trennungsgrundsatz durch den Landtagspräsidenten im Herbst 1991 gab es insgesamt 67 Einzeläußerungen zum *Kirchen*-Artikel.[162]

Das evangelische *Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen* hielt die „unmittelbare Bezugnahme auf die entsprechenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung für problematisch" und plädierte für das Grundgesetz als „Bezugspunkt". Die zu fördernden Einrichtungen in Absatz 3 sollten um die „pädagogischen Einrichtungen der Kirchen" ergänzt werden. Darüber hinaus hielt das Konsistorium es für „geboten", dass auch eine „angemessene finanzielle Unterstützung durch das Land bei der baulichen Unterhaltung der denkmalswerten Kirchengebäude" in der Verfassung verankert werde.

Das *Katholische Büro* deutete den Trennungsgrundsatz in Absatz 1 als „zutreffend", wünschte sich indes eine Ergänzung in Form einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit oder einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Land und Kirche(n). Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, hätte das *Katholische Büro* seinerzeit gerne auf Belange, „die sie unmittelbar oder mittelbar betreffen", konkretisiert. Be-

157 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 658 (Band 1).
158 Ebd., S. 658–659 (Band 1).
159 Ebd., S. 742 (Band 2).
160 Vgl. Ebd., S. 745 (Band 2).
161 Ebd., S. 746 (Band 2).
162 Vgl., auch für alle Zitate aus diesem Abschnitt: Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, (Anlage zur Drucksache; o. S.).

züglich der Selbstverwaltungsgarantie erging der staatskirchenrechtliche Hinweis, dass nur die Formulierung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ und nicht dessen Pluralform („im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“) mit dem Bundesrecht übereinstimme. Die *Evangelische Landeskirche Anhalts* übermittelte Zustimmung zum Kirchen-Artikel. Weiter gab es Vorschläge, die Überschrift in „Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ zu ändern.

Die Landesregierung äußerte sich kritisch hinsichtlich der Trennungsaussage in Absatz 1: „Die tatsächliche und rechtliche Situation spricht gegen eine Feststellung der Trennung von Kirche und Staat. […] Das heutige Verhältnis von Staat und Kirche ist durch Partnerschaft geprägt.“[163]

Schließlich fragten manche Zuschriften nach dem Inhalt der WRV-Artikel.[164]

In der ersten Landtagsdebatte am 9. April 1992 unterstrich Hans-Jochen Tschiche die aus seiner Sicht bestehende Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche(n) vor dem Hintergrund seiner spezifischen DDR-Erfahrungen:

> „[G]erade weil ich Pfarrer bin, gerade weil ich die Erfahrung der ehemaligen DDR im Rücken habe, bin ich der Meinung: Die Glaubwürdigkeit der Kirchen ist deswegen so ungeheuer gewesen, weil sie vom Staat streng getrennt waren. […] Es täte der Kirche gut, als kritischer Begleiter der Gesellschaft außerordentlich unabhängig vom Staat zu sein. Man könnte den Artikel über die Kirchen einfach weglassen.“[165]

Grundsätzlich argumentierte er auch unter Verweis auf die christlich-kirchliche Minderheitensituation in Ostdeutschland dahingehend, dass er nicht einsehe, „warum eine Minderheit in der Verfassung Sonderrechte hat. Dann könnten auch andere Gruppierungen Sonderrechte erstreiten wollen.“[166]

In der Anhörung von Kirchenvertretern nach der ersten Lesung am 21. Mai 1992 erneuerte der Vertreter der evangelischen Kirchen im Land den „Anspruch der Kirchen auf angemessene finanzielle Unterstützung durch das Land bei der baulichen Unterhaltung der denkmalswerten [sic!] Kirchengebäude, die zugleich Kulturgut der Allgemeinheit sind“[167].

163 Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
164 Vgl. Ebd., (Anlage zur Drucksache; o. S.).
165 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2627.
166 Ebd., S. 2627.
167 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1107 (Band 2).

Der Vertreter der katholischen Kirche bezeichnete die in Absatz 1 festgestellte Trennung erneut als „zutreffend“[168]. Ausführlicher begründete er den Wunsch einer Ergänzung, dass Staat und Kirchen partnerschaftlich zusammenarbeiten oder aber Aufgaben gemeinsam wahrnehmen könnten:

> „Dennoch erledigt diese Trennungsregel nicht das Problem der Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat, sondern es schafft lediglich die Voraussetzungen zum Engagement in atmosphärisch gelockerter Auseinandersetzung. Die Trennung verstärkt die Freiheit von Staat und Kirche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. […] Zwischen der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen und dem Staat als politischem Gemeinwesen besteht somit keine Polarität ohne Berührungspunkte.“[169]

Der Ausschussvorsitzende Höppner hielt diese vorgeschlagene Ergänzung, dass Staat und Kirchen partnerschaftlich zusammenarbeiten oder aber Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, für „entbehrlich“[170].

So stimmte der Verfassungsausschuss dem vorliegenden Entwurf von Absatz 1 mit einer Enthaltung zu, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung wurde aus „im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“ die katholischerseits angeregte Formulierung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Absatz 3 stimmte der Ausschuss schließlich ebenso „mit großer Mehrheit“ zu. Bei drei Stimmenthaltungen wurde auch noch die Überschrift um „Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ ergänzt. Dem Artikel insgesamt stimmte der Verfassungsausschuss bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu.[171]

In der anschließenden zweiten Landtagslesung war es wieder – sowie: einzig – der Bündnisgrüne Hans-Jochen Tschiche, der in seinem Wortbeitrag auf beinahe schon gewohnte Art und Weise auf den besagten Artikel einging:

> „Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Privilegierung der Kirchen für die Kirchen verhängnisvoll ist und sie nicht eigentlich bevorteilt. Es ist ja hochinteressant, dass auch von seiten [sic!] bestimmter Kirchen eine Veränderung angedacht wurde. Wir sind also nach wie vor dafür, dass die entsprechenden Artikel ersatzlos gestrichen werden.“[172]

168 Ebd., S. 1107 (Band 2).
169 Ebd., S. 1107–1108 (Band 2).
170 Ebd., S. 1109 (Band 2).
171 Vgl. Ebd., S. 1110–1113 (Band 2).
172 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 25. 6. 1992, S. 3739.

Vor der abschließenden dritten Lesung gab es im Verfassungsausschuss lediglich die redaktionellen Änderungen, dass in Absatz 1 „Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ in „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ geändert wurden.[173] In Absatz 3 wurden Weltanschauungsgemeinschaften hingegen nicht „als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert“[174]. Im Verhältnis von 7:5:0 Stimmen beschloss der Verfassungsausschuss, dass in Absatz 5 auf die WRV-Artikel verwiesen werde und diese der Verfassung als Anhang beigefügt werden.[175]

Der Antrag von Bündnis 90 / Grüne, die späteren Artikel 27 (Religionsunterricht) und 32 ersatzlos zu streichen, wurde mit 3:8:0 Stimmen abgelehnt.[176]

In der abschließenden dritten Lesung gingen lediglich Rüdiger Fikentscher von der SPD und, einmal mehr, Hans-Jochen Tschiche auf den Artikel über die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein. Fikentscher lobte die „klare Trennung von Staat und Kirche“ sowie „das Recht der Kirchen, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen“, als sozialdemokratisches „Verdienst“.[177]

Tschiche sprach sich erneut für eine strikte Trennung aus: „Es ist den Kirchen gut bekommen, dass sie in dem ehemaligen DDR-Staat keine Privilegien hatten.“[178]

Schließlich wurde der Artikel bei sieben Gegenstimmen und zehn Enthaltungen angenommen.[179]

Zusammenfassung

Hinsichtlich der drei bekannten Grundannahmen sieht die Gesamtschau bezüglich Artikel 32 nunmehr so aus:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Verweis auf kirchliche Existenz in der DDR, um expliziten Trennungsbegriff in der Verfassung zu begründen und zu verteidigen	Abgrenzung von „Denkkategorien der alten Bundesrepublik“[180] (Höppner) zur Begründung innovativer Trennungsfeststellung	Nein.

173 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1220–1223 (Band 2).
174 Ebd., S. 1220–1223 (Band 2).
175 Vgl. Ebd., S. 1220–1223 (Band 2).
176 Vgl. Ebd., S. 1252–1253 (Band 2).
177 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 35, 15. 7. 1992, S. 3855.
178 Ebd., S. 3849.
179 Vgl. Ebd., S. 3861.
180 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2637.

Für die Suche nach religionspolitischen Kontinuitäten bzw. einem religionspolitischen Konsens sowie möglichen religiös-kirchlichen Privilegierungen in Form einer „religiös-christlich-großkirchlichen Schlagseite“[181] kann somit festgehalten werden:

Die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Staat (bzw. Land) und Kirchen in der Landesverfassung offenbarte erneut einen **spezifisch ostdeutschen religionspolitischen Konsens**: Das gesellschaftliche Wirken der Kirchen soll durchaus ermöglicht werden, sie sollen aber auch vor einer potentiellen Vereinnahmung durch den (neuen) Staat geschützt werden.
Die explizite Feststellung der Trennung von Staat und Kirchen infolge der DDR-Erfahrungen hat zwar durchaus eine kirchenfreundliche Motivation, sie stellt aber **keine religiös-kirchliche Privilegierung** dar, **sondern** einzig **eine Ermöglichung** kirchlichen Engagements.

e „So wahr mir Gott helfe“: Die religiöse Bekräftigung beim Amtseid

Artikel 66
Amtseid
(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“
(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

Überblick

Alle vier bzw. seit 2006 alle fünf Jahre schafft es *der liebe Gott* mit großer Sicherheit in die sachsen-anhaltischen Medien. Dann nämlich, wenn die Vereidigung des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ansteht, wird in schöner Regelmäßigkeit darüber berichtet, welcher Ressortchef den Amtseid mit oder ohne religiöse Bekräftigung ablegte, wobei eher die Nicht-Bekräftigung Erwähnung findet denn die Bekräftigung.[182]

181 Willems: Stiefkind Religionspolitik, 2018, S. 15.

182 Vgl. o. V.: Stille, Schockmoment und Seitenhieb, 25. 4. 2016, <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/stille-schockmoment-und-seitenhieb-740705>, Stand: 22. 11. 2021: „Nur Landwirtschaftsministerin Claudia Dalbert (Grüne) und Wirtschaftsminister Jörg Felgner (SPD) verzichten beim

Die politische Debatte über die mögliche Amtseid-Bekräftigung durch eine Berufung auf Gott im sachsen-anhaltischen Verfassungsgebungsprozess war, obwohl eine „Grundsatzfrage nach der Aufnahme religiöser Elemente in die Verfassung“[183], kurz und nur punktuell leidenschaftlich. Die Frage war, ob die religiöse Bekräftigung nur weggelassen oder hinzugefügt werden sollte. Als Hauptargument für das Weglassen als Regelfall wurde die nicht- bzw. nicht-mehr-christliche Bevölkerungsmehrheit ebenso angeführt, wie auf die konsequente Trennung von Staat und Kirchen zu DDR-Zeiten verwiesen wurde. Von links gab es einen Griff in die *rhetorische Mottenkiste*, die Kirchen argumentierten gewohnt spezifisch ostdeutsch, nämlich sowohl defensiv als auch *gegen* „So wahr mir Gott helfe“ als selbstverständlichen Regelfall – und zugleich stand die bis heute gültige Fassung der Möglichkeit der religiösen Bekräftigung schon vor der ersten Lesung im Landesparlament fest. Denn die politische Auseinandersetzung fand nahezu ausnahmslos im Verfassungsausschuss statt, in den Plenardebatten wurde lediglich vereinzelt auf die religiöse Bekräftigung beim Amtseid eingegangen. Reinhard Höppner beschrieb den sachsen-anhaltische Amtseid-Kompromiss später wie folgt:

> „In den meisten Bundesländern steht in der Eidesformel der Schlusssatz: ‚So war [sic!] mir Gott helfe‘ mit dem anschließenden Verweis darauf, dass man ihn auch weglassen könne. Bei uns steht nach der Eidesformel ohne diesen Zusatz in einem zusätzlichen Absatz, dass man den Eid auch leisten könne mit dem Zusatz: So war [sic!] mir Gott helfe.“[184]

Die politische Diskussion in Verfassungsausschuss und Plenum

Bei den Verfassungsentwürfen des Runden Tisches, der Fraktion Bündnis 90/Grüne, der SPD-Landtagsfraktion und dem gemeinsamen Entwurf der CDU- und F. D. P.-Fraktion schien die Sache mehrheitlich klar: Lediglich der allererste Entwurf des Runden Tisches und der Entwurf der CDU-F. D. P.-Regierungskoalition beinhaltete jeweils die explizite „So wahr mir Gott helfe“-Möglichkeit, in den anderen Entwürfen hieß es hingegen unisono, dass „eine religiöse Beteuerung angefügt werden“ könne.[185]

Schwur auf die Worte ‚so wahr mir Gott helfe‘ – alle anderen nehmen den Beistand gerne mit. Das dürfte Reiner Haseloff, dem bekennenden Christen, gefallen.“; Vgl. für die Bundesebene Jansen, Thomas: „So wahr mir Gott helfe“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 292, 15. 12. 2021, S. 8.

183 von Bose: Geschichte der Verfassungsgebung, 2004, S. 101.

184 Höppner: Dem Volk von Sachsen-Anhalt, 2011, S. 260–261.

185 Vgl. o. V.: Verfassung Sachsen-Anhalt, 1990; o. V.: Landesverfassung Sachsen-Anhalt, 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne (Drs. 1/78), 9. 1. 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine

Die im Verfassungsausschuss diskutierten Entwürfe unterschieden sich also, so Reinhard Höppner im April 1991, beim Amtseid „nur in der Frage, ob man die religiöse Formel hineinnimmt und sagt, sie könne weggelassen werden, oder ob man sie zunächst weglässt und sagt, sie könne hinzugenommen werden“[186]. Curt Becker von der CDU plädierte in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. April „mit Nachdruck“[187] für den Koalitionsentwurf mit dem „So wahr mir Gott helfe“-Passus und dem Zusatz „Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“[188] Der Bündnisgrüne Hans-Jochen Tschiche wies hingegen darauf hin, „dass in der Bevölkerung Sachsen-Anhalts nur etwa 17 Prozent der Kirche angehören. Es könne nicht sein, dass die Minderheit in der Formulierung sozusagen bevorzugt werde.“[189] Der F. D. P.-Abgeordnete Hans-Herbert Haase schloss sich Curt Beckers Auffassung an: „Es handele sich um eine traditionell eingeführte Formel, mit der eigentlich jeder leben könne, und wer sich dagegen auflehne, könne diese Beteuerung ja weglassen.“[190] Diese Argumentation war Tschiche hingegen zu schwach, denn damit werde die religiöse Beteuerung zur „Leerformel, und dazu sei ihm das zu schade“[191]. Friedrich Rabe von der PDS meinte, dass mit „So wahr mir Gott helfe“ als (nicht verpflichtendem) Bestandteil der Eidesformel „eine Tradition künstlich aufrechterhalten [werde; M. B.], die in der gesellschaftlichen Realität keine Entsprechung mehr habe“[192]. Zudem würde man damit „ein Stück Ideologie in die Verfassung“ bringen, „was von der Bevölkerung abgelehnt werde“.[193] Explizit fragte der CDU-Abgeordnete Ralf Geisthardt († 2018) hier nach und Rabe antwortete, „dass das Christentum selbstverständlich eine Ideologie sei“[194]. Christian Starck, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Göttingen und seinerzeit Berater des sachsen-anhaltischen Verfassungsausschusses, bezog auch Stellung: „Das Argument, dass nur 17 Prozent in der Kirche seien, überzeuge ihn gar nicht, weil die Kirche hier 40 Jahre lang unterdrückt worden sei und weil die Leute, die aus der Kirche ausgetreten seien, Vor-

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1/253), 8. 3. 1991; Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 1/260), 12. 3. 1991.

186 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 175 (Band 1).

187 Ebd., S. 175 (Band 1).

188 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1/253), 8. 3. 1991, S. 11.

189 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 175 (Band 1).

190 Ebd., S. 176 (Band 1).

191 Ebd., S. 176 (Band 1).

192 Ebd., S. 176 (Band 1).

193 Ebd., S. 178 (Band 1).

194 Ebd., S. 178 (Band 1).

teile gehabt hätten.“[195] Hans-Jochen Tschiche ermahnte den (westdeutschen) Professor daraufhin, „über diese Frage solle Prof. Starck lieber nicht diskutieren, da ihm dazu die Sachkenntnis fehle“, und auch Reinhard Höppner erwiderte, „dass das Leute aus Sachsen-Anhalt entscheiden müssten“.[196] Tschiche führte weiter aus,

> „dass der Anteil derer, die aktive Christen seien, noch bei weitem geringer sei. Aber das sei in der alten Bundesrepublik genauso. Dass das in der alten Bundesrepublik so beibehalten worden sei, hänge mit dem gesellschaftlichen Druck zusammen. Dass das in den östlichen Bundesländern nicht so sei, sei nicht nur die Folge des gesellschaftlichen Drucks, sondern auch des Zerfalls einer umfassenden religiösen Überzeugung für die ganze Gesellschaft. Was man erlebe, sei die Individualisierung der weltanschaulichen Einsichten. Nach seinem Eindruck dürfe man nicht eine dieser Weltanschauungen erhöhen und die anderen weglassen. Dass die Stellung im Staat durch den Eid religiös überhöht werden solle, sei eine ganz zivile Angelegenheit. […] [E]r sei gegen jede Form von Lavendel, Weihrauch usw. […] Seiner Meinung nach brauche ein ziviler Bürger nie die religiöse Unterstützung, um sein Gewissen befragen zu können.“[197]

Reinhard Höppner griff diese Argumentation auf und unterstrich,

> „dass er aus einer Erfahrung einer relativ konsequenten Trennung von Kirche und Staat komme. Man habe diese Trennung von Kirche und Staat nicht als etwas Aufgezwungenes empfunden, und man habe sie im Laufe der 40 Jahre immer mehr als ein auch evangeliumsgemäßes sachgemäßes Ziel angesehen.“[198]

Letztlich wurde in dieser ersten Verfassungsausschussberatung am 24. April 1991 keine Einigung erzielt.

Am 18. Juli 1991 wurde das Thema erneut im Ausschuss diskutiert. Gleich zu Beginn unterstrich der Ausschussvorsitzende Höppner den „Konsens“, dass „erkennbar werden“ solle, „dass der Eid sowohl mit als auch ohne religiöse Beteuerungsformel möglich sei“.[199] Die Kirchen seien auch befragt worden und hätten, so Höppner, geantwortet, dass

195 Ebd., S. 178 (Band 1) [Hervorhebungen im Original].
196 Ebd., S. 178 (Band 1) [Hervorhebungen im Original].
197 Ebd., S. 178–179 (Band 1).
198 Ebd., S. 180 (Band 1).
199 Ebd., S. 797 (Band 2).

die Bekräftigung „So wahr mir Gott helfe“ „nicht als Regelfall aufgenommen“ werden solle.[200]

Curt Becker schlug als Kompromiss die Formulierung vor, der Eid könne „mit oder ohne die folgende Bekräftigung ‚So wahr mir Gott helfe‘ erfolgen“[201]. Schließlich einigte man sich „[n]ach mehreren Formulierungsangeboten“ auf: „Der Eid kann mit der folgenden religiösen Bekräftigung: ‚So wahr mir Gott helfe‘ oder ohne sie geleistet werden.“[202]

Diese Formulierung führte nach der öffentlichen Präsentation des Verfassungsentwurfs zu 15 Zuschriften: „[Ü]berwiegend begrüßt“ wurde „[d]ie hier gewählte Form des Eides insbesondere der Absatz 2“[203]. Zugleich gab es Hinweise, „dass zu diesem Artikel eine sehr moderate Form der Bezugnahme auf das religiöse Bekenntnis gewählt wurde, was an sich der in der Präambel gewählten Form widerspräche“[204]. Die Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme für „ein[en] Bezug zum Land Sachsen-Anhalt und zum Grundgesetz“ aus und schlug, in Anlehnung an Artikel 56 GG, folgende Formulierung vor: „‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes und Landes widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Gesetze wahren und verteidigen …‘“[205]

In der ersten Landtagslesung am 9. April 1992 ging lediglich Reinhard Höppner (und dies auch nur kurz) auf den Amtseid ein. Er lobte die gefundene „Regelung …], die den Amtseid mit und ohne religiöse Bekräftigung gleichberechtigt nebeneinander stehen lässt, ohne dass eine der beiden Möglichkeiten unter einen besonderen Begründungszwang kommt“[206]. Darin sah er die „Gleichrangigkeit des weltlichen und des religiösen Eides gewährleistet“[207].

Nach nochmaliger kurzer Diskussion, diesmal darüber, ob nicht doch das Land Sachsen-Anhalt sowie das Grundgesetz explizit in die Eidesformel aufgenommen werden sollten, stimmte der Verfassungsausschuss dem Amtseid-Artikel schließlich am 20. Mai

200 Ebd., S. 797 (Band 2).
201 Ebd., S. 797 (Band 2).
202 Ebd., S. 797 (Band 2) [Hervorhebung im Original].
203 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F.D.P., PDS, Bündnis 90/Grüne (Drs. 1/1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992, (Anlage zur Drucksache, o. S.).
204 Ebd., (Anlage zur Drucksache, o. S.).
205 Ebd., (Anlage zur Drucksache, o. S.).
206 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2621.
207 Ebd., S. 2636.

1992 zu.[208] Keine zwei Monate später, am 15. Juli 1992, stimmte das Parlament „[b]ei sieben Stimmenthaltungen“ und „ohne Gegenstimmen“ zu.[209]

Zusammenfassung

Inwiefern wurde nun in den parlamentarischen Debatten über die religiöse Bekräftigung des Amtseides auf die Kirchen in der DDR bzw. ihr Wirken zur *Wende*, bestehende westdeutsche Regelungsmuster oder auf die reformatorische Vergangenheit Sachsen-Anhalts Bezug genommen?

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Selbstbewusstes und idealisierendes Erinnern an Kirche in der DDR, um GG-Abweichung in Form von Gleichrangigkeit bei Eidesleistung zu begründen: Trennung von Staat und Kirche in der DDR laut Höppner „nicht als etwas Aufgezwungenes“, sondern „ein auch evangeliumsgemäßes sachgemäßes Ziel“[210]	„Leute aus Sachsen-Anhalt“[211] sollten (und wollten) einzig darüber befinden; keine GG-Erwähnung in Eidesformel selbst	Nein.

Ist der *Kann-mit-oder-ohne-religiöse-Bekräftigung*-Kompromiss Ausdruck der eingangs vermuteten religiös-kirchlichen Privilegierungen und eines religionspolitischen Konsenses?

Die „Gleichrangigkeit des weltlichen und des religiösen Eides“[212] zeigt erneut, dass – in diesem Fall – religiös-kirchliches Vokabular durchaus ermöglicht wurde, es aber nicht ohne weltliches Pendant seinen Platz in der Verfassung finden sollte. Der **religionspolitische Konsens** bestand also in der klaren **Präferenz für ein religiös-weltliches Gleichgewicht**.
Gott nur als – zwar explizit benannte, aber nicht einzig mögliche – *Option*, das spricht klar **gegen die eingangs angenommene „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“**[213].

208 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 1076 (Band 2).
209 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 35, 15. 7. 1992, S. 3865.
210 Ebd., S. 180 (Band 1).
211 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 178 (Band 1).
212 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2636.
213 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 45.

f Zusammenfassung

Auch wenn sich der *liebe Gott* in der sachsen-anhaltischen Landesverfassung genauso oft, nämlich zweimal[214], finden lässt wie im Grundgesetz, kann der Landesverfassung nicht die bereits (allzu) oft zitierte „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“[215] attestiert werden.

Der Gottesbezug in der Präambel ist *relativierter*, mithin reflektierter als der im Grundgesetz, beim Religionsunterricht und bei der Eidesleistung wurde auf ein Gleichgewicht mit nicht-religiösen Entsprechungen Wert gelegt und die explizite Feststellung der Trennung von Staat und Kirchen ermöglicht kirchliches Handeln und Wirken, privilegiert es aber noch lange nicht.

Der vermutete religionspolitische Konsens hinter den einzelnen religionspolitischen Entscheidungen der Landesverfassung zielt nicht auf religiös-kirchliches Wohlwollen oder religiös-kirchliche Wohlfahrt in der Zukunft. Er ist eher geprägt durch die Erfahrungen der DDR, indem er bewusst nicht-atheistisch ist und zuallererst eine Vereinnahmung der Kirchen durch den Staat – und (erst) im zweiten dann auch eine potentielle Vereinnahmung des Staates durch die Kirchen – zu verhindern sucht.

Dementsprechend verwundert es nicht, dass argumentativ – direkte und indirekte – DDR-Reminiszenzen in den religionspolitischen parlamentarischen Auseinandersetzungen überwogen. Gen Westen bzw. in die *alte* Bundesrepublik wurde argumentativ eher abgrenzend, jedenfalls nicht sehnsuchtsvoll oder Hilfe suchend geblickt. Weitergehende argumentative Rückblicke zurück bis hin zu Luther bzw. ins Zeitalter der Reformation fehlten gänzlich.

214 Vgl. Janz, Norbert: Gottesbezug, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 73–75, S. 73.

215 Willems: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, 2004, S. 305.

5 Verträge des Landes mit den Kirchen und der Jüdischen Gemeinschaft

Die umstrittenen Staatsleistungen an die Kirchen, zumal ohne jegliche staatliche Prüfung der Mittelverwendung, der staatliche Kirchensteuereinzug, die Befreiung der Kirchen von Verwaltungsgebühren, eine mögliche kirchliche Voranfrage beim Staat vor der Besetzung leitender kirchlicher Ämter, ein antiquiert anmutender bischöflicher Treueid in die Hand des Regierungschefs bis hin zu Reminiszenzen an das Preußische Konkordat von 1929 und vor allem an das feierlich am 20. Juli 1933 von Hitlers Vizekanzler Franz von Papen und dem damaligen Kardinalstaatssekretär – und späteren Papst Pius XII. – unterzeichnete Reichskonkordat: Verträge des Staates mit den Kirchen sind nicht nur etwas für Staatskirchenrechtler, sondern politische Dokumente der Zeitgeschichte.

Inwiefern sich dieses politisch-kontroverse Potential der Übereinkünfte zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Kirchen bzw. der Jüdischen Gemeinschaften in den entsprechenden Landtagsdebatten widerspiegelte, soll hier untersucht werden.

Artikel 32 Absatz 4 der Landesverfassung legt fest, dass „[d]as Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellte[n] Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften […] Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln“[1] können. Damit bildet dieser Artikel die Rechtsgrundlage für die hier zu betrachtenden Verträge, deren parlamentarische Befassung, Terminologie sowie Funktionen einige wenige Vorbemerkungen geboten erscheinen lassen.

Zunächst: Staats- bzw. Staatskirchenverträge bedürfen zwar laut Artikel 69 Absatz 2 der Landesverfassung der „Zustimmung des Landtages“[2], verhandelt und damit inhaltlich entscheidend (mit-)gestaltet werden sie allerdings durch die Landesregierung. Da Staatskirchenverträge, Konkordate und andere Verträge mit Religionsgemeinschaften jedoch „darauf angelegt [sind], dass ihre Regelungen mit Gesetzesrang im staatlichen Recht zur Geltung kommen“, müssen sie „in Form eines Zustimmungsgesetzes durch den Landtag“ bestätigt werden: „Es bewirkt die intendierte Bindung der Regierung, der Verwaltung und der Gerichte.“[3]

---

1 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].), S. 16.

2 Ebd., S. 29.

3 de Wall, Germann: Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, 2004, S. 572.

Die somit nur beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit der Abgeordneten bezeichnete ein sachsen-anhaltischer Landtagsabgeordneter – im Rahmen einer Debatte über das Gesetz zum Vertrag zwischen dem *Heiligen Stuhl* und dem Land Sachsen-Anhalt – kaum verwunderlich als „Ärgernis für alle Parlamentarier“[4], denn: „Dem Parlament bleibt regelmäßig nur ein Ja oder Nein zu dem bereits geschlossenen bzw. inhaltlich fixierten Vertrag. Faktisch bedeutet das eine *Selbstentmachtung des Parlaments*.“[5]

Verträge des Staates mit Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften haben im Wesentlichen drei Funktionen: „Sie besitzen eine Absicherungsfunktion hinsichtlich aller wesentlichen Rechtsfragen, eine Kooperationsfunktion, die das Zusammenleben und -wirken zwischen Staat und Kirche strukturieren soll[,] und eine Förder- und Verpflichtungsfunktion, welche die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien regelt.“[6]

Schließlich muss noch begrifflich unterschieden werden zwischen *Konkordaten* und Staats*kirchen*verträgen: „Verträge zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche werden als Konkordate bezeichnet; die Verträge zu [sic!] der Evangelischen Landeskirche als Staatskirchenverträge.“[7]

Dies trifft allerdings nicht auf die Verträge der evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche mit dem Land Sachsen-Anhalt – und den anderen ostdeutschen Bundesländern seit 1990 – zu. So heißt die Vereinbarung mit den evangelischen Kirchen schlicht Kirchenvertrag: „Damit wurde ein Anliegen der evangelischen Kirchen berücksichtigt, die schon in den Überschriften alles vermeiden wollten, was an eine *Staatskirche* erinnern könnte.“[8] Katholischerseits geht der Verzicht auf den Konkordatsbegriff wohl „auf einen ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Stuhles zurück, der in seiner neuen Vertragspraxis die Bezeichnung ‚Konkordat‘ offenbar nicht mehr für Verträge mit Teilstaaten (wie den deutschen Bundesländern) verwenden, sondern sie besonders wichtigen Vereinbarungen mit Zentralstaaten vorbehalten“[9] wollte.

---

4 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29. 1. 1998, S. 5789.

5 Czermak, Gerhard; Hilgendorf, Eric: Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin 2018, S. 203 [Hervorhebung im Original].

6 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsrechtliche Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat. Eine Darstellung der vertraglichen Verflechtung auf Bundes- und Landesebene (WD 10–3000 – 008/19) 2019, S. 9.

7 Ebd., S. 5.

8 Johnsen, Hartmut: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung. Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrages von 1993, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) (43), 1998, S. 182–222, S. 193 [Hervorhebungen im Original].

9 Weber, Hermann: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, in: Kästner, Karl-Hermann (Hg.): Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999, S. 463–493, S. 466.

Seit 1990 hat das Land Sachsen-Anhalt bislang noch keinen Vertrag mit einer Weltanschauungsgemeinschaft geschlossen und auch mit muslimischen Verbänden erfolgten bisher weder Vertragsverhandlungen noch entsprechende -abschlüsse.

Folgende fünf Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit Kirchen bzw. der jüdischen Gemeinschaft wurden bisher auf Basis von Artikel 32 Absatz 4 der Landesverfassung geschlossen:

- der am 15. September 1993 unterzeichnete Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt (sog. *Wittenberger Vertrag*),
- der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg vom 13. April 1994,
- der am 15. Januar 1998 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt,
- der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994 und
- der am 20. März 2006 unterzeichnete (*neue*) Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt.

Religionspolitische Relevanz besitzen vor allem der *Wittenberger Vertrag*, der Vertrag mit dem *Heiligen Stuhl* von 1998 und die Verträge des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft, die in Gänze im Anhang zu finden sind.[10]

Bei den folgenden einleitenden Überblicksdarstellungen können und sollen lediglich einige zentrale Punkte, politische *Dauerbrenner*, Landesspezifika bis hin zu potentiellen Kuriositäten der drei Verträge dargestellt werden.

Zahlreiche weitere, alles andere als irrelevante vertragliche Übereinkünfte wie die Rundfunk-Artikel, das vertraglich verbriefte Recht auf kirchliche Schulen als auch auf Schulen in jüdischer Trägerschaft, die Vereinbarungen mit den Kirchen zum Meldewesen und weitere durchaus bedeutsame Vertragsinhalte können im Anhang nachgelesen werden. Das soll die Bedeutung und Relevanz der in den folgenden einleitenden Bemerkungen jeweils *nicht* vorkommenden Artikel keinesfalls in Frage stellen, sondern ist schlicht der gebotenen Fokussierung auf diejenigen Artikel geschuldet, die zur Zeit der jeweiligen parlamentarischen Beratungen ein gewisses politisches Diskussionspotential versprachen.

10 Weiterführend: Vulpius, Axel; Hillgruber, Christian: Kommentar zu den Staatskirchenverträgen der neuen Länder, Berlin 2023.

a Der Wittenberger Vertrag

Überblick

Dem *Wittenberger Vertrag* werden regelmäßig „eine gewisse Pilotfunktion“[11] sowie ein „Modellcharakter“[12] attestiert, da er „der erste neu abgeschlossene Vertrag in den ostdeutschen Ländern ist“[13]. Der Vertragsverhandlungen zwischen Land und Kirchen begannen bereits am 19. Juni 1991. Nach 26 Sitzungen in überwiegend „freundschaftliche[r] Atmosphäre“[14] wurde der Vertrag am 21. Juli 1993 paraphiert und am 15. September in Wittenberg feierlich unterzeichnet.[15]

Präambel

„Das Land Sachsen-Anhalt (im folgenden [sic!]: das Land), vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (im folgenden [sic!]: die Kirchen), jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter, als Ausdruck des gemeinsamen Willens,

– unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der ***gegenseitigen Unabhängigkeit*** *von Staat und Kirche die* ***Eigenständigkeit*** *und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren,*

– in der Absicht, in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat die bildungs- und kulturpolitische sowie die diakonische Tätigkeit der Kirchen im Lande Sachsen-Anhalt zu fördern,

– ***unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der historisch gewachsenen Rechte und Pflichten****, wie sie insbesondere ihren Niederschlag* ***im Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931*** *und in dem zwischen*

11 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 277.
12 Listl: Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 186.
13 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 277.
14 Vulpius, Axel: Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, in: Dietze, Erco von (Hg.): Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft. Eine Freundesgabe für Dr. Hartmut Johnsen, Darmstadt 1994, S. 29–34, S. 34.
15 Vgl. Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 189 (Fußnote 16).

dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrag vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluss daran vereinbarten Abkommens vom 18./20. März 1930 sowie in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 8. August 1923 gefunden haben,
– mit dem Ziel, unter veränderten politischen Bedingungen die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Gesamtordnung umfassend und dauerhaft zu gestalten,
haben folgendes vereinbart […]"[16]

Während die Landesverfassung vom 16. Juli 1992 in Artikel 32 Absatz 1 explizit betont, dass „Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften […] vom Staat getrennt"[17] sind, wurde in der Präambel des Evangelischen Kirchenvertrages „auf den missverständlichen, unterschiedlich auslegungsfähigen und oft auch schon missbrauchten Trennungs-Begriff"[18] verzichtet. Stattdessen ist dort nun von der „gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche" und der „Eigenständigkeit" sowie vom „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche" die Rede.[19]

Ein *heißes Eisen* der Vertragsverhandlungen wurde auch bereits in der Präambel aufgegriffen, nämlich die Frage der Fortgeltung vor allem des Preußischen Vertrages mit den evangelischen Landeskirchen von 1931 sowie des zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrages von 1924 als auch des Vertrages zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche von 1923.

Hier gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen von Staat und Kirchen. In der Begründung des Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag führt die Landesregierung diesbezüglich aus:

„Über die Geltungsdauer des Preußischen Vertrages von 1931 bestanden unterschiedliche Auffassungen. Während die Kirchen eine ununterbrochene Fortgeltung unterstell-

16 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].
17 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].).
18 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 194.
19 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 2.

> ten, steht die Landesregierung auf dem Standpunkt, dass das Land Sachsen-Anhalt nach dem Untergang des Freistaates Preußen sowie nach der Konstituierung und wiederum Auflösung des früheren Landes Sachsen-Anhalt durch die DDR kein Rechtsnachfolger Preußens geworden ist […]. Die Landesregierung sah sich in ihrer Auffassung, dass somit keine Fortgeltung des Preußischen Vertrages angenommen werden kann, dadurch bestätigt, dass auch die Kirchen selbst etliche Bestimmungen der alten Verträge, z. B. die Einholung der Zustimmung zu Gebietsveränderungen oder die Vorab-Notifizierung der Besetzung leitender geistlicher Ämter, nicht mehr wahrgenommen hatten und dass etliche andere Bestimmungen obsolet geworden waren. Abweichende Auffassungen in den Ländern der alten Bundesrepublik sind damit zu erklären, dass dort durch die unmittelbar nach Kriegsende erfolgte Konstituierung von Nachfolgeländern eine Rechtskontinuität unterstellt werden konnte."[20]

Die Kirchen begründeten wiederum ihre Rechtsauffassung der Fortgeltung vor allem des Preußischen Vertrages überwiegend mit „der von der ehemaligen DDR getätigten Zahlung von Staatsleistungen"[21]. Weber verweist diesbezüglich allerdings kritisch auf den „Wegfall jeder Gewährleistung solcher Leistungen in der Verfassung der DDR und die Tatsache, dass die staatlichen Stellen in der DDR die Leistungen nur sehr willkürlich (und ohne ausdrückliche Anerkennung entsprechender Rechtspflichten) erbracht haben"[22]. Auch Vulpius weist darauf hin, dass „die DDR die Geltung der Staatskirchenverträge nicht nur nie bestätigt, sondern durch konkludente Handlungen zu erkennen gegeben [hat], dass sie sich an sie nicht gebunden fühle"[23]. Zudem hätten die „Evangelischen Kirchen […] fast sämtliche Bestimmungen […] in den Verhandlungen nach der Wiedervereinigung sogar ausdrücklich für obsolet erklärt"[24], vermutlich insbesondere die in Artikel 7 des Preußischen Vertrages vorgesehene *politische Klausel*[25], also die „bei

20 Ebd., S. 1–2.

21 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 277.

22 Weber: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, 1999, S. 477.

23 Vulpius, Axel: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, in: Grabenwarter, Christoph (Hg.): Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, S. 216–234, S. 222.

24 Ebd., S. 223.

25 „Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.", siehe: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/

der Besetzung leitender Kirchenämter noch vorgesehene Voranfrage bei der Landesregierung“[26].

Letztlich wurde die Frage der Fortgeltung in der Präambel noch „offen gelassen [sic!]“[27], in Artikel 28 („Inkrafttreten“) Absatz 2 wurde freilich konstatiert: „Die Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.“[28] Im Schlussprotokoll erklären die Kirchen schließlich,

> „dass dieser Vertrag aus ihrer Sicht an die Stelle des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrages vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluss daran vereinbarten Abkommens vom 18. / 20. März 1930 sowie des zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche abgeschlossenen Vertrages vom 8. August 1923 tritt“[29].

Artikel 3 – Staatliche Theologenausbildung Absatz 2

> „*Vor der **Berufung eines Professors** oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet unter Einschluss der Religionspädagogik an einer Hochschule im Land Sachsen-Anhalt wird den **Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben. Werden **Bedenken** geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im einzelnen [sic!] begründet werden, wird die **Landesregierung** diese Stellungnahme **beachten**.*“[30]

In Absatz 2 geht es vor allem um die „Regelung der Beteiligung der Kirchen bei der staatlichen Ernennung von Hochschullehrern (sog. Nihil obstat-Frage)“[31]. Diesbezüglich

---

heimat-integration/staat-religion/NRW_Saar_Evang_Kirche.pdf;jsessionid=EAD37E31D55D-55F46D9AF2EADAAF5EE8.1_cid295?__blob=publicationFile&v=1>, Stand: 08. 03. 2022.

26 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1 / 3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 3–4.

27 Vulpius: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, 2002, S. 223.

28 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994.

29 Ebd.

30 Ebd. [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

31 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1 / 3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 4.

wird von „sehr harten Verhandlungen“[32] berichtet, gar von einer „Zerreißprobe“[33] ist die Rede. In anderen Staatskirchenverträgen besitzen bzw. besaßen die Kirchen bei anstehenden Besetzungsverfahren „lediglich die Möglichkeit des Votums oder der Stellungnahme“[34]. In Sachsen-Anhalt einigte man sich auf „eine für den evangelischen Bereich in Deutschland völlig neuartige Regelung des Zusammenwirkens bei der Ernennung von Professoren und Hochschuldozenten“[35]: Es wurde den evangelischen Kirchen „ein Vetorecht“[36] zugestanden, wie die „Aufsehen erregende Formulierung“[37] im Schlussprotokoll zu besagtem Artikel 3 Absatz 2 des Kirchenvertrages deutlich macht: „Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.“[38]

Das heißt: „Es ist dann also Sache der Landesregierung, beweiskräftig und nachvollziehbar darzulegen, dass nur eine Berufung *dieser* Person an *diese* theologische Fakultät eine ernsthafte Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausschließt.“[39]

Dieser erst „nach eineinhalbjährigen Debatten erzielte und auch nach einem Gespräch zwischen dem beauftragten Bischof und dem Ministerpräsidenten aufrechterhaltene Kompromiss“[40] wird mit „der Erfahrung der Kirchen mit dem DDR-Regime“ erklärt: „Denn dort waren die Theologischen Sektionen der staatlichen Universitäten von der Kirche ganz abgetrennt; sie wurden vom Staat bzw. der Partei kontrolliert.“[41]

Ganz grundsätzlich gab es kirchlicherseits eine große „Empfindlichkeit gegenüber allem, was auch nur entfernt als staatliche Einflussnahme auf kirchliche Personalentscheidungen verstanden werden könnte“[42].

---

32 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 202.

33 Vulpius: Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, 1994, S. 30.

34 Kreß, Hartmut: Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern. Tragfähig für die Rolle der Kirche in der säkularen Gesellschaft?, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (2), 1997, S. 23–28, S. 25.

35 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 278.

36 Ebd., S. 278.

37 Kreß: Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern, 1997, S. 25.

38 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19.10.1993, S. 1.

39 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 202 [Hervorhebungen im Original].

40 Vulpius: Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, 1994, S. 30–31.

41 Kreß: Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern, 1997, S. 25.

42 Weber, Hermann: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: Däubler-Gmelin, Herta (Hg.): Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S. 99–113, S. 112.

Die besagten „gewundenen Erklärungen“[43] im Schlussprotokoll erfuhren innerkirchlich durchaus auch Kritik, beispielsweise als „ein bedauerliches Stück Rekatholisierung der Grundverfassung evangelisch-theologischer Universitätsfakultäten“[44].

Artikel 5 – Religionsunterricht

> „*(1) Das Land gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen Religionsunterrichts als* ***ordentliches Lehrfach*** *an öffentlichen Schulen.*
> *(2) Richtlinien und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.*
> *(3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) voraus. Darüber ist bei der ersten Anstellung eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Kirche vorzulegen. Handelt es sich um einen Pfarrer, so gilt die kirchliche Bevollmächtigung als zuerkannt. Die Bevollmächtigung kann befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden.*
> *(4) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich nach einem mit der Landesregierung vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Lehren und Ordnungen der Kirche entsprechen.*
> *(5) Die vertragliche Gestellung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften für den Religionsunterricht, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst dazu abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.*“[45]

Die Übereinkünfte zum Religionsunterricht in Artikel 5 decken sich mit der Landesverfassung. So wird evangelischer Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen“ gewährleistet, die Richtlinien und Lehrbücher sind „im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen“ und für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht ist eine kirchliche Bevollmächtigung erforderlich, die jedoch unwirksam wird, „wenn der Lehrer aus der Kirche austritt“.[46] Die evangelischen Kirchen waren hinsichtlich eines schulischen Religionsunterrichts „eher zögerlich“: „Auch nach der Wende

43 von Campenhausen, Axel: Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (14), 1995, S. 757–762, S. 760.

44 Weber: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, 1994, S. 110.

45 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

46 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 4, 2 (Schlussprotokoll) und 6 (Begründung).

blieb die Masse der Lehrerschaft […] die gleiche wie vorher. Den Pfarrern und Katechetinnen, die nun den schulischen Religionsunterricht hätten übernehmen sollen, erschien das kollegiale Zusammenarbeiten mit solchen Lehrern schwer vorstellbar."[47] Darüber hinaus gab es Befürchtungen aufgrund der inzwischen weitverbreiteten Konfessionslosigkeit von Eltern und Schülern, dass „man […] bei Vierfünftel der Schüler von einer Abneigung oder Desinteresse gegenüber der Kirche ausgehen"[48] müsse. Zudem wurde „[d]ie pädagogische Ausbildung der Pfarrer und Katechetinnen für diese neue Situation, die gerade auch als Angebot für atheistische und konfessionell ungebundene Schüler gedacht wurde", als „unzulänglich" eingeschätzt.[49]

Artikel 8 – Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Absatz 1

> „*Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gliederungen und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist* ***öffentlicher Dienst***."[50]

Verständnisschwierigkeiten hinsichtlich der Aussage zum öffentlichen Dienst wird im Schlussprotokoll erhellend entgegnet:

> „*(1) Die Feststellung, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.*
> *(2) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass ein Wechsel aus dem kirchlichen in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.*"[51]

47 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 213.
48 Ebd., S. 213.
49 Ebd., S. 213–214.
50 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].
51 Ebd.

Artikel 9 – Widmungsgarantie und Kirchengebäude

„*(1) Im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet das Land die uneingeschränkte Widmung der Domgebäude in Magdeburg, Havelberg, Halberstadt und Halle sowie der Stiftskirche in Quedlinburg für kirchliche und diakonische Zwecke. Ergibt sich aus der Klärung der Eigentumsfrage, dass das Land Eigentümer der in Satz 1 aufgeführten Gebäude ist, stellt es die damit verbundene notwendige Bauunterhaltung sicher. Im Rahmen der Widmung nehmen die Kirchen die Verkehrssicherungspflichten für die von ihnen genutzten Gebäude wahr.*

(2) Das Land gewährleistet die Widmung der Kirchengebäude der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(3) Hinsichtlich staatlicher Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen und diakonischen Zwecken gewidmet sind oder in den vergangenen 60 Jahren gewidmet waren und die nicht anderen Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen, werden die Landesregierung und die Kirchen innerhalb von zehn Jahren in Verhandlungen über mögliche Eigentumsübertragungen und endgültige Regelungen der Baulast eintreten. Dabei sind auch die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(4) Soweit sich Grundstücke und Gebäude im Sinne von Absatz 3 im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden, wird sich das Land für die Aufnahme entsprechender Verhandlungen einsetzen.“[52]

Das Wahrzeichen der sachsen-anhaltischen Landeshauptstadt, der Magdeburger Dom, zugleich evangelische Pfarrkirche der Evangelischen Domgemeinde zu Magdeburg und Sitz des evangelischen Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, konkret der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Neben besagtem Dom St. Mauritius und St. Katharina zu Magdeburg zählen zum Vermögen der Kulturstiftung auch der Dom St. Stephanus und St. Sixtus zu Halberstadt sowie der dortige Domschatz laut Inventarverzeichnis, der Dom St. Marien zu Havelberg, der Dom zu Halle und das Kloster und die Stiftskirche St. Pankratius Hamersleben.[53] Alle diese Sakralbauten wurden zu DDR-Zeiten „in Volkseigentum über-

52 Ebd.

53 Vgl. Kulturstiftung Sachsen-Anhalt: Satzung der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, o. J., <https://www.kulturstiftung-st.de/fileadmin/user_upload/06_Metaseiten/Footer/Satzung_KST_2021.pdf>, Stand: 09. 03. 2022, S. 7.

führt“[54]. Bei anderen renommierten Sakralbauten in Sachsen-Anhalt waren die Eigentumsverhältnisse nach der *Wende* hingegen klarer: So gehörte der Zeitzer Dom der Stadt bereits seit den 1920er Jahren und die Dome in Merseburg und Naumburg gehörten „von altersher den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz“[55]. Bei den Verhandlungen zum Kirchenvertrag war es vorderstes Ziel der Kirchen, „in jedem Fall die staatliche Bauunterhaltungspflicht und die uneingeschränkte kirchliche Nutzung sicherzustellen“[56].

Artikel 10 – Denkmalpflege

„(1) Die Kirchen verpflichten sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie werden dafür Sorge tragen, dass ihre Kirchengemeinden, Gliederungen, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall ***nicht*** *zu* ***unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden****, Gliederungen, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Kirchen, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die* ***kultischen und seelsorgerlichen Belang****e, die von der zuständigen Kirchenleitung festzustellen sind,* ***vorrangig zu beachten****. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der zuständigen Kirchenleitung ins Benehmen.*

(2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über gefahrabwendende Maßnahmen der Denkmalbehörden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treffen, über Genehmigungspflichten sowie über die Ablieferung von Funden und über Enteignungen finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst und sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen.

(3) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für die Denkmalpflege werden die Kirchen unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

54 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 279.
55 Ebd., S. 279.
56 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 219.

(4) Das Land wird darauf hinwirken, dass bei der Gestaltung der im Land Sachsen-Anhalt liegenden nichtkirchlichen reformationsgeschichtlichen Gedenkstätten die Kirchen beteiligt werden."[57]

Dass Sachsen-Anhalt (vor allem) aufgrund der schier unzähligen Kirchen *stein*reich[58] ist, ist inzwischen beinahe ein *geflügeltes Wort*. Dieser steinerne Reichtum wiegt zugleich, sit venia verbo, verdammt schwer. So soll es kurz nach der Wiedervereinigung allein für den Bereich der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen „eine Liste von rund 3000 denkmalswerten Friedhofs- und Gedenkkapellen, Kirchen und anderen Gebäude[n]"[59] gegeben haben. Schon zu DDR-Zeiten wurde das dementsprechend anspruchsvolle Kirchenbauprogramm „fast ausschließlich mit Westmitteln finanziert"[60]. Kein Wunder also, dass die Kirchen sich eine „Absichtserklärung des Staates" wünschten, „die bauliche Instandsetzung und Instandhaltung in hohen Umfang mitzufinanzieren".[61] Neben diesen finanziellen Wünschen wollten die Kirchen „zum Ausdruck zu bringen, dass bei sich überschneidenden Interessen die kultischen und seelsorgerlichen Belange Vorrang haben"[62].

Artikel 13 – Staatsleistungen

„*(1) Das Land zahlt an die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen* ***Gesamtzuschuss (Staatsleistung)****. Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.*

(2) Die Staatsleistung beträgt:

1991 18500000 DM

1992 25750000 DM

(3) **Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst***, so ändert sich die* ***Staatsleistung*** *auf der Grundlage der für das Jahr 1992 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrundegelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemei-*

57 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

58 Vgl. von Lucius: Verdichtet und steinreich, 2013.

59 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 218.

60 Ebd., S. 210 (Fußnote 69).

61 Ebd., S. 218.

62 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 280.

nen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.
(4) Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.
(5) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus [sic!] unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach Absatz 4 an die Kirchen gezahlt.
(6) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.“[63]

Staatsleistungen bzw. deren Ablösegebot haben seit über 100 Jahren Verfassungsrang, zu finden in Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 und durch Artikel 140 auch im Grundgesetz. Sie sind das wohl polarisierendste und komplexeste als auch komplizierteste Thema gegenwärtiger religionspolitischer Auseinandersetzungen, mithin „ein kirchenrechtspolitischer Dauerbrenner“[64]. Per definitionem wirken sie gleichsam wie „Fossilien aus längst versunkenen Epochen des Staatskirchentums“[65]:

„Die Staatsleistungen sind ein **Surrogat für altes Kirchenvermögen,** das früher die wirtschaftliche Grundlage für die Unterhaltung der Kirche war und in verschiedenen historischen Schüben (am umfangreichsten 1803, aber auch früher) zum Staatsvermögen eingezogen (säkularisiert) wurde. Im Gegenzug wurde typischerweise die Finanzierung des kirchlichen Bedarfs in den Staatshaushalt übernommen.“[66]

63 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

64 Hense, Ansgar: Stein des Anstoßes. Über das Problem der Staatsleistungen für die Kirchen in Deutschland, o. J., <https://www.zeitzeichen.net/index.php/archiv/2019_M%C3%A4rz_dauerbrenner-staatsleistungen>, Stand: 11. 03. 2022; vgl. auch Fülling, Hanna: Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen. Ein aktuelles religionspolitisches Thema und seine historischen Linien, in: Materialdienst. Zeitschrift für Religions- und Weltanschauungsfragen (MdEZW) (6), 2020, S. 411–427; Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften (WD 3–3000 – 110 / 10) 2010; Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 138 Abs. 1 WRV und Fragen zu ihrer Ablösung auf Länderebene (WD 10–3000 – 036 / 15) 2015; Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Ablösung der Staatsleistungen – Gefahr oder Chance für das Verhältnis von Staat und Kirche? Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (57), Münster 2022.

65 Isensee, Josef: Gut aufgehoben. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland ist nicht nur originell. Es ist auch wohl ausbalanciert., 22. 12. 2013, <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staatsleistungen-gut-aufgehoben-12724269.html>, Stand: 11. 03. 2022.

66 Germann, Michael: Besck'scher Online-Kommentar Grundgesetz – GG Art. 140 [Inkorporation von Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung] – I. Gebot zur Ablösung der Staatsleistungen, 15. 2. 2022, <https://beck-2online-1beck-1de-100a326lj004b.han.med.uni-magdeburg.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKGG-G-GG-A-140-Gl-D-I>, Stand: 12. 03. 2022, Rn. 121 [Hervorhebung im Original].

Juristisch definiert werden sie wie folgt:

> „Staatsleistungen – im Sinne des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV – sind vermögenswerte Rechte der Kirche gegen den Staat mit Dauercharakter, deren Zweck nicht unmittelbar auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben gerichtet ist und deren Rechtsgrundlagen ihren historischen Ursprung in den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Kirche vor 1919 haben."[67]

Hintergrund der Staatsleistungen ist also, dass „[e]in bedeutender Teil des Vermögens, aus dem die Kirche – ursprünglich – ihre Arbeit finanzierte und v. a. auch ihre zahlreichen Bauten unterhielt, […] sich im Laufe der Jahrhunderte seit der Reformation der Staat einverleibt"[68] hat.

Das heißt aber auch, dass nicht alle staatlichen Zuwendungen an die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften (perspektivisch abzulösende) Staatsleistungen sind, „sondern nur jene, die auf Vorweimarer Rechtstiteln beruhen"[69]. Staatsleistungen sind also „historischen Ursprungs" und müssen „vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestanden" haben.[70]

Der in der Literatur diesbezüglich regelmäßig vorgenommene beinahe ausschließliche Bezug auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803[71] muss zudem relativiert werden: „Während die Rechtsgrundlage für Staatsleistungen an die evangelische Kirche in der Regel auf gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen beruht, ist für den katholischen Bereich der Reichsdeputationshauptschluss die wesentliche Rechtsgrundlage."[72]

Inwiefern die Staatsleistungen die DDR überdauert haben, ist „zweifelhaft":

> „Dafür spricht, dass entsprechende Leistungen von staatlicher Seite auch zu DDR-Zeiten in gewissem Umfang erbracht worden sind, dagegen der Wegfall jeder Gewährleistung solcher Leistungen in der Verfassung der DDR und die Tatsache, dass die staatlichen

67 Germann, Michael: Ein Teil der Staatsschulden. Warum Staatsleistungen keine Subventionen sind und wie sie abgelöst werden können, in: Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft (4), 2016, S. 14–16, S. 15.

68 Keuffel, Gebhard Rudolf: Staatskirchenverträge in der Praxis. Offene Fragen bei der Umsetzung von Staatskirchenverträgen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen-Anhalt, Tübingen 2003, S. 53.

69 Isensee: Gut aufgehoben, 22. 12. 2013.

70 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen (WD 10–3000 – 040 / 16) 2016, S. 10.

71 Vgl. Czermak, Hilgendorf: Religions- und Weltanschauungsrecht, 2018, S. 211.

72 Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Historische Aspekte der Staatsleistungen an die Kirchen gemäß Art. 140 Grundgesetz (WD10–3000 – 13 / 10) 2010, S. 5.

> Stellen in der DDR die Leistungen nur sehr willkürlich (und ohne ausdrückliche Anerkennung entsprechender Rechtspflichten) erbracht haben."[73]

Erst mit der Herstellung der *Deutschen Einheit* erledigte sich diese Frage vorerst, denn nunmehr „trat in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin das *Grundgesetz* in Kraft und damit auch dessen staatskirchenrechtlich und religionsrechtlich relevante Bestimmungen, d. h. insbesondere die Art. 3, 4, 7, 33 Abs. 3, 140 (mit den Weimarer Kirchenartikeln) und 141 GG"[74].

Bei den Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag waren die Staatsleistungen „naturgemäß" ein „besonders kritische[r] Punkt".[75] Die evangelischen Kirchen sind, wenn man Johnsen Glauben schenken kann, einem einzelnen Kirchenmitarbeiter diesbezüglich zu besonderem Dank verpflichtet:

> „Dank eines rührigen Kirchenarchivars, der sich unverdrossen auch in schwierigen Jahren um den geordneten Erhalt der historischen Dokumente gekümmert hatte, konnte das dortige Konsistorium die Zahlungen in Preußen annähernd lückenlos nachweisen. Da gab es eine Fülle von Anspruchsgrundlagen (z. B. Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke, Pensionszuschüsse, Patronate und Stiftungen), die zum Teil auch nur Sachleistungen zum Inhalt hatten (z. B. Baulastverpflichtungen). Ziel der Verhandlungen sollte es jetzt sein, alle früheren Ansprüche pauschal zusammenzufassen, um dann mit den neuen Verträgen auch eine neue, eindeutige und verlässliche Rechtsgrundlage zu schaffen."[76]

Im Ergebnis einigte man sich auf die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Summen, die sich allerdings „nicht aus Einzelberechnungen her[leiten], sondern […] das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Kirchen und der Landesregierung"[77] sind. Vermutlich wollten „die Verhandlungspartner […] jedes Nachrechnen und jede nachträgliche Erhöhungs- oder Kürzungsargumentation ausschließen"[78]. Einen einzelnen Summanden

---

73 Weber: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, 1999, S. 477.

74 Listl: Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 167 [Hervorhebung im Original].

75 Weber: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, 1994, S. 105.

76 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 209.

77 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 13.

78 Vulpius, Axel: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (15), 1996, S. 759–765, S. 763.

glaubt Johnsen, immerhin „Verhandlungsführer für alle im Land Sachsen-Anhalt existierenden Evangelischen Kirchen“[79], ausmachen zu können:

> „Als Ausgleich für den Wegfall der staatlichen Patronate und deren Baulastverpflichtungen wurde zwar die errechnete Staatsdotation in Sachsen-Anhalt noch einmal um jährlich 2 Mio. DM aufgestockt (ohne dass dieser Berechnungsmodus noch irgendwo erscheint), aber ein Vielfaches davon wäre notwendig.“[80]

Die letztlich ausgehandelten Summen sind somit das Ergebnis von Politik und nicht von Mathematik. Wie der ausgehandelte Kompromiss zustande kam, veranschaulichte erneut Johnsen:

> „Es hat verschiedene Denkmodelle gegeben, um zu einem angemessenen und plausiblen Ergebnis zu kommen. Die erste Möglichkeit hätte darin bestanden, die preußischen Zahlungen auf den damaligen Pro-Kopf-Anteil (der Kirchenmitglieder oder der Pfarrstellen) zu berechnen und dann die heutigen Zahlen zugrunde zu legen. Weil sich die Mitgliederzahlen absolut und relativ (von 90 % auf rund 20 % der Bevölkerung) verringert haben, hätte das eine sehr geringe Summe ergeben; auch wollte sich der Staat nicht sagen lassen, er hätte von der kirchenfeindlichen Politik der DDR profitiert. Die andere Möglichkeit wäre gewesen, die damaligen Reichsmarkbeträge entsprechend der Währungsumstellung und der nachfolgenden Einkommensentwicklung bis heute (ohne Rücksicht auf die Mitgliederentwicklung) hochzurechnen; das hätte eine sehr hohe Summe ergeben. So ist am Ende ein Kompromiss mit einer Summe zwischen diesen beiden Extremen herausgekommen; er orientiert sich einerseits am kirchlichen Bedarf (unter Anrechnung der anderen Einnahmemöglichkeiten wie Kirchensteuer und eigenes Kirchenvermögen) und andererseits an der Leistungsfähigkeit des Staates. Eine wie in West-Deutschland übliche Gleitklausel nach dem Beamtenbesoldungsrecht garantiert auch eine regelmäßige Anpassung an veränderte Ausgabenstrukturen.“[81]

79 Vulpius: Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, 1994, S. 29.

80 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 218.

81 Ebd., S. 209.

Neben der seit 1993 „an die Beamtenbesoldung gekoppelten Gleitklausel“[82] ist ferner erwähnenswert, „dass die Aufteilung der Staatsleistungen auf die einzelnen Vertragskirchen ein innerkirchlicher Vorgang ist“[83].

Schließlich gibt es hinsichtlich der Staatsleistungen im Kirchenvertrag noch die weithin kritisch rezipierte Übereinkunft, dass nämlich eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen nicht stattfindet.[84] In der Begründung des Gesetzes zum Kirchenvertrag argumentiert die Landesregierung diesbezüglich:

> „Im Schlussprotokoll zu Absatz 5 wird in Übereinstimmung mit der Staatspraxis in den sog. alten Bundesländern sowie mit dem in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirchen eine Prüfung der Mittelverwendung, die wegen der Pauschalierung ohnehin nicht sinnvoll vorgenommen werden könnte, ausgeschlossen. Das Schlussprotokoll erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die kirchlichen Haushaltspläne öffentlich verhandelt werden und von jedermann eingesehen werden können.“[85]

Artikel 14 – Kirchensteuer, Artikel 15 – Verwaltung der Kirchensteuer

„Artikel 14
Kirchensteuer
(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen ***Kirchensteuern*** *einschließlich Mindestbetragskirchensteuern sowie Kirchgeld zu erheben.*
(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden sich die Kirchen auf einen ***einheitlichen Zuschlagsatz*** *einigen.*
(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse der Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.
(4) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

82 Weber: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, 1994, S. 106.
83 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 210.
84 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19.10.1993, S. 4.
85 Ebd., S. 14.

Artikel 15
Verwaltung der Kirchensteuer
(1) Auf Antrag der Kirchen ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Landeskirchensteuer, soweit sie anerkannt ist, den ***Finanzämtern*** *zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.*
(2) Für die ***Verwaltung der Kirchensteuern*** *erhält das* ***Land*** *eine* ***Entschädigung****, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Der jährliche Vomhundertsatz wird gesondert vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Auskunft zu geben.*
(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.“[86]

Die Kirchensteuer bzw. vor allem ihr staatlicher Einzug waren nach der *Wende* ein kircheninternes Politikum, nicht vorrangig, weil es sie in dieser Form zu DDR-Zeiten nicht gab[87], sondern vor allem aufgrund der „negativen Erfahrungen der Kirche mit staatlichen Stellen in der früheren DDR“ und damit verbundenen „Berührungsängsten gegenüber allem […], was als Einbindung in den staatlichen Organisationsbereich verstanden (oder auch missverstanden) werden könnte“.[88] So erwuchsen aus einem staatlichen Einzug der Kirchensteuer kirchlicherseits Befürchtungen vor einer „unerträgliche[n] Staatsnähe und Abhängigkeit“[89].

Doch schon vor dem *Wittenberger Vertrag* erwies sich der nunmehr staatliche Einzug der Kirchensteuer für die Kirchen als äußerst herausfordernd bis problematisch. Denn einerseits mussten die Noch-DDR-Bewohner

„plötzlich für die Lohnsteuerkarte eine Erklärung zur Kirchenzugehörigkeit abgeben. Die Antworten richteten sich danach, was der einzelne für zweckmäßig hielt. So kam es

86 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].
87 Vgl. Schröder: Irrtümer über die deutsche Einheit, 2014, S. 262.
88 Weber: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, 1994, S. 108.
89 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 210.

> zu grotesken Abweichungen mit den Mitgliederverzeichnissen in den Kirchengemeinden. Erst langwierige Abklärungen ergaben schließlich ein realistisches Ergebnis."[90]

Und dann bewahrheitete es sich hinsichtlich der individuellen Austrittsbereitschaft auch noch massenhaft, „dass die Kirchensteuer […] als finaler *Auslöser* am Ende eines bereits erfolgten Ablösungsprozesses steht"[91]. Der spätere evangelische Bischof Axel Noack erinnerte sich diesbezüglich:

> „Als das Westgeld im Juli 1990 kam, traten Tausende aus der Kirche aus. Im Wolfener Standesamt bildeten die Menschen Schlangen, um ihren Kirchenaustritt zu erklären. Manche wussten nicht mal, ob sie evangelisch oder katholisch waren, wollten aber mit dem Westgeld keine Kirchensteuer bezahlen. Oft waren es die selben Leute, die bei den Montagsdemos dabei waren."[92]

Artikel 17 – Gebührenbefreiung

> „*Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Land die* ***auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen*** für das Land auf die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstrecken."[93]

Diese Gebührenbefreiung mag befremdlich wirken. Begründet wurde diese „Gebührenbefreiung […], in dem Umfang, in dem auch die Landesverwaltung selbst von Gebühren befreit ist, also z. B. nicht für Rundfunkgebühren", mit dem „Gebührenrecht des Bundes und der westdeutschen Länder".[94] Vulpius als Zeitzeuge erinnerte sich an interessante politische *Nachwehen* zu dieser Vertragsklausel:

> „In Art. 17 des Evangelischen Vertrages hatte sich das Land verpflichtet, und zwar in Übereinstimmung mit den Regelungen in allen anderen Bundesländern, die Kirchen von Verwaltungskosten zu befreien, soweit auch das Land selber von ihnen befreit ist.

90 Ebd., S. 211 (Fußnote 74).
91 Ahrens, Petra-Angela: Kirchenaustritte seit 2018: Wege und Anlässe. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung, Baden-Baden 2022, S. 15 [Hervorhebung im Original].
92 Zander, Manfred: „Es war wie ein Temperatursturz". Im Gespräch mit Altbischof Axel Noack über die Wiedervereinigung, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 236, 10. 10. 2020, S. 41 (Geschichte | V).
93 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].
94 Vulpius: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, 1994, S. 280.

> Während die Freistellung von Gerichtskosten und Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz durch das Zustimmungsgesetz zum Vertrag erfolgt ist, strich die Parlamentsmehrheit bei den Beratungen über das neue Kommunalabgabengesetz die Befreiung der Kirchen aus dem Gesetzentwurf heraus, eine klare Vertragsverletzung. In ihrer Not griff die Landesregierung zu einem recht ungewöhnlichen Mittel: In einem Runderlass [vom 28. 11. 1996; MinBl. Nr. 64 (1996); 2433; M. B.] empfahl sie den Kommunen, im Rahmen ihrer Verwaltungskostensatzungen Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften sind, zu befreien."[95]

Artikel 27 – Sprachliche Gleichstellung

> „*Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.*"[96]

Diese Regelung ist schlicht dahingehend ein erwähnenswertes Novum, denn „erstmals"[97] wurde in einem Staatskirchenvertrag eine solche Regelung der sprachlichen Gleichstellung aufgenommen.

Die politische Diskussion im Plenum

Nachdem der *Wittenberger Vertrag* am 15. September 1993 feierlich unterzeichnet wurde, wurde der Entwurf des entsprechenden Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag mit Schreiben des Ministerpräsidenten Werner Münch vom 12. Oktober 1993 dem Landtag mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet.[98]

Die erste Lesung fand am 28. Oktober 1993 statt, für die Landesregierung brachte der damalige Kultusminister Werner Sobetzko von der CDU den Gesetzentwurf ein. In seiner Rede unterstrich er zuvorderst die „Pilotfunktion" des Kirchenvertrages: „Erstmals nach der Wende wird einem Landtag in einem der neuen Länder ein umfassender evangelischer Kirchenvertrag zur Ratifizierung vorgelegt."[99] Der Vertrag dokumentiere zudem die „guten Beziehungen dieser Regierung zu den Kirchen" und sei „in freund-

95 Vulpius: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, 2002, S. 233–234.
96 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994.
97 Weber: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, 1994, S. 105.
98 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993, S. 1.
99 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/53, 28. 10. 1993, S. 6310–6311.

schaftlicher Atmosphäre“ ausgehandelt worden.[100] Zugleich erinnerte Sobetzko an die schwierige Situation der Kirchen in der DDR, sprach vom „ständige[n] politische[n] Druck auf die Kirchen“ und den „zahlreichen staatlichen Eingriffe[n]“, die „ihre Spuren auch in der Haltung der Kirchen gegenüber dem Staat hinterlassen“ hätten.[101]

Auch Reinhard Höppner von der SPD erinnerte an die Kirchen in der DDR und sieht im Evangelischen Kirchenvertrag nunmehr einen „bemerkenswerte[n] Schritt auf dem Weg eines neuen Miteinander [sic!] in der Gesellschaft“[102]. Zugleich gebe es aber auch spezifische DDR-Erfahrungen der Kirchen, die getrost auch im wiedervereinigten Deutschland nicht in Vergessenheit geraten sollten:

> „Die Kirchen in der DDR haben […] seinerzeit das Wort von der kritischen Solidarität geprägt. Kritik und Solidarität werden auch in Zukunft nötig sein. Das gilt unabhängig davon, welche menschliche Ordnung, das heißt konkret auch, welche Regierung in einem jeweiligen Land regiert.“[103]

Als ehemaliger Vorsitzender des Verfassungsausschusses des Landtages sah Höppner im *Wittenberger Vertrag* zudem „die Ausfüllung eines von der Landesverfassung gegebenen Rahmens“:

> „In unserer Landesverfassung steht der Grundsatz von der Trennung von Staat und Kirche. Dieser Grundsatz bleibt wichtig. Die Kirche könnte ihren im Evangelium begründeten Auftrag nicht erfüllen, würde sie ihre Unabhängigkeit aufgeben. Sie bleibt ein Gegenüber zu aller staatlichen Ordnung. Sie muss […] hinweisen auf die Unvollkommenheit jeglicher menschlichen Ordnung.“[104]

Als evangelischer Christ betonte Höppner wiederum: „Die kirchliche Botschaft ist politisch. Sie ist kritisch.“[105] Daher solle „ein Rahmen geschaffen werden, in dem die Kirche sich ihrem Selbstverständnis gemäß entfalten kann“[106].

Nachdem er den *Wittenberger Vertrag* als den „modernste[n] in Deutschland“ lobte, sprach er sogleich „einige durchaus kritische und umstrittene Passagen in diesem Ver-

100 Ebd., S. 6311.
101 Ebd., S. 6311.
102 Ebd., S. 6311.
103 Ebd., S. 6312.
104 Ebd., S. 6311–6312.
105 Ebd., S. 6312.
106 Ebd., S. 6312.

trag“ an.[107] Er erwähnte in diesem Zusammenhang „die Berufung von Hochschullehrern an den theologischen Fakultäten“ und führte, allerdings eher erklärend denn kritisierend, zum Thema Staatsleistungen aus:

> „Es ist vereinbart worden, dass die Kirche jährlich eine festgelegte Summe aus dem Landeshaushalt erhält. Dabei handelt es sich nicht um Zuschüsse, wie sie etwa die Wohlfahrtsorganisationen erhalten. Es handelt sich eher um eine Summe, die einem Erbpachtzins vergleichbar ist. […] Der Rechtsanspruch begründet sich eben durch frühere Verstaatlichung kirchlichen Eigentums, dessen Ertrag vor dem Übergang in preußisches Eigentum für die Finanzierung von Pfarrergehältern bestimmt war. Dieses Stichwort Pfarrergehälter erklärt übrigens auch die Anpassungsklausel, die für diese Summe im Staatsvertrag festgehalten ist. Es begründet aber nun keinen Prüfungsanspruch des Landesrechnungshofes, der zwar bei Zuwendungen gegeben wäre, nicht aber bei Zahlungen, die auf einem Rechtsanspruch beruhen, wie wir ihn eben beschrieben haben.“[108]

Der für die SPD-Fraktion „kritischste Punkt“[109] im Kirchenvertrag sei allerdings der Religionsunterricht. Hierzu führte Höppner einigermaßen kryptisch aus, dass im Vertrag

> „Festlegungen auf einen evangelischen Religionsunterricht getroffen worden [sind], die mindestens den Verdacht erwecken, als handle es sich um eine einseitige Auslegung der entsprechenden Passage in der Landesverfassung, in der ja bekanntlich Religions- und Ethikunterricht gleichberechtigt nebeneinander stehen. Wir betonen ausdrücklich, dass für uns der Wille der Verfassung, wie er auch den Protokollen des Verfassungsausschusses zu entnehmen ist, bindend bleibt. Wir haben über diesen Punkt als Fraktion Gespräche mit den Kirchen geführt. Dabei haben wir die Einsicht gewonnen, dass sich Formen des Religionsunterrichts finden lassen, die dem berechtigten Interesse aller Beteiligten gerecht werden. Dass dabei auch die Erprobung neuer Wege nicht ausgeschlossen ist, gehört für uns zu den Voraussetzungen unserer Zustimmung zu diesem Vertrag. Wir sind sicher, dass die für alle Seiten sachgemäßen und in der Zukunft tragfähigen Lösungen einvernehmlich gefunden werden.“[110]

Zum Schluss seiner Rede wurde Höppner grundsätzlich und fand zugleich lobende Worte für den *Wittenberger Vertrag*:

107 Ebd., S. 6312.
108 Ebd., S. 6312.
109 Ebd., S. 6312.
110 Ebd., S. 6312.

> „Der Staatsvertrag trägt der Tatsache Rechnung, dass unbeschadet der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche diese beiden Institutionen die Sorge um den Menschen und der Einsatz für mehr Gerechtigkeit verbinden. In dieser Sorge um das Wohl der Menschen gibt es zwischen einem demokratischen Staat und einer ihrem Auftrag getreuen Kirche nichts Trennendes. Im Gegenteil, hier ist Zusammenwirken und Zusammenarbeit geboten. Es ist gut, dass dieses Zusammenwirken auf eine vertragliche Grundlage gestellt worden ist. Damit ist dem Staat auch die Möglichkeit genommen worden, einen rechtsfreien Raum auszunutzen, um Druck auf die Kirche auszuüben, wie das ja zu DDR-Zeiten besonders oft – allerdings in der Regel ohne Erfolg – versucht worden ist. Partnerschaft schließt unterschiedliche Einsichten und Aufgaben nicht aus. Im Gegenteil, eine Partnerschaft wird erst dann zu einem Gewinn, wenn diese Unterschiedlichkeiten ausgehalten und fruchtbar gemacht werden, ohne dass die Partnerschaft dabei zerbricht. Dass diese Partnerschaft in kritischer Solidarität dauerhaft ist zum Wohle der Menschen in Sachsen-Anhalt, dafür ist der Vertrag eine gute Grundlage. Darum können wir ihm trotz der zum Thema Religionsunterricht geäußerten Bedenken zustimmen.“[111]

Hans-Herbert Haase von der F. D. P. übte ebenfalls Kritik an den Vertragsinhalten zum Religionsunterricht, an den Staatsleistungen und schließlich auch am staatlichen Kirchensteuereinzug. Beim Thema Religionsunterricht erinnerte er daran, „dass die Vertreter der F. D. P. im Verfassungsausschuss sich vehement gegen diese Formulierung dort eingesetzt haben und dass wir der Verfassung insgesamt eigentlich nur unter dem Aspekt zugestimmt haben, dass wir sie deswegen eben nicht scheitern lassen wollten“[112]. Im staatlichen Kirchensteuereinzug sah er aus grundsätzlichen Erwägungen heraus und aus persönlichen Gründen „ein Ärgernis“,

> „weil erstens die Finanzämter aus meiner Sicht ihren eigentlichen Aufgaben durchaus noch nicht gewachsen sind und weil die […] Unabhängigkeit von Kirche und Staat auf diese Art und Weise nicht ausreichend gewährleistet zu sein scheint; zweitens weil ich jahrelang die kirchliche Praxis der Selbsterhebung der Kirchenbeiträge in DDR-Zeiten, und zwar in der schweren Zeit, als Vorsitzender eines Gemeindekirchenrates praktiziert habe und der Meinung bin, dass dieses Verfahren besser ist, weil damit das Verhältnis zwischen Gemeindeleitung und Gemeindegliedern auf eine nahe und natürliche Basis gestellt wurde; drittens weil wir sicherlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt – zum Teil wenigstens – die Quittung für diesen Zwangsabzug mit der Lohnsteuer durch die

111 Ebd., S. 6312.
112 Ebd., S. 6313.

> inzwischen zahlreich erfolgenden Austritte bekommen. Das kann ja wohl nicht unsere eigentliche Absicht sein."[113]

Zum Ende seiner Ausführungen brachte er noch seine „kritische Haltung" hinsichtlich der Staatsleistungen zum Ausdruck, die er zwar einerseits als „öffentliche Gelder" bezeichnete, zugleich aber merkte er relativierend an, dass es „nur der historisch abzuleitenden Begründung" zu verdanken sei, dass „eben keine Prüfung dieser Mittel stattfindet – durch staatliche Stellen jedenfalls"; für „alle darüber hinaus erfolgenden Zuwendungen" müsse aus seiner Sicht jedoch „der Landesrechnungshof Verantwortung übernehmen".[114]

Der PDS-Abgeordnete Gerd-Eckhardt Schuster begann seine Rede nicht ungeschickt mit einer Art *politischem mea culpa*:

> „In der DDR hat die Kirche – auch die evangelische – ein bescheidenes Dasein fristen müssen – mehr oder weniger unterdrückt. Ich will es durchaus noch mal sagen: Mein ehemaliger deutscher Staat, die DDR, ist auch deshalb untergegangen, weil er zu wenig auf die großen Kräfte seiner religiös gebundenen Bürger setzen konnte und auf die der Religionsgemeinschaften."[115]

Diesen Ausführungen schloss sich sogleich die Rede von einem nunmehr „christlich-marktwirtschaftlichen Rahmen" und einem Vertrag „nach westdeutschem Muster" an.[116] Anschließend sprach er über eine (vermeintliche)

> „Gefahr […], dass man hier für Kirchen Privilegien setzt und dass die Privilegien, die in diesem Vertrag für die evangelische Kirche gesetzt sind, erst dann nicht mehr Privilegien sind, wenn auch Verträge mit der katholischen Kirche, mit den jüdischen Gemeinden abgeschlossen werden […] und wenn am Ende auch Verträge mit einem denkbaren Dachverband der Freidenker und Atheisten abgeschlossen würden. Denn Freidenker und Atheisten sind die Mehrheit der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt."[117]

Darüber hinaus bezeichnete er die Passagen zum Religionsunterricht im Vertrag sowie die Aussagen zur Denkmalpflege und den staatlichen Kirchensteuereinzug als die „drei

113 Ebd., S. 6313.
114 Ebd., S. 6313.
115 Ebd., S. 6313.
116 Ebd., S. 6313.
117 Ebd., S. 6313.

Knackpunkte dieses Vertrages“[118]. Beim Religionsunterricht kritisierte er scharf den „Zug zum bekennenden Religionsunterricht“[119], dass er „Schritt für Schritt in Richtung bekennender Religionsunterricht“[120] gehe: „Von Religionskunde ist in der Praxis kaum noch zu hören. Es ist […] eine sanfte Vergewaltigung [sic!] all der Kinder, die nicht religiös gebunden sind.“[121]

Ob diese Ausführungen in Unkenntnis von Artikel 27 der sachsen-anhaltischen Landesverfassung und der Diskussion im Verfassungsausschuss oder aufgrund eines Missverständnisses getätigt wurden, muss hier dahingestellt bleiben.

Beim Denkmalschutz bzw. der Denkmalpflege plädierte er vage für „Regelungen […], dass diese Riesensubstanz an kulturellen Werten und Gütern erhalten wird. Da ist mit diesem Vertrag und mit diesem Artikel 10 auch noch nicht die letzte Masche gestrickt.“[122]

Für einen „Anachronismus“ hielt er schließlich „nicht nur die Eintreibung der Kirchensteuer, sondern überhaupt die Tatsache, dass es eine Kirchensteuer gibt“, denn das schade „der Glaubwürdigkeit der Kirche“ und sei in seinen Augen „nicht gutes christliches Tun“.[123]

Jürgen Scharf von der CDU-Fraktion lobte den *Wittenberger Vertrag* als „wahrhaft historische[n] Vertrag“ und die mit ihm und durch ihn „mutig begangenen Wege“, wie zum Beispiel

> „das weitgehende Mitspracherecht der Kirche bei der Berufung von Theologieprofessoren; Verzicht auf eine politische Klausel, die eine Konsultationspflicht der Kirche beinhaltet, wenn ein Kandidat in ein kirchliches Leitungsamt berufen werden soll; und – für uns nicht unwichtig – pragmatische und doch weitblickende Regelungen zum Umgang mit komplizierten Eigentumsverhältnissen, die naturgemäß auch hier weit zurückreichen“[124].

Der Christdemokrat konstatierte, „dass die Zeit der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Kirchen – hier speziell der evangelischen Kirchen – endgültig vorbei ist“[125]. Das fehlende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes für die Staatsleistungen begründete Scharf da-

118 Ebd., S. 6313.
119 Ebd., S. 6314.
120 Ebd., S. 6313.
121 Ebd., S. 6313.
122 Ebd., S. 6314.
123 Ebd., S. 6314.
124 Ebd., S. 6314.
125 Ebd., S. 6314.

mit, dass die Staatsleistungen „keine Zuwendungen im Sinne des Zuwendungsrechts“[126] seien. Im staatlichen Kirchensteuereinzug sah er, da „auf vertraglich-rechtlich gesicherter Grundlage“ fußend, „kein Privileg“, vielmehr begebe sich Sachsen-Anhalt damit „in ein traditionell gutes Fahrwasser“.[127] Er hoffte, „dass eine positive Zuwendung von Kirche und Staat in Sachsen-Anhalt eine natürliche Grundhaltung“ sein möge, denn:

> „Kirche und Staat sind voneinander getrennt. Dies ist richtig und bleibt richtig. Da sie es aber mit denselben Menschen zu tun haben, ist es gut, wenn sie ihre Beziehungen ordnen. Da bietet der Staat keine ‚vergoldeten Privilegien‘ an, um die Kirchen am Zügel zu führen. Da anerkennt ein Staat, dass seine freiheitlich-demokratische Grundordnung ohne das in Jahrhunderten im christlichen Glauben gewachsene, bewährte Wertesystem nicht geworden wäre und nach unserer Auffassung auch nicht auf Dauer bestehen könnte. Hieraus erwachsen auch Pflichten für den Alltag, Verpflichtungen für kirchliche Tätigkeiten, Einrichtungen, Bauwerke und anderes. Die Kirche wiederum erkennt an, dass ihr nicht ein Moloch Staat wie in der Vergangenheit feindlich gegenübersteht, der sie bekämpft und gegen den sie sich ständig wehren muss.“[128]

Aus einer diametral anderen christlichen Grundhaltung heraus argumentierte Hans-Jochen Tschiche von den Grünen. Er sprach von „Grundbedenken gegen diesen Vertrag“, von „Schwierigkeiten mit diesem Gesetz“ und einem „unterschwellige[n] Unbehagen“.[129] Denn der Vertrag entstamme „der Geschichte des obrigkeitlich denkenden Staates und der obrigkeitlich denkenden Kirche“ und er hindere die Kirche daran, „ihre eigene Situation wirklich zu Gesicht zu bekommen“:

> „Wir sind eine Minderheitskirche geworden. Wir sind – damit müssen wir uns abfinden – eine der Stimmen im Chor der Deutungen von Welt und Gesellschaft. Und ich habe also außerordentliche Bedenken dagegen, wenn diese Kirche mit dieser Aufgabe […] Privilegien erfährt gegenüber anderen.“[130]

Auf die ihm eigene Art fuhr er grundsätzlich und nicht frei von Zuspitzung fort:

126 Ebd., S. 6314.
127 Ebd., S. 6314–6315.
128 Ebd., S. 6315.
129 Ebd., S. 6315–6316.
130 Ebd., S. 6315.

> „Der Weg der Kirche ist über Jahrhunderte hinweg ein Weg im Irrtum gewesen. Die Kirche ist im Grunde nur dann zu ihrer Chance gekommen, wenn sie in Bedrängnis geraten und nicht alimentiert worden ist. Die Alimentation durch Mächtige verführt die kirchliche Hierarchie und ihre Mitglieder dazu, den ursprünglichen Anspruch zu verlassen und im Grunde den Mächtigen nach dem Munde zu reden. Auch die ganze Eierei [sic!], die wir in der DDR erlebt haben, hängt damit zusammen."[131]

Das „Hauptproblem" seiner Kirche sah Tschiche darin, „dass diese christliche Tradition sich in einer tiefen Krise befindet" und die „Aufarbeitung dieser Krise" verhindert werde, „wenn man finanziell relativ abgesichert ist. Man kann es unseren Kirchen und uns selber als Christen nur wünschen, dass wir uns dieser Krise stellen und versuchen, sie innerlich aufzuarbeiten."[132]

Pointiert fuhr er fort: „Wenn man seine Kirche liebt – sage ich jetzt mal ein bisschen hart –, dann könnte man ihr wünschen, dass sie das härene [sic!] Gewand auch trägt. Das heißt, dass auch nach außen sichtbar wird, wer wir wirklich sind."[133] Anschließend griff er die bereits von Reinhard Höppner verwendete Formulierung der kritischen Solidarität auf und sah darin die „eigentliche[.] Aufgabe"[134] der Kirche. Kontraproduktiv sei es aber diesbezüglich, „[w]enn man die Steuern mithilfe des Staates und des Rechtsanwalts einziehen kann", denn das sei „nicht sehr glaubwürdig und nicht sehr überzeugend".[135]

Nach den Ausschussberatungen stand am 16. Dezember 1993 die zweite Lesung des Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag auf der Tagesordnung des Landtages.

Den Anfang machte der PDS-Abgeordnete Gerd-Eckhardt Schuster. Er sprach von einer „verspielt[en]" und „vertan[en]" Chance, denn mit dem Kirchenvertrag „hätte man Signale auch für das alte, heißt in diesem Fall sicher veraltete, Bundesdeutschland setzen können […] Man hätte das Verhältnis von Kirche und Staat auch finanziell neu umreißen und festschreiben können."[136] Stattdessen werde „das ganze Geschenkpaket in Ostdeutschland still, leise und besinnlich in der Adventszeit den evangelischen Kirchen hinübergereicht", wobei allerdings „der Reichtum der großen Kirchen nicht bedacht" werde, weder „dass die beiden großen Kirchen zum Beispiel nach dem Staat die reichsten Immobilienbesitzer in Deutschland sind", noch „dass sie selbst in Ostdeutsch-

131 Ebd., S. 6315.
132 Ebd., S. 6316.
133 Ebd., S. 6316.
134 Ebd., S. 6316.
135 Ebd., S. 6316.
136 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/56, 16.12.1993, S. 6619–6620.

land noch auf beachtlichem Grund und Boden sitzen".[137] Anstoß nahm Schuster an den Staatsleistungen, denn hier greife das Land im Vergleich mit anderen ostdeutschen Bundesländern „hinein ins volle Menschenleben": „So wird in Sachsen-Anhalt fortgezahlt, was 1803 mit Talern begann, dann in Reichsmark fortgesetzt wurde und sich nun in D-Mark vollendet. Das Signal für eine moderne Regelung bleibt aus."[138]

Für die F. D. P.-Fraktion sprach der Abgeordnete Wolfgang Buchholz. Auch er war der Ansicht, dass „eine wichtige Chance vertan" sei, äußerte dies jedoch als seine „persönliche Meinung, nicht die Meinung meiner Fraktion".[139]. Er hätte sich ein „Kontrollrecht durch den Landesrechnungshof" gewünscht und hält überdies die „Gleichsetzung von öffentlichem und kirchlichem Dienst […] nicht gerade für angebracht".[140] Auch die in Artikel 17 vorgesehene Gebührenbefreiung kritisiert er: „Wenn die letzte Sozialrentenempfängerin dieses Landes Gebühren zu entrichten hat, wenn sie staatliche Hilfen und Dienste in Anspruch nimmt, so hätte dies auch hier erfolgen können."[141]

Hans-Jochen Tschiche von den Grünen erinnerte an seine „Schwierigkeiten" mit dem *Wittenberger Vertrag* und der dahintersteckenden „deutsche[n] Tradition, vor allem bei den Protestanten, die eine außerordentliche Nähe von Staat und Kirche zum Inhalt hat".[142] Umso mehr wäre es aus seiner Sicht „für die Kirchen in Deutschland und insbesondere auch für die protestantische Kirche, aus der ich selbst komme, eine unglaubliche Erleichterung und auch wichtig für ihre Glaubwürdigkeit, wenn die spürbare finanzielle Abhängigkeit vom Staat abgebaut werden könnte"[143]. Er kündigte die Nicht-Zustimmung seiner Fraktion zum Vertrag an und begründete diese Ablehnung wie folgt:

> „Der Landesrechnungshof hat aber gesagt, er wolle nicht die Einzelfallprüfung, er wolle nur, dass die Kirche schriftlich bestätigt: Für den Zweck, für den ihr uns das Geld gebt, ist es auch ausgegeben worden. Dazu hat die Kirche gesagt, so schlimm sei nicht einmal der SED-Staat gewesen. Ich finde, das ist doch eine merkwürdige Argumentation bei den Verhandlungen gewesen. Dieses Mindestmaß hätte man wenigstens aufbringen können, noch dazu, wenn man weiß, welch hohen Einfluss die Kirche bei der Besetzung von staatlichen Professuren hat, die ausschließlich vom Staat alimentiert werden, wenn man darüber hinaus weiß, dass die Kirchen ihren Religionsunterricht bezahlt bekommen."[144]

137 Ebd., S. 6620.
138 Ebd., S. 6620.
139 Ebd., S. 6620.
140 Ebd., S. 6620.
141 Ebd., S. 6620.
142 Ebd., S. 6620.
143 Ebd., S. 6621.
144 Ebd., S. 6621.

Die Nicht-Zustimmung seiner Fraktion geschehe also alles in allem „nicht als Ablehnung gegenüber der Kirche, sondern als Ablehnung der politischen Schwierigkeiten und auch der Überzeugungsschwierigkeiten, in die die Kirche gekommen ist“[145].

Der Kultusminister Reiner Schomburg, Nachfolger Sobetzkos im Kabinett von Christoph Bergner,[146] kam als letzter Debattenredner zu Wort. Er lobte: Mit dem Evangelischen Kirchenvertrag, der „schon jetzt in Fachkreisen große Beachtung findet“, werde in Sachsen-Anhalt „Kirchengeschichte geschrieben“.[147] Einzig auf die Kritik an der Gebührenbefreiung in Artikel 17 ging er kurz ein und erklärte, dass die Befreiung für die Kirchen lediglich in dem Umfang bestehe, „in dem sie auch für Landesbehörden besteht“[148]. Man könne auf den Kirchenvertrag „stolz“[149] sein.

Aus der Opposition gab es sodann vom PDS-Abgeordneten Roland Claus Kritik am „Festvortrag“ des Ministers, der sich dadurch aber nicht zu „kleinkarierte[m] Kritisieren“ verleiten lassen wollte am „wirklich große[n] Vertragswerk, das zig Jahre, wenn nicht 100 Jahre, halten soll“.[150]

Bei sechs Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen wurde das Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag schlussendlich angenommen.[151]

Zusammenfassung

Bezüglich der eingangs getätigten Annahmen fällt der Befund beim parlamentarischen Zustandekommen des *Wittenberger Vertrages* eindeutig aus:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Kirche in der DDR als wiederkehrendes Argument für Kirchenvertrag als eine Art Neuanfang im Verhältnis von Staat und Kirche – sowie als dessen Bewertungsmaßstab	Lediglich andeutungsweise.	Nein.

145 Ebd., S. 6621.
146 Vgl. Stöcker, Roger: Zusammensetzung der Regierungen in Sachsen-Anhalt 1990–2021, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2021 (2., aktualisierte Auflage), S. 333–338, S. 334.
147 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 56, 16. 12. 1993, S. 6621.
148 Ebd., S. 6621.
149 Ebd., S. 6621.
150 Ebd., S. 6621.
151 Vgl. Ebd., S. 6622.

Für die Beantwortung der Frage nach religionspolitischen Kontinuitäten und Privilegierungen ergibt sich daraus:

Als **religionspolitische Kontinuität** tritt hier (erneut) ein expliziter **Bruch mit der SED-Diktatur und ihrer (Anti-) Kirchenpolitik** zutage. **Kirche** soll frei sein, frei gesellschaftlich wirken können, vor allem **unabhängig** vom Staat – und dieser auch unabhängig von der Kirche.
Die Parlamentsdebatten haben (erneut) deutlich gemacht, dass es **nicht** um eine **Privilegierung** der Kirche(n) ging, sondern um eine **Befähigung kirchlichen Engagements**, gerade nach den Jahren der DDR. Es ging nicht um einen Gleichschritt mit den religionspolitischen Verhältnissen im Westen Deutschlands, sondern um eine eigene, ostdeutsche Akzentsetzung für eine freie Kirche in einem nunmehr freien Bundesland.

b Der Vertrag über die Errichtung des Bistums Magdeburg

Überblick

Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg ist Weltpolitik und Weltgeschichte wie in einem Brennglas. So erinnert die Gründung des Bistums Magdeburg unweigerlich an das untergegangene Erzbistum Magdeburg.[152] Zugleich kann die Bistumsgründung als kirchenpolitischer Schlussstrich unter den *Kalten Krieg* gedeutet werden, denn erst die Wiedervereinigung machte die Gründung des Bistums Magdeburg kirchenpolitisch überhaupt möglich, da der Heilige Stuhl eigene DDR-Bistümer stets abgelehnt hatte.[153] Auch die Frage der Kontinuität früherer Konkordate wurde im Zusammenhang mit der Bistumsgründung virulent.

Für die Gründung eines eigenständigen Bistums Magdeburg sprach vor allem ein Flächen-Argument, „da sich das Gebiet […] über eine größere Fläche erstreckte als der westliche Teil des Erzbistums Paderborn, zu dem es gehörte. […] Das Zahlenverhältnis bezüglich der Katholiken verhielt sich allerdings umgekehrt […]."[154]

Hinsichtlich der Frage der Fortgeltung von Preußen- und Reichskonkordat vertrat die Katholische Kirche „grundsätzlich und sehr nachdrücklich die Kontinuität und woll-

152 Vgl. Welz: Sachsen-Anhalt: Geschichte in der Mitte Deutschlands, 2005, S. 357–358.
153 Vgl. Ehrlich, Gabriele-Maria: Der Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Sachsen-Anhalt, Berlin 2010, S. 51–59.
154 Ebd., S. 107.

te offensichtlich die Bedeutung, die Dauerhaftigkeit von Konkordaten bestätigt sehen“[155]. In der Begründung zum Gesetzentwurf zum Errichtungsvertrag schrieb die sachsen-anhaltische Landesregierung, die drei Landesregierungen seien der Auffassung,

> „dass die Konkordate jedenfalls nicht seit 1945 ununterbrochen fortgegolten haben; vielmehr gehen sie von einer Geltung des Reichskonkordats seit dem 3. Oktober 1990 auf Grund von Artikel 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 aus – allerdings nur, soweit das Konkordat gerade auch die Länder wirklich bindet –, waren aber unterschiedlicher Meinung bezüglich der Anwendung des Preußenkonkordats. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt vertritt hier in Übereinstimmung mit der Staatskirchenrechtslehre die Auffassung, dass das Reichskonkordat das Preußenkonkordat inkorporiert und deshalb auch in Sachsen-Anhalt, soweit die ehemals preußischen Gebiete betroffen sind, vom 3. Oktober 1990 an wieder in Geltung gesetzt hat […].“[156]

In der Präambel einigte man sich schließlich auf die Formulierung, dass der Errichtungsvertrag „unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es die Länder bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929“[157] geschlossen wurde.

Die Frage der Fortgeltung besagter Konkordate hatte übrigens sowohl für die katholische Kirche als auch für die deutschen Länder mehr als eine bloß „akademische Bedeutung“[158], verbirgt sich doch beispielsweise hinter Artikel 6 des Preußenkonkordates von 1929 das sog. *deutsche Privileg*, also die „Bischofswahl durch ein Kathedralkapitel“[159].

Schließlich noch eine terminologische Klärung: Der Vertrag über die Errichtung des Bistums Magdeburg ist *kein* Konkordat: „Um der von den Vertragspartnern für die neuen Abkommen gewählten Bezeichnung ‚Vertrag‘ (bzw. ‚accordo‘) Rechnung zu tragen,

155 Vulpius: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, 2002, S. 225.

156 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 16.

157 Ebd., S. 1–2.

158 Weber, Hermann: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (8), 1994, S. 759–766, S. 761.

159 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 16.

wird man am treffendsten freilich nicht von Konkordaten, sondern von konkordatären Verträgen sprechen."[160]

Inhaltlich geht es in dem Vertrag um die Errichtung des Bistums Magdeburg mitsamt Bischöflichem Stuhl und Kathedralkapitel, die ihren Sitz bei St. Sebastian in Magdeburg erhalten.[161] Im Schlussprotokoll werden sodann die sächsischen und brandenburgischen Gemeinden aufgezählt, die zum Bistum Magdeburg gehören, sowie die sachsen-anhaltischen Landstriche, die *nicht* zum Bistum Magdeburg gehören, wie beispielsweise die Stadt Havelberg.[162] Das besagte *deutsche Privileg* der Wahl eines neuen Bischofs durch das Kathedralkapitel (nach vorheriger Übermittlung geeigneter Kandidaten an den *Heiligen Stuhl* und anschließender Rückübermittlung der sog. *Dreierliste*) findet sich ebenfalls im Vertrag wieder: In Artikel 3 ist die „Besetzung des Bischöflichen Stuhles […] entsprechend Artikel 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929"[163] festgehalten. Im Schlussprotokoll wird dann noch zweimal Rekurs genommen auf die früheren Konkordate: So sollte Artikel 7 des Preußenkonkordates Anwendung finden. Dahinter verbirgt sich die sog. *politische Klausel*, also die „obligatorische[.] kirchliche[.] Anfrage an die zuständige Landesregierung, ob gegen den Kandidaten für das Amt eines Diözesanbischofs bzw. eines Koadjutors (mit Nachfolgerechten) allgemeinpolitische Bedenken bestehen"[164]. Zudem fand der weitaus antiquierter anmutende Artikel 16 des Reichskonkordats Erwähnung, auf dessen Anwendung Sachsen und Brandenburg explizit verzichteten, Sachsen-Anhalt allerdings nicht. Hierhinter verbirgt sich der bischöfliche Treueid: „Bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Magdeburg ist deshalb der künftige Bischof von Magdeburg nach wie vor verpflichtet, in die Hand des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt den Treueid nach dem Reichskonkordat zu leisten."[165] Begründet wurde dieses Beharren damit, „über die Frage eines

160 Haering, Stephan: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, in: Isensee, Josef; Rees, Wilhelm; Rüfner, Wolfgang (Hg.): Dem Staat, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 761–794, S. 767.

161 Vgl. Artikel 1 in: Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 2.

162 Vgl. Schlussprotokoll zu Artikel 2 in: Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 8–11.

163 Ebd., S. 3.

164 Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999, S. 786.

165 Listl: Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 178.

Verzichts erst nach der Wahl des Bischof zu entscheiden, einerseits um nicht durch eine Dauerregelung alle künftigen Regierungen festzulegen, andererseits um auch dem gewählten Bischof Gelegenheit zu einer Meinungsäußerung geben zu können“[166].

Erst mit dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Heiligen Stuhl von 1998 erklärte auch Sachsen-Anhalt seinen Verzicht auf diese überkommene Tradition.[167]

Im Juni und Juli 1994 wurde schließlich durch Apostolische Konstitutionen sowohl die Errichtung des Bistums Magdeburg als auch dessen Eingliederung in die Kirchenprovinz Paderborn kirchenrechtlich vollzogen.[168]

Die politische Diskussion im Plenum

Am 4. und 26. Mai 1994 stand der Vertrag jeweils zur ersten und zweiten Lesung auf der Tagesordnung des sachsen-anhaltischen Landtages. Obwohl dieser Vertrag durchaus Anlass für Rückblicke bis hin zum Zeichnen großer historische Linien, für religionspolitische Grundsatzreden, ja selbst für antikirchlich-atheistische Reflexe hätte sein können, offenbarte die parlamentarische Befassung im Rückblick ein überraschendes politisches Desinteresse an diesem Grundlagendokument.

So muss es am 4. Mai bereits nach 21.30 Uhr gewesen sein, als dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde. Kultusminister Schomburg äußerte sich dementsprechend, dass dieser Tagesordnungspunkt „von eigentlich historischer Bedeutung“ sei und, „was die Einordnung in die Tagesordnung wie auch die Tageszeit angeht […] einen würdigeren Platz verdient“ hätte.[169] Er fuhr fort: „Ich bitte die Abgeordneten, die sich dafür interessieren, diese Einbringungsreden dem Protokoll zu entnehmen.“[170]

In dieser zu Protokoll gegebenen Rede lobte der Minister zunächst die kirchliche Weigerung, eigenständige Bistümer im Gebiet der DDR zu errichten, als „wichtige[n] Beitrag zum Zusammenhalt unseres Volkes in den Jahrzehnten der Trennung“[171]. Mit „den amtlichen Vertretern des neu errichteten Bistums“ wolle man nun „freundschaftlich und gut zusammenarbeiten“, schließlich gebe es „viele Felder gemeinsamen Interes-

166 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 19.

167 Vgl. Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999, S. 787.

168 Vgl. Ebd., S. 777.

169 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/61, 4. 5. 1994, S. 7253.

170 Ebd., S. 7253.

171 Ebd., S. 7253.

ses […], vor allem wo es um einen Beitrag der katholischen Kirche zum Wohl der Menschen in unserem Land geht".[172]

Weitere Redner sind im Plenarprotokoll nicht vermerkt. Es folgte die Ausschussüberweisung – und das Ende dieses Beratungstages um „21.49 Uhr"[173].

Die zweite Lesung am 26. Mai wurde nicht politischer. Zwar wollte Kultusminister Schomburg es sich nicht nehmen lassen, „anlässlich der zweiten Lesung noch einmal auf die Bedeutung dieses Vertrages hinzuweisen"[174]. Er tat dies allerdings, indem er fast wortwörtlich die am 4. Mai zu Protokoll gegebene Rede wiederholte, nahezu Wort für Wort! Weitere Redner gab es auch dieses Mal nicht. Bei der Schlussabstimmung konstatierte der Landtags-Vizepräsident Rüdiger Fikentscher schließlich „[e]inige" Gegenstimmen und „[z]ahlreiche" Stimmenthaltungen.[175]

Zusammenfassung

Da nicht debattiert wurde, erübrigt sich die Suche nach potentiell wiederkehrenden religionspolitischen Argumenten.

Gleichwohl ermöglicht diese Art der parlamentarischen *Würdigung* dieses staatskirchenrechtlichen Grundlagendokuments durchaus Schlüsse bezüglich der gesuchten religionspolitischen Kontinuitäten und möglicher Privilegierungen:

Die, beinahe im Wortsinne, stillschweigende landespolitische Zustimmung kann als **religionspolitische Leidenschaftslosigkeit** gedeutet werden: Religionspolitik in Sachsen-Anhalt muss augenscheinlich nicht unbedingt *triggern*[176].
Die staatliche Zustimmung zu kirchlichen Gebietsänderungen ist, obschon staatskirchenrechtlich verbürgt, kaum politisch – und insofern steckt dahinter auch **keine Privilegierung**.

172 Ebd., S. 7254.
173 Ebd., S. 7254.
174 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/62, 26.5.1994, S. 7388.
175 Ebd., S. 7389.
176 Vgl. Mau, Steffen; Lux, Thomas; Westheuser, Linus: Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft, Berlin 2023, S. 27, 246–247, 273.

c Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt

Überblick

Nach dem 1993 unterzeichneten *Wittenberger Vertrag* und dem 1994 unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt war ein Staatskirchenvertrag mit der katholischen Kirche in bzw. für Sachsen-Anhalt „überfällig“[177]. Die Verzögerung hatte sowohl landespolitische als auch kircheninterne Gründe. So hatte kirchlicherseits die Bistumserrichtung zunächst Priorität.[178] Die Landesregierung wollte die Vertragsverhandlungen in den Nachbarländern Sachsen und Thüringen abwarten.[179]

Im Juni 1992 begannen bereits die ersten offiziellen Verhandlungen, die, nach einer Aussetzung bis zum Sommer 1996 in der zweiten Legislaturperiode (1994–1998), nach 29 Sitzungen im November 1997 abgeschlossen waren.[180]

Für eine vollständige Übersicht der Vertragsinhalte sei auf die einschlägige Sekundärliteratur[181] ebenso verwiesen wie auf die Vertragstexte im Anhang zu dieser Arbeit.

Präambel

„*Der Heilige Stuhl, vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland, Dr. Giovanni Lajolo, Titularerzbischof von Cesariana, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Dr. Reinhard Höppner,*

177 von Bose, Harald: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht. Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV), 1998, S. 295–300, S. 295.

178 Vgl. Vulpius: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, 2002, S. 224–225.

179 Vgl. Ebd., S. 224–225; von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 298.

180 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 39.

181 Vgl. Ehrlich: Der Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Sachsen-Anhalt, 2010; Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999; von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998; Weber: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, 1999.

verbunden in dem ***Bewusstsein, dass durch die Wiedervereinigung Deutschlands im Land Sachsen-Anhalt*** *unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat* ***die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Verhältnis geschaffen wurden****,*
in dem Wunsche einig, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Sachsen-Anhalt in freundschaftlichem Geiste zu festigen und zu fördern,
unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933*, soweit es das Land bindet, und* ***in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929****,*
mit dem Ziel, die Grundlagen für gemeinsame Anliegen den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen, fortzubilden und auf Dauer zu regeln,
sind über folgende Artikel übereingekommen […]"[182]

In der Präambel fällt die Würdigung der Wiedervereinigung ins Auge, die sowohl Land als auch katholische Kirche „übereinstimmend"[183] verankert wissen wollten. Laut Regierungsbegründung sollte zugleich „der regulative Charakter des Vertrages betont" werden, denn durch ihn solle „eine zeitlich nicht befristete Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Vertragspartner" geschaffen werden.[184]

Die auf das Reichs- und Preußenkonkordat Bezug nehmenden Formulierungen sind identisch mit jenen des Bistumserrichtungsvertrages. Denn auch bei diesem Staatsvertrag bestand die katholische Kirche auf der „Aufrechterhaltung der Geltung des Reichs- und Preußenkonkordats"[185]. Der Bezug auf das Preußenkonkordat erfolgte allerdings „zweifellos" auch deshalb, „um die Mitwirkungsrechte des Domkapitels bei der Bischofswahl gem. Art. 6 und 7 des Preußenkonkordats aufrecht zu erhalten, ein Umstand, der auch aus Ländersicht gegen einen völligen Verzicht auf die Anknüpfung an die Konkordate sprach".[186]

182 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KonkordatGS-Trahmen/part/X>, Stand: 02. 01. 2016 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

183 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998, S. 39.

184 Ebd., S. 39.

185 Vulpius: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, 2002, S. 225–226.

186 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 297.

In der Regierungsbegründung wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der Vertrag „ein sämtliche Regelungsmaterien umfassendes Vertragswerk (Vollvertrag)" darstelle und Fragen bezüglich der Anwendung der Konkordate „kaum praktisch werden" dürften.[187] Letztlich könne es „dahingestellt bleiben", inwiefern die Konkordate noch Geltung besäßen, „weil in Art. 25 des Vertrages geregelt ist, dass die Beziehungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Katholischen Kirche durch diesen Vertrag abschließend geregelt sind".[188]

Artikel 4 – Religionsunterricht

„*(1) Das Land gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen* ***katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach*** *an öffentlichen Schulen.*
(2) Lerninhalte und Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Diözesanbischöfen festzulegen.
*(3) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Lehrbefähigung (****missio canonica****) durch den zuständigen Diözesanbischof voraus. Darüber ist bei der ersten Anstellung eine Bescheinigung des zuständigen Diözesanbischofs vorzulegen. Handelt es sich um einen Priester, so gilt die kirchliche Lehrbefähigung als erteilt. Die kirchliche Lehrbefähigung kann auch befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden.*
(4) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts hat der zuständige Diözesanbischof das Recht, sich nach einem mit der Landesregierung vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechen.
(5) Die vertragliche Gestellung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften für den Religionsunterricht, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst dazu abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.
(6) Die Beteiligung der Katholischen Kirche an der staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften wird durch besondere Vereinbarung geregelt."[189]

Bezüglich Absatz 1 stellt die Regierungsbegründung – unter Verweis auf das Grundgesetz und die Landesverfassung (Artikel 27 Absatz 3) – klar, dass „der Religionsunterricht

187 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 40.
188 Ebd., S. 39.
189 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

Pflichtfach zu sein hat“[190]. Das Schlussprotokoll stellt klar, dass für den Entzug der *missio canonica* der Ortsbischof zuständig ist, mit dem Entzug der Lehrbefähigung kein (katholischer) Religionsunterricht mehr durch diese Lehrkraft erteilt werden darf und die Kirche sich um einheitliche Regelungen für Erteilung und Entzug der *missio canonica* bemühen wird.[191]

Artikel 5 – Theologische Studiengänge

> „*(1) Das Land gewährleistet in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen die Ausbildung im Fach Katholische Religion für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Ausbildung in diesen Studiengängen entspricht der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche.*
> *(2)* ***Professoren und Professorinnen*** *und sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben wahrnehmen und deren Beauftragung mit Lehraufgaben der staatlichen Zustimmung bedarf, werden erst berufen oder beauftragt, wenn sich die Landesregierung in einem vertraulichen Verfahren bei dem Diözesanbischof vergewissert hat, dass* ***im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel keine Bedenken*** *bestehen. Werden Einwendungen erhoben, sind diese vom Diözesanbischof gemäß den Umständen des Einzelfalles angemessen darzulegen.*
> *(3) Verstößt eine solche Lehrperson gegen die Lehre der Katholischen Kirche oder ist ihr Lebenswandel mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche nicht mehr vereinbar und ist dies von seiten [sic!] der Kirche festgestellt, wird der Diözesanbischof dies der Landesregierung anzeigen. In diesem Falle kann die Person ihre Lehrtätigkeit nicht weiter ausüben. Das Land wird für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse erforderlichen gleichwertigen Ersatz sorgen. Gleichzeitig nimmt die Landesregierung unverzüglich Verhandlungen mit dem Diözesanbischof über die Art und den Umfang der zu leistenden Abhilfe auf.*
> *(4) Prüfungsordnungen werden erst in Kraft gesetzt, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözesanbischof festgestellt worden ist, dass begründete Einwendungen nicht erhoben werden. Entsprechendes gilt bei der Aufstellung von Studienordnungen.*“[192]

Artikel 5 unterstreicht, dass „die Durchführung des Religionsunterrichts eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche ist“ und dementsprechend „auch für die wissen-

190 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 43.

191 Vgl. juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998.

192 Ebd. [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

schaftliche Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern eine enge Abstimmung zwischen Staat und Kirche erforderlich" sei.[193] Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass „Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht im Land Sachsen-Anhalt fehlen und deshalb erhebliche Schwierigkeiten bestehen, katholischen Religionsunterricht im Land Sachsen-Anhalt anzubieten"[194]. Satz 2 des ersten Absatzes stellt noch einmal klar, dass infolge der „Bekenntnisgebundenheit" des Religionsunterrichtes eben „die katholische Glaubenslehre" „Gegenstand von Lehre und Forschung" ist.[195]

Bei der Berufung von Hochschullehrern kommt es mit dem Vertrag mit dem *Heiligen Stuhl*, „[i]m Gegensatz zum Evangelischen Kirchenvertrag, in dem sich das Land bei der Berufung noch gewisse Mitspracherechte zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit sicherte"[196], letztlich zur Bekräftigung der Rechtslage laut Reichs- und Preußenkonkordat: „Gegen die Bedenken des zuständigen Bischofs war keine Berufung zulässig; wenn ein Bischof es wünschte, musste auch eine Abberufung von einem katholischen Lehrstuhl durchgeführt werden."[197] Die Regierungsbegründung präzisiert hier: „Er [der Diözesanbischof; M. B.] darf das ‚nihil obstat' nur verweigern, wenn Bedenken gegen die zur Wahl stehenden Person im Hinblick auf die katholische Glaubenslehre oder dessen Lebenswandel bestehen."[198]

Absatz 3 relativiert indes, dass das Land „nicht ohne weiteres verpflichtet [ist], vollständigen Ersatz für den kirchlich untragbaren Dozenten zu leisten. Vielmehr wird festgelegt, dass die Regierung mit dem zuständigen Diözesanbischof Verhandlungen darüber aufnimmt, in welcher Art und in welchem Umfang Abhilfe zu leisten ist."[199]

Artikel 12 – Besetzung kirchlicher Ämter

„*(1) Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter* ***ohne Mitwirkung des Landes*** *oder der bürgerlichen Gemeinde.*

193 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 44.

194 Ebd., S. 44.

195 Ebd., S. 44.

196 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 296.

197 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 201.

198 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 45.

199 Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999, S. 790.

(2) Im Falle der Behinderung oder der ***Vakanz des Bischöflichen Stuhls*** *teilt das Kathedralkapital dem* ***Ministerpräsidenten*** *den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.*
(3) ***Einige Tage vor der Bestellung*** *eines Geistlichen im Bistum Magdeburg zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar wird die zuständige kirchliche Stelle dem* ***Ministerpräsidenten*** *von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen* ***Kenntnis geben***.“[200]

Die Regelungen für die Besetzung kirchlicher Ämter im Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit dem *Heiligen Stuhl* sind ein dreifaches staatliches Unabhängigkeitszugeständnis für die katholische Kirche. Absatz 1 korrespondiert hierbei im Verzicht auf das sog. *Triennium*, also die ursprüngliche „Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit, des Reifezeugnisses und des Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule“[201] als Zugangsvoraussetzungen für kirchliche Ämter, mit dem *Wittenberger Vertrag*.

Neben dem *Triennium* gehörten mit Artikel 12 seither auch die *politische Klausel* und der bischöfliche Treueid als Relikte des Preußen- und Reichskonkordates der Vergangenheit an. Diesbezüglich sei an den Vertrag über die Bistumserrichtung erinnert, als einzig Sachsen-Anhalt seinerzeit vom Treueid noch keinen Abstand genommen hatte und die politische Klausel ebenfalls noch Vertragsbestandteil war.[202] Auch die Kirche sah in einem Verzicht auf diese beiden Regelungen „eine Stärkung der Unabhängigkeit von Staat und Kirche und eine Betonung ihres Selbstbestimmungsrechts“[203].

In Sachsen-Anhalt muss die katholische Kirche seither nur noch den – explizit im Vertrag als Adressaten bezeichneten – Ministerpräsidenten „[e]inige Tage vor der Bestellung“[204] eine Mitteilung über die Besetzung „wenige[r] herausragende[r] Ämter“[205]

200 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

201 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 299; vgl. auch Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 207; Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999, S. 788.

202 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994, S. 11 (Schlussprotokoll zu Artikel 3); von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 298–299.

203 Ebd., S. 298.

204 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998.

205 Haering: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, 1999, S. 788.

wie Bischof, Weihbischof oder Generalvikar zukommen lassen, um zu vermeiden, „dass der Ministerpräsident aus der Presse die Neubesetzung der leitenden Geistlichen der Diözese erfährt", und „dass eine Veröffentlichung des Namens des Geistlichen nicht vor der offiziellen Bekanntmachung erfolgt".[206] Der Verzicht auf den Treueid und auf eine staatliche Beteiligung bei der Besetzung kirchlicher Ämter wird gemeinhin als „eine der größten Neuentwicklungen im Staatskirchenrecht"[207] gewürdigt, galt doch insbesondere der Treueid als „nicht mehr gerechtfertigt, weil er dem Gebot der Trennung von Staat und Kirche widerspricht und ein tatsächlich nicht bestehendes Subordinationsverhältnis der Geistlichen gegenüber der weltlichen Leitung symbolisiert"[208].

Wegen möglicher politischer Bedenken bei der Besetzung wichtigster Ämter muss das Bistum Magdeburg mittlerweile übrigens nur noch bei der sächsischen Staatsregierung anfragen, weil im dortigen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl schlicht auf die Bestimmungen des Bistumserrichtungsvertrages verwiesen wurde; Brandenburg verzichtet seit dem dortigen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahre 2003 wie Sachsen-Anhalt auf diese Anfrage.[209]

Artikel 14 – Körperschaftsrechte

„*(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel und die Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind* ***Körperschaften des öffentlichen Rechts****;* ***ihr Dienst ist öffentlicher Dienst****.*

(2) Die Katholische Kirche wird Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung, Aufhebung und Änderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen. Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmi-

206 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 49–50.

207 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 299.

208 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 50.

209 Vgl. vatican.va: Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Sachsen, o. J., <https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19960702_s-sede-sassonia_ge.html>, Stand: 22.03.2022; Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003, o. J., <https://bravors.brandenburg.de/de/vertraege-242586>, Stand: 22.03.2022; Ehrlich: Der Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Sachsen-Anhalt, 2010, S. 196.

gung der Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.
(3) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden der Landesregierung vor ihrem Erlass vorgelegt. Die Landesregierung kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.“[210]

Die möglicherweise zu Missverständnissen führende Formulierung in Absatz 1 wird im Schlussprotokoll – analog zum *Wittenberger Vertrag* und wortgleich – erläutert:

„(1) Die Feststellung, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Katholischen Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von der Katholischen Kirche übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.
(2) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass ein Wechsel aus dem kirchlichen in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.“[211]

Neben Paritätsgründen drückt sich darin auch die Auffassung aus, dass die Kirchen „sich mit ihrer Verkündigung und ihrem Dienst dem ganzen Menschen und der ganzen Gesellschaft zu[wenden] und […] sich so von allen partikularen Gemeinschaften mit partiellen Interessen ab[heben]“[212].

Artikel 17 – Denkmalpflege

„(1) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie wird dafür Sorge tragen, dass ihre Kirchengemeinden, Anstalten und Stiftungen

210 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].
211 Ebd.
212 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 300.

entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Katholischen Kirche, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die ***kultischen und seelsorgerlichen Belange****, die von dem zuständigen Diözesanbischof festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Diözesanbischof ins Benehmen.*

(2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über gefahrabwendende Maßnahmen der Denkmalbehörden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treffen, über Genehmigungspflichten sowie über die Ablieferung von Funden und über Enteignungen finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst und sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind und die Katholische Kirche im Einvernehmen mit der obersten Denkmalbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlässt.

(3) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für die Denkmalpflege wird die Katholische Kirche unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Katholische Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.“[213]

In der Regierungsbegründung wurde diesbezüglich auf „[d]ie besondere Situation im Land Sachsen-Anhalt“ hingewiesen, „die darin besteht, dass etwa die Hälfte aller Kirchen und Kapellen ungenutzt bleibt und dadurch dem Verfall ausgesetzt ist“, wodurch sich „einschneidende[.] Belastungen durch Anwendung der Bestimmungen des Denkmalschutzrechts“ ergeben.[214]

Artikel 18 – Staatsleistungen

„*(1) Das Land zahlt an die Katholische Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss*

213 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

214 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998, S. 53.

(Staatsleistung). Die Staatsleistung umfasst auch Zuschüsse auf Grund der Errichtung des Bistums Magdeburg. Die staatlichen Patronate sind aufgehoben.
(2) Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder in den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.
(3) Die Staatsleistung beträgt:
1991: 4.200.000,00 DM
1992: 5.300.000,00 DM"[215]

Bei dem Staatsleistungen-Artikel fällt vermutlich zuerst auf, dass Staatsleistungen für die Jahre 1991 und 1992 angegeben wurden, der Vertrag doch aber erst am 15. Januar 1998 unterschrieben wurde. Dies ist schlicht der „Parität zwischen dem Vertrag mit den Evangelischen Kirchen"[216] geschuldet. Daher enthält das Schlussprotokoll auch die gleiche Gleitklausel wie im *Wittenberger Vertrag*.

Die Herkunft der Beträge gestaltete sich ebenfalls analog zum Evangelischen Kirchenvertrag. Zwar war in der Regierungsbegründung diesbezüglich von der Notwendigkeit einer „ausführliche[n] und eingehende[n] Neuberechnung" die Rede, weil „die Staatsleistungen teilweise schon während der NS-Zeit und dann später in der DDR nicht mehr in Übereinstimmung mit den altrechtlichen Grundlagen erbracht wurden", doch wenige Sätze später stellt die Regierungsbegründung klar: „Die in Abs. 3 für die Jahre 1991 und 1992 aufgeführten Summen leiten sich nicht aus Einzelberechnungen her, sondern sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Kirchen und der Landesregierung."[217]

Analog zum *Wittenberger Vertrag* wurde auch im Schlussprotokoll des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl „eine Prüfung der Mittelverwendung, die wegen der Pauschalierung ohnehin nicht sinnvoll vorgenommen werden könnte, ausgeschlossen"[218].

215 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998.
216 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 55.
217 Ebd., S. 54–55.
218 Ebd., S. 55.

Artikel 19 – Kirchensteuerrecht. Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern

„(1) Die Bistümer, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen ***Kirchensteuern*** *einschließlich Kirchgeld zu* ***erheben****.*
(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) werden sich die Bistümer auf einen einheitlichen Zuschlagsatz einigen.
(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse der Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.
(4) Auf Antrag der Bistümer ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer, soweit sie anerkannt ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.
(5) Den Finanzämtern obliegt die Vollstreckung der von ihnen verwalteten Kirchensteuern.“[219]

Bei der Kirchensteuer war der Rückgriff auf „bundesrepublikanische Regelungen“[220] und ein „Gleichklang mit dem Evangelischen Kirchenvertrag“[221] folgerichtig.

Absatz 2 zielt vor allem darauf ab, dass die Katholiken im Bereich Havelberg, der ja zum Erzbistum Berlin gehört, „keine höhere oder niedrigere Kirchensteuer zahlen als im übrigen Land Sachsen-Anhalt“[222].

Artikel 21 – Gebührenbefreiung

„Das Land wird ***die auf Landesrecht beruhenden und für das Land geltenden Gebührenbefreiungen*** *auf die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie auf ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstrecken.“*[223]

---

219 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

220 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 183.

221 von Bose: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht, 1998, S. 299.

222 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998, S. 56.

223 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

Diese Regelung ist ebenfalls analog zum *Wittenberger Vertrag*.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber ein Unterschied zwischen Evangelischem Kirchenvertrag und dem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl nicht verschwiegen: Bei der sprachlichen Gleichstellung ist der katholische Staatsvertrag „zeitgeistresistenter" und kommt, aus durchaus nachvollziehbaren Gründen, ohne eine Aussage zur sprachlichen Gleichstellung aus: „Angesichts der Tatsache, dass die Verträge mit der Katholischen Kirche in weiten Passagen von katholischen Bischöfen und anderen kirchlichen Amtsträgern handeln, ist der Verzicht auf sprachlichen Fortschritt freilich auch in der Sache begründet."[224]

Die politische Diskussion im Plenum

Im Gegensatz zur Bistumserrichtung muss hier konstatiert werden: Die katholische Kirche polarisierte und politisierte, und zwar weitaus stärker als die evangelischen Kirchen und ihre Belange es seinerzeit vermochten, im Landtag von Sachsen-Anhalt politische Emotionen zu wecken und Reaktionen hervorzurufen. Womöglich liegt dieses Resümee der zwei Landtagsdebatten über das Gesetz zum Staatsvertrag des Landes mit dem Heiligen Stuhl zu einem Großteil an einem tiefsitzenden Befremden im auch schon 1998 zwar mehrheitlich entchristlichten Sachsen-Anhalt, dessen christliche Prägung und Vergangenheit indes eine überwiegend protestantische war. Der Katholizismus hatte es im Lutherland Sachsen-Anhalt politisch vernehmbar schwerer als die evangelischen Kirchen.

Am 29. Januar 1998 stand die erste Lesung auf der Tagesordnung des Landtages. In Vertretung des erkrankten Kultusministers Karl-Heinz Reck brachte die Justizministerin Karin Schubert den Gesetzentwurf ein. Sie lobte den Vertrag als „gute[n] Vertrag", den sie sogleich als „Vollvertrag und kein[en] Ergänzungsvertrag" einstufte. Sie erinnerte zudem an Artikel 32 Absatz 4 der Landesverfassung, laut dem ja

> „Fragen von gemeinsamem Belang durch Verträge geregelt werden [können]. Diese gemeinsamen Belange gibt es überall dort, wo sich der Staat und die katholische Kirche den Menschen unseres Landes zuwenden, wo die Menschen mit ihren Fragen und Sorgen, mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und im Mittelpunkt des Handelns stehen."[225]

224 Weber: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, 1999, S. 476.

225 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29.1.1998, S. 5785–5786.

Inhaltlich verwies sie unter anderem „[i]n aller Kürze […] auf den Verzicht des Landes auf den Treueid des Bischofs gegenüber dem Ministerpräsidenten […] oder auf den Verzicht auf überholte Anforderungen an die Ausbildung von Geistlichen“[226]. Grundsätzlich führte sie ferner aus: „Die verfassungsmäßig gewollte Trennung von Staat und Kirche, die gegenseitige Unabhängigkeit […] ist die eine Seite der Medaille. Das partnerschaftliche Miteinander, die Zusammenarbeit ist die andere Seite.“[227] Keine Seite habe ihre „Maximalforderungen durchsetzen können“ und „gerade in diesem Aufeinander-zu-Bewegen bei den Verhandlungen“ sah die Justizministerin „auch ein Zeichen des guten Willens und gegenseitigen Respekts“.[228]Abschließend sprach sie noch an, dass die katholische Kirche in Sachsen-Anhalt nur eine „doch recht kleine katholische Kirche“ sei:

> „180 000 katholische Christen mögen in bezug [sic!] auf die Gesamtbevölkerung des Landes Sachsen-Anhalt tatsächlich nicht sehr viele sein. Als Mitglieder einer gesellschaftlichen Organisation nimmt sich die Zahl dagegen ganz anders aus; abgesehen davon, dass dem Wirken dieser katholischen Christen in unserem Land, ihrem oft ehrenamtlichen, unentgeltlichen Engagement für andere Menschen Respekt und Anerkennung gebührt. Das sei an dieser Stelle einfach gesagt.“[229]

Christoph Bergner von der CDU-Fraktion äußerte sich anschließend „erleichtert“ über das Zustandekommen des Vertrages und bekundete zugleich sein „[B]edauern [über; M. B.] manch dumme Kritik, die an diesem Vertragswerk in den letzten Wochen über die Medien verbreitet worden ist“.[230] Die CDU-Fraktion ging zudem „von dem Umstand eines Ergänzungsvertrages zum Reichskonkordat aus“[231]. Bergner sprach unter Hinweis auf die damals bereits rund vier Jahre zurückliegenden Vertragsabschlüsse mit den evangelischen Kirchen und der Jüdischen Gemeinschaft von einem „Zustand der Benachteiligung“ für die katholische Kirche und wies in diesem Zusammenhang darauf hin,

> „dass es bei dem Vertrag des Landes mit dem Heiligen Stuhl nicht um eine Privilegierung der katholischen Kirche geht, sondern es geht darum, dass diese nicht weiterhin gegenüber den evangelischen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft durch einen vertragslosen Zustand benachteiligt wird“.[232]

226 Ebd., S. 5786.
227 Ebd., S. 5785.
228 Ebd., S. 5786.
229 Ebd., S. 5786.
230 Ebd., S. 5786.
231 Ebd., S. 5786.
232 Ebd., S. 5786.

Die niedrige Katholikenanzahl relativierte er einerseits unter Hinweis auf den Staatsvertrag mit der Jüdischen Gemeinschaft damit, „dass solche Verträge nicht unbedingt von der Zahl der Angehörigen der Gemeinschaft abhängen", und auch mit dem Vergleich, dass die katholische Kirche in Sachsen-Anhalt von ihrer Mitgliederzahl her „beträchtlich stärker [ist] als alle im Landtag vertretenen Parteien mit ihrer Mitgliedschaft".[233] Zum Abschluss stellte er grundlegend klar, dass der Vertrag Ausdruck dafür sei, „dass sich zwei Partner zwar mit einem unterschiedlichen Auftrag, aber gleichberechtigt und mit gegenseitigem Respekt gegenüberstehen"[234].

Danach sprach der Grünen-Fraktionsvorsitzende (und frühere Pfarrer) Hans-Jochen Tschiche. Seine Einlassung wollte er nicht als „Polemik gegen die katholische Kirche" verstanden wissen, sondern als

> „Nachdenken eines Christen, der selber viele Jahrzehnte lang engagiert in der Kirche gearbeitet hat und der die Meinung vertritt, dass es für die Kirchen insgesamt gut wäre, wenn sie sich sozusagen völlig unabhängig von staatlichen Alimentationen als freie Organisationen in den staatlichen Bereichen befänden".[235]

Es machte die „engen Bindungen, die es zwischen Staat und Kirche gab", als „[e]ine[n] der Irrwege der Kirchen in Europa" aus und schlussfolgerte:

> „Für die Glaubwürdigkeit von uns Christen wäre es besser, wenn die Organisation, der wir angehören und die auch sozusagen eine Gestalt haben müsste, gegenüber anderen gesellschaftlichen Kräften nicht diesen besonderen Status hat, den wir vorfinden; denn […] die Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit, in die Gesellschaft zu wirken, hängt nicht von dem gesellschaftlichen Status und auch nicht von Rechtsordnungen, sondern von der inneren Überzeugungskraft einer solchen Organisation ab. Diese Kirche und wir alle in dieser Kirche leiden darunter, dass diese Überzeugungskraft in diesen Jahrzehnten abgenommen hat. Seit 100 Jahren und mehr verlieren die Kirchen und auch die Christen an Überzeugungskraft für die Gesellschaft; das ist so. Das ist für mich eine ganz schlimme Geschichte, weil ich denke, alles das, was in Europa in Richtung Humanisierung der Gesellschaft geht, hängt mit dieser christlichen Tradition zusammen, neben der hellenistisch-griechischen; das ist sozusagen die doppelte Wurzel unserer Grundüberzeugungen in Europa."[236]

233 Ebd., S. 5786.
234 Ebd., S. 5786.
235 Ebd., S. 5787.
236 Ebd., S. 5787.

Offenbar vollzog sich bei Tschiche seit dem 15. Juli 1992, als der Entwurf der Landesverfassung in dritter Lesung debattiert wurde, ein Umdenken bezüglich der Einschätzung christlicher Werte, äußerte er sich knapp sechs Jahre zuvor doch weit weniger wertschätzend: „Die christliche Werteskala bedarf einer kritischen Nachdenklichkeit und Neuaufarbeitung. Viele der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten gegenüber anderen und der Natur kommen aus den Wurzeln der christlichen Tradition."[237]

Dem Gesetzentwurf zum Vertrag des Landes mit dem Heiligen Stuhl könne Tschiche nicht zustimmen, „weil ich meinem Gewissen folgen möchte"[238].

Zum Ende seiner Rede sprach er dann noch gewisse Nach-Wende-Erfahrungen bzw. -Traumata der „evangelische[n] Kirche des Ostens" an, die „unglaublich darunter gelitten" hätte,

> „dass sie die Spielregeln der westlichen evangelischen Kirchen in Deutschland mitspielen musste, als sich der Einigungsprozess vollzogen hat. Viele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche leiden bis heute darunter. Sie haben den Eindruck: Hier sind Spielregeln übertragen worden, die wir zu DDR-Zeiten nie mitgespielt haben, und das zuungunsten der Überzeugungskraft der evangelischen Kirchen."[239]

Die Jahre der DDR bezeichnete er sodann auch als „Trainingsfeld DDR", das „für die Kirchen sozusagen ein Gesundheitstest" gewesen sein soll, „obwohl es für die Gesellschaft […], was die DDR anbelangt, ziemlich haarig war".[240]

Roswitha Stolfa von der PDS-Fraktion war die nächste Rednerin, die zunächst grundsätzlich ausführte, dass „[e]ine konsequente Trennung von Staat und Kirche […] zu den Grundauffassungen der PDS" gehören würde: „Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass das christliche Abendland nicht untergeht, wenn wir in Deutschland die gleiche Konsequenz wie zum Beispiel in Frankreich an den Tag gelegt hätten."[241] Sie erinnerte an die seinerzeitige „Enthaltung" der PDS-Fraktion beim Evangelischen Kirchenvertrag, „trotz ihrer diesbezüglichen kritischen Position […], weil sie damit unter anderem ihre Distanz zur Kirchenpolitik der DDR verdeutlichen wollte".[242] Von der ursprünglichen

237 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/35, 15.7.1992, S. 3849.
238 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29.1.1998, S. 5787.
239 Ebd., S. 5787–5788.
240 Ebd., S. 5788.
241 Ebd., S. 5788.
242 Ebd., S. 5788.

Absicht, aus Paritätserwägungen beim Vertrag mit dem Heiligen Stuhl analog zu verfahren, hätte die PDS-Fraktion allerdings Abstand genommen:

> „Einer der am schwersten wiegenden Ablehnungsgründe ist für uns die ausdrückliche Berücksichtigung des Reichskonkordats von 1933. Das Gesetz zum Konkordat wurde von Adolf Hitler unterzeichnet. Der Geheimanhang zum Konkordat beweist, dass dem Vatikan schon im Jahre 1933 bewusst war, welchen Charakter der Nazistaat hatte und dass er auf einen Krieg zusteuerte. […] Artikel 13 des Grundgesetzes [Unverletzlichkeit der Wohnung; M. B.] und Artikel 25 des uns vorliegenden Staatsvertrages [Abschließende Regelung; M. B.] hätten der katholischen Kirche auch ohne Bezug auf das unselige Reichskonkordat von 1933 genügend Rechtssicherheit gegeben."[243]

Dass die Kritik an der katholischen Kirche aufgrund ihres Beharrens auf dem Reichskonkordat zu kurz greift und dabei vor allem das sog. Konkordats-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957[244] genauso vollkommen außer Acht lässt wie das mit dem Reichskonkordat – durch das darin inkorporierte Preußenkonkordat – verbundene sog. *deutsche Privileg* bei der Besetzung von Bischofsstühlen, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Staatsleistungen erfuhren anschließend Kritik durch die PDS-Abgeordnete, weil diese „von allen, die Steuern zahlen, erbracht [werden], ob sie nun Kirchenmitglieder sind oder nicht"[245]. Sie polemisierte weiter: „Die katholische Kirche geht in ihren Rechtsforderungen an den Staat wesentlich weiter als die evangelische Kirche – nach der Devise: öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechtes schon, aber keine Anwendung dienstrechtlicher Regelungen unmittelbar auf den kirchlichen Dienst."[246]

Ihre Kritik richtet sich zweifelsohne gegen das Schlussprotokoll zu Artikel 14, in dem es heißt:

> „Angesichts der Selbständigkeit der Katholischen Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von der Katholischen Kirche über-

243 Ebd., S. 5788–5789.
244 Vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Das Reichskonkordat von 1933 (WD 1–3000 – 052/10) 2010, S. 7.
245 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29. 1. 1998, S. 5789.
246 Ebd., S. 5789.

> nommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt."[247]

Diese Polemik wirft, zumal mit Blick auf das Schlussprotokoll des *Wittenberger Vertrag* zum dortigen Artikel 8, die Frage auf, ob Frau Stolfas Aussage Ausdruck bloßer Unkenntnis waren oder doch ein anti-katholischer Reflex dahintersteckte, heißt es in besagtem Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag doch auch:

> „Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt."[248]

Zu guter Letzt begründete Stolfa das eingangs angekündigte PDS-Stimmverhalten auch noch mit Paritätserwägungen: „Auch weil es der PDS um die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften geht, kann sie dem Staatsvertrag in dieser Form nicht zustimmen."[249]

Um Nachvollziehbarkeit ging es schließlich Rüdiger Fikentscher von der SPD-Fraktion, wollte er doch die „erhebliche Anzahl von Stimmenthaltungen"[250] von SPD-Fraktionären erklären und begründen.

Er tat dies nach der bereits zitierten grundsätzlichen Einordnung von Staatsverträgen als „Ärgernis" und „Verdruss" für Abgeordnete, „weil sie dadurch in die Lage versetzt werden, etwas nur mit gut oder schlecht bewerten, das heißt, ja oder nein sagen zu können, und in der eigentlichen parlamentarischen Arbeit kein Ergebnis sehen können".[251]

Die sich abzeichnenden Stimmenthaltungen in der SPD-Landtagsfraktion begründete Fikentscher mit „eine[r] ganze[n] Reihe von Spannungsfeldern und eine[r] ganze[n] Reihe von Einwänden"[252]. Dazu zählen „der grundsätzliche Einwand", der nach

247 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21.1.1998, S. 30.

248 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19.10.1993, S. 3 (Schlussprotokoll).

249 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29.1.1998, S. 5789.

250 Ebd., S. 5789.

251 Ebd., S. 5789.

252 Ebd., S. 5789.

dem Warum sowie dem Sinn und Zweck dieses Vertrages fragt, zumal im „Spannungsverhältnis" zwischen christlicher Tradition und entchristlichter Gegenwart.[253] Darüber hinaus gebe es „Bedenken […] gegen einen Rechtsbezug, der immer wieder angeführt wird. […] Es ist die Berufung auf das Reichskonkordat."[254] Diesen Einwürfen entgegnet Fikentscher jedoch unmittelbar: „Aber aufgrund von Grundgesetz und Einigungsvertrag sind wir daran so gebunden, dass man den Bezug darauf nicht gänzlich herausnehmen kann, auch wenn man das wollte."[255] Weiter griff er Bedenken hinsichtlich des kirchlichen Dienstrechtes auf, worin er auch ein „Spannungsverhältnis" sah, „indem zwar die staatlichen Gesetze gelten, aber innerhalb der Kirche nach eigenen Regeln entschieden und gehandelt werden muss".[256]

Schließlich sprach er noch, recht unklar, „die finanzielle Seite" an, um etwaige Bedenken sogleich zu entkräften:

> „Alle zahlen Steuern, aber nur ein Teil der Bevölkerung bekommt etwas. Dieses Argument ist nicht ganz stichhaltig; denn die Katholiken in diesem Lande zahlen auch Steuern. Mit diesem Geld wird auch vieles getan, was nicht mit ihnen persönlich zu tun hat. Das ist das Wesen von Steuern, dass sie allgemein eingesetzt werden müssen und können."[257]

Die „mehrheitlich[e]" Zustimmung der SPD-Fraktion begründete Fikentscher am Ende mit der gebotenen „Gleichbehandlung von evangelischen Kirchen, der jüdischen Gemeinden und der katholischen Kirche".[258]

Nach anschließender Ausschussüberweisung und entsprechenden Ausschussberatungen stand die zweite Lesung am 5. März 1998 an.

Der SPD-Abgeordnete Lutz Kühn sprach als Berichterstatter des Ausschusses für Kultur und Medien. In seiner Berichterstattung für den Ausschuss erwähnte er unter anderem die offensichtlich nach wie vor bestehenden Einwände der PDS-Fraktion „wegen des Bezuges des Vertrages auf das Reichskonkordat von 1933 und wegen wahrscheinlicher Konflikte des kirchlichen Dienstrechtes mit dem allgemeinen Arbeitsrecht"[259]. Die abschließende Ausschussmehrheit *für* den Vertrag ist durchaus denkwürdig: „fünf Stim-

253 Ebd., S. 5789.
254 Ebd., S. 5790.
255 Ebd., S. 5790.
256 Ebd., S. 5790.
257 Ebd., S. 5790.
258 Ebd., S. 5790.
259 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/78, 5. 3. 1998, S. 5842.

men dafür, vier dagegen, drei Enthaltungen“[260]. Das heißt, dass die Mehrzahl der Abgeordneten im Ausschuss dem Gesetzentwurf zum Vertrag des Landes mit dem Heiligen Stuhl und damit dem Staatsvertrag selbst somit die Zustimmung verweigerte!

Kultusminister Karl-Heinz Reck sprach anschließend für die Landesregierung. Er erinnerte zuerst daran, dass „[d]as Reichskonkordat […] nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgesichts aus dem Jahre 1957 fort[gilt], laut Einigungsvertrag aus dem Jahre 1990 auch in den neuen Bundesländern und damit auch in Sachsen-Anhalt“[261]. Da „immer wieder die Anwendung der kirchlichen Dienstordnung hinterfragt“ wurde, verwies Reck auf „das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat“ und damit darauf, „dass das Land sich nicht in innerkirchliche Festlegungen einmischt, auch dann nicht, wenn ihm diese Regelungen nicht einleuchten oder gefallen“.[262] Abschließend bekundete er, „froh“ zu sein „über das Zustandekommen des Vertrags […]; denn mit diesem Vertrag wird die katholische Kirche, das Bistum Magdeburg mit seinen etwa 190 000 Gläubigen, nun auch formal den anderen Glaubensgemeinschaften im Lande gleichgestellt“.[263] Der Vertrag Sachsen-Anhalts mit dem *Heiligen Stuhl* wolle nämlich

> „nicht kirchliche Vorrechte begründen, schon gar nicht die gebotene Trennung von Staat und Kirche antasten; er bedeutet vielmehr ein Stück Normalität im Umgang zwischen Kirche und Staat, zwischen dem Bistum Magdeburg und dem Land Sachsen-Anhalt, in gegenseitiger Unabhängigkeit und Freiheit, aber auch in gemeinsamer Arbeit“[264].

Die PDS-Abgeordnete Roswitha Stolfa begann ihre Rede mit „Bedenken bezüglich der Aufnahme des Preußenkonkordats aus dem Jahre 1929 und des Reichskonkordats aus dem Jahre 1933“ und vermutete hinter dem kirchlichen Festhalten daran „die Fortschreibung von Privilegien der katholischen Kirche, die in den beiden Konkordaten festgeschrieben sind“.[265] Daraus zog sie in Richtung Landesregierung die Konsequenz: „Wenn also das Bundesland Sachsen-Anhalt die katholische Kirche nicht zum Verzicht auf die umstrittenen Passagen bewegen konnte, so hätten Sie den Vertrag nicht abschließen müssen.“[266] Die Ablehnung der PDS-Fraktion begründete sie schließlich mit grundsätzlichen parteipolitischen Erwägungen, „weil die konsequente Trennung von Kirche und Staat zu ihren Grundauffassungen gehört“ und die PDS die Auffassung vertrete, „dass

260 Ebd., S. 5842.
261 Ebd., S. 5842.
262 Ebd., S. 5843.
263 Ebd., S. 5843.
264 Ebd., S. 5843.
265 Ebd., S. 5843.
266 Ebd., S. 5843.

im Grundgesetz und in der Landesverfassung endlich der Schritt zu einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche gegangen werden muss".[267] Sie wies nochmals auf das unterschiedliche Stimmverhalten ihrer Fraktion „im Unterschied zum Vertrag mit der evangelischen Kirche" hin und begründete die Nicht-Enthaltung, sondern schlussendliche Ablehnung auch damit,

> „weil für uns jeglicher Bezug im Vertragstext auf das Reichskonkordat aus dem Jahre 1933 unerträglich ist, weil die katholische Kirche mit ihren Forderungen nach Privilegien wesentlich weiter geht als die evangelische Kirche und weil die in der letzten Debatte von uns angedeuteten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten".[268]

Die verfassungsrechtlichen Bedenken bezogen sich überwiegend auf kritische Anfragen zum kirchlichen Dienstrecht.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Rüdiger Fikentscher kündigte an, dass seine Fraktion dem Vertrag „mehrheitlich […] zustimmen" werde, „aber es wird eine größere Anzahl von Stimmenthaltungen geben. Die Stimmenthaltungen ergeben sich aus einer Reihe von Vorbehalten, die auch gut zu begründen sind. Die Vorbehalte sind zum Teil von grundsätzlicher Natur."[269] Bei seinen Ausführungen ging Fikentscher ähnlich vor wie schon bei der ersten Lesung, indem er aus seiner Sicht grundsätzlich nachvollziehbare Einwände benannte, diese sogleich aber zumindest in Teilen zu entkräften versuchte. So könne man beispielsweise „argumentieren, dass ein solcher Vertrag nicht notwendig" sei, wobei „drei Gründe" dagegensprechen würden, nämlich „die Gleichbehandlung der katholischen Kirche mit den evangelischen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, mit denen wir ebenfalls Verträge haben", sodann der „Vergleich zu den anderen Ländern", in denen es solche Verträge, „mit der Ausnahme Brandenburgs", gibt bzw. geben wird, und schließlich:

> „Es gibt zwar die Trennung von Kirche und Staat, es gibt aber vieles, was zwischen Kirchen und Staat als großen Organisationen zu regeln ist. Dieser Regelungsbedarf soll gefördert werden. Ich denke hierbei nur an die Spezialseelsorge, an gemeinsame Angelegenheiten im Bereich des Denkmalschutzes oder in der Verwaltung, die deutlich machen, dass einige Regelungen auf der Grundlage eines Vertrages von Vorteil sind."[270]

267 Ebd., S. 5844.
268 Ebd., S. 5844.
269 Ebd., S. 5844.
270 Ebd., S. 5844.

Daneben gebe es „Vorbehalte, die auf die Güte des Vertrages gerichtet sind“:

> „Erstens. Es gibt den historischen Gesichtspunkt, zum Beispiel das Stichwort Reichskonkordat. Das ist allerdings dadurch sehr abgeschwächt worden, dass es in dieser Form nicht mehr ein Bestandteil des Vertrags ist. Zweitens. Es gibt Gesichtspunkte bezüglich personalrechtlicher Fragen, nämlich dann, wenn personalrechtliche Fragen innerhalb der Kirchen zur Debatte stehen, die dort anders geregelt werden können als im öffentlichen Bereich. Man kann entgegenhalten, dass es eine Angelegenheit der Kirche ist, ihre innerkirchlichen Angelegenheiten anders zu regeln, als es beim Staat der Fall ist, und auch anders zu regeln, als es unseren Vorstellungen entsprechen würde. Drittens. Es gibt Vorbehalte bezüglich der Finanzierung. Es steht fest, dass es gemeinschaftliche Aufgaben gibt, die von der Kirche und vom Staat erledigt werden, und dass die katholische Kirche auch Aufgaben übernommen hat, die keineswegs nur auf die Versorgung der Kirchenmitglieder ausgerichtet sind, sondern auch auf andere Bevölkerungsgruppen. Auch das muss geregelt und neu ausgehandelt werden.“[271]

Von der CDU-Fraktion wurde der Staatskirchenvertrag explizit „begrüßt“, wie der Fraktionsvorsitzende Christoph Bergner ausführte, denn er sei „Ausdruck der Gleichstellung der katholischen Kirche mit den evangelischen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, mit denen entsprechende Verträge in der letzten Legislaturperiode abgeschlossen wurden“, zweitens „ein Beleg für die Unabhängigkeit von Staat und Kirche“ und schließlich „eine Anerkennung kirchlichen Wirkens, besonders auch in den Bereichen der sogenannten Sonderseelsorge“.[272]

In seiner Rede legte Bergner für die CDU-Fraktion, „als größte und als einzige Fraktion im Landtag, die dem Staatsvertrag geschlossen zustimmt, Wert darauf, dass wir den Charakter dieses Vertrages als Ergänzungsvertrag eindeutiger und besser beschrieben sehen“[273]. Denn

> „[d]er bemühte Artikel 25 betrachtet nur die Gegenstände als abschließend geregelt, die in diesem Vertrag auch tatsächlich behandelt werden. An der Geltung der beiden Konkordate ist daher ansonsten festzuhalten. […] Bei diesem Festhalten an der Geltung der Konkordate, das uns als CDU-Fraktion wichtig ist, handelt es sich nicht um irgendeine Erbsenzählerei. Es gibt Sachverhalte, die in diesem Staatskirchenvertrag ausdrücklich nicht behandelt werden und hinsichtlich deren vermutlich jeder an einer Fortgeltung

271 Ebd., S. 5844.
272 Ebd., S. 5844–5845.
273 Ebd., S. 5845.

> des Preußenkonkordats interessiert sein dürfte. Ich nenne nur ein Beispiel, die Frage der Ernennung des Bischofs, die nach dem Konkordat eine Wahl durch das hiesige Domkapitel voraussetzt. Wer also, meine Damen und Herren, die Geltung des Konkordats in Frage stellt, erweist sich nicht etwa als ein Retter des Abendlandes gegen vermeintlich restaurative Vertragsinhalte, sondern spricht dem Papst das Recht zu, ohne demokratische Beteiligung eines Kapitels Bischöfe zu ernennen."[274]

Zum Abschluss der Debatte sprach der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Die Grünen, Hans-Jochen Tschiche. Erneut thematisierte er das aus seiner Sicht problematische Näheverhältnis der Kirche(n) zum Staat: „Die Kirchen werden auch in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich innerlich reformieren, in ein anderes Verhältnis zum Staatswesen treten, als das bisher der Fall ist. Es ist klar – da beißt die Maus keinen Faden ab –, dass die Kirchen gegenüber den anderen gesellschaftlichen Einrichtungen bevorteilt werden."[275] Die Kirchen seien „zu einer Minderheit in der Gesellschaft geworden" und „sie sind nicht allein die Träger menschlicher Gestaltung, die Träger von Gesellschaft, die Träger von Ethik für die Zukunft".[276] Mit persönlichen Worten und grundsätzlichen Erwägungen fuhr er fort:

> „Ich bin selber kirchlicher Mitarbeiter – ich betone das ausdrücklich – und habe in dieser Kirche, anders als manche von Ihnen, auch in Zeiten der Bedrückung zu den Kirchen gestanden und öffentlich gesagt, was gesagt werden musste. Aber […] man muss auch zur Kenntnis nehmen, dass die demokratischen Freiheitsordnungen von heute auch gegen die Kirchen erfochten worden sind und nicht nur mit den Kirchen. […] Man kann nicht so tun, als wäre das alles nicht so und als müsste man den Mantel der Geschichtsvergessenheit darüber breiten [sic!]. Ich will damit nicht bestreiten, dass der Kern der christlichen Tradition einen wesentlichen Beitrag zu dem geleistet hat, was wir heute Ethik, politische Kultur und Regelung in der Gesellschaft nennen."[277]

Alles in allem sei seine Fraktion dem Vertrag gegenüber daher „skeptisch gewesen […] und wir werden ihn ebenso ablehnen, wie wir mit dem Vertrag mit der evangelischen Kirche umgegangen sind, nicht aus Kirchenfeindlichkeit"[278].

274 Ebd., S. 5845.
275 Ebd., S. 5846.
276 Ebd., S. 5846.
277 Ebd., S. 5846.
278 Ebd., S. 5846.

Bei der anschließenden Schlussabstimmung des Gesetzentwurfs stimmte zwar eine Mehrheit zu, doch ist im Protokoll zugleich von „einige[n]“ bis einer „Vielzahl“ von Gegenstimmen und „mehreren“ bzw. „einige[n]“ Stimmenthaltungen die Rede.[279] Ein Entschließungsantrag der CDU-Fraktion zur Gewährleistung der katholischen Religionslehrerausbildung im Land[280] fand indes keine Mehrheit.[281]

Zusammenfassung

Auf der Suche nach religionspolitischen Kontinuitäten und Privilegierungen ergibt sich bezüglich der drei Grundannahmen das folgende, recht überschaubare Bild:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Lediglich vereinzelt (dissentierende) Bezugnahmen.	Nein.	Nein.

Dennoch ermöglicht das parlamentarische Zustandekommen Rückschlüsse auf mögliche religionspolitische Konstanten und potentielle Privilegierungen:

Als **religionspolitischer Konsens** kann eine bewusste ***Privilegierungsvermeidung*** konstatiert werden. Schon der Anschein oder Verdacht religiös-kirchlicher Bevorteilung erscheint als anrüchig.
Unabhängig von den vorgebrachten Vorwürfen einer vermeintlichen Privilegierung ist der (chronologisch) letzte Vertrag des Landes mit einer großen Religionsgemeinschaft (nach den evangelischen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft), **keine Privilegierung**, sondern Ausdruck **religiöser Gleichberechtigung**.

279 Ebd., S. 5847.

280 Landtag von Sachsen-Anhalt: Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 4518): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 29. 1. 1998.

281 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 78, 5. 3. 1998, S. 5847–5848.

d Die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006

Überblick

Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft sind in Deutschland „alles andere als eine Selbstverständlichkeit“: „Denn bis zum 2. Weltkrieg wurden Angelegenheiten der Jüdischen Gemeinden und Verbände nahezu lückenlos durch einseitige staatliche Rechtsakte, also Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder in Haushaltspläne eingesetzte finanzielle Ermächtigungen geregelt.“[282] Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich die vertragliche Gleichstellung mit den Kirchen in der Bundesrepublik nur peu à peu, eine „grundlegende Sinnesänderung“[283] vollzog sich erst Ende der 80er Jahre.

Die Wiedervereinigung war für die jüdischen Gemeinden in der untergegangenen DDR – und damit auch in Sachsen-Anhalt – ein Befreiungsschlag und Anlass zur Hoffnung nach Jahrzehnten des Darbens in der DDR, in denen das öffentliche Ansehen der jüdischen Gemeinden

> „noch stärker gesunken [war] als das der Großkirchen; sie spielten gesellschaftlich überhaupt keine Rolle, galten als politisch ungefährlich und wurden in den 70er und 80er Jahren nur dann in der Öffentlichkeit erwähnt, wenn Hoffnung bestand, dadurch im Ausland Pluspunkte zu sammeln. Die religiösen Aktivitäten der Jüdischen Gemeinden begegneten demselben Unverständnis und Misstrauen wie diejenigen der Kirchen. Während der DDR-Staat versuchte, die Kirchen überall an den Rand der Gesellschaft zu drücken und ihre Existenz lächerlich zu machen, erschien ihm bei den Jüdischen Gemeinden eine allgemeine Überwachung, insbesondere in bezug [sic!] auf das Verhältnis zu Israel, ausreichend.“[284]

Die jüdische Gemeinschaft in der DDR war eine stetig schrumpfende Gemeinschaft, was natürlich auch für das Gebiet des späteren Sachsen-Anhalts zutraf:

282 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 760.
283 Ebd., S. 761.
284 Vulpius, Axel: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, in: Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis (KuR), 1998, S. 221–234, S. 221.

> „Von den früher so zahlreichen blühenden Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt […] waren 1991 nur zwei Gemeinden übriggeblieben, Magdeburg und Halle; der letzte jüdische Bürger in Halberstadt, eine der bedeutendsten Stätten jüdischer Kultur vor 1933, war 1985 gestorben."[285]

So kam es bereits im „Frühjahr 1991, also wenige Monate nach der Konstituierung der Regierung"[286], zu ersten Kontakten zwischen der sachsen-anhaltischen Landesregierung und der Jüdischen Gemeinschaft. Anliegen der Landesregierung war es, dass

> „wirksame Hilfe beim Neuaufbau der Jüdischen Gemeinden geleistet und daneben durch einen Vertragsabschluss ein deutliches Zeichen gesetzt werden. Beide Seiten waren daran interessiert, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt eine den Jüdischen Gemeinden in Westdeutschland vergleichbare Position zu verschaffen."[287]

Die offiziellen Vertragsverhandlungen begannen bereits im Sommer 1991.[288]

Am 23. März 1994 wurde schließlich der (erste) Vertrag zwischen dem Land und der Jüdischen Gemeinschaft unterzeichnet. Aufgrund des Bemühens um „strikte Gleichbehandlung mit den Kirchenverträgen"[289] erfuhr der Vertrag anschließend viel Lob und Anerkennung: „Die Absicht, eine Vollregelung der beiderseitigen Beziehungen zu treffen, wurde am umfassendsten in Sachsen-Anhalt verwirklicht. […] Damit entstand in Sachsen-Anhalt erstmals in Deutschland eine volle Angleichung an die Staatsverträge mit den Kirchen."[290]

In den Folgejahren kam es jedoch „innerhalb und zwischen den Gemeinden" zu

> „Auseinandersetzungen über die Verteilung und den Umgang mit den Landesmitteln. Diese Auseinandersetzungen wurden dadurch verschärft, dass die 1996 gegründete liberale Synagogengemeinde zu Halle e. V. Anspruch auf Beteiligung an den Staatsleistungen unter Berufung auf das Schlussprotokoll zu Artikel 13 Abs. 1 erhob. Dieser Anspruch wurde mit Urteil vom 11. November 2004 des OVG Magdeburg festgestellt (rechtskräftig

285 Vulpius: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, 1998, S. 222.
286 Ebd., S. 224.
287 Ebd., S. 221.
288 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 16.
289 Ebd., S. 17.
290 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 762.

> seit 28. Juni 2005). Der Landesverband und die ihm angehörigen jüdischen Gemeinden in Magdeburg, Dessau und Halle hatten im Jahr 2002 eine Finanzprüfung des Landesrechnungshofes erbeten. Die Prüfergebnisse vom 11. Dezember 2002 stellten die Erreichung des Zwecks der Staatsleistungen infrage und gingen stattdessen bei allen Beteiligten von einem fragwürdigen Umgang mit den Staatsmitteln aus."[291]

Daraufhin gab es „zahlreiche Gespräche" zwischen Kultusministerium und der Jüdischen Gemeinschaft, bei denen jedoch

> „kein Einvernehmen über Konsequenzen aus den Landesrechnungshofberichten sowie über die Verteilung des Landeszuschusses erzielt werden. Deshalb hat die Landesregierung auf dem Hintergrund der im Vertrag vom 23. März 1994 übernommenen Verantwortung für eine gedeihliche Entwicklung der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt und wegen des OVG-Urteils vom 11. November 2004 zu Gunsten einer Anspruchsberechtigung am Landeszuschuss der Synagogengemeinde zu Halle e. V. (auf der Grundlage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 28. Februar 2002), die Handlungsinitiative ergriffen. Am 22. März 2005 beauftragte das Kabinett das Kultusministerium, unter Beteiligung der Staatskanzlei und des Ministeriums der Finanzen Verhandlungen mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt über Vertragsänderungen aufzunehmen."[292]

Nach den entsprechenden Vertragsverhandlungen kam es am 20. März 2006 zur Unterzeichnung des zweiten Vertrages des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft.

Auch wenn 2006 ein neuer Vertrag geschlossen wurde, finden sich in ihm zahlreiche Formulierungen des Vertrages von 1994 wieder.

---

291 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 5; vgl. auch Demel, Michael: Gebrochene Normalität. Die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Tübingen 2011, S. 241–243, 288–290; Lutz-Bachmann, Julia Katharina: Mater rixarum? Verträge des Staates mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, Tübingen 2015, S. 233–240.

292 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 5.

Präambel

„[…]– *in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist,*
– in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der ***Zeit kommunistischer Gewaltherrschaft****,*
– in dem Bewusstsein des großen ***Verlustes****, den das* ***Land Sachsen-Anhalt*** *durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat,*
– in dem Wunsch, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern […]“[293]

Die Präambeln der beiden Verträge gleichen sich inhaltlich, lediglich die Vertragspartner unterscheiden sich. Vertrat das Land 1994 der damalige Ministerpräsident Christoph Bergner, war es 2006 Wolfgang Böhmer († 2025). Die Jüdische Gemeinschaft war der Vertragspartner 2006, 1994 gestaltete sich die Lage schwieriger, wurde der seinerzeitige Vertrag doch mit den „Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg“ und dem „Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (im folgenden für die jüdischen Vertragspartner: die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt)“ geschlossen.[294]

Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verhandelte „sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt“[295]. Er stand damals „kurz vor der Auflösung“ und seine Rechtsnachfolge sollte „bald darauf und schon absehbar für den Bereich Sachsen-Anhalt der Landesverband Jüdische Gemeinden Sachsen-Anhalt“ übernehmen:

„Der noch mit dem Dreiländerverband abgeschlossene Vertrag erforderte also eine Beschränkung der Vertragsgeltung auf das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt, wor-

293 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JudGemVtrGST2006rahmen>, Stand: 05. 03. 2022 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

294 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 2.

295 Ebd., S. 16.

> aus sich die im Rubrum formulierte ‚Legaldefinition' für beide jüdischen Vertragspartner in Gestalt der Bezeichnung ‚Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt' ergab."[296]

Bemerkenswert ist, dass die Präambel „ausdrücklich den großen Verlust hervorhebt, den das Land durch die Vernichtung der jüdischen Kultur erlitten hat"[297]. Für die Aufnahme dieser Formulierung gab es augenscheinlich spezifisch-ostdeutsche Gründe:

> „Da unter der DDR-Regierung jüdische Religion, jüdische Geschichte und jüdische kulturelle Leistungen systematisch verschwiegen wurden und der Bevölkerung – abgesehen von der Vorkriegsgeneration – somit nach der Vereinigung völlig unbekannt waren, erschien ein solcher Hinweis gerade in einem Land mit früher besonders ausgeprägter jüdischer Kultur unverzichtbar."[298]

Artikel 1 – Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

> „*(1) Das Land garantiert auf der Grundlage seiner Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die uneingeschränkte Freiheit des jüdischen Glaubens und gewährt der Religionsausübung den gesetzlichen Schutz.*
> *(2) Die Jüdischen Kultusgemeinden im Land Sachsen-Anhalt und der Landesverband ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten entsprechend jüdischer Traditionen und Gesetze innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.*"[299]

Hervorzuheben ist hier das Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages von 2006 als Reaktion auf die vorherigen Rechtsstreitigkeiten und Unsicherheiten, da der 1994er Vertrag „mit dem offenen Begriff der ‚jüdischen Gemeinschaft' eine Festlegung von Zugehörigkeitskriterien vermied":

> „Regelungstechnisch bestand das Problem darin, dass Vertragspartner des Landes die bereits existierenden jüdischen Gemeinden, vertreten durch den Landesverband waren, nach Vertragsschluss neu entstehende Gemeinden zwar potentielle Leistungsempfänger

296 Vulpius, Axel: Charakter einer Jüdischen Gemeinde, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV), 2004, S. 496–497, S. 496.
297 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 765.
298 Vulpius: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, 1998, S. 229.
299 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.

sein konnten, jedoch Kriterien für deren Zugehörigkeit ebenso fehlten wie die Möglichkeit, selbst Vertragspartner zu werden."[300]

Daher heißt es im 2006er Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 2 nunmehr:

„Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. und folgende Kultusgemeinden gehören derzeit zur Jüdischen Gemeinschaft im Sinne dieses Vertrages: die Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R., die Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R., die Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R. und die Synagogengemeinde zu Halle e. V. Neu entstehende Jüdische Gemeinden gehören im Sinne dieses Vertrages zur Jüdischen Gemeinschaft, wenn sie
– fünf Jahre bestehen
– über mindestens 50 Mitglieder verfügen
– eine ordnungsgemäße Satzung haben
– auf Grund einer gültigen Wahlordnung ordnungsgemäße Vertreter haben
– ein lebendiges religiöses Gemeindeleben gestalten (Gottesdienste, Feiertage)
– als Verein eingetragen sind (über die Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet das Land nach den gesetzlichen Vorschriften)
– Mitglied des Landesverbandes sind oder durch die in der Deutschen Rabbinerkonferenz vertretenen Richtungen ORK (Orthodoxie) oder ARK (liberal-progressivkonservativ) anerkannt worden sind."[301]

Die Kriterien sind einerseits eine Reaktion auf das grundsätzliche „Problem einer Religionsgemeinschaft ohne zentrale Lehrautorität"[302] und fußen andererseits auf der Erfahrung, „dass sich Gemeindeneugründungen bisher zumeist wegen gemeindeinterner Auseinandersetzungen vollzogen haben, letztlich also de facto Abspaltungen von bisher bestehenden Gemeinden sind. So bedeutet ‚neue Gemeinde' im Regelfall nicht, dass es mehr jüdische Gemeindemitglieder gibt."[303]

Ausführlich begründete die Landesregierung die genannten Kriterien wie folgt:

300 Demel: Gebrochene Normalität, 2011, S. 288.
301 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.
302 Demel: Gebrochene Normalität, 2011, S. 289.
303 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5 / 45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 8.

„Die Fünfjahresfrist kann und darf Neugründungen nicht ausschließen, sondern soll lediglich einen ‚Wildwuchs' an Neugründungen unter finanziellen Aspekten erschweren. Eine ähnliche Fristenregelung gibt es etwa bei Schulen in freier Trägerschaft. Satzungsmäßige Verfasstheit und eine durch Mitgliederlisten nachgewiesene Gemeindegröße sind nach den KMK-Richtlinien von 1954 in der derzeit gültigen Fassung Voraussetzungskriterien für die Verleihung von Körperschaftsrechten. Das Kriterium der Gestaltung des lebendigen religiösen Gemeindelebens unterliegt der Prüfung durch einen Rabbiner. Das Kriterium der Anerkennung einer Gemeinde durch die Deutsche Rabbinerkonferenz stellt sicher, dass die Gemeindemitglieder Juden im Sinne der Halacha (Jüdische Gesetzesregelungen) sind. Die Mitgliedschaft einer Gemeinde im Landesverband setzt eine dementsprechende Anerkennung der Gemeinde durch den Landesrabbiner voraus. Der Hinweis auf den Landesverband (Landesrabbiner) oder die Deutsche Rabbinerkonferenz weist die Prüfung der Kriterien (Anstrich 4 und Anstrich 7) als ‚innerjüdische', religiöse Angelegenheiten aus. Die Festlegung dieser sieben Kriterien im Staatsvertrag wurde auf dem Hintergrund der jahrelangen öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen dem Landesverband und der Synagogengemeinde zu Halle e. V. um die Teilhabe am Landeszuschuss getroffen. Damit werden für Gemeindeneugründungen nachprüfbare und ggf. ‚gerichtsfeste' Kriterien geschaffen. Die Kriterien orientieren sich an der Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 28. Februar 2002 sowie den Festlegungen des Vertrages in Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2005."[304]

Artikel 3 – Schutz der Jüdischen Gemeinschaft

„Das Land gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt und fördert den Erhalt historischer *Stätten*."[305]

Nach den Schrecknissen des 9. Oktobers 2019 war dieser Vertragsartikel *Vehikel* bzw. Grundlage für einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ratifikation eines Vertrages des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und Wachpersonal.[306] Aufgrund der eindeutigen Fokussierung auf Sicherheitsaspekte und da der entsprechende Gesetzentwurf ohne Debatte(n) ein-

304 Ebd., S. 9.

305 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.

306 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/6969): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal, 8.12.2020; vgl. auch Bock: Finanzhilfe für Schutz von Synagogen, 17.6.2020, S. 2.

stimmig vom Landtag beschlossen wurde[307], erscheint es vertretbar, diesen Vertrag aufgrund fehlender religionspolitischer Inhalte hier lediglich zu nennen und auf den Volltext im Anhang zu verweisen.

Artikel 4 – Feiertage

> „*Das Land gewährleistet an jüdischen Feiertagen den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356) enthaltenen Freistellungsansprüche.*“[308]

Dieser Artikel soll „die Freistellungsansprüche für Angehörige der Jüdischen Gemeinschaft“[309] sicherstellen. Im Schlussprotokoll findet sich eine Auflistung der entsprechenden relevanten Feiertage:

> „Jüdische Feiertage sind:
> 1. Rösch Haschana (Neujahrsfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
> 2. Jom Kippur (Versöhnungsfest), beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
> 3. Sukkoth (Laubhüttenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
> 4. Schemini Azereth (Schlussfest), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
> 5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
> 6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) am 1., 2., 7. und 8. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
> 7. Schawuoth (Wochenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr.
> Die Daten der Feiertage teilt der Landesverband zwei Jahre im voraus [sic!] der Landesregierung mit.“[310]

Artikel 6 – Friedhöfe

> „*(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften werden die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.*

307 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/121, 11.3.2021, S. 91.
308 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006.
309 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21.4.1994, S. 19.
310 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006.

(2) Die jüdischen Friedhöfe genießen, den gleichen staatlichen Schutz wie kommunale Friedhöfe. Die Jüdischen Gemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen anzulegen. Bei der Anlage neuer Friedhöfe werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel prüfen.
(3) Das Land gewährt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege derjenigen jüdischen Friedhöfe oder Teile von ihnen, die nach den gemeindlichen Vorschriften nicht wieder belegt werden können.“[311]

Im Judentum ist die Totenruhe „absolut heilig“[312] und Begräbnisstätten sind daher „grundsätzlich unantastbar“[313]: „Der Tote gewinnt praktisch Eigentumsrechte an der ihn umgebenden Erde.“[314]

Neben der Zusicherung, Friedhöfe zu errichten, enthält der Vertrag Sachsen-Anhalts mit der Jüdischen Gemeinschaft zudem „erstmals in Deutschland auch eine Beachtung der Unantastbarkeit“[315] jüdischer Grabstätten unter folgenden zwei Bedingungen: „Zum einen muss die Begräbnisstätte behördlich zugelassen sein; zum anderen dürfen die Grabstellen nicht rechtswirksam aufgegeben worden sein.“[316] Eine solche Aufgabe kann „nur in Form einer Verfügung durch den Verfügungsberechtigten, also die zuständige Jüdische Gemeinde erfolgen“[317].

Das zugesicherte *Beachten* im ersten Absatz meint „keine absolute Garantie, wohl aber eine Zusicherung, an die sich Staat und Kommunen als in der Regel gebunden betrachten. Somit muss dieser Grundsatz auch bei örtlichen Planungen von vornherein Berücksichtigung finden.“[318]

311 Ebd.
312 Ortag, Peter: Jüdische Kultur und Geschichte, Bonn 2004, S. 28.
313 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 19.
314 Vulpius: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, 1998, S. 232.
315 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 764.
316 Ebd., S. 764.
317 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 19.
318 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 764.

Artikel 7 – Denkmalpflege, Artikel 10 – Synagoge Gröbzig, Artikel 11 – Kulturförderung

„*Artikel 7*

(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt verpflichtet sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall ***nicht zu unzumutbaren Belastungen der betroffenen Jüdischen Gemeinde*** *oder des Landesverbandes führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und religiösen Belange, die von dem zuständigen Vorstand festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Vorstand ins Benehmen.*

(2) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für Denkmalpflege wird die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dem ***einzigen in Deutschland erhalten gebliebenen Synagogenbau dieser Art in Gröbzig*** *eine dauerhafte Grundlage zu verschaffen und ihn der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen.*

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Abstand von möglichst drei Jahren ***Jüdische Kulturtage****, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen, durchzuführen.*

(2) Das Land unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt bei der Erforschung der jüdischen Geschichte und bei der Aufarbeitung des deutsch-jüdischen Erbes.“[319]

Die Vereinbarungen zum Denkmalschutz sind bereits aus den Verträgen mit den Kirchen bekannt.

319 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

Nachdem der Vertrag ja ausweislich der Präambel „in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat“[320], geschlossen wurde, konkretisieren sich die daraus sich ergebende Konsequenz für beide Vertragspartner exemplarisch in den Artikeln 10 und 11.

Bei der Gröbziger Synagoge aus dem Ende des 18. Jahrhunderts „handelt es sich um den wohl einzigen erhalten gebliebenen Synagogenbau dieser Art in Deutschland, der zusammen mit einer alten Judenschule und einigen Ausstellungsstücken als ungewöhnliche Sehenswürdigkeit gilt“[321].

Artikel 8 – Schulen in jüdischer Trägerschaft, Artikel 9 Eigene Bildungs- und Sozialeinrichtungen

„*Artikel 8*
(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt hat das Recht, allgemein bildende [sic!] Schulen in jüdischer Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.
(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Genehmigung und Anerkennung solcher Schulen und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Artikel 9
Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt hat das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen zu unterhalten.“[322]

Das Recht, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten, und das Recht auf eigene Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist jeweils schlicht eine „Parallele zu den Kirchenverträgen“[323] (siehe Artikel 6 [Kirchliche Schulen] und Artikel 18 [Diakonie und Bildungseinrichtungen] *Wittenberger Vertrag* bzw. Artikel 6 [Kirchliche Schulen] und Artikel 8 [Karitative und Bildungseinrichtungen] Vertrag mit dem *Hl. Stuhl*).

320 Ebd.
321 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 765; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 21.
322 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006.
323 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 765.

Artikel 13 – Staatsleistung / Landeszuschuss, Artikel 18 – Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1994	2006
„Artikel 13 – Staatsleistung	„Artikel 13 – Landeszuschuss
(1) Das Land zahlt an den Landesverband einen **Gesamtzuschuss (Staatsleistung)**. Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen an die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.	(1) Das Land beteiligt sich mit einem **Gesamtzuschuss (Landeszuschuss)** an den Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft, die ihr für in Sachsen-Anhalt lebende jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen entstehen. Über diesen Landeszuschuss hinaus werden weitere Leistungen an die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.
(2) Die Staatsleistung beträgt: 1991 1.150.000 DM 1992 1.150.000 DM 1993 1.460.000 DM 1994 1.500.000 DM	(2) Der Landeszuschuss beträgt im Haushaltsjahr 2005 1.045.592,83 €. (Schlussprotokoll)
(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1994 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.	(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 2005 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.

(4) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus an den Landesverband gezahlt."[324]	(4) Der Landeszuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus an den Landesverband gezahlt."[325]
„Artikel 18 – Inkrafttreten Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Magdeburg ausgetauscht werden. Der Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft."[326]	„Artikel 18 – Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung Der Vertrag samt Schlussprotokoll tritt am Tag nach der Ratifizierung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt in Kraft. Er hat **eine Laufzeit von fünf Jahren**. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres **gekündigt** wird. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994 außer Kraft."[327]

Artikel 13, die Laufzeitbegrenzung bzw. das Kündigungsrecht in Artikel 18 und die begriffliche Klarstellung, dass der Landeszuschuss keine *Staatsleistung* i. e. S. ist, das sind, neben den Zugehörigkeitskriterien im Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 2, *die* wesentlichen Unterschiede zwischen dem Vertrag von 1994 und dem von 2006.[328]

324 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 8–9.

325 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.

326 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 10 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

327 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

328 Vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 7–8.

Hauptgrund für die erforderlich gewordene Anpassung war das im 1994er Vertrag zwar festgehaltene, im Zeitverlauf indes brüchig gewordene „Einvernehmen darüber, dass die Staatsleistung die Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden mit umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen“[329].

Zum Hintergrund der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten in aller Kürze lediglich so viel:

> „In Halle hatte sich nun neben der etablierten und vom Landesverband anerkannten jüdischen Gemeinde im Jahr 1996 eine Gruppierung gebildet, die sich selbst ebenfalls als jüdische Gemeinde ansah und unter Berufung auf den Staatsvertrag vom Landesverband eine Beteiligung an den Staatsleistungen einforderte. Der Landesverband bestritt, dass die Gruppierung eine jüdische Gemeinde sei, und verweigerte die Zahlung. So ging der Streit vor Gericht. […] So wurde schließlich das Ergebnis der Eingangsinstanz bestätigt, dass es sich bei der Neugründung um ein Glied der ‚Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt‘ handele und ein entsprechender Anspruch auf Beteiligung an den Staatsvertragsmitteln gegen den Landesverband bestehe. Die daraufhin vom Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.“[330]

Die Zweckbindung des Landeszuschusses wurde dahingehend „präzisiert, dass er für die religiösen und kulturellen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder bestimmt ist“[331]. Auch im Vertrag von 2006 wird im Schlussprotokoll vom „Einvernehmen darüber, dass der Landeszuschuss Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden mit umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen“[332], gesprochen. Der Landeszuschuss erhöht sich durch die Anerkennung neuer Gemeinden allerdings nicht.[333]

---

329 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 13.

330 Demel: Gebrochene Normalität, 2011, S. 241–243.

331 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 7.

332 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006.

333 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 10.

Die Aufteilung der Mittel ist im Schlussprotokoll ebenfalls geregelt:

> „Der Landesverband erhält einen Sockelbetrag von 10 v. H. des jährlichen Landeszuschusses. Der verbleibende Betrag wird auf die der Jüdischen Gemeinschaft im Sinne dieses Vertrages angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Sie erhalten einen Sockelbetrag von jeweils 5 v. H. des Landeszuschusses zur Abdeckung ihrer fixen Kosten. Für die weitere Verteilung ist die Gesamtzahl der Gemeindemitglieder maßgebend, soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben. Stand der Mitgliederzahlen: 31.12. des vorigen Jahres. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden ist zur Bekanntgabe der durch den Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland schriftlich bestätigten Mitgliederzahlen an das Land verpflichtet."[334]

Im Schlussprotokoll findet sich darüber hinaus „ein zu den Kirchen unterschiedliches Verfahren"[335] bezüglich der Prüfung der staatlicherseits gezahlten Mittel:

> „Der Landesverband und die am Landeszuschuss partizipierenden Gemeinden legen jährlich spätestens mit Ablauf des 1. Halbjahres des neuen Geschäftsjahres dem Kultusministerium und der Prüfeinrichtung einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr und einen Plan für das laufende Jahr vor, die detailliert die Verwendung des Landeszuschusses auch durch aussagefähige Haushalts- und Stellenpläne ausweisen. […] Die jährliche Prüfung der Mittelverwendung wird durch eine vom Kultusministerium festzulegende unabhängige Prüfeinrichtung durchgeführt, nach vorheriger Anhörung des Landesverbandes und der zu prüfenden Gemeinde. Diese Prüfeinrichtung kann auch der Landesrechnungshof oder die Rechnungsprüfungskommission des Zentralrats der Juden in Deutschland sein."[336]

Die nunmehr eingeräumten Prüfungsrechte und die schließlich festgehaltene Mittelaufteilung sind die gravierendsten Änderungen im Vergleich zum Vertrag aus dem Jahr 1994, als bei den Staatsleistungen „Paritätserwägungen"[337] gegenüber Jüdischen Ge-

334 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.

335 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006, S. 12.

336 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006.

337 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 764.

meinschaft mit den Kirchen, also Gleitklausel, Prüfungsfreistellung und keine errechnete, sondern eine „ausgehandelte Pauschalsumme“[338] überwogen.

Die Staatsleistungen waren allerdings nicht die ersten finanziellen Unterstützungen des jungen ostdeutschen Bundeslandes an seine jüdische Gemeinschaft:

> „Das Land Sachsen-Anhalt hatte schon in den ersten Monaten seines Bestehens eine – gemessen an den niedrigen Mitgliederzahlen – großzügige Zuwendung in Höhe von 1,15 Mio DM in den Haushalt eingestellt. Bald darauf zeigte sich, dass der Zuzug einer wachsenden Zahl russischer Juden erhebliche Anforderungen an die Gemeinden zu Magdeburg und Halle stellte und dass durch den Zuzug nach Dessau dort die Gründung einer neuen selbständigen Gemeinde in Aussicht stand; vor allem die Renovierung von Gebäuden und die Besoldung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie eines Rabbiners erwiesen sich als aufwendig. Die daraufhin von jüdischer Seite erhobene Forderung auf eine Staatsleistung in Höhe von 4 Mio DM jährlich überstieg jedoch die Möglichkeiten des Landes bei weitem. Erst in der letzten Kabinettsitzung [sic!] vor der Vertragsunterzeichnung stimmte der Finanzminister einer Erhöhung der bisher gezahlten Summe auf 1,5 Mio DM zu […].“[339]

Artikel 14 – Gebühren

> „*Das Land wird die auf Landesrecht beruhenden* ***Gebührenbefreiungen*** für das Land auf die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen, Vereine und Verbände erstrecken.“[340]

Die Gebührenbefreiung ist aus den Verträgen mit den Kirchen bereits bekannt und somit ein weiterer Beleg für die Wertigkeit des Vertrages als „Vertrag, der den Staatsverträgen mit den großen christlichen Kirchen ebenbürtig“[341] ist bzw. sein soll.

---

338 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994, S. 22.

339 Vulpius: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, 1998, S. 229.

340 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006 [Hervorhebungen durch Verfasser; M. B.].

341 Vulpius: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, 1998, S. 234.

Wer in beiden Verträgen Aussagen zum Körperschaftsstatus jüdischer Gemeinden sucht, sei schließlich noch auf den Einigungsvertrag verwiesen und das dadurch „in Kraft gesetzte[.] Kirchensteuergesetz für die neuen Länder, das bestimmt, dass die Jüdischen Gemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts ‚sind'"[342].

Die politischen Diskussionen im Plenum

Gleichzeitig mit dem Vertrag zur Errichtung des Bistums Magdeburg wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Vertrag des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft auch am 4. Mai 1994 zum ersten Mal parlamentarisch beraten. Und wie beim Bistumserrichtungsvertrag gab der den Gesetzentwurf für die Landesregierung einbringende Kultusminister Reiner Schomburg seine Rede bloß „zu Protokoll"[343].

Im Redetext lobte er die Vertragsunterzeichnung als „historisches Ereignis für unser Land. Denn dieser Vertrag bildet die Grundlage für noch bessere Beziehungen und für ein neues Miteinander mit unseren jüdischen Mitbürgern, die wie kein anderes Volk zu leiden hatten in der dunkelsten Zeit unserer Geschichte."[344] Doch auch aufgrund seinerzeit aktueller Entwicklungen, „da in Deutschland politische Wirrköpfe und unverbesserliche Extremisten meinen, sie könnten mit demagogischen Parolen gegen jüdische Mitbürger die Vergangenheit umschreiben oder gar leugnen", sei dieser Vertrag ein wichtiges „politisches Zeichen".[345] Schomburg würdigte, dass die Vertragsverhandlungen „in einer guten und konstruktiven Atmosphäre" verliefen seien und er unterstrich das Bestreben des Landes, mit dem Vertrag „die Verwirklichung jüdischen Gemeindelebens und jüdischer Kultur" zu fördern.[346]

Weitere Debattenredner meldeten sich am 4. Mai zum Vertrag mit der Jüdischen Gemeinschaft nicht zu Wort und auch bei der zweiten Lesung am 26. Mai 1994 sprachen lediglich der Ausschuss-Berichterstatter und Kultusminister Schomburg.

Der F. D. P.-Abgeordnete Wolfgang Buchholz sprach als Berichterstatter des Bildungsausschusses und hob vor allem in großen historischen Linien die „besondere Bedeutung" des Vertrages hervor:

> „Erstmals in der Geschichte unseres Landes und der gesamten Bundesrepublik wird ein Vollvertrag in diesem Umfange mit der jüdischen Gemeinschaft im Lande Sachsen-An-

342 Vulpius: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, 1996, S. 762.
343 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/61, 4. 5. 1994, S. 7252.
344 Ebd., S. 7252.
345 Ebd., S. 7252–7253.
346 Ebd., S. 7253.

halt Gesetzeskraft erlangen, und das genau 501 Jahre nach der Vertreibung der Juden aus dem Erzstift Magdeburg und dem Bistum Halberstadt."[347]

Kultusminister Schomburg ergriff diesmal zwar wirklich das Wort, allerdings auch hier wieder auf die gleiche Art und Weise wie beim Bistumserrichtungsvertrag, indem er die in der ersten Lesung noch zu Protokoll gegebene Rede nahezu Wort für Wort vortrug.[348]

Eine parlamentarische Debatte fand auch hier nicht statt. Am Ende verkündete Landtagsvizepräsident Fikentscher die „einstimmig[e]"[349] Annahme des Gesetzes zum Vertrag des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft.

Zwölf Jahre später, am 18. Juni 2006, stand die erste Lesung des neu verhandelten Vertrages (bzw. des entsprechenden Gesetzentwurfs dazu) auf der Tagesordnung des sachsen-anhaltischen Landtages. Einbringer für die Landesregierung war Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz.

Zunächst hob der Minister die positive Mitgliederentwicklung „von wenigen Hundert im Jahr 1994 auf mittlerweile etwa 2000 Mitglieder" hervor, bevor er diplomatisch auf „gewisse Hemmnisse" zu sprechen kam und diese als „Unstimmigkeiten, auch Auseinandersetzungen um finanzielle Fragen, über den Umgang mit den Landesmitteln, über deren Verteilung innerhalb der Gemeinschaft und vor allem über die Anspruchsberechtigung neu entstehender Gemeinden" umschrieb.[350] Daher seien „Präzisierungen" erfolgt, „um dem Verhältnis zwischen der Jüdischen Gemeinschaft und dem Land auch künftig eine gute Grundlage zu geben".[351] Konkret zählte Olbertz in diesem Zusammenhang die fortan „klare[n] und im Übrigen auch gerichtsfeste[n] Kriterien" für eine Beteiligung neu gegründeter jüdischer Gemeinden am Landeszuschuss, die Definition des Zuschusszwecks, den „Aufteilungsmodus des Landeszuschusses", die besseren Prüfmöglichkeiten der Mittelverwendung und die Kündigungsklausel auf.[352]

Nach Beratungen im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur kam es am 6. Juli 2006 zur zweiten Lesung, indes „im Ältestenrat […] ohne Debatte"[353] geplant. So sprach denn auch nur kurz der CDU-Abgeordnete Gunnar Schellenberger als Berichterstatter des Ausschusses, bevor der Landtag auch diesem Vertrag schließlich ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen zustimmte.[354]

347 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 62, 26. 5. 1994, S. 7390.
348 Vgl. Ebd., S. 7390–7391.
349 Ebd., S. 7391.
350 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 2, 8. 6. 2006, S. 55.
351 Ebd., S. 55.
352 Ebd., S. 55.
353 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 4, 6. 7. 2006, S. 157.
354 Vgl. Ebd., S. 158.

Zusammenfassung

Die Nicht-Debatten über die Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft vereiteln das Auffinden wiederkehrender Argumentationsmuster.

Trotzdem ist eine Einordnung hinsichtlich religionspolitischer Kontinuitäten und potentieller Privilegierungen möglich:

Das Streben nach **religiöser Gleichberechtigung** und vor allem eine (politisch) nicht hinterfragte **wohlgesinnte Haltung zur jüdischen Gemeinschaft** können als **religionspolitischer Konsens** für Sachsen-Anhalt festgehalten werden.
Das Paritätsbestreben, zumal vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, ist **keine Privilegierung**, sondern erneut Ausdruck **religiöser Gleichberechtigung**.

e Die Staatsverträge in der Diskussion

Auch nach ihrer parlamentarischen Verabschiedung blieben die Staatsverträge nicht bloß staatskirchenrechtliche Dokumente, die in irgendwelchen Aktenschränken oder Archiven verstaubten, sondern durchaus politische Dokumente mit Diskussionspotential. So fanden sie sowohl in der sechsten als auch in der siebten Legislaturperiode aufgrund von Anträgen der LINKEN-Fraktion ihren Weg (zurück) in den Plenarsaal des sachsen-anhaltischen Landtages.

„Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft“ – Antrag der Fraktion DIE LINKE aus der 6 Legislaturperiode

Im März 2012 stellte die Fraktion DIE LINKE den Antrag, sowohl die Verträge mit den Kirchen als auch mit der Jüdischen Gemeinschaft zu evaluieren. Einzig um Evaluation ging es der Fraktion allerdings nicht, vielmehr sollte diese „in konkrete Vorschläge für eine (weitere) umfassende Novellierung der bestehenden Verträge münden“[355]. Ziel des Antrages war es unter anderem, „einer tatsächlichen oder auch ggf. nur anscheinenden Privilegierung der Kirchen gegenüber anderen gesellschaftlichen Akteuren“ entgegenzuwirken und entsprechende „Konsequenzen zu ziehen“.[356] Folglich zielte der Antrag ent-

355 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/917): Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, 14. 3. 2012, S. 2.

356 Ebd., S. 3.

gegen der Antragsüberschrift nicht bloß auf eine Bestandsaufnahme, sondern auch auf eine „Novelle [sic!] der Verträge“[357].

DIE LINKE-Abgeordnete Helga Paschke brachte den Antrag am 23. März 2012 ein.

Zu Beginn ihrer Ausführungen versuchte sie sogleich, zu erwartenden Erwiderungen mit Bezugnahmen auf die Rolle ihrer Vorvorgängerpartei in der DDR, zu entkräften:

> „Wir sind uns der Sensibilität dieses Themas vollumfänglich bewusst. Es ist uns auch klar, dass durch das Aufgreifen dieses Themas gerade durch meine Fraktion Vergangenes, insbesondere der zu verurteilende frühere Umgang meiner Partei in der DDR mit Gläubigen, Religionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, bei der Wertung dieses Antrages mit in den Fokus rückt. Ich versichere Ihnen, dass der vorliegende Antrag keine schlecht getarnte Kirchenfeindlichkeit sein soll, sondern in Achtung vor den Leistungen der Gläubigen, der Kirchen und Religionsgemeinschaften für unsere Gesellschaft und hier in unserem Land zur Debatte gestellt wird.“[358]

Der Antrag ziele darauf ab, zu prüfen, „ob sich seit dem Vertragsabschluss die Rahmenbedingungen oder auch die Umsetzungsmöglichkeiten in Teilen oder gänzlich geändert“ hätten und dafür sei eine Evaluation „eine faire und geeignete Form, nach fast 20 Jahren auch wieder parlamentarisch in die Diskussion zu diesem Thema zu kommen“, auch über „die von den Kirchen begrüßte Diskussion zur Rolle der Kirchen, zu ihrem Wert in der Gesellschaft und in unserem Land, zum Funktionieren der in den Verträgen so zahlreich berührten Schnittstellen von Staat und Kirche“.[359] Paschke erinnerte ferner an „das Misstrauen der Kirchen gegenüber dem Staat mit Blick auf die gerade hinter ihnen liegende DDR-Zeit“ zur Zeit der Vertragsabschlüsse und bekannte noch einmal: „Für diese von starkem Misstrauen geprägte Ausgangslage trägt meine Partei im erheblichem Maße die Schuld.“[360]

In ihren Ausführungen thematisierte sie auch noch „die Höhe der allgemeinen Staatsleistungen“:

> „Sachsen-Anhalt zahlte im Jahr 1991 11,6 Millionen € [sic!] an allgemeinen Staatsleistungen. Durch die Dynamisierungsklausel, die im Vertrag festgeschrieben ist, sind wir im Jahr 2013 auf der Grundlage des Beschlusses zum Doppelhaushalt […] bei 30,4 Millio-

357 Ebd., S. 4.
358 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 23, 23. 3. 2012, S. 1736–1737.
359 Ebd., S. 1737.
360 Ebd., S. 1737.

> nen € [sic!] angelangt. Für die Jahre 2011 bis 2016 zahlen wir mehr als 190 Millionen € [sic!] an Staatsleistungen."[361]

Schließlich erinnerte sie noch an die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität und mahnte:

> „Der Staat, so auch das Land Sachsen-Anhalt, ist dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet. Wir haben die weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren, die Trennung von Staat und Kirche zu realisieren und damit auch die Religionsfreiheit zu garantieren. Das ist der Verfassungsauftrag des Landes Sachsen-Anhalt und auch der Auftrag des Grundgesetzes. Eine kritische Reflexion darüber, wie uns dies mit den Vertragspartnern, aber auch mit dem Blick auf bisher nicht eingenommene Vertragsbeziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften und auch zu nicht religiösen Weltanschauungsgemeinschaften gelungen ist […], sollte kritisch geprüft werden."[362]

Für die Landesregierung sprach der seinerzeitige Kultusminister – und evangelische Theologe – Stephan Dorgerloh. In seinen sehr grundsätzlichen staatskirchenrechtlichen Ausführungen sprach er vom „Charakter von Grundsatzverträgen" dieser Verträge, die „zu Recht" weder Fristsetzung beinhalten noch Evaluation vorsehen würden.[363] Viel Zeit – und damit weit mehr als den angekündigten „kleinen Rechtsexkurs"[364] – widmete er den Staatsleistungen in seiner Rede. Zunächst wollte er „das Missverständnis, dass es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Staates wie auch an andere handelt" ausräumen: „Es sind konkretisierte Zahlungen sui generis."[365]

Er führte diesbezüglich recht ausführlich aus:

> „Bei den als ‚Gesamtzuschuss' bezeichneten Staatsleistungen handelt es sich damit eben nicht um Zuschüsse im Sinne von staatlichen Zuwendungen, welche mit einer bestimmten Zielsetzung, zum Beispiel zur Erbringung bestimmter Leistungen durch einen konkreten Zuwendungsnehmer, gewährt werden. Die einer verfassungsrechtlichen Wertgarantie unterliegenden Staatsleistungen sind vielmehr pauschal zusammengefasste Vermögensrechte, welche als Surrogat altrechtlicher, vornehmlich im Ausschluss des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 aus säkularisiertem Kirchengut stammend,

361 Ebd., S. 1738.
362 Ebd., S. 1739.
363 Ebd., S. 1739.
364 Ebd., S. 1739.
365 Ebd., S. 1739.

> Ansprüche isolierten, also an keinen besonderen Zweck gebundene Zahlungen darstellen."[366]

„Wesensmerkmal der Staatsleistung" sei, „dass sie im engeren Sinne keinem vom Staat definierten öffentlichen Interesse dient, wenn auch die kirchliche Mittelverwendung gemeinwohlförderliche Früchte tragen sollte. Ansprüche auf Staatsleistungen sind funktionell und verfassungsrechtlich wie Eigentum anzusehen, welches nicht verfällt."[367]

Kurzum: „Staatsleistungen dienen der Finanzierung kirchlicher Bedürfnisse und fließen ohne Zweckbindung in die allgemeinen kirchlichen Haushalte ein."[368]

Zum Abschluss seiner Rede erinnerte Dorgerloh in einem „kurze[n] Exkurs zum Vertrag mit der Jüdischen Gemeinschaft" auf die jeweils einstimmigen Beschlüsse 1994 und 2006 und rief zugleich ins Gedächtnis, „dass der Landeszuschuss in diesem Fall nicht auf historisch gewachsenen Rechtstiteln beruht"; vielmehr „war und ist [es] […] der politische Wille des Gesetzgebers, vor dem Hintergrund des dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte, dem Grauen des Holocaust, jüdisches Kultur- und Gemeindeleben wieder aufzubauen und zu unterstützen".[369]

Da er „die Entwicklung mit den Kirchen und der Jüdischen Gemeinschaft auf gutem Weg" sah und die entsprechenden Verträge „dafür ein gutes und tragfähiges Fundament" seien, hielt er die von der LINKEN-Fraktion in ihrem Antrag geforderte Evaluation „derzeit nicht angezeigt".[370]

Für die CDU-Landtagsfraktion ergriff sodann der frühere Fraktionsvorsitzende und langjährige Landesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises (EAK) der sachsen-anhaltischen CDU Jürgen Scharf das Wort. Zu Beginn seiner Ausführungen lobte er das Grundgesetz mit den dort aufgenommenen entsprechenden Artikeln der Weimarer Reichsverfassung als

> „so gute[n] Rahmen […], dass die Väter des Grundgesetz [sic!] sagten: Da brauchen wir uns nichts Neues einfallen zu lassen. Mit dieser sogenannten hinkenden Unabhängigkeit von Staat und Kirche sind alle Seiten bisher gut gefahren. Deshalb gibt es aus der Sicht der CDU keinen Grund, theoretisch und praktisch nach neuen Rechtsgrundlagen zu suchen."[371]

366 Ebd., S. 1739.
367 Ebd., S. 1740.
368 Ebd., S. 1739.
369 Ebd., S. 1740.
370 Ebd., S. 1740.
371 Ebd., S. 1741.

Beim Antrag der LINKEN handelte es sich laut Scharf um eine „bundesweit abgestimmte Initiative", der zudem für einen „Anfangsverdacht" stehen sollte, „dass andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften benachteiligt werden" und „dass das Trennungsgebot von Staat und Kirche und die Verpflichtung des Staates zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität verletzt werden".[372] Da er die unterstellten „Verdachtsmomente nicht erkennen kann", habe er den Eindruck, „dass es den LINKEN darum geht, das gesamte über Jahrzehnte bewährte Rechtsgebäude der Staat-Kirchen-Beziehungen zu diskreditieren und letztlich abzuschaffen".[373]

Anschließend sprach er, auch unter Bezugnahme auf Böckenförde[374], über die christlichen Wurzeln der „vordemokratischen Grundlagen einer Gesellschaft" und warnte sogleich: „Aber wer Blindheit des Staates gegenüber jeglicher Religiosität fordert, der zerreißt ein wichtiges Band zu den vordemokratischen Grundlagen unseres Staates."[375] Und dieses wichtige Band

> „werden [wir] […] vielleicht noch einmal bitter nötig haben. Wir sollten bedenken, dass sich auf den verlassenen Altären normalerweise die Dämonen niederlassen. Unsere Verfassungsrichter haben dies immer gewusst und sie haben n i e eine strikte Trennung von Staat und Kirche gefordert"[376].

Die „‚hinkende' Unabhängigkeit" von Staat und Kirchen habe sich „bewährt", der weltanschaulich neutrale Staat und die Kirchen verhielten sich „wohlwollend und freundlich zueinander", doch genau dieses Verhältnis solle durch den Antrag der LINKEN aufgekündigt werden, „auch wenn das Wort ‚Aufkündigung' in das nette Wort ‚Evaluation' gekleidet ist".[377] Seine Auseinandersetzung mit der LINKEN gipfelte in der Polemik: „Schon Klaus Gysi wollte den Kirchen den Weg in die Bedeutungslosigkeit weisen; auch Gregor Gysi wird dies nicht gelingen."[378]

372 Ebd., S. 1741.
373 Ebd., S. 1741.
374 „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.", siehe Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt am Main 1992, S. 92–114, S. 112.
375 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 23, 23. 3. 2012, S. 1741.
376 Ebd., S. 1741 [Hervorhebung im Original].
377 Ebd., S. 1741–1742.
378 Ebd., S. 1742.

Bei den Staatsleistungen sind es laut Scharf „nicht die Kirchen, die die Ablösung nicht verhandeln würden", vielmehr sei bislang „jeder Finanzminister in der Geschichte […] vor dieser Ablösung zurückgeschreckt".[379]

So verwundert es nicht, dass Jürgen Scharf „keine Notwendigkeit" sah, die Verträge mit den Kirchen und der Jüdischen Gemeinschaft zu evaluieren: „Ich kann beim besten Willen nicht verstehen, warum ein Vertrag, den bisher niemand kritisiert hat, dessen Rechtsgrundlagen klar sind […], jetzt einer grundsätzlichen Überprüfung bedarf."[380]

Sebastian Striegel von den Grünen nannte in seinem Debattenbeitrag als erforderliche Voraussetzungen für Veränderungen der Verträge „das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern" und „eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die unmittelbare Voraussetzung dafür ist, dass die Länder die auf alten Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen ablösen können", was beides nicht gegeben sei: „Eine Evaluation der Verträge zum jetzigen Zeitpunkt ist aus eben diesen Gründen unsinnig. […] Eine Rechtsverpflichtung lässt sich aber nicht wegevaluieren."[381]

Persönliche Worte fand Striegel, als er „[a]ls Katholik" sprach und an die Rede von Papst Benedikt XVI. in Freiburg 2011 erinnerte, als dieser eine *Entweltlichung der Kirche*[382] forderte:

> „An vielen Stellen seiner Ausführungen in Freiburg stimme ich durchaus mit ihm überein, auch dort, wo es um die Abkehr von kirchlichen Privilegien geht. Und ja, dazu gehört, dass sich auch die katholische Kirche für eine Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags nach Ablösung der Staatsleistungen stark machen sollte."[383]

Ganz grundsätzlich attestierte Striegel der Kirche eine bleibende gesellschaftliche Verantwortung: „Kirche muss, getragen vom Evangelium, in unserer Gesellschaft wirken. Sie hat einen Beitrag zu geben, der die Verantwortung aus Nächstenliebe einschließt. In einer entweltlichten und von der Gesellschaft abgetrennten Kirche möchte ich nicht Christ sein."[384]

379 Ebd., S. 1742.
380 Ebd., S. 1742.
381 Ebd., S. 1744.
382 Vgl. Papst Benedikt XVI.: Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg 22.–25. September 2011. Predigten, Ansprachen und Grußworte, Bonn 2011, S. 144–150, S. 148–149.
383 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 23, 23. 3. 2012, S. 1745.
384 Ebd., S. 1745.

Die SPD-Politikerin Petra Grimm-Benne verwies in ihrer Rede vor allem auf die Nicht-Zuständigkeit des Landes: „Wir haben als Land Sachsen-Anhalt keinen rechtlichen Spielraum, aktiv zu werden. Um eine Ablösung der Staatsleistungen zu erreichen, muss der Bund die hierfür notwendigen rechtlichen Bedingungen schaffen."[385]

Zum Abschluss der Debatte kritisierte Helga Paschke die Fokussierung in der Landtagsdebatte auf die Staatsleistungen. Der Antrag wollte aber mehr in den Blick nehmen – und parlamentarisch diskutieren: „Warum soll man gesellschaftliche Veränderungen nicht auch über das Parlament diskutieren?"[386] In der beabsichtigten Evaluation sah DIE LINKE seinerzeit „die beste Möglichkeit […], mit den Vertragspartnern in die Diskussion zu kommen"[387].

Diese Ansicht teile die Mehrheit des *Hohen Hauses* nicht, der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.[388]

„Verfassungsauftrag wahrnehmen – Staatskirchenleistungen ablösen" – Antrag der Fraktion DIE LINKE aus der 7. Legislaturperiode

Das 100-jährige Jubiläum der Weimarer Reichsverfassung nahm DIE LINKE 2019 zum Anlass, den auch im Grundgesetz inkorporierten Auftrag zur Ablösung der Staatsleistungen parlamentarisch zu thematisieren. Dieser Antrag scheint zugleich eine Lehre aus der Debatte von 2012 zu sein, fokussiert er sich doch einzig und allein auf ebenjene Staatsleistungen und stellt die Verträge nicht (mehr) grundsätzlich bzw. in Gänze in Frage.

Im Antrag aus dem August 2019 erklärte DIE LINKE-Fraktion die bislang ausgebliebene Ablösung zu einem „unhaltbaren Zustand" und verlangte „die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über die Ablösung".[389] Die Landesregierung sollte aufgefordert werden, „eine Kommission einzurichten", die „aus Vertretern der Kirchen, Vertretern der Landesregierung und Mitgliedern der Landtagsfraktionen" bestehen und „in gemeinsamen Verhandlungen die Modalitäten zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Absatz 1 WRV aushandeln" sollte.[390]

385 Ebd., S. 1745.
386 Ebd., S. 1746.
387 Ebd., S. 1747.
388 Vgl. Ebd., S. 1747.
389 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/4774): Verfassungsauftrag wahrnehmen – Staatskirchenleistungen ablösen, 21. 8. 2019, S. 1.
390 Ebd., S. 1.

Eingebracht wurde der Antrag am 30. August 2019 durch den LINKEN-Abgeordneten Wulf Gallert.

Wie Helga Paschke knapp sieben Jahre zuvor wollte anscheinend auch Gallert potentiellen SED-PDS-LINKE-Kritikern zuvorkommen, indem er das „differenziert[e] und kompliziert[e], aber […] zweifellos von einer strukturellen Diskriminierung von Kirchengliederungen und von Kirchenmitgliedern geprägt[e]“ Staat-Kirche-Verhältnis in der DDR zumindest benannte und bekannte: „Ich sage auch als Vertreter meiner Partei noch einmal ganz deutlich: Für dieses Unrecht hat die SED die Verantwortung. Wir werden dieses Unrecht nicht leugnen und auch nicht vergessen.“[391] Der vorliegende Antrag sei vor diesem Hintergrund daher auch „kein Anti-Kirchen-Antrag“, sondern „ein Antrag auf Umsetzung des Grundgesetzes“.[392] Wer gegen eine Ablösung sei, solle daher „bitte auch sagen, dass er das Grundgesetz an der Stelle verdammt [sic!]“[393].

Für eine Ablösung würden allerdings auch fiskalische Erwägungen sprechen, denn „die Summe dieser Rechtstitel [ist] in Sachsen-Anhalt pro Einwohner zehnmal so hoch […] wie die in Nordrhein-Westfalen“[394]. Im Westen seien die Staatskirchenleistungen in finanzieller Hinsicht für die Kirchen lediglich „das Sahnehäubchen auf dem Kirchenetat“, während ihr Anteil in Ostdeutschland „deutlich im zweistelligen Bereich der Gesamteinnahmen“ liegen würde.[395] Dennoch sei der „Staat […] nicht dafür verantwortlich, das Bodenpersonal des lieben Herrgotts zu bezahlen. Das ist die Kirche. Sie ist keine Staatskirche.“[396] Für eine endlich zu vollziehende Ablösung schlug der LINKE-Politiker unter Bezugnahme auf die Höhe der Staatsleistungen im damaligen Haushaltsjahr „das Zwanzigfache dieser 35 Millionen € [sic!] als Ablösesumme für die Kirchen“[397] vor. Darüber hinaus regte er an, im Zusammenhang mit der Ablösung der Staatsleistungen auch „zum Beispiel einmal über Baulastträger [zu; M. B.] reden und [zu; M. B.] schauen, […] ob es nicht vielleicht viel ehrlicher ist zu sagen: Diese Zahlungen werden dadurch abgelöst, dass wir uns als Staat verpflichten, zum Beispiel viel mehr Kirchen als bisher in die eigene Baulast zu nehmen.“[398]

Für die Landesregierung ergriff in dieser Landtagsdebatte der damalige Bildungsminister Marco Tullner das Wort, dessen Argumentation vor allem auf die fehlende Landeszuständigkeit abzielte:

391 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 79, 30. 8. 2019, S. 62.
392 Ebd., S. 63.
393 Ebd., S. 63.
394 Ebd., S. 62.
395 Ebd., S. 65.
396 Ebd., S. 63.
397 Ebd., S. 63.
398 Ebd., S. 63–64.

> „Denn das Landesparlament kann das ausstehende Ablösegesetz bzw. das Grundsätzegesetz nicht verabschieden und sich anmaßen, bundeshoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. […] Für den Landesgesetzgeber gibt es aus meiner und aus der Sicht der Landesregierung keine Handlungsmöglichkeiten, diesen 100 Jahre alten Verfassungsauftrag unmittelbar zu erfüllen."[399]

Auch die SPD-Fraktionsvorsitzende Katja Pähle argumentierte, „dass der Bund dafür zunächst die Rahmenbedingungen schaffen muss. Dem können wir nun einmal nicht vorgreifen."[400] Sie nutzte ihre Rede auch noch für lobende Worte für die Kirchen: „Ich denke, jenseits der eigenen Glaubensüberzeugungen können wir froh über jede Gemeinschaft sein, die in unserer Gesellschaft für ein demokratisches, gewaltloses und respektvolles Miteinander eintritt, wie das die Kirchen zweifelsohne tun."[401]

Für die AfD sprach der Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider.

Die AfD sei „zwar konservativ, sogar sehr konservativ, aber nicht so konservativ, dass sie diese auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation zurückgehende, über eine Kaskade von Staatszusammenbrüchen tradierte Regelung beibehalten wollte"[402]. So sei „[d]ie Geschäftsgrundlage, auf der sie [die Staatsleistungen; M. B.] einst gewährt wurden, […] weggefallen"[403]. Dem Antrag der LINKEN-Fraktion wollte die AfD

> „eigentlich zustimmen, aber nachdem Herr Gallert betont hat, dass es nicht um die ersatzlose Streichung, sondern um die Ablöse geht, werden wir uns der Stimme enthalten. Denn ich will eines klarstellen: Nach unseren Vorstellungen kann bei diesen Verhandlungen nur ein Ergebnis herauskommen, nämlich die ersatzlose Streichung der Staatsleistungen. Mehr als 200 Jahre Staatsleistungen sind genug."[404]

Denn die Staatsleistungen seien ja bereits Entschädigungen: „Wir werden jetzt nicht anfangen, eine Entschädigung für das Ende der Entschädigungen zu zahlen. Im Übrigen verdienen die Kirchen diese Leistungen auch nicht mehr, weil sie vom wahren Christentum abgefallen sind […]."[405]

Doch nicht nur einen vermeintlichen Abfall vom vermeintlich wahren Christentum warf Tillschneider den Kirchen vor:

---

399 Ebd., S. 66.
400 Ebd., S. 67.
401 Ebd., S. 67.
402 Ebd., S. 67–68.
403 Ebd., S. 68.
404 Ebd., S. 68.
405 Ebd., S. 68.

> „Kirche und politisches Establishment haben es sich eben in wechselseitiger Nutznießerei bequem gemacht. Dieses symbiotische Verhältnis hat im Lauf der deutschen Geschichte verschiedene und sehr fragwürdige Formen angenommen. Heute beruht es darauf, dass die Kirche ihre geistliche Autorität missbraucht, um die AfD kleinzuhalten, die herrschende Migrationsagenda zu rechtfertigen und Greta Thunberg zur Christusikone inklusive Heiligenschein zu verklären. […] Mit dieser unheiligen Allianz muss endlich Schluss sein. Schluss mit der Sakralisierung der Politik! Schluss mit der Politisierung des Christentums! So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“[406]

Die Kirchen werden also an ihrem Verhältnis zur AfD und ihren Wertvorstellungen gemessen und bewertet – und entsprechend eindeutig fällt Tillschneiders Befund aus:

> „Zur abendländisch-christlichen Leitkultur bekennen wir uns ohne Abstriche. Aber das Problem ist ja leider, dass die Kirchen diese Leitkultur nicht mehr selbstbewusst verteidigen. […] Kirchen, die sich für islamische Gottesdienste zur Verfügung stellen, Kirchen, in denen der islamische Gebetsruf ertönt, Kirchen, die dafür kämpfen, dass Moscheen gebaut werden dürfen – ja, solche Kirchen verdienen keine Unterstützung mehr.“[407]

Darin liege auch ein fundamentaler Unterschied zwischen AfD und LINKEN, denn die AfD habe

> „mit der vulgärmarxistischen und neomarxistischen Kirchenkritik der LINKEN gar nichts am Hut […]. […] Wir kritisieren die Kirchen dafür, dass sie zu sehr dem linken Ungeist verfallen sind. Die LINKEN kritisieren die Kirchen dafür, dass sie noch nicht genug dem linken Ungeist verfallen sind.“[408]

Tillschneiders Auslassungen brachten Gallert sodann den Vorwurf des Grünen-Abgeordneten Sebastian Striegel ein, ein „falsche[r] Stichwortgeber“ zu sein: „Das, was Sie hier tun, ist unverantwortlich, und zwar in einer Situation, in der wir auf die stabilisierende Wirkung der Kirchen für unsere Gesellschaft mehr als angewiesen sind.“[409] Unter Verweis auf die Bundeszuständigkeit sah Striegel den Antrag zugleich „verfassungsrechtlich im luftleeren Raum“[410] schweben.

406 Ebd., S. 68.
407 Ebd., S. 70.
408 Ebd., S. 69.
409 Ebd., S. 68.
410 Ebd., S. 68.

Widersprüchlich argumentierte schließlich der CDU-Abgeordnete Andreas Schumann, der, unter Betonung der „christlich-jüdische[n] Prägung" des Landes, zwar einerseits davon sprach, dass die Ablösung der Staatsleistungen „auf der Bundesebene einheitlich lösbar" wäre, zugleich aber apodiktisch konstatierte: „Aber wir wenden uns klar gegen eine grundsätzliche Infragestellung der Staatskirchenverträge."[411]

Nach der Debatte wurde der Antrag in den Ausschuss für Bildung und Kultur überwiesen.[412] Dort fristete er über ein Jahr ein für DIE LINKE-Fraktion dermaßen unbefriedigendes – sprich: nicht diskutiertes – Dasein, dass sie sich veranlasst sah, in der Landtagssitzung am 10. September 2020 vom Ausschuss einen „Bericht über den Stand der Beratungen"[413] zu fordern.

Erneut ergriff Wulf Gallert das Wort und wies zunächst auf einen inzwischen vorliegenden überparteilichen „Gesetzentwurf auf Bundesebene"[414] von Grünen, FDP und LINKEN hin. Zudem sprach er davon, „dass wir innerhalb der Kirchen, sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, sehr wohl eine Aufgeschlossenheit für diese Debatte haben"[415]. Der 2019 von der Landesregierung und der Regierungskoalition vorgetragenen Auffassung, erst auf eine bundesgesetzliche Regelung warten zu müssen, widersprach er, da die sachsen-anhaltischen Staatsleistungen „aus unserem Landeshaushalt bezahlt" würden: „Deswegen ist der permanente Verweis, wir könnten so lange nichts tun, wie der Bund keinen Rahmen dafür setzt, falsch."[416] Er schloss mit einem Appell an die anderen Fraktionen, „vor dieser Debatte keine Angst" zu haben und erneuerte seinen Vorschlag,

> „mit Kirchenvertretern darüber zu diskutieren, wie denn zum Beispiel in der Perspektive die Lastenteilung bei Sakralbauten in Sachsen-Anhalt zu realisieren ist. Für Teile des Kulturerbes, für das wir alle verantwortlich sind, liegt die Baulast jetzt bei Kirchengemeinden, die überhaupt nicht mehr in der Lage sind, diese Baulasten zu tragen. Formal sind sie trotzdem weiterhin dafür zuständig; aber natürlich sind sie auf die öffentliche Hand angewiesen."[417]

Die Landesregierung verzichtete auf einen Wortbeitrag in dieser Debatte.[418]

411 Ebd., S. 69–70.
412 Vgl. Ebd., S. 72.
413 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 108, 10. 9. 2020, S. 74.
414 Ebd., S. 74.
415 Ebd., S. 75.
416 Ebd., S. 75.
417 Ebd., S. 75.
418 Vgl. Ebd., S. 78.

Andreas Schumann von der CDU bekundete erneut einerseits eine gewisse Offenheit für die Debatte, bekannte aber zugleich, dass diesen Worten keine Taten folgen sollten:

> „Uns ist klar, dass hier etwas passieren muss. Meine Fraktion ist bereit, über alle Fragen in diesem Zusammenhang zu sprechen. Wir sind aber skeptisch, dass die Finanzierung der Kirchen in gewisser Weise […] in Gefahr gebracht werden könnte. Wir als CDU stehen nämlich eindeutig zu der bisherigen Praxis und daran wackeln wir nicht. Wir stehen zur evangelischen und zur katholischen Kirche."[419]

Als Vertreter der AfD-Fraktion sprach erneut Hans-Thomas Tillschneider. Er präsentierte eine alternative juristische Sichtweise auf das Verhältnis der Ablöseforderung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 einerseits und den sachsen-anhaltischen Staatsverträgen aus den 1990er Jahren andererseits. Das Ablösegebot von 1919 beziehe sich nämlich

> „auf die altrechtlichen Staatsleistungen, die im Jahr 1919 schon bestanden haben. Es bezieht sich nicht auf danach neu begründete Staatsleistungen. Diese neu begründeten Staatsleistungen, die in Sachsen-Anhalt nach 1990 vertraglich vereinbart worden sind, sind sozusagen ein Verstoß gegen das Ablösegebot, weil sie eben die Leistungen nicht ablösen, sondern neu begründen. Damit ist begründbar, dass sie verfassungswidrig sind."[420]

Er kritisierte den LINKEN-Antrag als weiteren „Vorschlag der etablierten Parteien", der letztlich „an dem Dogma, dass es eine entschädigungslose Einstellung dieser Leistungen nicht geben darf", auch nicht rütteln würde: „Dabei wäre genau das, die entschädigungslose Einstellung, die einzige Lösung, die infrage kommt."[421] Die staatskirchenrechtlichen Legitimierungen der Staatsleistungen bezeichnete er als „Gestrüpp" und der „Gordische Knoten" müsse endlich „zerschlagen […] werden":

> „Diese Leistungen sind ein Überrest des Staatskirchentums und gehören endlich abgeschafft. Es kann doch nicht sein, dass der deutsche Staat den Kirchen bis in alle Ewigkeit die Einnahmen der vor über 200 Jahren enteigneten Güter garantiert. Wenn das die

419 Ebd., S. 78.
420 Ebd., S. 76.
421 Ebd., S. 79.

> Entschädigung für eine Enteignung wäre, dann würde wohl jeder Immobilieninvestor darum betteln, enteignet und entschädigt zu werden."[422]

Seine Ablehnung der „Kirchenlobby" war in quantitativer Hinsicht etwas sparsamer als ein Jahr zuvor vorgetragen, inhaltlich blieb er aber uneingeschränkt bei seiner Kritik an den Kirchen:

> „Sie sind Türöffner und sie sind Zersetzer und sie bewahren überhaupt nichts mehr. Die Kirchen haben überhaupt kein konservatives Element mehr. […] Die Kirchen beschleunigen den gesellschaftlichen Niedergang. Das ist die Wahrheit. Deshalb verdienen sie keinen Cent Staatsgeld mehr."[423]

Katja Pähle von der SPD verwies erneut auf die Notwendigkeit eines Grundsätzegesetzes des Bundes und mahnte aufgrund der fiskalischen Herausforderungen einer Ablösung der Staatsleistungen „Augenmaß"[424] an. Landespolitisch könnte „das Thema der Steigerungen […] mit den Vertretern der Kirchen"[425] durchaus besprochen werden.

Der Grüne Sebastian Striegel unterstrich seine Überzeugung, „dass es der Bund ist, der an dieser Stelle [zuerst] tätig werden muss"[426]. Zugleich sah er bei den Kirchen aufgrund von „inner-kirchlichen Finanzströmen", „kein strategisches Interesse daran […], nun zum Vorreiter einer Entwicklung zu werden".[427]

In seinen Schlussbemerkungen betonte Gallert noch einmal seine kulturpolitischen Erwägungen hinter dem Vorschlag, sich darüber zu unterhalten,

> „wie wir das kulturhistorische Erbe in Sachsen-Anhalt, das zu einem ganz großen Anteil aus Sakralbauten besteht, sichern, wie wir zum Beispiel die Baulastverteilung so hinbekommen, dass wir in der Lage sind, das Problem bezüglich dieses kulturhistorischen Erbes, das genauso mein Erbe ist, obwohl ich nie Kirchenmitglied war, zu lösen"[428].

Am 6. November 2020 war es dann endlich so weit und der Antrag der LINKEN-Fraktion wurde im Bildungsausschuss aufgerufen. Allerdings nicht nur zum ersten, sondern auch zum letzten Mal. Denn im Ausschuss „unterbreiteten die Koalitionsfraktionen den

422 Ebd., S. 79.
423 Ebd., S. 79.
424 Ebd., S. 80.
425 Ebd., S. 81.
426 Ebd., S. 82.
427 Ebd., S. 82–83.
428 Ebd., S. 84.

Beschlussvorschlag, den Antrag abzulehnen, da eine Zuständigkeit allenfalls auf der Bundesebene, nicht jedoch auf der Landesebene gegeben sei“[429].

Mit dieser entsprechenden Beschlussempfehlung, den LINKEN-Antrag abzulehnen, fand der Antrag am 19. November 2020 erneut seinen Weg in den Plenarsaal des Landtages.

Die Landesregierung verzichtete erneut auf einen Wortbeitrag.[430]

Der AfD-Abgeordnete Tillschneider kündigte die Zustimmung seiner Fraktion zur Beschlussempfehlung und damit die Ablehnung des LINKEN-Antrages an.[431] Er begründete das Abstimmungsverhalten mit einer neuerlichen (Fundamental-) Kritik sowohl an den Kirchen als auch an der LINKEN:

> „DIE LINKE will den aus altlinker Tradition kirchenkritisch eingestellten Mitgliedern und Anhängern suggerieren, […] dass sie etwas tut, um die Macht der Kirchen zu begrenzen. In Wahrheit aber wollen Sie den Kirchen eine ewige Rente sichern, streben eine […] einvernehmliche Lösung mit den Kirchen an und sind darauf auch sehr stolz. Das wiederum liegt daran, dass mittlerweile die Kirchen und die Linken unisono die gleiche Ideologie predigen. […] Die AfD lehnt diese Ideologie und das ihr zugrunde liegende perfide Menschenbild aus ganzer Überzeugung ab. Ich will gar nicht verhehlen, […] sondern ich will betonen, dass auch das für uns ein Grund neben anderen ist, weshalb wir nicht nur die Staatsleistungen einstellen, sondern auch keinerlei Geldentschädigung zahlen wollen. Denn jeder Cent Steuergeld, der noch an diese rotgrünen Amtskirchen geht, ist ein Cent Steuergeld zu viel.“[432]

Andreas Schmidt von der SPD-Fraktion bekräftigte: „An den gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie derzeit sind, und dem Weg, den man gehen müsste, um zu einer Ablösung der Staatskirchenleistungen zukommen [sic!], hat sich nichts geändert. Wir brauchen ein Grundsätzegesetz auf der Bundesebene.“[433]

Wulf Gallert wollte in seiner Rede mit dem „Mythos“ aufräumen, „es hätte im Ausschuss eine Diskussion dazu gegeben. Nein, das stimmt einfach nicht. Das ist einmal vertagt worden, und einmal ist gesagt worden, darüber ist genug geredet worden, wir lehnen ab.“[434] Der LINKE-Politiker mahnte erneut: „Es gibt einen Verfassungsauftrag

429 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 114, 19. 11. 2020, S. 125.
430 Vgl. Ebd., S. 125.
431 Vgl. Ebd., S. 125.
432 Ebd., S. 126.
433 Ebd., S. 126.
434 Ebd., S. 128.

und dieser ist zu erfüllen. Das hat nichts mit Kirchenfeindlichkeit zu tun, sondern mit Rechtstreue, und zwar gegenüber unserer Verfassung."[435]

Wolfgang Aldag von den Grünen gestand ein, dass „ein seit 100 Jahren nicht umgesetzter Verfassungsauftrag […] beachtlich"[436] sei. Dennoch sei der „der einzig gangbare Weg der über ein Grundlagengesetz des Bundes, wie es das Grundgesetz vorsieht"[437]. Er betonte abschließend die Wichtigkeit, „dass wir dabei im konstruktiven Dialog mit den Kirchen bleiben. Denn auch der Weg über ein Grundlagengesetz gelingt im Vollzug nur dann für alle Beteiligten gut, wenn Zusammenarbeit und Dialogbereitschaft diesen Prozess begleiten."[438]

Der CDU-Landtagsabgeordnete Andreas Schumann wies ebenfalls darauf hin, dass Sachsen-Anhalt hier „nicht allein vorwärtsgehen" könne: „Das muss ein Bundesgesetz werden."[439]

Der Antrag der LINKEN wurde schließlich mit den Stimmen der Regierungsfraktionen und der AfD abgelehnt bzw. der Beschlussempfehlung des Ausschusses wurde mit diesen Stimmen zugestimmt.[440]

Zusammenfassung

Aktuellere Landtagsdebatten, die nicht das Ziel hatten, religionspolitische Normen zu begründen, sondern zu revidieren, ergeben einen neuen Blick auf die gesuchten Argumentationsmuster:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nur vereinzelt und indirekt.	Grundgesetz als Argument *für* Forderung nach einschneidender religionspolitischer Veränderung: „Das ist kein Anti-Kirchen-Antrag, das ist ein Antrag auf Umsetzung des Grundgesetzes."[441]	Nein.

Religionspolitische Kontinuitäten können ebenso benannt werden wie eine Bewertung bezüglich einer potentiellen religiös-kirchlichen Privilegierung:

435 Ebd., S. 128–129.
436 Ebd., S. 129.
437 Ebd., S. 129.
438 Ebd., S. 129.
439 Ebd., S. 129.
440 Vgl. Ebd., S. 130.
441 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 79, 30. 8. 2019, S. 63.

Religionspolitik in Sachsen-Anhalt ist **nicht revolutionär**. Religionspolitische Profilierungsversuche und gravierende Veränderungsvorschläge der politischen Ränder **konservieren** letztlich **den religionspolitischen Status quo**.
Die mehrheitlich schlicht konservative Verteidigung des religionspolitischen Status quo erweckt zumindest den **Anschein einer christlich-kirchlichen Privilegierung** bzw. kann diesen Eindruck ob der defensiven Argumentation nicht entkräften. Politisch bleibt das Thema virulent – und bietet so die Möglichkeit einer ungewohnten religionspolitischen Politisierung sowie einer politisch brisanten entsprechenden Profilierung: Revolutionäre vs. Konservative, die über Kirche diskutieren und so tendenziöse Zuschreibungen befördern, sodass eine reale, potentielle oder vermeintliche Privilegierung selbst zum politischen Vorwurf, gar Kampfbegriff zu werden droht, der schwerlich empirisch verifiziert oder falsifiziert werden kann.

f Die Staatsverträge in der Gesamtschau

Erinnern wir uns:

> „Es war durchaus nicht selbstverständlich, dass die in West-Deutschland durch Bundes- und Landesrecht geprägten Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nun auch für die neuen östlichen Bundesländer Vorbildfunktion bekamen. Zu unterschiedlich schien die gesellschaftspolitische Situation: Im Westen rund 80 % der Bevölkerung, die sich den christlichen Kirchen zurechneten; im Osten eine Minimalisierung auf nur noch etwa 25 %, wobei der katholische Anteil von 5 % nahezu unverändert geblieben war. Aber auch das kirchliche Selbstverständnis hatte sich gewandelt: Im Westen eine ungebrochene, in die Gesellschaft integrierte Volkskirche, im Osten eine auf Freiwilligkeit angelegte, in ihrer Wirksamkeit materiell bescheiden gewordene, aber theologisch selbstbewusste Minderheitenkirche. Als es 1990 um die Frage der politischen Neuordnung ging, gab es durchaus Stimmen, die darauf drängten, in den neuen Länderverfassungen zwar die Glaubens- und Religionsfreiheit deutlich abzusichern, aber auf partnerschaftliche Vertragsregelungen zwischen Staat und Kirche zu verzichten.“[442]

Sachsen-Anhalt vollzog den *religionspolitischen Gleichschritt* mit den anderen, mehrheitlich westdeutschen Bundesländern und schloss Staatsverträge mit den evangelischen Kirchen, mit dem *Heiligen Stuhl* und auch mit der Jüdischen Gemeinschaft.

442 Johnsen: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, 1998, S. 187–188.

Die Staatsverträge stellen einen bewussten Neuanfang nach der DDR dar, allerdings unter expliziter Berücksichtigung der ostdeutschen Kirchen-Erfahrungen im Arbeiter-und-Bauern-Staat. So kam es zu einem endgültigen Bruch mit der atheistischen SED-Politik, um den Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft – gleichberechtigte – Freiheit *und* staatliche Unabhängigkeit für ihr gesellschaftliches Wirken zu verschaffen. Dabei galt es zugleich, allein schon den Anschein möglicher Privilegien insbesondere für die Kirchen zu vermeiden.

Der Vorwurf der Privilegierung trifft nicht auf das (bloße) Zustandekommen der *Staatskirchenverträge* zu, aber die darin getroffenen religionspolitischen Regelungen dürften sich zukünftig vermehrt eben diesem Vorwurf ausgesetzt sehen, weil unter anderem die Erinnerungen an den zeitlichen Kontext ihres Entstehens mehr und mehr verblassen wird, da wiederum die argumentativen DDR-Bezugnahmen kaum mehr *greifen*: Heute und mehr noch in Zukunft dürfte eine freie und unabhängige Kirche weit weniger argumentativ überzeugen, als dass Kirche überhaupt in einer fast ganz und gar entkirchlichten Gesellschaft neue Fragen grundsätzlicher Art aufwerfen dürfte.

6 Religionsunterricht

a Überblick

Religionsunterricht ist Verfassungsrecht und Politikum zugleich. Als einziges Unterrichtsfach genießt er – siehe Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – gleich zweifach Verfassungsrang, seine Einführung nach der Wiedervereinigung zählte gleichwohl „zu den umstrittensten Themen im Schulverfassungs- wie im pädagogischen Bereich“[1] und war begleitet von „Skepsis bis Ablehnung […] in Teilen von Politik, Schulen, Kirche, ja, der Gesellschaft allgemein“[2]. Religionsunterricht stand unter „Ideologieverdacht“[3], was zu Unterstellungen, „den Fahnenappell aus DDR-Zeiten nun durch einen Gottesdienst zu ersetzen“[4] und zu (Unmuts-) Bekundungen wie dieser geführt haben soll: „‚Die Roten sind wir los, jetzt kommen die Schwarzen.‘“[5]

Von Anfang an stand Religionsunterricht (weit mehr als Ethikunterricht)

> „unter Rechtfertigungsdruck, da sein Nutzen für viele Lehrende und Schulleitungen nicht zu erkennen war; zumal die Mehrheit der Bevölkerung ganz gut ohne Religion zurechtzukommen scheint. Darüber hinaus sah und sieht sich Religion in der Schule einem als wissenschaftlich konnotierten Weltbild gegenüber, das mit quasireligiöser Überzeugung vertreten wird und per definitionem alles verwirft, was mit der Vernunft scheinbar nicht erfasst werden kann. […] Zu den Vorbehalten gegenüber dem Religionsunterricht – und übrigens auch gegen die Fächer Ethik bzw. Philosophie – seitens der Lehrenden traten auch Widerstände von kirchlichen Mitarbeitern und Pfarrern. So konnten Religionspädagogen und -didaktiker schon einmal den Vorwurf von Pfarrern hören, dass sie aufgrund des von ihnen erteilten Religionsunterrichts dafür verantwort-

1 Germann, Michael; de Wall, Heinrich: Schule und Hochschule, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 576–612, S. 594.

2 Keuffel: Staatskirchenverträge in der Praxis, 2003, S. 231–232.

3 Domsgen, Michael: Religionsunterricht in Ostdeutschland. Die Einführung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt als religionspädagogisches Problem, Leipzig 1998, S. 160.

4 Wittstock, Uli: Wie sich der Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt in 30 Jahren entwickelt hat, 6. 6. 2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/religionsunterricht-evangelisch-studie-100.html>, Stand: 06. 06. 2022.

5 Domsgen: Religionsunterricht in Ostdeutschland, 1998, S. 313.

> lich seien, dass die Kinder und Jugendlichen der traditionellen Katechese in der Gemeinde fernblieben."[6]

Knapp drei Jahrzehnte nach seiner Einführung fällt das Urteil insbesondere über den Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt zwiespältig aus:

> „Den sachsen-anhaltischen Religionsunterricht zu beschreiben, heißt ihn in seinen Ambivalenzen wahrzunehmen. Einerseits ist er de jure in Landesverfassung, Schulgesetz und Kirchenverträgen umfassend verankert und auf diese Weise selbstverständlicher Teil schulischer Bildung. Andererseits spielt er de facto im Konzert des schulischen Fächerkanons eine bescheidene Rolle und hat mit mannigfachen strukturellen Schwierigkeiten zu tun, die [in; M. B.] den verschiedenen Schulformen unterschiedlich stark hervortreten und ihn von der Grundtendenz her immer stärker marginalisieren."[7]

Bereits 2001 stellte eine Publikation der Landesregierung – wohlgemerkt! – ein „Auseinanderklaffen von Verfassungsauftrag zu vollständiger Unterrichtsversorgung aller Schulen im allgemein- und berufsbildenden Bereich auf der einen und empirischer Entwicklung – Sachsen-Anhalt als Schlusslicht aller Bundesländer in der Versorgung mit Ethik- und Religionsunterricht – auf der anderen Seite"[8] fest. Als Grund dafür sprach die Regierungsveröffentlichung nicht nur von einem „Eindruck, dass es an der nötigen politischen Entschlossenheit für die Umsetzung des Verfassungsauftrags und die flächendeckende Einführung der neuen Fächer fehlt"[9], sondern stellte sogar fest, „dass die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt zum Religions- und Ethikunterricht bezüglich der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen nicht umgesetzt worden sind"[10]. Kurzum: „Es wurde versäumt, rechtzeitig die entsprechenden politischen Prioritäten zu setzen."[11]

---

6 Schwillus, Harald: Der katholische Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt als Beispiel für den Kontext Ost- und Mitteldeutschland, in: Schwillus, Harald; Sterck-Degueldre, Jean-Pierre; Meyer, Guido (Hg.): Katholischer Religionsunterricht in Europa. Unterschiedliche Kontexte, ein gemeinsames Ziel?, Berlin 2014, S. 37–53, S. 39–40.

7 Domsgen, Michael; Schwillus, Harald: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, in: Rothgangel, Martin; Schröder, Bernd (Hg.): Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Neue empirische Daten – Kontexte – aktuelle Entwicklungen, Leipzig 2020, S. 365–393, S. 365.

8 Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft. Expertise einer Arbeitsgruppe zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, S. 7.

9 Ebd., S. 27.

10 Ebd., S. 30.

11 Ebd., S. 29.

Zu Beginn des neuen Jahrtausends waren Religions- und Ethikunterricht laut regierungsamtlicher Auffassung „eher ein Thema für Insider und Interessengruppen“[12].

Daran hat sich auch fast zwei Jahrzehnte später wenig geändert. Insbesondere katholischer Religionsunterricht fristet nach wie vor ein Nischendasein: „Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt ist vor Ort de facto vorwiegend evangelischer und hinsichtlich seiner Intensität gymnasialer Religionsunterricht“[13].

Als nicht-christlichen Religionsunterricht gibt es einzig jüdischen Religionsunterricht als „Pilotprojekt“[14] in Halle (Saale). Für islamischen Religionsunterricht hingegen seien die „rechtlichen Voraussetzungen […] nicht gegeben“[15].

Einige Zahlen sollen die nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten hinsichtlich der quantitativen Verbreitung bzw. Verankerung des Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt verdeutlichen:

So gab es im Schuljahr 1992 / 1993

- evangelischen Religionsunterricht an
  - 25 Grundschulen,
  - 15 Sekundarschulen und
  - 12 Gymnasien;

- katholischen Religionsunterricht an
  - zwei Grundschulen,
  - einer Sekundarschule und
  - zwei Gymnasien;

12 Ebd., S. 26.

13 Domsgen, Schwillus: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, 2020, S. 376; vgl. auch Schwillus, Harald: Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt. Eine Bestandsaufnahme in katholischer Perspektive, in: Domsgen, Michael; Schwillus, Harald (Hg.): Der Religionsunterricht der Zukunft. Modelle auf dem Prüfstand mit Blick auf Sachsen-Anhalt, Berlin 2019, S. 27–37; Lorek, Daniel: Der katholische Religionsunterricht in den Neuen Bundesländern. Die rechtliche Lage und Praxis. Dargestellt am Lande Sachsen-Anhalt, Arbeit zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten im Kanonischen Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Magdeburg 1994, S. 163–180; Eichler, Hagen: Gott fehlt im Stundenplan, in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 257, 5. 11. 2022, S. 2.

14 Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus: Jüdisches Leben stärken, 2023, S. 46.

15 Landtag von Sachsen-Anhalt: Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8 / 1146: Sachstand Unterrichtung für muslimische Kinder (Drs. 8 / 2160), 24. 1. 2023, S. 7.

- Ethikunterricht nur an
  - zwei Gymnasien.[16]

Im Schuljahr 1999 / 2000 gab es Ethik- *und* (evangelischen sowie katholischen) Religionsunterricht an

- 36 von 709 Grundschulen,
- 32 von 432 Sekundarschulen,
- 38 von 125 Gymnasien und
- 0 von 130 Sonderschulen.

Von mehr als 325 000 Schülerinnen und Schülern besuchten in besagtem Schuljahr

- 97 950 den Ethikunterricht (30,1 Prozent),
- 18 496 den evangelischen Religionsunterricht (5,7 Prozent) und
- 1566 den katholischen Religionsunterricht (0,5 Prozent).[17]

Im Schuljahr 2020 / 2021 besuchten an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

- 82,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht,
- 15,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler evangelischen Religionsunterricht und
- 0,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler katholischen Religionsunterricht.

Von den 447 Grundschulen in diesem Schuljahr gab es

- an 445 Ethikunterricht,
- an 303 Grundschulen evangelischen Religionsunterricht und
- an 20 Grundschulen katholischen Religionsunterricht.

Von den 148 Sekundar- und Gemeinschaftsschulen gab es

- Ethikunterricht an allen 148 Schulen,
- evangelischen Religionsunterricht an 79 Schulen und
- katholischen Religionsunterricht an einer (Gemeinschafts-) Schule.

16 Vgl. Domsgen, Schwillus: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, 2020, S. 372–373.

17 Vgl. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft, 2001, S. 22.

Von den 66 Gymnasien im Land gab es seinerzeit

- Ethikunterricht an allen 66 Gymnasien,
- evangelischen Religionsunterricht ebenso an allen 66 Gymnasien und
- katholischen Religionsunterricht an 18 Gymnasien.[18]

Diese Zahlen berechtigen durchaus zu der Auffassung, dass „das Land Sachsen-Anhalt noch weit von einer flächendeckenden Erteilung entfernt" ist und man in der Tat „zugespitzt mit Blick auf die Entwicklungen im Land insgesamt vom Religionsunterricht als einem 25jährigen Novum sprechen" kann.[19]

Die aus Sicht der Kirchen unbefriedigende Situation beförderte immerhin die Bereitschaft zur ökumenischen Kooperation. So schlossen die evangelischen und katholischen Kirchen im Land im Dezember 2020 eine Vereinbarung für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt.[20]

Die Einführung sowohl des Ethik- als auch des Religionsunterrichts erstreckte sich nicht nur auf die bereits dargestellte Verfassungsgebung, sondern sie vollzog sich auch einfachgesetzlich im Schulgesetz.

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) finden sich die Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht im vierten Abschnitt in den Paragraphen 19 bis 21:

„**§ 19 Religions- und Ethikunterricht**

(1) Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

18 Vgl. Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Ethik- und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt (ohne Unterricht auf Kosten der Kirche) (unveröffentlicht).

19 Domsgen: Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt, 2019, S. 12.

20 Vgl. Pressestelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM): Kirchen in Sachsen-Anhalt vereinbaren Kooperation im Religionsunterricht, 10. 12. 2020, <https://www.ekmd.de/presse/pressestelle-magdeburg/kirchen-in-sachsen-anhalt-vereinbaren-kooperation-im-religionsunterricht.html>, Stand: 13. 12. 2020; Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg: Vereinbarung zwischen den Bistümern Magdeburg, dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mittel-deutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, sowie der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt (Abschrift), <https://www.edith-stein-schulstiftung.de/media/modelfield_files/dokumente/dokument/datei/Vereinbarung_KokoRu_20201209-HP_ESS-mit_Wirksamkeitserkl%C3%A4rung.pdf>, Stand: 03. 08. 2022; Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Handreichung für die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt. Online: <https://redaktion.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Publikationen/handreichung_religionsunterricht.pdf>, Stand: 04. 05. 2024, S. 24–28.

(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.
(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.
(4) Im Fach Ethik werden den Schülerinnen und Schülern das Verständnis für ethische Werte und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.
(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen.

§ 20 Einsichtnahme in den Religionsunterricht
Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.

§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht
Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu."[21]

Die Reihenfolge im Schulgesetz – Religions- *vor* Ethikunterricht – ist übrigens eine andere als in der Teilüberschrift zu Artikel 27 der Landesverfassung (Ethik- *vor* Religionsunterricht), deren politisches Zustandekommen ja schon beschrieben wurde.

Hier sollen nun die parlamentarischen Debatten über die schulgesetzlichen Regelungen[22]* der beiden wertebildenden Fächer beleuchtet werden. Dies beinhaltet die Landtagsdebatten über entsprechende Gesetzentwürfe ebenso wie *Aktuelle Debatten*, *Große Anfragen* und Anträge (zumeist) von Oppositionsfraktionen, sofern es darin um Religions- und / oder Ethikunterricht ging.

21 juris GmbH: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SchulGST2018V1IVZ>, Stand: 04. 07. 2022.

22 * Im Anhang findet sich eine Synopse der Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht einzelner Schulgesetz-Entwürfe und schulgesetzlicher Bestimmungen.

b Die parlamentarischen Debatten über das Schulgesetz

Am 21. Februar 1991 wurde im sachsen-anhaltischen Landtag mit dem SPD-"Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Landesschulgesetz)"[23] der erste Entwurf eines Schulgesetzes überhaupt beraten. Regelungen über Religions- und / oder Ethikunterricht beinhaltete dieser Entwurf nicht, was in der Landtagsdebatte wiederum auch nicht gesondert thematisiert wurde.[24]

Einen Monat später, am 21. März 1991, brachten dann die damaligen Regierungsfraktionen von CDU und F. D. P. ihrerseits einen „Entwurf eines ersten Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt"[25] in den Landtag ein, in dem die drei einschlägigen Paragraphen bereits so angeordnet waren, wie sie es bis heute noch sind:

Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991[26]	**Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018**[27]
Vierter Abschnitt **Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**Vierter Abschnitt** **Religionsunterricht, Ethikunterricht**
§ 19 **Religionsunterricht, Ethikunterricht**	§ 19 **Religions- und Ethikunterricht**
(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.	(1) Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.
(2) Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen.	(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.

23 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 1 / 188): Entwurf eines Landesschulgesetzes, 15. 2. 1991.

24 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 10, 21. 2. 1991, S. 462–469.

25 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP (Drs. 1 / 269): Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt, 14. 3. 1991.

26 Ebd.

27 juris GmbH: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018.

(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften. (3) Im Fach Ethik werden den Schülern religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt. (5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald geeignete Lehrer zur Verfügung stehen.	(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften. (4) Im Fach Ethik werden den Schülerinnen und Schülern das Verständnis für ethische Werte und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt. (5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen.
§ 20 **Einsichtnahme in den Religionsunterricht** Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.	§ 20 **Einsichtnahme in den Religionsunterricht** Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.
§ 21 **Teilnahme am Religionsunterricht** Die Erziehungsberechtigten bestimmen, ob ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu.	§ 21 **Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht** Die Erziehungsberechtigen bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu.

Mit den Gesetzentwürfen (GE) der SPD-Fraktion und der schwarz-gelben Koalition begann eine Reihe parlamentarischer Auseinandersetzungen[28], deren Abfolge im Zeitverlauf sich schematisch wie folgt darstellt:[29]

28 Vgl. hierzu auch Domsgen: Religionsunterricht in Ostdeutschland, 1998, S. 195–216.
29 Eigene Darstellung.

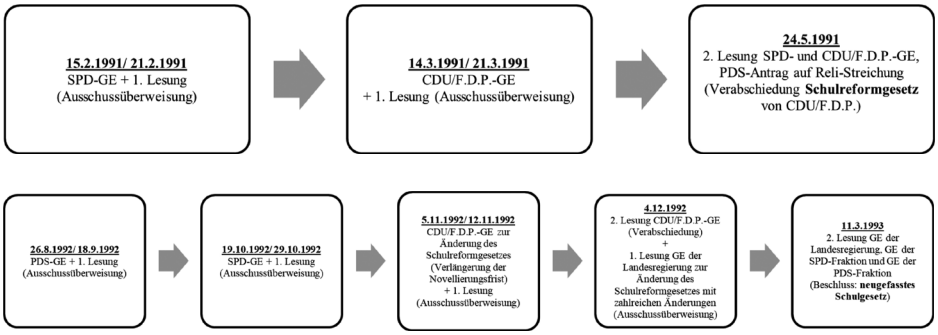

Die Debatten um das Schulreformgesetz 1991

„[P]ädagogische Haute Couture mit wunderbaren didaktischen Accessoires“[30], so voll des Lobes äußerte sich der CDU-Abgeordnete Peter Schenk über den Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen von CDU und F. D. P. in der ersten Lesung am 21. März 1991. Rosemarie Hein († 2025) von der PDS wies nüchterner auf „unterschiedliche Auffassungen zum Beispiel zum Religionsunterricht“[31] hin. Wilfried Hofmann von der F. D. P. plädierte in seiner Rede für ein Fach „Ethik / Lebensgestaltung“, in dem „nicht nur Ethik, sondern auch Lebensgestaltung“ gelehrt werden sollte: „Es nützt nichts, wenn unsere Schüler theoretisch vorgebacken bekommen, was ethische Werte und Normen sind, sondern sie müssen es erleben. Dann werden sie es selbständig verwirklichen.“[32] Ute Scheffler von der Fraktion Bündnis 90 / Grüne sprach sich für Ethikunterricht und gegen konfessionellen Religionsunterricht aus:

> „Wir sind dafür, dass man in der Schule die Weltreligionen lehren sollte, eine umfassende Bildung darüber vermitteln sollte. Den eigentlichen Religionsunterricht in einer Konfession aber sollte man in der Kirche belassen. Da gehen wir durchaus konform mit Katecheten und mit Kirchenleuten, wenn ich nur zum Beispiel an den profilierten Herrn Dehmke denke, der unten gesprochen hat. Die Schule sollte ideologiefrei bleiben. Ein Religionsunterricht kann das so nicht leisten. […] In den Schulen Ethik zu lehren, das wäre unser Ziel.“[33]

30 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 12, 21. 3. 1991, S. 624.
31 Ebd., S. 628.
32 Ebd., S. 630.
33 Ebd., S. 632.

In der zweiten Lesung am 24. Mai 1991 wies der Berichterstatter des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, der SPD-Abgeordnete und spätere Kultusminister Karl-Heinz Reck, darauf hin, „dass in grundsätzlichen Fragen zwischen den Vertretern der Fraktionen der Koalition und großen Teilen der Opposition kein Kompromiss möglich war" und er nennt als eines der Beispiele dafür auch den „Religionsunterricht".[34] Die PDS-Fraktion beantragte obendrein die Streichung der Paragraphen 19 bis 21:

> „Für eine qualifizierte Vermittlung ethischer und religionskundlicher Bildung steht zur Zeit Fachpersonal nicht annähernd im ausreichenden Umfang zur Verfügung. Eine einseitige, verflachte ethische und religionskundliche Bildung sollte gerade angesichts tiefgreifender geistiger Reformprozesse in Schule und Gesellschaft vermieden werden. Über den Charakter und die Inhalte ethischer und religionskundlicher Bildung unter den Bedingungen des Landes Sachsen-Anhalt bestehen noch Unklarheiten. Nicht zuletzt zahlreiche Vertreter der Kirchen warnen vor einer übereilten Einführung des Faches Religion an den Schulen. Der jetzt vorliegende § 19, Absatz 5, deutet ohnedies darauf hin, dass die Einführung von Religions- und Ethikunterricht erst unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann. Der für die Gültigkeit des Gesetzes in der vorliegenden Form als Vorschaltgesetz gespannte Rahmen von ca. 2 Jahren schafft die Möglichkeit, die Frage zunächst gründlich zu debattieren und in der Novellierung bzw. Neufassung entsprechende Paragraphen aufzunehmen. Eine Streichung der entsprechenden Abschnitte würde diese Debatte nicht belasten[,] sondern im Gegenteil vielfältige [sic!] Überlegungen Raum bieten."[35]

Rosemarie Hein von der PDS nahm in der Debatte auf diesen Antrag Bezug, indem sie darum bat,

> „zu bedenken, ob es gut ist, Ethik- und Religionsunterricht ohne die notwendigen Voraussetzungen per Gesetz einzuführen. Es gibt von allen betroffenen Seiten Einwände. Einmal wird angezweifelt, dass ethischer Unterricht wirklich weltanschaulich neutral geführt werden könne. Zum anderen wird befürchtet, dass ein Religionsunterricht als die Ablösung des Staatsbürgerkundeunterrichts mit anderem Vorzeichen angesehen werden könne. Diese Befürchtung hegen Religionsgemeinschaften. Dies sei – das verstehe ich – den Religionen durchaus nicht dienlich. Lassen Sie darum den Bürgern unseres Landes und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften noch Zeit, darüber

34 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/16, 24. 5. 1991, S. 967.
35 Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der PDS (Drs. 1/464) zur Drs. 1/438, 23. 5. 1991, S. 1–2.

> nachzudenken, und lassen Sie uns eine Regelung bis zum endgültigen Schulgesetz vertagen."[36]

Der CDU-Abgeordnete Bernhard Ritter wiederum bekannte:

> „[I]ch wünsche mir, dass es in diesem Land Sachsen-Anhalt – entgegen meiner ursprünglichen persönlichen Meinung, dass die Einführung des Religionsunterrichts höchst problematisch ist – für viele Kinder und Eltern zu einem neuen Nachdenken über Religion und über die Identität europäischer Geschichte führen könnte."[37]

Weitere Wortbeiträge, die sich auf den Religions- bzw. Ethikunterricht bezogen hätten, gab es nicht.

Anschließend wurde zunächst der PDS-Antrag auf Streichung der entsprechenden Paragraphen „[b]ei wenigen Stimmenthaltungen und zahlreichen Befürwortungen […] mit deutlicher Mehrheit abgelehnt"[38].

Paragraph 19 wurde schließlich bei „fünf Stimmenthaltungen und zahlreichen Gegenstimmen" beschlossen, Paragraph 20 erhielt „zahlreiche[.] Neinstimmen und wenige[.] Stimmenthaltungen", Paragraph 21 „etwa gleich viele[.] Gegenstimmen und Stimmenthaltungen".[39] Das Gesetz in seiner Gesamtheit wurde schlussendlich mit „zwei Stimmenthaltungen [und; M. B.] eine[r] Vielzahl von Gegenstimmen"[40] beschlossen.

Die Debatten um das Schulgesetz 1992

Im September 1992 gab es im Landtag die erste Beratung des PDS-Entwurfs eines Landesschulgesetzes, der folgende Regelungen für den Ethik- bzw. Religionsunterricht vorsah:

> „**§ 20 – Ethische Bildung**
> (1) An den Schulen wird nach Maßgabe des § 1 eine weltanschaulich neutrale ethische Bildung garantiert, sie soll mit den in der Gesellschaft relevante Werten und Normen vertrautmachen, das Primat der Erziehungsrechte der Erziehungsberechtigten berücksichtigen und helfen, das Gedankengut verschiedener Weltanschauungen und Religionen zu erschließen.

36 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/16, 24. 5. 1991, S. 983.
37 Ebd., S. 985.
38 Ebd., S. 994.
39 Ebd., S. 994.
40 Ebd., S. 998.

(2) Bei der Organisation des Unterrichts an öffentlichen Schulen sind Möglichkeiten einzuräumen, die es den Schülerinnen und Schülern gestatten, an Religionsunterricht oder anderen Unterrichtungen durch Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften teilzunehmen. Religionsunterricht und andere Unterrichtungen durch Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften finden nicht an der Schule statt und unterliegen nicht der Schulaufsicht. Die Teilnahme an diesen Unterrichtsformen ist ohne Einschränkung freiwillig und darf von der Schule oder von Schulbehörden nicht erfasst werden.

§ 21 – Finanzierung

Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften, die Religionsunterricht oder andere Unterrichtungen in Bekenntnisfragen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche für eine längerfristige Teilnahme der Kinder und Jugendlichen mindestens aber für den Zeitraum eines Schuljahres anbieten, erhalten vom Land auf Antrag einen Personal- und Sachkostenzuschuss maximal bis zu 100 vom Hundert der tatsächlichen anrechnungsfähigen Aufwendungen.

Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verordnung."[41]

Auf diese Regelungen wurde während der Debatte nur vereinzelt eingegangen, selbst Rosemarie Hein als Einbringerin für die PDS-Fraktion verzichtete, darauf einzugehen.

Die DSU[42]-Abgeordnete Bärbel Ballhorn bekannte, dass sie „kein Vertreter des Religionsunterrichtes an den Schulen" sei und forderte:

„Der Ethikunterricht sollte diese religiöse Unterweisung und Kenntnisgabe von Religionen in ihrem Wert für die entsprechende Gesellschaft darlegen. Deshalb bin ich für eine

41 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (Drs. 1/1764): Landesschulgesetz für Sachsen-Anhalt, 26. 8. 1992, S. 13.

42 In der ersten Legislaturperiode kam es zu „erhebliche[n] Veränderungen der Anzahl und Größe von Fraktionen" im Landtag (Holtmann, Everhard; Boll, Bernhard: Sachsen-Anhalt. Eine politische Landeskunde, Opladen 1997, S. 110). Die Fraktion der DSU (Deutsche Soziale Union) bestand laut Hollmann und Boll (S. 111) vom 30. April 1992 bis Ende Mai 1992, wohingegen die zweite Auflage des Volkshandbuches mit Stand 15. Oktober 1992 (Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.): Volkshandbuch 1. Wahlperiode (2. Auflage), Rheinbreitbach 1992) noch eine DSU-Fraktion auswies. Dies und das – nicht öffentlich zugängliche – Ausschussprotokoll Ältestenrat 1/52 vom 27. Mai 1993 (Landtag von Sachsen-Anhalt: Ausschussprotokoll Ältestenrat 1/52: Änderung des Namens der DSU-Fraktion. Umbenennung der DSU-Fraktion in „DS-Fraktion". Klärung der Rechtsnachfolge. Auflösung der DS-Fraktion Liquidation der DS-Fraktion, 27. 5. 1993) sprechen dafür, dass die DSU-Fraktion von April 1992 bis Ende Mai 1993 bestand.

> Trennung, nämlich dass der Religionsunterricht dort stattfindet, wo er hingehört, in den einzelnen Kirchen. Aber […] Ethikunterricht begrüße ich voll und ganz."[43]

Die bündnisgrüne Ute Scheffler war der Auffassung, dass man sich über den Religionsunterricht „noch einmal unterhalten" müsse: „Es ist klar, dass nicht alle Bereiche in den Unterricht einfließen können. Dazu gibt es aber auch einen Freizeitbereich […]."[44]

Christoph Bergner von der CDU-Fraktion übte Kritik an der geforderten weltanschaulichen Neutralität des Ethikunterrichtes:

> „Mit der Entscheidung gegen Egoismus für die Achtung und Anerkennung der Weltmenschenwürde beziehen Sie einen weltanschaulichen Standpunkt, Frau Hein. Weltanschauliche Neutralität würde doch konsequenterweise bedeuten, dass in der Schule auch Intoleranz und Befürwortung von Gewalt gelehrt werden sollten. Das ist sicher nicht unser beider Meinung."[45]

Der CDU-Kultusminister Werner Sobetzko attestierte dem PDS-Gesetzentwurf, dass die genannten Bestimmungen „eindeutig gegen unsere Landesverfassung" sowie „gegen die Vorschrift des Artikels 7 des Grundgesetzes" verstoßen würden.[46]

Hein erwiderte darauf lapidar:

> „Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen, dass unser Gesetzentwurf zu einer Zeit entstanden ist, als es im Entwurf der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt noch eine andere Formulierung gab. Aber natürlich haben wir uns später überlegt, ob wir die betreffende Regelung aus unserem Gesetzentwurf herausnehmen sollten. Ich denke jedoch, dass man zu seinen Überzeugungen stehen muss. Was nun das Grundgesetz betrifft, so muss ich einfach einmal sagen: Es gehört zur Zeit nachgerade zum guten Ton, das Grundgesetz ändern zu wollen. Man muss sich ja schon fast schämen, wenn man da nichts auf Lager hat."[47]

Zur weiteren Beratung erfolgte schließlich die Ausschussüberweisung des Gesetzentwurfs.[48]

---

43 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/36, 18. 9. 1992, S. 4083–4084.
44 Ebd., S. 4085.
45 Ebd., S. 4086.
46 Ebd., S. 4089.
47 Ebd., S. 4090.
48 Vgl. Ebd., S. 4091.

Im Oktober 1992 brachte die SPD-Fraktion ihrerseits einen Entwurf eines Schulgesetzes in den Landtag ein, der folgende Vorschläge für die künftige Ausgestaltung des Ethik- bzw. Religionsunterrichts beinhaltete:

> „§ 6 – Ethikunterricht, Religionsunterricht
> (1) Der Ethikunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, das für alle Schüler verpflichtend ist.
> (2) Im Fach Ethik sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln. Ziel des Ethikunterrichtes ist es, zu Toleranz und Dialogfähigkeit mit Andersdenkenden zu erziehen sowie zu gewaltfreier Konfliktbewältigung zu befähigen.
> (3) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er ist dann einzurichten, wenn mindestens fünf Schüler eines Bekenntnisses oder einer Religionsgemeinschaft dies wünschen.
> (4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher in Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften."[49]

Der SPD-Abgeordnete Karl-Heinz Reck unterstrich in seiner Rede die „Notwendigkeit der Vermittlung religionskundlicher [sic!] Kenntnisse" und die Forderung, „dass den Schülerinnen und Schülern Verständnis für die in der Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen und Normen" vermittelt werde, mit dem Ziel,

> „zu Toleranz und Dialogfähigkeit mit Andersdenkenden zu erziehen sowie zu gewaltfreier Konfliktbewältigung zu befähigen. Nach unserer Überzeugung kann dieses Ziel nur in einem gemeinsamen Unterricht für alle Schüler erreicht werden. Wir nennen dieses Fach Ethik. Es soll an allen Schulen ordentliches Lehrfach und für alle Schüler verpflichtend sein."[50]

Bernhard Ritter von der CDU hielt den Sozialdemokraten sodann gleich vor,

> „dass Sie entschieden Ethikunterricht favorisieren, ihn für alle Schüler verpflichtend machen. Das heißt, Sie werden den Religionsunterricht in der Schule damit tatsächlich

49 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 1/1928): Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, 19.10.1992, S. 9.
50 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/39, 29.10.1992, S. 4350.

> nicht in der Weise einführen lassen, wie das hier angedacht gewesen ist. Es sind keine Wahlfächer mehr, sondern es ist ein Pflichtfach Ethik und darüber hinaus ein Fach Religion für ein paar Spezialisten."[51]

Er fuhr fort: „Sie wollen alle Schüler zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichten. Mit dieser Benachteiligung des Religionsunterrichts […] verdammen Sie diesen von vornherein zur Zweitklassigkeit. Ich sehe nicht, wie diese Verzerrung jedes gesunden Wettbewerbs beider Fächer mit unserer Landesverfassung in Einklang zu bringen ist."[52]

Auf Zwischenrufe der CDU-Abgeordneten Christoph Bergner und Curt Becker, die die Verfassungskonformität „[h]art am Rande"[53] ausmachten, erwiderte Karl-Heinz Reck: „Das müsste man einklagen. Ich finde das gut, dass das gleich gemerkt wird. Wir sind der Meinung, dass das genau an der Grenze [zur Verfassungskonformität; M. B.] ist."[54]

Die zweite Beratung des SPD-Gesetzentwurfs fand am 11. März 1993 statt. Dies war zugleich die zweite Lesung des umfassenden Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Schulreformgesetzes, der allerdings keine Änderungen der Paragraphen 19 ff. vorsah, sowie des Gesetzentwurfs der PDS-Fraktion.

Die vorherigen Ausschussberatungen müssen bemerkenswert verlaufen sein. Christoph Bergner von der CDU-Fraktion sprach als Berichterstatter des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft diesbezüglich von einem „Rumpfausschuss" und einem „Beratungsboykott" der Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / Grüne:

> „Nach anfänglich turbulenten Verhandlungen, in denen auch die CDU mehrere Auszeiten beanspruchte, verließ die SPD, gefolgt vom Bündnis 90 / Grüne, den Ausschuss und weigerte sich, auch an den nachfolgenden Beratungen teilzunehmen. Die ausziehenden Vertreter begründeten ihren Beratungsboykott mit der Haltung der Ausschussmehrheit zur integrierten Gesamtschule und zu ihrer Forderung nach einer Verlängerung der Grundschulzeit auf sechs Jahre. So wurde die vorliegende Beschlussempfehlung von einem Rumpfausschuss erarbeitet, in dem die Vertreter von CDU, F. D. P., PDS und DSU mitwirkten. Herr Reck nahm sein Amt als Ausschussvorsitzender wahr, beteiligte sich aber nicht an den Abstimmungen."[55]

51 Ebd., S. 4356.
52 Ebd., S. 4358.
53 Ebd., S. 4351.
54 Ebd., S. 4351.
55 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 45, 11. 3. 1993, S. 5175.

Inhaltlich soll es laut Bergner unter anderem eine „[n]achhaltige Kontroverse […] bei der Frage des Religions- und Ethikunterrichts“ gegeben haben:

> „Unter Hinweis auf einzelne Voten während der Anhörung beantragte die PDS unter Berufung auf die Landesverfassung eine weitgehende Änderung des entsprechenden Paragraphen mit dem Ziel, allein den Besuch des Religionsunterrichts der Wahl der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler anheimzustellen, hingegen den Ethikunterricht als für alle verbindlich zu fassen. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich dieser verfassungsrechtlichen Auslegung der PDS nicht anschließen, da sie diese auch nach Konsultation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht mit der in den Diskussionen und Protokollen des Verfassungsausschusses zutage tretenden Intention für vereinbar hielt.“[56]

Einzig die Abgeordnete Ute Scheffler von der Fraktion Bündnis 90 / Grüne ging in ihrem Redebeitrag, wenn auch kurz, auf den Ethik- bzw. Religionsunterricht ein, indem sie auf die „Trennung der Konfessionen und Weltanschauungen“ in besagten Fächern zu sprechen kam: „Unseres Erachtens schafft eine solche Trennung genau die Barrieren, die zu Intoleranz führen. Ich frage Sie: Was macht man, wenn nun prozentual mehr Moslems in einer Klasse sind, wenn Juden dabei sind? Will man dann noch weiter trennen? Es ist unglaublich.“[57]

Beim Eintritt in das Abstimmungsverfahren verließen laut stenografischem Bericht die sozialdemokratischen und bündnisgrünen Landtagsabgeordneten den Saal.[58]

Zur Abstimmung stand dann (unter anderem) auch ein Änderungsantrag der PDS-Fraktion, der die verpflichtende Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht beinhaltete, vor allem jedoch die Einrichtung der beiden Fächer erst vorsah, „wenn hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen“[59]. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.[60]

Angenommen wurden redaktionelle Änderungen, „Religions- und Ethikunterricht“ statt „Religionsunterricht, Ethikunterricht“ als Überschrift für Paragraph 19 sowie ein leicht umformulierter vierter Absatz in diesem Paragraphen, laut dem der Ethikunter-

56 Ebd., S. 5175.
57 Ebd., S. 5188.
58 Vgl. Ebd., S. 5192.
59 Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der PDS (Drs. 1 / 2391) zu Drs. 1 / 2373, 9. 3. 1993, S. 1.
60 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 45, 11. 3. 1993, S. 5193.

richt nun nicht mehr „die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen", sondern „ethische Werte und Normen" vermitteln solle.[61]

Im Sommer 1996 erhielten die Paragraphen 19, 20 und 21 – indes ohne parlamentarische Auseinandersetzungen darüber während der Beratungen – schließlich mit dem *Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*, das aus Schülern „Schülerinnen und Schüler" und aus Lehrern „Lehrerinnen und Lehrer" machte, ihre noch heute gültige Fassung.[62]

Die Debatten um das Schulgesetz 1998

Auch wenn das Schulgesetz häufig Gegenstand parlamentarischer Debatten war (und ist), so wurden die schulgesetzlichen Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht nach der grundsätzlichen Beschlussfassung 1993 erst – und einzig – fünf Jahre später erneut parlamentarisch aufgegriffen und thematisiert. Im Frühjahr 1998 brachte die seinerzeit oppositionelle CDU-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes in den Landtag ein, der einzig vorsah, die Übergangsvorschrift in Paragraph 19 Absatz 5 zu streichen.[63] Dieser Absatz besagt(e): „Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen."[64]

Bernhard Ritter von der CDU-Fraktion wies in seiner Einbringungsrede im Landtag am 29. Januar 1998 darauf hin, dass dieser Absatz „eine Übergangsvorschrift für die beiden Fächer, die im Land völlig neu eingerichtet wurden"[65], sei. Inzwischen sei es jedoch, so Ritter, eine „Tatsache", „dass besonders für den Religionsunterricht in unserem Land inzwischen weit mehr Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen, als tatsächlich eingesetzt werden".[66] Als strukturelle Gründe für die aus seiner Sicht unzureichende Unterrichtsversorgung von Ethik- und Religionsunterricht machte er „Vorbehalte" mancher „Schulleitungen und Lehrerkollegien" aus, mithin würden manche Schulleitungen sogar „die vom Kultusministerium vorgeschriebene Information der Eltern über die Fä-

61 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung Drs. 1/2373 zu den Drs. 1/1764, 1/1928 und 1/2076, 4. 3. 1993, S. 21.

62 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2/2390 neu) zu den Drs. 2/927, 2/1398, 2/1399, 17. 6. 1996, S. 36–37.

63 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 2/4477): Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998.

64 Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 3. September 1996, S. 281–304), S. 290.

65 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29. 1. 1998, S. 5791.

66 Ebd., S. 5791.

cher und die zur Bedarfsermittlung geforderte Elternbefragung" „sabotieren".[67] Von einem „korrigierenden Eingreifen des Kultusministeriums" sei der CDU-Fraktion „bisher nichts bekannt", stattdessen sei „Schulleitern […] bei Schulämtern angedroht worden, dass ihnen an anderen Stellen Stunden gestrichen würden, wenn sie einen weiteren Bedarf an Religions- und an Ethikstunden in ihren Schulen anmeldeten".[68]

Hauptadressat der christdemokratischen Kritik ein knappes Vierteljahr vor der Landtagswahl im Frühjahr und ein Dreivierteljahr vor der Bundestagswahl im Herbst 1998 war das (damals SPD-geführte) Kultusministerium. So kritisierte Ritter heftig einen Erlass des Kultusministeriums bezüglich der Reduzierung von zwei auf eine Wochenstunde, der zudem Anpassungen bzw. Flexibilisierungen bei der Größe von Lerngruppen im Religions- und Ethikunterricht beinhaltete, als „Machwerk des Kultusministeriums, das […] inzwischen auch als ‚Religionsunterrichts-Verhinderungserlass' bezeichnet" werde: „Ganz offensichtlich will man bestimmte Fächer aus dem Schulleben soweit wie möglich verbannen. Hinzu kam der didaktische Unfug, dass man trotz Unterrichtsverkürzung die Lehrpläne beibehält, die für einen zweistündigen Unterricht aufgestellt wurden."[69]

Die Übergangsvorschrift in Paragraph 19 Absatz 5 werde so

> „nicht nur […] unterlaufen, sondern auch noch direkt dazu missbraucht, Religions- und Ethikunterricht zu verhindern. Die entsprechenden Stunden für Religion und Ethik werden, obwohl es sich laut Gesetz und Verfassung um ordentliche Lehrfächer handelt, von der Landesregierung als sogenannter ‚Zusatzbedarf' von Schulen eingeordnet. Damit wird suggeriert, dass es sich um einen nachrangigen Unterricht handele, der vielleicht auch wegfallen könnte. Dies offenbart auch die lausige Ausschreibungs- und Einstellungspraxis für diese drei Fächer. Obwohl ein großer Bedarf besteht, wurden zum Schuljahr 1997/98 nur drei Stellen für evangelische Religion an Gymnasien ausgeschrieben, wovon später eine wieder zurückgenommen wurde. Für Sekundarschulen wurde sogar nur eine Stelle, und zwar für ‚Französisch und katholische Religion', ausgeschrieben. Obwohl es ein höchstgradiges [sic!] Mangelfach ist, wurden insgesamt nur vier Lehrerstellen für evangelische bzw. katholische Religion in allen Schulformen in Sachsen-Anhalt ausgeschrieben."[70]

67 Ebd., S. 5791.
68 Ebd., S. 5791.
69 Ebd., S. 5791.
70 Ebd., S. 5792.

Insgesamt hätte das Kultusministerium in den Augen des Christdemokraten somit „alles [getan; M. B.], um Religions- und Ethikunterricht zu verhindern“[71].

Schließlich nahm Bernhard Ritter in seinen Ausführungen auch noch Bezug auf die deutschlandweit teils heftigen Auseinandersetzungen Ende der 1990er Jahre anlässlich der Einführung des Schulfaches *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)* in Brandenburg[72]:

> „Nicht nur in den Kirchen und in vielen Schulen, sondern auch im öffentlichen Leben mutmaßen inzwischen viele, dass die Landesregierung die Fächergruppe Religion und Ethik auch darum behindert, weil sie schließlich ihr Wunschkind LER als das zukunftsweisende Modell verkaufen möchte.“[73]

Eine SPD-Landtagsabgeordnete reagierte hierauf mit dem Zwischenruf: „Sie haben es verstanden!“[74]

Für den erkrankten Kultusminister ging die damalige Justizministerin Karin Schubert ans Rednerpult. Sie verwies sowohl auf „beachtliche Fortschritte“ als auch auf das nach wie vor bestehende „Problem der Einwerbung von Fachpersonal in diesem Bereich“ und konstatierte: „Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung gibt es keinen einzigen Ethik- oder Religionslehrer mehr, keine einzige Ethik- oder Religionsstunde mehr. Die vorgeschlagene Änderung ändert nichts an der Situation.“[75] Sie referierte zahlreiche Zahlen wie Absolventenstatistiken, Lehrer in Weiterbildung und die Unterrichtsversorgung und schloss zugleich mit dem Bekenntnis, „dass noch viel getan werden muss, um eine flächendeckende Versorgung zu erreichen. Daher ist die Übergangsvorschrift des § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes weiterhin erforderlich. Die Streichung würde unser gemeinsames Anliegen nicht voranbringen.“[76]

Die sozialdemokratische Abgeordnete Inge Kauerauf warf den Christdemokraten „Wahlkampfinteressen“ und „Lagerwahlkampf“ vor.[77] „[M]aßlos“ regte sie sich über die „unglaubliche Scheinheiligkeit“ auf, da „keines [sic!] der objektiven Fakten zur Kenntnis genommen“ werde, wie beispielsweise, „dass regelmäßig im Land der Bedarf für dieses

71 Ebd., S. 5792.
72 Vgl. Liebl: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, 2014, S. 155–187.
73 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/76, 29. 1. 1998, S. 5792.
74 Ebd., S. 5792.
75 Ebd., S. 5793.
76 Ebd., S. 5793.
77 Ebd., S. 5793.

Fach abgefragt wird und dass dieser in der Regel nur unwesentlich über dem Angebot liegt".[78]

Zumindest vermeintliche Unterstützung erhielt die CDU-Fraktion von der PDS. So gestand Rosemarie Hein:

> „Eigentlich waren wir zunächst geneigt, dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU unbesehen zuzustimmen. Für kein anderes Fach gibt es nämlich einen solchen Vorbehalt, dass erst genügend ausgebildetes Personal vorhanden sein muss, bevor das Fach unterrichtet wird. Man stelle sich das nur mal beispielsweise für die Fächer Deutsch oder Mathematik vor. Es geht eigentlich nicht, was im Gesetz steht."[79]

Besonders „arge Bedenken"[80] meldete die PDS-Abgeordnete hinsichtlich einer zu befürchtenden defizitären Ausbildung von Ethiklehrern an.

Insgesamt bekundete sie zwar Zustimmung für das Anliegen der CDU, „dass mehr getan werden muss für die Ausbildung, für die Einstellung von Religionslehrerinnen und Ethiklehrerinnen und vor allem für ihren Einsatz", andererseits äußerte sie aber auch, dass der Weg, „den Sie anstreben, […] noch einmal gründlich überdacht werden" müsse.[81]

Kathleen Behnke von der Fraktion Bündnis 90 / Grüne erinnerte in ihrem Redebeitrag zunächst daran, dass es in Sachsen-Anhalt „rund 40 Jahre lang keinen Religionsunterricht gegeben" habe und dass in dem Land „rund 75 % aller Menschen keiner Religion angehören".[82] Daher hielt sie es für „völlig kontraproduktiv […], wenn man mit Gewalt den Religionsunterricht in seiner jetzigen Form flächendeckend ausbauen wollte"[83]. Vielmehr sei doch „quer durch alle Parteien ein Veränderungsbedarf erkannt und auch gefordert worden", den sie für ihre Partei sogleich spezifizierte:

> „Für uns ist eine Alternative vorstellbar, in der beide Fächer, Ethik und Religion, zusammengeführt werden, ohne dabei zwangsläufig den LER aus Brandenburg zu imitieren. Wichtig sind Gespräche und Verhandlungen mit allen Beteiligten zum Kennenlernen und Austauschen der verschiedenen oder manchmal auch gleichen Bedürfnisse und Interessen sowie die nachfolgende Neugestaltung eines solchen Unterrichts, wie immer

78 Ebd., S. 5793–5794.
79 Ebd., S. 5794.
80 Ebd., S. 5795.
81 Ebd., S. 5795.
82 Ebd., S. 5795.
83 Ebd., S. 5795.

> er dann auch heißen oder aussehen mag. Vielleicht würde sich dann ein solcher Antrag erübrigen."[84]

Abschließend ergriff Bernhard Ritter von der CDU-Fraktion noch einmal das Wort und unterstrich das Anliegen seiner Fraktion, dass „Normalität in bezug [sic!] auf ein Fach hergestellt wird, das in der Verfassung und im Gesetz als ordentliches Lehrfach festgeschrieben ist"[85]. Dafür sah er nun allerdings nicht mehr nur das Kultusministerium in der Verantwortung, sondern auch die Kirchen:

> „Aber manches, woran es in unserem Land, wie in manchen anderen Ländern, auch krankt und was man verbessern könnte, liegt nicht in der Hand der Politiker und auch nicht in der Hand des Kultusministeriums. Vielmehr liegt es in der Hand der Kirchen. Ein Schritt wäre zum Beispiel eine gegenseitige Anerkennung des erteilten Religionsunterrichts. Es würde über Nacht in den Schulen sehr vieles entkrampfen und ein geordnetes Wahlpflichtfach Ethik / Religion ermöglichen, wenn die Konfessionen gegenseitig den konfessionellen Unterricht anerkennen würden."[86]

Nach der Ausschussüberweisung und -beratung kam es am 5. März 1998 zur zweiten Beratung des CDU-Gesetzentwurfs.

Erneut sprach zunächst der Christdemokrat Bernhard Ritter. Für die Übergangsregelung konnte er „sieben Jahre nach der deutschen Einheit keinen sachlichen Grund mehr" ausmachen, sie sei vielmehr „überflüssig geworden wie ein Kropf" und diene „lediglich dazu, die zügige flächendeckende Einführung dieses Unterrichtes im Lande mit dem Hinweis auf seinen Übergangscharakter durch die Schulverwaltung zu verschleppen".[87] Erneut viel Kritik erfuhr das SPD-geführte Kultusministerium:

> „Der Unterricht wird bis heute vom Kultusministerium diskriminierend als ein sogenannter ‚Zusatzbedarf' an den Schulen bezeichnet, im Unterschied zum sogenannten ‚Grundbedarf'. Damit wird der Eindruck erweckt, als handelte es sich um einen entbehrlichen, vielleicht sogar um einen überflüssigen Unterricht. Dieser diskriminierenden Einschätzung folgt die Ausschreibungspraxis des Kultusministeriums für diese Fächer. Obwohl noch Hunderte von Lehrern fehlen, um den Unterricht abzusichern, und

84 Ebd., S. 5795.
85 Ebd., S. 5796.
86 Ebd., S. 5796.
87 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 78, 5. 3. 1998, S. 5889.

> obwohl im Lande qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen, lässt das Kultusministerium nicht einmal eine Handvoll Stellen für das Schuljahr 1997 / 98 ausschreiben."[88]

Kultusminister Karl-Heinz Reck von der SPD bekannte, „mit dem Unterrichtsangebot in diesen Fächern noch nicht zufrieden" zu sein, durch ein geändertes Schulgesetz „würde aber keine Schülerin und kein Schüler eine zusätzliche Religionsstunde erhalten".[89] Stattdessen bekannte sich der Minister zur Fortsetzung der „schrittweisen Einführung"[90] der beiden Fächer.

Zudem wies er noch auf eine grundsätzliche Schwierigkeit bzw. Eigenheit bezüglich der Unterrichtsversorgung der beiden Fächer hin:

> „Im Einvernehmen mit und auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchen gibt es die Regelung, dass die Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht für die Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend ist, wenn gleichzeitig evangelischer und katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht angeboten werden. […] Wenn also zum Beispiel an einer Schule nur evangelischer Religionsunterricht und Ethikunterricht angeboten werden, ist die Teilnahme nicht verpflichtend. Die Folge ist, dass sich viele Schülerinnen und Schüler vom Religionsunterricht praktisch abmelden. Wenn aber der angebotene Unterricht von den Schülern nicht angenommen wird, ist es leider unvermeidlich, dass einzelne Lehrkräfte nicht ihrer Unterrichtsqualifikation entsprechend eingesetzt werden können."[91]

„[S]chwebende Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und eine bundesweit geführte Diskussion" anlässlich der seinerzeit als virulent ausgemachten Frage, „wer die grundlegenden Werte in dieser Gesellschaft dominiert", glaubte die bündnisgrüne Abgeordnete Kathleen Behnke zu erkennen und warf der CDU diesbezüglich vor, an „eigenen festgefahrenen tradierten Vorstellungen" festzuhalten.[92] Sie plädierte für

> „einen Weg […], der beide Fachbereiche, den Religionsunterricht und seine Alternative Ethik, zu einem Fach zusammenführen kann, […] in dem das Wissen über die Religionen und Weltanschauungen ebenso seinen Platz hat wie ethisch-moralische Fragestellungen und die Förderung der Entwicklung eigener Lebensperspektiven"[93].

88 Ebd., S. 5889.
89 Ebd., S. 5890.
90 Ebd., S. 5891.
91 Ebd., S. 5890.
92 Ebd., S. 5891.
93 Ebd., S. 5891.

Roswitha Stolfa von der PDS bekannte sich grundsätzlich zur Schule „als Institution unseres Gemeinwesens für die Herausbildung humanistischer Werteauffassungen bei Kindern und Jugendlichen", was jedoch „nicht Angelegenheit eines einzelnen Faches oder Auftrag an nur einige Lehrerinnen und Lehrer sein" könne, sondern „Sache der gesamten Schule und Aufgabe für alle Lehrkräfte".[94] Dennoch hielt sie ein Fach für „nötig, das die Vermittlung von Wissen über Werteauffassungen und deren Wurzeln unmittelbar zum Unterrichtsgegenstand hat, in dem genügend Zeit und Raum eingeräumt wird, sich damit aktiv auseinanderzusetzen; denn vor allem auf diese Weise ist die Verinnerlichung humanistischer Werte möglich"[95]. Unter Verweis auf die „Grundauffassung" der PDS „von einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche" hätte sie „einer dem in Brandenburg eingerichteten Fach Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde ähnlichen Variante den Vorzug gegeben".[96] Doch mit der Verfassung von 1992 sei diesbezüglich „[d]ie Entscheidung […] gefallen" und nun gelte: „Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass das Verfassungsgebot in hoher Qualität realisiert wird. Darum und um nichts anderes geht es jetzt."[97]

Auf den von ihr als „Wahlkampfthema" bezeichneten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Bezug nehmend, vertrat sie die Auffassung, „dass die Streichung des Absatzes der Situation nicht abhilft", weil sonst „ein Qualitätsabfall billigend in Kauf genommen" werden würde, insbesondere beim Ethikunterricht:

> „Gerade weil wir um die Bedeutung der beiden Fächer wissen, wollen wir, dass der Unterricht durch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird; denn nur so kann eine hohe Qualität gewährleistet werden. Während der Religionsunterricht gemäß der geltenden Gesetzeslage in hoher Qualität auch von Vertretern der Kirche abgesichert werden könnte, ist das beim Ethikunterricht nur über neu ausgebildete Lehrkräfte möglich. Diese reichen jedoch nicht aus. Da beide Fächer somit auf ungleichen Voraussetzungen fußen, befürchten wir mit dem Wegfall des Absatzes 5 in § 19 gerade für das Fach Ethik Qualitätseinbußen. […] Die PDS-Fraktion hält die Übergangszeit für die Einrichtung eines niveauvollen Unterrichts in beiden Fächern noch nicht für abgeschlossen."[98]

94 Ebd., S. 5892.
95 Ebd., S. 5892.
96 Ebd., S. 5892.
97 Ebd., S. 5892.
98 Ebd., S. 5892.

Bei der anschließenden Abstimmung fand der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Mehrheit.[99]

Zusammenfassung

Die ersten parlamentarischen Diskussionen über Religions- und Ethikunterricht im Schulgesetz waren hinsichtlich der eingangs getätigten Grundannahmen wenig ertragreich:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nur vereinzelte bzw. sporadische und mittelbare *Anklänge*.	Grundgesetz nur vereinzelt als Argument für Religionsunterricht angeführt.	Nein.

Für die Suche nach religionspolitischen Kontinuitäten und möglichen Privilegierungen ergibt sich folgendes Bild:

Religions- *und* Ethikunterricht sind ein echtes **Junktim** für die sachsen-anhaltische Landes- bzw. Religionspolitik und zugleich ein weiterer Ausdruck des landespolitischen Bemühens um **religiös-säkulare Gleichberechtigung**. Der wiederholte Vorwurf eines „Staatsbürgerkundeunterrichts mit anderem Vorzeichen“[100] für den Religionsunterricht offenbart letztlich aber auch ein hohes Maß an **landespolitischer Unkenntnis über den Religionsunterricht**, was jedoch nicht minder für den **Ethikunterricht** gilt. Die Publikation der Landesregierung Anfang der 2000er Jahre sprach diesbezüglich von einem „Legitimationszwang“ aufgrund eines „verkürzte[n] Bildungsverständnis[ses]“ sowie von „Vorstellungen einer doktrinären Moralerziehung“.[101] Der Vorwurf des „Wahlkampfthema[s]“[102] schließlich zeigt, dass **religionspolitischen Themen das Potential zu parteipolitischer Instrumentalisierung** zumindest zugetraut werden.
Aufgrund des **Junktim-Charakters** von Religions- *und* Ethikunterricht kann die **„religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“**[103] erneut **verneint** werden.

99 Vgl. Ebd., S. 5895.
100 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/16, 24. 5. 1991, S. 983.
101 Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft, 2001, S. 27.
102 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/78, 5. 3. 1998, S. 5892.
103 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 45.

c Weitere parlamentarische Debatten über den Religions- bzw. Ethikunterricht

„Die Kompetenz für Bildungspolitik liegt im Wesentlichen bei den Ländern."[104] Landespolitisch ist es aus diesem Grund eines der wenigen Politikfelder mit umfassendem landespolitischen Gestaltungspotential und entsprechender parlamentarischer Diskussionsfreude, flankiert von „einer häufig aufgeregten Öffentlichkeit und vielen Besserwissern"[105]. Sachsen-Anhalt gilt sogar als „dasjenige Bundesland, in dem seit der Wiedervereinigung Deutschlands die meisten schulpolitischen Veränderungen stattgefunden haben"[106].

Wenn über Bildungs- bzw. Schulpolitik im sachsen-anhaltischen Landtag debattiert wurde, ging es allerdings eher selten um die wertebildenden Lehrfächer. Insgesamt zehnmal waren sie Thema von Landtagsdebatten in den ersten sieben Legislaturperioden des Landtages von Sachsen-Anhalt zwischen 1990 und 2021, mehrheitlich in Form von Anträgen, vereinzelt aber auch durch *Große Anfragen* und *Aktuelle Debatten*.[107] Im Einzelnen waren dies:[108]

Antrag der Fraktion der SPD: Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 1421) vom **29. April 1992**	1. Beratung in der 32. Sitzung des Landtages am **15. Mai 1992** 2. Beratung in der 34. Sitzung des Landtages am **26. Juni 1992**
Antrag der Fraktion der PDS: Einführung von Ethik- und Religionsunterricht (Drs. 1 / 1789) vom **10. September 1992**	1. Beratung in der 36. Sitzung des Landtages am **18. September 1992** (Ablehnung ohne Ausschussüberweisung)[109]

104 Schmidt: Das politische System Deutschlands, 2021 [Sonderauflage für die Landeszentrale für politische Bildung], S. 386.

105 Munzinger, Paul: Schulpolitik in NRW: Schleudersitz für kleine Parteien. Zweimal hintereinander zogen die Bildungsministerinnen in Nordrhein-Westfalen ihre Parteien in die Tiefe. Das liegt an ihren Fehlern – aber auch an der Aufgabe selbst., 18. 5. 2022, <https://www.sueddeutsche.de/meinung/schulpolitik-nordrhein-westfalen-bildungsminsterin-yvonne-gebauer-sylvia-loehrmann-1.5586288>, Stand: 26. 07. 2022.

106 Domsgen, Michael: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik (2), 2006, S. 129–146, S. 129.

107 Siehe § 43, Abs. 5 (Große Anfragen) und § 46 (Aktuelle Debatte) GO-LT: Landtag von Sachsen-Anhalt: Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 8 / 202), 24. 9. 2021.

108 Eigene Darstellung.

109 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 36, 18. 9. 1992, S. 4127.

Antrag der Fraktion der CDU: Projektunterricht Ethik / Religion (Drs. 2 / 2165) vom **17. April 1996**	Beratung in der 39. Sitzung des Landtages am **25. April 1996** (Zustimmung zu Antrag)[110]
Aussprache zur *Großen Anfrage* der Fraktion der CDU: Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt (Drs. 2 / 3858) vom **13. August 1997**	67. Sitzung des Landtages am **4. September 1997**
Aktuelle Debatte-Antrag der Fraktion der CDU: Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt (Drs. 3 / 4929) vom **11. September 2001**	62. Sitzung des Landtages am **14. September 2001**
Antrag der Fraktion der SPD: Verbesserung der ethischen und religiösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 4 / 1678) vom **30. Juni 2003**	1. Beratung in der 44. Sitzung des Landtages am **9. Juli 2004** 2. Beratung in der 62. Sitzung des Landtages am **8. Juli 2005** (für erledigt erklärt)[111]
Aktuelle Debatte-Antrag der Fraktion der CDU: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts (Drs. 4 / 2140) vom **12. April 2005**	57. Sitzung des Landtages am **14. April 2005**
Antrag der Fraktion der AfD: Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 4124) vom **21. März 2019** Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE: Verbindlicher Ethikunterricht an allen öffentlichen Schulen (Drs. 7 / 4158) vom **29. März 2019**	1. Beratung in der 70. Sitzung des Landtages am **5. April 2019** (Ablehnung beider Anträge ohne Ausschussüberweisung)[112]

Diese Übersicht führt bereits vor Augen, dass es fast ausnahmslos die jeweiligen Oppositionsfraktionen waren, die Religions- bzw. Ethikunterricht parlamentarisch thematisierten. Ethik- und Religionsunterricht sind somit vor allem wiederkehrendes *politisches Geschäft* der jeweiligen Opposition in Sachsen-Anhalt.

110 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 39, 25. 4. 1996, S. 3014.
111 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 62, 8. 7. 2005, S. 4496.
112 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 70, 5. 4. 2019, S. 57.

Antrag der SPD-Fraktion: Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt (1992)

Im Mai 1992 beantragte die oppositionelle SPD-Fraktion ein „Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt“[113].

Der sozialdemokratische Abgeordnete Karl-Heinz Reck stellte als Anliegen der SPD-Fraktion heraus, „dass in Sachsen-Anhalt endlich ein Konzept dafür entsteht, wie man jetzt zu der Menge Lehrer kommen will, die in Zukunft Ethik und Religion unterrichten sollen. Dieses Konzept fehlt.“[114]

Für die regierende CDU-Fraktion sprach der Abgeordnete Peter Schenk, der gleich zu Beginn bekannte, „dass wir keine Lehrer für Ethik und Religion haben“[115]. Unabhängig davon könnten Ethik und Religion Jugendlichen „ein Koordinatensystem von Wertvorstellungen“ vermitteln und die beiden Fächer seien auch wichtig für das, was er „Lebensbildung“ nannte: „Lebensbildung heißt nicht nur mathematische Gesetzmäßigkeiten oder Auseinandersetzung mit Sprachen. Lebensbildung meint sehr zentral das organisierte Angebot von Werten, Normen, ethischen und moralischen Vorstellungen.“[116]

Er ging auch auf die DDR-Jahre ein und sprach davon, dass „in diesen 40 Jahren“ die „reale Entfernung zu Religion und ethischen Wertmaßstäben – im westlichen abendländischen Sinne gemeint – […] natürlich unerhört groß“ gewesen sei.[117] Daher führe der „Gedanke, junge Menschen Erfahrungen mit Religionen und tradierten Normen aus dem abendländischen Kulturraum machen zu lassen, […] natürlich auch zu Irritationen“[118]. Religionsunterricht erklärte er als „wissenschaftlich begründetes Fach“, das „weder expressis verbis noch intentional“ den Auftrag habe, „innere Missionierung zu betreiben“: „Das wäre gefährlich. Das ordentliche Lehrfach Religion hat auch nicht den Auftrag, Sozialunterricht unter anderer Firmenbezeichnung zu sein.“[119]

113 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 1/1421): Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 29. 4. 1992.
114 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 32, 15. 5. 1992, S. 3556.
115 Ebd., S. 3552.
116 Ebd., S. 3552.
117 Ebd., S. 3552.
118 Ebd., S. 3552.
119 Ebd., S. 3552.

Religions- und Ethikunterricht bezeichnete er abschließend als „wertvolle[.] Kulturfächer“ und die wichtigste landespolitische Aufgabe für die Zukunft sei die Ausbildung „hochkarätig wissenschaftlich ausgebildete[r] Lehrer“, um sich „den durch das Schulgesetz aufgegebenen Fächern Religion und Ethik“ zu „nähern“, jedoch „nicht im Rahmen von Schnellbesohlung“.[120]

Ute Scheffler von der Fraktion Bündnis 90 / Grüne wies in ihrem Redebeitrag nicht nur auf die Ausbildungsnotwendigkeit der Lehrkräfte hin, sondern zusätzlich darauf, „dass auch Lehrmaterial zur Verfügung steht“[121]. Sie appellierte an ihre Abgeordnetenkollegen, diese sollten auch „den Ethikunterricht mit berücksichtigen [sic!]“, denn: „In der Verfassung finden wir […] in der Hauptsache die religiösen Problemfragen angesprochen.“[122]

Bärbel Ballhorn von der DSU warb darum, „auch Vertreter der bestehenden jüdischen Gemeinden für die Glaubens- und Ethikunterweisungen heranzuziehen und diese Kreise nicht auszugrenzen“[123]. Ihr Fokus lag klar auf einer Stärkung des Ethikunterrichts, denn Kinder aus christlichen Elternhäusern seien „in Religionskunde unterrichtet“, daher bestehe dort „kein so dringender, sofortiger Handlungsbedarf“, wohingegen „der Ethikunterricht 40 Jahre lang ziemlich am Boden lag“, weswegen „[d]ie Unterrichtung der Kinder in abendländischer Kultur […] dringend geboten“ sei.[124]

Der liberale Wilfried Hofmann erinnerte in seiner Rede daran, dass es die Freien Demokraten gewesen seien, die sich „mit aller Vehemenz“ für das Fach Ethik eingesetzt hätten.[125] Er plädierte „für eine prioritäre konzeptionelle Entwicklung in bezug [sic!] auf das Fach Ethik, aber, bitte schön, mittel- und langfristig“, worunter er „einen Studiengang im Fach Ethik“, „Fortbildung an universitären Einrichtungen“ sowie Weiterbildungen über das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) verstand.[126]

Rosemarie Hein von der PDS warf der schwarz-gelben Regierungskoalition vor, dass insbesondere beim Ethikunterricht „von vorn bis hinten nichts bis zu Ende durchdacht“[127] sei. Sie unterstrich die Notwendigkeit von „personellen Voraussetzungen und […] inhaltlichen Konzepte[n]“[128] für die Ausbildung von Ethiklehrern. Sie sprach sich

120 Ebd., S. 3552.
121 Ebd., S. 3553.
122 Ebd., S. 3553.
123 Ebd., S. 3554.
124 Ebd., S. 3554.
125 Ebd., S. 3554.
126 Ebd., S. 3555.
127 Ebd., S. 3555.
128 Ebd., S. 3555.

dafür aus, „einen Zeitplan aufzustellen, in dem das Kultusministerium mit seiner Arbeit zu Ende zu kommen hat“[129].

Der SPD-Abgeordnete Karl-Heinz Reck stellte wiederum klar: „Religionsunterricht ist natürlich keine Glaubensunterweisung. Das will ich ganz deutlich sagen. Ich persönlich sage aber auch: Derjenige Lehrer, der Religion unterrichtet, sollte schon Christ sein.“[130]

Am 26. Juni 1992 stand die zweite Beratung des SPD-Antrages im Plenum an. Im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft habe zuvor, so Karl-Heinz Reck als Berichterstatter des Ausschusses, „sofort Einvernehmen“ bestanden bezüglich der „Einführung des Ethikunterrichts als echte, gleichberechtigte Alternative zum Religionsunterricht“.[131] Die Landesregierung sollte aufgefordert werden, ein Konzept zur „schrittweise[n]“ Einführung des Ethikunterrichts ab dem Schuljahr 1993 / 94 vorzulegen, zudem wurde „die Einführung von Projektwochen oder Schullandheimaufenthalten schon im nächsten Schuljahr, um Schüler ausgewählter Klassenstufen auf die Inhalte der Fächer Religion und Ethik vorzubereiten“, empfohlen.[132]

Christoph Bergner von der CDU ging in seinen Ausführungen unter anderem auf den „Ideologieverdacht“ ein, unter dem das neue Fach Religionsunterricht stünde:

> „Dass dies nicht berechtigt ist, beweist sich dort, wo dieses Fach unterrichtet wird. Vielmehr besteht der Religionsunterricht dort je nach Schulart zu einem erheblichen bis zum überwiegenden Teil aus jenem Eingehen auf Lebensfragen der Schüler, die man sich hierzulande in erster Linie vom Ethikunterricht verspricht. Umgekehrt befürchte ich, dass der Begriff Ethik mittlerweile zu einem Zauberwort geworden ist. Gerade weil nur wenige eine genaue Vorstellung davon haben, nach welchen Methoden und mit welchen Inhalten das Unterrichtsfach Ethik arbeitet, besteht die Gefahr, dass an dieses Fach so hohe Erwartungen gestellt werden, dass die Enttäuschungen vorprogrammiert sind. […] Man wird sich viel Mühe geben müssen, damit das Fach Ethik nicht zu einer gutgemeinten Schwafelstunde [sic!] verkommt.“[133]

129 Ebd., S. 3555.
130 Ebd., S. 3556.
131 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 34, 26. 6. 1992, S. 3794.
132 Ebd., S. 3794; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1 / 1552): Konzept zur Sicherstellung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 11. 6. 1992.
133 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 34, 26. 6. 1992, S. 3795.

Die PDS-Abgeordnete Rosemarie Hein verknüpfte in ihrer Rede ihre Kritik an der aus ihrer Sicht bislang unzureichenden Ausbildung und Weiterqualifizierung von Lehrern mit grundsätzlichen PDS-Positionen für eine striktere Trennung von Staat und Kirche:

> „Es gibt ja […] eine ganze Reihe von Kirchenvertretern, die sogar den Religionsunterricht an Schulen ablehnen. Das begrüßen wir natürlich. Die Kirchen wollen allerdings sichergestellt sehen, dass dafür auf jeden Fall ausgebildete Lehrer eingesetzt werden. Sie fühlten sich wohl vor allem deshalb unwohl […], weil sie nicht in den Verdacht geraten wollen, erneut ein ideologierelevantes Fach in die Schulen einzuführen."[134]

Auffallend radikaler, auch im Vergleich zu seinem Beitrag in der ersten parlamentarischen Beratung des Antrags, trat der F. D. P.-Abgeordnete Hofmann auf, der bekannte, „dass wir den Religionsunterricht und den Ethikunterricht nicht in der Schule wollen", denn Religion gehöre „in die Pfarrstuben" und auch Ethik sollte „raus aus der Schule", stattdessen sollte „wie in Brandenburg so etwas wie Lebensgestaltung gelehrt werden".[135]

Karl-Heinz Reck sprach wiederum von einem „Fortschritt, dass in Sachsen-Anhalt Ethik und Religionsunterricht gleichberechtigte Unterrichtsfächer" seien, dennoch würden die Sozialdemokraten „langfristig […] aber auch Streit in Kauf" dafür nehmen, „dass es möglich sein muss, über eine Änderung des Grundgesetzes einmal ein Fach für alle Kinder anzubieten, in der diese Dinge wie Werte und Normen unterrichtet werden können".[136]

Kultusminister Werner Sobetzko von der CDU verwies darauf, dass „auf allen dafür in Frage kommenden Ebenen Vorbereitungen zur Qualifikation und Ausbildung für beide Fächer vorangetrieben worden" seien, „damit wir das umsetzen können, was uns in den vergangenen 40 Jahren vorenthalten blieb".[137]

Die vorgeschlagenen Projektwochen und Schullandheimaufenthalte fanden bei der abschließenden Abstimmung keine Mehrheit. So blieb es bei der Aufforderung an die Landesregierung,

> „mit einem angemessenen Konzept dafür Sorge zu tragen, dass beginnend mit dem Schuljahr 1993/94 in Sachsen-Anhalt Lehrkräfte für die schrittweise Einführung des

134 Ebd., S. 3796.
135 Ebd., S. 3796.
136 Ebd., S. 3798.
137 Ebd., S. 3799–3800.

Ethik- und des Religionsunterrichts zur Verfügung stehen. Dabei sollte der Bereich der Sekundarstufe I vorrangige Berücksichtigung finden."[138]

Antrag der PDS-Fraktion: Einführung von Ethik- und Religionsunterricht (1992)

Im September 1992 thematisierte die PDS den Ethik- und Religionsunterricht mit einem entsprechenden Antrag im Parlament. Suggeriert die Antragsüberschrift „Einführung von Ethik- und Religionsunterricht" noch eine Gleichberechtigung der beiden Fächer, macht der Antragstext allerdings schnell klar, worum es der PDS eigentlich ging, wenn sie forderte, „dass an Schulen nur dort Religionsunterricht angeboten werden darf, in denen Ethikunterricht und Religionsunterricht in beiden Konfessionen gleichzeitig angeboten wird"[139].

Die Einbringerin Rosemarie Hein kritisierte zuvorderst – in durchaus widersprüchlichen Worten – das Kultusministerium für „einen durch nichts legitimierten Alleingang" in Form einer „einseitige[n] Einführung von Religionsunterricht an einzelnen Schulen, und zwar als obligatorischen Unterricht, für den man sich entscheiden kann, [sic!] mit Zensierung. Ich sehe darin einen Bruch der Verfassung und des Schulreformgesetzes."[140] Ihr sei hingegen die „Wahlfreiheit" wichtig und darum „müssen nach meiner Überzeugung Ethik- und Religionsunterricht gleichzeitig angeboten werden – und gerechterweise wenigstens in beiden Konfessionen".[141] Sie unterstellte dem (CDU-geführten) Kultusministerium „eine heimliche Kampagne zur Vereinnahmung von Schülerinnen und Schülern für den Religionsunterricht und in der Folge zur Verbesserung des Zustroms zu den Kirchen", sprach von einer „völlig unzeitgemäßen Einführung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an sachsen-anhaltinischen [sic!] Schulen", hinterfragte auch den Einsatz kirchlicher Gestellungslehrkräfte an den Schulen und vertrat die grundsätzliche Auffassung, dass „die Erziehung zum Glauben, die Motivation zu einem Leben im Glauben […] in die Kirche und nicht in den Schulunterricht" gehörten.[142]

138 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 1/34/1552 B): Konzept zur Sicherstellung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993/94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 26. 6. 1992.

139 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der PDS (Drs. 1/1789): Einführung von Ethik- und Religionsunterricht, 10. 9. 1992.

140 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/36, 18. 9. 1992, S. 4118.

141 Ebd., S. 4118.

142 Ebd., S. 4118.

Der Christdemokrat Bernhard Ritter bezeichnete den PDS-Antrag als „Verhinderungsantrag für Religionsunterricht" und stellte klar: „Der Religionsunterricht ist auch dort ein Wahlfach, wo Ethikunterricht nicht angeboten wird. Es bleibt dabei: Das Kind kann Religion wählen, oder es hat eine Freistunde."[143] Er bekannte sich zur „sofortige[n] und gleichzeitige[n] Einführung von beiden Fächern, und zwar flächendeckend" als „ideale Lösung", zugleich sei dies aber auch „illusionär unter den Verhältnissen, die wir haben, und unrealistisch für noch viele Jahre".[144] Auf „unqualifizierte[.] Äußerungen" Bezug nehmend, attestierte er dem Religionsunterricht „keine parteipolitischen Dimensionen", denn: „Christen gibt es in allen demokratischen Parteien Deutschlands."[145] Zum großen *Rundumschlag* gegen die einbringende Fraktion holte er aber auch noch aus:

> „Bedenklich ist für mich etwas ganz anderes. Den ersten Versuch, Religionsunterricht aus der Schule zu verbannen, haben die Nazis unternommen, als die Kirche sich dem Diktat Hitlers zur Gleichschaltung nicht beugen wollte. Den zweiten Versuch hat es mit der Einführung des kommunistischen Schulgesetzes 1945 gegeben, das in der sowjetischen Besatzungszone auf dem Verwaltungswege ohne jede demokratische Legitimation eingeführt worden ist. Den dritten Versuch, Religionsunterricht nun zu verhindern, unternehmen Sie heute mit diesem Antrag, mit einem scheindemokratischen Antrag mit scheindemokratischen Argumenten und gegen den erklärten Willen der Mehrheit der Bürger unseres Landes. Könnte es daran liegen, dass das Evangelium dem Menschen bewusst macht, dass niemand zwei Herren dienen kann? Entschiedene Christen sind schwer zu manipulieren, und sie sind auch nicht in der Lage, sich bedenkenlos menschlichen Machtansprüchen zu beugen. Diktaturen wollen einen uneingeschränkten Einfluss auf den Menschen, und deshalb sind sie in der Regel auch gegen christliche Religionen. Auch aus dem Grund, junge Menschen gegen jede Form von Diktatur zu immunisieren, halte ich die Einführung des Wahlfaches [sic!] Religionsunterricht in baldiger Zukunft an unseren Schulen für dringend erforderlich. Die eigentümliche Koalition, die Sie zwischen Kirche, Äußerungen aus der Kirche und der PDS herstellen, hat nur ganz äußerlich etwas miteinander gemeinsam, innerlich geht sie von völlig anderen Positionen aus. Sie möchten gerne den Religionsunterricht verhindern."[146]

143 Ebd., S. 4119–4120.
144 Ebd., S. 4119.
145 Ebd., S. 4120.
146 Ebd., S. 4120.

Unterstützung erhielt die PDS für ihren Antrag von der DSU, deren Abgeordnete Ballhorn der Meinung war, „Religionsunterricht sollte dort abgehalten werden, wo er hingehört, nämlich in den zuständigen Kirchengemeinden“[147].

Ähnlich argumentierte die bündnisgrüne Ute Scheffler: „Sie können die Kirche zumachen, wenn sie alles in die Schule verlagern wollen, mit Zensuren versehen wollen, wenn sie die Kinder zur fünften Kolonne für die Kirche erziehen wollen.“[148] Sie vertrat die Auffassung: „Wer Religion ausüben will und darin lernen will, geht in die Kirche.“[149] Darüber hinaus würde „gemeinschaftliches Handeln“ der Schülerinnen und Schüler erschwert, denn „[w]enn man […] Ethik und Religion getrennt lehrt, dann zerreißt man den Klassenverband“.[150]

In der SPD-Fraktion führte der PDS-Antrag laut Aussage des SPD-Abgeordneten Walter Fischer zu „einer intensiven und kontroversen Diskussion“:

> „Sollte über den Antrag direkt abgestimmt werden, wird es in unserer Fraktion ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten geben. Eine Minderheit wird diesem Antrag zustimmen. Diese Kolleginnen und Kollegen unserer Fraktion sehen die Gefahr der Einschränkung der Wahlfreiheit, ähnlich wie es in der Begründung des Antrages zum Ausdruck gebracht wird. Eine Mehrheit der Abgeordneten unserer Fraktion wird diesen Antrag ablehnen.“[151]

Zur Wahlfreiheit und Gleichberechtigung von Ethik und Religion stünden die Sozialdemokraten „uneingeschränkt“[152]. Fischer stellte klar: „Keiner wird zur Teilnahme [am Religionsunterricht; M. B.] gezwungen. Die Gefahr einer Nötigung, wie im PDS-Antrag formuliert, ist nach meiner Ansicht völlig abwegig und aus der Luft gegriffen.“[153]

Der F. D. P.-Abgeordnete Wilfried Hofmann wollte im Handeln des Kultusministeriums zwar „keine politische Teufelei“ erkennen, äußerte aber unabhängig davon die grundsätzliche Einschätzung: „Wir sollten Religion in Form von Christenlehre in den Kirchen und Pfarrhäusern belassen. Ich habe es als Kind selbst erlebt. Es würde viel motivierender sein, als pausenlos aus der Bibel einzelne Kapitel abzuschreiben.“[154]

147 Ebd., S. 4121.
148 Ebd., S. 4121.
149 Ebd., S. 4122.
150 Ebd., S. 4121.
151 Ebd., S. 4122.
152 Ebd., S. 4122.
153 Ebd., S. 4123.
154 Ebd., S. 4123.

Kultusminister Sobetzko verteidigte in seiner Rede den Einsatz kirchlicher Mitarbeiter an Schulen infolge eines „Angebot[s]“ der Kirchen zur Absicherung des Religionsunterrichts, bekannte aber auch: „Allein aus Zahlengründen wird auf absehbare Zeit ein paralleles Angebot in den Fächern evangelische und katholische Religion sowie Ethik nur an einer sehr begrenzten Zahl von Schulen möglich werden können.“[155] Nach der Debatte wurde der PDS-Antrag abgelehnt.[156]

Antrag der CDU-Fraktion: Projektunterricht Ethik / Religion (1996)

Als Oppositionsfraktion begehrte die CDU in der zweiten Legislaturperiode in einem Antrag Auskunft von der Landesregierung über „Meldungen […], wonach ab dem Schuljahr 1996 / 97 an sechs Schulen des Landes im Rahmen eines Projektunterrichtes ethisch-religiöse Grundlagen vermittelt werden sollen“[157]. Hintergrund des Antrags war vor allem das zuvor in Brandenburg eingeführte Fach *Lebensgestaltung – Ethik – Religion (LER)*, das für viele Verfechter des Religionsunterrichts seinerzeit beinahe den Charakter eines *Schreckgespensts* hatte.

So stellte der CDU-Abgeordnete Bernhard Ritter denn auch in seiner Rede klar, „dass LER keine irgendwie geartete Synthese darstellt, sondern vielmehr eine eindeutige Entscheidung für das Fach Ethik und gegen das Schulfach Religion“[158] sei. Zwar sei die „Situationsanalyse, die anscheinend zu der Einführung eines solchen Faches geführt hat, […] nicht von der Hand zu weisen“:

> „Es ist richtig, dass sich in den neuen Ländern nur eine Minderheit zum christlichen Glauben bekennt. Das ist unstrittig. Strittig ist allerdings, welche Konsequenzen man daraus zieht. Zunächst ist aus der Tatsache, dass sich die Mehrheit nicht zum christlichen Glauben bekennt, logisch kein Schluss darauf zulässig, dass eben diese Mehrheit keinen Religionsunterricht will.“[159]

Dennoch müssten sich Bildungspolitiker die Frage stellen, „welche Bedeutung man dem Christentum und seinem Einfluss auf unsere Geschichte und Gegenwart beimisst“[160].

155 Ebd., S. 4124.
156 Vgl. Ebd., S. 4127.
157 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 2165): Projektunterricht Ethik / Religion, 17. 4. 1996.
158 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 39, 25. 4. 1996, S. 3008.
159 Ebd. S. 3008.
160 Ebd., S. 3008.

Ethik habe auch „ein riesiges Problem“: „Wie immer Sie ihn nennen und ausgestalten, er sucht die Begründung der Normen, die er letztlich in der Philosophie nicht finden kann. Das ist das eigentliche Problem.“[161] Schließlich verwies Ritter noch auf die „eindeutig[e]“ Verfassungslage in Sachsen-Anhalt, „die ein Fach wie LER hierzulande gar nicht zulässt“.[162]

Der SPD-Kultusminister Karl-Heinz Reck fand zwar lobende Worte für *LER*, würdigte den CDU-Antrag ansonsten aber eher durch Nichtachtung:

> „Man kann sich andere Konstellationen [i. S. v. LER; M. B.] vorstellen. Dazu muss man aber neu in eine bildungspolitische Debatte in diesem Land eintreten. Was in Brandenburg diskutiert wird und was in Brandenburg – das sage ich hier auch offen – als Erfolg zu werten ist, ist in Sachsen-Anhalt nicht diskutiert worden. Wir brauchten, wenn wir es anders wollten, eine neue bildungspolitische Debatte. Diese ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt.“[163]

Nachdem sowohl die SPD- als auch die PDS-Fraktion auf Redebeiträge verzichteten[164], ergriff der frühere Pastor Hans-Jochen Tschiche von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen das Wort. Er sah „das Heil […] nicht an den deutschen Religionsunterricht gebunden. Das muss man nun auch einmal sagen, […] auch das Heil der Kirche nicht. […] Mein Statement geht nicht gegen die Kirche, sondern für die Glaubhaftigkeit der Kirchen in diesem Lande.“[165] Als eigentliches Problem macht er die Frage aus: „Gibt es eigentlich moralische oder ethische Verhaltensweisen, die für uns alle verbindlich sind? […] Für diese ethische Begründung, also für das, was uns zusammenhält, gibt es ein Stichwort, das besonders bedeutend ist. Das ist das Stichwort der Toleranz.“[166] Denn: „Das Unglück der europäischen Geschichte ist, dass irgendeine Gruppe gemeint hat, sie sei im Besitz der Wahrheit.“[167] Diesbezüglich könne man übrigens, so Tschiche, „soziologisch und psychologisch“ Glauben durchaus auch als Ideologie verstehen:

> „Man hat gesagt: Dort sind die Marxisten, und das ist eine Ideologie; und hier sind wir Christen, das ist ein Glaube. Wenn Sie sich das einmal soziologisch und psychologisch ansehen, dann sind es im Grunde dieselben Elemente. Denn es gibt Axiome der Grund-

161 Ebd., S. 3014.
162 Ebd., S. 3010.
163 Ebd., S. 3011.
164 Vgl. Ebd., S. 3011.
165 Ebd., S. 3012.
166 Ebd., S. 3011.
167 Ebd., S. 3011.

> überzeugung. Wenn Sie ein bestimmtes Axiom der Grundüberzeugung verinnerlicht haben, dann entwickelt sich für Sie alles logisch und überzeugend. Aber diese Axiome sind nicht nachweisbar. Wenn man sich entschließt, das nicht Nachweisbare Ideologie zu nennen, würde ich es so nennen. Ich könnte auch ‚Religion' sagen und würde dann den Marxismus-Leninismus als Religion bezeichnen."[168]

Nach der Debatte wurde dem CDU-Antrag auf Berichterstattung der Landesregierung im Landtagsausschuss bei „zwei Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen"[169] zugestimmt.

Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion: Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt (1997)

LER war auch im Jahr darauf Thema im Landtag. Es stand die Aussprache nach der Beantwortung der *Großen Anfrage* der CDU-Fraktion über die „Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt"[170] auf der Tagesordnung.

Zunächst sprach Bernhard Ritter davon, dass die „Einführung von Ethik- und Religionsunterricht […] stagniert, weil sie auf allen beteiligten Ebenen hintertrieben wird", ja von „verfassungswidrigen Missstände[n]" war sogar die Rede:

> „Es gibt Schulleiter, denen von Dezernenten gedroht wurde, man würde ihnen die Unterichtsversorgung [sic!] an anderen Stellen erschweren, sobald sie einen erhöhten Bedarf an Religionsunterricht anmeldeten. Von Eltern wurde uns berichtet, dass Lehrer ihnen abrieten, ihre Kinder für den Religionsunterricht anzumelden. Anderenfalls hätten diese Kinder Nachteile zu befürchten. Es gibt Schulen, in denen den Eltern die Möglichkeit des Religionsunterrichts vollends verschwiegen wird."[171]

Als verantwortlich dafür machte der christdemokratische Oppositionspolitiker die rotgrüne Regierungskoalition und die diese tolerierende PDS aus: „Im Grunde spekulieren PDS, SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN nur auf Mehrheitsverhältnisse, die ihnen

168 Ebd., S. 3012.
169 Ebd., S. 3014.
170 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 3858): Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt, 13. 8. 1997.
171 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 67, 4. 9. 1997, S. 5018.

eine Verfassungsänderung möglich machen, um diese Fächer abzuschaffen und durch eine Staatsethik namens LER zu ersetzen."[172]

Die weiteren Debattenredner gingen weder auf diesen Vorwurf noch auf den Ethik- bzw. Religionsunterricht ein.

Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt (2001)

In der dritten Legislaturperiode beantragte die oppositionelle CDU-Fraktion mit Datum vom 11. September 2001 eine *Aktuelle Debatte* über „Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt"[173]. Anlass war die bereits eingangs als bemerkenswert zitierte, vom Kultusministerium veröffentlichte Expertise einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Ministerpräsidenten „Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft. Expertise einer Arbeitsgruppe zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt"[174].

Diese Veröffentlichung habe, so Christoph Bergner von der CDU, gezeigt, „dass der vom Grundgesetz her gegebene Ansatz, in der Verantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit des Religionsunterrichts an den Schulen zuzulassen, […] kein verstaubtes, sondern ein zukunftsweisendes Modell"[175] sei. Er bekundete „Genugtuung, dass die verfassungs- und schulrechtlichen Grundlagen für einen Ethik- und Religionsunterricht durch die Expertenkommission positiv gewürdigt"[176] worden seien. Der „Gespensterdiskussion" um das Fach *LER* sei mit der Expertise auch eine Absage erteilt worden: „Ein staatlich monopolisiertes Einheitsfach ist ein Irrweg."[177] Aufgrund des „weltanschaulichem Nirwana[s]" in den neuen Bundesländern appellierte er an seine Parlamentskollegen:

> „Nehmen wir die Ergebnisse der Expertenkommission zu Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft ernst und versuchen wir, das Unsere dazu beizutragen, auf der Basis dieser Empfehlungen die Einführung der von der Verfassung vorgegebe-

172 Ebd., S. 5018.
173 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 3 / 4929): Aktuelle Debatte: Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt, 11. 9. 2001.
174 Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft, 2001.
175 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 62, 14. 9. 2001, S. 4395.
176 Ebd., S. 4395.
177 Ebd., S. 4395.

> nen Unterrichtsfächer zu beschleunigen und nicht mehr Schlusslicht unter den neuen Bundesländern zu sein."[178]

Schließlich wurde der frühere Ministerpräsident auch noch grundsätzlich:

> „Toleranz setzt voraus, dass ich die Bindung an einen eigenen Standpunkt habe und aus der Bindung an einen eigenen Standpunkt den Respekt für die gleiche Bindung, die der andere an seinen Standpunkt hat, entwickle. […] Aber wir sollten uns auch klar darüber werden, dass ein Teil der Fremdenfeindlichkeit unter den Jugendlichen unseres Landes seine Ursache darin hat, dass man das Eigene nicht kennt. Aus dem Gefühl, das Eigene nicht zu kennen, entwickelt sich eine Angst vor dem Fremden, die zu unangemessenen, ja sogar schlimmen Reaktionen führen kann. […] Ich sehe in der Etablierung von Ethik- und Religionsunterricht einen der wirksamsten Schritte zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit in unserem Land."[179]

Kultusminister Gerd Harms sah zwar einerseits „eine kontinuierliche positive Entwicklung", wollte andererseits aber auch „das Defizit, das die Expertise beschreibt, außerordentlich ernst nehmen und in diesem Zusammenhang zu weiteren Schritten kommen".[180] „Wertevermittlung an junge Menschen" könne jedoch „weder auf die Schule noch auf ein einzelnes Fach reduziert werden, sondern ist eine Aufgabe, die bei den Familien anfängt und bei den Jugendeinrichtungen weitergeht, für die Kirchen, Verbände und eben auch die politische Öffentlichkeit Verantwortung tragen".[181] Er sprach sich für „die Verständigung der beiden großen Kirchen darüber [aus; M. B.], dass es dort, wo Lerngruppen der eigenen Konfession nicht zustande kommen, eine wechselseitige Anerkennung des Religionsunterrichts der jeweils anderen Konfession geben kann"[182]. Grundsätzlich müsse Sachsen-Anhalt

> „aus diesem Dilemma heraus, dass in Sachsen-Anhalt die Fächergruppe an den Stellen, wo Lerngruppen nicht zustande kommen, nicht eingerichtet wird und wir dann den Eisdieleneffekt haben, nämlich dass es attraktiver ist, überhaupt nicht an diesem Unterricht teilzunehmen. Wir müssen vielmehr einen Grad der Verbindlichkeit dieser Fächer-

178 Ebd., S. 4396.
179 Ebd., S. 4396.
180 Ebd., S. 4397.
181 Ebd., S. 4396.
182 Ebd., S. 4397.

gruppe herstellen. Dabei ist nicht nur die Landesregierung gefordert, sondern auch die Kirchen."[183]

Rosemarie Hein von der PDS bezeichnete es in ihrer Rede zunächst als „völlig unstrittig", „dass werteerziehender Unterricht ein wesentlicher Bestandteil humanistischer Bildung und Erziehung ist", zugleich sei dies aber auch „Aufgabe der gesamten Gesellschaft", denn: „Da gibt es einen riesengroßen Nachholebedarf [sic!], an dem wir arbeiten müssen."[184] Auch wenn Ethik und Religion diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe folglich „nicht allein" leisten könnten, lobte Hein die beiden Fächer als „nicht ersetzbar".[185] Daher sei es auch „gerechtfertigt zu fragen, wie es um diese beiden Fächer bestellt ist"[186]. Verbesserungsmöglichkeiten sah sie in einer „Kooperation zwischen beiden Fächern, also zwischen Ethik und Religion" sowie darin, „wenn es […] gelänge, dass die Kirchen gegenseitig den Unterricht der anderen Religion anerkennen, wenn sie nicht gar […] einen ökumenischen Unterricht anbieten".[187]

Madeleine-Rita Mittendorf von der SPD befürwortete ebenfalls eine „wünschenswerte Einigung der Kirchen im Hinblick auf die flächendeckende Anerkennung des Unterrichtsangebotes der jeweils anderen Konfession und die Ausgestaltung kooperativer Formen der Zusammenarbeit", sah aber auch Defizite bei der „Lehrkräfteversorgung in diesen Fächern".[188] Der „geringe Zulauf zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Religion" habe seine Ursachen im „hohen Grad der Konfessionslosigkeit der Menschen in den neuen Bundesländern über mehrere Generationen, die in der vermittelten atheistischen Weltanschauung der ehemaligen DDR ihren Ursprung hat und häufig zur prinzipiellen Ablehnung religiöser Bezüge geführt hat".[189]

Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung der ethischen und religiösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (2004)

Zwei Jahre nach ihrem Gang in die Opposition brachte die SPD 2004 das Thema Religions- bzw. Ethikunterricht durch ihren Antrag „Verbesserung der ethischen und reli-

183 Ebd., S. 4397.
184 Ebd., S. 4398.
185 Ebd., S. 4398.
186 Ebd., S. 4398.
187 Ebd., S. 4398.
188 Ebd., S. 4399.
189 Ebd., S. 4399.

giösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“[190] auf die Landtagstagesordnung.

Auf die Expertise von 2001 Bezug nehmend, sei es das Anliegen der Oppositionsfraktion

> „von der Landesregierung zu erfahren, wie sich die Vermittlung der ethischen und religiösen Bildung seitdem in unserem Land entwickelt hat, welche Probleme weiterhin bestehen und vor allem inwieweit Empfehlungen der Expertise umgesetzt werden konnten bzw. welche weiteren Maßnahmen eingeleitet wurden oder eingeleitet werden sollen“.[191]

Für die gebotene „Vermittlung von Werten an junge Menschen“ bezeichnete die SPD-Abgeordnete Madeleine-Rita Mittendorf Ethik und Religion als „besonders geeignet“.[192] Bedauerlicherweise sei die Unterrichtsversorgung nach wie vor unzureichend:

> „Fasst man die Situation für alle Schulformen zusammen, muss man konstatieren, dass mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler weder Ethikunterricht noch katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht erhalten. Damit ist das Land Sachsen-Anhalt leider immer noch das Schlusslicht unter den neuen Bundesländern.“[193]

Daher sei die seinerzeitige Expertise der Regierung Höppner nach wie vor aktuell. Diesbezüglich wies sie beispielsweise darauf hin, dass „religiöse Bezüge der Weltdeutung in vielen Familien nach wie vor abgelehnt“ würden und auch „die hohe Konfessionslosigkeit auf dem Gebiet der früheren DDR bis in die heutige Kindergeneration weitergegeben“ wurde.[194] Aber auch für den Ethikunterricht fehlte „vielerorts noch die Akzeptanz“, sodass letztlich beide Fächer „oft unter Legitimationszwang“ stünden.[195] Den sachsen-anhaltischen Weg, beide Fächer als Wahlpflichtfächer einzurichten, bezeichnet sie als „richtig[e]“ und „durchaus mutige Verankerung beider Fächer […] in der Landesverfassung und im Schulgesetz“.[196] Allerdings berge diese Konstruktion bzw. Konstellation auch das Problem,

---

190 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 4/1678): Verbesserung der ethischen und religiösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, 30. 6. 2003.
191 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/44, 9. 7. 2004, S. 3297.
192 Ebd., S. 3297.
193 Ebd., S. 3297.
194 Ebd., S. 3297.
195 Ebd., S. 3298.
196 Ebd., S. 3298.

> „dass Schülerinnen und Schüler zur Wahl eines der drei Fächer nur verpflichtet sind, wenn sie parallel vorgehalten werden. Da dies aus den unterschiedlichsten Gründen, zum Beispiel Fachlehrermangel, an vielen Schulen nicht gewährleistet werden kann, haben leider viele Schülerinnen und Schüler keinen Unterricht in diesen Fächern."[197]

Um dies zu ändern, setzte sie auf eine „notwendige stärkere Kooperation zwischen beiden Fächern", eine verbesserte „Einstellung und Ausbildung qualifizierten Lehrpersonals" sowie „vor allen Dingen" auf „die Intensivierung der konfessionellen Kooperation".[198]

Für die Landesregierung sprach der parteilose Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz. Er bekräftigte, dass die Landesregierung beiden wertebildenden Fächern „eine große Bedeutung" zumesse.[199] Denn Bildung sei „ohne eine Anthropologie, die Fragen der Ethik und der Religion umfasst, nicht vollständig"[200]. Auch gehe es beim Religionsunterricht nicht darum,

> „dass alle Schüler religiös werden, so wenig wie der Ethikunterricht nur dann erfolgreich wäre, wenn alle Schüler moralisch gut wären. Wohl aber sollen Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich kritisch mit vorgefundenen Normen, Werten und Sinndeutungen auseinander zu setzen, sich über deren kulturelle Herkunft zu vergewissern und zu eigenen begründeten Positionen zu gelangen."[201]

Dafür böten sowohl Ethik- als auch Religionsunterricht „Konstanten und Koordinaten"[202]. Zudem seien die beiden Fächer geeignet, „eine elementare Menschheitssprache zu erlernen, die religiöse Dimension der Grundfragen menschlichen Lebens aufzudecken und ein reflektiertes Verständnis dazu zu entwickeln"[203]. Olbertz unterstrich, wie wichtig es sei, dass die beiden Fächer „nicht in einen Gegensatz zueinander gebracht werden"[204]. Zu den „Grenzen", die beiden Fächern in Sachsen-Anhalt gesetzt seien, zählte er „das Fehlen von qualifizierten Lehrkräften" und „die nach wie vor verbreitete Meinung, Religion und Ethik seien Privatsache", was „noch viel Informations- und Über-

197 Ebd., S. 3298.
198 Ebd., S. 3298.
199 Ebd., S. 3299.
200 Ebd., S. 3298.
201 Ebd., S. 3298.
202 Ebd., S. 3298.
203 Ebd., S. 3299.
204 Ebd., S. 3299.

zeugungsarbeit“ erforderlich mache.[205] Diesbezüglich sprach er auch von einer bislang „mangelnden Aufklärung über Ziele und Anliegen des Unterrichts, dem allzu oft noch eine Missionsaufgabe unterstellt wird“[206]. Abschließend lobte er die Zusammenarbeit der Landesregierung mit „den Landeskirchen“: „Gewiss gibt es in Einzelfragen immer wieder einmal auch unterschiedliche Auffassungen zu den Kirchen, die auch in dieser Frage keine Weisungsempfänger, sondern gleichberechtigte Partner der Landesregierung sind.“[207]

Norbert Volk von der FDP sah in der Empirie der wertebildenden Fächer im Land „ein Lehrstück über die Divergenz von Verfassungswunsch und Praxis“[208]. Als Liberaler dürfte er „nicht in dem Verdacht stehen, ein glühender Verfechter religiöser Bildung an der Schule zu sein“, dennoch stimmte es ihn „nachdenklich“, wenn Religion und Ethik „nicht angeboten werden können“.[209]

Rosemarie Hein sprach als Rednerin der PDS-Fraktion hinsichtlich des „[w]erteerziehenden Unterricht[s]“ von „unzureichende[r] Bildung der Elterngeneration“ sowie „der Großelterngeneration“ und forderte daher für „diese[.] Bildungslücke größte Aufmerksamkeit“.[210] Sie betonte, „dass sich die PDS einen stärker religionskundlichen und ethischen Unterricht wünschte“, forderte „die Kooperation zwischen den Konfessionen und zwischen den Fächern“ und bekräftigte, „dass wir einem missionierenden Religionsunterricht nach wie vor kritisch gegenüberstehen“: „Es bleibt dabei, ich halte einen missionierenden Religionsunterricht nicht unbedingt für hilfreich, allerdings auch einen ethischen Unterricht mit religionskundlichen Einlagen nicht.“[211] Wichtig sei ihr vor allem

> „das Kennenlernen der jeweils anderen Glaubensrichtungen […] für die Entwicklung von Toleranz und Akzeptanz […]. Die Tatsache, dass andere Religionen für viele fremd bleiben […], ist problematisch und ist häufig der Grund für zum Teil auch heute politisch geschürte Ängste und Vorbehalte, aus denen im schlimmsten Fall sogar Fremdenfeindlichkeit erwachsen kann.“[212]

205 Ebd., S. 3299.
206 Ebd., S. 3299.
207 Ebd., S. 3299.
208 Ebd., S. 3300.
209 Ebd., S. 3300.
210 Ebd., S. 3301.
211 Ebd., S. 3301.
212 Ebd., S. 3301.

Daher sprach sie sich schlussendlich für einen weiteren Auf- bzw. Ausbau der wertebildenden Fächer aus: „Gerade darum sind wir auch bereit, über unsere eigenen Ressentiments hinwegzusehen. Für uns ist es wichtiger, dass es passiert, als dass wir am Ende Recht behalten. Wir müssen endlich zu Stuhle kommen."[213]

Die spätere Bildungsministerin Eva Feußner von der CDU lobte Ethik und Religion als „richtungsweisende[n] Anker […], der in dem Meer von Beliebigkeit Halt und Vertrauen schafft"[214]. Als Christdemokratin erinnerte sie noch einmal an die grundsätzliche Auffassung ihrer Fraktion: „Einen Mischmasch aus Ethik und Religion kann es nicht geben. […] [E]in Unterrichtsfach LER, wie es zum Beispiel in anderen Ländern praktiziert wird, lehnen wir grundsätzlich ab."[215] Denn: „Religion vermittelt immer ethische Aspekte, aber Ethik vermittelt keine religiösen Werte."[216] Als problematisch für die bestehende Unterversorgung machte sie aus, „dass es nur einen konfessionell gebundenen Religionsunterricht geben kann"[217]. Darüber hinaus müsse die „Attraktivität der Lehrfächer Ethik und evangelische sowie katholische Religion an den Hochschulen erhöht" werden, beispielsweise im Rahmen einer „Reform der Lehramtsausbildung".[218] Doch müssten auch außerschulische Voraussetzungen stimmen: „Wertevermittlung fängt in den Elternhäusern an. Dort muss der Grundstein für Werte gelegt werden. Wenn nicht die Unterstützung aus dem Elternhaus kommt, ist die Schule auf verlorenem Posten."[219]

Der Antrag der SPD wurde letztlich zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Die zweite Beratung im Landtagsplenum fand am 8. Juli 2005 statt, bei der allerdings einzig der Berichterstatter des Ausschusses sprach – und der Antrag sodann für erledigt erklärt wurde.[220]

Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts (2005)

Im April 2005 geschah es zum ersten – und bislang einzigen – Mal, dass mit der CDU-Fraktion eine *Regierungs*fraktion das Thema Religions- bzw. Ethikunterricht auf die Tagesordnung einer Landtagssitzung brachte. Anlass war der christdemokratische Antrag

213 Ebd., S. 3301.
214 Ebd., S. 3302.
215 Ebd., S. 3302.
216 Ebd., S. 3302.
217 Ebd., S. 3302.
218 Ebd., S. 3302.
219 Ebd., S. 3302.
220 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/62, 8.7.2005, S. 4496.

auf eine *Aktuelle Debatte* zum Thema „Säulen eines wertebezogenen Unterrichts“[221]. In der Debatte sollte es vor allem um das (sog.) *Germann-Gutachten*[222] gehen.

Zum Hintergrund: Das Germann-Gutachten

Das Kultusministerium der schwarz-gelben Landesregierung unter Wolfgang Böhmer gab nach dem Regierungswechsel infolge der Landtagswahl 2002 beim Professor für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Michael Germann, ein Gutachten zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Auftrag.[223] Grund dafür war die bekannte „missliche Lage, dass Sachsen-Anhalt bundesweit das Schlusslicht im Angebot von Religions- und Ethikunterricht ist“[224]. Germann erkannte in dem Auftrag zum Gutachten an, dass die Schulpolitik der neuen schwarz-gelben Landesregierung „die erziehungspolitischen wie verfassungsrechtlichen Probleme dieser Lage klar erkannt und sich entschlossen hat, einen neuen, ernsthaften Anlauf zu ihrer Lösung zu unternehmen“[225].

Das Gutachten kann in seiner Wirkung für wertebildenden Unterricht an sachsen-anhaltischen Schulen schwerlich überschätzt werden.

Es beendete vor allem „einen Missbrauch der Wahlfreiheit, der die Fächergruppe faktisch ‚lahm legte‘ [sic!]. Schüler hatten nämlich – unter Verweis auf das noch nicht eingerichtete Fach (an dem sie gern teilnehmen wollten, aber nicht konnten) – die Möglichkeit, sich der ethisch-religiösen Bildung zu entziehen.“[226]

Die bisherige (Rechts-) Auffassung und die dementsprechende schulpraktische Handhabung des Kultusministeriums sahen so aus,

> „dass eine verpflichtende Teilnahme am Ethikunterricht bzw. am Religionsunterricht nur dann durchgesetzt wird, wenn an einer Schule sowohl Ethikunterricht als auch evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht angeboten wird. Erst bei einem kompletten Dreierangebot wird die Teilnahmeverpflichtung an einer der

221 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 4/2140): Aktuelle Debatte: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts, 12. 4. 2005.
222 Germann, Michael: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt. Gutachten vom 10. September und 6. November 2005, in: AUFbrüche (1), 2006, S. 12–24.
223 Vgl. Ebd., S. 12.
224 Domsgen: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 134.
225 Germann, Michael: Die rechtliche Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der Verfassungsintention, in: AUFbrüche (1), 2006, S. 25–28, S. 25.
226 Domsgen: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 135.

drei Unterrichte durchgesetzt. Sofern ein Fach nicht angeboten wird, wird die Teilnahme am Unterricht als nicht verpflichtend angesehen bzw. die Alternative ‚Freizeit' vorgezogen."[227]

Germann stellte nunmehr klar: „Eine Befreiung vom Ethikunterricht zugunsten der Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Religionsunterricht erteilt wird, ist verfassungswidrig."[228] Schülerinnen und Schülern, „die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist die *Pflicht zur Teilnahme am neutralen Ethikunterricht* ohne weiteres zumutbar" und die „Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht" bestehe „auch dann, wenn der Religionsunterricht der eigenen Konfession gewünscht wird, mangels seiner Voraussetzungen aber nicht erteilt werden kann".[229] Zur Begründung führte Germann aus:

„Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Ethikunterrichts bedingt, dass eine *Verpflichtung zur Teilnahme daran nicht in die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit eingreift*. Deshalb ist ein Abmelderecht vom Ethikunterricht – im Unterschied zum Religionsunterricht – verfassungsrechtlich nicht geboten und nicht vorgesehen. […] Eine *Freistellung vom Ethikunterricht* zugunsten konfessionell in bestimmter Weise disponierter Schüler wäre ein offenkundiger *Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung* aus religiösen Gründen."[230]

Hinsichtlich der Übergangsregelungen in Paragraph 19, Abs. 5 SchulG LSA stellte Germann ferner fest:

„Für den evangelischen und den römisch-katholischen Religionsunterricht und für den Ethikunterricht in Sachsen-Anhalt sind die erforderlichen Unterrichtsangebote längst entwickelt; damit ist diese Voraussetzung für die Einrichtung erfüllt. § 19 Abs. 5 SchulG LSA ist insoweit obsolet. Die Norm behält ihre Bedeutung für die Einrichtung von Religionsunterricht nach den Grundsätzen anderer Religionsgemeinschaften, für den je

227 Germann: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 12.

228 Germann: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 21; Lorek hingegen bezeichnete die sachsen-anhaltische Wahlpflicht-Regelung als „verfassungswidrig": Lorek: Der katholische Religionsunterricht in den Neuen Bundesländern, 1994, S. 148.

229 Germann: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 21 [Hervorhebungen im Original].

230 Germann: Die rechtliche Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der Verfassungsintention, 2006, S. 27 [Hervorhebungen im Original].

nach den religionssoziologischen Entwicklungen künftig ein Bedarf deutlich werden kann."[231]

Daraus schlussfolgerte er: „Ein Mangel an Planstellen und Mitteln zur Vergütung von Gestellungsverhältnissen ist verfassungswidrig."[232]

Mit der Veröffentlichung der neuen Grundlagen für den Religions- und Ethikunterricht auf der Basis von Germanns Gutachten im Schulverwaltungsblatt vom 21. März 2005 wurde zunächst mit Blick auf die Unterrichtsversorgung der wertebildenden Fächer in Sachsen-Anhalt in mengenmäßiger Hinsicht ein regelrechter Quantensprung ermöglicht: „Diese Klärung nahm vorerst den Druck einer vollumfänglichen Realisierung und bewirkte anfänglich eine Ausweitung des Angebots der Fächergruppe."[233] Mittelfristig profitierte vor allem der Ethikunterricht, langfristig wurde seit einigen Jahren indes für alle drei Fächer „eine kontinuierlich rückläufige Tendenz"[234] ausgemacht.

Fortsetzung: Aktuelle Debatte auf Antrag der CDU-Fraktion: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts (2005)

Eva Feußner von der CDU erkannte die Aktualität der von ihrer Fraktion beantragten *Aktuellen Debatte* „Ethik und Religion – Säulen eines wertebezogenen Unterrichts" am 14. April 2005 im „Tod von Papst Johannes Paul II." Anfang April 2005 und in einem „Beschluss des Berliner SPD-Parteitages, den Werteunterricht zulasten von Religionsunterricht verpflichtend einzuführen".[235] Sie stellte fest, dass „die vorgegebenen Voraussetzungen für die Einrichtung des Ethik- und Religionsunterrichts […] bis heute nicht zufrieden stellend erfüllt worden" seien, was „mit Sicherheit auch an den unterschiedlichen Prioritätensetzungen der jeweiligen Landesregierungen" gelegen habe.[236] So hätten sich „in den Jahren vor 2002 die Bemühungen der alten Regierung hierzu stark in Grenzen"[237] gehalten. Sie begrüßte, dass die neue schwarz-gelbe Landesregierung „sich des Themas intensiv angenommen" habe und dass durch das *Germann-Gutachten* nun „Tat-

231 Germann: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt, 2006, S. 18.
232 Ebd., S. 18.
233 Domsgen, Michael; Hietel, Elena L.; Tenbergen, Teresa: Empirische Perspektiven zum Religionsunterricht. Eine Untersuchung unter Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in Sachsen-Anhalt, Leipzig 2021, S. 18.
234 Ebd., S. 18.
235 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/57, 14. 4. 2005, S. 4126.
236 Ebd., S. 4126–4127.
237 Ebd., S. 4127.

bestände bekannt [geworden seien; M. B.], die vorher zumindest nicht in dieser Form diskutiert wurden".[238]

Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz erwähnte zunächst die „Verbesserungen", räumte zugleich jedoch ein, dass diese bislang „leider nicht in dem gewünschten Umfang" erfolgt seien: „Ich weiß sehr genau, dass das definitiv nicht genug ist und dass weiterhin prioritär Anstrengungen erforderlich sind, einen positiven Trend auch wirklich zu konsolidieren."[239] Das *Germann-Gutachten* wurde in Auftrag gegeben, „[u]m den Stellenwert des Religions- und des Ethikunterrichts weiter zu erhöhen"[240]. In diesem Zusammenhang erteilte er „Sonderregelungen wie in Bremen, Brandenburg oder Berlin", für die „überhaupt kein Anlass und auch kein Raum" bestehen würden, eine Absage.[241]

Das *Germann-Gutachten* stellte in seinen Augen vor allem klar:

> „Religions- und Ethikunterricht sind gleichberechtigt und stehen zueinander in einem Verhältnis der Wahlpflicht. Die Verpflichtung zum Besuch eines dieser Fächer hängt – das ist entscheidend – künftig nicht mehr davon ab, ob die anderen Fächer auch eingerichtet wurden und angeboten werden. Das steht also der bisher geübten Praxis entgegen, wonach eines dieser Fächer erst dann besucht werden muss, wenn alle angeboten werden. Allerdings besteht natürlich […] die Religionsfreiheit, das Recht also, Religion auszuüben, und das Recht, sich zu keiner religiösen Überzeugung bekennen zu müssen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden daher die Erziehungsberechtigten und ab dem 14. Lebensjahr die Schülerinnen und Schüler selbst. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist zum Ethikunterricht verpflichtet."[242]

Zum Ende seiner Ausführungen wollte er noch den „Eindruck […], dass der Ethikunterricht in eine gewisse Dominanzposition gerät", entkräften:

> „Richtig ist nämlich, dass ein allein angebotener Ethikunterricht künftig keine Abmeldemöglichkeit mehr kennt, wie das bei einem allein angebotenen Religionsunterricht wegen der Religionsfreiheit der Fall wäre. Dem Eindruck dieser Dominanz kann letzten Endes nur begegnet werden, wenn die Fälle, in denen nur Ethikunterricht angeboten wird, so rasch und umfassend wie möglich verringert werden."[243]

238 Ebd., S. 4127.
239 Ebd., S. 4128.
240 Ebd., S. 4128.
241 Ebd., S. 4128.
242 Ebd., S. 4128.
243 Ebd., S. 4128–4129.

Die PDS-Abgeordnete Rosemarie Hein bezeichnete das fehlende „flächendeckende[.] Angebot [von Religions- und Ethikunterricht; M. B.] gemäß der Verfassung und dem Schulgesetz“ als „unhaltbare[n] Zustand und eigentlich allein schon eine Katastrophe“.[244] In einem „kurzen und holzschnittartigen Blick in die Geschichte der sachsen-anhaltischen Debatte“ stellte sie fest:

> „Seit vier Legislaturperioden wird die jeweilige Landesregierung, egal wer sie gerade stellt, mit Dutzenden Kleiner Anfragen und einschlägiger Anträge attackiert. Ich habe 43 gezählt. Diese Anträge und Kleinen Anfragen attackieren immer den schlechten Grad der Unterrichtsversorgung in dieser Fächergruppe.“[245]

Pragmatisch wies sie darauf hin, „dass die PDS zu der Frage der Trennung von Staat und Kirche eine andere Auffassung hat. Aber auch wir werden uns an diesen Verfassungsrang halten müssen, der im Land Sachsen-Anhalt mehrheitlich so entschieden worden ist. Das gilt jetzt […].“[246] Hoffnungen setzte sie in einen „Ethikunterricht – wenn wir ihn denn verpflichtend zumindest für all diejenigen haben, die keinen Religionsunterricht in Anspruch nehmen“, der „mehr Wissen über die Religionen vermittelt“, denn „dann wäre dies auch ein richtig guter Beitrag gegen die platten ausländerfeindlichen Sprüche, für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit“.[247]

Die spätere Ministerin für Infrastruktur und Digitales, Lydia Hüskens von der FDP, begrüßte es, „dass in stärkerem Maße als bisher Ethik- und, wie ich hoffe, auch Religionsunterricht an den Schulen in Sachsen-Anhalt angeboten wird“, mahnte jedoch auch: „Ich warne aber davor zu glauben, dass zwei Stunden Ethik oder Religion in der Woche dem von uns allen beklagten Werteverlust oder der Orientierungslosigkeit wirksam begegnen können.“[248] Dennoch sei es „ein Fortschritt, nun verstärkt einen Werte bildenden Unterricht anzubieten, Ethik zu unterrichten, auch wenn nicht zeitgleich Religionsunterricht angeboten werden kann. Das ist aus meiner Sicht keine Benachteiligung des Religionsunterrichtes.“[249] Hinsichtlich des Mit- bzw. Nebeneinanders von Ethik- und Religionsunterricht hielt sie „das Ansinnen für abenteuerlich, den Religionsunterricht durch Ethikunterricht verdrängen zu wollen“[250]. Infolge des *Germann-Gutachtens* hielt

244 Ebd., S. 4129.
245 Ebd., S. 4129.
246 Ebd., S. 4130.
247 Ebd., S. 4131.
248 Ebd., S. 4131.
249 Ebd., S. 4132.
250 Ebd., S. 4132.

sie „weiterführende Debatten sowohl angesichts unserer Rechtslage als auch angesichts unserer gesellschaftlichen Gegebenheiten für nicht erforderlich“[251].

Der frühere SPD-Fraktionsvorsitzende Rüdiger Fikentscher bezeichnete das Thema der *Aktuellen Debatte* als „ohne Zweifel aktuell, und zwar seit 14 Jahren“, denn seit 14 Jahren bestehe „ein Spannungsfeld zwischen dem, was wir einerseits wollen, und dem, was wir andererseits können“.[252] Auf das *Böckenförde-Diktum* Bezug nehmend, bekannte er:

> „Vermutlich wir alle bekennen uns zu dem Grundsatz, dass der freiheitliche säkulare Staat auch von Voraussetzungen lebt, die er nicht selbst schaffen und auch nicht selbst garantieren kann, dass er aber versuchen muss, diese Voraussetzungen zu schützen, damit er sich nicht selbst seiner Grundlage beraubt. Wenn das unser gemeinsames Bekenntnis zu der Situation ist, dann sind wir alle für einen wertebezogenen Unterricht. Dazu gehören dann auch die Sinnfragen des Lebens. Aber Staat und Parteien sind für die Sinnfragen des Lebens nicht zuständig. […] Sie sind vielleicht für nachgeordnete Fragen zuständig, aber nicht für die grundlegenden Sinnfragen. Wir wollen jedenfalls nicht Kirche sein.“[253]

Die im *Germann-Gutachten* nunmehr herausgearbeitete „Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht“ fand Fikentscher „sehr gut“[254]. Zum Ende seiner Rede hin fand er äußerst versöhnliche Worte für den Religionsunterricht:

> „Der Religionsunterricht ist zum Teil auch eine Glaubensunterweisung. Ich habe nicht die Befürchtung, […], dass dort eine Missionierung erfolgt. Missionierung kann man heute höchstens noch im Sinne von Werbung und Vorbildwirkung verstehen, aber nicht mehr im Sinne der Missionierung, wie sie früher einmal mit Feuer und Schwert oder mit anderen Druckmitteln durchgesetzt worden ist. Darüber sind wir in einem säkularisierten Staat zum Glück längst hinaus. Warum soll man durch Werbung und Vorbildwirkung nicht auch junge Menschen zu beeinflussen versuchen? – Das ist schon richtig. Das wäre in einem Religionskundeunterricht allerdings nicht möglich. Im Religionskundeunterricht – ich weiß, dass die Kirchen den gar nicht so mögen – steht ein Lehrer da und erzählt, was die einen oder anderen in ihrer Religion tun und glauben. Eine Religion zu vermitteln, ohne ihr selbst anzugehören und ohne den Glauben zu teilen, das gelingt nur sehr wenigen Menschen. Es gibt welche, die können das. Wenn sie es aber

251 Ebd., S. 4132.
252 Ebd., S. 4132.
253 Ebd., S. 4133.
254 Ebd., S. 4133.

alle so distanziert machen, wie sie es gerade gelernt haben, dann ist es außerordentlich schwer. Das muss man dann schon denjenigen überlassen, die selbst zu dieser Religion stehen. Es wird aber schwer sein, Lehrer mit einer solchen Persönlichkeit zu finden, die dazu in der Lage wären. Kurzum: Es sollte daher schon getrennt bleiben. Es sollte Religionsunterricht für diejenigen geben, die daran glauben und deren Elternhaus darauf achtet. Die anderen sollten über das unterrichtet werden, was andere glauben, zumal ja immer noch der schöne Satz gilt: Die einen glauben, dass sie glauben, und die anderen glauben, dass sie nicht glauben."[255]

Antrag der AfD-Fraktion: Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt (2019)

Weit weniger versöhnlich verlief die Landtagsdebatte am 5. April 2019 über den AfD-Antrag „Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt"[256], deren Debattenverlauf deswegen ausführlicher wiedergegeben wird.

Die AfD nahm folgende Aussage im seinerzeitigen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zum Anlass für ihren Antrag: „Die Koalitionspartner stimmen darüber überein, dass sie ein dem konfessionellen Unterricht vergleichbares Unterrichtsangebot für muslimische Schülerinnen und Schüler im Land Sachsen-Anhalt einführen wollen. Die Voraussetzungen sind zu prüfen."[257]

Der AfD-Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider, laut Medienberichten innerhalb seiner Partei ein „Rechtsaußen […], der […] im Visier des Verfassungsschutzes steht"[258], und für manche gar „ein Islamfeind, wie er im Buche steht"[259], entgegnete der regierenden *Kenia-Koalition* daraufhin in seiner Einbringungsrede:

„Die Mitglieder der AfD-Fraktion stimmen darin überein, dass wir die Zurechnungsfähigkeit der Koalitionspartner anzweifeln. […] Wie kann man nur auf die Idee kommen, in Sachsen-Anhalt ein Experiment wiederholen zu wollen, das in NRW und anderen

255 Ebd., S. 4134.

256 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 4124): Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt, 21. 3. 2019.

257 Koalitionsvertrag 2016–2021. Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig. Online: <https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf>, Stand: 04. 07. 2018, S. 17.

258 Vorreyer, Thomas: Vom Verfassungsschutz überwachter AfD-Abgeordneter Tillschneider soll Verfassungsausschuss leiten, 26. 7. 2021, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landtagswahl/tillschneider-afd-rechtsausschuss-vorsitzender-fraktionen-100.html>, Stand: 28. 07. 2022.

259 von Altenbockum, Jasper: Milde gegen die AfD, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 62, 13. 3. 2020, S. 1.

> Bundesländern krachend gescheitert ist? Islamunterricht in Sachsen-Anhalt ist weder nötig noch rechtlich möglich, sondern wäre sogar schädlich, und das ist [sic!] vielerlei Hinsicht."[260]

Nicht nötig sei Islamunterricht,

> „weil hier anders als in NRW noch vergleichsweise wenige Muslime leben. […] Die Initiative zur Einführung islamischen Religionsunterrichts kann also gar nicht von den Muslimen ausgehen; sie geht von der Regierung selbst aus. […] Anders als in NRW sitzen Ihnen nicht 100 000 türkische Schüler im Nacken. Sie tun das aus freiem Antrieb. […] Sie […] können es kaum erwarten, auch in Sachsen-Anhalt multikulturelle Verhältnisse herbeizuführen und greifen schon einmal vor. […] Dabei wäre es Ihre Aufgabe, im Interesse der Bürger alles in Ihrer Macht stehende [sic!] dafür zu tun, solche Verhältnisse zu verhindern. […] Islamischer Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt jedenfalls ist überflüssig wie ein Kropf."[261]

Rechtlich nicht möglich „oder – besser gesagt – […] bei angemessener Rechtsauslegung nicht möglich" sei Islamunterricht aus folgendem Grund:

> „Der Islam aber verfügt über keine Kirchen, ja nicht einmal über eine kirchenähnliche Struktur. Bis vor wenigen Jahren wurden die Forderungen der Islamverbände nach islamischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen deshalb immer mit dem Argument abgewehrt, dass sich die Vereinbarungen mit den christlichen Kirchen aufgrund der fehlenden Kirchenstruktur gar nicht auf den Islam übertragen lassen; eine sehr fundierte und abgewogene Argumentation, die nicht nur dem Recht Geltung verschafft, sondern zugleich auch die kulturelle Fremdheit des Islams in Rechnung stellt. […] Während das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen über Jahrhunderte gewachsen ist, ist der Islam in Deutschland infolge einer völlig verfehlten Migrationspolitik erst seit wenigen Jahrzehnten präsent. Unser Staatskirchenrecht ist nicht für den Islam gemacht, passt nicht auf den Islam. Die Neuankömmlinge aus dem Orient können auch nicht erwarten, dass wir unser Staatskirchenrecht ihrem Geschmack anpassen, […] sondern müssen sich umgekehrt mit den hiesigen Gegebenheiten abfinden. Sie müssen sich anpassen, nicht wir."[262]

260 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/70, 5. 4. 2019, S. 41–42.
261 Ebd., S. 42.
262 Ebd., S. 42.

„Leider" habe sich jedoch „in den letzten Jahren ein wundersamer Meinungsumschwung ereignet":

> „Die Muslime sollen auf Teufel komm raus den Religionsunterricht bekommen. Das ist der Wille der Politik, der Juristen und der Gerichte. Als Ersatz für die fehlende Kirchenstruktur wurden deshalb unter staatlicher Regie eilig Islambeiräte gebildet. Die Länder haben sich sozusagen selbst den Verhandlungspartner geschaffen. Berufen wurden Vertreter islamischer Verbände und sonstige Personen, deren Hauptqualifikation darin besteht, über einen orientalischen Migrationshintergrund zu verfügen."[263]

Bisherige Beiratslösungen für islamischen Religionsunterricht in anderen Bundesländern bezeichnete er anschließend als „Murks" und „sowohl rechtlich als auch politisch mangelhaft".[264] Grundsätzlich bewertete der habilitierte Islamwissenschaftler[265] solchen Unterricht als „schädlich und in keinem Fall wünschenswert", denn

> „Islamischer Religionsunterricht leistet nämlich nicht nur keinen Beitrag zur Integration, sondern er baut im Gegenteil nur noch weitere Integrationshemmnisse auf. […] Da der sunnitisch-orthodoxe Mehrheitsislam […] in seiner unverfälschten Ausprägung mit unseren Lebens- und Wertvorstellungen und unseren Gesetzen schlechterdings nicht vereinbar ist, steht jeder Muslim in Deutschland vor der Frage, ob er ein guter, in unsere Gesellschaft integrierter Bürger sein will und dann bei seinem Islam Abstriche macht, oder ob er seinen Islam möglichst unverfälscht leben will und dafür Konflikte mit unserer Kultur in Kauf nimmt. Staatlicher Islamunterricht wiederum wird natürlich vorwiegend von den Muslimen nachgefragt, denen ihr Islam besonders wichtig ist. […] Es sind vor allem die besonders gläubigen Muslime, die staatlichen Islamunterricht fordern. Gerade diese Klientel gibt sich aber mit dem Reformislam, wie er den Wünschen der etablierten Politiker entspricht und wie Sie ihn an unseren Schulen installieren wollen, nicht zufrieden. […] So steht der islamische Religionsunterricht vor dem Dilemma, entweder den Vorstellungen der Politik zu entsprechen und dann nicht von den Muslimen angenommen zu werden, oder zwar von der Mehrheit der Muslime angenommen zu werden, dann aber nicht den Vorstellungen der Politik zu entsprechen."[266]

263 Ebd., S. 42.
264 Ebd., S. 43.
265 Vgl. AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: Dr. Hans-Thomas Tillschneider, o. J., <https://www.afdfraktion-lsa.de/person/dr-hans-thomas-tillschneider/>, Stand: 28. 07. 2022.
266 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 70, 5. 4. 2019, S. 43.

An sachsen-anhaltischen Schulen brauche es in seinen Augen „weder einen durchgegenderten [sic!] Konfekt-Islam nach dem Geschmack von Cem Özdemir und Claudia Roth noch die Betonfraktion von der Ditib und dem Zentralrat der Muslime“: „Wir brauchen in Sachsen-Anhalt überhaupt keinen staatlichen Islamunterricht.“[267]

Aber auch eine stärkere Berücksichtigung des Islams im wertebildenden Fach Ethik lehnte Tillschneider entschieden ab:

> „Der Islam […] kann zu solcher Sinn- und Wertorientierung nichts beitragen. Wie auch? – Sind doch die sittlichen Prinzipien unseres Handels das Ergebnis einer geschichtlich-kulturellen Entwicklung, auf die der Islam keinerlei Einfluss genommen hat. Diese, unsere Ethik, wird in den Texten der abendländischen Moralphilosophie reflektiert, die deshalb im Ethik-Unterricht zu lesen sind. […] Ja, es wäre im Sinne gelungener Integration sogar zu wünschen, dass ihnen einmal beigebracht wird, wohinein sie sich integrieren sollen. Keine Frage, Muslime sollen Ethikunterricht besuchen. Wir brauchen aber keinen Islam im Ethikunterricht.“[268]

Muslime verstand er übrigens ausschließlich als Zugewanderte, wie seine Schlussworte belegen:

> „Wir brauchen erst recht keinen Islamunterricht, weil jeder Muslim, der seine Heimat Richtung Deutschland verlässt, weiß, dass er in kein islamisches, sondern in ein christlich geprägtes Land einwandert, ein Land, in dem er seinen Islam nicht in gewohnter Manier leben kann. Das ist auch gut so und das soll auch so bleiben.“[269]

CDU-Bildungsminister Marco Tullner wies vor allem auf den Prüfauftrag im Koalitionsvertrag hin und konstatierte diesbezüglich,

> „dass zum augenblicklichen Zeitpunkt die grundlegenden Voraussetzungen in Sachsen-Anhalt zur Einführung eines dem konfessionellen Religionsunterricht vergleichbaren Angebots für muslimische Schüler rechtlich nicht gegeben sind. […] Die in Sachsen-Anhalt bekannten muslimischen Vereinigungen erfüllen, wie auch die entsprechenden Vereinigungen in den anderen Bundesländern, nicht die Kriterien zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes. Es existiert somit keine Religi-

267 Ebd., S. 44.
268 Ebd., S. 44.
269 Ebd., S. 44–45.

> onsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes, welche die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach beantragen könnte."[270]

Als Alternative sprach er sich dafür aus, „den Ethikunterricht weiter zu qualifizieren und an Schwerpunktschulen zu nutzen, um den Islam neben anderen Weltreligionen im Unterricht verstärkt zum Thema zu machen"[271].

Diese Ankündigung veranlasste den AfD-Abgeordneten Alexander Raue, sich zu Wort zu melden und zu bekunden:

> „Ist es nicht wichtiger, Mathematik, Deutsch, Chemie und Sprachen zu unterrichten als Ethik? […] Ich glaube nicht, dass das unsere Antwort auf die Einwanderung sein sollte. Die Kinder sollten vernünftige Schulfächer haben und keinen Unterricht über eine Religion, die eigentlich mehr eine Staatsideologie ist. […] Bitte nicht vergessen, dass Sie dafür gesorgt haben, […] dass in unserem Land der Zustrom an Migranten, insbesondere aus islamischen Staaten, ungeheuer wächst. […] Die Leute, die zu uns kommen und ihre Kinder in die Schulen schicken, die sollten eigentlich – das ist unsere Verantwortung – für die Zukunft geschult werden. Unsere Kinder sollten nicht in Sachen unterrichtet werden, die eigentlich […] althergebracht sind und in irgendeiner Form eine Freizeitbeschäftigung darstellen."[272]

Für Angela Kolb-Janssen von der SPD entbehrte der AfD-Antrag „jeder Grundlage"[273]. Unabhängig davon gebe es „durchaus Argumente, die dafür sprechen, dass sich die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen auch mit der islamischen Religion auseinandersetzen sollten"[274].

Daraufhin meldete sich der Fraktionsvorsitzende der AfD, Oliver Kirchner, zu Wort und wollte von der Sozialdemokratin wissen, ob sie es befürworte, „dass man im Ethikunterricht, wenn man über den Islam aufklärt, auch über die Scharia, also über Steinigungen bei Ehebruch bis hin zu Mordversuchen, die es in dieser Religion gibt, aufklärt und diese behandelt"[275].

Wulf Gallert von der LINKEN übte scharfe Kritik an der Einbringungsrede von Tillschneider, bezeichnete sie als eine „Mischung aus Arroganz, Zynismus und Abwertung

270 Ebd., S. 45.
271 Ebd., S. 46.
272 Ebd., S. 46–47.
273 Ebd., S. 48.
274 Ebd., S. 48.
275 Ebd., S. 49.

gegen jedweden, der sich in irgendeiner Art und Weise dem islamischen Glauben verbunden sieht“ und mahnte:

> „Stellen Sie sich nur fünf Minuten lang vor, das, was Herr Tillschneider über den Islam gesagt hat, würde er in gleicher Tonalität, in gleicher Schärfe und in gleicher Lautstärke über die christliche Kirche sagen. […] Nun können Sie sich in etwa vorstellen, was bei denjenigen, die sich dem muslimischen Glauben verbunden fühlen, durch solche Reden emotional ausgelöst wird.“[276]

Er sparte allerdings auch nicht mit Kritik an Tullners Prüfergebnis, das islamischen Religionsunterricht für seinerzeit nicht möglich hielt: „Im Grundgesetz ist klar geregelt, wenn Eltern an den Schulen Religionsunterricht haben wollen, dann muss der Staat die Voraussetzungen dafür liefern. Davor kann er sich nicht drücken.“[277]

Er ging auch auf den Alternativantrag seiner Fraktion[278] ein und kritisierte die „Segmentierung der Schüler nach Glaubensrichtungen oder danach, dass sie atheistischen Elternhäusern entstammen“ als „heute schon genauso falsch, und zwar mit oder ohne den Islamunterricht“, weswegen DIE LINKE „einen gemeinsamen verbindlichen Ethikunterricht, […] egal, ob die Eltern einen katholischen, protestantischen, islamischen oder jüdischen Religionsunterricht wollen“, forderte.[279] Und erst nach diesem gemeinsamen Ethikunterricht,

> „und zwar sowohl kausal als auch temporär [danach; M. B.], können und müssen wir – so steht es im Grundgesetz – Religionsunterricht anbieten. […] Verbindlicher Ethikunterricht für alle und dann je nach Wunsch der Eltern Religionsunterricht in der jeweiligen Religion, die nachgefragt wird – das ist der Anspruch, der sich gegen den Staat richtet.“[280]

Robert Farle von der AfD entgegnete Gallert daraufhin:

> „Für mich ist es dann undenkbar, dass in diesem Ethikunterricht nicht behandelt wird, dass die Vielweiberei aus ethischen Gründen zu verurteilen ist, dass wir in unserer Ge-

276 Ebd., S. 49–50.
277 Ebd., S. 50.
278 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 4158): Verbindlicher Ethikunterricht an allen öffentlichen Schulen, 29. 3. 2019.
279 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 70, 5. 4. 2019, S. 50.
280 Ebd., S. 50.

sellschaft die Gleichberechtigung der Frau fordern – das ist ein Grundtatbestand –, was der Islam im Koran ablehnt, und dass man den Alleinherrschaftsanspruch einer Religion nicht akzeptieren kann, den der Islam erhebt. Das heißt, Sie müssen, wenn Sie Ethikunterricht zum Islam anbieten, auf die wesentlichen Bestandteile des Islams hinweisen, zum Beispiel auch auf die Suren, nach denen der Islamgläubige berechtigt ist, Christen zu töten und Ungläubige zu verfolgen. Das müsste dann Bestandteil des Ethikunterrichts sein. Das heißt, dass der Islam mit der Scharia ein eigenes Regelwerk hat, das in den Ländern, wo er auftritt, an die Stelle der dortigen Gesetze tritt, und dass er nicht zuletzt aufgrund dieses Regelwerks im Moment so viele Christen tötet, wie es vorher in kaum einer geschichtlichen Epoche der Fall gewesen ist."[281]

Gallert entgegnete:

Solche Passagen, solche Begründungen einer religiösen Intoleranz bis hin zum Aufruf, denjenigen zu vernichten, der dieser Religion nicht angehört, finden Sie in jeder Religion, definitiv in jeder abrahamitischen Religion: Auge um Auge, Zahn um Zahn. […] Wir haben doch eine historische Erfahrung damit, dass du, egal welche Religion du dazu benutzen kannst, jemandem, der einer anderen Religion angehört hat, das Lebensrecht absprechen kannst. Das ist doch nun wirklich seit 1500 Jahren von allen drei abrahamitischen Religionen definitiv vorgeführt worden. Oder haben Sie alle keinen Geschichtsunterricht gehabt, oder was? Deswegen ist es gerade wichtig, im Ethikunterricht genau über diese Dinge zu reden […]."[282]

Daraufhin meldete sich der AfD-Abgeordnete Alexander Raue erneut zu Wort:

„Was den Kindern zurzeit beigebracht wird, ist eine übertriebene Toleranz gegenüber dem muslimischen Glauben und gegenüber dem Islam. Den Kindern wird aber vor allen Dingen beigebracht, dass der Islam überhaupt in seiner gesamten Ausprägung gar nicht gefährlich ist, dass er im Prinzip dem, was Sie hier gerade gesagt haben, dieser Instrumentalisierung gar nicht selbst folgt. – Der Islam ist aber eine Instrumentalisierung der Bevölkerung, nichts anderes ist es. Die Kinder werden permanent im Ethikunterricht beschallt, dass der Islam nichts Schlimmes sei, dass der Islam keine Nachteile mit sich bringe. […] Die Kinder werden von den Lehrkräften […] durchweg mit einem harmlosen Islam konfrontiert."[283]

281 Ebd., S. 51–52.
282 Ebd., S. 52.
283 Ebd., S. 52.

Der bündnisgrüne Abgeordnete Sebastian Striegel kritisierte das „Maß an Intoleranz" der AfD und kündigte zugleich an, dass seine Fraktion „[d]en auf Spaltung unserer Gesellschaft gerichteten Antrag der Hassprediger der AfD" ablehnen werde.[284] Denn „der Islam gehört zu Deutschland und zu Sachsen-Anhalt, weil hier in Merseburg, in Magdeburg, Dessau oder Haldensleben Muslima und Muslime leben, die Sachsen-Anhalt ihr Zuhause nennen"[285]. Schulpflichtige Muslime sollten „wie christliche Kinder auch […] die Möglichkeit haben, mehr über ihre Religion zu erfahren, zum einen in den Moschee-Gemeinden, klar, in den Elternhäusern, aber eben auch in der Schule", denn schulischer Unterricht sei „auch eine Möglichkeit, Radikalisierungstendenzen vorzubeugen und ihnen gezielt entgegenzuwirken".[286] Dass dies alles in Sachsen-Anhalt noch „in den Kinderschuhen" stecke, sei „ein Dilemma".[287] Striegel erklärte seine Position auch mit seiner eigenen Konfessionszugehörigkeit:

> „Als Katholik will ich sagen: Der Vorwurf, dass ein Leben als Muslim nicht mit den Pflichten kompatibel sei, die in Deutschland für alle Menschen gelten, ist eine Argumentation, die mir historisch bekannt vorkommt. Sie hat vor 150 Jahren Katholiken getroffen, denen der Vorwurf des Ultramontanismus gemacht worden ist, dass sie also dem Papst treuer seien als ihrem eigenen Land. Er war damals nicht zutreffend und ist heute gegenüber den Muslima und Muslimen nicht zutreffend."[288]

Das wollte Robert Farle von der AfD nicht unkommentiert lassen, verstand er den Islam doch als „eine Religion mit einem Alleinherrschaftsanspruch":

> „Es tut mir leid, die Auffassung, dass Islam und Christentum gleichgesetzt werden können, ist natürlich völlig unsinnig. Das Christentum hat eine Aufklärung durchgemacht. Im Christentum wird das, was im Alten Testament steht, auch als Altes Testament gewertet. Die Barmherzigkeit und die Toleranz sind Werte des Christentums, die auch mit unserem Grundgesetz voll kompatibel sind. Was Sie nicht kapieren und auch nicht kapieren wollen, ist, dass im Islam der Koran als unveränderbares Gesetz aller Muslime gilt. Wenn Sie das nicht wissen, dann wissen Sie gar nichts über diese Religion. In diesem Koran ist eindeutig und unmissverständlich und für alle strenggläubigen Islamanhänger verbindlich das niedergelegt und verankert, was ich vorhin als kritikwürdig und als un-

284 Ebd., S. 53.
285 Ebd., S. 53.
286 Ebd., S. 53.
287 Ebd., S. 53.
288 Ebd., S. 53.

> vereinbar mit dem Grundgesetz charakterisiert habe. […] Aber das ist die geschichtliche Entwicklung, die fehlt. Solange der Islam so ist, wie er ist, nämlich dass er keine Veränderung im Verhältnis zu dem duldet, was im Koran niedergelegt ist, so lange kann man ihn mit den anderen Religionen nicht gleichsetzen."[289]

Striegel fand diese „Herabsetzung des Islam […] einfach bodenlos",

> „weil Sie versuchen, einen Loyalitätskonflikt aufzumachen zwischen der Einhaltung der hier vorhandenen Gesetze und der Anhängerschaft des muslimischen Glaubens. In der Bibel finden Sie jede Menge grässliche Sätze. […] Sie finden in der offiziellen Lehrmeinung der Katholischen Kirche eine Sichtweise auf Homosexualität, die übrigens bis heute weiterhin gilt, die ich in hohem Maße für intolerant und inakzeptabel halte. […] Trotzdem gelingt es mir als Katholik, ein Katholik zu sein und dieser Lehrmeinung nicht zu folgen. An dieser Stelle habe ich großes Vertrauen auch in Muslima und Muslime, dass sie das, was historische Überlieferung ist, von dem rechtlichen Rahmen unterscheiden können, der heute hier gilt."[290]

Nun intervenierte Hannes Loth von der AfD mit einem *vergifteten Lob* für Striegels Redebeitrag:

> „Ich finde es sehr gut, Herr Striegel, dass Sie heute so ehrlich waren und gesagt haben, wir wollen alle tolerant gegenüber dem Islam sein, also tolerant zu Zwangsehen, zu Kinderehen, tolerant zu Frauen- und Mädchenbeschneidung und tolerant zur Steinigung von Homosexuellen, und dass Sie alle diese hier bei uns begrüßen wollen. Danke, dass Sie so ehrlich waren und das hier gesagt haben."[291]

Daraufhin warf Striegel Loth vor, dieser sei „ein Hassprediger"[292]. Die „überwältigende Mehrheit der Religionsanhänger weltweit" lebe friedlich zusammen: „Das ist auch gut und das soll so bleiben. Deswegen dürfen Menschen wie Sie nie an die Macht kommen."[293]

Angela Gorr von der CDU gelang es, mit ihrem Redebeitrag zumindest kurzzeitig etwas Ruhe in die Debatte zu bringen. Sie lobte „[d]ie Vermittlung von vertieften Kennt-

289 Ebd., S. 54.
290 Ebd., S. 54.
291 Ebd., S. 54.
292 Ebd., S. 55.
293 Ebd., S. 56.

nissen über den Islam im Ethikunterricht", ließ es sich aber wiederum auch nicht nehmen, sowohl AfD als auch DIE LINKE zu kritisieren: So nutze die AfD ihren Antrag „zu Agitationszwecken" und DIE LINKE offenbare mit ihrem Alternativantrag einmal mehr, dass sie „sich schon immer schwer mit dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht" getan habe.[294]

Zum Abschluss der Debatte erhielt Hans-Thomas Tillschneider noch einmal das Wort. Die Ablehnung islamischen Religionsunterrichts „aus formalen Gründen" läge in seinen Augen „auch an der kulturellen Fremdheit": „Sie können es drehen und wenden wie Sie wollen: An der kulturellen Fremdheit des Islams kommen Sie nicht vorbei."[295] Die Zusage des Bildungsministers und anderer Koalitionsabgeordneter, dass diese „keinen Islamunterricht einführen wollen", verleitete ihn zu einer recht speziellen Reminiszenz: „Dieser Satz klingt in meinen Ohren ein wenig wie der historische Satz: ‚Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten.'"[296]

Ausführlicher ging er auf angestellte Vergleiche des Islams mit dem Christentum ein:

> „Wer das Christentum und den Islam über einen Kamm schert, der zeigt, dass er gar nichts verstanden hat und dass er für die kulturelle Fremdheit des Islams überhaupt keinen Sinn hat. […] Es besteht irgendwie die Vorstellung, dass die Religionen geschichtslos und kulturlos in einem sterilen Raum als gleichgültige Sinnangebote bereitliegen und man sich für das eine heute und für das andere morgen entscheiden kann. Das ist abstrakt. Das ist linke Fantasterei. Religionen sind Kultur, sie haben eine Geschichte, sie sind verwurzelt. Man kann sie nicht einfach von hier nach da versetzen, wie es einem beliebt. Das ist alles linke Fantasterei."[297]

Zum Schluss richtete er noch „eine persönliche Bemerkung" an den Abgeordneten Striegel:

> „Sie tragen Ihren Katholizismus immer wie eine Monstranz vor sich her. […] Ja, aber Sie sind ein schlechter Katholik, Herr Striegel. Halten Sie sich einmal an Kardinal Sarah, den ich für einen sehr guten Katholiken halte. Der hat nämlich neulich gesagt: ‚Gott wollte keine Migration.'"[298]

294 Ebd., S. 56.
295 Ebd., S. 56.
296 Ebd., S. 56.
297 Ebd., S. 57.
298 Ebd., S. 57.

Bei der anschließenden direkten Abstimmung fand der AfD-Antrag – bei „eine[r] Stimmenthaltung aus der CDU-Fraktion" – keine Mehrheit, ebenso wenig der Alternativantrag der LINKEN.[299]

Zusammenfassung der weiteren parlamentarischen Debatten

Die Auswertung der parlamentarischen Befassung mit dem Religions- bzw. Religions- und Ethikunterricht in fast drei Jahrzehnten führt zu folgendem Befund hinsichtlich der bekannten Grundannahmen:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?	Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?
DDR-Vergangenheit nur noch als historische Erklärung für gesellschaftliche Begebenheiten, Rückgang argumentativer Bezugnahmen	Grundgesetz als verfassungsrechtlicher Rahmen nicht hinterfragt	Nein.

Folgende religionspolitischen Konstanten und Bewertungen bezüglich der möglichen Privilegierung lassen sich schlussfolgern:

Religionspolitik hat durchaus auch **instrumentellen (partei-) politischen Charakter,** wenn die Opposition glaubt, mithilfe religionspolitischer Fragen die Landesregierung kritisieren oder eine regierungstragende Fraktion die *eigene* Regierung loben zu können. Religionspolitische Themen können – inhaltlich und sprachlich – der ***grundsätzlichen* politischen Profilierung** dienen – auch, um anderweitige politische Schwerpunktsetzungen zu untermauern (wie zum Beispiel bei der AfD). Religionspolitik in Sachsen-Anhalt ist bemüht um **Kontinuität, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit**: In der Vergangenheit getroffene (Grundsatz-) Entscheidungen – in diesem Fall: Religions- *und* Ethikunterricht – sind Bewertungsmaßstab (religions-) politischen Handelns in Gegenwart und Zukunft.
Spätestens die empirische „Dominanzposition"[300] des Ethikunterrichts infolge des *Germann-Gutachtens* **widerspricht** einer möglichen **religiös-kirchlichen Privilegierung**.

299 Ebd., S. 57.
300 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 57, 14. 4. 2005, S. 4128.

d Zusammenfassung

Religions- *und* Ethikunterricht sind ein (religions-) politisches Junktim, um religiös-säkulare Gleichberechtigung zu ermöglichen – und als solche zugleich ein Beleg gegen eine religiös-kirchliche Privilegierung.

Die verfassungsrechtliche und schulgesetzliche Zusammengehörigkeit von Ethik- und Religionsunterricht verschaffte diesem Arrangement Beständigkeit, da die seinerzeitige Grundsatzentscheidung für die Gleichberechtigung beider Fächer politisch kaum mehr – mit Ausnahme womöglich eher symbolischer (partei-) politischer Profilierungsversuche – prinzipiell in Frage gestellt wurde.

Die Landespolitik in Sachsen-Anhalt hat sich arrangiert mit dieser religionspolitischen Lösung. Sie weiß um die nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten der beiden Fächer im Schulalltag, die vor allem auf die DDR-Jahrzehnte zurückzuführen sind, auf die dementsprechend auch sporadisch parlamentarisch hingewiesen wurde. Religions-*und* Ethikunterricht sind ein selbstbewusst-eigenständiger sachsen-anhaltischer Weg für wertebildenden Unterricht, der keinem vermeintlichen westdeutschen Modell nacheifert – und sich schon gar nicht in den Fußstapfen Martin Luthers wähnt.

7 Sonn- und Feiertage, Ladenschluss

Das *Lutherland* Sachsen-Anhalt *ohne* den Reformationstag als gesetzlichen Feiertag, das gab es tatsächlich einmal. Als Land der frühen DDR verzichtete das *Ursprungsland der Reformation* wirklich darauf, den Tag von Luthers Thesenanschlag an die Wittenberger Schlosskirche entsprechend zu würdigen:

> „Das Land Sachsen-Anhalt hatte trotz der Ermächtigung im SMAD-Befehl vom 31. Dezember 1946 das Reformationsfest nicht zum gesetzlichen Feiertag gemacht. Um doch die Einbeziehung des Reformationsfestes in den Katalog der gesetzlichen Feiertage im historischen Kerngebiet der Reformation zu erreichen, ergriff das Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen von 1949 bis 1952 jährlich Initiativen. Die Landesregierung lehnte entsprechende Vorschläge stets wegen des mit der Anerkennung verbundenen ‚Produktionsausfalls und der finanziellen Belastung' ab."[1]

Im Arbeiter-und-Bauern-Staat hatte der 31. Oktober einen schweren Stand. Die Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 machte ihn DDR-weit zu einem normalen Arbeitstag.[2] Erst im Zuge der Wende wurde er mit der Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 wieder – „für Territorien mit überwiegend evangelischer Bevölkerung"[3] – als gesetzlicher Feiertag eingeführt.

Der Einigungsvertrag beließ es dabei, „bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe"[4].

Das sachsen-anhaltische Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) beinhaltet seit seiner Verabschiedung 1992 (unter anderem) den Reformationstag als staat-

---

1 Grube, Andreas: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage zwischen Gefährdung und Bewährung. Aspekte der feiertagsrechtlichen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2003, S. 207–208.

2 Vgl. Ebd., S. 215; vgl. auch mdr.de: Warum die DDR den Reformationstag abschaffte, 29. 10. 2020, <https://www.mdr.de/geschichte/reformationstag-ddr-100.html>, Stand: 31. 08. 2022.

3 Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (Teil I Nr. 27) vom 22. Mai 1990, S. 248.

4 Anlage II Kap VIII C III Anlage II Kapitel VIII, Sachgebiet C – Sozialer Arbeitsschutz, Abschnitt III, in: Bundesamt für Justiz: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag), <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, Stand: 18. 08. 2022.

lich anerkannten Feiertag. Seither ist aber auch der Tag *Heilige Drei Könige* (6. Januar) ein – durchaus „umstritten[er]“[5] – Feiertag in Sachsen-Anhalt, der bereits früh Anlass für kritische Kommentare bot: „Ausgerechnet im Lande des in Eisleben geborenen Reformators Martin Luther, der 1517 in Wittenberg seine 95 Thesen anschlug und dessen 450. Todestag Sachsen-Anhalt 1996 zu touristischer Hochstimmung verhalf, wurde der 6. Januar gesetzlicher Feiertag.“[6]

Das *Feiertagsgesetz* besteht allerdings nicht nur aus einer Aufzählung staatlich anerkannter Feiertage. Es beinhaltet auch Vorschriften über die allgemeine Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, Vorgaben zum Schutz der Gottesdienste, Regelungen für einen erhöhten Schutz bestimmter Feiertage und für die Freistellung an religiösen Feiertagen:

„§ 1 – Allgemeines
(1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die religiösen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
(2) Dieser Schutz gilt von 0 bis 24 Uhr, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 – Staatlich anerkannte Feiertage
Staatlich anerkannte Feiertage sind:
1. der Neujahrstag,
2. der Tag Heilige Drei Könige (6. Januar),
3. der Karfreitag,
4. der Ostermontag,
5. der 1. Mai,
6. der Tag Christi Himmelfahrt,
7. der Pfingstmontag,
8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. der Reformationstag (31. Oktober),
10. (weggefallen)
11. der 1. Weihnachtsfeiertag,
12. der 2. Weihnachtsfeiertag.

5 Mitteldeutsche Zeitung: Feiertag am 6. Januar: Dreikönigstag bleibt ein Streitfall im Land, 7. 1. 2004; vgl. auch spiegel.de: Sachsen-Anhalt: Böhmer will Feiertag abschaffen. Ministerpräsident Böhmer will den Dreikönigstag als Feiertag in Sachsen-Anhalt abschaffen. Hintergrund ist die schlechte Wirtschaftslage., 22. 4. 2004, Stand: 10. 05. 2021.

6 Pawlowski, Dietrich: Wie im Westen so auf Erden. Sachsen-Anhalts verkorkste Wiedergeburt, Berlin 1997, S. 47.

§ 3 – Allgemeine Arbeitsruhe
(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.
(2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind nur erlaubt, soweit sie
1. nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind,
2. den Betrieb der Post, den Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, den Güterfernverkehr, den öffentlichen Nahverkehr oder sonstigen Personenverkehr, Versorgungsbetriebe oder die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten betreffen,
3. unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind oder erforderliche Arbeiten zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte sowie
4. nicht gewerbsmäßige Betätigungen in Haus und Garten darstellen.
(3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage gemäß § 2 sind.
(4) Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen ab 13 Uhr erlaubt. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 – Schutz der Gottesdienste
(1) An Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Zeit des vormittäglichen Hauptgottesdienstes alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
(2) Alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen sind auch am Gründonnerstag, Buß- und Bettag und Heiligabend untersagt, sofern sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 5 – Erhöhter Schutz
Am
a) Karfreitag ganztägig,
b) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr,
c) Buß- und Bettag ab 5 Uhr,
d) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr und
e) Heiligabend ab 16 Uhr,
sind neben den Einschränkungen nach § 4 zusätzlich untersagt

1. Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

§ 6 – Freistellung an religiösen Feiertagen
(1) An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auf Antrag unbezahlt Freistellung zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.
(2) Um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen, erhalten Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht."[7]

1992 wurde das erste Feiertagsgesetz vom Landtag verabschiedet, das seitdem dreimal novelliert wurde.

a Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom Dezember 1991

Im Dezember 1991 brachte die damalige schwarz-gelbe Landesregierung den „Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage"[8] in den Landtag ein, dessen wesentliche Regelungsinhalte – im Vergleich zum derzeitigen FeiertG LSA – wie folgt aussahen:[9]

7 juris GmbH: Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FeiertGSTrahmen>, Stand: 11. 09. 2022.

8 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1075): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 18. 12. 1991.

9 Eigene Darstellung.

Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) vom 18. Dezember 1991[10]	**Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004**[11]
§ 1 – Allgemeines (1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die religiösen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt. (2) Dieser Schutz gilt von 0 bis 24 Uhr, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.	**§ 1 – Allgemeines** (1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die religiösen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt. (2) Dieser Schutz gilt von 0 bis 24 Uhr, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
§ 2 – Staatlich anerkannte Feiertage (1) Staatlich anerkannte Feiertage sind: 1. der Neujahrstag, 2. der Karfreitag, 3. der Ostermontag, 4. der 1. Mai, 5. der Tag Christi Himmelfahrt, 6. der Pfingstmontag, 7. der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit 8. der Reformationstag (31. Oktober), 9. der Buß- und Bettag, 10. der 1. Weihnachtsfeiertag, 11. der 2. Weihnachtsfeiertag. (2) Diese Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.	**§ 2 – Staatlich anerkannte Feiertage** Staatlich anerkannte Feiertage sind: 1. der Neujahrstag, 2. der Tag Heilige Drei Könige (6. Januar), 3. der Karfreitag, 4. der Ostermontag, 5. der 1. Mai, 6. der Tag Christi Himmelfahrt, 7. der Pfingstmontag, 8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 9. der Reformationstag (31. Oktober), 10. (weggefallen) 11. der 1. Weihnachtsfeiertag, 12. der 2. Weihnachtsfeiertag.
§ 3 – Allgemeine Handlungs- und Arbeitsverbote (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. (2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten. ----------	**§ 3 – Allgemeine Arbeitsruhe** (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. (2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind nur erlaubt, soweit sie

10 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1075): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 18.12.1991

11 juris GmbH: Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004.

§ 4 – Ausnahmen vom Handlungs- und Arbeitsverbot Von dem Verbot nach § 3 Abs. 2 sind ausgenommen: 1. Handlungen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind; 2. der Betrieb der Post, der Eisenbahnverkehr, die Schiffahrt [sic!], die Luftfahrt, der Güterfernverkehr, der Kraftomnibuslinie- und sonstiger Personenverkehr, Versorgungsbetriebe sowie die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten; 3. unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind; 4. nicht gewerbsmäßige Betätigungen in Haus und Garten.	1. nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind, 2. den Betrieb der Post, den Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, den Güterfernverkehr, den öffentlichen Nahverkehr oder sonstigen Personenverkehr, Versorgungsbetriebe oder die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten betreffen, 3. unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind oder erforderliche Arbeiten zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte sowie 4. nicht gewerbsmäßige Betätigungen in Haus und Garten darstellen. (3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage gemäß § 2 sind. (4) Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen ab 13 Uhr erlaubt. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 5 – Schutz der Gottesdienste An Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, sind in der Zeit von 7.00 bis 11.30 Uhr folgende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar sind: 1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, 2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, 3. sonstige Veranstaltungen aller Art, wenn hierdurch der Gottesdienst gestört wird.	**§ 4 – Schutz der Gottesdienste** (1) An Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Zeit des vormittäglichen Hauptgottesdienstes alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. (2) Alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen sind auch am Gründonnerstag, Buß- und Bettag und Heiligabend untersagt, sofern sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 6 – Erhöhter Schutz	**§ 5 – Erhöhter Schutz**
(1) Die in § 5 genannten Verbote gelten auch für die folgenden Tage zu folgenden Zeiten: Gründonnerstag ab 19.00 Uhr, Ostersamstag ab 19.00 Uhr, Heiligabend ab 16.00 Uhr. (2) In den nach Absatz 1 geschützten Zeiten sowie am a) Karfreitag ganztägig, b) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5.00 Uhr, c) Buß- und Bettag ab 5.00 Uhr, d) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5.00 Uhr sind zusätzlich verboten: 1. Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen, 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung. oder einem. höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.	Am a) Karfreitag ganztägig, b) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr, c) Buß- und Bettag ab 5 Uhr, d) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr und e) Heiligabend ab 16 Uhr, sind neben den Einschränkungen nach § 4 zusätzlich untersagt 1. Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
§ 7 – Schutz religiöser Feiertage	**§ 6 – Freistellung an religiösen Feiertagen**
An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Gesuch des Gottesdienstes zu geben, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Ist nach dem Regeln einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ein Feiertag ganztägig zu begehen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Freistellung für den ganzen Tag erfolgt.	(1) An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auf Antrag unbezahlt Freistellung zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. (2) Um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen, erhalten Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht.

In der Begründung des Gesetzentwurfs hob die Landesregierung die Zustimmung der evangelischen Kirche hervor, die „insbesondere die Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag“[12] befürwortet habe. „[I]m wesentlichen [sic!]“ war auch die

12 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1075): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 18. 12. 1991, S. 2.

katholische Kirche mit dem Gesetzentwurf einverstanden, sie bat jedoch darum, „den Fronleichnamstag als staatlichen Feiertag anzuerkennen".[13] Dieser Bitte erteilte die Landesregierung eine Absage:

> „Die aufgezählten Feiertage gelten, mit Ausnahme des Reformationstages, in allen Altbundesländern und sollten zur Vereinheitlichung der Feiertagsgesetzgebung auch in Sachsen-Anhalt gesetzlich anerkannt werden. Als zusätzlicher Feiertag wird der Reformationstag aus historischen Gründen (Anschlag der Lutherschen [sic!] Thesen in Wittenberg) zum staatlich anerkannten Feiertag erklärt. Dieser Tag ist auch in der z.Zt. geltenden Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 als gesetzlicher Feiertag in Territorien mit überwiegend evangelischer Bevölkerung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass dies dem Wunsch der evangelischen Kirche in Sachsen-Anhalt entspricht. […] Von der gesetzlichen Anerkennung der katholischen Feiertage Allerheiligen und Fronleichnam wurde auf Grund der evangelischen Prägung des Landes Abstand genommen. Diese Tage sind jedoch wie alle kirchlichen Feiertage, die nicht unter § 2 dieses Gesetzes fallen, durch § 7 geschützt."[14]

Der Reformationstag und die (Un-)Möglichkeit eines katholischen Feiertages wurden auch vom seinerzeitigen Innenminister Hartmut Perschau († 2022) in seiner Einbringungsrede vor dem Landtag explizit erwähnt:

> „Es gibt eine Besonderheit; das ist der Reformationstag, der bisher in keinem der Altbundesländer, auch nicht in den evangelisch geprägten Bundesländern, gesetzlich anerkannt ist. Wir haben aus historischen Gründen des Luther-Landes Sachsen-Anhalt und auch aufgrund der primär evangelischen Prägung des Landes gemeint, dass dieser Tag, der 1990 erstmals Feiertag wurde, auch in Zukunft in Fortführung der alten Regelung als gesetzlich anerkannter Feiertag bestehen bleiben soll. […] Wir haben davon abgesehen, darüber hinausgehende [sic!] Feiertagsregelungen zu treffen, weil man sich natürlich strukturell entscheiden muss, ob man ein primär protestantisch geprägtes Land ist und deshalb den Reformationstag als einziges Land auch feiert oder ob man beispielsweise ein primär katholisch geprägtes Land ist. Insofern hat dieses Feiertagsgesetz eigentlich keine großen Spielräume."[15]

13 Ebd., S. 2.
14 Ebd., S. 3.
15 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 27, 16. 1. 1992, S. 2126.

In den Paragraphen 5 (Schutz der Gottesdienste) und 6 (Erhöhter Schutz) sah Petra Sitte von der PDS „eine Grundgesetzveränderung bzw. eine Grundgesetzverletzung“:

> „Gegen diesen Eingriff müssen wir uns hier mit parlamentarischer Gegenwehr schützen. […] Deshalb meinen wir, dass das Gesetz so nicht angenommen werden darf. Sollte sich trotzdem eine Mehrheit dafür finden, sind wir regelrecht gezwungen, eine verfassungsrechtliche Überprüfung zu beantragen.“[16]

Daraufhin wollte Wolfgang Buchholz von der F. D. P.-Fraktion „auf jeden Fall vermeiden, dass ein derartiger Gesetzentwurf […] die Gefühle der Gläubigen in unserem Lande eventuell dadurch verletzen könnte, dass das Ganze Gegenstand einer Verfassungsklage wird“[17] – und beantragte die Überweisung in den Innen- und Justizausschuss.[18]

Im April 1992 stand die zweite Lesung des Gesetzentwurfs nach den Ausschussberatungen an. Im Innenausschuss wurde eine Beschlussempfehlung erarbeitet, die in landesgeschichtlicher Perspektive durchaus als historisch bezeichnet werden kann, beinhaltete die darin enthaltene Übersicht der staatlich anerkannten Feiertage doch nunmehr den 6. Januar als Feiertag.[19] Laut Sekundärliteratur war es vor allem die CDU-Fraktion, die dem katholischen Anliegen eines eigenen konfessionellen Feiertags offen gegenüberstand, weil „sich im Zuge der Gesetzesberatung zunächst die Arbeitsgruppe ‚Innenpolitik‘ der CDU-Fraktion für einen katholischen Feiertag als zusätzlichen arbeitsfreien Tag aussprach und ihre Vertreter kurz darauf im Innenausschuss des Landtages für den 6. Januar auch eine Mehrheit fanden“[20].

Der liberale Koalitionspartner der Christdemokraten wollte diese Ausschussentscheidung im Plenum rückgängig machen und stellte einen entsprechenden Änderungsantrag, um den 6. Januar nicht als Feiertag in das Gesetz aufzunehmen.[21]

Die *Heiligen Drei Könige* als weiteren Feiertag, das hielt die F. D. P.-Fraktion, wie ihr Fraktionsvorsitzender Hans-Herbert Haase ausführte, „nicht für vertretbar“:

---

16 Ebd., S. 2126.

17 Ebd., S. 2126.

18 Vgl. Ebd., S. 2127.

19 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/1339): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 2. 4. 1992, S. 2.

20 Putz, Sebastian: Macht und Ohnmacht kleiner Koalitionspartner. Rolle und Einfluss der FDP als kleine Regierungspartei in vier ostdeutschen Landesregierungen (1990–1994), Baden-Baden 2008, S. 108–109.

21 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der F. D. P. (Drs. 1/1366): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 7. 4. 1992.

> „Ganz abgesehen von anderen Begründungen müssen wir doch auch davon ausgehen, dass bei all unseren Beschlüssen die Wirtschaft im Vordergrund steht. Wir wollen doch davon ausgehen, dass die Arbeitslosigkeit, für die zusätzliche Feiertage keine Rolle spielen, hier keine Regel wird. Wir wollen uns doch mit all unseren Kräften dafür einsetzen, dass wir die Arbeitslosigkeit so schnell wie möglich beseitigen. Dann brauchen wir natürlich auch Arbeitstage. […] Wir sind in hohem Maße […] von Unterstützungen aus den alten Bundesländern abhängig. Das passt eigentlich schlecht dazu, wenn wir jetzt zusätzliche arbeitsfreie Tage einführen und auf diese Art und Weise in den Ruf kommen, dass wir nicht recht wissen, wie wir mit diesem Geld umgehen sollen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch zu bedenken geben, dass von den elf im Gesetzentwurf der Regierung angedachten staatlich anerkannten Feiertagen acht ausgesprochen kirchlichen Charakter aufweisen. Der Anteil der Bevölkerung, der sich wirklich noch zu christlichen Religionsgemeinschaften bekennt, ist äußerst gering. Der Prozentsatz derjenigen, die wirklich praktizierende Christen sind und vielleicht nicht bloß zu Weihnachten die Kirche von innen sehen, sieht noch ganz anders aus. […] Der Dreikönigstag wäre das neunte kirchliche Fest. Es fällt mir schwer, dies mit unserem Auftrag, alle Bürger zu vertreten, in Einklang zu bringen. Unter dem Aspekt ‚Aufschwung Ost' ist mir das schon gar nicht möglich."[22]

Mit einem zusätzlichen freien Tag im Mai oder Juni hätten die Liberalen allerdings kein Problem gehabt: „Der Leiter des Katholischen Büros hat sich in sehr maßvoller Weise dafür ausgesprochen, an diesem Tag [Fronleichnam; M. B.] den katholischen Christen einen freien Tag zu gewähren. Diesem Antrag könnten wir zustimmen, wenn er gestellt würde."[23]

Den Reformationstag „im Lande Martin Luthers" hob Haase als „für unser Land besonders wichtig" hervor.[24]

Der SPD-Abgeordnete und zugleich Berichterstatter des Innenausschusses Manfred Püchel ging in seinem Redebeitrag noch einmal auf die „mit Emotionen beladenen Diskussion" im Ausschuss ein, aufgrund der

> „Anlehnung des Regierungsentwurfs an Gesetze der alten Bundesländer, deren Bevölkerung zum überwiegenden Teil einer der Religionsgemeinschaften angehört, während 40 Jahre DDR aus Sachsen-Anhalt ein überwiegend atheistisches Land gemacht haben. Für unser Land rechnet man mit ca. 7 % Katholiken und 13 % bis 20 % Protestanten. Es

22 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2664.
23 Ebd., S. 2664.
24 Ebd., S. 2664.

> versteht sich, dass in Fragen der Berücksichtigung der Sonntagsruhe und der Abwägung zwischen ungestörtem Kirchgang an Sonn- und Feiertagen und der Beschränkung anderer Bürgerrechte bei uns andere Maßstäbe gelten müssen."[25]

Hinsichtlich der im Ausschuss diskutierten Option eines (zusätzlichen) katholischen Feiertages führte er aus: „Der Vorschlag, den katholischen Feiertag Fronleichnam als zusätzlichen Feiertag in Sachsen-Anhalt einzuführen, wurde mit Stimmengleichheit bei einer Stimmenthaltung denkbar knapp abgelehnt. Statt dessen [sic!] wurde der 6. Januar als gesetzlicher Feiertag in die Beschlussempfehlung aufgenommen."[26] Den zusätzlichen Feiertag verteidigte er:

> „Wir hatten auch im Innenausschuss das Problem des zusätzlichen Feiertages bei der jetzigen Wirtschaftslage. Dann sehen Sie sich einmal an, wieviel Stunden unsere Bürger arbeiten müssen und wieviel Stunden in den westlichen Ländern gearbeitet wird, und dann sehen Sie sich einmal die Urlaubsregelung unserer Bürger an und wieviel Urlaubstage die Arbeitnehmer in den westlichen Bundesländern haben. Da haben wir immer noch viel weniger, auch wenn wir diesen Feiertag mehr haben."[27]

Der bündnisgrüne Fraktionsvorsitzende Hans-Jochen Tschiche kritisierte die Regelungen zum Schutz der Gottesdienste:

> „Sie [die Schutzbedürftigkeit der Gottesdienste; M. B.] ist zwar schon eingeschränkt und heruntergefahren worden. Trotzdem habe ich gewisse Probleme, weil solche Gesetze eigentlich besagen, dass der mündige Bürger und die mündige Bürgerin nicht in der Lage sind, von sich aus zu verstehen, was sich gehört und was sich nicht gehört. Mein Eindruck ist: Der Versuch, solche selbstverständlichen Regeln mit Hilfe [sic!] der Gesetze zu lösen, ist untauglich. […] Ich glaube, dass wir für den Schutz unserer Gottesdienste in den Kirchen nicht der staatlichen Hilfe bedürfen. Wir können sie vielmehr unabhängig vom Staat feiern. Meiner Meinung nach ist das ein Zopf aus alter Zeit."[28]

Grundsätzlich lobte er die politische Festlegung von Feiertagen:

25 Ebd., S. 2663.
26 Ebd., S. 2663.
27 Ebd., S. 2666.
28 Ebd., S. 2664.

> „Die Einrichtung von Feiertagen ist etwas Soziales. Das ist so etwas wie ein Sabbat, so sagen wir in unserer Tradition. Es ist eine Erfindung des Judentums, den Menschen eine Ruhepause zu gönnen. Von daher bin ich der Meinung: Es gehört sozusagen zur Motivation zum Leben der Feiertag dazu. […] Je mehr wir haben, um so [sic!] besser ist es."[29]

Auf Tschiches Sabbat-Äußerung ging der liberale Fraktionsvorsitzende Haase später explizit ein und entgegnete: „Aber wenn Sie für den 6. Januar einen Sabbat einlegen wollen, muss ich sagen: Ich weiß nicht, ob es in der jüdischen Religion wirklich so viele Sabbattage gibt."[30]

Curt Becker von der CDU griff die Kritik der F. D. P. auf und verteidigte den 6. Januar als gesetzlichen Feiertag in Sachsen-Anhalt:

> „Herr Professor Dr. Haase, zunächst einmal hatten wir natürlich nicht daran gedacht, diesen Feiertag dafür zu schaffen, damit Sie auf das Dreikönigstreffen nach Stuttgart fahren können. Sie sollten das vielleicht einmal unter diesem Aspekt überlegen. […] Wir haben an etwas anderes gedacht. Wir sind der Auffassung: Wer viel und gut arbeitet – in diesem Land wird viel und gut gearbeitet –, […] der braucht Zeit zur Regeneration, zur Reaktivierung, zur Muße und zur Entspannung. Nun kommt natürlich das Argument aus der Wirtschaft: Das geht natürlich nicht; denn wir stehen am Anfang. Selbstredend stehen wir am Anfang, aber […] ein Feiertagsgesetz machen wir doch nicht für morgen und für heute, sondern wir machen es auch für das Jahr 2010 und 2020. Dann wird es hier besser sein. Dann werden wir froh sein über den arbeitsfreien Tag, an dem wir uns entspannen können. Es kommt ein Weiteres hinzu: Man verweist uns auf Niedersachsen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, müssen wir denn immer in Sack und Asche gehen, frage ich Sie. Wir können uns doch auch einmal an Baden-Württemberg und Bayern orientieren; die haben noch mehr Feiertage als wir. […] Wir müssen auch auf diesem Gebiet Selbstbewusstsein zeigen."[31]

Der 6. Januar sei schon ein Kompromiss, so Becker:

> „Die katholische Kirche hat uns erklärt, sie möchte Fronleichnam als Feiertag, sie könnte aber auch mit dem 6. Januar als Feiertag leben. Wir haben uns mit ganz knapper Mehrheit für den 6. Januar aus dem Grund entschieden, weil dieser Tag – das haben Gespräche mit dem Bischof und anderen Vertretern der evangelischen Kirche erge-

29 Ebd., S. 2663.
30 Ebd., S. 2664.
31 Ebd., S. 2665.

ben – auch von der evangelischen Kirche akzeptiert wird und im Bewusstsein unseres Volkes durchaus noch vorhanden ist."[32]

Er schloss mit der Bitte an seine Abgeordnetenkollegen: „Deshalb bitte ich Sie, stimmen Sie dem Antrag der F. D. P. in diesem Punkt nicht zu. Geben Sie ihr die Möglichkeit, zum Dreikönigstreffen nach Stuttgart zu fahren."[33]

Der CDU-Innenminister Perschau äußerte sich wiederum kritisch zum 6. Januar:

„Ich gebe Ihnen gerne zu, dass der Tag der Heiligen Drei Könige ein Tag ist, der nicht im Bereich der gesetzlichen Feiertage liegt, sondern sich mit unterschiedlichem Brauchtum verbindet. Ich warne ein bisschen davor, parallel zu den Ländern Bayern und Baden-Württemberg, wo dieser Tag eine ganz besondere christliche Tradition hat, aber im Gegensatz zu allen anderen norddeutschen, mitteldeutschen und westdeutschen Ländern die Behauptung aufzustellen, gerade in Sachsen-Anhalt sei neben dem Reformationstag der Tag der Heiligen Drei Könige exakt der, der die Sachsen-Anhaltiner [sic!] in einer ganz besonderen inneren Bindung trifft, und wir dem Bürger diesen Tag als gesetzlichen Feiertag nicht vorenthalten könnten, weil sein Lebensgefühl ernsthaft tangiert würde, wenn er an diesem Tag arbeiten müsste. […] Deshalb gestehe ich auch für die Landesregierung, dass wir gerne in diesem Punkt bei unserem Entwurf geblieben wären und ich auch großes Verständnis für den Antrag der F. D. P. habe."[34]

Zum Reformationstag als gesetzlichen Feiertag bekannte sich der christdemokratische Innenminister dagegen eindeutig:

„Wenn wir feststellen, dass sich Sachsen-Anhalt mit der Reformation identifiziert, mit dem Reformer [sic!] Martin Luther, und wir sagen, dass Sachsen-Anhalt in einer besonderen Weise auch das Land der christlichen Reform [sic!] ist und wir die Lutherstadt Wittenberg und die Lutherstadt Eisleben und Mansfeld in unserem Land haben als die Städte, wo die Eltern Luthers gewirkt haben, dann haben wir gesagt: Wir machen im Gegensatz zu anderen Ländern den Reformationstag zu einem zusätzlichen Feiertag, weil er für unser Land evident eine besondere Begründung hat und wir dies als Lutherland auch herausheben wollen. Ich glaube, dass das eine gute Begründung ist."[35]

32 Ebd., S. 2665.
33 Ebd., S. 2665.
34 Ebd., S. 2666.
35 Ebd., S. 2666.

Nach den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken der ersten Lesung signalisierte der PDS-Abgeordnete Roland Claus für seine Fraktion nunmehr Zustimmung: „Nun ist das Gesetz nicht so, dass es uns an allen Ecken und Enden erfreut. Es ist in der Tat etwas antiquiert […]. Aber es richtet auch keinen Schaden an, und so möchten wir hier Zustimmung signalisieren […]."[36]

Bei der anschließenden Abstimmung stimmten 34 Abgeordnete dem F. D. P.-Antrag auf Streichung des 6. Januars zu, 39 stimmten dagegen, zehn Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Der Gesetzentwurf in Gänze wurde bei „[e]tliche[n] Gegenstimmen" und „[e]inige[n] Stimmenthaltungen" angenommen und beschlossen.[37]

b Der 6. Januar in der parlamentarischen Diskussion 1993

Auch nach der Verabschiedung des Feiertagsgesetzes erwies sich der staatlich anerkannte Feiertag der *Heiligen Drei Könige* als „ein koalitionsintern umkämpftes Politikvorhaben"[38]. Denn schon die Erfahrung von 1993, als der 6. Januar erstmalig Feiertag in Sachsen-Anhalt war, genügte F. D. P.-Abgeordneten für eine entsprechende parlamentarische Initiative, um ihn wieder abzuschaffen.[39]

Hans-Herbert Haase begründete besagten Gesetzentwurf, der aus Gründen der Koalitionsdisziplin zwar nicht von seiner Fraktion in Gänze eingebracht wurde, sondern nur von „mehrere[n] Abgeordnete[n]"[40], die aber allesamt aus den Reihen der F. D. P.-Fraktion stammten, im November 1993 wie folgt:

> „Wir haben nun diesen Feiertag 1993 erlebt, und deswegen können wir mit Überzeugung sagen, diese Regelung hat sich nicht bewährt. Sie wurde von der Bevölkerung jedenfalls nicht im Sinne Beckers akzeptiert, der, aus dem Bundesland Baden-Württemberg kommend, an eine ihm vertraute […] und dort unter Umständen auch sinnvolle Regelung anknüpfen wollte. Die war sinnvoll, weil sie dort historisch und auch konfessionell sicherlich begründbar war. Unser Land aber ist weder katholisch noch evangelisch geprägt. Etwa 80 % der Bevölkerung haben überhaupt keine Bindung zu einer dieser Hauptreligionsgemeinschaften. Aber dennoch sind wir stolz darauf, dass wir das Land

36 Ebd., S. 2667.
37 Ebd., S. 2667.
38 Putz: Macht und Ohnmacht kleiner Koalitionspartner, 2008, S. 108.
39 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Drs. 1/3153), 4. 11. 1993.
40 Ebd.

> der Reformation sind, das Land Martin Luthers, und wollen am Reformationstag festhalten. Der Dreikönigstag hat sich nicht bewährt."[41]

Dem Land gingen durch diesen Feiertag „jährlich etwa 200 Millionen DM" verloren, unter anderem infolge der „Schlangen von Wagenkolonnen in Richtung Westen zum Einkaufen", ja für die Wirtschaft insgesamt sei dieser Feiertag mit „Erschwernissen" verbunden, so Haase weiter.[42] Für die religiöse Praxis im Lande müsse der 6. Januar kein gesetzlicher Feiertag sein:

> „Ich denke, niemand in unserem Land wird einen Priester daran hindern, über die Eingangstür eines katholischen Hauses die drei Buchstaben C und M und B, Caspar, Melchior und Balthasar, mit der Jahreszahl zu schreiben und damit zu segnen und zu schützen, wie ich es in meiner Landpraxis oftmals erlebt habe. Der Dreikönigsglaube soll nicht angerührt werden, aber dieser Feiertag gehört eben ganz einfach nicht in das Land der Reformation. Er passt vor allen Dingen nicht in unsere von schweren wirtschaftlichen Bedrängnissen gebeutelte Situation."[43]

Roland Claus von der PDS bezeichnete die beabsichtigte Feiertagsstreichung in seiner Rede als „Holz- und kein Königsweg": „Wer damit den Eindruck erwecken will, wirtschaftliche Probleme lösen zu wollen, macht sich öffentlich lächerlich."[44]

Der Sozialdemokrat Manfred Püchel erinnerte daran, dass der Dreikönigstag schon bei der parlamentarischen Beratung des Feiertagsgesetzes „der umstrittenste Feiertag" war, machte aber vor allem „Begründungsnöte" bei den Antragstellern aus:

> „Die Aufnahme des 6. Januar in die Liste der gesetzlichen Feiertage war letztlich ein Kompromiss, der damals mühsam, übrigens in Abstimmung mit den Kirchen, ausgehandelt wurde. […] An diesen Argumenten hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Ich frage mich deshalb, wie man insbesondere den Kirchen gegenüber den kurzfristigen Sinneswandel unsererseits, den die F. D. P. ja anstrebt, verständlich machen soll."[45]

Der Korrelation von gelebter religiöser Praxis und gesetzlichem Feiertag erteilte Püchel eine Absage: „Wenn die Berechtigung eines Feiertages tatsächlich dadurch nachgewiesen

41 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 54, 12. 11. 1993, S. 6447.
42 Ebd., S. 6447.
43 Ebd., S. 6447–6448.
44 Ebd., S. 6448.
45 Ebd., S. 6449.

werden müsste, dass die Bürgerinnen und Bürger den Tag zum Kirchgang nutzen, […] dann müssten in unserem atheistisch geprägten Land sämtliche christlichen Feiertage von der Liste gestrichen werden."[46] Der Gesetzentwurf diene einzig der „Eigenprofilierung" und sei „F. D. P.-Populismus in reinster Form".[47]

Der CDU-Abgeordnete Jürgen Scharf begann seine Rede mit der Feststellung: „Mit Feiertagen spielt man nicht!"[48] Dementsprechend forderte er eine „ernsthaft[e]" Beratung des Gesetzentwurfs zur Streichung des Dreikönigstags – „mit den Kirchen" – im Innenausschuss.[49]

Für seine eigene Fraktion bekundete er, dass „bedeutende Teile der CDU-Fraktion große Sympathie für diesen Antrag haben; aber es gibt auch bedeutende Teile unserer Fraktion, die haben weniger Sympathie für diesen Antrag": „Ich will ganz eindeutig sagen, ob der 6. Januar bleibt oder nicht bleibt, wird von der CDU-Fraktion nicht zu einem Glaubensbekenntnis erhoben werden. Da gehen ganz einfach die Auseinandersetzungen auch in unserer Fraktion mitten durch die Fraktion."[50] Er selbst sehe beispielsweise in einer „so lange verordnete[n] Zwangspause" zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar durchaus eine „wirtschaftliche Brisanz".[51]

Scharf ging auch auf „einige Irrlehren" über den 6. Januar ein,

> „[…] und zwar dass der Tag der Heiligen Drei Könige ein ausschließlich katholischer Feiertag und deshalb ein nicht berechtigtes Geschenk an die katholische Kirche sei. Dieses stimmt nicht. […] Wer sich etwas näher mit den kirchlichen Belangen auskennt, der weiß sehr wohl, dass er inzwischen eine ökumenische Bedeutung hat und auch die evangelische Kirche sehr viel mit ihm anfangen kann."[52]

Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Grüne, Hans-Jochen Tschiche, fand den liberalen Antrag „kabarettreif und naiv zugleich"[53]. Er erinnerte daran, dass „Epiphanias neben Ostern das höchste Fest der gesamten Christenheit ist", zugleich wollte er auch seine wohlbekannte „kritische Haltung gegenüber der großen und überschätzten Stellung der Kirche in unserer Gesellschaft" nicht unerwähnt lassen, die er mit der F. D. P.-Fraktion teile:

46 Ebd., S. 6449.
47 Ebd., S. 6449.
48 Ebd., S. 6449.
49 Ebd., S. 6450.
50 Ebd., S. 6450.
51 Ebd., S. 6450.
52 Ebd., S. 6450.
53 Ebd., S. 6450.

> „Ich denke, sie [die Kirche; M. B.] müsste sich diese Stellung neu erwerben und könnte nicht von der Tradition her leben und sagen: Wir waren immer da. Deswegen werden wir auch morgen da sein. Nun, bitte schön, küsst uns die Füße und bezahlt uns viel Geld. Das teile ich mit Ihnen. Aber ich glaube, die Auseinandersetzung darf nicht an dieser Stelle laufen, sondern sie muss an einer anderen Stelle laufen."[54]

Denn es sei „eine der sozialen Errungenschaften […] der abendländischen Tradition, dass am siebenten Tag der Mensch ruhen solle": „Das heißt, hier gibt es ein Signal. Der Mensch besteht nicht nur aus Arbeit, sondern er besteht auch aus anderen Teilen, würde ich sagen. Das heißt, er besteht auch daraus, dass er über die Arbeit hinaus jemand ist."[55]

Der F. D. P.-Fraktionsvorsitzende sah in seinen Schlussbemerkungen im arbeitsfreien 6. Januar in Sachsen-Anhalt nicht mehr nur ein sachsen-anhaltisches, sondern inzwischen sogar ein deutschlandweites Problem: „Ohne Zweifel bringt dieser 6. Januar, so wie er jetzt ist, erhebliche wirtschaftliche Probleme für unser Land und für Deutschland mit sich."[56]

Daraufhin wurde die Überweisung in den Innenausschuss beschlossen.[57]

Zu einer weiteren parlamentarischen Beratung kam es allerdings nicht mehr, der Gesetzentwurf fiel der Diskontinuität zum Opfer.[58]

c Die dritte parlamentarische FeiertG-Befassung in der ersten Legislaturperiode

Im März und Mai 1994 stand das *Gesetz über die Sonn- und Feiertage* noch einmal bzw. schon wieder auf der jeweiligen Landtagstagesordnung. Der Anlass war eher profaner Natur:

> „Zahlreiche Hinweise und Beschwerden aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass das manuelle Autowaschen, vor allem an Sonntagen, auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Gartenanlagen, an Gewässerufern und sonstigen ungeeigneten Bereichen, entgegen den Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes, auch weiterhin

54 Ebd., S. 6450–6451.
55 Ebd., S. 6451.
56 Ebd., S. 6451.
57 Vgl. Ebd., S. 6451.
58 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der Ersten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt) (Drs. 1/3785), 20. 7. 1994, S. 3.

> durchgeführt wird. Dies führt zu Umweltgefährdungen und Kritiken der Anwohner. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass dort, wo Autowaschanlagen über Ausnahmegenehmigungen auch an Sonntagen betrieben werden dürfen, das manuelle Autowaschen in weitaus geringerem Maße durchgeführt wird. Auch zeugt der große Andrang bei diesen Autowaschanlagen davon, dass der Bedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern nach Öffnung dieser Anlagen auch an Sonntagen hoch ist."[59]

Deswegen sollte in Paragraph 3 ein neuer Absatz eingefügt werden, der das Betreiben von Autowaschanlagen auch an Sonntagen erlaubt.

Den Gesetzentwurf „[m]ehrerer Abgeordneter"[60] brachte der bündnisgrüne Abgeordnete Ulrich-Karl Engel ein, der auch der einzige Redner zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 23. März 1994 war:

> „Ich kenne auch die Diskussion, die sofort von seiten [sic!] einiger Abgeordneter einsetzte, indem sie sagten: Wir könnten uns damit das gute Verhältnis zu den Kirchen des Landes verderben. Diese sind dagegen, an solchen Tagen die Waschanlagen zu betreiben. […] Ich möchte dem etwas entgegenhalten. Es steht uns sicher nicht an, über kirchliche Dinge zu urteilen. Das sollten wir vielleicht auch nicht tun. Ich bitte nur, bevor man diesen Kirchen unterstellt, sie würden das so betreiben, zu überlegen, ob man auf dem Weg über die Autowaschanlagen tatsächlich eine Rechristianisierung dieses Landes durchführen kann. […] Das wird mit Sicherheit nicht gelingen. Das sollte viel emotionsloser gesehen werden. Es ist so, dass die Leute einfach den Bedarf haben, diese Anlagen zu benutzen."[61]

Nach Ausschussüberweisung[62] und -beratung wurde der Gesetzentwurf am 26. Mai 1994 erneut beraten. Wieder sprach lediglich der Abgeordnete Engel, der vor allem auf eine Gegenstimme zum vorliegenden Gesetzentwurf im Innenausschuss einging:

> „Es erscheint mir notwendig, die eine Gegenstimme, die es im Innenausschuss gab, im Bericht zu erwähnen. Der Abgeordnete hat sie damit begründet, dass er gesagt hat: Wenn wir an dieser Stelle einem kommerziellen Anliegen im Feiertagsgesetz Tür und Tor öffnen, wird es Nachzugswirkungen geben. Diese Gefahr ist im Innenausschuss behandelt worden. Es gab eine große Übereinstimmung darüber, dass man sie nicht ganz

59 Landtag von Sachsen-Anhalt: Entwurf eines Gesetzes mehrerer Abgeordneter zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes (Drs. 1/3561), 16.3.1994, S. 2.
60 Ebd.
61 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/60, 23.3.1994, S. 7062.
62 Ebd., S. 7062.

beiseite stellen [sic!] kann. Allerdings gab es dann doch eine sehr deutliche Mehrheit dafür, Ihnen zu empfehlen, das Feiertagsgesetz in der vorliegenden Form anzunehmen."[63]

Bei „[e]inige[n] Gegenstimmen" und „[e]ine[r] Stimmenthaltung" wurde das Gesetz sodann beschlossen.[64]

d Zusammenfassung: Das FeiertG in der ersten Legislatur

Bei der Suche nach wiederkehrenden Argumentationsmustern fällt der Befund hier eindeutig aus:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nur vereinzelte Hinweise auf Säkularisierung als DDR-Erbe	Nur abgrenzende Bezugnahmen auf die „alten Bundesländer"[65]	Sachsen-Anhalt als „das Land der Reformation […], das Land Martin Luthers"[66] wiederholt als Argument für den Reformationstag

Welche Schlüsse erlaubt die Feiertagsgesetzgebung der ersten Legislaturperiode für die hiesige Suche nach religionspolitischen Konstanten und der Frage nach möglichen religiös-kirchlichen Privilegierungen?

Die Feiertagsgesetzgebung der ersten Legislaturperiode steht für das (religions-) politische Bemühen in Sachsen-Anhalt um **Einvernehmen mit den Kirchen** – „Abstimmung mit den Kirchen"[67] – sowie für das **Bemühen um konfessionelle Parität**.
Zwei Drittel aller staatlich anerkannten Feiertage mit kirchlichem bzw. christlichem Ursprung[68] im schon damals arg entkirchlichten Sachsen-Anhalt, das erweckt zweifellos den nicht unbegründeten Eindruck der eingangs vermuteten „religiös-christlich-großkirchlichen Schlagseite"[69], also einer entsprechenden Privilegierung.

63 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 62, 26. 5. 1994, S. 7385.
64 Ebd., S. 7385.
65 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2663.
66 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 54, 12. 11. 1993, S. 6447.
67 Ebd., S. 6449.
68 Der Tag Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Buß- und Bettag, der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag „vs." Neujahrstag, 1. Mai und Tag der Deutschen Einheit, siehe Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) vom 22. Mai 1992, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 356–357, S. 356.
69 Willems: Stiefkind Religionspolitik, 2018, S. 15.

Dieser Eindruck kann, ja muss jedoch dahingehend relativiert werden, dass deutschlandweit die überwiegende Mehrzahl der Feiertage nun einmal religiösen Ursprungs sind, zuvorderst natürlich Weihnachten und Ostern.
Gleichwohl offenbart das Streben nach und das politische Durchsetzen von konfessioneller Parität (sowie das Ausbleiben jeglicher Diskussion über nicht-religiöse Feiertage, wie jüngst zum Beispiel über den 8. März / Frauentag in anderen Bundesländern) eine **religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite**.

e Die Abschaffung des Buß- und Bettages 1994

Eine sozialpolitische Maßnahme und damit verbundene volkswirtschaftliche Erwägungen brachten 1994 die Abschaffung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag in 15 Bundesländern mit sich. Einzig der Freistaat Sachsen verweigerte seinerzeit (und bis heute) die Abschaffung.

Im Zuge der Einführung der Pflegeversicherung sollte es nämlich „nicht zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten" kommen:

> „Die Betriebe müssen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze entlastet werden. Deshalb haben die Länder – mit Ausnahme des Freistaates Sachsen – im Zusammenhang mit der 1. Stufe der Pflegeversicherung (häusliche Pflege) den Buß- und Bettag als gesetzlichen Feiertag gestrichen."[70]

Mit Datum vom 26. Oktober 1994 brachte die sachsen-anhaltische Landesregierung den *Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage* in den Landtag ein, der die Streichung des Buß- und Bettages als staatlich anerkannten Feiertag vorsah.[71] Dafür sollte der Buß- und Bettag fortan aber in Paragraph 4 Absatz 2 (Schutz der Gottesdienste) aufgenommen werden und auch weiterhin unter den erhöhten Schutz von Paragraph 5 fallen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wies die Landesregierung darauf hin, „dass die Kirchen sich immer für die Einführung der Pflegeversicherung ausgesprochen hätten. Gegen die Absicht, die Kosten der Pflegeversicherung durch Aufhebung eines Fei-

70 Deutscher Bundestag: Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (Drs. 13 / 9528) vom 19. 12. 1997, S. 12.

71 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 245): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 26. 10. 1994.

ertages teilweise zu kompensieren, bestehen jedoch fundamentale Einwände."[72] Die Landesregierung versuchte, diese grundsätzlichen Bedenken mit dem Hinweis zu entkräften, dass „[d]ie Aufhebung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage […] seine Eigenschaft als kirchlicher Feiertag nicht" ändere: „Dies bedeutet, dass die in § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage festgelegte Freistellung an religiösen Feiertagen auch für den Buß- und Bettag gilt."[73] Insgesamt fänden die „Schutzvorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage" bezüglich des Buß- und Bettages zukünftig sogar „in doppelter Weise Anwendung":

> „Durch die vorgesehene Einbeziehung des Buß- und Bettages in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage wird gewährleistet, dass am Buß- und Bettag alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt sind, sofern sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Ferner bleibt durch die Beibehaltung des § 5 Buchst. c des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage die Regelung des erhöhten Schutzes für den Buß- und Bettag bestehen. Da die Schutzvorschrift des § 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage nur auf einige wenige Sonntage oder kirchliche Feiertage Anwendung findet, wird dem Buß- und Bettag insoweit eine besondere Stellung eingeräumt."[74]

Am 3. November 1994 stand die erste parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung im sachsen-anhaltischen Landtag an. Der den Gesetzentwurf einbringende Innenminister Manfred Püchel von der SPD gab seine Rede lediglich „zu Protokoll"[75].

Im Redemanuskript hob der Innenminister hervor, dass der gestrichene Feiertag

> „in die Liste der Tage aufgenommen [wird], an denen Gottesdienste wie an Sonn- und Feiertagen besonderen Schutz genießen. […] Neben dem Gründonnerstag genießt zur Zeit [sic!] auch der Heiligabend diesen besonderen Schutz, der nun auch auf den Buß- und Bettag erstreckt werden soll. Zugleich soll der erhöhte Feiertagsschutz der sogenannten stillen Feiertage, den wir vor allem vom Karfreitag und Totensonntag kennen, für den Buß- und Bettag erhalten bleiben. […] Im übrigen [sic!] bleibt es bei der Regelung zur Freistellung an religiösen Feiertagen, die nicht staatlich anerkannt sind. Kirchenangehörigen wird an diesen Tagen auf Antrag unbezahlte Freistellung von Arbeit

72 Ebd., S. 5–6.
73 Ebd., S. 6.
74 Ebd., S. 6.
75 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/7, 3. 11. 1994, S. 392.

> oder Ausbildung gewährt. Der Buß- und Bettag wird durch die Streichung als staatlicher Feiertag also nicht zum normalen Werktag, sondern behält seinen Charakter als religiöser Feiertag."[76]

Auf die Kritik (vor allem) der Kirchen ging Püchel im Redetext ebenfalls ein:

> „Die Landesregierung hat diese Einwände sehr ernst genommen. Feiertage sind weit mehr als sozialer Besitzstand der abhängig Beschäftigten. Sie gehören zur kulturellen Tradition unseres Landes. Dies gilt übrigens durchaus auch für die vergangenen Jahrzehnte. Auch in der DDR hatte der Buß- und Bettag eine besondere Bedeutung behalten. Er bildete seit den 80er Jahren den Schlusspunkt der alljährlich stattfindenden Friedensdekaden der Kirchen."[77]

Für die beabsichtigte Streichung des Buß- und Bettages würden aber vor allem sozialpolitische Gründe sowie eine bundesweite Bewertung des zuvor noch gewürdigten Feiertages sprechen:

> „Politik ist für diese Landesregierung nicht zuletzt Politik für die kleinen Leute. Und für die Arbeitnehmer mit geringem Einkommen ist die Streichung eines Feiertags sicher besser zu verkraften als eine zusätzliche Kürzung des Nettolohns. […] Nach den Festlegungen zur Pflegeversicherung kommen jedoch nur Feiertage in Frage, die immer auf einen Werktag fallen. Davon gibt es nach unserem Feiertagsgesetz nur fünf: Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag [sic!], Christi Himmelfahrt und Buß- und Bettag. Es handelt sich also um teils sehr hohe religiöse Feiertage, von denen der Buß- und Bettag noch am ehesten verzichtbar scheint. Dafür spricht nicht zuletzt auch die Bundeseinheitlichkeit, denn in nahezu allen anderen Bundesländern ist ebenfalls die Streichung dieses Feiertags vorgesehen."[78]

Die Aufnahme des Buß- und Bettages in den erhöhten Schutz von Paragraph 5 des Sonn- und Feiertagsgesetzes sei „eine sachsen-anhaltinische [sic!] Besonderheit", die „[g]erade mit Blick auf die berechtigten Bedenken der Kirchen" vollzogen worden sei und den Tag „nicht zum normalen Werktag" machen würde.[79]

---

76 Ebd., S. 393.
77 Ebd., S. 393.
78 Ebd., S. 393.
79 Ebd., S. 393.

Nach dem Innenminister wollten auch die beiden Fraktionsvorsitzenden von SPD und CDU, Rüdiger Fikentscher und Christoph Bergner, ihre Reden zu Protokoll geben.[80]

Roland Claus von der PDS sah in der beabsichtigten Streichung des Buß- und Bettages einen „Eingriff in die föderalen Rechte und Prinzipien" und kündigte an:

> „Nun wird es wohl so kommen, dass der Bußtag fällt. Dabei, finde ich, hätten gerade wir Abgeordnete ihn so nötig. […] Uns wird ja dauernd gesagt, wir sollen Buße tun für 40 Jahre usw., und dann nehmen Sie uns eine der wichtigsten Gelegenheiten dafür. […] In Gottes Namen werden Sie es wohl diesmal nicht tun können, was Sie vorhaben. Was wir wollen, ist ausdrücklich, dass die Suppe, die CDU und SPD hier eingebrockt haben, auch von diesen mit ausgelöffelt wird. Wir wollen also diesem Gesetz nicht zustimmen und würden es nur für den Fall tun, dass der Schaden abzuwenden wäre, der sich jetzt in Sachsen androht. In diesem Falle wären wir für die Schadensbegrenzung."[81]

Daraufhin meldete sich doch noch der CDU-Fraktionsvorsitzende Christoph Bergner zu Wort. Er wollte „zunächst einmal festhalten, dass die Suppe, um die es hier geht, eine ganz wichtige sozialpolitische Maßnahme ist, um die in der letzten Legislaturperiode des Bundestags hart gerungen worden ist"[82]. Er sah durchaus landespolitischen „Spielraum", nämlich „dass wir entweder im Landesgesetz einen Werktagsfeiertag streichen oder dass wir darauf verzichten und damit die Umlage auf die Arbeitnehmer vorsehen, so wie es jetzt andernorts auch noch einmal diskutiert wird".[83]

Der frühere Ministerpräsident erinnerte sich ferner:

> „Ich habe in meiner Amtszeit als Ministerpräsident das Gespräch mit den Kirchen geführt. Ich habe damals bereits den Vorschlag, der mir schon Konsens in der Ministerpräsidentenkonferenz zu sein schien, eingebracht, den Vorschlag der Streichung des Buß- und Bettages, der jetzt Gegenstand dieser Gesetzesvorlage der Landesregierung ist. Ich habe damals bei den Vertretern der Kirchen wahrgenommen, dass sie – was mich nicht überrascht hat – keine Zustimmung, aber doch immerhin Tolerierungsbereitschaft signalisierten. Inzwischen hat sich die Diskussion verschärft, wenn ich die offiziellen Verlautbarungen der Kirchen ernst nehme. Ich muss auch sagen, die Argumente der Kirchen sind natürlich nicht leicht von der Hand zu weisen, dass es sich bei einem Feiertag nicht einfach um Freizeit oder um Geldersatz, sondern um eine kulturelle Institution

80 Vgl. Ebd., S. 393.
81 Ebd., S. 394.
82 Ebd., S. 394.
83 Ebd., S. 394.

> handelt. Deshalb schlage ich vor, dass wir bei der Beratung dieses Gesetzes die Argumentation der Kirchen ernst nehmen, dass wir sie noch einmal in die Anhörung einbeziehen. Ich schließe im Ergebnis dieser Beratung nicht aus, dass Mitglieder unserer Fraktion die Entscheidung über dieses Feiertagsgesetz im Rahmen der Möglichkeiten, die uns der Bundesgesetzgeber gegeben hat, zu einer Gewissensentscheidung machen, so dass [sic!] ich über das Verhalten der Mitglieder der Fraktion zu dieser Frage hier und heute und vor Anhörung der Kirchen noch keine Auskunft geben kann. Ich empfehle aber eine gründliche Beratung."[84]

Auch der SPD-Fraktionsvorsitzende Rüdiger Fikentscher wollte nun nicht länger schweigen und ergriff das Wort. Er begann seine Rede mit der rhetorischen Frage: „Was haben der Buß- und Bettag und die Pflegeversicherung gemeinsam? […] Sie haben gemeinsam, dass sie beide den Arbeitgebern Geld kosten."[85] Er sprach von einer „Zwickmühle":

> „Einerseits wollen wir nicht unbedingt einen Feiertag opfern, aber andererseits müssten wir den Arbeitnehmern eine doppelte Belastung aufbürden. Das möchten wir nicht. Wenn es denn so ist, dass nur fünf Feiertage im Jahr zur Verfügung stehen – so wie die Vereinbarung lautet –, dann ist es wohl im allgemeinen [sic!] unstrittig, dass man sich auf den Buß- und Bettag verständigt."[86]

Auf den beabsichtigten erhöhten Schutz als Reaktion auf kirchliche Kritik eingehend, wurde Fikentscher grundsätzlich:

> „Ich denke, man kann hier nicht von dem christlichen Gehalt herangehen und sagen, diejenigen, für die dieser Feiertag etwas bedeutet, sollten es anders sehen. Dann müsste man in einem überwiegend heidnischen Land auch an die Weihnachts- und Ostertage herangehen. Ich denke, dass ist nicht die Argumentation, sondern man muss sagen, es ist ein besonderer Tag mit einer besonderen Tradition, und man muss wenigstens den Teil zu retten versuchen, der zu retten ist. Deswegen ist es auf jeden Fall zu begrüßen, dass ein gewisser inhaltlicher Ausgleich die Besonderheit dieses Tages noch zu retten versucht."[87]

84 Ebd., S. 394.
85 Ebd., S. 395.
86 Ebd., S. 395.
87 Ebd., S. 395.

Abschließend äußerte auch er die Bereitschaft für weitere Beratungen, insbesondere mit den Kirchen, räumte aber ein: „Das letzte Wort ist noch nicht gesagt, wenngleich ich kaum einen Bewegungsspielraum für uns alle sehe.“[88]

Der bündnisgrüne Fraktionsvorsitzende Hans-Jochen Tschiche stellte zu Beginn seiner Rede fest: „Ob Feiertag streichen oder nicht streichen, letztendlich bezahlen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Pflegeversicherung selber […].“[89] Gewohnt ironisch fuhr er fort:

> „Dass nun der Buß- und Bettag daran glauben muss, hängt sicher mit den Bonner Frohnaturen zusammen. Der Buß- und Bettag ist ja ein relativ später Festtag der Kirchen, und noch dazu in Preußen erfunden. Da schon Adenauer der Meinung war, dass an der Elbe Sibirien beginnt, konnte man sich also nur auf diesen Tag einigen und nicht etwa auf den Himmelfahrtstag. Das hätte uns Magdeburgern manches erspart. Nur, denke ich, gäbe es da eine Männerlobby, die aufstehen würde, weil sie dann nicht mehr durch die Gegend fahren kann. Also bleibt nur der Buß- und Bettag übrig. Im übrigen [sic!] wäre der Verzicht auf den Buß- und Bettag auch der Beitrag der Kirchen zu dieser Lösung. Das müsste man auch noch einmal überlegen. Wenn denn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozusagen auf einen Tag verzichten müssen um der Gemeinschaft, um des Erhalts des Standorts Deutschland willen – und was man noch alles dazu sagen könnte –, müssten eigentlich die Kirchen auch einmal darüber nachdenken, ob ihre Politik vorrangig Besitzstandswahrung sein sollte. Manchmal habe ich diesen Eindruck, wenn ich an die Millionen denke, die wir bezahlen müssen. Auf der anderen Seite wäre es gerade für die Kirchen sehr wichtig, sozusagen in dieser unglaublich schwierigen Situation eine Rolle wahrzunehmen, die nach vorn gerichtet ist. Im Augenblick habe ich, muss ich ganz ehrlich gestehen, hier meine Schwierigkeiten. Nun gut, das Parlament ist nicht der Ort für die öffentliche Auseinandersetzung mit der von mir sehr geachteten Kirche.“[90]

Nach den Ausschussberatungen fand am 15. Dezember 1994 die zweite Landtagsdebatte über den Gesetzentwurf zur Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes statt. Als Berichterstatter für den Innenausschuss sprach zuerst der CDU-Abgeordnete Klaus Jeziorsky. Er berichtete zunächst von der Anhörung der Kirchen im Innenausschuss, die „nachdrücklich betont“ hätten,

88 Ebd., S. 395.
89 Ebd., S. 395.
90 Ebd., S. 395.

> „dass die Einführung der Pflegeversicherung von den Kirchen als notwendige gesetzliche Regelung zur Abdeckung dieser Versorgungsleistung begrüßt wird. Sie haben aber gleichzeitig erklärt, dass aus der Sicht der Kirchen die Streichung eines Feiertages zur Kompensation von Kosten für die Einführung der Pflegeversicherung nicht akzeptiert wird und dass die Kirchen die Streichung des Feiertages ablehnen."[91]

Anschließend kam er auf das knappe Abstimmungsergebnis im Ausschuss zu sprechen:

> „Nach einer kurzen Feststellung der Standpunkte der einzelnen Fraktionen – pro Streichung durch die SPD, kontra Streichung durch die CDU und ein Sowohl-als-Auch durch die PDS – kam es zur Endabstimmung mit dem knappen Ergebnis von sechs Stimmen für den Entwurf des Gesetzes, fünf dagegen und zwei Enthaltungen."[92]

Der (katholische) SPD-Innenminister Manfred Püchel äußerte in seiner Rede zunächst „Verständnis für die Kirchen, das Sie mir wirklich unterstellen dürfen", argumentierte anschließend aber doch sozialpolitisch,

> „dass wir den Arbeitnehmern zusätzlich zu ihrem Anteil an der Pflegeversicherung und bei allen weiteren Belastungen, die im Jahr 1995 auf sie zukommen werden, keine weiteren Belastungen zumuten können und deshalb nach den bundesgesetzlichen Vorgaben die Streichung des Feiertages beschließen müssen. Ich hoffe, dass sich auch die Abgeordneten der CDU den berechtigten Interessen der Arbeitnehmer mehrheitlich nicht verschließen und für die vorliegende Beschlussempfehlung stimmen. Für den einen oder anderen mag es sich hierbei um eine Gewissensentscheidung handeln, wofür die [sic!] ich großen Respekt habe. Für die übrigen sollte der auf Bundesebene ausgehandelte Pflegekompromiss, der im Grunde genommen den Ländern die Streichung eines Feiertages vorgibt, maßgeblich sein. […] Die neue Landesregierung hat sich den verständlichen Protesten der Kirchen gegen die Streichung eines Feiertages nicht verschlossen. Wir haben diesen zum Anlass genommen, den Buß- und Bettag weiterhin besonders als stillen Feiertag zu schützen. Dieser Vorschlag des Gesetzentwurfes der Landesregierung ist im Ausschuss auch unverändert geblieben. Ich bitte Sie, sich dieser vermittelnden Lösung anzuschließen."[93]

91 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/10, 15.12.1994, S. 628.
92 Ebd., S. 628.
93 Ebd., S. 628.

Martina Bendler von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zeigte zunächst Verständnis für die Argumente gegen die Abschaffung des Buß- und Bettages:

> „Ein Tag, an dem in der Regel alle Familienmitglieder frei haben, fehlt dann. Auch ein Gottesdienst, der im besonderen Maße dem Nachdenken über Schuld und Umkehr gewidmet ist, muss vom Vormittag auf den Nachmittag verlegt werden. Aber es stimmt auch folgendes: In unserer Gesellschaft – damit meine ich in diesem Fall speziell die neuen Bundesländer – sind christliche und kirchliche Traditionen kaum noch verankert. Das hat Gründe. Diese Entwicklung kann aber meiner Meinung nach nicht durch einen Feiertag mehr oder weniger gestoppt werden. Es stimmt weiterhin: dass dieser Feiertag nicht in die Reihe der grundlegenden kirchlichen Feste gehört, sondern seinen Ursprung auch in einem handfesten obrigkeitsstaatlichen Interesse hat. Er wurde übrigens erst 1893 in den meisten evangelischen Landeskirchen eingeführt."[94]

Der CDU warf sie vor, es sei „scheinheilig, wenn die CDU-Fraktion in Sachsen-Anhalt es ablehnt, diese Suppe, die uns auch die Bundes-CDU mit eingerührt hat, mit auszulöffeln"[95]. Für ihre Fraktion kündigte sie – „nicht leichten Herzens, aber nach Abwägung aller damit verbundenen Fragen"[96] – die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung an.

Jürgen Scharf von der CDU sah den Landtag an diesem 15. Dezember 1994 „im Begriff, eine schlechte Lösung für eine im Ansatz gute Sache zu beschließen"[97]. Grundsätzlich hielt Scharf eine Kompensation gegen steigende Lohnnebenkosten für „durchaus sinnvoll", allerdings bekundete er auch:

> „Die Geschichte der Suche nach einer Kompensationslösung ist eine Geschichte der Heuchelei. Alle großen Interessenvertreter hofften, dass ihre Klientel hierbei nicht betroffen sein wird. […] Die Gewerkschaften verschanzten sich hinter der Tarifautonomie. Auch die Einführung von Karenztagen oder die Streichung eines Urlaubstages wurde mit hehren verfassungsrechtlichen Argumentationslinien abgeschmettert. Über die Sache durfte nicht gesprochen werden. Und so manchem Gewerkschaftsfunktionär ist nicht zu vermitteln, dass ein Feiertag mehr als ein freier Tag ist. Urlaub hingegen ist nicht heilig. […] Die Arbeitgeber beschworen den Untergang des Wirtschaftsstandortes Deutschland. […] Und […] auch die Kirchen waren nicht besser. Die Kirchen hoff-

94 Ebd., S. 629.
95 Ebd., S. 629.
96 Ebd., S. 629.
97 Ebd., S. 629.

> ten lange Zeit, sie kämen nicht dran. Sie verschliefen die Diskussion und dachten, sie brauchten sich nicht einzumischen. Dann war es zu spät. Nun sind die Tränen um so [sic!] heftiger, und nun sollen andere Leute die Kohlen aus dem Feuer holen. Man hat sich einfach zu spät gemeldet. […] Ich muss auch eines sagen: Alle mir vorliegenden Berechnungen über Kompensationen sind interessengeleitet und einfach teilweise manipuliert. Das ist so."[98]

Für seine Fraktion kündigte der Christdemokrat „ein sehr uneinheitliches Abstimmungsverhalten" an, wobei der Pflegekompromiss an ihm persönlich „nicht scheitern" werde, denn in seinen Augen sei die Abschaffung des Buß- und Bettages „hinnehmbar".[99] Grundsätzlich merkte Scharf jedoch noch an:

> „[J]ede Begründung, dass dieser Tag eher entbehrlich sei als Himmelfahrt, Karfreitag, Ostermontag oder Pfingstmontag, ist in hohem Maße unaufrichtig. […] Was der vorgesehene Schutz bringen wird, der im Gesetz wohlmeinend formuliert ist, bleibt abzuwarten. Ich nehme an, er wird weitgehend leerlaufen. Die Anzahl der Personen, die hiervon Gebrauch machen werden, werden wir wahrscheinlich an wenigen Händen abzählen können. Es bleibt die Aufgabe, […] dass die Feiertage in Sachsen-Anhalt mit einer zum Teil sehr langen Tradition neu erschlossen werden müssen. Es droht sonst eine Kulturbarbarei, die die gesamte Feiertagskultur und damit vielleicht auch die Identität in diesem Lande Sachsen-Anhalt nachhaltig gefährden kann. Es kann nicht sein, dass wir Jahr um Jahr einen Feiertag abschaffen und meinen, wir reden nur über Freizeit."[100]

Die sich abzeichnenden Gegenstimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion provozierten Roland Claus von der PDS. Auch wenn sich seine Fraktion „ausdrücklich gegen die Streichung des Buß- und Bettages ausgesprochen" habe, befürchtete er nun „eine sächsische Lösung, wonach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann die Kosten für die Pflegeversicherung allein tragen würden": „Für einen solchen Fall haben wir bereits angekündigt, dann im Sinne einer Schadensbegrenzung die Streichung eines Feiertages nicht zu verhindern."[101] Erneut kritisierte er den Pflegekompromiss als „Nötigung durch den Bundestag"[102]. Er hoffte,

98 Ebd., S. 629.
99 Ebd., S. 630.
100 Ebd., S. 630.
101 Ebd., S. 630.
102 Ebd., S. 630–631.

> „dass die Kirchen hier vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Es wird vielleicht auch ein bisschen glaubwürdiger, wenn die Kirchen vor dem Gericht um den Bußtag kämpften, als wenn es ausgerechnet die PDS täte, obwohl sie den Bußtag nach wie vor sehr nötig hat. […] Wir sehen diese Gefahr der Nötigung eines Landesparlamentes, und deshalb sage ich Ihnen, dass wir uns mehrheitlich nicht an dieser Abstimmung beteiligen werden."[103]

Der Sozialdemokrat Norbert Bischoff sah die Landtagsabgeordneten an jenem 15. Dezember 1994 vor die „Entscheidung zwischen zwei Übeln"[104] gestellt. Er äußerte sowohl Kritik als auch Verständnis für die Kirchen, die seines Erachtens zwar „zu spät reagiert, aber zu Recht darauf hingewiesen [haben], dass bei der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung nicht schon wieder an den Feiertagen herumgebastelt werden sollte. Dieser Einwurf ist berechtigt."[105] Auch wegen der spezifisch ostdeutschen Geschichte des Buß- und Bettages fiele vielen

> „die Entscheidung schwer, den Buß- und Bettag zu streichen, weil er für uns auch eine symbolische Bedeutung hat, zumindest für mich und einige andere. Denn er war der Abschluss der Friedensdekade in diesem Land, und die Friedensdekade hat wesentliche Impulse dafür gegeben, dass es zur Wende in der DDR und zu einer gesellschaftlichen Erneuerung gekommen ist. Also er hat für mich über den kirchlichen Sinn hinaus auch eine symbolische Bedeutung."[106]

Am Ende wurde der Gesetzentwurf bei „wenigen Enthaltungen und etlichen Gegenstimmen"[107] angenommen – und der Buß- und Bettag war tatsächlich 1994 letztmalig staatlich anerkannter Feiertag (nicht nur) in Sachsen-Anhalt.

Zusammenfassung

Die Untersuchung der Debatten über die Abschaffung des Buß- und Bettages führt hinsichtlich der bekannten Grundannahmen zu folgendem Bild:

103 Ebd., S. 631.
104 Ebd., S. 631.
105 Ebd., S. 631.
106 Ebd., S. 631.
107 Ebd., S. 631.

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*-zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Gegen erfolgte Feiertagsstreichung gelegentliche (letztlich erfolglose) Verweise auf „symbolische Bedeutung" des Buß- und Bettages zu DDR-Zeiten als Abschluss der Friedensdekade, „die wesentliche Impulse dafür gegeben [hat], dass es zur Wende in der DDR und zu einer gesellschaftlichen Erneuerung gekommen ist".[108]	Nein.	Nein.

Die Abschaffung des kirchlichen Feiertages ergibt bezüglich potentieller religionspolitischer Kontinuitäten und Privilegierungen folgenden Befund:

Kirchliche Forderungen (oder *Besitzstände*) sind nicht sakrosankt. Gleichwohl gab es ein landespolitisches Bemühen um (zumindest immaterielle) Kompensation (nun doppelter gesetzlicher Schutz des Buß- und Bettages in zwei Paragraphen).
Die Streichung eines kirchlichen Feiertages als staatlich anerkannter Feiertag ist keine religiös-kirchliche Privilegierung.

f Das dritte Gesetz zur Änderung des FeiertG LSA 2003

2003 stand erneut eine Novellierung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage an und auch diesmal war es ein reaktives Gesetzgebungsvorhaben. Reagiert wurde auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Dessau und des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg, die „gestützt auf höchstrichterliche Rechtsprechung"[109], gewerbliche Marktveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr zuließen:

> „Die frühere entgegengesetzte Praxis in Sachsen-Anhalt ist nicht mehr vertretbar […]. Lediglich im besonders gelagerten und entsprechend begründeten Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 FeiertG LSA erteilt werden. Gewerbliche Marktveranstaltungen finden jedoch auch an Sonn- und Feiertagen in großen Teilen der Bevölkerung regen Anklang; sie werden als Bereicherung der Freizeitgestaltung emp-

108 Ebd., S. 631.

109 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 4/653): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 31. 3. 2002, S. 3.

> funden. Außerdem werden in nahezu allen anderen Bundesländern gewerbliche Marktveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen trotz der entgegenstehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nach wie vor durchgeführt. Die in Sachsen-Anhalt bestehende Rechtslage wird deshalb vielfach als unbefriedigend angesehen. Sie soll daher geändert werden. […] In das FeiertG LSA wird mit dem neuen § 3a eine Vorschrift eingefügt, die die Festsetzung von gewerblichen Marktveranstaltungen an Sonntagen sowie teilweise an nichtreligiösen Feiertagen wieder ermöglicht. Dabei werden sowohl sonn- und feiertagsrechtliche als auch wirtschaftsordnungspolitische Belange in einem ausgewogenen Umfang berücksichtigt."[110]

Vor Einbringung des Gesetzentwurfs wurden (unter anderem) die Kirchen angehört und konnten so Stellungnahmen abgeben. Gemeinsam mit den Gewerkschaften sahen sie im vorgelegten Entwurf „einen weiteren Mosaikstein bei der – nach ihrer Meinung – fortschreitenden Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes"[111]. Laut Landesregierung verkenne diese Auffassung jedoch,

> „dass der Entwurf gerade nicht einen zusätzlichen Eingriff in den Schutz der Sonn- und Feiertage vornimmt, den es bisher nicht gegeben hat. Denn Märkte werden seit langem in nahezu allen Bundesländern (wie bis vor kurzem auch noch in Sachsen-Anhalt) an Sonn- und Feiertagen durchgeführt. Der Gesetzentwurf konkretisiert und präzisiert lediglich die Kriterien für die Festsetzung dieser Veranstaltungen. Er nimmt sie aus der rechtlichen Grauzone, die nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Dessau und des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg im Jahre 1998 entstanden ist."[112]

Den Stellungnahmen der Kirchen räumt die Landesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf viel Raum ein:

> „Die Kirchen vertreten die Auffassung, der Stellenwert der Sonn- und Feiertage sei in den vergangenen Jahren immer stärker in den Hintergrund gedrängt worden. Diese schleichende und stetige Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter fortgesetzt. Zwar nähmen die Kirchen sehr wohl die gesellschaftliche Entwicklung zur Kenntnis, dass immer mehr Menschen in einem Konsumverhalten auch eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit sähen. Hierdurch werde aber nicht nur der qualitative Unterschied zwischen Werktag und Sonntag verwischt; es finde

110 Ebd., S. 3.
111 Ebd., S. 5.
112 Ebd., S. 5 [Hervorhebung im Original].

> vielmehr zusätzlich eine gesellschaftliche Differenzierung in Sonntagsgewinner (die im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung an Sonntagen konsumieren können und hierin einen Zugewinn an Lebensqualität sehen) und Sonntagsverlierer (diejenigen, die durch ihre Sonntagsarbeit den Preis für diese Entwicklung zahlen) statt. Mit der Zulassung gewerblicher Marktveranstaltungen an Sonntagen werde das Erscheinungsbild des Sonntags den Werktagen weiter angeglichen. Der Sonntag als regelmäßiger Tag der Muße sei aber ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebensrhythmus."[113]

In seiner Einbringungsrede am 10. April 2003 gab der seinerzeitige Innenminister Klaus Jeziorsky von der CDU dem Gesetzentwurf die Überschrift: „Märkte sind an Sonntagen wieder möglich."[114] Auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dessau und des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg Bezug nehmend, erklärte er Sinn und Zweck des Gesetzgebungsvorhabens: „Wenn Märkte an Sonn- und Feiertagen möglich sein sollen, muss Rechtsklarheit durch eine Gesetzesänderung geschaffen werden."[115] Die Gesetzesänderung passe sich „systemgerecht in das Gefüge des Sonn- und Feiertagsrechts" ein und werde „gleichermaßen den sonn- und feiertagsrechtlichen wie den wirtschaftspolitischen Belangen gerecht".[116] Die gewerblichen Marktveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen dienten, so Jeziorsky, „grundsätzlich der Verwirklichung einer wichtigen Zweckbestimmung des Sonn- bzw. des Feiertages, nämlich der Freizeitgestaltung, und sollten deshalb unter die Privilegierung fallen"[117]. Die kirchliche (und gewerkschaftliche) Kritik griff der Innenminister auf und bemühte sich, sie zu entkräften, indem er ihr Grundanliegen relativierte:

> „Ich habe großes Verständnis, dass Kirchen und Gewerkschaften uns auf die besondere Bedeutung des Schutzes der Sonn- und Feiertage immer wieder hinweisen. Auch mir liegt der Schutz des Sonntages am Herzen. Gerade deshalb privilegieren wir in unserem Gesetzentwurf diejenigen Marktveranstaltungen, die uns das nahe bringen, was wir uns für den Sonntag wünschen: Erholung, Entspannung, Familienleben und Unterhaltung."[118]

113 Ebd., S. 16.
114 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/17, 10. 4. 2003, S. 1238.
115 Ebd., S. 1238.
116 Ebd., S. 1238.
117 Ebd., S. 1238.
118 Ebd., S. 1239.

Auf das Problem geöffneter Autowaschanlagen an Sonn- bzw. Feiertagen wies der Redner der FDP-Fraktion, Guido Kosmehl, hin:

> „Offen ist für die FDP-Fraktion allerdings noch die Frage, ob die geplante Einschränkung des § 3 Abs. 3 sinnvoll ist. Die derzeit gültige Regelung mit Ausnahmen für nur vier Sonntage – Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag und Totensonntag – soll dahin gehend geändert werden, dass an Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage sind, das Betreiben von Autowaschanlagen nicht erlaubt wird. Ob eine solche Einschränkung tatsächlich notwendig und sinnvoll ist, sollten wir in den Ausschüssen intensiv diskutieren."[119]

Der SPD-Abgeordnete Bernward Rothe († 2018) erklärte für seine Fraktion: „Wir nehmen die Einwände der Gewerkschaften und der Kirchen gleichermaßen ernst."[120] Auch er thematisierte das sich wandelnde gesellschaftliche Verständnis von Sonn- und Feiertagen:

> „So sehr der Sonntag schützenswert ist, gilt es den Eindruck zu vermeiden, die einen wollten den anderen vorschreiben, wie sie den Sonntag zu gestalten haben. Es steckt auch ein Stück Überheblichkeit darin, wenn man den Leuten sagt, sie sollten besser zu einem guten Buch greifen oder ins Konzert gehen oder sollten in sich gehen statt zu einer Marktveranstaltung. Beim Sonntagsschutz geht es letztlich darum, die individuelle Gestaltungsfreiheit zu schützen, die Freiheit eines jeden Einzelnen, über seine oder ihre freie Zeit selbst zu verfügen. Diese Dispositionsfreiheit wird beschränkt, wenn man Verkäuferinnen keine Wahl lässt, als am Sonntag zu arbeiten. Es sollte daher geprüft werden, ob und wie den schutzwürdigen Interessen abhängig Beschäftigter besser Rechnung getragen werden kann, als das in dem Regierungsentwurf der Fall ist. Es geht aber nicht allein um die abhängig Beschäftigten, sondern allgemein um einen wichtigen Teil unserer Kultur. Es geht darum, dass sich am Sonntag das Familienleben entfalten kann, dass man sich am Sonntag mit Verwandten und Freunden treffen kann, dass also der Sonntag ein Tag bleibt, an dem der Alltagstrott durchbrochen wird."[121]

119 Ebd., S. 1239.
120 Ebd., S. 1239.
121 Ebd., S. 1240.

Verständnis für Konsum als Ausdruck der grundgesetzlich zugesicherten „seelischen Erhebung“[122] an Sonn- und Feiertagen äußerte der Christdemokrat Nico Schulz:

> „Heutzutage werden gewerbliche Marktveranstaltungen von den Bürgern häufig nicht mehr als Störung oder Belastung empfunden. Die bestehende Rechtslage in Sachsen-Anhalt wird daher als unbefriedigend empfunden. Der Gesetzentwurf greift ein altes Anliegen der CDU auf, Ausnahmetatbestände zu schaffen, sofern diese mit der Sonn- und Feiertagsruhe vereinbar sind. Wir haben uns zudem vorgenommen, aufzuräumen mit solchen Regelungen, die die Standortfaktoren des Landes Sachsen-Anhalt beeinträchtigen können. […] Deshalb begrüßt es die CDU-Fraktion, wenn die Landesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einem Bedürfnis der Bevölkerung nach entsprechenden Veranstaltungen Rechnung trägt.“[123]

Die PDS-Abgeordnete Edeltraud Rogée vertrat hingegen den „Standpunkt, dass diese vorhandenen Regelungen mehr als ausreichend sind“ und sie bekundete zudem Verständnis und Respekt dafür, „dass die Kirchen und die Gewerkschaften diesen Gesetzentwurf ablehnen“:

> „Die Kirchen und der DGB mit seinen zuständigen Einzelgewerkschaften wollen natürlich nicht, dass jeder Sonntag auch zu einem Arbeitstag wird. Denn aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter soll der Sonntag zur Entspannung und Erholung sowie zur Pflege sozialer Kontakte im privaten wie im gesellschaftlichen Bereich genutzt werden. Aus der Sicht der Kirchen ist der Sonntag ein Tag der Besinnung und soll deshalb dem Kommerz verschlossen bleiben.“[124]

Nach erfolgter Ausschussüberweisung und anschließenden -beratungen kam es am 23. Oktober 2003 zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs. Die Beschlussempfehlung wurde im Ausschuss vor allem dahingehend modifiziert, dass der Gesetzentwurf nun auch die Öffnung von Videotheken „an Sonntagen ab 13 Uhr“[125] vorsah, mit Ausnahme des Oster- und Pfingstsonntages, des Volkstrauertages, des Totensonntages und derjenigen Sonntage, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage sind. Diese beabsichtigte Öff-

122 Artikel 139 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, in: Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2022, S. 51 und 141.

123 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/17, 10. 4. 2003, S. 1240.

124 Ebd., S. 1241.

125 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 4/1063): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 6. 10. 2003, S. 3.

nung führte zu einem Änderungsantrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion, der die Sonntagsöffnung von Videotheken ablehnte, weil diese „den Schutz des Sonntages in nicht zu billigendem Maße beeinträchtigt“[126].

Zu Beginn der Landtagsdebatte ging der Innenminister noch einmal ausführlich auf die Intention des Gesetzentwurfs ein:

> „Es werden zwei Kategorien von Märkten gebildet. Spezialmärkte, die die regionale Identität oder den Fremdenverkehr zu fördern geeignet sind, werden privilegiert. Sie können einmal im Monat auf einen Sonntag oder auf die Feiertage 1. Mai und 3. Oktober festgesetzt werden. Zusätzlich können Weihnachtsmärkte, die diese Voraussetzung erfüllen, auf alle Adventssonntage festgesetzt werden. Bei diesen Märkten stehen die Gesichtspunkte der Freizeitgestaltung und Unterhaltung im Vordergrund, das gewerbliche Element tritt zurück. Sonstige Märkte können dagegen nur bis zu viermal im Jahr auf einen Sonntag, ausgenommen im Monat Dezember, festgesetzt werden. Derartige Märkte dienen der typisch werktäglichen Bedarfsdeckung und sind überwiegend kommerziell geprägt. Daher dürfen Märkte dieses Markttyps nur an höchstens vier Sonntagen im Jahr stattfinden.“[127]

Erneut griff er auch die Kritik von Kirchen und Gewerkschaften auf und äußerte abermals

> „großes Verständnis dafür, dass Kirchen und Gewerkschaften immer wieder auf die besondere Bedeutung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen hinweisen und mahnen, dass diese nicht hinter ökonomische Interessen zurücktreten dürfe. Gerade deshalb sehen wir in dem Gesetzentwurf eine Privilegierung nur für diejenigen Marktveranstaltungen vor, bei denen Freizeitgestaltung, Erholung, Unterhaltung und Familienleben im Vordergrund stehen. Bei den überwiegend kommerziell geprägten Marktveranstaltungen belassen wir es dabei, dass diese nur viermal im Jahr an einem Sonntag festgesetzt werden können. […] Mit den vorgeschlagenen Regelungen gibt es wieder klare Kriterien im Land, an welchen Sonn- und Feiertagen Märkte bestimmter Art stattfinden können. Es handelt sich dabei um eine ausgewogene Regelung, die sowohl dem Wunsch vieler Menschen nach weiteren Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sowie wirtschaftlichen

126 Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag mehrerer Abgeordneter (Drs. 4/1088): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 15. 10. 2003, S. 1.

127 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/27, 23. 10. 2003, S. 1973.

> Notwendigkeiten entspricht als auch der Bedeutung des Sonn- und Feiertags Rechnung trägt."[128]

Nachdem die PDS-Fraktion auf einen Debattenbeitrag verzichtete, trug Nico Schulz für die CDU-Fraktion vor, dass für seine Fraktion durch die nunmehr (wieder) möglichen Marktformate „der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gewährleistet ist, und zwar weil bei diesen Märkten die Freizeitgestaltung und die Unterhaltung der Marktbesucher im Vordergrund steht"[129].

Mit einem ähnlichen Argument ging der CDU-Abgeordnete auch auf die beabsichtigte Videothekenöffnung an Sonntagen ein:

> „Der Innenausschuss empfiehlt dem Landtag, deren Öffnung an Sonntagen ab 13 Uhr zu erlauben, jedoch nicht an Sonntagen, auf die ein staatlich anerkannter Feiertag fällt, so wie zu Ostersonntag, zu Pfingstsonntag, zum Volkstrauertag oder zum Totensonntag. Mit dieser Regelung erleichtern wir es den Bürgern, die mit dem Anschauen von Filmen ihre sonntägliche Arbeitsruhe genießen wollen, dies auch so wahrzunehmen. Glauben Sie mir, meine Damen und Herren, es handelt sich hierbei um einen Großteil unserer Bevölkerung. Deswegen ist es notwendig, ihnen das gesetzlich auch zu ermöglichen. Viele andere Bundesländer machen uns das vor. Auf der anderen Seite berücksichtigen wir aber auch die Interessen der evangelischen und der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, indem wir den Sonntagvormittag und die Feiertage außen vor lassen."[130]

Auf eine Nachfrage, ob der Schutz des Sonntags „nur bis zum Mittag zu gewährleisten" sei oder nicht vielmehr „der gesamte Sonntag geschützt wird", erwiderte der Christdemokrat: „Wir sind der Meinung, dass wir denjenigen, die die von Ihnen geschilderte Meinung vertreten, bereits damit entgegengekommen sind, dass der Sonntagvormittag weiterhin die Zeit der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung bleibt."[131]

Die geplante Ausweitung der Öffnungszeiten der Videotheken sah der SPD-Abgeordnete Bernward Rothe „[p]olitisch und unter dem Aspekt des Sonntagsschutzes wesentlich wichtiger" an als die beabsichtigten Regelungen zu Marktöffnungen im Gesetzentwurf:

128 Ebd., S. 1973.
129 Ebd., S. 1974.
130 Ebd., S. 1974.
131 Ebd., S. 1974.

> „Ich werbe dafür, dass wir gemeinsam ein Konzept unterstützen, […] nämlich eine Liberalisierung in der Woche und keine Abstriche beim Schutz des Sonntages. […] Man kann sich die Videokassette für den Sonntag am Samstag bis 20 Uhr beschaffen. Ich denke, das reicht bei der heutigen Qualität der Wettervorhersagen aus."[132]

Er befürchtete, „bezüglich der Öffnungszeiten der Videotheken einen Präzedenzfall zu schaffen, dann werden Sie das am Ende dergestalt ausweiten müssen, dass der Einzelhandel insgesamt am Sonntag stattfindet. Damit nehmen Sie den Verkäuferinnen und Verkäufern ihr freies Wochenende."[133]

Guido Kosmehl von der FDP verteidigte die beabsichtigte sonntägliche Videothekenöffnung aus grundsätzlichen *kulturpolitischen* Erwägungen heraus:

> „Es hat sich im Laufe der Jahre das Erscheinungsbild von Kultur gewandelt. Theater gibt es heute, wie es Theater vor Jahrzehnten und Jahrhunderten gab; aber es ist seit einigen Jahren eben auch das Kulturgut – für mich ist es eines – Video und DVD hinzugekommen. Auch das ist eine Art von Kultur, die man akzeptieren muss und die insbesondere von der jungen Generation immer mehr genutzt wird."[134]

Zum Schluss seines Redebeitrags wurde der liberale Abgeordnete grundsätzlich und fragte:

> „Warum wollen wir es den Bürgerinnen und Bürgern eigentlich nicht zur eigenen Verantwortung geben, zu entscheiden, wie sie ihren Sonntag verbringen wollen? Warum wollen wir sie weiterhin bevormunden, indem wir eine Möglichkeit ausschließen? […] Das gilt für uns Liberale nicht. Deshalb haben wir das Ansinnen unterstützt. Wir meinen, dass die Öffnung von Videotheken eine Möglichkeit bietet, den Sonntag zu verbringen, auch sich für Werktage zu erholen. [sic!]"[135]

Der Änderungsantrag, der die sonntägliche Videothekenöffnungen ablehnte, wurde bei der anschließenden Abstimmung „bei einer Mehrheit der Stimmen von den Regierungsparteien abgelehnt"; bei Gegenstimmen „einige[r] Abgeordnete der SPD- und der PDS-Fraktion" und bei Enthaltung der „Mehrheit der Oppositionsfraktionen" wurde das Gesetz insgesamt schließlich beschlossen.[136]

---

132 Ebd., S. 1975.
133 Ebd., S. 1976.
134 Ebd., S. 1977.
135 Ebd., S. 1977.
136 Ebd., S. 1977–1978.

Zusammenfassung

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen über das dritte Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes waren für die Suche nach den bekannten Argumentationsmustern nicht ergiebig:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nein.	Nein.	Nein.

Die vorgenommenen gesetzlichen Klarstellungen und Liberalisierungen im Feiertagsgesetz führen bei der Suche nach religionspolitischen Konstanten und möglichen Privilegierungen zu folgendem Bild:

In der „Zusammenschau" der „sozialpolitische[n] und religions- bzw. weltanschauungspolitische[n] Motive" beim „kulturellen Phänomen der Sonntage"[137] ist es nicht ausgemacht, dass die religionspolitischen Motive den Ausschlag geben. Wenn ausgerechnet ein christdemokratischer Abgeordneter feststellt, dass „die Interessen der evangelischen und der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder" schon und allein durch „den Sonntag*vormittag*" berücksichtigt seien[138], spricht das dafür, dass vor der weiter voranschreitenden **Säkularisierung** auch die **Landespolitik nicht gefeit** ist und dass **kirchliche Forderungen** auf **wachsendes Unverständnis** stoßen.
Die Liberalisierungen des Feiertagsgesetzes belegen **keine kirchliche Privilegierung**.

g Der 8. Mai als Feiertag? Die Landtagsdebatten 2015 und 2020

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch zwei Gesetzesinitiativen der Fraktion DIE LINKE aus den Jahren 2015 und 2020[139] zumindest kurz Erwähnung finden, die zwar explizit auf eine Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage abzielten, religionspolitisch jedoch keine große Rolle spielten. Beide Male sollte der 8. Mai Feiertag

137 Kästner, Karl-Hermann: Sonntagsschutz / Feiertage, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 243–247, S. 245.

138 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 27, 23. 10. 2003, S. 1974 [Hervorhebung durch Verfasser; M. B.].

139 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6 / 3980): Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 15. 4. 2015; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 5730): Tag der Befreiung als Gedenk- und Feiertag, 19. 2. 2020.

werden – 2015 landesweit, 2020 sogar bundesweit –, doch ging es in den Landtagsdebatten nur ein einziges Mal kurz am Rande um die „religions- bzw. weltanschauungspolitische[n] Motive“[140] des Sonn- und Feiertagsgesetzes.

So wurde es einzig 2015 kurz grundsätzlich, als der bündnisgrüne Abgeordnete Sebastian Striegel im Zuge der Debatte über den LINKEN-Gesetzentwurf „das Konzert der Feiertage in Sachsen-Anhalt“ grundsätzlich hinterfragte:

> „Ob dieses noch stimmig ist, wage ich zu bezweifeln. Es braucht jedoch eine Debatte im Verbund darüber, ob beispielsweise der hierzulande begangene und bevölkerungspolitisch kaum begründbare Epiphaniastag als allgemeiner gesetzlicher Feiertag erhalten werden sollte. Einer solchen Debatte würden wir uns nicht verschließen. Auch ich als Katholik würde mich ihr nicht verschließen.“[141]

Die sozialdemokratische Abgeordnete Silke Schindler pflichtete Striegel bei, die Debatte über den 8. Mai als gesetzlichen Feiertag „im Kontext mit anderen Feiertagen und des gesamten Feiertagskanons“[142] zu betrachten.

Striegels Äußerung verursachte allerdings eine launige Nachfrage des LINKEN-Abgeordneten Wulf Gallert, die laut Plenarprotokoll zu „Heiterkeit bei der CDU“ führte: „Herr Striegel, da ich überhaupt keiner Religionsgemeinschaft angehöre, traue ich mich, diese Frage zu stellen. Welchen Tag würden Sie zur Disposition stellen?“[143] „[G]ern“ beantwortete Striegel diese Frage daraufhin „sowohl für religiösunmusikalische [sic!] als auch für die dahin gehend musikalischen Menschen: Der Epiphaniastag wird unter Katholiken am 6. Januar begangen. Das ist der Dreikönigstag.“[144]

h Die beabsichtigte Liberalisierung des FeiertG LSA 2021

Die *Kenia-Koalition* in Sachsen-Anhalt (2016–2021) hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag auch eine Novellierung des Feiertagsgesetzes vorgenommen: „Der Schutz stiller Feiertage wird in Sachsen-Anhalt gewährleistet. Das sog. ‚Tanzverbot‘ bleibt in Kraft. Wir

140 Kästner: Sonntagsschutz / Feiertage, 2012, S. 245.
141 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 100, 12. 11. 2015, S. 8345.
142 Ebd., S. 8346.
143 Ebd., S. 8345.
144 Ebd., S. 8345.

werden das Feiertagsgesetz jedoch liberalisieren und die Einschränkungen zeitlich deutlich und auf das notwendige Maß zum Schutz stiller Tage reduzieren."[145]

Einen entsprechenden Gesetzentwurf[146] legte die Landesregierung jedoch erst ein knappes halbes Jahr vor der Landtagswahl 2021 vor, der nicht mehr abschließend parlamentarisch beraten werden konnte und letztlich der Diskontinuität zum Opfer fiel.[147]

Der Gesetzentwurf sah folgende „Eckpunkte" vor:

> „1. Streichung des Buß- und Bettages hinsichtlich des erhöhten Schutzes an stillen Tagen, 2. Öffnung der beiden ‚stillen' Tage Volkstrauertag und Totensonntag für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in geschlossenen Räumen ab 17 Uhr, 3. Vorverlegung des erhöhten Schutzes am Heiligabend auf 14 Uhr […]."[148]

Weitergehenden Liberalisierungen erteilte die Landesregierung eine Absage: „Eine noch umfassendere Liberalisierung des Feiertagsgesetzes wäre mit dem ‚Grundschutz' der allgemeinen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht mehr vereinbar."[149]

Auch wenn der Gesetzentwurf nicht verabschiedet und nur einmal parlamentarisch beraten wurde, ermöglicht er doch zumindest einen lohnenswerten Blick auf Ideen und Absichten von Landesregierung und -verwaltung hinsichtlich einer denkbaren (und in Zukunft politisch vermutlich erneut eingeforderten) Liberalisierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes.

Der Gesetzentwurf sah folgende Änderungen im Vergleich zum bestehenden Gesetz über die Sonn- und Feiertage vor:[150]

145 Koalitionsvertrag 2016–2021, 2016, S. 25.

146 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15. 1. 2021.

147 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der siebenten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtages) (Drs. 7/7860), 5. 7. 2021, S. 3.

148 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15. 1. 2021, S. 3.

149 Ebd., S. 4.

150 Eigene Darstellung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/7119) vom 15.1.2021[151]	**Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004**[152]
Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (SFeiertG LSA)	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)
§ 3 **Allgemeine Arbeitsruhe** (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Dies gilt auch für den Heiligabend ab 14 Uhr.	**§ 3** **Allgemeine Arbeitsruhe** (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.
(2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder in anderer Weise dem Wesen der Sonn- und Feiertage sowie des Heiligabends widersprechen, sind verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Arbeiten und Handlungen, die den nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Beschäftigungen entsprechen oder nach Bundes- oder Landesrecht an Sonn- und Feiertagen allgemein oder im Einzelfall zulässig sind.	(2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind nur erlaubt, soweit sie 1. nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind, 2. den Betrieb der Post, den Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, den Güterfernverkehr, den öffentlichen Nahverkehr oder sonstigen Personenverkehr, Versorgungsbetriebe oder die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten betreffen, 3. unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind oder erforderliche Arbeiten zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte sowie 4. nicht gewerbsmäßige Betätigungen in Haus und Garten darstellen.

151 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15.1.2021.

152 juris GmbH: Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004.

(3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 14 Uhr, soweit dieser auf einen Sonntag fällt sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage gemäß § 2 sind.	(3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage gemäß § 2 sind. (4) Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen ab 13 Uhr erlaubt. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 4 **Schutz des Gottesdienstes und religiöser Veranstaltungen** An Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Zeiten des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen alle Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Diese Regelung gilt für den Heiligabend, den Gründonnerstag sowie den Buß- und Bettag entsprechend.	**§ 4** **Schutz der Gottesdienste** (1) An Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Zeit des vormittäglichen Hauptgottesdienstes alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. (2) Alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen sind auch am Gründonnerstag, Buß- und Bettag und Heiligabend untersagt, sofern sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
§ 5 **Erhöhter Schutz** (1) Unter erhöhtem Schutz stehen 1. der Karfreitag ganztägig, 2. der Volkstrauertag ab 5 Uhr, 3. der Totensonntag ab 5 Uhr und 4. der Heiligabend ab 14 Uhr. (2) An Karfreitag ganztägig und an Heiligabend ab 14 Uhr sind alle Veranstaltungen untersagt, die dem stillen Charakter des Tages nicht entsprechen. Dazu zählen insbesondere öffentliche Tanzveranstaltungen und öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art. (3) An Volkstrauertag und an Totensonntag jeweils ab 5 Uhr sind alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt, die dem stillen Charakter des Tages nicht entsprechen. Insbesondere sind untersagt: 1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, 2. öffentliche Sportveranstaltungen gewerblicher Art,	**§ 5** **Erhöhter Schutz** Am a) Karfreitag ganztägig, b) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr, c) Buß- und Bettag ab 5 Uhr, d) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ab 5 Uhr und e) Heiligabend ab 16 Uhr, sind neben den Einschränkungen nach § 4 zusätzlich untersagt 1. Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

3. öffentliche Sportveranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Musikbeschallung jeder Art oder mit Festveranstaltungen verbunden sind. Veranstaltungen, die der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den stillen Charakter des Tages Rücksicht nehmen, sind erlaubt. Dazu zählen auch Ausstellungen nicht gewerblicher Art, die weder durch ein Beiprogramm noch auf andere Weise den stillen Charakter des Tages beeinträchtigen. Abweichend von Satz 1 sind ab 17 Uhr öffentliche Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn sie auf den stillen Charakter des Tages Rücksicht nehmen.	

Die Neuformulierung des Paragraphen 4 sahen die Kirchen im Land „kritisch":

> „Umfangreiche praktische Probleme in der Anwendung der bisherigen Vorschrift sind nicht bekannt, von daher sollte keine Änderung erfolgen. Eine Ausdehnung auf andere kirchliche Veranstaltungen sei andererseits nicht zu beanstanden. ‚Unmittelbar' störende Handlungen sollen untersagt werden, wobei unklar sei, was darunter zu verstehen ist. Die bisherige Regelung, dass alle Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen untersagt sind, sofern sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören, sei ausreichend klar gefasst."[153]

Die Landesregierung dagegen sah im neu formulierten Paragraphen 4 „eine Konkretisierung des Grundsatzes auf ungestörte Religionsausübung":

> „Die Vorschrift wird in mehrfacher Hinsicht geändert. Zum einen wird die bisherige Beschränkung des besonderen Schutzes auf Zeiten des vormittäglichen Hauptgottesdienstes aufgegeben. Sie ist nicht mehr zeitgemäß, denn Gläubige besuchen an Sonn- und Feiertagen verstärkt auch Gottesdienste zu anderen Tageszeiten. Zum zweiten werden künftig nicht nur – von Geistlichen gehaltene – Gottesdienste geschützt, sondern auch andere religiöse Veranstaltungen wie Andachten, Lesungen und Bibelabende. Auch insoweit erfährt der Schutz eine Erweiterung. Weiter knüpft der Schutz in Zukunft nicht

153 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15. 1. 2021, S. 7.

> mehr an Kirchen und andere dem Gottesdienst dienende Einrichtungen an. Denn auch religiöse Veranstaltungen unter freiem Himmel sind schützenswert."[154]

Im neugefassten Paragraphen 5 machten die Kirchen „kein erkennbares System zum Schutz der stillen Feiertage" ausfindig und auch die „Differenzierung zwischen den Tagen würde zu neuen Anfragen führen".[155]

Die Landesregierung hingegen befand:

> „Die Neufassung des § 5 Abs. 2 und 3 orientiert sich an der Lebenswirklichkeit. Dabei soll zum einen die Atmosphäre von Ernst, stillem Gedenken und Trauer an Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag ausreichend berücksichtigt werden, zum anderen aber auch das Bedürfnis der Mehrzahl der Menschen an einer aktiven Freizeitgestaltung an Sonn- und Feiertagen. Die Gleichbehandlung aller besonders geschützten Tage würde diesen durchaus unterschiedlichen Anliegen nicht entsprechen."[156]

Zugleich bekannte sich die Landesregierung aber auch grundsätzlich zum besonderen Charakter der *stillen Tage*:

> „Rücksichtnahme und Respekt vor den Gefühlen derjenigen Menschen, die den jeweiligen Tag bestimmungsgemäß begehen möchten, haben an diesen – wenigen – Tagen grundsätzlich Vorrang vor dem Wunsch der anderen nach unbeschränkter Freizeitgestaltung und Selbstverwirklichung, und zwar auch dann, wenn die letzteren die Mehrheit der Bevölkerung darstellen."[157]

Zum im Koalitionsvertrag explizit erwähnten „‚Tanzverbot'"[158], das in Kraft bleiben sollte, stellte die Landesregierung klar:

> „Bereits eine abstrakte Störung ist ausreichend. Das Verbot von öffentlichen Tanzveranstaltungen bewirkt keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Fallgruppe der Tanzveranstaltungen wird künftig – wie auch in mehreren anderen Landesgesetzen – wegen ihrer praktischen Bedeutung ausdrücklich genannt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass nur öffentliche Tanzveranstaltungen untersagt sind. Damit sind z. B. private (d. h. einem

154 Ebd., S. 31.
155 Ebd., S. 7.
156 Ebd., S. 8.
157 Ebd., S. 32.
158 Koalitionsvertrag 2016–2021, 2016, S. 25.

> nur beschränkten Personenkreis zugängliche) Geburtstagsfeiern mit Tanz in einer Gaststätte zulässig."[159]

1994 hob die damalige Landesregierung im Zuge der Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag dessen Erwähnung im Paragraphen 5 des Feiertagsgesetzes (Erhöhter Schutz) noch hervor, weil dem abgeschafften Feiertag so noch „eine besondere Stellung eingeräumt"[160] werden würde. 2021 gestand die Landesregierung hingegen ein:

> „Der ‚stille Buß- und Bettag' wird aufgegeben. Die Beibehaltung des erhöhten Schutzes an diesem Tag war der Versuch gewesen, die Wirkung der Aufhebung dieses Tages als ein Feiertag […] abzumildern. Dieser Versuch ist gescheitert; der Buß- und Bettag ist ein gewöhnlicher Werktag geworden. Es ist den Bürgern nicht mehr verständlich zu machen, dass zwar Industrieproduktion möglich ist, Verkaufsstellen geöffnet haben und der Lärm von Bauarbeiten gestattet ist, dagegen – beispielsweise – öffentliche Sportveranstaltungen untersagt sein sollen."[161]

Besonderen Schutz sollte nunmehr der Heiligabend erfahren, dem „ab 14 Uhr rechtlich derjenige Status zugewiesen [wird], den er faktisch längst hat: den eines Tages allgemeiner Arbeitsruhe. Dies ist ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit, unterstreicht die Rechte der Arbeitnehmer und stärkt die kulturellen und religiösen Traditionen."[162]

Mit dem Traditionsbegriff begründete der Finanz- und Innenminister Michael Richter von der CDU denn auch in seiner Einbringungsrede den Gesetzentwurf: „Der Staat hat in der Neuzeit immer wieder seine Regelungen zu Feiertagen auf der Basis der christlichen Traditionen ausgerichtet."[163] Die Neuausrichtung der gesetzlichen Feiertagsregelungen ergebe sich, weil „sich die Einstellung der Bevölkerung zu Feiertagen wandelt"[164]. Intention des Gesetzentwurfs in Gänze war es,

159 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15.1.2021, S. 34.

160 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/245): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 26.10.1994, S. 6.

161 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15.1.2021, S. 26.

162 Ebd., S. 27.

163 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/117, 4.2.2021, S. 61.

164 Ebd., S. 61.

> „an der Anzahl der bisherigen gesetzlichen Feiertage festzuhalten. Der Schutz stiller Feiertage wird in Sachsen-Anhalt weiterhin gewährleistet. Die Einschränkungen sollen nur zeitlich deutlich auf das notwendige Maß zum Schutz stiller Tage reduziert werden. Der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und als Zeit zum Innehalten wird insgesamt nicht zur Disposition gestellt."[165]

Holger Hövelmann von der SPD fasste die beabsichtigten Änderungen dahingehend zusammen, dass es darum gehe,

> „die besonderen schutzwürdigen Zeiten an den stillen Tagen, also an den Feiertagen, die als solche bezeichnet werden, zu erhalten und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass das, was Lebenswirklichkeit ist, auch möglich ist, dass nämlich außerhalb dieser besonders zu schützenden Zeiten ein gesellschaftliches Leben erlaubt ist"[166].

Wulf Gallert von der oppositionellen LINKEN lobte vor allem die beabsichtigte Heiligabend-Regelung:

> „Es ist wirklich nicht schlecht, dass im Hinblick auf Heiligabend gesagt wird, ab 14 Uhr ist Schicht. Warum können wir das nicht auch für Silvester hineinschreiben? – Das wäre auch eine gute Variante. Das ist in anderen Ländern, zum Beispiel in Sachsen, der Fall. Wir könnten bestimmte Feiertage dezidiert von dieser Sonntagsöffnungsmöglichkeit ausnehmen. Liebe Sozialdemokraten, lassen Sie uns doch mal für den 1. Mai kämpfen und dezidiert sagen: Am 1. Mai darf es unter keinen Umständen eine entsprechende Ladenöffnungszeit geben."[167]

Der Redner der bündnisgrünen Koalitionsfraktion, Olaf Meister, prophezeite dem Gesetzentwurf „noch einiges an Diskussions- und Erörterungsbedarf", da er, „anders als wir das ansonsten häufig in der Koalition haben – trotz seines, ja, politischen Inhaltes – […] nicht mit den einzelnen Koalitionsfraktionen abgestimmt oder zumindest diskutiert worden" sei, „sodass dieser Meinungsbildungsprozess noch bevorsteht": „Ob es wirklich eine gute Idee ist, so einen Prozess in der vorvorletzten Landtagssitzung zu starten, sei einmal dahingestellt sein [sic!]."[168] Bei den beabsichtigten Regelungen zum sog.

165 Ebd., S. 62.
166 Ebd., S. 63.
167 Ebd., S. 64.
168 Ebd., S. 64.

Tanzverbot macht Meister „nur wenige geringe Fortschritte“[169] im Gesetzentwurf aus. Zum Sonntagsschutz bekannte er sich: „Ich halte aber den Sonntag in unserer Ausprägung auch jenseits der religiösen Bedeutung, die so ja nur noch von einem kleineren Teil der Bevölkerung gelebt wird, trotzdem für ein verbindendes Kulturgut.“[170]

Der Christdemokrat Chris Schulenburg bezeichnete „die Streichung des Buß- und Bettages hinsichtlich des erhöhten Schutzes an stillen Tagen, die Öffnung der stillen Tage Volkstrauertag und Totensonntag für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in geschlossenen Räumen ab 17 Uhr, die Vorverlegung des erhöhten Schutzes am Heiligabend auf 14 Uhr“ als „wichtige[.] Neuerungen“[171]. Die CDU wolle sich

> „dafür einsetzen, die gesetzlichen Neuregelungen zügig zu beraten. Das Beratungsverfahren sollte aus unserer Sicht auch gestrafft werden, obwohl es bei dieser Geschichte viel Beratungsbedarf gibt. Deshalb bitten wir die Landesregierung, die Stellungnahmen aus den schon im Vorfeld durchgeführten Anhörungen den zuständigen Ausschüssen zu übersenden, damit wir uns ein umfassendes Meinungsbild dazu machen können.“[172]

Dass dem am Ende nicht so kam, wurde bereits erwähnt.

i Zusammenfassung

Die politischen Auseinandersetzungen um das Feiertagsgesetz lassen einen religionspolitischen (Einstellungs-) Wandel erkennen. Das Konsensprinzip und die Kompensationsbereitschaft gegenüber den Kirchen verlieren an Selbstverständlichkeit, zwischen „Kultus, Kultur und Kommerz“[173] kam es zu Verschiebungen zuungunsten der Kirchen, wovon auch für die Zukunft ausgegangen werden kann.

Die dem Gesetz insgesamt attestierbare Schlagseite mit seiner fast Zweidrittelmehrheit an kirchlichen Feiertagen dürfte zukünftig immer wieder kritisch angefragt werden. Die regelmäßigen Presseberichte zum 6. Januar[174] bis hin zu wiederkehrenden politi-

169 Ebd., S. 65.
170 Ebd., S. 65.
171 Ebd., S. 65.
172 Ebd., S. 65.
173 Kästner, Karl-Hermann: Sonn- und Feiertage zwischen Kultus, Kultur und Kommerz. Rechtsgrundlagen des geltenden Schutzes von Sonn- und Feiertagen, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) (11), 1994, S. 464–472.
174 Vgl. Wöhler, Ernst-Günther: Wie Sachsen-Anhalt zu einem Heiligen Feiertag kam, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 3, 5. 1. 2016, S. 2; Schmidt, Jens: Warum sich Sachsen-Anhalt morgen frei-

schen Forderungen nach seiner Abschaffung[175] offenbaren beispielsweise, dass diesem Feiertag im kollektiven Bewusstsein der Sachsen-Anhalter nach nunmehr rund drei Jahrzehnten noch immer nicht die Selbstverständlichkeit innewohnt, wie dies bei anderen Feiertagen der Fall ist.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2021 zeigt auf alle Fälle schon einmal realistische künftige Veränderungsmöglichkeiten beim Sonn- und Feiertagsschutz auf: Der Buß- und Bettag verliert den erhöhten Schutz, der Schutz der stillen Tage Volkstrauertag und Totensonntag wird gelockert, dafür erfährt der Heiligabend einen höheren Schutz.

Wenn das Feiertagsgesetz künftig erneut debattiert wird, dürften DDR-Reminiszenzen argumentativ noch seltener als bisher schon vorkommen. Westdeutsche Regelungen könnten dann aber inspirierender sein als bislang, wenn es beispielsweise um nichtchristliche Feiertage geht. Ob die reformatorische Vergangenheit dann noch einmal zu solch argumentativer Prominenz kommen dürfte, wird die Zukunft zeigen.

j „Der Ladenschluss ist für mich keine Glaubensfrage." – Anmerkungen zu Landtagsdebatten über den Ladenschluss

Der Ladenschluss ist in Sachsen-Anhalt in einem eigenen Gesetz geregelt.[176] Die Landtagsdebatten über das Ladenöffnungszeitengesetz, für das die Länder erst mit der Föderalismusreform I von 2006 die entsprechende Gesetzgebungskompetenz erhielten, wurden in den 30 Jahren seit 1990 dominiert von wirtschafts- und sozialpolitischen Argumenten und Belangen.

Religionspolitisch war der Ladenschluss nur eine Facette des Sonn- und Feiertagsschutzes.[177] Dabei kam es in den parlamentarischen Beratungen zu einer beinahe schon

---

nimmt. Seit 1993 ruht am Tag der Heiligen Drei Könige das Leben, obwohl die meisten mit Kirche nichts am Hut haben, Nr. 3, 5. 1. 2022, S. 2.

175 Vgl. Mitteldeutsche Zeitung: Feiertag am 6. Januar: Dreikönigstag bleibt ein Streitfall im Land, 7. 1. 2004; spiegel.de: Sachsen-Anhalt: Böhmer will Feiertag abschaffen, 22. 4. 2004; Bock, Michael: Grüne wollen Feiertag abschaffen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 103, 4. 5. 2024, S. 1; Eichler, Hagen: Grüne vertagen Streit um neuen Feiertag, in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 104, 6. 5. 2024, S. 2.

176 Vgl. juris GmbH: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-L%C3%96GSTrahmen>, Stand: 14. 11. 2022.

177 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/41, 4. 12. 1992, S. 4717; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3/17, 12. 3. 1999, S. 1068; Landtag von Sachsen-An-

inflationären rhetorischen *Kulturalisierung* des Sonn- und Feiertagsschutzes: „Der grundrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage hat seinen guten Sinn. Es geht nicht vornehmlich um den Schutz des Gottesdienstes; der ist weitgehend gewährleistet. Vielmehr geht es um Kultur in Deutschland."[178]

Der Sonn- und Feiertagsschutz wurde in den Landtagsdebatten über den Ladenschluss zum Kulturgut[179] deklariert bzw. dessen Ausgestaltung zur „Kulturfrage"[180], gar zu einer Frage der „abendländischen Kultur"[181] erklärt und dementsprechend dessen „kulturpolitische[.] Tragweite"[182] betont.

Kultur sollte einerseits von der *schnöden* Ökonomie unterschieden werden: „Wir sind ein kulturvolles Land und Kommerz ist nicht alles. […] Wir müssen wissen, was Kultur ist, wir müssen wissen, was Kommerz ist, und wir müssen die Grenzen ziehen."[183]

Andererseits bot der Kulturbegriff zugleich den einzigen Bezugspunkt in sämtlichen Ladenschluss-Debatten für Religion, die ansonsten keine (politische) Rolle in den Debatten spielte:

> „Kultur und Religion oder Religion und Kultur nehmen hierbei nur das auf, was im Menschen ohnehin drin ist. In unseren Körperzellen tickt ein molekularer Taktkörper. […] Der etwas lockere, aber durchaus tiefsinnige Spruch ‚Feste arbeiten und Feste feiern' bedarf eines geordneten Rhythmus, der uns von der Biologie vorgegeben ist und den Kultur und Religion eigentlich nur aufgegriffen haben."[184]

1999 brachte die damalige SPD-Arbeits-, Frauen-, Gesundheits- und Sozialministerin Gerlinde Kuppe die bescheidene religionspolitische Bedeutung vom Ladenschluss in Sachsen-Anhalt in einer Landtagsrede treffend auf den Punkt: „Der Ladenschluss ist für mich keine Glaubensfrage."[185]

---

halt: Stenographischer Bericht 3/29, 11.11.1999, S. 1934; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/8, 11.10.2002, S. 534; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/9, 20.10.2006, S. 539; Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/10, 16.11.2006, S. 590.

178 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3/29, 11.11.1999, S. 1934.

179 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/41, 4.12.1992, S. 4717.

180 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4/8, 11.10.2002, S. 534; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/29, 15.11.2007, S. 1912.

181 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/9, 20.10.2006, S. 534.

182 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3/29, 11.11.1999, S. 1933.

183 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3/42, 14.9.2000, S. 2963.

184 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/9, 20.10.2006, S. 534.

185 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3/29, 11.11.1999, S. 1932.

8 Bestattungsrecht

In der Begründung des Gesetzentwurfs zum Vertrag zwischen dem *Heiligen Stuhl* und dem Land Sachsen-Anhalt von 1998 wurde festgestellt: „Beisetzungen und Friedhofspflege haben seit jeher starke religiöse Bezüge. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist daher zugleich eine kirchliche Aufgabe."[1] Der Betrieb von Friedhöfen allerdings „richtet sich nach dem staatlichen Recht" und das Friedhofs- bzw. Bestattungsrecht ist zudem „ausschließlich Landesrecht".[2]

In seiner Entstehung und Entwicklung erwies sich das sachsen-anhaltische Bestattungsgesetz jedoch zuvorderst als juristische Bestimmung denn als (religions-)politisches (Streit-)Thema.

Erst zum Ende der dritten Legislaturperiode wurde 2001 der Entwurf eines Bestattungsgesetzes[3] in den Landtag eingebracht, zuvor galt „das DDR-Recht im Leichen- und Bestattungswesen als Landesrecht fort"[4]. Geändert wurde das Gesetz seither nur punktuell, 2004 durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und 2011 durch das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt.[5]

Erst in der sechsten und siebenten Legislaturperiode des Landtages gab es ernstzunehmende (vor allem oppositionelle) Bestrebungen, das Bestattungsgesetz zu novellieren.

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen regelt eine Vielzahl verschiedener Aspekte des menschlichen Endes, wie schon ein Blick in sein Inhaltsverzeichnis verrät:

---

1 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998, S. 53.

2 Otto, Martin: Friedhöfe, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 54–57, S. 54.

3 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 3 / 4655): Entwurf eines Bestattungsgesetzes (BestattG), 18. 6. 2001.

4 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3 / 18, 15. 4. 1999, S. 1117.

5 Vgl. Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 20 / 2004 vom 30. 3. 2004, S. 234–235; Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 5 / 2011 vom 25. Februar 2011, S. 136–149.

„§ 1 – Grundsätze
§ 2 – Begriffsbestimmungen
§ 3 – Leichenschaupflicht
§ 4 – Veranlassung der Leichenschau
§ 5 – Durchführung der Leichenschau
§ 6 – Ärztliche Mitteilungspflichten
§ 7 – Todesbescheinigung
§ 8 – Kosten
§ 9 – Leichenöffnung
§ 10 – Überführung in eine Leichenhalle
§ 11 – Leichentransport
§ 12 – Urnentransport
§ 13 – Bestattungseinrichtungen
§ 14 – Bestattungspflicht
§ 15 – Zulässigkeit der Bestattung
§ 16 – Bestattungsarten
§ 17 – Bestattungsfristen
§ 18 – Einäscherungen
§ 19 – Friedhöfe
§ 20 – Zulassungspflicht
§ 21 – Grabstätten
§ 22 – Ruhezeit
§ 23 – Grabsteine, Grabmale
§ 24 – Ausgrabung und Umbettung
§ 25 – Satzung, Benutzungsordnung
§ 26 – Zuständigkeiten
§ 27 – Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten
§ 28 – Ermächtigungen
§ 29 – Ordnungswidrigkeiten
§ 30 – Einschränkung von Grundrechten
§ 31 – Finanzierung
§ 32 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“[6]

6 juris GmbH: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BestattGSTrahmen>, Stand: 08. 03. 2023.

a Der (erste) Entwurf eines Bestattungsgesetzes 2001

Bereits 1999 kündigte die damalige Sozialministerin Gerlinde Kuppe im Landtag an, „das Bestattungsrecht in Sachsen-Anhalt neu zu regeln“[7]. Danach dauerte es aber noch mehr als zwei Jahre, bis die Landesregierung ihren Entwurf eines Bestattungsgesetzes (BestattG) in den Landtag einbrachte.

Dieser Entwurf „berücksichtigt die in Deutschland und im mitteleuropäischen Kulturkreis entwickelten Grundsätze“, wie die Sozialministerin seinerzeit in ihrer Einbringungsrede am 28. Juni 2001 erklärte:

> „Wenn es um die Frage geht, wie mit einer Leiche umgegangen werden soll, ob eine Leichenöffnung stattfinden darf, wie die Bestattung zu erfolgen hat, ob einer Erd- oder einer Feuerbestattung der Vorzug gegeben wird, ob nach christlichen, muslimischen oder anderen Riten oder auch nicht nach den Riten einer Religion verfahren werden soll – es sind immer der Wille und die Würde der verstorbenen Person maßgebend.“[8]

Der Gesetzentwurf ziele auf „Rechtssicherheit“, aber „auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Ärztinnen und Ärzte, der Behörden und der Gemeinden und Kirchen als Friedhofsträger“ sei es „geboten, durch eine umfassende Neuregelung rechtliche Klarheit zu schaffen“.[9]

Nach der Einbringungsrede erfolgte sogleich die Ausschussüberweisung ohne weitere Debattenredner.[10]

Fast ein halbes Jahr später, am 13. Dezember 2001, fand die zweite Lesung statt. Gerda Krause von der PDS-Fraktion berichtete eingangs von den Ausschussberatungen, in deren Verlauf eine „nichtöffentliche Anhörung“ unter anderem mit „Vertreter[n] von Religionsgemeinschaften“ stattgefunden hatte:

> „Die Vertreter der evangelischen Kirchen thematisierten sehr nachdrücklich die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen auch nach dem Tod, setzten diese jedoch auch zu dem hohen Gut der Freiheit des Willens in Beziehung. Dies erfolgte insbesondere in Bezug auf das Problem der Leichenöffnung, bezogen auf die Abgabe einer Einverständniserklärung oder nach Ablauf einer Wartefrist. […] Der Vertreter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt formulierte in der Anhörung Bedenken hinsichtlich der

7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3/18, 15. 4. 1999, S. 1117.
8 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3/59, 28. 6. 2001, S. 4200.
9 Ebd., S. 4200.
10 Vgl. Ebd., S. 4201.

> in § 19 Abs. 3 enthaltenen Regelung zur Errichtung von Friedhöfen mit Bezug auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Er vermutete, dass durch diesen Bezug auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht die im Staatskirchenvertrag eingeräumten Möglichkeiten und Spielräume bei der Errichtung kirchlicher Friedhöfe eingeschränkt werden könnten."[11]

Im Ausschuss wurden laut Berichterstatterin auch Ausnahmen von den in § 17 des Gesetzentwurfs geregelten Bestattungsfristen[12] diskutiert, jedoch wurde einer entsprechenden Anregung, „nach der Behörden aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen können, […] nicht gefolgt":

> „Obwohl auch in der Ausschussdiskussion die unterschiedlichen Vorstellungen, Maßstäbe und Riten zu Bestattungsfristen, zum Leichentransport und zum Schutz der Friedhöfe in den Religionen thematisiert wurden, ist festzustellen, dass die Gewährleistung der Religionsausübung grundgesetzlich geregelt ist, damit also über dem Landesgesetz steht. Somit muss sie nicht im Einzelnen in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden."[13]

Es folgte eine sehr sachliche, mithin unpolitische Debatte, zu deren Beginn die Sozialministerin Gerlinde Kuppe beispielsweise darauf hinwies, „dass der vorliegende Gesetzentwurf Grundfragen einer entwickelten Gesellschaft berührt. Das sind die Sitte und die Moral, die Möglichkeiten und die Grenzen medizinischer Leistungen sowie die Würde der Sterbenden und der Toten."[14] Der Christdemokrat Christoph Bergner stellte sogar die Frage, „ob man zu einem solchen Gesetz tatsächlich noch eine Debatte braucht. Es ist in der Tat mit großem und grundsätzlichem Einvernehmen beraten worden – Einvernehmen sowohl hinsichtlich der Intentionen der Vorlage der Landesregierung als auch zwischen den Fraktionen."[15] Er wies darauf hin, dass die Beratungen „[n]atürlich" auch

11 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 66, 13. 12. 2001, S. 4737.

12 § 17 (Bestattungsfristen) des Entwurfs eines Bestattungsgesetzes (BestattG) (Drs. 3 / 4655): „(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. (2) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen. (4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

13 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 66, 13. 12. 2001, S. 4738.

14 Ebd., S. 4739.

15 Ebd., S. 4739.

„im Wissen um die Bedeutung der sich aus Artikel 4 – Religionsfreiheit – ableitenden Besonderheiten für Angehörige von Religionen mit anderen religiösen Riten und kultischen Erfordernissen“[16] erfolgt seien. Norbert Bischoff von der SPD-Fraktion bettete das Bestattungsgesetz in größere Zusammenhänge ein: „Natürlich ist es Ausdruck unserer Kultur und unserer Religionsgeschichte, dass wir Werte schützen, indem wir zum Beispiel Regelungen dazu treffen, wie Friedhöfe gestaltet werden, wie die Friedhofsruhe einzuhalten ist.“[17]

Nach dieser *Nicht-Debatte* wurde *das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt* einstimmig beschlossen.[18]

b Die Debatten über das Bestattungsgesetz in der sechsten und siebenten Legislaturperiode

Wäre es nach der Landesregierung gegangen, wäre das Bestattungsgesetz in der sechsten Legislaturperiode politisch kein Thema gewesen. Da nämlich im seinerzeitigen Koalitionsvertrag von CDU und SPD „eine Novellierung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen“ war, erklärte Sozialminister Norbert Bischoff im Herbst 2011 auf eine entsprechende Anfrage der LINKEN-Abgeordneten Eva von Angern, dass eine Novellierung des Gesetzes „durch die Landesregierung nicht geplant“ sei.[19]

Die Oppositionsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sahen hingegen durchaus Handlungsbedarf.

Mit Datum vom 6. Mai 2014 brachte die bündnisgrüne Landtagsfraktion den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt[20] in den Landtag ein, einen Tag später stellte DIE LINKE einen Antrag zur Reform des Bestattungsgesetzes[21].

Der bündnisgrüne Gesetzentwurf zielte vor allem darauf ab, im Bestattungsgesetz „angesichts der zunehmenden Vielfalt gelebter Kulturen und Religionen“ Anpassungen

16 Ebd., S. 4740.
17 Ebd., S. 4740.
18 Vgl. Ebd., S. 4741.
19 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6/10, 6.10.2011, S. 785–786.
20 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 6/3040): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 6.5.2014.
21 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/3048): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 7.5.2014.

vorzunehmen: „Relevant ist dabei die Problematik muslimischer Verstorbener. Traditionelle muslimische Bestattungen sind in Sachsen-Anhalt nicht durchführbar."[22] Doch auch für „Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaften" sollte „die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Kultur und Traditionen" verbessert werden: „In den Fällen, in denen die Religion oder Weltanschauung eine Bestattung ohne Sarg vorsieht oder in denen es dem Wunsch des Verstorbenen entspricht, können Verstorbene in Tüchern erdbestattet werden. Die Pflicht zur Bestattung in einem Sarg wird insofern aufgehoben."[23] Ihre Änderungsvorschläge zur „verstärkten Integration" sahen Bündnis 90 / Die Grünen „von einem großen gesellschaftlichen Konsens getragen".[24] Im Gesetzentwurf wiesen sie schließlich noch darauf hin, dass „vom Friedhofsträger auch entsprechende Einrichtungen zur Durchführung islamischer Bestattungsriten (z. B. Waschung) vorgehalten werden"[25] sollten.

Flankiert wurde ihr Gesetzentwurf durch einen Entschließungsantrag, durch den Bündnis 90 / Die Grünen vor allem „eine gesellschaftliche Debatte zu sich wandelnden Bestattungskulturen" anstoßen wollten, in deren Rahmen „mit allen relevanten gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren dabei auch die Fragen des sogenannten Friedhofszwangs" thematisiert und insgesamt „Möglichkeiten einer Modernisierung des Bestattungsrechts insbesondere unter Einbezug ethischer, kultureller, religiöser, aber auch juristischer und sozialwissenschaftlicher Expertise" diskutiert werden sollten.[26]

Auch die Fraktion DIE LINKE fand das sachsen-anhaltische Bestattungsgesetz „reformbedürftig"[27]: „Das jetzige Bestattungsgesetz ist durch die zunehmende Vielfalt der in Sachsen-Anhalt gelebten Kulturen und Religionen nicht mehr zeitgemäß. Ein geändertes Bestattungsgesetz sollte deshalb die religiösen Bedürfnisse unterschiedlicher Religionsgemeinschaften auch in Sachsen-Anhalt berücksichtigen."[28] Als Ursachen für den Reformbedarf machte die Fraktion

22 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 6 / 3040): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 6. 5. 2014, S. 7.

23 Ebd., S. 3.

24 Ebd., S. 3.

25 Ebd., S. 8.

26 Landtag von Sachsen-Anhalt: Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 6 / 3041): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 6. 5. 2014, S. 1.

27 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6 / 3048): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 7. 5. 2014, S. 1.

28 Ebd., S. 3.

> „Faktoren, wie eine zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft, die Anerkennung einer Vielfalt von Religionen und Kulturen, eine steigende Zahl von Verstorbenen ohne Angehörige, unterschiedliche Familienmodelle, das Verlangen nach einem hohen Grad an Sicherheit bei der Feststellung der Todesursache und eine zunehmende Abkehr von traditionellen Begräbnisformen“[29]

aus.

Am 16. Mai 2014 kam es zur parlamentarischen Beratung des bündnisgrünen Gesetzentwurfs samt Entschließungsantrag sowie des LINKEN-Antrags.

Die Grünen-Abgeordnete Cornelia Lüddemann brachte den Gesetzentwurf und den Entschließungsantrag ihrer Fraktion ein. Sie verwies auf die „wachsende Weltoffenheit Sachsen-Anhalts“ und den „Zuzug von Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund“, was „unsere Welt bunter und auch das Lebensende vielfältiger“ machen würde und schlussfolgerte: „Das Gesetz, das den rechtlich-formalen Umgang mit unser aller Vergänglichkeit regelt, ist eben auch selbst nicht für die Ewigkeit gemacht.“[30] Der bündnisgrüne Gesetzentwurf sah neben der „Abschaffung der Sargpflicht“ auch noch vor, „Grabsteine aus Kinderarbeit zu verbieten“.[31] Die Sargpflicht sei „nicht weniger als eine überkommene Regelung“:

> „Die Sargpflicht ist traditionell gewachsen und Teil unserer Kultur. Sie formuliert eine Selbstverständlichkeit vor [sic!] Moral- und Kulturverständnissen einer vergangenen Zeit. […] Wir müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass andere Kulturen und andere Religionen andere Vorstellungen haben.“[32]

Ein Eindruck von diesen anderen Vorstellungen wurde laut Lüddemann erst wenige Tage vor der Landtagssitzung medial vermittelt:

> „Im MDR-Fernsehbeitrag, der Anfang dieser Woche zu sehen war, kam der Imam der muslimischen Gemeinde Magdeburg zu Wort. Er hat sehr eindrücklich geschildert, was seine Mitbrüder und Mitschwestern – falls das im Islam überhaupt so heißt; ich muss gestehen, dass ich das gar nicht so genau weiß –, was diese Menschen für emotionales Leid erfahren, wenn sie sich im Laufe ihres Lebens integrieren wollen und am Ende ihres Lebens nach Riten bestattet werden, die nicht die ihren sind. Respekt und An-

29 Ebd., S. 1.
30 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 67, 16. 5. 2014, S. 5683.
31 Ebd., S. 5683.
32 Ebd., S. 5683.

> erkennung verschiedener Kulturen gebietet [sic!] es, die Gesetzgebung an dieser Stelle zu öffnen."[33]

Ihren Entschließungsantrag, der eine gesellschaftliche Debatte über mögliche Neuerungen im Bestattungsgesetz vorsah, verteidigte sie wie folgt:

> „Es geht nicht um die Abschaffung von Friedhöfen; das ist überhaupt nicht unser Anliegen. Es geht darum, die Bandbreite der Möglichkeiten am Lebensende zu erweitern, auch hier Vielfalt zu ermöglichen. […] Ob Urnen abseits von Friedhöfen oder Friedwäldern aufbewahrt werden dürfen, ist eine Frage. Dabei ist wiederum die Frage zentral, wie sehr Bestattung und Trauer privatisiert werden dürfen; das sage ich ganz klar. Dieser Diskussion wollen wir uns stellen. […] Denn es wäre – das ist uns klar – eine Abkehr von unserer bisherigen, ausschließlich öffentlich geführten Trauerkultur auf Friedhöfen."[34]

Während die Bündnisgrünen bei der Sargpflicht sich schon eine Meinung gebildet hatten, war dies beim Friedhofszwang offensichtlich noch nicht der Fall:

> „Wir haben an dieser Stelle keine fertigen Lösungen; das sage ich ganz offen. Deswegen steht es nicht in dem Gesetzentwurf und deswegen wollen wir eine gesamtgesellschaftliche Debatte über unsere tradierten Trauer- und Bestattungsformen anstoßen. Diesbezüglich kann und darf der Gesetzgeber nicht vorschnell fertige Lösungen präsentieren. Es ist eine Selbstverständigung innerhalb der Gesamtgesellschaft darüber anzustreben. Diese muss aus dem Parlament heraus in den öffentlichen Raum getragen und dort breit geführt werden. Das wollen wir von der Landesregierung organisiert wissen."[35]

Eine „breite parlamentarische und auch gesellschaftliche Debatte zur Reform des Bestattungsgesetzes in Sachsen-Anhalt"[36] wollte laut Eva von Angern auch ihre Fraktion DIE LINKE mit ihrem Antrag initiieren. Dabei sei ihr bewusst, dass eine solche Diskussion „nicht nur auf Zustimmung, sondern auch auf Widerspruch" stoßen würde:

> „Denn wir rütteln an Vorstellungen, unter anderem an dem Jahrhunderte alten und vor allem von den beiden christlichen Kirchen verteidigten Friedhofszwang. Wir wollen

33 Ebd., S. 5683.
34 Ebd., S. 5684.
35 Ebd., S. 5685.
36 Ebd., S. 5686.

> diese Tradition nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber zumindest zusätzliche Möglichkeiten prüfen. Die Historie der Friedhöfe zeigt auch, welche kulturelle Leistung der Menschheit damit einhergeht. Doch wollen wir den Blick nicht davor verschließen, dass sich unsere Bestattungskultur in Mitteleuropa in einem gesellschaftlichen Wandel befindet und neue Rechtsgrundlagen für neue Bedürfnisse erforderlich sind."[37]

Breiten Raum nahm in von Angerns Ausführungen ihr Bemühen um einen *Schulterschluss* mit den christlichen Kirchen ein:

> „Interessanterweise hat sich übrigens die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 2005 mit den veränderten Perspektiven in der Bestattungskultur auseinandergesetzt. So stellte schon damals die Kirche Folgendes fest – ich zitiere – : ‚Die Friedhofs- und Grabmalkultur sucht nach neuen Gestaltungsformen; neben das Erdbegräbnis als tradierte Bestattungsform tritt immer mehr die Feuerbestattung; anonyme Bestattungen und Urnenbeisetzungen auf See oder im Wald sind keine Seltenheit mehr.' Ich zitiere nicht ohne Grund gerade aus einem Papier der Kirche und ich habe auch nicht ohne Grund bereits vor der Einbringung dieses Antrages sowohl mit einem Vertreter der katholischen als auch der evangelischen Kirche intensiv über dieses Thema gesprochen. Die Kirchen spielen bei diesem Thema auch in Sachsen-Anhalt eine nicht unwesentliche Rolle. Ich denke, sie werden sich auch in die Debatte einbringen. Egal ob konfessionell gebunden oder nicht – uns eint die Tradition, mit unseren Toten auch posthum würdevoll umzugehen bzw. eine Erinnerungskultur für sie und vor allem für uns als Hinterbliebene zu schaffen."[38]

In einem anderen Punkt unterstrich sie explizit ihre Übereinstimmung mit den Kirchen: „Unserer Position, die im Übrigen auch von den Kirchen getragen wird, folgend sollte eine würdevolle Bestattung bei allen Fehl- und Totgeburten möglich sein bzw. staatlich sichergestellt werden."[39]

Hinsichtlich anderer religiöser Vorstellungen verwies sie zustimmend auf die Ausführungen von Frau Lüddemann, allerdings nicht ohne eine kleine *Spitze*: „Im Übrigen redet man auch im Islam tatsächlich von ‚Bruder' und ‚Schwester'."[40]

Zum Ende ihrer Rede nahm von Angern auch nicht- und anders religiöse Menschen in den Blick:

37 Ebd., S. 5686.
38 Ebd., S. 5686.
39 Ebd., S. 5687–5688.
40 Ebd., S. 5688.

> „Lassen Sie uns ergebnisoffen darüber diskutieren, welche religiösen Bestattungstraditionen in Sachsen-Anhalt möglich sein sollen, die auch konfessionslosen Menschen auch [sic!] Wunsch offen stehen [sic!]. Wir haben eine bestimmte Anzahl von Traditionen aufgeschrieben; die Aufzählung ist nicht abschließend. Wir haben beispielsweise noch gar nichts über buddhistische Traditionen und andere Traditionen, die diesbezüglich infrage kämen, ausgeführt."[41]

Statt des erkrankten Sozialministers sprach für die Landesregierung seinerzeit die Justiz- und Gleichstellungsministerin Angela Kolb. Die Sozialdemokratin erkannte in der „lebhaften Diskussion" „in den Medien und in der Bevölkerung", dass die Intention der entsprechenden oppositionellen Anträge „schon erreicht" sei.[42] Der „Startschuss für diese Debatte" zeige, dass die Diskussion „nicht ganz einfach werden wird":

> „Schon die Meinungsäußerungen, die wir in den letzten Tagen in der Presse dazu lesen konnten, zeigen, dass es ganz unterschiedliche Auffassungen gibt. Es geht um ganz sensible Fragen. Ja, es geht auch um Rechtsfragen, die zum Teil Grundrechte berühren. Es geht auch um ganz tief verwurzelte Traditionen, um tradierte Einstellungen und religiöse Überlegungen."[43]

Bezüglich möglicher „praktische[r] Probleme" bei Bestattungen islamischer Menschen in Sachsen-Anhalt führte die Ministerin aus:

> „Bestattungsunternehmen haben in Befragungen allerdings angegeben, dass dies bisher kein Thema war, weil es angeblich keinen Bedarf gibt und die Betroffenen in ihr Heimatland überführt werden. Es stellt sich nun die Frage: Gibt es den Bedarf nicht, weil nicht die Möglichkeit besteht, die Bestattung entsprechend den religiösen Riten vorzunehmen? – Deshalb muss man noch einmal tiefer nachfragen, inwieweit heute schon Probleme bestehen. Es gibt in anderen Bundesländern die Möglichkeit, zumindest eine Bestattung im offenen Sarg zuzulassen. Es wäre zu hinterfragen, inwieweit möglicherweise auf dem Erlasswege auch in Sachsen-Anhalt eine solche Möglichkeit geschaffen werden kann, um diesen religiösen Bedürfnissen nachzukommen."[44]

41 Ebd., S. 5688.
42 Ebd., S. 5689.
43 Ebd., S. 5689.
44 Ebd., S. 5689.

Der von der Ministerin skizzierte Weg möglicher (rein exekutiver) Liberalisierungen auf dem Erlasswege war womöglich schon ein Schritt auf die Christdemokraten zu, da diese, so Jürgen Scharf in seiner Rede, einer gesetzlichen Novellierung des Bestattungsrechts im Lande äußerst skeptisch gegenüberstanden:

> „Der Umgang der Menschen mit ihren Toten sagt […] sehr viel über die lebenden Menschen und deren Anschauungen aus. […] Es ist so, dass die Bestattungskultur ein Kernbestandteil jeder menschlichen Kultur ist. Wir sind also gut beraten, mögliche Änderungen des zulässigen Rahmens dieser kulturellen Ausprägungen unseres Handelns mit Sorgfalt zu bedenken und das Für und Wider sorgfältig abzuwägen. […] Gibt es die Notwendigkeit, unser derzeit geltendes Bestattungsgesetz zu ändern? – Ich kann diese Notwendigkeit nicht oder nur in sehr geringem Maße erkennen."[45]

Vor einer Aufhebung des Friedhofszwangs konnte Scharf im Namen seiner Fraktion „nur entschieden […] warnen":

> „Die Möglichkeit der Pflege des Andenkens Verstorbener an würdiger Ruhestätte muss öffentlich gewährleistet sein – ich betone: öffentlich. Die Urne zu Hause oder die Urne im Garten kann dieser Forderung nicht genügen. Sie können die öffentliche Zugänglichkeit nicht garantieren. Sie können die Ruhezeiten nicht garantieren."[46]

Ebenso verteidigte er die Sargpflicht und sah zudem kein Problem für muslimische Bestattungen:

> „Wenn Sie auf die Sargpflicht aus nicht-religiösen Gründen verzichten, bekommen Sie einen unvermeidlichen Drive in Richtung Schlichtbestattung / Billigbestattung [sic!]. […] Auch die Sozialämter wählen die preiswerteste unter den erlaubten Arten der Bestattung; diese müssen sie wählen. Sie üben also mit der Aufhebung des Sargzwanges ungewollt Druck auf die Bevölkerungsschichten aus, die sich am schlechtesten wehren können. Ich weiß nicht, ob Sie sich dieser Tatsache bewusst sind. Haben wir ein Problem mit möglichen Bestattungen nach islamischem Ritus? […] Frau Ministerin Kolb hat ausgeführt, dass wir dieses Problem praktisch nicht haben. Die Bestatter berichten es nicht. Unser derzeit geltendes Bestattungsgesetz lässt die Bestattung im offenen Sarg zu. Das ist geltendes Recht in Sachsen-Anhalt. Wenn die Landesregierung meint, dies allen Ver-

45 Ebd., S. 5690.
46 Ebd., S. 5690.

> antwortlichen im Lande durch einen Erlass noch einmal klärend darzubringen, kann ich das nur unterstützen. Wir müssen aber das Gesetz nicht ändern, um Bestattungen nach islamischem Ritus in Sachsen-Anhalt vollziehen zu können […]."[47]

Zum Schluss der Debatte wurden alle Drucksachen schließlich zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.[48] Federführend erarbeitete der Ausschuss für Arbeit und Soziales bis zum Dezember 2015 eine Beschlussempfehlung, die die Ablehnung sowohl des bündnisgrünen Gesetzentwurfs als auch des bündnisgrünen Entschließungsantrags vorsah.[49]

Die Beschlussempfehlung zum LINKEN-Antrag für eine Reform des Bestattungsgesetzes wiederum versuchte, einzelne Forderungen aufzugreifen, verharrte inhaltlich aber beim sprichwörtlichen *kleinsten gemeinsamen Nenner*:

> „Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt stammt aus dem Jahr 2002. Grundsätzlich ist zu befürworten, dass die Regelungen in einem Gesetz der Wirklichkeit und der Lebensnotwendigkeit entsprechend angepasst werden. Die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen stimmen überein, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Handel und die Nutzung von Steinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern. Des Weiteren sind sich die Fraktionen darüber einig, dass im ganzen Land für alle fehlgeborenen Kinder unabhängig von Größe und Alter die bereits bestehende Möglichkeit einer würdevollen Bestattung gegeben sein soll."[50]

Die Berichterstatterin des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Sabine Dirlich von den LINKEN, erinnerte in ihrem Bericht an die ursprüngliche Intention vor allem des bündnisgrünen Gesetzentwurfs: „Insbesondere soll für die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaften sowie für Musliminnen und Muslime die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Traditionen und Kultur verbessert werden."[51] Die Koalitionsfraktionen von

47 Ebd., S. 5690–5691; Vgl. diesbezüglich auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 4059: Bestattungen nach muslimischem / islamischem Recht und Brauch in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 6831), 11. 11. 2020.

48 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 67, 16. 5. 2014, S. 5695.

49 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 6 / 4624): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 3. 12. 2015.

50 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 6 / 4625): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 3. 12. 2015.

51 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 103, 10. 12. 2015, S. 8540.

CDU und SPD sahen laut Dirlich jedoch „keine Veranlassung […], das geltende Bestattungsgesetz zu ändern. Sie verwiesen darauf, dass die geltende Rechtslage es erlaube, die wichtigsten Probleme schon jetzt zu lösen."[52]

Die Landesregierung verzichtete anschließend auf ihren Redebeitrag.[53]

Für die CDU-Fraktion sprach Wigbert Schwenke. Eine „grundsätzliche Veränderung des geltenden Friedhofsgesetzes [sic!]" hielt seine Fraktion für „nicht notwendig": „Ja, es gibt einige wenige Punkte, bei denen man nachsteuern könnte oder bei denen ein gewisser Lenkungsbedarf besteht. Eine Gesetzesnovelle in dem von Ihnen vorgeschlagenen Umfang lehnen wir aber weiterhin ab."[54] Eine „Aufweichung des Friedhofszwangs" hielten die Christdemokraten ebenso für „falsch".[55] In persönlichen Worten warb Schwenke für „einen toleranten und akzeptierenden Umgang mit religiösen Traditionen, egal welcher Glaubensüberzeugung"[56]. Zugleich machte er „ein Missbrauchsrisiko in Richtung Billigbestattungen" aus und konstatierte schließlich: „Ich halte derzeit ob der sehr geringen Nachfrage begründete Ausnahmeregelungen oder Bestattungen im offenen Sarg als Alternative für ausreichend."[57]

Cornelia Lüddemann von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bedauerte in ihrer Rede, „dass wir heute unsere grüne Novelle zum Bestattungsgesetz beerdigen"[58]. Im Friedhofszwang sah sie „die Freiheitsrechte der Menschen in diesem Land […] eingeschränkt": „Es widerspricht der Würde des Menschen, dass ihm von Gesetzes wegen verwehrt wird, selbst darüber zu entscheiden, an welchem Ort er seine letzte Ruhe finden will."[59]

Ihr Gesetzentwurf sollte „ein Zeichen der Integration" sein: „Wir wollten zeigen: Integration umfasst das Leben, aber auch den Tod. Wir wollten Muslime die sargfreie Bestattung in Leichentüchern ermöglichen."[60] Diese Art der „Anerkennung religiöser Traditionen und religiöser Vielfalt" sei versäumt worden: „Damit verschließen Sie Ihre Ohren vor den Wünschen der Kirchen und der Islamverbände und vor der Einschätzung der Integrationsbeauftragten des Landes. Offensichtlich bestehen Sie auf einer Bestattungsleitkultur, die Sie mit Ihrer politischen Macht festschreiben wollen."[61] Die vorliegende Beschlussempfehlung bezeichnete Lüddemann abschließend als „Feigenblatt, das

52 Ebd., S. 8540.
53 Vgl. Ebd., S. 8542.
54 Ebd., S. 8542.
55 Ebd., S. 8543.
56 Ebd., S. 8543.
57 Ebd., S. 8543.
58 Ebd., S. 8544.
59 Ebd., S. 8544.
60 Ebd., S. 8544.
61 Ebd., S. 8545.

sich bei Ihnen Beschlussempfehlung nennt", und sah darin ein Zeichen von „Inaktivität und Mutlosigkeit in dieser Sache".[62]

Eva von Angern von der Fraktion DIE LINKE hielt es für „sehr zeitgemäß, auch bei dem Thema Bestattungskultur religionsungebundenen Menschen bestimmte Zugänge und Entscheidungen nicht zu verwehren"[63]. Den Friedhofszwang bezeichnete sie als „vermeintliche Traditionskultur"[64].

Am Ende stimmte DIE LINKE gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen für die Beschlussempfehlung, die bündnisgrünen Abgeordneten enthielten sich.[65] Nach lediglich redaktionellen Änderungen blieb es bei einem letztlich unpolitischen Beschluss des Landtages:

> „Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt stammt aus dem Jahr 2002. Grundsätzlich ist zu befürworten, dass die Regelungen in einem Gesetz der Wirklichkeit und der Lebensnotwendigkeit entsprechend angepasst werden. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Handel und die Nutzung von Steinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern. Des Weiteren soll im ganzen Land für alle fehlgeborenen Kinder unabhängig von Größe und Alter die bereits bestehende Möglichkeit einer würdevollen Bestattung gegeben sein."[66]

In der Beschlussrealisierung sagte die Landesregierung im Februar 2016 der Volksvertretung zu, dass „[d]ie Intentionen des Landtages […] bei einer Anpassung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht gezogen"[67] würden.

Im Januar 2017 beantragte die Fraktion DIE LINKE erneut eine Reform des Bestattungsgesetzes. Als Gründe für die „wiederholte und unverzügliche Notwendigkeit […], das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 5. Februar 2002 gemäß aktueller und sich abzeichnender gesellschaftlicher Anforderungen unverzüglich zu reformieren", benannte die Fraktion in ihrem Antrag die „zunehmende[.] Säkularisierung

62 Ebd., S. 8545.
63 Ebd., S. 8546.
64 Ebd., S. 8546.
65 Vgl. Ebd., S. 8547.
66 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 6 / 4657): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 10. 12. 2015.
67 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 6 / 4793): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 10. 2. 2016.

und religiöse[.] Vielfalt, gestiegene[.] Anforderungen an die Leichenschau, unterschiedliche[.] Familienmodelle sowie eine[.] sich wandelnden Bestattungskultur".[68] Der umfangreiche Antrag sah unter anderem vor, die Landesregierung aufzufordern, folgende Punkte zu überprüfen:

- „Möglichkeit der sarglosen Bestattung (Bestattung im Leintuch [sic!]).
- Verkürzung der Fristen für Erdbestattungen, um religiösen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- Zurverfügungstellung von Räumen für rituelle Waschungen."[69]

Bezüglich dieser Änderungsvorschläge sollte die Landesregierung „beauftragt" werden, „mit den Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Glaubensrichtungen" einen Dialog zu führen.[70]

Vor allem „[i]nfolge der Zuwanderung" ergebe sich „Anpassungsbedarf":

> „Nach einem Todesfall erfolgt in allen Kulturkreisen dieser Welt eine wie auch immer geartete Totenbestattung. […] Das aktuelle Bestattungsgesetz ist durch die Vielfalt der in Sachsen-Anhalt gelebten Kulturen und Religionen nicht mehr zeitgemäß. Entsprechende Änderungen sollten deshalb die religiösen Bedürfnisse unterschiedlicher Religionsgemeinschaften auch in Sachsen-Anhalt berücksichtigen."[71]

Die seit 2016 regierende *Kenia-Koalition* aus CDU, SPD und nunmehr Bündnis 90 / Die Grünen sah spürbar mehr Änderungs- bzw. Handlungsbedarf im Bestattungsrecht als die vorherige *Große Koalition*. So kam es dann auch zu einem Alternativantrag der Koalitionsfraktionen, in dem der Landtag anerkennen sollte, „dass die gesellschaftlichen Diskussionen zur Trauer-, Bestattungs- und Friedhofskultur im Zuge einer zunehmenden Individualisierung von Lebensentwürfen, Säkularisierung und religiöser Vielfalt Niederschlag im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden müssen"[72]. Nachdem die Landesregierung zuvor keinen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, sah der Koalitionsantrag für die siebente Wahlperiode nun vor, dass der Landtag selbst „beabsichtigt

68 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 878): Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr zeitgemäß und unbedingt reformbedürftig, 25. 1. 2017, S. 1.
69 Ebd., S. 1.
70 Ebd., S. 1.
71 Ebd., S. 3.
72 Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Drs. 7 / 928): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 1. 2. 2017, S. 1.

[…], das Bestattungsgesetz zu novellieren“[73]. Die Landesregierung sollte (unter anderem) gebeten werden, „die Anforderungen einer interkulturellen Öffnung des Bestattungsgesetzes unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit und -vielfalt im Rahmen der Novellierung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren verschiedener Glaubensrichtungen partnerschaftlich zu eruieren“[74].

Zu Beginn der Landtagsdebatte über den LINKEN- sowie den Koalitionsantrag am 3. Februar 2017 sprach Eva von Angern von der LINKEN. Sie wies darauf hin, „dass sich auch unsere Bestattungskultur in einem gesellschaftlichen Wandel befindet und neue Rechtsgrundlagen für neue Bedürfnisse erforderlich sind“[75]. Unter Verweis auf eine – nicht-öffentliche und folglich auch nicht protokollierte – Anhörung im März 2015 sagte sie der Koalition ihre Unterstützung für eine „interkulturelle[.] Öffnung des Bestattungsgesetzes“ zu:

> „Gerade bei diesem letzten Punkt möchte ich auf die vorhin angesprochene Anhörung zu sprechen kommen. Der Vertreter der katholischen Kirche, Herr Rether, erklärte damals, dass es Auftrag des Gesetzgebers sei, berechtigte Interessen verschiedener Menschen zusammenzuführen, also einen gerechten und menschenwürdigen Ausgleich zwischen Interessen des Verstorbenen, der Angehörigen aber auch der Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit herzustellen. Er sagte ganz klar […], dass die Sargpflicht keine Glaubenswahrheit sei. Menschen müssten nicht im Sarg bestattet werden. Gleiches gelte auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen. Dem schlossen sich im Übrigen der Vertreter der evangelischen Kirche, Herr Steinhäuser, aber auch der Vertreter des Islamischen Kulturcenters und die damalige Landesintegrationsbeauftragte an.“[76]

SPD-Sozialministerin Petra Grimm-Benne erinnerte in ihrer Rede daran, dass die „letzte Befassung hier im Plenum […] weniger als 14 Monate her“ und die Landesregierung seither „nicht untätig geblieben“ sei:

> „So wurde beispielsweise durch einen Erlass im Frühjahr 2016 klargestellt, dass die Verkürzung der Bestattungsfrist des § 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen, wozu auch religiöse Gründe zählen, zu ermöglichen ist. Dabei

73 Ebd., S. 1.
74 Ebd., S. 1–2.
75 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 20, 3. 2. 2017, S. 75.
76 Ebd., S. 75–76.

> muss sichergestellt sein, dass jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen und der Sterbefall dem Standesamt angezeigt und in das Sterberegister eingetragen worden ist."[77]

Hinsichtlich einer möglichen Aufhebung der Sargpflicht hielt sie Änderungen für „notwendig": „Ich könnte mir vorstellen, Ausnahmemöglichkeiten für die Friedhofsträger in enger Zusammenarbeit mit der unteren Gesundheitsbehörde zu ermöglichen."[78]

Die CDU-Fraktion bestritt nun nicht mehr „den grundsätzlichen Bedarf zur Novellierung"[79]. Klargestellt wollte der christdemokratische Redner Tobias Krull vorab jedoch wissen:

> „Wir sprechen uns für einen respektvollen Umgang mit den Verstorbenen aus, für die Möglichkeiten einer öffentlichen Trauer und für eine Bestattungskultur in unserem Land, die tatsächlich eine Bestattungskultur ist. Denn leider müssen wir feststellen, dass Tod und Sterben nicht mehr den Platz in unserer Gesellschaft haben, der ihnen gebührt, sondern dass man sie gern verdrängen möchte. Auch diesem Trend müssen wir uns aus meiner Sicht widersetzen."[80]

Bezüglich der „Bestattungsriten anderer Religionen" sah Krull noch „Klärungsbedarf, wie es zu einer Verbesserung gegenüber dem Status quo kommen kann".[81] Er erklärte allerdings auch: „Es finden auch heute schon Bestattungen von Menschen jüdischen oder muslimischen Glaubens in diesem Land statt."[82] „[K]lare[s] Ziel" der Koalitionsfraktionen sei die „Vorlage der entsprechenden Prüfungsergebnisse bis Ende 2018".[83]

Für die seit 2016 im Landtag vertretene AfD-Fraktion sprach der Abgeordnete Gottfried Backhaus. Dieser blickte zunächst in die Geschichte: „Wir leben seit Jahrtausenden in einem Kulturkreis, welcher eine bestimmte Kultur für das Sterben und Bestatten entwickelt hat."[84] In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die „christliche Tradition" und darauf, dass das Land „christlich geprägt" sei.[85] Auf konkrete Überlegungen eingehend, äußerte er sich als AfD-Abgeordneter wenig überraschend:

77 Ebd., S. 77.
78 Ebd., S. 77.
79 Ebd., S. 78.
80 Ebd., S. 78.
81 Ebd., S. 79.
82 Ebd., S. 79.
83 Ebd., S. 79.
84 Ebd., S. 79.
85 Ebd., S. 80.

> „Gesonderte islamische Bestattungsplätze lehnt die AfD ab. Wenn Menschen sich entscheiden, in Deutschland zu leben, sollen sie auch die vorherrschenden Sitten, Gebräuche und Gesetze anerkennen. […] Wir halten es für zumutbar, dass Menschen unterschiedlichen Glaubens auf einem Bestattungsplatz bzw. Friedhof oder in einem Friedwald ihre letzte Ruhe finden. Ich denke, dass man verschiedene Plätze innerhalb der Friedhöfe schaffen kann. Zur Integration gehört es, sich an die Kultur des Heimatlandes, in dem man dann lebt, anzupassen oder zumindest Kompromisse einzugehen. Unsere deutschen Bürger wünschen sich schon seit Langem die Möglichkeit, Urnen auf ihrem eigenen Grundstück aufbewahren zu können. Hier fordert die AfD eine Anpassung des Gesetzes. […] Ansonsten sehen wir wenig Anlass, die Gesetzeslage gravierend zu verändern."[86]

Cornelia Lüddemann betonte als Rednerin der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die „Ermöglichung einer Bestattung im Leichentuch als Verwirklichung einer multireligiösen Gesellschaft":

> „Meine Fraktion und ich sind fest davon überzeugt, dass es einer weltoffenen und pluralistischen Gesellschaft gut zu Gesicht steht, hier in Deutschland auch im Bereich der Bestattung verschiedene religiöse Traditionen zu ermöglichen und eben nicht eine Bestattungsleitkultur vorzuschreiben. Gerade jetzt wäre dies ein nötiges und wichtiges Signal der Landespolitik gegen die Feinde der offenen Gesellschaft, gegen die Wiedergänger eines völkischen Denkens; […] denn wir Bündnisgrünen wollen Zugewanderten, Geflüchteten und erst recht Muslimen in zweiter und dritter Generation Sachsen-Anhalt zur Heimat machen, über den Tod hinaus."[87]

Nachdrücklich unterstrich sie zum Schluss nochmals die Wichtigkeit der angestrebten „kulturelle[n] Öffnung": „Es ist also insofern etwas, was wir uns ganz klar auf die Fahnen geschrieben haben und was auf jeden Fall auch kommen wird. Wir haben auch festgeschrieben, wann wir den Gesetzentwurf vorlegen werden, und genauso werden wir verfahren."[88]

86 Ebd., S. 80.
87 Ebd., S. 81.
88 Ebd., S. 81.

Anschließend fand der ursprüngliche LINKEN-Antrag keine Mehrheit, der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde angenommen.[89]

Die Landesregierung sagte in der entsprechenden Beschlussrealisierung zu, dass sie „den genannten Aufträgen nachkommen und spätestens Ende 2018 in den für das Bestattungsrecht zuständigen Ausschüssen des Landtages […] berichten“[90] werde.

In einer Antwort auf eine spätere *Kleine Anfrage* bestätigte die Landesregierung noch einmal „Ende 2018“[91] als Zeitpunkt für die Berichterstattung.

Im Februar 2019 übersandte die Landesregierung schließlich den „Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 3. Februar 2017 ‚Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll‘“[92].

In diesem Bericht führte die Landesregierung aus, dass das Bestattungsgesetz „sich bereits maßgeblich an den religiösen Vorstellungen der Verstorbenen“ orientiere: „Dieses deckt sich mit dem Anliegen der Landesregierung, auch den Wünschen muslimischer Glaubensangehörigen zu entsprechen und die in Art. 4 GG verfassungsrechtlich verankerte Religionsfreiheit unter allen Umstände [sic!] zu wahren.“[93] Im Bericht heißt es weiter: „Für Verstorbene muslimischen oder jüdischen Glaubens kann die Beerdigungsfrist somit schon jetzt (auf 24 Stunden) verkürzt werden.“[94] Neben Sachsen-Anhalt würden laut Ausführungen der Landesregierung „nur noch die Freistaaten Sachsen und Bayern an der Sargpflicht festhalten“[95]. Den „tatsächliche[n] Regelungsbedarf hinsichtlich einer Bestattung ohne Sarg“ schätzte die Landesregierung insgesamt als „gering“ ein: „Während bundesweit der Trend zu Feuerbestattungen auf 64 % stieg [,] werden in Sachsen-Anhalt etwa neun von zehn Verstorbenen auf eigenen Wunsch hin eingeäschert. Diese Bestattungsart steigt weiter an; derzeit zeichnet sich ab, dass im Jahr 2018 über 94 % der Beisetzungen als Feuerbestattungen erfolgen.“[96] Dennoch verschloss

89 Vgl. Ebd., S. 83; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 988): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 3. 2. 2017.

90 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 7 / 1142): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 15. 3. 2017.

91 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 1011: Novellierung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 1778), 22. 8. 2017, S. 2; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 988: Neufassung des Bestattungsgesetzes (Drs. 7 / 5619), 7. 2. 2020, S. 2.

92 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 7 / 3948): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 18. 2. 2019.

93 Ebd., S. 12.

94 Ebd., S. 13–14.

95 Ebd., S. 14.

96 Ebd., S. 14.

sich die Landesregierung nicht einer punktuellen gesetzlichen Liberalisierung in dieser Frage:

> „Aus theologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Aufhebung der Sargpflicht. Es ist insbesondere keine christliche Glaubenswahrheit, dass Menschen in Särgen bestattet werden müssen. Es geht also nicht um die Widerspiegelung theologischer Inhalte in der Bestattungspraxis aufgrund einer gesetzlichen Regelung, sondern um eine ziemlich lange existierende kulturhistorische Errungenschaft, die ihre Wurzeln im Christentum hat. Es geht eher um die Frage der Beibehaltung einer Kulturtradition, in der seit vielen Jahren die Sargpflicht üblich ist. Entscheidend für die Gesetzgebung könnte daher sein, ob es unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit und des Schutzes religiöser Minderheiten einer Änderung bedarf, und welche Signalwirkung eine solche Änderung haben würde. Die Religionsfreiheit wahrt die Freiheit der Religionsausübung – aber denklogisch eben nur dort, wo sie in der Gefahr steht, eingeschränkt zu werden. Von dem Bestattungsgesetz in seiner aktuellen Form droht diese Gefahr unter den momentanen Gegebenheiten jedoch nicht. Unter der Berücksichtigung der Religionsfreiheit und gerade unter Berücksichtigung der Religionsvielfalt, wäre eine partielle religionsbedingte Öffnung des Bestattungsgesetzes im Bereich der Sargpflicht möglich."[97]

Zu einer partiellen Öffnung bzw. einer Novellierung des Bestattungsgesetzes kam es in der siebenten Legislaturperiode dann allerdings nicht mehr.

c Zusammenfassung

Die Analyse der bisherigen parlamentarischen Debatten über das Bestattungsgesetz führen hinsichtlich der bekannten argumentativen Grundannahmen zu folgendem eindeutigen Ergebnis:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nein.	Nein.	Nein.

Für mögliche religionspolitische Kontinuitäten oder Privilegierungen ergibt sich folgender Befund:

97 Ebd., S. 15 [Hervorhebung im Original].

Der landespolitische Umgang mit Tod, Bestattungen und Friedhöfen ist in Sachsen-Anhalt kein *Politikum*. So dauerte es über ein Jahrzehnt, bis es überhaupt einen Gesetzentwurf für ein eigenes Landesgesetz gab, dessen erste parlamentarische Beratung sich sodann auf die Einbringungsrede und anschließende Ausschussüberweisung beschränkte, in dessen zweiter Lesung die Frage aufgeworfen wurde, „ob man zu einem solchen Gesetz tatsächlich noch eine Debatte braucht“[98], das am Ende *einstimmig* angenommen wurde und seither lediglich zweimal infolge anderweitiger gesetzlicher Regelungen punktuell angepasst wurde. Erneut erweist sich Religionspolitik in Sachsen-Anhalt somit als behutsam, als **evolutionär statt revolutionär** und als **konsensorientiert**, aber auch als durchaus ***religiös musikalisch*** aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeit nicht-christlicher Bestattungen.

Diese bereits bestehende Möglichkeit der nicht-christlichen Bestattungspraxis ist folglich **keine christlich-kirchliche Privilegierung**. Die eher kulturhistorische argumentative Verteidigung des Friedhofszwangs **widerspricht** gleichfalls **einer religiösen Privilegierung**.

98 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 66, 13. 12. 2001, S. 4739.

9 Das Kirchenaustrittsgesetz

Kirchenaustritte besitzen Neuigkeitswert. Meldungen über einen neuen „Höchststand bei Kirchenaustritten“[1] und über ein „Schlangestehen“[2] bis hin zu „[m]onatelange[n] Wartezeiten“[3] dafür, düstere Zukunftsaussichten für die Kirchen ob einer anhaltend hohen Austrittsbereitschaft[4] und schließlich Klagen darüber, „wie kompliziert“[5] das Prozedere für einen Kirchenaustritt sei, schaffen es seit geraumer Zeit regelmäßig in die Medien.

Die Nicht-Ermöglichung der „Digitalisierung des Kirchenaustritts“[6] rückte zudem unlängst die Kirchenaustrittsgesetze der Länder in den Blickpunkt. Denn in ihnen ist das – zumindest prima vista – Kuriosum geregelt, dass zwar der Weg *in* eine Religionsgemeinschaft „von den Religionsgemeinschaften im Rahmen ihrer Befugnis zur selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten […] allein geregelt wird“, ein Aus- oder Übertritt aber „einer staatlichen Regelung“ bedarf.[7] Und in den besagten Kirchenaustrittsgesetzen der Länder ist vor allem festgelegt, dass *staatliche* Behörden für die Entgegennahme einer Austrittserklärung zuständig sind.

In Sachsen-Anhalt ist diese Verfahrensweise im Kirchenaustrittsgesetz des Landes geregelt. Es stammt noch aus dem Jahr 1998, nachdem ein erstes Gesetzgebungsverfahren in der ersten Legislaturperiode des Landtages (1990–1994) seinerzeit der Diskontinuität zum Opfer fiel.

---

1 domradio.de: Neuer Höchststand bei Kirchenaustritten in Köln vermeldet, 12. 1. 2023, <https://www.domradio.de/artikel/neuer-hoechststand-bei-kirchenaustritten-koeln-vermeldet>, Stand: 07. 02. 2023.

2 volksstimme.de: Schlangestehen für den Kirchenaustritt, 19. 7. 2019, <https://www.volksstimme.de/deutschland-und-welt/politik/schlangestehen-fur-den-kirchenaustritt-990175>, Stand: 07. 02. 2023.

3 Breyvogel, Dirk; Stachura, Jörn: Kirchenaustritt: Monatelange Wartezeiten in Braunschweig, 17. 12. 2022, <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article237172803/Termin-fuer-Kirchenaustritt-Lange-Wartezeiten-in-Braunschweig.html>, Stand: 07. 02. 2023.

4 Vgl. Bertelsmann Stiftung: Jedes vierte Kirchenmitglied in Deutschland denkt über Austritt nach, o. D., <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/dezember/jedes-vierte-kirchenmitglied-in-deutschland-denkt-ueber-austritt-nach>, Stand: 07. 02. 2023.

5 Schinkels, Pauline: Gott, wie kompliziert, 17. 12. 2022, <https://www.zeit.de/digital/2022-12/kirche-digitaler-kirchenaustritt/komplettansicht>, Stand: 07. 02. 2023.

6 Deckers, Daniel: Weiter wie bisher. Nordrhein-Westfalen weigert sich, den Kirchenaustritt digital zu ermöglichen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 162, 15. 7. 2022, S. 8.

7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1465): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 7. 5. 1992, S. 5.

a Der Entwurf eines Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetzes von 1992

Am 6. Mai 1992 übermittelte der damalige Ministerpräsident Werner Münch dem Landtag den „Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG)“[8].

„[N]otwendig“[9] wurde diese angestrebte gesetzliche Regelung durch den Wegfall der Staatlichen Notariate infolge der Wiedervereinigung.

Bislang war der Kirchenaustritt lediglich in einer „als Landesrecht fortgeltenden Verordnung aus dem Jahre 1950“ geregelt, laut der „die Amtsgerichte für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständig“ waren.[10]

Der Gesetzentwurf orientierte sich „weitgehend“ an der niedersächsischen gesetzlichen Regelung und übertrug die Aufgabe, Austrittserklärungen entgegenzunehmen „[a]ngesichts der Überlastung der Amtsgerichte“ den Standesbeamten.[11] Dem Entwurf stimmten die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdische Gemeinschaft zu, wobei die evangelischen Kirchen „um Prüfung“ baten, „ob alternativ zum Standesbeamten auch eine kirchliche Stelle als Adressat von Erklärungen nach diesem Gesetz benannt werden könnte“: „Diesem Vorschlag wurde jedoch wegen der geforderten absolut verlässlichen Verwaltungsorganisation einvernehmlich nicht gefolgt.“[12]

Die wesentlichen Regelungsinhalte waren:

> „§ 1 – Recht auf Aus- und Übertritt
> Jeder hat das Recht, aus einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (Religionsgemeinschaft) auszutreten oder, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, von einer Religionsgemeinschaft in eine andere überzutreten.
>
> § 3 – Austrittserklärung
> (1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist dem Standesbeamten gegenüber zu erklären. zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, in dessen

8 Ebd.
9 Ebd., S. 5.
10 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/3687): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 17. 6. 1997, S. 5.
11 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1465): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 7. 5. 1992, S. 5.
12 Ebd., S. 6.

Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Erklärenden. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.
(3) Über den Austritt erteilt der Standesbeamte dem Erklärenden eine Bescheinigung. Er übersendet ferner der Religionsgemeinschaft, der der Erklärende angehört hat, eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung.
(4) Die Beteiligten können beim zuständigen Kreisgericht oder Amtsgericht im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die Feststellung beantragen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht gegeben waren.

§ 4 – Wirksamkeit
(l) Die mündliche Erklärung wird mit der Abgabe, die schriftliche mit dem Zugang wirksam.
(2) Mit der Wirksamkeit der Erklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz) vom 20. September 1990, GBl. I s. 1627)[13] bleibt unberührt.

§ 5 – Übertritt
(1) Wer aus einer Religionsgemeinschaft, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, in eine andere derartige Körperschaft übertreten will, kann anstelle des Austritts bei der aufnehmenden Körperschaft den Übertritt erklären, sofern die beteiligten Körperschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. § 2 gilt entsprechend.

13 Vgl. Bundesamt für Justiz: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag): „Die Kirchensteuerpflicht […] endet […] bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.“.

> (2) Die Vereinbarung muss sicherstellen, dass der Übertritt entsprechend § 3 Abs. 2 erklärt wird. Sie ist der Landesregierung anzuzeigen und, sofern sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, von dieser im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung tritt in dem von ihr bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer Veröffentlichung, ein.
> (3) Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Körperschaft hat dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Standesbeamten unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden.
> (4) Der Übertritt wird mit dem Zugang der Mitteilung an den Standesbeamten wirksam. Der Übertritt hat die in§ 4 Abs. 2 bestimmte Wirkung eines Austritts. Hierüber erteilt der Standesbeamte dem Übergetretenen eine Bescheinigung. Er übersendet ferner der Religionsgemeinschaft, der der Erklärende angehört hat, eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung.
> (5) Das Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts auszutreten, wird durch eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht berührt."[14]

Ins Auge sticht sofort Paragraph 5, der die *innerkirchliche* Angelegenheit einer Aufnahme gesetzlich zu regeln versuchte.

Trotz dieses Novums vertrat Kultusminister Werner Sobetzko am 14. Mai 1992 im Landtag bei seiner Einbringung des Gesetzentwurfs die Auffassung, der Gesetzentwurf dürfte „keine Probleme aufwerfen"[15]. Zuvor äußerte er „Verständnis" für jene, denen der Entwurf „nicht als sehr vordringlich" erscheine, doch stünde hinter dem Gesetzentwurf „ein wichtiger Grundsatz unseres Verfassungssystems, nämlich die Garantie der Religionsfreiheit".[16] Die staatliche Reglementierung des Kirchenaustritts begründete er damit, da

> „sich daraus Konsequenzen ergeben. Zum einen sind hier vor allem die steuerlichen Folgen zu nennen, zum anderen gibt es bestimmte Rückwirkungen in anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel im Bürgerlichen Recht oder im Strafprozessrecht. Der Bürger darf erwarten, dass dabei absolute Genauigkeit obwaltet."[17]

14 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/1465): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 7. 5. 1992, S. 1–4.
15 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/32, 14. 5. 1992, S. 3492.
16 Ebd., S. 3491.
17 Ebd., S. 3491.

In der Übertrittsregelung sah er eine „eine begrüßenswerte Verwaltungsvereinfachung", auch wenn sie „von einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Religionsgemeinschaften" abhängig sei, „weil ja über den Kircheneintritt einzig und allein die jeweilige Religionsgemeinschaft entscheidet".[18]

Ohne Debatte wurde der Gesetzentwurf anschließend in den Innen- und Justizausschuss überwiesen.[19]

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, zu der es erst im Dezember 1993 kam, war dafür umso debattenfreudiger. Die Beschlussempfehlung des Innenausschusses sah zwar nur eine kleine, eher redaktionelle Änderung in Paragraph 3 Absatz 4 und eine weitere hinsichtlich des Inkrafttretens vor[20], doch sollte dieser Umstand nicht über die in der zweiten Lesung offenbarten grundsätzlichen Dissenspunkte hinwegtäuschen, die vor allem zwischen dem Innen- und dem Justizausschuss bestanden haben.

So erwähnte denn auch der CDU-Abgeordnete Thomas Webel als Berichterstatter des Innenausschusses in seiner Rede den „Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verfassung, dieses Gesetz als reines Austrittsgesetz zu formulieren", allerdings war der Innenausschuss „mehrheitlich der Meinung, die Änderungsanträge des Ausschusses für Recht und Verfassung betreffend die Überschrift sowie die §§ 1, 5 und 6 abzulehnen".[21] Für die CDU-Fraktion erklärte Webel dann noch den Verzicht auf einen Redebeitrag.[22]

Mit teilweise ironischen Worten gab es anschließend grundsätzliche Kritik am neuen, mithin vermeintlich enge(re)n Verhältnis von Staat und Kirche(n) vom PDS-Abgeordneten Gerd-Eckhardt Schuster:

> „Es ist schon ein Elend, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die zu DDR-Zeiten zu Unrecht im Abseits stehenden Kirchen stehen heute im Zentrum staatlicher Fürsorge. Ob das nun besser für die Kirchen ist, wird weithin bezweifelt. Staat im Kirchendienst oder umgekehrt Kirche im Staatsdienst, es schadet der Kirche, es schadet ihrer Glaubwürdigkeit, es schadet den Gläubigen. Atheisten können darüber nicht frohlocken, […] geht doch der Verfall der Glaubwürdigkeit tragender Institutionen mit einem Verfall der Werte in der Gesellschaft einher, der unsere Demokratie in ihren Grundfesten gefährdet […]."[23]

18 Ebd., S. 3491–3492.
19 Vgl. Ebd., S. 3492.
20 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/3199): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 25. 11. 1993, S. 2–4.
21 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/56, 16. 12. 1993, S. 6594.
22 Vgl. Ebd., S. 6594.
23 Ebd., S. 6595.

Inhaltlich kritisierte er vor allem die „generös erscheinende Formulierung“ des Paragraphen 1 als „nicht nur schwammig, sondern falsch, allein deshalb, weil ich nicht austreten kann. Ich bin nämlich nicht drin und bin wohl nicht der einzige [sic!]. […] Dabei ist es eine unerhörte Vereinnahmung. Da hat man doch den Verdacht, dass es das Signal ‚Grün‘ für die staatliche Kirchensteuereinzugshilfe ist.“[24]

Auch der liberale Koalitionspartner sah im Gesetzentwurf bzw. in der Beschlussempfehlung „einige rechtspolitische und auch verfassungsrechtliche Fragen“ aufgeworfen, wie der FDP-Abgeordnete Wolfgang Buchholz ausführte:

> „Das wäre erstens der inhaltlich zu Missdeutungen Anlass gebende Begriff der Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts; denn der vorliegende Gesetzentwurf versteht darunter auch nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften. […] Insofern ist auch die Überschrift dieses Gesetzes unklar. […] Drittens ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs ein weiterer unklarer Punkt enthalten. Im Klartext besagt diese Bestimmung nichts anderes, als dass diejenige oder derjenige, der von seinem Recht zum Übertritt von einer in eine andere Religionsgemeinschaft in einem laufenden Kalenderjahr Gebrauch macht, statt für zwölf Monate für 13 Monate Kirchensteuer zu zahlen hat. Ich halte diese unklaren Formulierungen für unerträglich und unvereinbar mit einer wünschenswerten Steuerklarheit. Ich schlage deshalb vor, die Vorlage erneut zur Beratung in die beiden befassten Ausschüsse zu überweisen, wobei diesmal die Federführung beim Ausschuss für Recht und Verfassung liegen sollte.“[25]

Diesem Vorschlag der Rücküberweisung in die Ausschüsse stimmte der bündnisgrüne Hans-Jochen Tschiche zu und mahnte zudem: „Ich denke, es wäre durchaus notwendig, dass auf einem so sensiblen Gebiet erstens Rechtsklarheit besteht und zweitens auch Verfassungsklarheit herrscht. Wir können uns gerade auf diesem Gebiet eine luschige [sic!] Gesetzesarbeit nicht leisten.“[26]

Manfred Püchel von der SPD ließ in seiner Rede zunächst die „wechselvolle Ausschussgeschichte“ des aus seiner Sicht „verfassungsrechtlich bedenklich[en] als auch unklar formuliert[en]“ Gesetzentwurfs nicht unerwähnt und meinte zudem, dass sein Titel „irreführend“ sei: „Eigentlich müsste er ‚Kirchenaus-, -übertritts- und -verwirrungsgesetz‘ lauten.“[27] Auch er übte Kritik an Paragraph 1, da dieser „den irrigen Eindruck“ er-

24 Ebd., S. 6595.
25 Ebd., S. 6595.
26 Ebd., S. 6595–6596.
27 Ebd., S. 6596.

wecken würde, „das Austrittsrecht bestehe losgelöst von jeder Mitgliedschaft".[28] Vor allem aber machte er ausführlich „Bedenken" gegen Paragraph 5 geltend:

> „Während für den Austritt ein staatlicher Akt erforderlich sein soll – das heißt, ein Standesbeamter bzw. ein Notar muss die Austrittserklärung entgegennehmen –, reicht beim Übertritt die Eintrittserklärung gegenüber der aufnehmenden Kirche aus, obwohl es sich hierbei um einen Austritt und einen Eintritt handelt. […] Zum einen kann überhaupt keine Rede davon sein, dass die Übertrittsregelung der Verwaltungsvereinfachung dient. Die in der Gesetzesbegründung aufgestellte diesbezügliche Behauptung entbehrt ganz offensichtlich der Grundlage. Wer sich für die näheren Einzelheiten interessiert, sei auf den Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 18. Februar 1986 verwiesen. Dort kann er nachlesen, in welchem Umfang eine Übertrittserklärung notwendige Folgeregelungen nach sich ziehen müsste. Zum zweiten entzieht die Übertrittsregelung aber auch der in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgestellten Behauptung die Grundlage, dass das Austrittsrecht aus Gründen der Rechtsklarheit gegenüber einer staatlichen Instanz ausgeübt werden müsse. Wenn eine Religionsgemeinschaft im Falle eines Beitritts Adressat einer entsprechenden Willenserklärung eines Bürgers sein kann, dann vermag ich nicht einzusehen, weshalb dieselbe Religionsgemeinschaft im Falle einer Austrittserklärung nicht mehr Adressat dieser Willenserklärung sein kann. § 5 liefert meines Erachtens indirekt den Beleg dafür, dass das ganze staatlich angeordnete Austrittsverfahren eigentlich überflüssig ist."[29]

Daraufhin schritt der christdemokratische Ministerpräsident Christoph Bergner ein und ergriff das Wort. Zunächst ging er darauf ein, dass der Gesetzentwurf bereits eine „sehr lange Geschichte im Parlament" hinter sich hätte:

> „Es wundert mich schon etwas, dass nach einer so langen Beratungszeit eine Beschlussempfehlung mit Mehrheit ins Plenum kommt – übrigens auch über den Ältestenrat – und wir hier plötzlich feststellen, dass sich wahrscheinlich eine Mehrheit für eine Rücküberweisung in den Ausschuss findet."[30]

Er betonte „ausdrücklich" „das Interesse der Landesregierung an einer mehrheitlichen Beschlussfassung des Parlaments zu diesem Punkt" und bat darum,

28 Ebd., S. 6596.
29 Ebd., S. 6596.
30 Ebd., S. 6596.

> „dass eine saubere und abschließende Beratung stattfindet, wenn es tatsächlich zu einer Rücküberweisung kommt. Ich hatte nicht den Eindruck, dass die Punkte, die hier angesprochen worden sind, ein wirkliches Hindernis für die Beschlussfassung zu diesem Gesetz darstellen können."[31]

Bei der anschließenden Abstimmung kam es dann aber tatsächlich zur Ausschussrücküberweisung, diesmal allerdings zur federführenden Beratung in den Justiz- und nicht mehr in den Innenausschuss, dessen (nur) *mitberatende* Beteiligung zum Schluss sogar mehrheitlich abgelehnt wurde.[32]

Erneut ins Plenum schaffte es der Gesetzentwurf bis zur Landtagswahl 1994 jedoch nicht mehr, er fiel der Diskontinuität zum Opfer.[33]

b Das Kirchenaustrittsgesetz der zweiten Legislaturperiode

Nachdem das Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz in der ersten Legislatur nicht zustande kam, erkundigte sich der, nunmehr oppositionelle, CDU-Abgeordnete Jürgen Scharf im Mai 1995 bei der Landesregierung, ob diese beabsichtige, „einen Gesetzentwurf zum Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz vorzulegen", was, so die Landesregierung in ihrer Antwort, „z. Z. noch von der Landesregierung geprüft" werde.[34]

Zwei Jahre später war diese Prüfung offenkundig abgeschlossen und die Landesregierung brachte im Juni 1997 den Entwurf eines Gesetzes in den Landtag ein, dessen Titel im hiesigen Zusammenhang zunächst verwirren dürfte, nämlich den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens"[35].

Die Verortung des Kirchenaustritts im Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vollzog sich bereits 1996 / 1997. Mit Datum vom 8. Januar 1996 brachte die Landesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsge-

31 Ebd., S. 6597.

32 Vgl. Ebd., S. 6597.

33 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der Ersten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt) (Drs. 1 / 3785), 20. 7. 1994, S. 2.

34 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 2 / 972), 23. 5. 1995, S. 15.

35 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 3687): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 17. 6. 1997.

setz)“[36] in den Landtag ein, das neben vielen anderen Änderungen auch solche des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vorsah.[37] Dieses Gesetz wiederum datierte vom 20. September 1990.[38]

Nach Verabschiedung des o. g. Rechtsbereinigungsgesetzes – ohne Debattenbeiträge zum hiesigen Thema – lautete Paragraph 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens:

> „Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und Wohnbesitzbegründung folgenden Kalendermonats. Sie endet
> 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
> 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
> 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.
> Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.“[39]

Ebenjener Paragraph sollte durch den Gesetzentwurf aus dem Juni 1997 nun dahingehend geändert werden, dass ihm neue Absätze eingefügt werden sollten, und zwar:

> „(3) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung ist das Standesamt, in dessen Bezirk die erklärende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
> (4) Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Die schriftliche Erklärung muss durch einen Notar öffentlich beglaubigt sein.
> (5) Die mündliche Erklärung wird mit der Abgabe, die schriftliche mit dem Zugang bei der zuständigen Stelle wirksam. Diese übersendet innerhalb einer Woche nach Wirk-

36 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/1768): Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsgesetz), 8. 1. 1996.

37 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2/2246): Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsgesetz), 15. 5. 1996, S. 21.

38 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 3/4905): Entwurf eines Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA), 5. 9. 2001, S. 9.

39 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1/1997 vom 2. Januar 1997, S. 151.

> samwerden der zuständigen Kirche eine beglaubigte Abschrift der Erklärung. Ferner unterrichtet sie die für den Bezirk des Standesamtes zuständige Meldebehörde und, falls die erklärende Person verheiratet oder verheiratet gewesen ist, das Standesamt, das das Familienbuch oder, falls ein solches nicht angelegt sein sollte, den Heiratseintrag führt."[40]

Landesrechtlich waren seinerzeit nach wie vor aufgrund der *Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts*, also der „als Landesrecht fortgeltenden Verordnung aus dem Jahre 1950[,] […] die Amtsgerichte für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständig"[41]. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah nunmehr eine „Verlagerung dieser Zuständigkeit" vor, um „die Amtsgerichte von einer beurkundenden Tätigkeit zu entlasten": „Die Übertragung der Zuständigkeit auf das Standesamt bietet sich an, weil dieses bereits aufgrund des Personenstandsgesetzes mit der Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Kirche verschiedentlich befasst ist."[42]

Diese Regelungen in keinem eigenständigem Austrittsgesetz festzulegen, begründete die Landesregierung mit „sachlichen Erwägungen" und „Gründen der Normensparsamkeit".[43]

Mit dem Wort sparsam könnten auch die beiden Lesungen des Gesetzentwurfs im Landtag beschrieben werden. Schon auf die Einbringungsrede wurde verzichtet. Der damalige sozialdemokratische Innenminister Manfred Püchel gab seine Rede lediglich zu Protokoll gab.[44] Und bedeutend mehr als in der Begründung des Gesetzentwurfs sah der Sprechzettel des Ministers offenkundig auch nicht vor:

> „Aus rechtspolitischer Sicht ist eine Entlastung der Amtsgerichte von der genannten beurkundenden Tätigkeit notwendig. Der Gesetzentwurf bestimmt das ortsnähere Standesamt zur zuständigen Stelle für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung und beschränkt sich im übrigen auf den Bereich, der in die staatliche Sphäre hineinreicht. […] Aus sachlichen Erwägungen, aber auch aus Gründen der Normensparsamkeit soll das Kirchenaustrittsverfahren im Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens mit geregelt werden. Hierfür ist eine Ergänzung des § 5 dieses Gesetzes vorgesehen, der bereits Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft enthält."[45]

---

40 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2/3687): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 17. 6. 1997, S. 3.
41 Ebd., S. 5.
42 Ebd., S. 5.
43 Ebd., S. 5.
44 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/65, 26. 6. 1997, S. 4860.
45 Ebd., S. 4860.

Einzig der PDS-Abgeordnete Roland Claus meldete sich ob „eine[r] so weitgehende[n] Verquickung von Staat und Kirche, wenn es ums Geld geht", mit (s)einer „Kritik, dass das Gebot der Trennung von Staat und Kirche umgangen und verletzt wird", anschließend noch zu Wort.[46] Gespickt mit selbstkritischen Tönen sagte er:

> „Ich weiß wohl, dass es sich beim Thema Kirche für die PDS-Fraktion nicht geziemt, vorlaut zu sein. Das will ich nicht tun und will Ihnen auch nicht die Zeit rauben. Trotzdem halten wir eine Kritik für angebracht. Ich denke, die Rechtslage ist hinreichend erklärt und in der Logik der Verfasser auch zu verstehen und nachzuvollziehen. Wer sich dieser Logik aber nur ein wenig entzieht, kommt zu dem Schluss, dass hier ein Anachronismus fortgesetzt und gesetzlich verankert wird. Der Staat treibt mit seinen Institutionen die Mitgliedsbeträge der beiden großen Kirchen ein. An dieser Stelle wäre auch mit der Landesgesetzgebung zumindest ein entsprechendes Signal zur Veränderung notwendig gewesen. Es geht hier […] ausdrücklich nicht um Kirchenkritik, sondern allenfalls um eine Kritik an Elementen von Staatskirchen. Ich weiß wohl und bin bereit, die Tatsache ausdrücklich gegen Verdrängung zu schützen, dass die Politik der SED gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften auch eine Geschichte der Missachtung von Toleranz, von Menschenrechtsverletzungen und Demokratiedefiziten ist."[47]

Anschließend erfolgte die Überweisung in den Innenausschuss.[48]

Anfang März 1998 lag dann die Beschlussempfehlung des Innenausschusses[49] vor, die den Eindruck erweckte, dass, wie der für den Ausschuss Bericht erstattende Abgeordnete Thomas Webel von der CDU zu Beginn der zweiten Beratung am 5. März 1998 äußerte, „zumindest rein äußerlich von dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung kaum etwas übrig geblieben [sic!] ist":

> „Wie Sie bereits der Überschrift entnehmen können, soll nun nicht mehr das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens geändert, sondern ein eigenständiges Kirchenaustrittsgesetz begründet werden. Der Ausschuss ist damit dem Wunsch der katholischen und der evangelischen Kirchen in der diesbezüglichen Anhörung gefolgt. Diese haben nachvollziehbar dargelegt, dass ein Kirchenaustritt nicht nur steuerrechtliche Auswirkungen hat, sondern darüber hinausgehende [sic!] Rechtsfolgen begründet werden. In-

46 Ebd., S. 4861.
47 Ebd., S. 4860.
48 Vgl. Ebd., S. 4861.
49 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2 / 4650 neu): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 2. 3. 1998.

> haltlich gibt es jedoch im wesentlichen [sic!] keine Unterschiede zwischen dem Entwurf der Landesregierung und der vorliegenden Beschlussempfehlung."[50]

Neben der aufgegriffenen kirchlichen Forderung nach einem eigenständigen Austrittsgesetz gab es laut Webel evangelischerseits zudem noch den „Wunsch […], eine Regelung zum Kirchenübertritt in das Gesetz aufzunehmen. Das Innenministerium und die katholische Kirche sahen hierfür keinen Regelungsbedarf im Kirchenaustrittsgesetz. Ein diesbezüglicher Antrag der CDU-Fraktion fand im Ausschuss keine Mehrheit."[51] Selbst diese Reminiszenz an entsprechende (vergebliche) Regelungsbemühungen in der ersten Legislaturperiode provozierten keine weiteren Wortmeldungen, sodass das Gesetz nach Webels Ausführungen „[b]ei einer kleinen Anzahl von Stimmenthaltungen […] so beschlossen"[52] wurde.

c Zusammenfassung

Für die drei eingangs formulierten Grundannahmen ergibt das parlamentarische Zustandekommen des Kirchenaustrittsgesetzes in Sachsen-Anhalt das folgende Resultat:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Lediglich einmaliger Hinweis auf „[d]ie zu DDR-Zeiten zu Unrecht im Abseits stehenden Kirchen"[53]	Nein.	Nein.

Bezüglich der Frage nach religionspolitischen Konstanten und Privilegierungen erlaubt das Kirchenaustrittsgesetz die folgende Einordnung:

50 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 78, 5. 3. 1998, S. 5895.
51 Ebd., S. 5899.
52 Ebd., S. 5899.
53 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 56, 16. 12. 1993, S. 6595.

Quantität und Qualität religionspolitischer Positionierungen sind indirekt proportional zur juristischen Komplexität der jeweiligen Regelungsmaterie. In anderen Worten: Eher **rechtspolitische Debatten** wirken **religionspolitisch demobilisierend**. Diese **religionspolitische Leidenschaftslosigkeit** weist erneut darauf hin, dass Religionspolitik in Sachsen-Anhalt nicht per se *triggert*.
Dass explizit dem „Wunsch der katholischen und der evangelischen Kirchen" nach einem „eigenständige[n] Kirchenaustrittsgesetz"[54] gefolgt wurde und es seither ein eigenständiges Kirchenaustrittsgesetz gibt, kann als kirchliche Privilegierung gedeutet werden, ist an sich aber kaum mehr als eine **(staatskirchen-) rechtliche Notwendigkeit und eine bürokratische Konvention**, mit gleichwohl hohem politischem Instrumentalisierungspotential.

54 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2/78, 5. 3. 1998, S. 5898.

10 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist ein Politikum. Sinnbildlich wie kaum ein zweiter steht dieser Begriff für das spezifisch deutsche Verhältnis von Staat und Kirche – und ist deswegen zugleich regelmäßig Ausgangspunkt für Kritik. Dabei wird die Kirchensteuer sowohl aus grundsätzlich laizistischen Erwägungen heraus kritisiert, etwa als Diskriminierung, die überwunden werden müsse[1], aber auch aus durchaus wohlwollendem Munde erfährt sie Kritik, da sie den Kirchen schade[2], weil sie beispielsweise „als finaler *Auslöser* am Ende eines bereits erfolgten Ablösungsprozesses steht"[3].

Der Staat treibt für die Kirchen ihre Mitgliedsbeiträge ein. So lässt sich die Kritik am staatlichen Kirchensteuereinzug zusammenfassen. Dass der Staat bzw. die Bundesländer dies auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts tun bzw. tun würden, und vor allem, dass die Länder dies nicht unentgeltlich tun, gerät dabei oftmals in Vergessenheit. Jahr für Jahr behält das Land drei Prozent vom Kirchensteueraufkommen als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer ein.[4] 2021 konnte Sachsen-Anhalt für die Verwaltung der Kirchensteuer somit immerhin rund 1,8 Millionen Euro als Einnahmetitel verbuchen.[5]

In der DDR gab es die Kirchensteuer faktisch nur auf dem Papier:

---

1 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne von Bündnis 90 / Die Grünen: Fortschritt wagen: Überwindung der Kirchensteuer! BAG-Beschluss vom 11. 12. 2021, 10. 1. 2022, <https://saekulare-gruene.de/fortschritt-wagen-ueberwindung-der-kirchensteuer-bag-beschluss-vom-11-12-2021/>, Stand: 14. 02. 2023; vgl. auch Fritz, Martin: „Überwindung der Kirchensteuer". Ein religionspolitischer Beschluss der „Säkularen Grünen", in: Zeitschrift für Religion und Weltanschauung (2), 2022, S. 92–99.

2 Vgl. Bollmann, Ralph: Die Kirchensteuer schadet den Kirchen, 10. 8. 2014, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/glaube-und-geld-die-kirchensteuer-schadet-den-kirchen-13089553.html>, Stand: 14. 02. 2023.

3 Ahrens: Kirchenaustritte seit 2018: Wege und Anlässe, 2022, S. 15 [Hervorhebung im Original].

4 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 3 / 4746), 13. 7. 2001, S. 9; vgl. auch Petersen, Jens: Kirchensteuer kompakt. Strukturierte Darstellung mit Berechnungsbeispielen, Wiesbaden 2020, S. 243; Vulpius, Hillgruber: Kommentar zu den Staatskirchenverträgen der neuen Länder, 2023, S. 550.

5 Vgl. Einzelplan 04, Kapitel 0406, Titel 261 01 in: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt: Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2021, <https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Haushalt/_HHPl_ZIP-Dateien/Haushaltsjahre_2020_-_2021.zip>, Stand: 14. 02. 2023, S. 266; vgl. auch für frühere Jahre Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 188: Staatliche Zuwendungen an Glaubensgemeinschaften (Drs. 7 / 405), 27. 9. 2016, S. 3.

> „Die in der Form der Kirchensteuer für die Kirchenmitglieder verbindlich gemeinten Abgaben mussten als freiwillige Beiträge eingesammelt werden. Die Freiwilligkeit funktionierte nur bedingt. Ihre Folge war faktisch, dass aus Verbindlichkeit Beliebigkeit wurde. Eine gleichmäßige, an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit ausgerichtete Besteuerung, wie sie durch die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer gewährleistet ist, war nicht möglich."[6]

Erst „[m]it dem ‚Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens', das die ehemalige DDR im Rahmen des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 erlassen hat", wurde „in den neuen Bundesländern das Kirchensteuerwesen formell und materiell wieder als Landesrecht verankert".[7] Seit 2001 hat auch Sachsen-Anhalt ein eigenständiges Kirchensteuergesetz.

a Das Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2001

Der Entwurf des Kirchensteuergesetzes vom 5. September 2001 war letztlich eine Reaktion auf verschiedene bundesgesetzliche Änderungen im Steuerrecht[8] und beinhaltete eine überschaubare Anzahl an Regelungsinhalten:

- § 1 – Besteuerungsrecht und persönliche Steuerpflicht
- § 2 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht
- § 3 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern
- § 4 – Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei Ehegatten
- § 5 – Staatliche Anerkennung
- § 6 – Verwaltung der Kirchensteuer
- § 7 – Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 8 – Vollstreckung
- § 9 – Rechtsbehelfe
- § 10 – Anerkannte Steuerordnungen und Beschlüsse
- § 11 – Einschränkung von Grundrechten
- § 12 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten[9]

6 Petersen: Kirchensteuer kompakt, 2020, S. 8.
7 Ebd., S. 8.
8 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 3/4905): Entwurf eines Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA), 5. 9. 2001, S. 9–11.
9 Vgl. Ebd., S. 3–8.

Einbringer des Gesetzentwurfs war im September 2001 der damalige SPD-Finanzminister Wolfgang Gerhards, der seine Rede allerdings nicht hielt, sondern zu Protokoll gab.[10] Im Redetext verwies er unter anderem auf die „Steuerreform der Bundesregierung“ und führte grundsätzlich aus:

> „Das geltende Kirchensteuergesetz entspricht in seinen Ausführungen in weiten Teilen noch dem im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 aufgeführten Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens der Deutschen Demokratischen Republik. So wird an verschiedenen Stellen für den Geltungsbereich einzelner Regelungen weiterhin die Deutsche Demokratische Republik genannt. Deswegen und aufgrund von weiteren Änderungen im Steuerrecht sind umfangreiche Anpassungen erforderlich. Zum besseren Verständnis soll daher der vorliegende Entwurf des Kirchensteuergesetzes das bisherige Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens ersetzen.“[11]

Eine Debatte war laut Plenarprotokoll nicht vorgesehen und es meldete sich auch kein Abgeordneter spontan zu Wort, sodass der Gesetzentwurf unmittelbar nach dem Aufrufen als Tagesordnungspunkt mit der einstimmigen Überweisung in den Finanzausschuss auch schon wieder von der Tagesordnung verschwand, ohne dass er auch nur ein einziges Wort einer wie auch immer gearteten politischen Bewertung hervorgerufen hätte.[12]

Auch bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs am 15. November 2001 war „keine Debatte vereinbart“[13], sodass einzig Krimhild Fischer als Berichterstatterin des Finanzausschusses sprach. Sie erwähnte Abstimmungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages mit dem Finanzministerium, legte sonst aber keinerlei Kreativität an den Tag, wie der folgende Passus ihrer Rede offenbart:

> „Das geltende Kirchensteuergesetz entspricht in seinen Ausführungen in weiten Teilen noch dem im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 aufgeführten Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens der DDR. Das Gesetz ist zwar zu Landesrecht geworden, in diesem Zusammenhang ist aber keine Anpassung vorgenommen worden. So wird noch an verschiedenen Stellen für den Geltungsbereich einzelner Regelungen die Deutsche Demokratische Republik genannt. Hierdurch und aufgrund von weiteren Änderungen

10 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 61, 13. 9. 2001, S. 4368.
11 Ebd., S. 4368.
12 Vgl. Ebd., S. 4368.
13 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 65, 15. 11. 2001, S. 4589.

> im Steuerrecht sind umfangreiche Anpassungen erforderlich geworden. Zum besseren Verständnis soll das Gesetz vollständig neu gefasst werden."[14]

Der Finanzausschuss empfahl dem Landtag „einstimmig" die Annahme des Gesetzentwurfs und das *Hohe Haus* folgte dieser Empfehlung, bei lediglich „einigen Enthaltungen".[15]

Diese debattenfreie parlamentarische Auseinandersetzung ist bemerkenswert, zumal am selben Sitzungstag selbst das ganz und gar nicht landespolitische Thema „Nationale und internationale Terrorismusbekämpfung nur durch Polizei- und nicht durch Militäreinsatz – keine deutschen Soldaten nach Afghanistan"[16] debattiert und somit parlamentarisch gewürdigt wurde.

b Das Kirchensteuergesetz in der 5. Legislaturperiode

Wieder waren es bundesgesetzliche Regelungen, die dazu führten, dass sich der Landtag von Sachsen-Anhalt einige Jahre später mit dem Kirchensteuergesetz auseinandersetzte, konkret die Unternehmenssteuerreform des Jahres 2008.[17] In seiner Einbringungsrede erklärte der damalige Finanzminister Jens Bullerjahn († 2022) Sinn und Zweck der Gesetzesänderung wie folgt:

> „Mit dem zu beratenden Gesetzentwurf soll daher die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer vorgesehene Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer auch in Sachsen-Anhalt in entsprechendes Landesrecht umgesetzt werden. Damit würde es ab dem Jahr 2009 auch den in unserem Land ansässigen Schuldnern von Kapitalerträgen möglich sein, Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer einzubehalten und abzuführen. Andere Länder machen das Gleiche wie wir."[18]

Die weitere Debatte – diesmal gab es Wortbeiträge – verlief indes überwiegend technisch. Einzig Lydia Hüskens von der FDP merkte grundsätzlich an, dass „[e]ine längere

14 Ebd., S. 4590.
15 Ebd., S. 4590.
16 Vgl. Ebd., S. 4622–4628.
17 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/1539 neu): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes, 6. 10. 2008, S. 3.
18 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/45, 9. 10. 2008, S. 3000.

grundsätzliche Diskussion darüber, ob Kirchensteuern überhaupt noch den modernen Vorstellungen der Trennung von Kirche und Staat entsprechen oder nicht, […] vielleicht einmal an einer anderen Stelle“[19] geführt werden könnte. Zuvor stellte sie aber schon einmal fest: „Es gibt unsinnigere Steuern als die Kirchensteuer.“[20]

Zur weiteren Beratung wurde der Gesetzentwurf nach dieser *Beinahe-Debatte* in den Finanzausschuss überwiesen.[21]

Am 11. Dezember 2008 kam es dann zur zweiten Lesung. Für den Finanzausschuss berichtete Lydia Hüskens, dass im Ausschuss unter anderem die Frage diskutiert wurde,

> „ob es eine Bank überhaupt etwas angeht, welcher Konfession der Bankkunde angehört oder ob diese Information eigentlich nur den Staat etwas angeht, der die entsprechenden Steuern einzieht. Dies war vor dem Hintergrund abzuwägen, dass es für das Land Sachsen-Anhalt natürlich kaum die Möglichkeit einer Insellösung gibt, da die meisten Banken, auch die, die in Sachsen-Anhalt tätig sind, nicht nur in unserem Bundesland agieren, sondern national und global.“[22]

In Vertretung des Finanzministers sprach daraufhin Innenminister Holger Hövelmann von der SPD. Er erklärte noch einmal grundsätzlich, was es mit der Gesetzesänderung auf sich hat:

> „Ab dem 1. Januar 2009 werden Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Kurs- und Währungsgewinne grundsätzlich nicht mehr im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung, sondern mit abgeltender Wirkung an der Einkunftsquelle besteuert. […] Die einheitliche Behandlung der unterschiedlichen Kapitalanlageformen bietet ein hohes Maß an steuerlicher Transparenz und die meisten Steuerpflichtigen müssen sich nicht mehr um die steuerlichen Aspekte ihrer Kapitalanlagen kümmern, sofern sie eine Konto- oder Depotverbindung bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten. Kirchensteuerpflichtige Anleger hingegen müssten ihre Kapitaleinkünfte weiterhin vollständig in der Einkommensteuererklärung angeben, da die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ohne eine Änderung des Kirchensteuergesetzes nur durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben werden könnte. Sowohl aus der Sicht der Kirchen als auch aus der Sicht der Kirchensteuerpflichtigen wäre eine solche Rechtslage

19 Ebd., S. 3001.
20 Ebd., S. 3001.
21 Vgl. Ebd., S. 3001.
22 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 49, 11. 12. 2008, S. 3232.

> sehr misslich. Der Ihnen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes verringert diese Verwerfungen, indem er die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer musterhaft vorgegebene Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer in Landesrecht umsetzt."[23]

Von der Fraktion DIE LINKE sprach anschließend Helga Paschke. Sie hob hervor,

> „dass es sehr wichtig ist, in solche Gesetzgebungsverfahren den Datenschutzbeauftragten einzubeziehen. Das war die Hauptdiskussion, die sich im Ausschuss für Finanzen abspielte. Wir bitten die Landesregierung nachdrücklich darum, dass sie die Geschäftsordnung und auch das Gesetz über den Datenschutz künftig einhält. Nicht alle Wünsche des Datenschutzbeauftragten konnten erfüllt werden. Das ist auch zu einem dominanten Teil der Grund dafür, warum sich eine Mehrheit unserer Fraktion bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten wird."[24]

Für den CDU-Abgeordneten Marco Tullner war die Beratung des Kirchensteuergesetzes „ein so sprödes Thema, dass wir darüber lieber abstimmen sollten, als uns weiter darüber auszutauschen"[25]. Der Sozialdemokrat Matthias Graner wollte „ein paar Worte zum Thema Föderalismus" loswerden, denn er sah in den landesgesetzlichen Anpassungen infolge der Bundesgesetzgebung „ein Lehrstück zum Thema Föderalismus".[26] Die Kirchensteuer selbst hielt der Sozialdemokrat „für sinnvoll und richtig"[27]. Den von den LINKEN betonten Aspekt des Datenschutzes griff Lydia Hüskens am Ende noch einmal auf:

> „Auch wenn ich keine Christenverfolgung befürchte – ich bin ebenso wie Herr Graner katholisch – und keine Sorge habe, dass mir die Bank das Konto entzieht, wenn ich mitteilen würde, dass ich dieser Konfession angehöre, so denke ich doch, sollten wir uns als Landtag über dieses Thema immer wieder unterhalten und uns immer wieder bewusst machen: Wie viele Daten braucht der Staat und mit welcher Begründung bekommt er sie?"[28]

23 Ebd., S. 3233.
24 Ebd., S. 3233.
25 Ebd., S. 3233.
26 Ebd., S. 3233.
27 Ebd., S. 3234.
28 Ebd., S. 3234.

Mit Enthaltungen bei der LINKEN, der FDP und einer fraktionslosen Abgeordneten wurde das Gesetz anschließend mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD verabschiedet.[29]

c Das Kirchensteuergesetz in der 7. Legislaturperiode

Verschiedene bundesgesetzliche Änderungen wie beispielsweise das Ende der bisherigen Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften führten zu einer neuerlichen Novellierung des sachsen-anhaltischen Kirchensteuergesetzes im Jahr 2020.[30]

In Vertretung des Finanzministers fasste Thomas Webel, CDU-Minister für Landesentwicklung und Verkehr, in seiner Einbringungsrede die Änderungsbedarfe wie folgt zusammen:

> „Die letzte Änderung des Kirchensteuergesetzes liegt fast zwölf Jahre zurück, und es hat seitdem verschiedene steuerrechtliche Änderungen gegeben, für die im Kirchensteuergesetz des Landes Regelungen getroffen werden müssen. Die steuerrechtlichen Änderungen resultieren vor allem aus der in Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erfolgten steuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehegatten, aus der Einführung eines verpflichtenden automatisierten Abrufverfahrens zur Feststellung der Kirchensteuerpflicht für die Erhebung von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer und aus der Einführung einer gesetzlichen Regelung, nach der die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind, obligatorisch ist."[31]

Für die AfD-Fraktion sprach ihr „Rechtsaußen"[32] Hans-Thomas Tillschneider, der aus seiner kritischen Haltung gegenüber den Kirchen auch bei dieser Gelegenheit keinen Hehl machte:

29 Vgl. Ebd., S. 3235.
30 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7 / 6380): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt, 21. 7. 2020, S. 3.
31 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 108, 10. 9. 2020, S. 30.
32 Vorreyer: Vom Verfassungsschutz überwachter AfD-Abgeordneter Tillschneider soll Verfassungsausschuss leiten, 26. 7. 2021.

„[D]er vorliegende Gesetzentwurf schreibt das System des staatlichen Einzugs der Kirchensteuer fort, ein System, das sich vor allem dadurch auszeichnet, dass es eine nicht mehr zu rechtfertigende Verquickung von Staat und Kirche tradiert. Dieses überständige Ineinander von Staat und Kirche in Deutschland, das von seinen Profiteuren als eine charakteristische Besonderheit der deutschen Verhältnisse gefeiert wird, als ein sinniges Gebilde, das sich auf höchst bedeutungsvolle Weise im Laufe der Geschichte herausgebildet hat, ist in Wahrheit einfach nur Murks, der letzte verunglückte Ausläufer eines während der gesamten deutschen Geschichte unglücklichen Verhältnisses von Staat und Kirche. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nichts anderes als ein mit aufgeklärter Staatlichkeit unvereinbarer Verstoß gegen das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche. Dass Religionsgemeinschaften überhaupt als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, ist mit dem Charakter von Glaubens-, also Gesinnungs- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht vereinbar. Dass auch nichtkirchliche Religionsgemeinschaften wie die islamischen Gruppierungen diesen Status mittlerweile begehren und erhalten, macht es nicht besser, sondern ist nur ein weiteres Argument gegen diesen Status. Es wäre besser, die Kirchen blieben als rein privatrechtliche Vereine organisiert, denen es freisteht, von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu nehmen. Das bestehende System lebt von der Erwartung der Kirchen, bei einem Einzug der Kirchensteuer zusammen mit der Einkommensteuer durch die Finanzämter würden noch einige Listenchristen, die kaum noch ein Verhältnis zur Kirche haben, sich aber gerade noch so mitschleppen lassen, in der Kirche verbleiben, und sei es nur, weil sie als abhängig Beschäftigte nicht zur Steuererklärung verpflichtet und zu träge sind, eine abzugeben, Personen, die, wenn sie gesondert Mitgliedsbeiträge entrichten müssten, wohl schon lange aus der Kirche ausgetreten wären. Werte Kollegen, die Kirchensteuer parasitiert an der Einkommensteuer. Die Kirche lebt von der Trägheit dieses Systems. Dem muss ein Ende bereitet werden. […] Was wir brauchen, ist die Abschaffung des Kirchensteuereinzugs durch die Finanzämter. Die Kirchen sollen wie jeder andere Verein auch die Beiträge ihrer Mitglieder direkt einziehen.“[33]

Swen Knöchel von der LINKEN ging auf den Anlass der Gesetzesnovelle ein und setzte diese in Bezug zu den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften: „Heute wird der Entwurf des Kirchensteuergesetzes eingebracht, mit dem im Wesentlichen neben Anpassungen zwei Dinge geregelt werden, die auch theologisch hochumstritten sind: Homo-Ehe und Zinseinzug. Nun gut.“[34] Vermutlich in Abgrenzung zu Tillschneiders ein-

33 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 108, 10. 9. 2020, S. 31.
34 Ebd., S. 31.

deutigen Auslassungen fand Knöchel schließlich noch äußerst versöhnliche Worte für die Kirchensteuer:

> „Prinzipielle Verrisse zur Kirchensteuer kann man machen. Allerdings müssen wir gemeinsam festhalten, dass es die Länder einziehen, auch das Land Sachsen-Anhalt. Das beruht nicht auf einem Gesetz, sondern auf einer Vereinbarung mit den Kirchen, und die Kosten werden entsprechend erstattet. Das kann man als Atheist gelassen sehen. Letztlich geht das Land Sachsen-Anhalt da schadlos heraus. Wie das Verhältnis zwischen Kirchenangehörigen, die obrigkeitsstaatlich ihren Beitrag zahlen müssen, und ihrer Kirche ist, das sei denen überlassen, wie sie das händeln wollen."[35]

Nachdem von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf einen Redebeitrag verzichtet wurde und aus der christdemokratischen Fraktion einzig der Antrag auf Überweisung in den Finanzausschuss vom Rednerpult aus gestellt wurde, wurde der Gesetzentwurf in den Finanzausschuss überwiesen.[36]

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 2. Oktober 2020 empfahl sodann eine „Beratung ohne Debatte"[37], wozu es am 14. Oktober 2020 auch kam. Nachdem der Berichterstatter des Ausschusses den kurzen Beratungsverlauf im Ausschuss schilderte, kam es sogleich zur Abstimmung, bei der das Gesetz mit den Stimmen der Kenia-Koalition und der LINKEN bei Stimmenthaltungen der AfD-Fraktion angenommen wurde.[38]

d Zusammenfassung

Der Befund bezüglich der argumentativen Grundannahmen fällt einmal mehr eindeutig aus:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nein.	Nein.	Nein.

35 Ebd., S. 32.
36 Vgl. Ebd., S. 32.
37 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 7 / 6645): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt, 2. 10. 2020, S. 1.
38 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 110, 14. 10. 2020, S. 56–57.

Förderten die *Beinahe-Debatten* über das Kirchensteuergesetz nun einen religionspolitischen Konsens und Anzeichen für eine religionspolitische Privilegierung zutage?

Es besteht eine Divergenz zwischen medialem Erregungspotential und der Debattenkultur bzw. -intensität. Erneut zeigte sich, dass Religionspolitik **kaum** – mit Ausnahme der AfD – ***triggerte***.
Der staatliche Kirchensteuereinzug ist, da er nicht unentgeltlich erfolgt, **keine kirchliche Privilegierung**.

11 Reformationsjubiläum

Das sachsen-anhaltische Verhältnis von (Landes-) Politik und Religion zu beschreiben, kommt nicht aus, ohne das Reformationsjubiläum 2017 als potentiellen Kristallisationspunkt des Miteinanders von Landespolitik und Kirche(n) in den Blick zu nehmen. Denn dieses kirchliche Jubiläum, zumal im „Ursprungsland der Reformation“[1], war nicht nur ein kulturelles bzw. geschichtliches Ereignis, sondern hatte durchaus auch politischen Charakter. Schließlich war es eine bewusste politische Entscheidung und, wie der sachsen-anhaltische Ministerpräsident Reiner Haseloff im April 2017 in einer Regierungserklärung befand, „eine gute Idee“, ausgerechnet das Bundesland, in dem deutschlandweit die wenigsten (nicht nur: evangelischen) Christen leben, explizit „als Heimat Luthers, als Ursprungsland der Reformation zu präsentieren“.[2] Unwidersprochen blieb diese Entscheidung freilich nicht, ja selbst aus der eigenen Koalition gab es beispielsweise nach besagter Regierungserklärung des Ministerpräsidenten die Mahnung der sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden Katja Pähle: „Sachsen-Anhalt ist mehr als Luther.“[3] Aus der LINKEN gab es süffisante Kritik am „Slogan ‚Ursprungsland der Reformation‘, ein Slogan, der den Durchreisenden verrät: Hier in diesem Land war vor 500 Jahren mal richtig was los.“[4] Aber auch der monetäre Aspekt des Lutherjubiläums wurde von der LINKEN hinterfragt:

> „Nicht 75 Millionen € [sic!], nicht 80 Millionen € [sic!], sondern mehr als 90 Millionen € [sic!] wird es kosten. Das macht nachdenklich ob dessen, was nach dem Jubiläum kommt. Haben wir mit diesem Geld tatsächlich nachhaltige Impulse für Sachsen-Anhalt gesetzt? Oder haben wir mit den sanierten Bauwerken nur ein Luther-Disneyland geschaffen, das am Tag nach dem Jubiläum in Stein und Beton bis zum nächsten Jubiläum stehen bleibt?“[5]

1 Vgl. Tullner: Sachsen-Anhalt, Ursprungsland der Reformation: Konflikte, Tendenzen, Impulse, 2015.
2 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 25, 7. 4. 2017, S. 71.
3 Ebd., S. 85.
4 Ebd., S. 87.
5 Ebd., S. 87.

Ob bzw. inwiefern darüber hinaus Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion, von Land und Kirche(n) parlamentarisch debattiert wurden, sollen die zwei Landtagsdebatten zum Thema aus den Jahren 2008 und 2016 zeigen.

a Die Landtagsdebatte über das Reformationsjubiläum in der 5. Legislaturperiode

Im September 2008 beantragten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD, die anstehende Lutherdekade und das Reformationsjubiläum „als touristisches Markenzeichen für Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland“[6] zu nutzen. Der erste Satz der Antragsbegründung stellte sogleich fest: „Sachsen-Anhalt ist das Land der Reformation.“[7] Weiter hieß es im Antrag, dass das Reformationsjubiläum als „Chance für touristische Aktivitäten“ verstanden und „zur positiven Imagebildung Sachsen-Anhalts genutzt“ werden sollte.[8]

In seiner Einbringungsrede ging der CDU-Abgeordnete Lars-Jörn Zimmer zuerst auf „[d]as Wirken Luthers“ ein, das

> „man durchaus als Beginn eines Prozesses bezeichnen [kann], der für Europa mehr Freiheit, mehr Menschenwürde und mehr Mitbestimmungsrechte gebracht hat. All dies, meine Damen und Herren, fand hier in Sachsen-Anhalt und in Mitteldeutschland seinen Ausgangspunkt. Wir können, wie ich meine, zu Recht stolz darauf sein, eine so große Persönlichkeit ehren zu können.“[9]

Wichtig sei nun jedoch, „dass wir das Ereignis finanziell so absichern, dass es für Sachsen-Anhalt ein ideeller, ein touristischer und damit auch ein wirtschaftlicher Erfolg wird“[10]. Ein ganzer Strauß an abstrakten Gründen spräche laut Zimmer für eine politische und damit auch finanziell auskömmliche Unterstützung des Reformationsjubiläums: „Ich denke, dass es in diesem Saal wohl niemanden geben dürfte, der die positiven

6 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD (Drs. 5/1464): Lutherdekade und Reformationsjubiläum als touristisches Markenzeichen für Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland nutzen, 3. 9. 2008.
7 Ebd., S. 2.
8 Ebd., S. 1.
9 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5/44, 12. 9. 2008, S. 2950.
10 Ebd., S. 2950.

Wirkungen sowohl aus christlicher, aus kirchlicher Anschauung als auch aus ökonomischen Erwägungen heraus infrage stellen wird."[11]

Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz würdigte in seiner Rede zunächst den historischen Anlass des Reformationsjubiläums: „Es jährt sich am 31. Oktober 2017 ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung zum 500. Mal: Martin Luthers Thesenanschlag an der Wittenberger Schlosskirche und damit der Beginn der Reformation."[12] Die Landesregierung hätte daher „schon frühzeitig ihre Aktivitäten auf dieses Jubiläum ausgerichtet und sie institutionalisiert", bereits „[m]it Kabinettsbeschluss vom 31. Januar 2006 wurde ein Lenkungsausschuss für das Reformationsjubiläum eingerichtet".[13]

Im Verhältnis von Land und Kirche gebe es „eine spannende Schnittfläche zwischen kirchlichen und staatlichen Interessen an dem Jubiläum, die gute Anlässe für Gemeinschaftlichkeit in der Vorbereitung biete":

> „Das Hauptanliegen der protestantischen Kirchen liegt naturgemäß darin, dass sich die Menschen vor allem inhaltlich mit dem Thema Reformation beschäftigen. Es geht zunächst um ein kirchliches Jubiläum, in dessen Mittelpunkt neben dem Ereignis des Thesenanschlags an sich in geistes- bzw. kirchengeschichtlicher Hinsicht Glaubensfragen und Fragen einer christlichen Lebensführung aufgeworfen werden. Zugleich besteht aber auch ein staatliches Interesse an dem Jubiläum, das sich auf ein herausragendes kulturelles Erbe bezieht: auf die Erhaltung und Entwicklung der Reformationsgedenkstätten, auf wichtige Gegenstände der kulturellen Bildung der Jugend […] und natürlich auch auf die wissenschaftliche Erschließung des kirchen- und geistesgeschichtlichen Erbes der Reformation und seiner Wirkungsbeziehungen bis hinein in die Gegenwart."[14]

2017 sollte es

> „nicht allein um das Begehen eines Jubiläums, etwa in Form eines Festjahres, gehen, sondern es geht auch um die inhaltliche Beschäftigung mit der Reformation und ihrer Wirkungsgeschichte, aber ebenso auch darum, die kultur- und bildungspolitischen, touristischen, wirtschaftlichen und letztlich auch imagefördernden Aspekte des Ereignisses herauszuarbeiten und sie in ihrer Kontinuität im Sinne einer Nachhaltigkeit für das Land aufzuschließen"[15].

11 Ebd., S. 2950.
12 Ebd., S. 2951.
13 Ebd., S. 2951.
14 Ebd., S. 2951.
15 Ebd., S. 2951.

Dafür würde das Land „nicht allein gute Ideen investieren, sondern auch beträchtliche Summen an Geld“: „Ich denke dabei in erster Linie an die Investitionsvorhaben für die klassischen Lutherstätten: die Schlosskirche Wittenberg, das Lutherhaus mit Garten in Wittenberg, das Melanchthonhaus mit Garten in Wittenberg, das Augusteum ebendort, das Schloss, Luthers Sterbehaus in Eisleben und schließlich das Haus der Familie Luther in Mansfeld.“[16]

Der FDP-Abgeordnete Uwe Schrader gab daraufhin seine Rede zu Protokoll. Laut stenografischem Bericht stellte der Liberale fest, dass das Interesse Sachsen-Anhalts „sich in erster Linie […] auf die touristischen Aspekte beziehen“ müsse: „Die FDP nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Koalitionsfraktionen und die Regierung mit dem vorliegenden Antrag dieses Jubiläum nunmehr verstärkt unter dem touristischen Gesichtspunkt betrachten.“[17]

Auch die sozialdemokratische Abgeordnete Nadine Hampel gab ihre Rede lediglich zu Protokoll. Sie plädierte ebenso vor allem für eine entsprechende touristische Würdigung des Jubiläums, durch das „die Aufenthaltsdauer der Gäste“ erhöht würde und es zudem zu einer „Steigerung der Übernachtungszahlen“ komme.[18] Es müsse darum gehen, „die touristische Attraktivität unseres Bundeslandes an den Gast zu bringen“[19]. Denn es sei „ein Alleinstellungsmerkmal sondergleichen“ des Landes, dass „Martin Luther auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt [sic!] geboren und gestorben ist (Eisleben), dass er hier seine Kindheit und Schulzeit verbracht hat (Magdeburg, Mansfelder Land) und in Wittenberg fast 40 Jahre lebte und arbeitete“.[20]

Harry Czeke von der LINKEN übte Kritik an dieser rein touristischen Perspektive auf das Reformationsjubiläum:

> „Ich bedanke mich außerordentlich beim Kultusminister, weil ich schon große Sorge hatte, dass es ein Übergewicht des Touristischen bei Luther geben würde. Natürlich sind die Menschen, die wegen Luther und wegen der Kultur Sachsen-Anhalt besuchen, als Touristen unterwegs. Das ist richtig. Was daraus an Einnahmen requiriert wird, wird auch diesem Wirtschaftszweig zugute geschrieben. Die Menschen kommen aber wegen Luther, wegen seiner Gedanken, wegen seines Wirkens und wegen der Kultur nach

16 Ebd., S. 2952.
17 Ebd., S. 2952.
18 Ebd., S. 2953.
19 Ebd., S. 2953–2954.
20 Ebd., S. 2954.

> Sachsen-Anhalt, und hoffentlich so zahlreich, dass es tatsächlich zu einem touristischen Highlight wird."[21]

Etwas kryptisch lobte er, „dass in dem Antrag der durchaus bestehende Konflikt zwischen den beiden christlichen Kirchen und der Auffassung des Papstes ein wenig im Hintergrund gehalten wird. Das darf ich auch als Vertreter der LINKEN so sagen."[22] Für Luthers Wirken fand er hingegen ausführlich lobende Worte:

> „Die langfristigen Vorbereitungen des Jubiläums bieten auch Gelegenheit, sich mit Martin Luther tatsächlich und auch neu auseinanderzusetzen. […] Luthers Beiträge zur Demokratisierung der Bildung, was die Mädchenbildung angeht, seine Lebensbotschaften insgesamt zu Gewissen und Freiheit, seine Lehrtätigkeit und auch sein Beitrag zur Befreiung der Sexualität durch den Bruch des Zölibats sind Sachen, die definitiv einer Bewertung zu unterziehen sind."[23]

Nach diesem Debattenbeitrag wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen anschließend einstimmig angenommen.[24]

b Die Landtagsdebatte über das Reformationsjubiläum in der 7. Legislaturperiode

Ein knappes Jahr vor dem großen und lang ersehnten 2017er Jubiläum beantragte die Fraktion DIE LINKE im Landtag eine *Aktuelle Debatte* zum Thema „Reformationsjubiläum im Interesse aller Menschen in Sachsen-Anhalt gestalten"[25].

Als Einbringer sprach für seine Fraktion Wulf Gallert, der zunächst von „sehr vielen Erwartungen und Hoffnungen" bezüglich des bevorstehenden Jubiläums, aber auch von „Risiken" sprach.[26] Im großen Bogen begründete er die *Aktuelle Debatte* wie folgt:

---

21 Ebd., S. 2954.
22 Ebd., S. 2954.
23 Ebd., S. 2954.
24 Vgl. Ebd., S. 2955; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 5/44/1464 B): Lutherdekade und Reformationsjubiläum als touristisches Markenzeichen für Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland nutzen, 12. 9. 2008.
25 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/492): Aktuelle Debatte: Reformationsjubiläum im Interesse aller Menschen in Sachsen-Anhalt gestalten, 24. 10. 2016.
26 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/12, 28. 10. 2016, S. 18.

> „Natürlich handelt es sich bei dieser Reformation mit einem verengten Blick gesehen vielleicht erst einmal nur um ein kirchengeschichtliches Ereignis. […] Es geht um eine grundsätzliche Wendezeit in der historischen, in der menschlichen Entwicklung. Viele, die meisten Historiker bezeichnen diese Zeit der Reformation als das Ende des Mittelalters und den Beginn der Neuzeit, und – das ist vielleicht der wichtigste Hinweis auf unsere aktuelle Situation – es war eine Zeit schwerer Krisen, aus denen aber auch viele hoffnungsvolle und wirklich als neu zu bezeichnende Aufbrüche und Neustarts in der Gesellschaft erfolgt sind. […] Der Gegenstand dieser Aktuellen Debatte ist daher nicht so sehr ein innerkirchlicher, sondern die Frage, wo ist die Rolle der Öffentlichkeit, wo ist die Rolle des Landes und wo ist die Rolle der Kommunen hierbei zu suchen."[27]

Explizit fragte Gallert, da bislang „[a]usschließlich im Finanzausschuss […] über diese Reformationsdekade geredet" worden sei: „Was will eigentlich die Öffentlichkeit, was will dieses Land mit diesem Mitteleinsatz erreichen? Welche Debatten wollen wir anregen? Was ist der gesellschaftliche Mehrwert, den wir damit erreichen wollen?"[28] In diesem Zusammenhang machte er einen „Grundfehler bei dem Engagement der öffentlichen Hand" aus:

> „Dieser Grundfehler besteht in der Vorstellung, wir geben das Geld und die Kirche macht damit irgendwas. […] Wenn die öffentliche Hand für ein solches Jubiläum so viel Geld gibt, dann hat die öffentliche Hand darauf zu achten, dass dieses Ereignis ein Gewinn für alle Menschen ist und eben nicht nur aus der Perspektive der kirchlichen Strukturen ein Erfolg wird. […] Wir werfen dieses Defizit – das will ich ganz klar sagen – übrigens nicht den Kirchenvertretern vor. Wir werfen dieses Defizit den staatlichen Vertretern vor, vor allen Dingen dem Herrn Ministerpräsidenten und dem vorhergehenden Kultusminister, der all diese Vereinbarungen unterzeichnet, aber die Frage nicht gestellt hat, was das eigentlich für 80 % der Menschen, die bei uns in keiner Religionsgemeinschaft sind, für einen Mehrwert hat. Diese Frage ist nicht ausreichend gestellt worden."[29]

DIE LINKE kritisiere „nicht, dass das Geld in das Lutherjubiläum fließt, sondern wir kritisieren die mangelnde inhaltliche Zielstellung, die damit verbunden ist": „Elite, Schnittchen, Empfänge, man fühlt sich wohl, und der Ministerpräsident geht mit gekrönten Häuptern im Wochenrhythmus durch die Stadt Wittenberg und freut sich. […]

27 Ebd., S. 18.
28 Ebd., S. 18–19.
29 Ebd., S. 19.

Dieser Eindruck darf nicht bestehen bleiben."[30] Deswegen müsse man „darüber diskutieren, was uns dieses Reformationsjubiläum heute bedeutet", brauche man „eine kritische Reflexion dessen, was dort kommt":

> „Wir brauchen auch eine Debatte, wie sie zum Beispiel innerhalb der Kirchen geführt worden ist: Religion und Toleranz nach der Reformation. Diese Debatte ist innerhalb der Kirchen geführt worden, aber eben nicht in der Gesellschaft. Ich will noch einmal klar sagen: Natürlich haben wir Herrn Luther und den Reformatoren viel zu verdanken, Toleranz war es aber nicht – um das klar zu sagen. […] Toleranz war es nicht. Das war die Leistung der Aufklärung."[31]

Weiter forderte Gallert eine „öffentliche Auseinandersetzung" über die „Lutherreflexion" bei gleichzeitiger Distanzierung von einer bloßen „lutheranische[n] Heldenverehrung", da sich auch mit dem „Antisemitismus von Luther" auseinandergesetzt werden müsse.[32] Unterbelichtet blieb für Gallert im Zuge der Lutherdekade auch die Beschäftigung mit der „sozialen Befreiungsbewegung der Bauern gegenüber den Fürsten, und zwar egal ob katholisch oder protestantisch", gegenüber der Luther „eine große Distanz gehabt" habe:

> „Diese hat er sogar verurteilt. Er hat Reden geschwungen, die man nur mit schlimmsten Mord- und Gewaltfantasien bezeichnen kann. Dazu findet keine kritische Debatte statt, und eigenartigerweise verschwindet in der öffentlichen Wahrnehmung deswegen auch ein anderer Reformator, den es in Sachsen-Anhalt gegeben hat, […] – genau –, nämlich Thomas Müntzer. Er verschwindet vollständig. […] Warum? – Für ihn stand die soziale Frage im Mittelpunkt der Reformation."[33]

Für beide Personen gelte allerdings auch, „dass man aus historischen Personen keine Helden machen darf, weil man dann diese kritische Distanz verliert. Das gilt übrigens für Luther wie für Müntzer."[34]

Bei aller Kritik betonte Gallert wiederholt: „Mein Vorwurf geht nicht an die Kirche, mein Vorwurf geht an diejenigen, die sich als öffentliche Geldgeber in die inhaltliche

30 Ebd., S. 19.
31 Ebd., S. 19.
32 Ebd., S. 20.
33 Ebd., S. 20.
34 Ebd., S. 23.

Debatte hätten einmischen müssen. Das ist nicht passiert."[35] Dennoch äußerte er die Hoffnung, „dass wir in einem Jahr hier stehen und eine positive Bilanz ziehen werden. Diese darf sich nicht in Übernachtungszahlen und netten Häppchen erschöpfen."[36]

Für die Landesregierung sprach nach Gallert der auch für Kirchenangelegenheiten zuständige Bildungsminister Marco Tullner von der CDU. Zu Beginn seiner Rede konstatierte er: „Die Debatte hat sich schon deswegen gelohnt, weil es ein intellektueller und sonstiger Genuss war, dass sich DIE LINKE mit dem Thema Religion, Luther und Reformation auseinandersetzt, was so nicht zu erwarten war."[37] Konkreter auf Gallerts Rede und auf den Anlass der *Aktuellen Debatte* eingehend, sagte er:

> „Die Landesregierung sieht sich auch in der Unterstützung des Reformationsjubiläums den Interessen des Landes und all seiner Menschen verpflichtet. […] Mit diesem Jubiläum hat Sachsen-Anhalt die Jahrhundertchance, für ein ganzes Jahr im Fokus nationaler und internationaler Öffentlichkeit zu stehen."[38]

Er verwies auf die „Sanierung und Wiederherstellung der Lutherstätten in Wittenberg, in Eisleben, Mansfeld und anderswo" und auf „die einzigartige Chance, in der Kombination von Landesmitteln mit weiteren Mitteln zur Belebung von Stätten beizutragen, wie sie ansonsten kaum noch möglich gewesen wäre", was „auch dem Tourismus im Land" nutzen und „dauerhaft Arbeitsplätze" schaffen würde.[39] Tullner stellte aber auch fest:

> „Das Land ist nicht für die Inhalte eines kirchlichen Jubiläums verantwortlich. […] Wir können helfen, ermöglichen, begleiten, Rahmenbedingungen schaffen. Das haben wir getan. Die Inhalte müssen von den kirchlichen Trägern und vielen anderen, gänzlich unkirchlichen Partnern selbst eingebracht werden. […] Das geschieht auch. Wer sich das bunte Programm anschaut, das uns zum Beispiel bei der geplanten Weltausstellung der Reformation im nächsten Jahr über mehrere Monate erwartet, der sieht, dass es hierbei nicht nur um ein christliches Programm geht, sondern dass es um Themen geht, die alle Menschen im 21. Jahrhundert betreffen, auch alle Menschen in Sachsen-Anhalt."[40]

35 Ebd., S. 22.
36 Ebd., S. 20.
37 Ebd., S. 23.
38 Ebd., S. 24.
39 Ebd., S. 24.
40 Ebd., S. 24.

Darin erkannte Gallert wiederum in einer Wortmeldung im Anschluss an Tullners Rede den

> „fundamentale[n] Unterschied im Herangehen. Sie sagen, wir geben das Geld der Kirche, die Kirche soll inhaltlich damit machen, was sie denkt. Dazu sage ich: Nein, das ist ein grundsätzlich falsches Herangehen. Es ist unsere Aufgabe als öffentliche Hand, als Regierung, hier im Landtag die inhaltlichen Verknüpfungen und Erwartungen, die wir mit diesem Geld verbinden, entweder zusammen mit den kirchlichen Strukturen zu verhandeln oder selbst umzusetzen. Ansonsten ist es ein verlorener Zuschuss an eine andere Institution, mit der wir nichts zu tun haben. […] Das ist der grundlegende Unterschied und unsere grundlegende Kritik gegenüber der Landesregierung. Ich bin dankbar, dass Sie diesen Punkt der Leugnung der eigenen Verantwortung hier noch einmal so deutlich ausgesprochen haben."[41]

Katrin Budde, die Rednerin der SPD-Fraktion, nahm direkt darauf und auch auf Gallerts Ausführungen insgesamt Bezug, indem sie daran erinnerte, dass

> „viele unserer hohen Feiertage haben etwas mit der Institution und auch mit der Geschichte zu tun, an die es einen verlorenen Zuschuss gibt. […] Ich weiß, dass alle Vergleiche hinken, aber bei Ihrem Debattenbeitrag ist mir eines eingefallen: Was haben Luther und der Sozialismus gemeinsam? – Es war am Anfang gut gemeint, phasenweise schlecht gemacht und es hat auch negative Auswirkungen gegeben. Ich glaube, so kann man das zusammenfassen. Insofern sollte immer auch ein bisschen Eigenreflexion dabei sein."[42]

Das Reformationsjubiläum war für die Sozialdemokratin nicht nur „ein nationales Jubiläum", sondern „ein Ereignis von Weltbedeutung, von übernationaler Bedeutung", „ein Ereignis mit Weltgeltung", für das es die Chance gebe, „dazu auch aus Sachsen-Anhalt Signale zu setzen und gute Bilder zu transportieren".[43] Dass die Reformation in Sachsen-Anhalt ihren Ausgang nahm, sollte sich das Land „zunutze machen", wobei „auch Inhalte" transportiert werden sollten.[44] Grundsätzlich stellte sie allerdings fest:

41 Ebd., S. 25.
42 Ebd., S. 25.
43 Ebd., S. 26.
44 Ebd., S. 26.

> „Die Reformation ist aber auch ein religiöses Ereignis; das ist es. Denn man muss es in dem Kontext der damaligen Zeit sehen. Damals war alles mit Religion verbunden: die Gesellschaft, die Politik, das Leben. Die Religion hatte damals eine ganz andere Bedeutung. Deshalb kann man nicht einfach sagen, das dürfe nicht als religiöses Ereignis betrachtet werden; das ist so gewesen in der damaligen Zeit. Damit ist die Reformation natürlich auch ein religiöses Ereignis; das ist richtig. […] Den damaligen Praktiken wurde die Kraft des Glaubens, der allein auf die Gnade Gottes vertraut, gegenübergestellt, und die Bibel, die Schrift, wurde wieder zum geistlichen Maßstab."[45]

Sie erinnerte ferner noch an die thematischen Verknüpfungen von „Reformation und Musik" und hielt zudem fest: „Reformation ist auch Bildungsbewegung".[46]

Am Ende ihrer Rede appellierte sie:

> „Lassen Sie uns das nächste Jahr gemeinsam dafür nutzen, dass aus Sachsen-Anhalt neue Bilder, andere Bilder, bessere Bilder, nicht die von brennenden Häusern, sondern von einer begeisterten Gesellschaft, die mit offenen Armen Menschen aus aller Welt empfängt und die zeigt, dass wir den Grundgedanken der Reformation aufnehmen und in die Welt tragen. Dann klappt es vielleicht auch hinterher mit den Wirtschaftsansiedlungen besser, wenn wir ein neues Bild nach außen zeigen können."[47]

Als nächster Redner war Matthias Lieschke von der AfD an der Reihe, der Martin Luther für seine Partei und ihre Positionen zu vereinnahmen versuchte:

> „In der damaligen Zeit drangen die Osmanen nach Europa ein, um neben der Eroberung von Land auch ihre Kultur anstelle des Christentums zu etablieren. Schon hierzu zeigte Luther in seinen Türkenschriften Perspektiven für das Zeitalter des erzwungenen Multikulturalimus [sic!] auf. Hier ein Zitat aus der damaligen Zeit: So sollt ihr auch die Kinder ernstlich beten lassen, dass die Nachkommen sicher vor dem Teufel Mohammeds bleiben mögen. […] In seinem Werk vom Krieg wider den Türken kritisiert er, dass Mord und Raub durch den Koran legitimiert seien, und spricht dem Islam den Status als Religion ab, die die rechtschaffenen Bürger schütze. […] In der Rückschau ist Luther auch als aufrechter Streiter für unser abendländisches Christentum zu sehen – eine Rolle, die heute weder Bischöfe noch Päpste wirklich ausfüllen. […] Luther erteilt uns eine wichtige Lektion in Sachen Toleranz: Niemand ist zur Duldung gegenüber uner-

45 Ebd., S. 26.
46 Ebd., S. 27.
47 Ebd., S. 27–28.

> wünschten Eindringlingen verpflichtet, zumindest niemand, der sich nicht selbst abschaffen möchte. […] Dies ist eine klare AfD-Position."[48]

Die bündnisgrüne Cornelia Lüddemann setzte anschließend zu einem eher geistesgeschichtlichen Lob auf die Reformation an:

> „Vor 500 Jahren war die Grundidee von Luther eine revolutionäre Idee: dass niemand zwischen Gott und dem Menschen stehen soll. […] Daraus leitet Luther ab, dass jeder seinen eigenen Erkenntnisweg gehen soll. Er macht den Menschen klar, dass sie selbst die Möglichkeit haben, Erkenntnisse zu erlangen und daraus Konsequenzen zu ziehen, und dass jeder für sein eigenes Handeln verantwortlich ist. Das ist aus meiner Sicht auch heute noch die Basis der aufgeklärten Welt, ein Grundverständnis unserer Demokratie, die auch den modernen Sozialstaat begründet hat."[49]

In ihrer Würdigung ging Lüddemann auch auf ihre eigene Biografie ein:

> „Die Freiheit des eigenen Denkens und des eigenen Wortes ist für mich, auch für meine eigene Biografie sehr konstituierend gewesen; denn das war ein Teil dessen, was die Opposition in der DDR getragen hat. Das möchte ich als ein ganz winziger Teil der Opposition, aber auch als Christin noch einmal deutlich hervorheben."[50]

Sie wünschte sich, „dass wir insgesamt etwas von diesem Geist der Reformation neu entdecken und daraus geistigen und praktischen Nutzen ziehen […]"[51]. Für Sachsen-Anhalt stellte sie zudem fest: „Wir können stolz darauf sein, dass ein solches Denken aus Sachsen-Anhalt als Beginn in die Welt getragen wurde."[52] Hinsichtlich der bisherigen landesseitigen Unterstützungsmaßnahmen des Reformationsjubiläum hielt sie schließlich noch für ihre Partei fest,

> „dass wir als Grüne es sehr richtig finden, dass in diesem Reigen auch eine große Summe in Baumaßnahmen investiert wurde. Denn neben spirituellen Fragen – das ist ganz klar; wir müssen auch diesen Anstoß nutzen, solche Fragen im Land weiter zu bearbeiten – ist es natürlich auch eine unbestreitbare Chance dazu – wir wären mit dem Klam-

48 Ebd., S. 28.
49 Ebd., S. 30.
50 Ebd., S. 30.
51 Ebd., S. 31.
52 Ebd., S. 30.

> merbeutel gepudert, wenn wir sie nicht nutzen würden –, den Tourismus voranzutreiben.“[53]

Der Christdemokrat Andreas Schumann pries anschließend die „einmalige Gelegenheit, Sachsen-Anhalt als Ursprungsland der Reformation sowie andere Regionen Mitteldeutschlands in eine international sehr positive Wahrnehmung abseits der üblichen tagesaktuellen Nachrichten zu bringen“[54]. Gallerts Kritik am Reformationsjubiläum relativierte er:

> „Wie viele Kulturveranstaltungen hat auch die 500-Jahr-Feier der Reformation das Problem, dass sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nur ein verhältnismäßig kleiner Teil derselben für die Reformation, ihre Geschichte, ihre Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Gebieten der Theologie, der Philosophie und der Gesellschaft im Allgemeinen und im Besonderen interessiert. Damit haben die genannten Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum aber kein Alleinstellungsmerkmal unter den kulturellen Höhepunkten der kommenden Jahre.“[55]

Er unterstrich die „historisch-politische wie […] kulturelle“ Bedeutung der Reformation und lobte die baulichen Investitionen, da so „echte Identifikationsstätten unseres Bundeslandes erhalten und saniert“ würden.[56] In die Zukunft blickend, äußerte er die Hoffnung, dass „[d]as Reformationsjubiläum […] deshalb den Auftakt liefern [kann] für eine Rück- und Neubesinnung auf das, was christlicher Glaube – hier speziell der protestantische – bewirken kann und bewirken sollte“[57].

Gemäß Paragraph 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtages endete die *Aktuelle Debatte* ohne Beschlüsse zur Sache.[58]

c Zusammenfassung

Ausgerechnet beim großen Reformationsjubiläum ist der religionspolitische Analyseertrag äußerst mager. Einzig DIE LINKE und die AfD nutzten die Landtagsdebatten über

53 Ebd., S. 31.
54 Ebd., S. 32.
55 Ebd., S. 32.
56 Ebd., S. 33.
57 Ebd., S. 33.
58 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 8 / 202), 24. 9. 2021, S. 36.

das Reformationsjubiläum für – punktuelle – religionspolitische Positionierungen – für eine Debatte über „Religion und Toleranz“[59] auf der einen und für eine Rückbesinnung auf Luthers – vermeintliche – „Perspektiven für das Zeitalter des erzwungenen Multikulturalimus [sic!]“[60] auf der anderen Seite.

Die parlamentarischen Beschäftigungen mit dem Reformationsjubiläum erwiesen sich nicht als die vermuteten Kristallisationspunkte des Miteinanders von Landespolitik und Kirche(n). Es überwogen schlicht ökonomische bzw. touristische und kulturgeschichtliche Aspekte und Erwartungen.

Augenscheinlich galt für die parlamentarische Auseinandersetzung, frei nach Brecht: Erst kommt der Tourismus, dann die Religion(-spolitik).

Insofern erübrigt sich auch die Suche nach religionspolitischen Kontinuitäten und Privilegierungen in diesen Debatten.

59 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/12, 28.10.2016, S. 19.
60 Ebd., S. 28.

12 Die AfD im Landtag

Dass die AfD seit ihrem Einzug in den Landtag von Sachsen-Anhalt 2016 mit dem bis dato „beste[n] Ergebnis […], das je eine Protestpartei erreichen konnte“[1], das bisherige, weitgehend konfliktarme Miteinander von Landespolitik und Kirche(n) bzw. Religion immer wieder grundsätzlich in Frage stellte, wurde zu Beginn dieser Arbeit bereits erwähnt und soll zum Abschluss hier nun näher betrachtet werden.

Dafür sollen sowohl die „islamfeindliche Ausrichtung der AfD“[2] als auch die „AfD-Fehde mit den Kirchen“[3] in den Blick genommen werden. Schließlich tritt die AfD in Sachsen-Anhalt nicht nur überaus islamkritisch, sondern auch dezidiert kirchenkritisch auf. Die vermeintlichen Verteidiger des christlichen Abendlandes in Sachsen-Anhalt sind zugleich die lautesten und entschiedensten Kirchenkritiker im *Lutherland* Sachsen-Anhalt.

a „Luther würde im Grabe rotieren“: Die AfD und die Kirchen

Der AfD-Antrag „Kein Recht des Staates zu Geschenken“: Die AfD gegen die Eigentumsübertragung der Wittenberger Schlosskirche an die Evangelische Kirche

Im Zuge des Reformationsjubiläums 2017 wurde auch die Schlosskirche in Wittenberg, an deren Hauptportal Martin Luther am 31. Oktober 1517 seine 95 Thesen angeschlagen haben soll, umfangreich renoviert.[4] Infolge einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2009 wurde sie Anfang 2017 unentgeltlich der EKD übertragen.[5]

---

1 Neu, Pokorny: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016, März 2016, S. 7.

2 von Scheliha: Zwischen christlicher Leitkultur und Laizismus, 2018, S. 119.

3 Berninger: AfD-Fehde mit den Kirchen, 4. 4. 2018.

4 Vgl. Schmedding, Nina: Alte Thesentür im neuen Glanz. Wittenberger Schlosskirche für 7,8 Millionen Euro saniert, 12. 5. 2016, <https://www.domradio.de/artikel/wittenberger-schlosskirche-fuer-78-millionen-euro-saniert>, Stand: 20. 02. 2023.

5 Vgl. Kirchenzeitungsredaktion EKM Süd: Wittenberger Schlosskirche gehört jetzt EKD, 10. 8. 2017, <https://www.meine-kirchenzeitung.de/wittenberg/c-kirche-vor-ort/wittenberger-schlosskirche-gehoert-jetzt-ekd_a1084>, Stand: 20. 02. 2023.

Die AfD-Fraktion nahm diese Eigentumsübertragung zum Anlass, die Landesregierung im Februar 2017 per Antrag „Kein Recht des Staates zu Geschenken" aufzufordern, „die Schlosskirche Wittenberg nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder anderen unentgeltlich zuzuwenden und falls schon geschehen, die unentgeltliche Zuwendung wieder rückgängig zu machen": „Angesichts der historischen Einzigartigkeit der Schlosskirche Wittenberg und dem hohen sowie kostenintensiven Restaurierungsaufwand ist es völlig unverständlich, dass das Land Sachsen-Anhalt dieses Objekt verschenken will."[6]

Der AfD-Abgeordnete Matthias Lieschke aus Wittenberg brachte den Antrag am 2. März 2017 in den Landtag ein. Er sprach ausführlich über das Verfahren der Eigentumsübertragung, die Beratungen im Finanzausschuss, sah die Landesverfassung, laut der Landesvermögen nur mit Landtagszustimmung veräußert werden dürfte, verletzt, und fragte schließlich: „Hat der Landtag diesem Verkauf überhaupt zugestimmt? – Ich glaube nicht."[7]

Marco Tullner, der CDU-Bildungsminister, der zugleich für Kirchenangelegenheiten zuständig war, sprach daraufhin für die Landesregierung. Er ging zunächst auf den *Wittenberger Vertrag* zwischen Land und evangelischen Kirchen ein und führte aus:

> „In diesem Vertrag haben sich Landesregierung und Kirche verpflichtet bzw. sie haben verabredet, sich daran zu halten, hinsichtlich der kirchlich genutzten, aber dem Land gehörenden Grundstücke und Gebäude in Verhandlungen über Eigentumsübertragungen einzutreten."[8]

Auch fiskalische Gründe hätten für die Eigentumsübertragung gesprochen:

> „Das grundsätzliche Ziel einer Eigentumsübertragung […] ist, das Land dauerhaft von Baulasten und anderen Haftungen freizustellen. […] Hierdurch wird […] dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Genüge getan. […] Andererseits führt die Abgabe der Liegenschaft auch zu einer sparsamen Verwendung von Steuermitteln; denn mit dem Eigentumsübergang sind auch alle Lasten und Gefahren an die EKD übergegangen […]. […] Das […] ist eine wirtschaftliche Verbesserung für das Land."[9]

6 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7/1042): Kein Recht des Staates zu Geschenken, 22. 2. 2017, S. 1.
7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/21, 2. 3. 2017, S. 116.
8 Ebd., S. 117.
9 Ebd., S. 117–118.

Alles in allem hätte „unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten“ also „ein dringendes Landesinteresse, die Schlosskirche an Dritte abzugeben“, bestanden.[10]

Auch Andreas Schmidt von der SPD stellte klar, „dass das Land hier nichts schenkt, sondern eine Last überträgt“[11]. Der AfD hielt er vor: „Ihnen geht es nicht um die Übertragung. Ihnen geht es um eine Schlagzeile um das Wort Steuerverschwendung herum. […] Ihnen geht es darum, den Ofen Ihrer Verschwörungstheorien zu beheizen, […] darum, Kirchenfeindlichkeit zu bedienen.“[12]

Schmidt nutzte die Debatte auch für eine Würdigung Luthers:

> „Von Luthers Protest gegen eine Kirche, die für das Himmelreich Eintrittsgeld verlangte, sind viele Dinge ausgegangen. Die Formierung des Hochdeutschen als gemeinsamer Sprachstandard der Deutschen, ein neues Verhältnis aller Christen, auch der katholischen Christen zu ihrem Gott, ein Wandel der Moralvorstellungen hin zu den Moralvorstellungen, die heute unser Zusammenleben prägen – auch die Muster, in denen Sie denken, sind von evangelischen Pfarrern aus dem Predigerseminar in Wittenberg geprägt worden –, ein in die Moderne weisendes Staatsverständnis und vieles andere.“[13]

Die Schlosskirche machte er sogleich als eine Art Kulminationspunkt aus:

> „In diesem Gebäude überkreuzen sich nicht nur große und lange Linien der religiösen Entwicklung des Christentums ebenso wie des modernen Flächenstaates, auf den Sie ja so ungeheuer viel Wert legen, […] sondern sie ist auch die Wiege der evangelischen Kirche unserer Tage und einer säkularisierten Gesellschaft, die auf einer christlich und aufklärerisch geprägten Tradition fußt. Dieses Gebäude allein zum Problem der Kirche zu machen, wäre geschichtsvergessen, es allein dem Staat zuzuweisen, wäre kulturlos. Die Lösung, die jetzt realisiert wird, wird diesem Ort gerecht. Das Land bringt ihn 130 Jahre nach der letzten großen Restaurierung wieder in einen ordentlichen Zustand und wird damit seiner historischen Bedeutung gerecht. […] Ihr Antrag ist beides, kulturlos und geschichtsvergessen.“[14]

10 Ebd., S. 118.
11 Ebd., S. 119.
12 Ebd., S. 120.
13 Ebd., S. 120.
14 Ebd., S. 120.

Die letzten Worte seiner Rede galten wieder den „Damen und Herren von der AfD-Fraktion“: „[E]in Abendland, das Verteidiger wie Sie hat, braucht keine Feinde mehr.“[15]

Das bewog den AfD-Abgeordneten Robert Farle, klarzustellen: „Wir sind Kirchenfreunde, das realisieren Sie nur nicht, aber ich sage es ganz klar.“[16] Das wollte wiederum Andreas Schmidt nicht unkommentiert lassen: „Eine Kirche, die solche Freunde hat, braucht Verteidiger.“[17]

Als nächster regulärer Debattenredner ergriff Wulf Gallert von der LINKEN das Wort. Als „Atheist“ fand er lobende Worte für die Sanierung der Schlosskirche:

> „Wenn wir manchmal ein bisschen daran zweifeln, ob wir heute in der aktuellen Zeit als Sachsen-Anhalt eine entsprechende Bedeutung in der Welt haben, erinnern wir uns zumindest, dass wir sie vor 500 Jahren definitiv hatten. Dafür ist diese Kirche schon einmal gut, und dafür ist diese Kirche auch für diejenigen gut, die heute nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind und in Sachsen-Anhalt leben. Das ist die übergroße Zahl dieser Menschen, und ich gehöre dazu. Ich als Atheist sage: Jawohl, diese Kirche gehört auch zu meinem kulturellen Erbe, deswegen finde ich es gut, dass wir sie saniert haben.“[18]

„[N]icht gut“ fand er zwar, „dass wir die Sanierung in einer Art und Weise durchgeführt haben, wie sie der preußisch-lutherischen Heldenverehrung vor 150 Jahren in etwa anheimgefallen ist“, dennoch bezog er hinsichtlich der Eigentumsübertragung eindeutig Position:

> „Jetzt haben wir die ausgesprochen seltene Situation – das darf ich dann doch vielleicht einmal mit einer kurzen spitzen Bemerkung loslassen –, dass die Evangelische Kirche Deutschlands sich bereiterklärt hat, für eine Immobilie, die sie nutzt, in Zukunft auch noch selber aufzukommen. Ich gehe jetzt mal von dem kulturellen Erbe weg, nehme die Perspektive des Finanzministers ein und sage: Wir wären ja mit dem Klammerbeutel gepudert, wenn wir diese Variante nicht wahrnehmen würden. Das ist doch klar. […] Deswegen ist gegen diese Eigentumsübertragung überhaupt nichts zu sagen.“[19]

15 Ebd., S. 120.
16 Ebd., S. 121.
17 Ebd., S. 127.
18 Ebd., S. 121.
19 Ebd., S. 121–122.

Zu sagen hatte Wulf Gallert dann aber auch noch etwas Grundsätzliches, mithin Erwartbares von einem LINKEN-Politiker:

> „Es gibt ein anderes Thema, das an dieser Stelle überhaupt nicht angeklungen ist. Das ist die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat im Osten Deutschlands, auch übrigens die finanzielle Frage von Kirchen und Staat. […] Das sind Dinge, die wir in Zukunft wirklich einmal bereden sollten. Da kommen wir tatsächlich zu dem Punkt, dass wir bei all diesen Debatten auch die Akzeptanz in der Bevölkerung, die mehrheitlich atheistisch ist in diesem Land Sachsen-Anhalt, beachten müssen, um nicht zu einem Konflikt zu kommen, der weder uns noch den Kirchen gerecht wird."[20]

Olaf Meister von den Grünen verteidigte die (vermeintliche) Schenkung historisch:

> „Wir haben ein säkulares Staatswesen. Sie wissen, die Durchführung von Gottesdiensten und die kirchliche Ausbildung ist keine Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt. Im Grundsatz muss es dafür auch keine Gebäude vorhalten. Die historische Entwicklung hat aber dazu geführt, dass die Kirchen nicht immer Eigentümer der von ihnen genutzten Gebäude sind. Das ist bei tatsächlich religiös genutzten Gebäuden und natürlich bei einem kirchlich so herausgehobenen Gebäude wie der Schlosskirche nicht wirklich sinnvoll. Fiskalisch besteht das Problem […], dass es erhebliche Erhaltungsaufwendungen gibt. Das Geschenk – in Anführungszeichen – wird von den Finanzpolitikern, zumindest denen der Koalition, gerade unter finanziellen Gesichtspunkten befürwortet, weil wir durch das Geschenk zukünftig Geld sparen."[21]

Da das Reformationsjubiläum „mit seiner weit über theologische Fragen hinausgehenden weltweiten Bedeutung […] für Sachsen-Anhalt eine große Chance, aber auch Aufgabe" sei, sei es auch

> „aus unserem eigenen Landesinteresse heraus wichtig, dass sich auch der säkulare Staat engagiert und in erheblichem Umfang nicht nur in die Feierlichkeiten, sondern auch in die baulichen Anlagen investierte. […] Dieses Engagement für die fraglichen Kulturdenkmale in unserem Land kann doch dann aber im Anschluss nicht dazu führen, dass wir jetzt nach Abschluss der Sanierungsarbeiten die finanzpolitische Vernunft ausschal-

20 Ebd., S. 122.
21 Ebd., S. 123.

> ten und nun auch noch zukünftig die Unterhaltungskosten für die Schlosskirche tragen, wenn sich dies vermeiden lässt. Genau das tun wir."[22]

Danach betonte der – aus Wittenberg stammende – CDU-Abgeordnete Frank Scheurell vor allem, dass es „kein selbstverständlicher Akt" sei, „dass eine Kirche bereit ist, eine Kirche zu übernehmen".[23]

Zum Schluss der Debatte schickte die AfD-Fraktion Hans-Thomas Tillschneider ans Rednerpult, der seine Redezeit vor allem für eine Art Generalabrechnung mit der evangelischen Kirche nutzte:

> „Bevor ich zur EKD [Evangelische Kirche in Deutschland; M. B.] das ihr Gebührende sage, will ich klarstellen, dass ich damit selbstverständlich nicht das Christentum als Kulturmacht meine, nicht den christlichen Glauben und nicht einmal die Kirche in einem idealen Sinn als die Gemeinschaft der Gläubigen, sondern nur die allzu profane Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich EKD nennt und die zwar Anspruch erhebt, die Gemeinschaft der Gläubigen zu repräsentieren, aber weit davon entfernt ist, diesen Anspruch einzulösen. […] Wollte die EKD, wie es in ihrer eigenen Satzung heißt, die Versammlung der Gläubigen sein, bei denen das Evangelium rein gepredigt wird, dann müsste sie sich zuallererst aus der Politik heraushalten. […] Die EKD predigt nämlich das Evangelium nicht rein, sondern sie predigt das Evangelium verunreinigt durch die Niederungen der Politik. […] Die EKD mischt eifrig im politischen Geschäft mit. Sie nimmt Einfluss, wo sie kann, macht sich mit etablierten Parteien gemein, und das nicht einmal in erster Linie um die Interessen der Gläubigen zu verteidigen – das wäre noch nachvollziehbar –, sondern ihr ganzes Streben ist darauf gerichtet, eine Politik gegen die Interessen des eigenen Volkes mit einer pseudoreligiösen Legitimation zu versehen. […] Statt gegen die Islamisierung Widerstand zu leisten, fördert sie selbst noch die Islamisierung. […] Statt gegen die Zerstörung unseres Volkes durch Massenmigration Widerstand zu leisten, […] verdient die Kirche daran, und zwar nicht schlecht. Statt die Zersetzung von Ehe und Familie aufzuhalten, gibt die EKD durchgegenderte Orientierungshilfen heraus, die kein Zeugnis des Glaubens sind, sondern ein Armutszeugnis usw. usf."[24]

Die EKD bezeichnete er auch noch als „eine weitere Gestalt des rot-grünen Establishments", als „[e]ine zweite rot-grüne Partei", die „wir nicht mit Staatsgeldern för-

22 Ebd., S. 123.
23 Ebd., S. 125.
24 Ebd., S. 126.

dern“ müssten, weswegen er festhielt: „Einer solchen Kirche wird prinzipiell nichts geschenkt.“[25]

Martin Luther sah Tillschneider

> „im Grabe rotieren, müsste er sehen, was aus der Bewegung, die er angestoßen hat, geworden ist. Allein schon deshalb verbietet es sich, die Schlosskirche, wo er einst seine Thesen angeschlagen hat, der EKD zu schenken. Wenn überhaupt, dann sollte die Schlosskirche in Wittenberg der EKD für teures Geld verkauft oder vermietet werden.“[26]

Schließlich wies Tillschneider noch darauf hin, dass „Sachsen-Anhalt […] das Bundesland mit dem geringsten Anteil an Kirchenmitgliedern“ sei, was ihm zu dem Kommentar verleitete: „Das ist auch gut so.“[27]

Nach der Debatte stimmten die Koalitionsfraktionen und DIE LINKE gegen den AfD-Antrag, es gab eine Enthaltung aus den Reihen der AfD-Fraktion, die restliche Fraktion stimmte für ihren Antrag.[28]

Tillschneiders Tirade gegen die EKD wurde einen Monat nach dieser Debatte noch einmal im Landtag thematisiert. Kein Geringerer als der Ministerpräsident äußerte in einer Regierungserklärung sein „völlig[es]“ Unverständnis dafür,

> „wenn manch einem […] nichts weiter einfällt, als die bereits im Jahr 2009 vereinbarte Übertragung der Schlosskirche an die Evangelische Kirche in Deutschland mit scharfen Worten zu kritisieren, […] aber nicht nur zu kritisieren, sondern das noch mit einer scharfen Polemik gegen die in unserem Land lebenden Christen zu verbinden, wie das in der letzten Landtagssitzung hier im Hohen Haus erfolgte, Herr Tillschneider. […] Das rüttelt nicht nur zutiefst an der Verlässlichkeit der Entscheidungen des Landes Sachsen-Anhalt, es torpediert auch unsere Bemühungen, uns unseren Gästen im Jubiläumsjahr als würdevolle und weltoffene Gastgeber zu zeigen.“[29]

25 Ebd., S. 126.
26 Ebd., S. 126.
27 Ebd., S. 126–127.
28 Vgl. Ebd., S. 127.
29 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 25, 7. 4. 2017, S. 74.

Die AfD gegen das Kirchenasyl

Die Praxis des Kirchenasyls ist der AfD in Sachsen-Anhalt ein Dorn im Auge. Nicht nur in Plenaranträgen, sondern auch in zahlreichen parlamentarischen Anfragen[30] griff sie die Tradition des Kirchenasyls auf – und vor allem an. Mag es ihr bei alldem zuvorderst um eine migrationspolitische Positionierung gegangen sein, so offenbarten die beiden Landtagsdebatten zum Kirchenasyl doch zugleich grundsätzliche Haltungen der AfD gegenüber den Kirchen sowie der islamischen Religion.

Mit ihrem Antrag „Kein Kirchenasyl"[31] aus dem April 2017 wollte die AfD die Landesregierung vor allem dazu auffordern, „ihre Ausländerbehörden anzuweisen, dass künftig der Vollzug über die Entscheidung hinsichtlich der Abschiebung eines Ausländers nicht mehr aufgrund eines gewährten Kirchenasyls ausgesetzt werden darf"[32]. Wer Kirchenasyl gewähre, verstoße laut Antragsbegründung gegen geltendes Recht: „Eine Rechtsgrundlage für das Kirchenasyl gibt es nicht, womit ein nicht hinnehmbarer rechtsfreier Raum zugunsten von Kirchen entstanden ist."[33] „Ziel des Kirchenasyls" sei es, in den Worten der AfD, „den Betroffenen solange Unterschlupf zu gewähren, bis die Frist zur Abschiebung abgelaufen ist".[34] Alles in allem stelle das Kirchenasyl „ein über den Rechtsstaat hinausgehendes Kirchenrecht dar", doch seien solche „Sonderrechte für Kirchen […] in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen und verbieten sich auch in Hinblick auf das staatliche Gewaltmonopol".[35]

Die *Kenia-Koalition* antwortete auf den AfD-Antrag mit dem Alternativantrag „Kirchenasyl nicht grundsätzlich in Frage stellen!"[36]. Darin hielten die Koalitionsfraktionen seinerzeit fest: „Mit dem Institut des Kirchenasyls wird das Recht nicht unterlaufen, sondern in begründeten und mit dem Staat kommunizierten Einzelfällen eine erneute

30 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1593: „Kirchenasyl" in Sachsen-Anhalt (Drs. 7/2800), 26. 4. 2018; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1755: „Kirchenasyl" in Sachsen-Anhalt II (Drs. 7/3117), 29. 6. 2018; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1641: Moschee- und Synagogenasyl in Sachsen-Anhalt (Drs. 7/2838), 9. 5. 2018; vgl. auch Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/48, 24. 5. 2018, S. 137–138.

31 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7/1302): Kein Kirchenasyl, 26. 4. 2017.

32 Ebd., S. 1.

33 Ebd., S. 1.

34 Ebd., S. 2.

35 Ebd., S. 2.

36 Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 7/1338): Kirchenasyl nicht grundsätzlich in Frage stellen!, 3. 5. 2017.

Überprüfung des Einzelfalles ermöglicht."[37] Zudem sei der Umgang mit dem Kirchenasyl in sachsen-anhaltischen Kirchengemeinden „behutsam"[38].

Behutsam war die Landtagsdebatte über den AfD- sowie über den Alternativantrag am 2. Mai 2017 dann allerdings kaum. Robert Farle erklärte als Einbringer des AfD-Antrages das Kirchenasyl sogleich zum „offene[n] Rechtsbruch" und zu „eine[m] schwerwiegenden Anschlag auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und auf die errungene institutionelle Trennung von Kirche und Staat im Rahmen der Säkularisierung infolge der Aufklärung".[39] Über den Islam sagte er:

> „Die AfD kritisiert, dass im Islam die gesamte Staatsgewalt von Gott abgeleitet wird; das ist nämlich der Kerngedanke dabei. Der Koran oder Quran ist nicht ein Gesetzeswerk wie das Testament oder ein Regelwerk, das keine unmittelbaren Vorschriften für das tatsächliche Zusammenleben der Menschen macht, sondern im Koran wird über die Scharia eine eigene Rechtsordnung gepredigt. Das ist auch verständlich in diesen zum großen Teil armen Ländern, wo die Menschen leben, wo nur wenige lesen und schreiben können und man die Regeln des Korans seit Jahrhunderten an die nächste Generation weitergibt und wo man nach vernünftigen Gesetzen leben muss. Dort ist eben das Leben noch eines, das dem im Mittelalter viel mehr angepasst ist als das Leben bei uns hier. Das kann man alles verstehen. Aber wir haben die Aufklärung hinter uns gebracht."[40]

Am Ende stellte Farle klar, dass das Kirchenasyl für ihn bzw. seine Fraktion nicht nur ein migrations-, sondern auch ein integrationspolitisches Problem sei. Wenn nämlich nicht Recht und Gesetz gelten,

> „sondern wenn das gilt, was Glaubensgemeinschaften vertreten, dann frage ich mich, wie ich dann dem entgegentreten soll, dass jemand, der dem Islam anhängt, sagt, was wollt ihr denn, ihr haltet euch doch selber nicht an eure Gesetze, für euch ist der höchste Maßstab die Barmherzigkeit oder dies oder das, und wenn ihr das anführen könnt, dann seid ihr immer auf der sicheren Seite"[41].

37 Ebd., S. 1.
38 Ebd., S. 2.
39 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 27, 5. 5. 2017, S. 86–87.
40 Ebd., S. 88.
41 Ebd., S. 88–89.

Der CDU-Innenminister Holger Stahlknecht dankte in seiner Rede zuerst den Kirchen und fand in diesem Zusammenhang überdies grundsätzlich anerkennende Worte für das gesellschaftliche Wirken dieser Institutionen:

> „Ich möchte am Anfang beiden Kirchen in unserem Bundesland für eine gute Begleitung in der Flüchtlingssituation danken […] und auch für die Wahrnahme [sic!] als schlichtende Stimme in schwierigen Zeiten. […] Ich halte eine Kirche auch als moralische Instanz selbst in einem Land, das überwiegend atheistisch geprägt sein mag, für außerordentlich wichtig, weil wir Institutionen brauchen, die den Rahmen vorgeben und die auch gelegentlich mit dem, was sie tun – auch das darf Kirche –, eine Zumutung sind, im wohlverstandenen Sinne eine Zumutung sind."[42]

Insgesamt seien die Kirchen in Sachsen-Anhalt „sehr zurückhaltend und sehr vorsichtig"[43] mit der Gewährung von Kirchenasyl umgegangen. Am Ende kündigte er an:

> „Wir werden diese religiösen Traditionen, soweit nicht schwere Straftaten drohen, auch nicht durchbrechen. […] Solange es zurückhaltend genutzt wird und die Kirchen, was sie auch getan haben, selbst anerkennen, dass das kein Rechtsinstrument ist, werden wir das im Sinne der von mir zitierten moralischen Zumutung hier in unserem Bundesland miteinander aushalten. Es darf eben nur nicht überhandnehmen."[44]

Die Sozialdemokratin Silke Schindler verteidigte das Kirchenasyl mit traditionellen Argumenten und unter Bezugnahme aufs Grundgesetz:

> „Tief im christlichen Glauben verankert ist es, Armen, Kranken, Benachteiligten und Flüchtlingen zu helfen. Dies tun die Kirchen auch aus der eigenen Geschichte der Verfolgung heraus. Dieser Glaube hat auch Eingang in unser Grundgesetz und in unsere Landesverfassung gefunden. Nicht zuletzt heißt es in der Präambel zum Grundgesetz: Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen haben wir uns dieses Grundgesetz gegeben. […] Auch deshalb muss die Kirche weiterhin Beistand und Schutzraum bleiben."[45]

42 Ebd., S. 89.
43 Ebd., S. 89.
44 Ebd., S. 89.
45 Ebd., S. 90.

Das Kirchenasyl sei in ihren Augen „ein transparentes Verfahren“, das „nicht am Rechtsstaat vorbei“ gehe, sondern „Zeit für eine nochmalige Überprüfung“ schaffe, „um mit den Behörden gemeinsam eine Lösung zu finden, und zwar nicht wahllos, sondern in begründeten Einzelfällen“.[46]

Mit ironischen Worten ging Wulf Gallert aus der Fraktion DIE LINKE auf den AfD-Eintrag ein:

> „Der Antrag der AfD-Fraktion kommt mit tiefen Sorgenfalten auf der Stirn daher. Die Kirchen unterlaufen mit ihrem Kirchenasyl die Grundlagen unseres Rechtsstaates! Das Abendland ist in Gefahr, […] deswegen muss die abendländische Tradition des Kirchenasyls radikal und endgültig ausradiert werden!“[47]

Warme Worte fand er hingegen für diejenigen, die Kirchenasyl ermöglichen:

> „Da gibt es Menschen, die sich aus ihrer religiösen Identität, aus ihrem religiösen Wertegefüge heraus, aus tiefster Mitmenschlichkeit, aus Sorge, ja, aus – ich verwende sogar einmal dieses alte Wort – Mitleid bereit erklären, Zeit, Liebe und Geld dafür zu geben, dass Menschen nicht in eine unsichere, möglicherweise sogar tödliche Vergangenheit abgeschoben werden. Das ist das, was Kirchenasyl ausmacht. Ich bedanke mich namens meiner Fraktion ausdrücklich bei jeder einzelnen Gemeinde, die diese Form der Menschlichkeit zeigt […].“[48]

Die AfD hingegen könne sich

> „natürlich nicht vorstellen, dass Menschen aus humanistischer Gesinnung, aus Mitleid auch noch Menschen aus anderen, fremden, ja, natürlich insofern bedrohlichen Kulturkreisen bei uns unterbringen. Nein, das können Sie, Herr Tillschneider, sich mit Ihrem Rassismus und mit Ihrem Hass […] nicht vorstellen. Das ist klar. […] Aber das gibt es. Es gibt solche Menschen, die sich in dieser Art und Weise für die Grundlagen unserer Gesellschaft einsetzen.“[49]

46 Ebd., S. 90.
47 Ebd., S. 91.
48 Ebd., S. 91.
49 Ebd., S. 91.

Am Schluss seiner Rede fand Gallert nicht minder eindeutige Worte für die AfD-Fraktion: „Sie interessieren sich doch nicht für die Regeln des Rechtsstaates. […] Sie interessieren sich für Ihren Hass und Ihren Rassismus. Das ist der Grund für Ihren Antrag."[50]

Sebastian Striegel wies in seiner Rede zunächst auf ein durchaus kontroverses Verständnis des Kirchenasyls hin: „Kirchenasyle waren in und außerhalb der Kirchen nie unumstritten. Sie sind und müssen Steine des Anstoßes […] sein."[51] Zur Verteidigung dieses Instituts führte er aus:

> „Kirchenasyle speisen sich aus biblischer Quelle. Sie sind Ausdruck echter gelebter christlicher Tradition. Jesus spricht im Evangelium nach Matthäus, Kapitel 25, Vers 35 bis 36: Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu Essen gegeben. Ich war durstig, und ihr habt mir zu Trinken gegeben. Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen. Ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben. Ich war krank, und ihr habt mich besucht. Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen. […] Wer deshalb das Institut des Kirchenasyls grundsätzlich infrage stellt, ist zunächst ignorant; denn er ist nicht bereit, das Kirchenasyl als Sonderfall zum allgemeinen Recht zu verstehen. Er ist vor allem aber unmenschlich, und er will im Fall der AfD einen Kulturkampf gegen die Kirchen führen."[52]

Auch für die Beschreibung seiner Erwartungen an zukünftige Fälle von Kirchenasyl berief sich der bündnisgrüne Katholik auf die *Heilige Schrift*:

> „Wir bauen darauf, dass auch in Zukunft keine Kirchgemeinde leichtfertig mit dem Institut des Kirchenasyls umgeht. Wir meinen, dass der Rechtsstaat gut daran tut, wenn er sich in Zweifelsfällen korrigieren lässt; denn in Anlehnung an das Evangelium nach Markus, in dem Jesus in Kapitel 2, Vers 27, zur Einhaltung des Gebotes des Sabbat spricht, sagt er: Es ist das Gesetz um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Gesetzes willen. Kirchenasyl will im extremen Ausnahmefall dem Gesetz erneut zur Geltung verhelfen. Es will das Gesetz nicht brechen."[53]

Beim christdemokratischen Redner Chris Schulenburg fällt es anhand seiner Wortwahl und der inhaltlichen Ausrichtung seiner Rede nicht schwer, herauszuhören bzw. zu lesen, dass er vor seiner Abgeordnetentätigkeit im Polizeidienst gearbeitet hat:

---

50 Ebd., S. 92.
51 Ebd., S. 93.
52 Ebd., S. 93.
53 Ebd., S. 94.

„Vor dem Hintergrund, dass für das Kirchenasyl eine rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist, erfordert dies umso mehr einen restriktiven Umgang. Anhaltspunkte hierfür bietet in den begründeten Ausnahmefällen die zwischen der Kirche und dem Bundesamt [für Migration und Flüchtlinge; M. B.] getroffene Vereinbarung. Solche Ausnahmefälle sind zum Beispiel individuelle Härten, wobei an dieser Stelle auch festzuhalten ist, dass mit Schaffung der Härtefallkommission in unserem Bundesland das Kirchenasyl nahezu ins Leere läuft. Wir sprechen also von Einzelfällen. Kirchliche Räumlichkeiten sind, wie erwähnt, kein rechtsfreier Raum. Der Zugriff durch die Exekutive und somit eine Räumung des Kirchenasyls ist rechtlich möglich und hat in der Vergangenheit auch schon stattgefunden, sollte aber Ultima Ratio bleiben.“[54]

Als letzter Redner hatte Hans-Thomas Tillschneider das Wort. Der AfD-Politiker erkannte im Kirchenasyl aufgrund seiner Rechtfertigung „mit dem Gebot der christlichen Nächstenliebe […] ein Musterbeispiel für eine jener Begriffspervertierungen, mit denen sich die herrschende Politik abzusichern pflegt“[55]. Daraufhin verwendete er viel Redezeit, um sich mit dem Argument der Nächstenliebe auseinanderzusetzen. Zuerst könne „Nächstenliebe als Gefühl nicht Grundlage eines politischen und somit sittlichen Gebotes sein. Gefühle kommen und gehen. Man hat sie, oder man hat sie nicht.“[56] Ausführlich und mit der ihm eigenen Wortwahl und Wortgewalt legt er nach:

„Nächstenliebe öffnet uns die Augen für das, was uns der Nächste, mit dem wir in konkreten Lebenssituationen immer schon verbunden sind, bedeutet. Sie ist eine Erkenntnis, aber garantiert kein Gebot, mit jedem x-beliebigen auf dieser Welt solidarisch zu sein, und erst recht lässt sie sich nicht delegieren, sodass wir sie schon verwirklicht hätten, wenn wir die von Angela Merkel und den großen Kirchen betriebene Masseneinwanderung gutheißen würden oder umgekehrt gegen die Nächstenliebe handeln würden, wenn wir diese Politik verurteilen und bekämpfen. Die Kirchen verkaufen gegen die Zustimmung zur Politik der Bundeskanzlerin das Gefühl, in der Nächstenliebe zu leben und ein guter Mensch zu sein. Das ist nichts anderes als eine moderne politische Form des Ablasshandels. […] Im Grunde bräuchten wir gegen die Ablassprediger unserer Zeit eine neue Reformation, also ein neues Wieder-in-Form-Bringen eines völlig deformierten Kirchenglaubens. Mein Nächster ist nicht der Syrer, der sein Land im Stich lässt. […] Es ist nicht der Afghane, der denkt, dass es sich in Deutschland besser leben lässt. Nein, mein Nächster ist der Obdachlose am Hasselbachplatz. Mein Nächs-

54 Ebd., S. 94.
55 Ebd., S. 94.
56 Ebd., S. 94–95.

> ter ist der Rentner im Haus nebenan, der nicht weiß, wie er über die Runden kommen soll. Mein Nächster ist der Billiglöhner, der das Kaufhaus bewacht, in dem ich einkaufe, der 40 Stunden und mehr die Woche arbeitet und gerade genug hat, um nicht zu verhungern. […] Wer die Not des Obdachlosen in seiner Stadt und des Rentners in seiner Nachbarschaft nicht sieht, weil er sich mit der Not in Syrien und Afghanistan beschäftigt, der handelt gerade ohne Nächstenliebe."[57]

Es verwundert nicht, dass er „die von der Kirche unserer Tage propagierte Nächstenliebe als billige Übernächstenliebe bezeichnen" wolle:

> „Während recht verstandene Nächstenliebe auf eine gesunde Selbstliebe, ein gesundes Selbstbewusstsein und eine Verteidigung des Eigenen bezogen ist, verbirgt sich hinter der billigen Übernächstenliebe der Selbsthass, die Unterwerfung unter das Interesse der Fremden zum Schaden derer, die tatsächlich unsere Nächsten wären. Dies ist eine eklatante Verletzung des Prinzips der Nächstenliebe. Wer Kirchenasyl mit der Nächstenliebe begründet, der verhöhnt das Christentum."[58]

Tillschneiders Tirade gipfelte schließlich in dem Appell: „Nicht der Widerspruch gegen die AfD ist erste Christenpflicht […]. Nein, der Austritt aus einer vom Christentum abgefallenen Kirche ist im Jahre 2017 in Deutschland die erste Christenpflicht."[59]

Dies wollte die bündnisgrüne Fraktionsvorsitzende Cornelia Lüddemann offenkundig nicht als letzten Satz in der Debatte stehen lassen und meldet sich daher noch einmal mit dezidiert christlich-biblischem Vokabular zu Wort:

> „[M]ir ist es jetzt ein tiefes Bedürfnis, insbesondere weil wir Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen im Raum haben, für meine Fraktion und für alle demokratischen Parteien – das erlaube ich mir an dieser Stelle zu sagen – herauszustellen, dass wir uns dezidiert abgrenzen von dem, was Sie hier vortragen. […] Wenn Sie die Bibel lesen, dann finden Sie Folgendes bei Paulus: Denn alle Gesetze werden in einem Wort erfüllt – liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Das ist das, was das christliche Menschenbild in diesem Land ausmacht. Darauf bin ich stolz. Das ist das, was dem Grundgesetz zugrunde liegt. Darauf bin ich stolz. Mit dem, was Sie hier vortragen – das haben sie wortwörtlich getan –, meinen Sie nicht die Menschen, egal welche Menschen, Sie meinen nicht den Afghanen, Sie meinen den deutschen Menschen. Das trägt eine Ideologie in sich, bei der

57 Ebd., S. 95.
58 Ebd., S. 95.
59 Ebd., S. 95.

> ich mich an Kirchen im Nationalsozialismus erinnert fühle. Das ist etwas, von dem ich mich dezidiert distanzieren möchte. Wir geben allen Menschen Asyl, die mühselig und beladen sind.“[60]

Dass der AfD-Antrag am Ende nur Stimmen von der AfD selbst erhielt, von der Koalition und den LINKEN aber abgelehnt wurde, dürfte nicht überraschen. Dem Alternativantrag stimmten erwartungsgemäß die Koalitionsfraktionen zu, DIE LINKE und die AfD enthielten sich.[61]

Gut ein Jahr später, im Juni 2018, schaffte es das Kirchenasyl erneut auf die Landtagstagesordnung und wieder war es ein Antrag der AfD, mit dem sie diesmal die Landesregierung auffordern wollte, „die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, ausreisepflichtige Personen, die sich in Sachsen-Anhalt im Kirchenasyl befinden, unverzüglich abzuschieben bzw. zu überstellen“ und vor allem auch

> „die Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt anzuweisen, in den bekannten Fällen von Kirchenasyl gegen die kirchenasylgewährenden Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz sowie aller weiter in Betracht kommenden Straftaten einzuleiten“.[62]

Begründet wurden diese verschärften AfD-Forderungen damit, dass „eine Zusammenarbeit der Kirchen und professionellen ‚Abschiebegegner‘“ existiere und es „von staatlicher Seite nicht akzeptiert werden“ könne, „wenn die Kirchen weitergehende Freiheitsrechte für sich in Anspruch nehmen“.[63] Die AfD machte im Kirchenasyl eine „Demütigung des Staates“ aus und wollte daher klargestellt wissen:

> „Das Kirchenasyl stellt in der Rechtsordnung kein eigenständiges Recht dar, sodass es bei der Gewährung des Kirchasyls zur Verhinderung von Abschiebungen oder zur Verhinderung der Überstellungen an einen Drittstaat gegen geltendes Recht verstoßen wird und es sich damit um Unrecht handelt.“[64]

60 Ebd., S. 95–96.
61 Vgl. Ebd., S. 96.
62 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 2982): Kirchenasyl nicht akzeptieren, ausreisepflichtige Personen abschieben, rechtswidrige Zustände beenden, 7. 6. 2018, S. 1.
63 Ebd., S. 2.
64 Ebd., S. 2–3.

Die Koalitionsfraktionen verzichteten diesmal auf einen Alternativantrag und auch insgesamt verlief die Debatte über den AfD-Antrag am 21. Juni 2018 weit weniger konfliktträchtig als die im Mai 2017.

Einbringer des Antrags war im Juni 2018 der AfD-Abgeordnete Hagen Kohl. Er verwies auf ein „professionell arbeitende[s] Kirchenasylnetzwerk" und befürchtete eine „Erosion des Rechtsstaates" durch das Kirchenasyl.[65] Ausführlich widmete er sich, da „[n]ach Meinung der Amtskirchen […] das Kirchenasyl heute aus einer christlichen Tradition heraus gewährt" werde, um „sogenannten Flüchtlingen Zuflucht zu gewähren, deren Leib und Leben durch die Abschiebung bedroht" sei, ebenjener „christliche[n] Tradition im heutigen Kirchenasyl":

> „Ein Blick zurück. 1631: In Europa wütet der 30-jährige Krieg. Im Mai erstürmen katholisch-kaiserliche Truppen die Stadt Magdeburg, ziehen marodierend durch die Stadt, schänden und ermorden 20 000 Bürger, brennen fast alle Häuser nieder. Im Dom hatten 4 000 Menschen Zuflucht gesucht. Der Dompredіger Bake bittet Tilly auf Knien, das Leben der im Dom befindlichen Menschen zu verschonen. Das wurde ihm gewährt. 4 000 Menschen überlebten Dank eines Kirchenasyls und dem mutigen und selbstlosen Einsatz von Dompredіger Bake. Der Kirchenasylgeber heute muss nichts Vergleichbares leisten. Er verfasst ein Dossier, schickt es ans BAMF und wartet, was passiert. […] Und der Kirchenasylant von heute ist kein Magdeburger, er ist kein Deutscher, er kommt noch nicht mal aus Europa. Der heutige Kirchenasylant kommt aus fernen Ländern, durchquert auf seiner Reise häufig sichere Drittstaaten, betritt in einem Land an der EU-Außengrenze den Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung, reist von dort ungehindert weiter und illegal in Deutschland ein, wird hier staatlich umsorgt, finanziell ausgehalten, und erst als ihm mitgeteilt wird, dass die Reise in den zuständigen EU-Staat zurückgeht, geht er in das Kirchenasyl. Er sucht also nicht Zuflucht vor Verfolgung und Mord, sondern er flieht vor dem Rechtsstaat. […] Vor diesem historischen Hintergrund fragt man sich natürlich, wo da eine christlich-humanitäre Tradition zu erkennen ist und woher dem heutigen Kirchenasylanten eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben droht."[66]

Holger Stahlknecht, der Innenminister, erklärte ähnlich wie ein Jahr zuvor, dass das Kirchenasyl „als eine Ultima Ratio toleriert" werde und auch „so lange toleriert [wird], solange sie sich in einem vertretbaren Umfang hält": „Für Sachsen-Anhalt ist das der Fall.

65 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 51, 21. 6. 2018, S. 71.
66 Ebd., S. 71–72.

Die katholische Kirche gewährt derzeit in keinem Fall ein Kirchenasyl und die evangelische Kirche eines in kleinerem Rahmen."[67] Zwar griff Stahlknecht seine Formulierung von 2017 wieder auf, dass Kirche „auch mal Zumutung" sein könne, gleichwohl schlug er nun auch strengere Töne an: „Wer sich in Kirchenasyl begibt, erklärt damit den Leistungsverzicht von Geldzahlungen durch den Staat. Die Kirche ist dann Gastgeber und der Gastgeber zahlt. Und der zahlt dann eben alles."[68]

Für Silke Schindler aus der SPD galt: „Kirche bleibt weiterhin Schutzraum für Arme, Kranke, Benachteiligte und auch für Flüchtlinge."[69]

Wulf Gallert bekräftigte seinen „Dank an jede Kirchengemeinde, die diesen Mut", Kirchenasyl zu gewähren, aufbringe, und fand in diesem Zusammenhang sogar noch deutlichere Worte als im Jahr davor:

> „Solange es Menschen gibt, die in den kirchlichen Gemeinden ihre Humanität in die Praxis umsetzen und sagen: ‚Wir nehmen die Lasten auf uns, und wir nehmen es sogar auf uns, dass wir von solchen Leuten wie denen von der AfD dafür beschimpft werden, dass wir mit Menschen menschlich umgehen', so lange ist mir um die Zukunft dieses Landes nicht bange."[70]

Auch Sebastian Striegel brachte seinen Dank zum Ausdruck für jene,

> „die sich von den wirklich infamen Anfeindungen, die von Ihnen von der AfD immer wieder vorgetragen werden, nicht einschüchtern und vergraulen lassen, sondern die diese Kirchenasyle unter großem persönlichen Aufwand aufrechterhalten und die sich in den Gemeinden diese Entscheidung nicht leicht machen"[71].

Der Christdemokrat Andreas Schumann wiederum griff Kohls historischen Rückblick auf, wollte aber „in der Zeit noch weiter zurückgehen":

> „Der Gedanke, dass Orte, die der Religionsausübung dienen, gleichzeitig Stätten des Schutzes sind, lässt sich bis in einfache Kulturen der Frühgeschichte und auch bis in die frühen Hochkulturen zurückverfolgen. Mit dem Begriff Asylon wurde im antiken Griechenland das Verbot beschrieben, Personen und Sachen insbesondere vom Tempel weg-

67 Ebd., S. 72.
68 Ebd., S. 72–73.
69 Ebd., S. 73.
70 Ebd., S. 73–74.
71 Ebd., S. 75.

> zubringen. Markstein für die Institutionalisierung mittelalterlichen Kirchenasyls war das Konzil von Orange im Jahr 441 im Südosten Frankreichs. Wer sich in eine Kirche geflüchtet hat, soll nicht ausgeliefert, sondern aus Respekt vor dem heiligen Ort verteidigt werden. Der Bruch des Kirchenasyls war mit Exkommunikation bedroht. Eine solche Wertschätzung des Kirchenasyls hat es also schon im frühen Mittelalter gegeben."[72]

Zum Schluss wandte Schumann sich noch direkt an die AfD-Abgeordneten, die er dabei als „Retter unseres christlichen Abendlandes" ansprach:

> „Es ist laut Statistik zwar eine leicht steigende, aber dennoch geringe Zahl von Fällen in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen. Ich stelle mir jetzt lieber nicht vor, welche Bilder wir international produzieren würden, wenn wir Asylanten mit Gewalt aus Kirchen zerren müssten, um sie der Abschiebung zuzuführen. Ich glaube, das entspricht nicht der Vorstellung von einem Deutschland, die jedenfalls wir demokratischen Parteien haben. Das wollen wir nicht. […] Die oft aus Gewissens- und Glaubensgründen unterstützten Fälle von Kirchenasyl sind aus meiner Sicht viel zu sensibel, um an dieser Stelle politisiert zu werden."[73]

Am Ende überwogen die Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der LINKEN-Fraktion, der AfD-Antrag stieß lediglich auf Zustimmung bei der AfD-Fraktion selbst.[74]

Zusammenfassung

Die obigen Debatten ergeben hinsichtlich der Grundannahmen das folgende Bild:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*-zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nein.	Nein.	Luther-Bezug durch AfD: Dieser würde „im Grabe rotieren, müsste er sehen, was aus der Bewegung, die er angestoßen hat, geworden ist"[75].

72 Ebd., S. 76.
73 Ebd., S. 76.
74 Vgl. Ebd., S. 77.
75 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 21, 2. 3. 2017, S. 126.

Bezüglich religionspolitischer Kontinuitäten oder Privilegierungen kann festgehalten werden:

Die AfD-Kritik an den Kirchen schweißt die anderen Parteien bzw. Fraktionen zusammen – und stärkt so den **religionspolitischen Minimalkonsens**, **in den Kirchen keine Gegner oder Feinde, sondern Partner zu sehen**.
Die in der jüngeren Landesgeschichte seit 1990 so noch nie dagewesene politische – und vor allem rhetorische – Aggression gegenüber den Kirchen erweckt zumindest den Anschein einer – nicht intendierten – **Privilegierung durch Aufmerksamkeit**, die unmittelbar die Frage aufwirft, für wie gefährlich die AfD als größte Oppositionspartei die kleinen – und stetig kleiner werdenden – Diasporakirchen in Sachsen-Anhalt für sich hält bzw. halten muss. Die AfD-Polemik, ja Hetze perpetuiert so beinahe das Bild vom – durchaus wirkmächtigen – *Salz der Erde* – und somit von einer gesellschaftlichen Kraft, deren Einfluss weit über ihre kleiner werdende Mitgliederschar reicht.

b „Diese sogenannte Religion“: Die AfD und ‚der‘ Islam

Die „Islamskepsis“ und die „Anti-Islam-Politik der AfD“[76] spielten seit 2016 natürlich auch im sachsen-anhaltischen Landtag eine Rolle. So stellte die AfD-Fraktion in der siebenten Legislaturperiode zwei kontrovers diskutierte parlamentarischen Anträge und bekam durch einen Antrag der LINKEN ein weiteres Mal die Gelegenheit, ihre Sicht auf *den* Islam öffentlichkeitswirksam kundzutun.[77]

„Organisierten Islamismus bekämpfen – Religionsfrieden sichern“: AfD-Antrag vom März 2017

Organisierten Islamismus wider den Religionsfrieden machte die AfD-Fraktion im März 2017 im islamischen Dachverband DITIB aus. Daher forderte sie in ihrem Antrag die Landesregierung auf, „alle offiziellen Kontakte und Dialoge mit der Türkisch-Isla-

76 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 63.

77 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7/1045): Organisierten Islamismus bekämpfen – Religionsfrieden sichern, 22. 2. 2017; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7/1993): Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen – politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken, 18. 10. 2017; Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2520): Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gilt für die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen, 28. 2. 2018.

mischen Union der Anstalt für Religion (DITIB e. V.) abzubrechen“[78]. In der Antragsbegründung befand die Fraktion, dass „dem Islam die Trennung von Staat und Politik wesensfremd ist“[79]. Zudem möchte die DITIB „über eine türkische-ethnische [sic!] Kolonisation mit institutionell vorgebrachten, beständigen politischen [sic!] Einfluss auf die Gastländer ausüben“[80].

Vor allem weil seinerzeit „keine Berichte über Aktivitäten der DITIB e. V. in Sachsen-Anhalt“ vorlagen, wollten die Koalitionsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen in einem Alternativantrag festgestellt wissen: „Mit der wachsenden Zuwanderung wird auch das religiöse Leben vielfältiger. Die islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt stellen einen wichtigen Faktor bei der lokalen Integration dar.“[81] Hinsichtlich der DITIB wurde im Alternativantrag gleichwohl darauf hingewiesen, dass sie „zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts“ erfülle.[82] Den islamischen Gemeinden im Land attestieren die Koalitionspartner, diese würden „maßgeblich zur Radikalisierungsprävention bei[tragen]“[83]. Grundsätzlich bekannte die *Kenia-Koalition*:

> „Wer Islamismus erfolgreich bekämpfen will, muss den Dialog mit den muslimischen Gemeinden suchen und diejenigen Muslime bestärken, die sich rechts- und verfassungstreu verhalten. Dabei handelt es sich um die weit überwiegende Mehrheit. Der Landtag bekennt sich deshalb mit dem vorliegenden Antrag zum Religionsfrieden und zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit den muslimischen Gemeinden.“[84]

Darüber hinaus griff der Alternativantrag auch ein Anliegen aus dem Koalitionsvertrag auf: „Die Landesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob ein dem konfessionellen Unterricht vergleichbares Unterrichtsangebot für muslimische Schülerinnen und Schüler im Land Sachsen-Anhalt eingeführt werden kann.“[85]

78 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 1045): Organisierten Islamismus bekämpfen – Religionsfrieden sichern, 22. 2. 2017, S. 1.
79 Ebd., S. 1.
80 Ebd., S. 2.
81 Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 7 / 1095): Religionsfrieden in Sachsen-Anhalt sichern, 2. 3. 2017, S. 1.
82 Ebd., S. 2.
83 Ebd., S. 1.
84 Ebd., S. 2.
85 Ebd., S. 2; vgl. auch Koalitionsvertrag 2016–2021, 2016, S. 17.

In der Landtagsdebatte sprach zuerst der habilitierte Islamwissenschaftler und zugleich passionierte Islamkritiker Hans-Thomas Tillschneider als Einbringer des Ursprungsantrags von der AfD. Mit der Materie also durchaus vertraut, behauptete er gleich zu Beginn seiner Rede:

> „Al-Islam din wa-daula – der Islam ist Staat und Religion. Diese Aussage stammt weder von Abu Bakr al-Baghdadi, dem Oberhaupt des Islamischen Staates, noch von Osama bin Laden. Diese Aussage stammt von Ibn Taimiyya, einem der größten klassisch-islamischen Theologen überhaupt. Ibn Taimiyya stellt damit aus islamischer Sicht keine abseitige These auf, sondern artikuliert eine Erkenntnis, die für den gesamten orthodoxen Islam gilt, für den islamischen Mainstream, wenn man so will.“[86]

Sein tendenziöses Islambild setzte er danach mit einer nicht minder eindeutigen Positionierung noch in Beziehung zur „modernen Massenmigration“:

> „Der Islam hat aufgrund seiner ganz eigenen Geschichte, aufgrund seiner kanonischen Texte und aufgrund seiner dogmatischen Prädisposition anders als das Christentum nie gelernt, die Sphäre des Staates von der Sphäre der Religion grundsätzlich und nachhaltig zu trennen. […] Der Islam kennt auch keine Volkssouveränität, die Grundlage unserer Demokratie. Nach islamischer Auffassung geht die Staatsgewalt nicht von einem Volk, sondern allein von Gott aus. Hinzu kommt, dass seit den islamischen Eroberungskriegen im 7. und 8. Jahrhundert die Vorstellung einer Zweiteilung der Welt in das islamisch beherrschte Gebiet einerseits und das nichtislamische Gebiet andererseits tief im kollektiven Gedächtnis der Muslime verankert ist. Das islamische Gebiet heißt Dar al-Islam, Haus des Islam, das nichtislamische Gebiet heißt Dar al-Harb, Haus des Krieges. Das impliziert, dass diese Weltgegenden noch für den Islam zu erobern sind. Über lange Jahrhunderte hinweg war das nicht mehr als Theorie. Mit der modernen Massenmigration, mit dem Eindringen orientalischer Muslime in unsere Städte wird diese Theorie jedoch auf verhängnisvolle Weise praktisch.“[87]

Die „letzte[n] Orientierungspunkte für das Handeln der Islamverbände“ glaubte Tillschneider in der „fehlende[n] Trennung zwischen Staat und Religion“, in der „Vorstellung, dass die gesamte Welt irgendwann islamisch beherrscht werden sollte“, und in der „Ablehnung der Demokratie“ auszumachen, weswegen die „Hoffnung“ der Koalitions-

86 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 22, 3. 3. 2017, S. 89.
87 Ebd., S. 90.

fraktionen, „Islamverbände könnten eine unseren Lebensvorstellungen konforme Wertorientierung bieten und der Radikalisierung vorbeugen, […] gänzlich unbegründet" sei: „Genau dieses falsche Vertrauen, diese Blauäugigkeit, dieses zwanghafte Den-Bock-zum-Gärtner-Machen ist das Problem der etablierten Islampolitik."[88] Ditib trage, da sie

> „seit jeher auf der ethnisch-kulturellen Herkunftsidentität der Türken in Deutschland beharrt und Anpassungsprozessen aktiv entgegenarbeitet, […] die Hauptverantwortung dafür, dass sich in vielen unserer Großstädte islamisch-türkische Parallelgesellschaften gebildet haben. Die türkischen Kolonien in unseren Großstädten sind das bewusste Werk der Ditib."[89]

„Langfristig" ginge es Erdogan darum, durch die Ditib „unser Land durch systematische Überfremdung mit türkisch-islamischer Bevölkerung einem neuen Osmanischen Reich zu unterwerfen".[90]

Dieses militaristische Vokabular griff die sozialdemokratische Abgeordnete Katrin Budde in ihrer Rede sogleich mit durchaus persönlichen Worten auf: „Wenn Sie über Eroberungen und Missionierung reden, dann werde ich als Katholikin ganz demütig, was die Welt angeht."[91] Sie wollte den Muslimen die gleichen Möglichkeiten einräumen, die auch das Christentum in ihren Augen in seiner Geschichte ergriffen hatte:

> „Genauso wie sich das Christentum emanzipiert hat und die Menschen im Christentum sich emanzipiert haben, müssen wir diejenigen Muslime unterstützen, die sich auch emanzipieren wollen, die die andere Seite vertreten und einen friedlichen Glauben leben wollen; die überwiegende Mehrheit."[92]

Zudem stellte Budde klar:

> „D e n Islam gibt es nicht. Der Islam ist heute genauso vielfältig und unterschiedlich in seinen Strömungen, wie es das Christentum auch ist. […] Wir nehmen nicht alle in Haft, die muslimischen Glaubens sind. Genauso wie ich als Christin nicht für alles auf

88 Ebd., S. 90.
89 Ebd., S. 91.
90 Ebd., S. 91.
91 Ebd., S. 95.
92 Ebd., S. 95.

> der Welt in Haft genommen werden möchte, was auch heute noch im Namen des Glaubens passiert.“[93]

Das wiederum wollte der damalige AfD-Fraktionsvorsitzende André Poggenburg Katrin Budde nicht durchgehen lassen und meldete sich zu Wort: „Es gibt d e n Islam, nämlich den Islam, der sich ganz klar auf die Scharia beruft. […] Damit ist es ein und derselbe Islam. Die Scharia und die Anwendung der Scharia als das Gesetzesblatt vor dem Grundgesetz macht d e n Islam eben ganz einfach verfassungswidrig.“[94]

Die LINKEN-Abgeordnete Henriette Quade bemühte sich um einen sachlichen Beitrag und betonte vor allem: „Wer dafür sorgen will, dass islamische Religionsgemeinschaften auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, der muss zuerst das Bedürfnis als legitim anerkennen, dass es in Deutschland islamische Religionsgemeinschaften gibt.“[95]

Der bündnisgrüne Abgeordnete Sebastian Striegel unterstellte der AfD, mit diesem Antrag „muslimische Bürgerinnen und Bürger unter Generalverdacht stellen“[96] zu wollen. Für seine Fraktion bekannte er:

> „Wir lassen uns dabei von einem Satz leiten, den unser ehemaliger Bundespräsident Christian Wulff vor Jahren geprägt und vor wenigen Tagen in Magdeburg wiederholt hat: ‚Der Islam gehört zu Deutschland, Muslime gehören zu Deutschland.‘ Dass Muslime unter uns, mit uns leben, macht die Bundesrepublik nicht zu einem muslimisch geprägten Land. Aber es beinhaltet die klare Verpflichtung, Muslimen die Ausübung ihres Glaubens und ein religiöses Leben in einer hierzulande durchaus säkular geprägten Gesellschaft zu führen, Sichtbarkeit inklusive.“[97]

Die AfD versuche sich an der „öffentliche[n] Gleichsetzung von ‚islamisch‘ und ‚islamistisch‘“ und an der Behauptung, „der Islam als solcher sei immer ein politisches Kampfprojekt“, was in seinen Augen „gefährlicher Unfug“ sei und weswegen er der AfD zurief: „Sie spalten die Gesellschaft.“[98]

Hans-Thomas Tillschneider meldete sich nach Striegels Rede sogleich noch einmal zu Wort, um kundzutun, „dass es zwischen Islam und Islamismus keinen Unterschied gibt“[99].

---

93 Ebd., S. 96 [Hervorhebung im Original].
94 Ebd., S. 98 [Hervorhebung im Original].
95 Ebd., S. 99.
96 Ebd., S. 100.
97 Ebd., S. 100.
98 Ebd., S. 100.
99 Ebd., S. 102.

Striegel griff in seiner Rede auch noch einen bis dato nicht diskutierten Punkt aus dem Alternativantrag auf: „Wir sollten Muslimen die Chance geben, ihren Glauben auch unter staatlicher Aufsicht an eigene Religionsangehörige zu vermitteln. Dazu gehört, dass auch in Sachsen-Anhalt in Zukunft muslimischer Religionsunterricht angeboten wird."[100]

Als Redner der CDU-Fraktion lobte Chris Schulenburg den Antrag der Koalitionsfraktionen als „Beweis, dass uns die Meinungsfreiheit sowie die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wichtig sind", zugleich stellte er aber auch „mit aller Deutlichkeit" klar, dass die Koalition „jede Form von Radikalisierung durch religiöse Vereine" missbillige.[101] Die AfD unterstelle „dem Islam eine allgemeine Radikalität, die aber nur auf eine Minderheit der Muslime in Deutschland zutrifft", weswegen es „erstrebenswert" sei, „im Kontakt und Austausch mit der breiten Mehrheit zu bleiben, um so ein Abgleiten der Minderheiten zu verhindern".[102]

Bei der Abstimmung über die beiden Anträge stimmte einzig die AfD-Fraktion für ihren Ursprungsantrag, der bei den Koalitionsfraktionen und der LINKEN auf Ablehnung stieß. Dem Alternativantrag von CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen stimmten sowohl Koalition als auch LINKE-Fraktion zu, bei Enthaltung der AfD-Fraktion.[103]

„Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen – politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken": AfD-Antrag vom Oktober 2017

Ein knappes halbes Jahr später wartete die AfD erneut mit einem kontroversen, und diesmal auch deutlich umfangreicheren, Antrag auf.

Begründet wurde eine ganze Kaskade von dezidiert antimuslimischen Forderungen zuvorderst damit, dass das Grundgesetz „[e]in Grundrecht der Religionsfreiheit" nicht kennen würde: „Religionen können nicht mehr als eine Duldung des Staates und der Bürger für sich beanspruchen."[104]

Der Islam sei „nicht nur Glaube (also Religion), sondern für den Gläubigen auch Recht", weswegen er „mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar" sei: „Er verlangt nach dem Gottesstaat. Jede Herrschaft von Menschen über Menschen

100 Ebd., S. 101.
101 Ebd., S. 102.
102 Ebd., S. 103.
103 Vgl. Ebd., S. 105.
104 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 1993): Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen – politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken, 18. 10. 2017, S. 2.

ist durch Allah befohlen. Demokratie, Gewaltenteilung und Opposition sind dem Islam wesensfremd. Die Menschenrechte stehen in der islamischen Gemeinschaft unter dem Vorbehalt der Scharia.“[105] Ihm dürfe daher auch „nur ein Minimum an Entfaltungsfreiheit zugebilligt werden“: „Freiheiten, die über das hinausgehen, wozu Recht und Gesetz in strengst möglicher Auslegung verpflichten, sind zu verwehren. Einer Ausbreitung des Islams, oder sogar einer Etablierung in Deutschland ist mit allen rechtstaatlichen Mitteln entgegenzuwirken.“[106] Aus der „Unvereinbarkeit des Islams mit dem Grundgesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ ergebe sich zudem „die Notwendigkeit, die Gebetsräume der im Land lebenden Moslems zu kennen, zu erfassen, zu genehmigen, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu schließen“.[107]

So ist denn auch die erste Forderung der AfD in ihrem Antrag die Einrichtung eines „zentrale[n] Moscheeregister[s]“, das „Betriebserlaubnisse für bereits existierende und zukünftig zu errichtende Moscheen zu erteilen und die Trägervereine regelmäßig einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“ habe: „Bei Verdacht auf verfassungsfeindliche Betätigungen ist den Moscheen die Betriebserlaubnis zu entziehen.“[108]

Überdies seien Moscheeneubaten „mit Minaretten“ „grundsätzlich nicht zu genehmigen“ und „[e]twaig bereits errichtete Minarette müssen zurückgebaut, oder durch architektonische Maßnahmen umfunktioniert werden“.[109]

Ferner seien „[j]ene Formen des islamischen Schleiers, die das gesamte Gesicht bedecken, […] generell“ sowie „jene Formen des islamischen Schleiers, die das Gesicht frei lassen, im gesamten öffentlichen Dienst zu verbieten“.[110] „[S]ofort einzustellen“ seien darüber hinaus „[a]lle Maßnahmen, die auf die Einführung eines bekenntnisgebundenen Islamunterrichts in den Schulen des Landes hinauslaufen“, stattdessen solle „eine, zur kritischen Auseinandersetzung anregende Islamaufklärung als Teil des Ethik- und Religionsunterrichts angeboten werden“.[111] Schließlich dürften „Islamsprachen, vor allem Arabisch und Türkisch, als Schulfächer nicht eingeführt werden“[112].

Mit martialischen Worten begründete André Poggenburg namens seiner Fraktion den Antrag: „In den verschiedenen Staaten der sogenannten freien, westlichen

105 Ebd., S. 2.
106 Ebd., S. 2.
107 Ebd., S. 2.
108 Ebd., S. 1.
109 Ebd., S. 1.
110 Ebd., S. 1.
111 Ebd., S. 1.
112 Ebd., S. 1.

Welt – also auch in Deutschland – ist der bedrohliche, oft tödliche Atem des Islam mittlerweile […] deutlich spürbar."[113]

Eine „Förderung des Islam auf deutschem Boden" lehne die AfD „kategorisch" ab, „um die Sicherheit unserer Bürger, aber auch unserer Kultur und unserer Identität zu bewahren".[114] Poggenburg erteilte auch dem „immer wiederkehrende[n] Relativierungsversuch durch sogenannte Gutmenschen, verqueren Leuten, die sich moralisch überlegen fühlen in ihrer obsessiven identitären, oft auch geistigen Selbstaufgabe", wie „Islamismus sei nicht gleich Islam. Es gebe einen moderaten Islam, der nicht auf der Scharia, also auf dem Aufruf zu Mord und Totschlag, basiere", eine scharfe Absage: „Blödsinn, der durch unendliche Wiederholungen nicht wahrer wird."[115]

Einer Trennung von Islam und Islamismus könne man laut Poggenburg lediglich zustimmen,

> „wenn der Islam jeglicher Gewalt, jeglicher Unterdrückung der Frau, jeglicher Sexualität mit Minderjährigen usw. ganz klar und deutlich widerspräche und sich glasklar von der Scharia distanzieren würde. Das tut er aber nicht. Tatsächlich sind genau diese Dinge uralter und leider und vor allem auch bis heute aktueller Bestandteil des Islam. Dazu brauchen wir nur in die Länder schauen, in denen diese sogenannte Religion, die eher an ein gewaltbereites Herrschaftssystem erinnert, frei und offen gelebt wird. Dort sind nämlich genau diese genannten Dinge oft trauriger, aber von uns zu akzeptierender Alltag. Hier allerdings hat so etwas nichts verloren."[116]

Daher sei dieser Unterscheidungsversuch „falsch und irreführend":

> „Eine Unterscheidung zwischen einem gewaltverherrlichenden, frauen- und schwulenfeindlichen sowie pädophilen, also schlechten, Islam einerseits und einem zu Massenmord aufrufenden, noch schlechteren Islamismus andererseits ist vielleicht möglich, macht aber die Sache insgesamt nicht besser. Wir bleiben dabei: Beides lehnen wir aus ganzer Überzeugung ab."[117]

Grund für diese Ablehnung ist die auch von Poggenburg rezipierte Ideologisierung des Islams:

113 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 37, 27. 10. 2017, S. 71.
114 Ebd., S. 71.
115 Ebd., S. 71.
116 Ebd., S. 71.
117 Ebd., S. 71.

> „Der Islam ist nicht bloß Ausdruck des Glaubens, sondern ebenso Ausdruck einer ganzen Kultur, einer politischen Ideologie, eines völlig fremden Wertesystems, das mit unserem niemals vereinbar ist. […] Wir sehen den Islam in Deutschland nicht als Bereicherung, sondern als Bedrohung. Der Islam gehört historisch und wertemäßig nicht zu Deutschland. Das ist eine Selbstverständlichkeit. […] Wir aber sagen zudem: Wir wollen auch gar nicht, dass der Islam zu Deutschland gehört. […] Der Islam ist grundsätzlich eine politische und religiöse Ideologie mit einem eigenen allein gültigen Gesetzeswerk, nämlich der Scharia, eine Ideologie, die sich damit selbst über das Grundgesetz stellt und damit ganz klar grundgesetz- und in den Ländern entsprechend verfassungswidrig ist.“[118]

Eine Zugehörigkeit zu „unserer Wertegemeinschaft“ verlange laut Poggenburg eine Absage an die Scharia und dass man „keinen der unzähligen Gesetzesverstöße von Gewalt bis Kindesmissbrauch“ im Namen des Islams zu begehen bereit wäre.[119]

Aus all diesen Gründen forderte die AfD die Landesregierung auf, dass diese „eine Reihe von Maßnahmen einleitet, um den deutschen Staat, das deutsche Volk und die deutsche Kultur vor den Einflüssen des grundgesetzwidrigen Islam zu schützen“[120].

Am Ende seiner Rede relativierte Poggenburg schließlich noch die Aussage des AfD-Antrages, das Grundgesetz kenne ein Grundrecht der Religionsfreiheit nicht:

> „Selbstverständlich bekennen wir uns zu Artikel 4 unseres Grundgesetzes und der dort verbrieften Glaubens- und Religionsfreiheit. Allerdings ist auch klar, selbst ein grundrechtlich garantierter Anspruch darf keinem anderen Grundrecht widersprechen. Ergo gelten selbstverständlich auch für den grundgesetzlich garantierten Anspruch auf Glaubens- und Religionsfreiheit Grenzen. Die Religionsfreiheit ist eben nicht grenzenlos, auch wenn uns das Multikulti-Fanatiker immer wieder gern einreden möchten. Für mich persönlich ist beim Islam und dessen terroristischen Auswüchsen eine Grenze allerdings schon viel eher überschritten, nämlich die Grenze des guten Geschmacks. Daher wiederhole ich: Der Islam gehört nicht zu Deutschland.“[121]

Für die Landesregierung sprach der Bildungsminister Marco Tullner (CDU). Er bemühte sich, die einzelnen Forderungen des AfD-Antrags Punkt für Punkt zu entkräften. So

118 Ebd., S. 72.
119 Ebd., S. 72.
120 Ebd., S. 72.
121 Ebd., S. 72.

sei das geforderte Moscheeregister „weder sinnvoll noch geboten, von verfassungsrechtlichen Bedenken einmal ganz zu schweigen“[122]. Zudem, so erklärte Tullner, gebe es

> „für den Begriff Moschee […] keine eindeutige bzw. einheitliche Definition. Nach der islamischen Lehre ist jeder Ort des gemeinschaftlichen Betens als Moschee im religiösen Sinne zu betrachten. Das heißt, Moscheen können auch von Privatpersonen in Wohn- und Geschäftsräumen betrieben werden. Zu unterscheiden ist lediglich die sogenannte Freitagsmoschee als Hauptmoschee einer muslimischen Gemeinde, in der das Freitagsgebet in großer Gemeinschaft begangen wird. In der Konsequenz bedeutet dies, dass prinzipiell jede Örtlichkeit als Moschee dienen kann. Eine umfassende und trennscharfe Datenerhebung für ein zentrales Moscheenregister [sic!] in Sachsen-Anhalt erscheint daher nahezu unmöglich. Darüber hinaus würde die Beschränkung eines derartigen Registers auf die muslimische Glaubensgemeinschaft zu einem Konflikt mit den Grundrechten der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie dem Diskriminierungsverbot führen und die muslimische Glaubensgemeinschaft unter Generalverdacht stellen.“[123]

Hinsichtlich des geforderten Verbots von „Islamsprachen“ fragte er,

> „warum sollte eine demokratische Gesellschaft Sprachen allgemein […] oder irgendwie par ordre du mufti als Schulfächer verbieten. […] Abgesehen davon, dass es in unserem Bundesland Arabisch und Türkisch als ordentliche Schulfächer gar nicht gibt […] und hierfür auch kein Bedarf besteht, ist es auch gar nicht vorgesehen, […] irgendwelche Regelungen zu treffen.“[124]

Die Sozialdemokratin Katja Pähle ging in ihren Ausführungen vor allem auf die widersprüchlichen Aussagen zur Religionsfreiheit im Antrag und in Poggenburgs Rede ein und konstatierte: „Religionsfreiheit, die man einer Religion, hier ganz explizit einer Religion, verweigert, ist keine Freiheit mehr.“[125]

Wulf Gallert von den LINKEN wollte sich „nicht der Mühe unterziehen, die einzelnen Forderungen in diesem Antrag zu analysieren“, vielmehr sei „[d]as eigentlich Interessante an diesem Antrag […] die Begründung“, denn diese sei „nicht neu“, „überhaupt nicht neu“:

122 Ebd., S. 73–74.
123 Ebd., S. 74.
124 Ebd., S. 74.
125 Ebd., S. 75.

> „Das ist in etwa 80 Jahre alt. Wo jetzt ‚Islam‘ darüber steht, […] haben die Nazis ‚Juden‘ darüber geschrieben. Das ist genau dieselbe Logik. Wer einer solchen Religion angehört, der ist ein Staatsfeind und muss verfolgt werden. Das ist Ihre Strategie, die Sie hier verfolgen, und das […] ist der eigentliche Skandal.“[126]

Der Christdemokrat Andreas Schumann lehnte „[e]ine grundsätzliche Beobachtung religiöser Stätten einer bestimmten Religionsgemeinschaft […] auch in dem Bewusstsein eines christlichen Abgeordneten ab“[127]. Allerdings griff er die regelmäßig von der AfD vorgenommene Verknüpfung ihrer Islamkritik mit der Migrationsbewegung der Jahre 2015 ff. auf:

> „Die krisenhafte Zuspitzung durch Zustrom von Flüchtlingen ist in Deutschland dank des entschlossenen Handelns auf allen Ebenen Vergangenheit. All Ihre Forderungen, welche Sie in Ihrem Antrag bereits aufmachen, werden entweder bereits umgesetzt oder sind verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.“[128]

Mit einigem Pathos antwortete der bündnisgrüne Sebastian Striegel auf den AfD-Antrag:

> „Ihr Antrag will religiöse Menschen, hier muslimische Bürgerinnen und Bürger, an den Rand der Gesellschaft drängen. Ihr Antrag verfolgt verfassungsfeindliche Ziele, die zunehmend aggressiv und kämpferisch vorgetragen werden. Sie instrumentalisieren Ängste in der Bevölkerung. Ich kann nicht schweigen, wenn Sie Hand an die im Grundgesetz verbriefte Religionsfreiheit legen. Ich kann nicht schweigen, auch aus wohlverstandenem Eigeninteresse, denn heute wollen Sie Moscheen, morgen vielleicht Synagogen und übermorgen Kirchbauten verbieten. Ich kann nicht schweigen, weil Sie das Zerrbild eines gefährlichen Islam aufbauen. Schon aus Solidarität mit unseren muslimischen Brüdern und Schwestern gilt es deshalb, die Stimme zu erheben. Der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs ist eben auch ein Gott Ismaels. Sie werden uns mit Ihrem Hass auf alle Muslime und den Islam nicht trennen. Die Maßnahmen, die Sie ins Werk setzen wollen, sind mit unserem Grundgesetz und mit unserer Landesverfassung unvereinbar. Beides sind im Übrigen Verfassungstexte, die in Verantwortung vor Gott und den Menschen entstanden sind.“[129]

126 Ebd., S. 76.
127 Ebd., S. 79.
128 Ebd., S. 79.
129 Ebd., S. 79.

Zum wiederholten Male verknüpfte Striegel seine eigene religiöse Zugehörigkeit mit politischen Standpunkten:

> „Als Mensch, als katholischer Christ, Angehöriger einer Minderheit, als GRÜNER und als Demokrat kämpfe ich für eine Gesellschaft, in der jeder ohne Angst verschieden sein und, ja, auch glauben kann. Das heißt, auch alle diejenigen zu bekämpfen, die im Gewand der Religion Hass und Gewalt verbreiten. Das aber ist keine Spezialität des Islam. Als regierungstragende Fraktion werden wir deshalb mit den Muslimen im Land gegen Terroristen kämpfen. Dafür braucht es einen langen Atem und die Bereitschaft, Muslime frei ihren Glauben leben zu lassen. Deshalb kämpfe ich für einen staatlich anerkannten Islamunterricht, für islamische Lehrstühle an unseren Hochschulen und für Veränderungen am Staatskirchenrecht."[130]

Seine eigene katholische Perspektive nutzte er auch, um die Gleichsetzung von Islam und Scharia durch die AfD zu entkräften:

> „Wenn Sie einen Katholiken fragen würden, ob er zum kanonischen Recht steht, würde er Ihnen vielleicht auch die eine oder die andere Antwort geben und das hätte nichts mit Verfassungsbruch zu tun, sondern die entscheidende Frage ist: In welchem Verhältnis kann Schariarecht zu unserem Grundgesetz stehen? – Selbstverständlich sind Aspekte von Schariarecht auch grundgesetzkonform anwendbar. Das ist überhaupt keine Frage. Das bekommt man hin. Wenn Sie die biblischen Strafandrohungen und Strafmaße – ich erinnere nur an das Strafmaß für Ehebruch – zum Maßstab nehmen, werden Sie auch feststellen, dass die Steinigung ganz sicher nicht grundgesetzkonform ist. […] Zu Fragen des Staatskirchenrechtes, das dann sicherlich auch eine andere Begrifflichkeit braucht, wenn es an der Stelle reformiert werden soll, sage ich: Wir werden Lösungen finden, wie wir auch muslimisches Recht in ein positives Verhältnis zum Grundgesetz setzen können. […] Das ist uns mit dem katholischen und mit dem kanonischen Recht auch gelungen. Ich erinnere daran, dass es vor 150 Jahren die Katholiken waren, denen vorgeworfen wurde, sie könnten keine ordentlichen Staatsbürger sein, weil sie als Papisten dem Papst hörig seien."[131]

Diesen Vergleich fand Hans-Thomas Tillschneider als letzter Debattenredner von der AfD „hanebüchen": „Denn die Scharia ist ein allumfassendes Werte- und Gesetzessys-

130 Ebd., S. 79–80.
131 Ebd., S. 80.

tem mit universalem Herrschaftsanspruch. Das, was wir als Weltliches und Geistliches bezeichnen, kennt die Scharia gar nicht. Überhaupt ist Differenzierung das Problem der Scharia.“[132] Das „große und eigentliche Problem“ ist für Tillschneider gerade, „dass Staat und Religion eine Einheit bilden und er [der Islam; M. B.] nie eine Säkularisierung durchgemacht hat, nie eine Aufklärung durchgemacht hat und deshalb nicht nur ein anderes Wertesystem, sondern auch ein völlig anderes Begriffssystem hat“.[133]

An Wulf Gallert gewandt, erklärte Tillschneider, dass die AfD nicht sage,

> „dass jeder Muslim ein Terrorist ist. Wir sagen aber, dass der Islam nicht zu Deutschland passt. Es ist so, dass der Muslim vor der Alternative steht: Will er ein guter Staatsbürger sein oder will er ein guter Muslim sein? […] Beides ist aber nicht miteinander vereinbar. Ein 100-prozentiger, konsequenter Islam ist mit unserer Gesetzes- und Werteordnung nicht vereinbar.“[134]

Am Ende offenbarte Tillschneider sogar noch (s)ein Verschwörungsdenken, indem er das Narrativ vom (vermeintlichen) *großen Austausch*[135] rezipierte:

> „Der Islam ist Ihnen nämlich nur höchst angenehm und willkommen, weil Sie damit die Ihnen verhasste deutsche Identität auflösen können, weil Sie den Islam nutzen, um Ihr großes Entwurzelungs- und Multikulturisierungsprojekt voranzutreiben. […] Dafür wäre Ihnen – so schätze ich Sie ein – jedes Mittel recht. Wir aber wollen unsere deutsche Identität, unser deutsches Volk und unseren deutschen Staat erhalten. Deshalb wollen wir den Islam in Deutschland eindämmen, nicht weil wir den Islam hassen, sondern weil wir Deutschland lieben.“[136]

Es verwundert kaum, dass der AfD-Antrag am Ende keine Mehrheit fand: Sowohl die Fraktionen der *Kenia-Koalition* als auch DIE LINKE-Fraktion stimmten dagegen, einzig die AfD stimmte dafür.[137]

132 Ebd., S. 81.
133 Ebd., S. 81.
134 Ebd., S. 81.
135 Vgl. Kopke, Christoph: Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts, in: Neue Kriminalpolitik (1), 2017, S. 49–61, S. 56–57.
136 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 37, 27. 10. 2017, S. 81.
137 Vgl. Ebd., S. 82.

Steilvorlage für die AfD? Antrag der Fraktion DIE LINKE „Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gilt für die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen“ vom Februar 2018

Auch wenn im Landtag von Sachsen-Anhalt seit 2016 auf Antrag der AfD bereits häufiger über *den* Islam diskutiert wurde, hielt es im Frühjahr 2018 die Fraktion DIE LINKE für angebracht, sowohl Landtag als auch Landesregierung aufzufordern, „ein unzweifelhaftes Bekenntnis zum Artikel 9 der Landesverfassung [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit; M. B.] abzugeben und entsprechend aktiv zu werden“[138]. DIE LINKE sah, da „immer wieder öffentliche Debatten angezettelt“ würden, „die muslimische Religion in Gänze öffentlich diskreditiert, ihre Vertreter*innen [sic!] diffamiert, deren freie Religionsausübung dadurch erschwer[t] und religiöse und ethnische Konflikte in der Bevölkerung beförde[t]“.[139]

In seiner Einbringungsrede ordnete Wulf Gallert die Notwendigkeit einer Debatte über eine „[e]igentlich[e] […] Selbstverständlichkeit“ zunächst historisch ein:

> „Ich glaube, mich nicht zu weit vorzuwagen, wenn ich sage: Als die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit für Religionen und Weltanschauungen in das Grundgesetz und auch in die Landesverfassung hineinkamen, war die Tragweite zumindest dieser Bestimmung in der gesellschaftlichen Debatte nicht klar. Denn zu diesem Zeitpunkt ging man natürlich davon aus, dass es sich in erster Linie oder de facto ausschließlich um christliche Religion handelt, die evangelische und die Katholische [sic!] Kirche. Das jüdische Leben in Deutschland war zur Zeit der Gestaltung des Grundgesetzes faktisch ausgelöscht, in ganz wenigen Fällen überhaupt noch vorhanden. Über muslimische Gemeinden und Ähnliches musste man außerhalb der Großstädte nicht nachdenken. Und seien wir ehrlich: Bei der Entstehung der Landesverfassung im Jahr 1992 war es hier ähnlich. […] Nein, die Perspektive bei uns war eine andere, und zwar die, dass bis 1989 die freie Religionsausübung, wenn überhaupt, nur rudimentär, aber eigentlich eher behindert gewährleistet gewesen ist. Davon war die Debatte auch bei uns in Sachsen-Anhalt bestimmt, und davon wollte man sich abgrenzen. Die Behinderung von Religionsgemeinschaften, die Behinderung von Religionsausübung, wie sie in der DDR, wenn auch sehr subtil, trotzdem stattgefunden hat, sollte definitiv beendet werden. Das ist der

138 Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2520): Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gilt für die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen, 28. 2. 2018, S. 2.

139 Ebd., S. 2.

> Auftrag von Grundgesetz und Landesverfassung. […] Wir als LINKE kennen unsere Verantwortung und unsere Vergangenheit, und gerade deswegen stehen wir dazu. Dessen können Sie sicher sein.“[140]

Nunmehr gebe es aber eine neue „Herausforderung“, nämlich „dass Religion eben nicht gleich Kirche ist, sondern dass Religion in unserem Leben inzwischen jüdisches Leben bedeutet, inzwischen muslimisches Leben bedeutet“.[141] Und diese „Herausforderung“ will DIE LINKE „positiv gestalten“:

> „Es ist ein Fakt, dass die jüdische Religion und der Islam bei uns durch Menschen repräsentiert sind, die sich zu diesen Religionsgemeinschaften zurechnen; diesen müssen wir ihre Religionsausübung gewährleisten. Das ist der Auftrag des Grundgesetzes. […] Und das, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Auftrag des Grundgesetzes ist dann die deutsche Leitkultur. Dies bedeutet, den Muslimen und Juden die Ausübung ihrer Religion zu gewährleisten. Es wäre wichtig, dass dieses Signal heute vom Landtag ausgeht.“[142]

Der freien Religionsausübung stünden jedoch „Ressentiments“, „Feindschaft“ und „Hass“ entgegen:

> „Viele Mitglieder der muslimischen Gemeinde reden darüber, dass sie angepöbelt werden, dass sie auf der Straße mit feindlichen Aktionen versehen werden. […] Die Menschen haben Angst, zum Freitagsgebet zu kommen. Sie werden an ihrer Religionsausübung gehindert. Das […] können wir nicht akzeptieren. […] Was wir zunächst zum Ausdruck bringen müssen, das ist nicht so sehr eine Frage der Landesregierung, sondern es ist wichtiger, dass der Landtag zum Ausdruck bringt: Niemand von uns akzeptiert Angriffe, niemand von uns akzeptiert Diskriminierung, weil er irgendeiner Religionsgemeinschaft angehört. Das […] muss unser gemeinsames Ziel sein.“[143]

Gleichwohl gebe es auch ganz praktische Missstände, die überwunden werden müssten, wie beispielsweise „dass Muslime beim Freitagsgebet im Freien beten müssen“[144].

Religiöser Diskriminierung erteilte Gallert schließlich auch noch eine klare Absage: „Niemand von uns versteht Religionsfreiheit als Freiheit für Diskriminierung. Nein,

140 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 45, 9. 3. 2018, S. 86.
141 Ebd., S. 86.
142 Ebd., S. 87.
143 Ebd., S. 87.
144 Ebd., S. 88.

Religionsfreiheit findet dort ihre Grenze, wo mit Religionsausübung Diskriminierung begründet wird."[145] Ebenso widersprach er, zweifellos in Richtung der AfD, „[e]ine[r] gesellschaftliche[n] Debatte, die zum Beispiel davon geprägt ist, dass Muslime grundsätzlich immer Frauen diskriminieren, dass Muslime grundsätzlich Menschen mit anderer sexueller Orientierung oder Herkunft diskriminieren […]; das entspricht nicht der Realität"[146].

Nach Gallerts Rede meldete sich der AfD-Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider kurz zu Wort, um Gallert zu „beruhigen":

> „[N]ach islamischem Recht gilt ein Gebet auch unter freiem Himmel. Jeder Platz, an dem man betet, […] wird dadurch zur Moschee; denn ‚Moschee' heißt auf Arabisch ‚Ort, wo man sich niederwirft'. Wenn Sie zum Islam konvertieren würden, könnten Sie hier einen Gebetsteppich ausrollen und darauf beten. Dann wäre das genauso gültig. Daraus, dass die Muslime unter freiem Himmel leben, ist aus der Religionsfreiheit nicht ableitbar, dass die eine Moschee brauchen. Es gibt kein Grundrecht auf Großmoscheen."[147]

Auf Gallerts Einwand, dass „[d]ie Leute […] dort auch bei minus 10 °C draußen gebetet" hätten und dass „Religionsfreiheit […] angstfreie Religionsausübung" bedeute, entgegnete Tillschneider kühl: „[S]orgen Sie sich doch nicht um die Muslime, die in der Kälte beten. Nach islamischem Recht ist das Gebet viel, viel mehr wert, wenn man dafür einen gewissen Widerstand überwinden muss. Der Heilsgewinn ist viel höher, wenn sie in der Kälte beten müssen."[148]

Alexander Raue aus der AfD-Fraktion musste auf Gallerts Rede auch noch etwas antworten:

> „Sie öffnen dem Islam in diesem Land Tür und Tor. Und das machen wir nicht mit. Das wollen wir nicht. […] Der Islam ist sehr, sehr intolerant in den Gebieten, wo er die Mehrheit hat. Gucken Sie sich die Religionsfreiheit in den islamischen Ländern an. Und dann überlegen Sie, was Sie den Leuten hier gewähren wollen."[149]

Der christdemokratische Bildungsminister Marco Tullner begann seine Rede mit persönlichen Äußerungen in Richtung der LINKEN:

145 Ebd., S. 88.
146 Ebd., S. 88.
147 Ebd., S. 89.
148 Ebd., S. 89–90.
149 Ebd., S. 90.

> „Ich war ein Kind, das Ende 1987 Abitur gemacht hat, also noch zu DDR-Zeiten. Ich habe eine Zeit erlebt […], in der so etwas wie Religionsfreiheit und -ausübung sehr kritisch gesehen wurden. Ich hatte in meiner Klasse eine Mitschülerin, die nicht in der FDJ war, weil sie Tochter eines Oberkirchenmusikdirektors war. Die hatte es nicht ganz einfach. Deswegen habe ich immer Schwierigkeiten damit, wenn sich Vertreter Ihrer Fraktion, die in einer gewissen historischen Verantwortung stehen, jetzt zum ganz großen Retter der Religionsfreiheit ausrufen. Bei dem Thema fehlt mir ein bisschen eine gewisse Demut. […] Der Treppenwitz an Ihrer Ausführung ist, dass ausgerechnet Sie als Vertreter einer politischen Kraft, die Halle-Neustadt als Modellstadt des sozialistischen Städtebaus erfunden hat, bewusst ohne jede Kirche und ohne jede religiöse Ausübung, jetzt einfordern, dass sich der Staat an der Stelle baulich oder finanziell betätigen muss, um diese Dinge wieder gutzumachen. Ich finde, das ist ein bisschen putzig, und ich finde, das ist dem Anliegen auch nicht angemessen.“[150]

Der LINKEN-Antrag bediene laut Tullner „selbstverständliche Allgemeinplätze eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates“[151]. Als Redner der Landesregierung stellte er klar:

> „Die Freiheit zur ungestörten Religionsausübung für die jüdischen und muslimischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist gewährleistet, ebenso das angstfreie Bekenntnis zur eigenen Religion. Antisemitische, antijüdische und antimuslimische Diffamierungen, wie Straftaten, sind scharf zurückzuweisen, unabhängig vom Urheber und von dessen kulturellem Hintergrund. Das gilt übrigens selbstverständlich auch für antichristliche Ausfälle.“[152]

Auch die Rednerin der SPD-Fraktion, Katja Pähle, bekannte, dass „[e]inerseits […] alles, was die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag aufgeschrieben hat, völlig selbstverständlich“ sei,

> „[a]ndererseits ist gerade diese Debatte über Religionsfreiheit und Religionspolitik ganz offenkundig notwendig. Denn ein friedliches Miteinander von Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Weltanschauung ist erkennbar nicht immer und überall selbstverständlich.“[153]

150 Ebd., S. 91.
151 Ebd., S. 91.
152 Ebd., S. 92.
153 Ebd., S. 94.

Selbst der AfD-Abgeordnete Hans-Thomas Tillschneider fand den LINKEN-Antrag zunächst „trivial", was ihn indes nicht davon abhielt, seine spezielle Sicht auf *den* Islam und die ihm *gebührende* Religionsfreiheit ein weiteres Mal kundzutun:

> „Selbstverständlich gilt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit für die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften. […] Selbstverständlich gilt die Religionsfreiheit für alle Religionen, sonst wäre es keine Freiheit. Die Frage ist nur, in welchem Umfang sie gilt. Nach unserer Vorstellung hat sich die Religionsfreiheit in Deutschland und in Europa in der Auseinandersetzung mit dem Christentum entwickelt. Unsere Religionsfreiheit wurde gegen die Kirche erkämpft, ist in der Auseinandersetzung mit dem Christentum gewachsen, ist mit dem Christentum ausgehandelt worden und gilt nun in diesem, dem Christentum angemessenen Umfang auch für alle anderen, fremden Religionen. Sie ist aber sozusagen dem Christentum auf den Leib geschneidert. Der Islam wiederum passt auf diese geistige Form nicht so gut wie das Christentum, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die Religionsfreiheit nicht im islamischen Kontext entstanden ist, weil der Islam in Europa fremd ist und selbst zum Beispiel gar keinen Begriff von Religionsfreiheit hat. Vielweiberei, Körperstrafen, Apostasie als Verbrechen, all das und noch vieles mehr ist in Deutschland undenkbar. 100 % Islam ist somit in Deutschland, anders als etwa in Saudi-Arabien, nicht möglich. Der Islam muss sich hier einschränken. Dass das so ist, geht auf tiefe kulturelle Unterschiede zurück."[154]

Diesmal griff Tillschneider zudem konkret „die Linksliberalen" an, die

> „die Religionsfreiheit als Keil und Hebel nutzen, um in unserem Land multikulturelle Verhältnisse herbeizuführen. […] Die AfD hat sich gegründet, um genau das zu verhindern. Die Verteidigung deutscher Leitkultur ist eines unserer Hauptziele. Es kann nicht sein, dass die Religionsfreiheit uns zwingt, Multikulti zu akzeptieren. Wir sagen: Religionsfreiheit im Rahmen deutscher Leitkultur – ja, Multikulti – nein."[155]

Diese Aussagen griff Sebastian Striegel (Bündnis 90 / Die Grünen) in seiner Rede direkt auf. Er fragte den AfD-Abgeordneten:

> „Herr Tillschneider, wie wenig sicher sind Sie sich eigentlich Ihrer eigenen christlichen Wurzeln und der christlichen Wurzeln dieser Gesellschaft, wenn Sie eine solche Angst

154 Ebd., S. 95.
155 Ebd., S. 95–96.

> davor haben, die Sie ganz offenbar treibt, wenn es um Vertreter anderer Glaubensrichtungen geht? […] Ich glaube, wir können miteinander, als religiös Gebundene, als nichtreligiöse Menschen, die in Ostdeutschland übrigens in der Mehrheit sind, in Frieden leben, und wir können die Aushandlungsprozesse, die in einer solchen Gesellschaft notwendig sind, miteinander führen unter der Überschrift ‚Religionsfreiheit‘.“[156]

Religionsfreiheit sei laut Striegel „in diesem Land eben nicht selbstverständlich“:

> „Sie ist immer auch gefährdet. Sie muss verteidigt werden. Ich finde es bedenklich, dass wir beispielsweise in unserem Land jüdische Einrichtungen immer noch unter Polizeischutz stellen müssen, weil es hierzulande offensichtlich Menschen gibt, die nicht akzeptieren können, dass Jüdinnen und Juden hier leben und dass sie hier auch ihre Religion ausleben wollen.“[157]

Striegel brachte abschließend noch seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die *Kenia-Koalition* sich nicht auf einen Alternativantrag einigen konnte:

> „Ich sage sehr deutlich: Wir hätten uns als GRÜNE gewünscht, dass wir einen Alternativantrag zum Antrag der LINKEN vorlegen, der all diese Herausforderungen für Religionsfreiheit in diesem Land beschreibt. Ich bin, ehrlich gesagt, ein bisschen enttäuscht, dass uns das als Koalitionäre nicht gelungen ist. Ich hätte vermutet, dass es mit einer Partei mit dem C im Namen eigentlich gelingen kann.“[158]

Der christdemokratische Redner ging darauf nicht ein. Stattdessen erklärte Andreas Schumann für seine Fraktion: „Wir als CDU bekennen uns ohne Abstriche zu den Formulierungen des Artikels 4 des Grundgesetzes in allen seinen Absätzen.“[159] Wie schon der Bildungsminister sparte auch Schumann nicht mit Kritik an der LINKEN:

> „Sehr geehrte Damen und Herren von der LINKEN, wie kommen Sie denn darauf, unterschwellig davon zu reden, dass dies in irgendeiner Form zur Disposition stehe? Wenn Sie im politischen Straßenverkehr weiterhin links abbiegen, dann vergessen Sie bitte nicht, in den Rückspiegel zu schauen oder zumindest den Schulterblick nach hinten in die eigene Geschichte Ihrer Partei zu riskieren. Ihre Vorgänger- und Mutterpartei, die

156 Ebd., S. 96.
157 Ebd., S. 96.
158 Ebd., S. 97.
159 Ebd., S. 97.

> SED, glänzte wirklich nicht damit, Religionsfreiheit als hohes Gut zu betrachten. […] Sie müssen Stimmung machen vor dem Hintergrund angeblich gestörter Rechte der Religionsausübung derjenigen, die in unserem Land jüdischen oder muslimischen Glaubens sind. Dies ist eine Unterstellung, welche sich gegen die Landesregierung richtet und die ich strikt zurückweise."[160]

Erneut verknüpfte der Christdemokrat Andreas Schumann die Debatte um Religionsfreiheit mit den Fluchtbewegungen insbesondere seit 2015 und verlieh ihr damit eine eigentümliche Schwerpunktverschiebung:

> „Diejenigen, die in den letzten Jahren zu uns gekommen sind, ob als Flüchtlinge, Asylsuchende oder sonstige Immigranten, haben ein Recht nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Sie haben nach demselben Grundrechtsartikel aber auch eine Pflicht gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Beide Sichtweisen verlangen ein ganz wesentliches Denkmuster, nämlich das der Toleranz. Aber Toleranz hat auch Grenzen. Und diese Grenzen müssen gelten, wenn ein friedliches und harmonisches Miteinander gepflegt werden soll. Wir müssen wissen, was in den Gebetshäusern, vor allem in den Moscheen, gelehrt und gepredigt wird. Die Salafisten-Szene muss eingedämmt werden. […] Wir wollen wissen, wer zu uns kommt und ob er unserem Wertesystem offen gegenübersteht oder ob er eine Gefahr für unsere einheimische Bevölkerung, also für deren Leib und Leben, darstellt."[161]

Darüber zeigte sich Wulf Gallert zum Schluss der Debatte „einigermaßen verwundert"[162]. Er bat stattdessen „alle in diesem Raum, jede Form der Kommunikation sowohl zu den jüdischen als auch zu den christlichen als auch zu den muslimischen Gemeinden zu gewährleisten. Der Abbau von Angst, der Abbau von Missverständnissen und die Kommunikation sind der Weg zur gegenseitigen Akzeptanz und Integration."[163]

Der LINKEN-Antrag wurde letztlich mit den Stimmen der *Kenia-Koalition* und der Fraktion DIE LINKE, bei Gegenstimmen der AfD, in den Bildungsausschuss überwie-

160 Ebd., S. 97–98.
161 Ebd., S. 98.
162 Ebd., S. 98–99.
163 Ebd., S. 99.

sen[164], von wo aus er es nicht noch einmal ins Plenum schaffte, sondern der Diskontinuität zum Opfer fiel.[165]

Zusammenfassung

Für die *Islam-Debatten* fällt der Befund hinsichtlich der eingangs vermuteten Grundannahmen eindeutig aus:

Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*zeit?	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Nein.	Nein.	Nein.

An religionspolitischen Konstanten bzw. Privilegierungen ergibt sich folgender Befund:

Als wiederkehrender argumentativer Bezugspunkt stellt die **Religionsfreiheit** zumindest **begrifflich** den **religionspolitischen (Minimal-) Konsens** dar, auch wenn keine Einigkeit über die Reichweite dieses Grund- bzw. Menschenrechts besteht. Ein *islampolitischer* Konsens ist (noch) nicht auszumachen.
Die mehrheitliche Verteidigung der Religionsfreiheit einer Religion kann schwerlich als Privilegierung bezeichnet werden.

164 Vgl. Ebd., S. 99.

165 Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der siebenten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtages) (Drs. 7/7860), 5.7.2021, S. 4.

13 Zusammenfassung und Ausblick

Ein bekennender Atheist, zumal aus der SED-Nachfolgepartei[1], bekundete, obendrein in Abgrenzung zur AfD, ausgerechnet in einer Debatte über die Kirchensteuer schlicht *Gelassenheit*[2] – und holte nicht zum großen Rundumschlag gegen dieses „Relikt aus der vordemokratischen Zeit einer Allianz von Thron und Altar"[3] aus: Diese parlamentarische *Episode* veranschaulicht recht gut die Religionspolitik in Sachsen-Anhalt zwischen 1990 und 2021.

Das Verhältnis von Landespolitik und Kirchen in den ersten drei Jahrzehnten seit der Wiedervereinigung war nämlich in der Tat weitgehend unaufgeregt, partnerschaftlich, pragmatisch und geprägt durch die DDR-Vergangenheit, zumindest bis zu den kirchenkämpferischen Ausfällen der AfD seit 2016.

So erklärungsbedürftig die religionspolitischen Besonderheiten Sachsen-Anhalts, wie der 6. Januar als Feiertag, die deutschlandweit höchsten Pro-Kopf-Staatsleistungen oder der Gottesbezug in dieser ostdeutschen Landesverfassung, auch sein mögen, so unspektakulär kamen sie oftmals zustande.

Die drei eingangs formulierten Grundannahmen möglicher argumentativ wiederkehrender Bezugnahmen auf die Kirchen in der DDR bzw. auf ihr Wirken 1989 / 90, auf bundesrepublikanische Regelungen des Staatskirchenrechts mit potentieller Vorbildwirkung oder auf ein religionspolitisches Reformations- bzw. Lutherland-*Renommee* Sachsen-Anhalts taugen allerdings kaum zur Erklärung des parlamentarischen Zustandekommens religionspolitischer Entscheidungen in Sachsen-Anhalt, eindeutig *affirmative* Bezugnahmen waren die Ausnahme:[4]

---

1 Vgl. Müller, Uwe: Die Linke – Wir sind Rechtsnachfolgerin der SED, 29. 4. 2009, <https://www.welt.de/politik/article3649188/Die-Linke-Wir-sind-Rechtsnachfolgerin-der-SED.html>, Stand: 07. 03. 2024.

2 Swen Knöchel: „Das kann man als Atheist gelassen sehen.", in: Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 108, 10. 9. 2020, S. 32.

3 Segbers, Franz: Neuausrichtung der Finanzierung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat. Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Online: <https://www.rosalux.de/publikation/id/43174/neuausrichtung-der-finanzierung-von-religionsgemeinschaften-im-saekularen-staat>, Stand: 06. 03. 2024, S. 9.

4 Eigene Darstellung.

	(positiv-affirmativer) **Bezug zu Kirchen in der DDR bzw. zur *Wende*-zeit?**	**Westdeutsches religionspolitisches Modell als Vorbild?**	**Hinweise auf Luther / Reformations- als Landesgeschichte?**
Präambel der Landesverfassung (LV)	-*	-	-
Religionsunterricht in der Landesverfassung	-*	-*	-
Artikel 32 LV	+	-*	-
Amtseid	+	-	-
Wittenberger Vertrag	+	-	-
Vertrag mit dem Hl. Stuhl	-	-	-
Der Vertrag über die Errichtung des Bistums Magdeburg (1994)	/	/	/
Die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006	/	/	/
Landtagsdebatten über die Staatsverträge	-	+	-
Religionsunterricht im Schulgesetz	-	-	-
Parlamentarische Debatten über den Religionsunterricht	-	-	-
Feiertagsgesetzgebung	-	-	+
Buß-und-Bettag-Abschaffung	+	-	-
Änderung des Feiertagsgesetzes	-	-	-
Bestattungsgesetz	-	-	-
Kirchenaustrittsgesetz	-	-	-
Kirchensteuergesetz	-	-	-
Reformationsjubiläum 2017	/	/	/
AfD-Debatten über / gegen die Kirchen	-	-	+
Islam-Debatten	-	-	-

Legende: „+“ = (positiv-affirmative) Bezugnahme; „-“ = keine Bezugnahme; „-*“ = dissentierende Bezugnahme; „ / “ = ohne Debatte / keine religionspolitischen Positionierungen

So gab es nur beim Reformationstag explizite argumentative Bezugnahmen auf „das Land der Reformation […], das Land Martin Luthers“[5] – und dann erst mehr als 20 Jahre später erneut, als Martin Luther als Kronzeuge für die Kirchenschelte der AfD herhalten musste, deretwegen er vermutlich weit eher „im Grabe rotieren“[6] dürfte.

Religionspolitik in Sachsen-Anhalt bestand auch nie einfach nur darin, westdeutsche Regelungen „bruchlos“[7] zu kopieren. Wenn ausdrücklich auf westdeutsche Gegebenheiten Bezug genommen wurde, geschah dies eher distanzierend, wie beispielsweise bei der expliziten Feststellung der Trennung von Staat und Kirchen in Artikel 32 der Landesverfassung, die Höppner unter anderem in Abgrenzung zu „Denkkategorien der alten Bundesrepublik“[8] begründete. Auch Grundgesetz-Bezüge erfolgten eher aus parteipolitischen Motiven: „Das ist kein Anti-Kirchen-Antrag, das ist ein Antrag auf Umsetzung des Grundgesetzes.“[9]

Die argumentativen Reminiszenzen an die Zeit vor 1989 / 90 beschränkten sich nicht auf die Kirche in der DDR oder zur *Wende*-Zeit. Vielmehr wurden in religionspolitischen Debatten weitaus allgemeinere bzw. grundsätzliche DDR-*Erinnerungen* – dissentierend sowie konsentierend – vorgetragen, wie zum Beispiel DDR-Erfahrungen, die *gegen* einen Gottesbezug in der Präambel sprechen würden, oder vielfach getätigte *Staatsbürgerkunde*-Vergleiche als Argument *gegen* schulischen Religionsunterricht. An die – vom Staat getrennte – Kirche in der DDR wurde explizit bei der Frage der Eidesleistung erinnert. In diesem Zusammenhang stellte Höppner beispielsweise die kühne – oder zumindest die damaligen Verhältnisse zweifellos verklärende – These auf, die Trennung von Staat und Kirche habe man „nicht als etwas Aufgezwungenes empfunden, und man habe sie im Laufe der 40 Jahre immer mehr als ein auch evangeliumsgemäßes sachgemäßes Ziel angesehen“[10]. Darüber hinaus wurde bei den parlamentarischen Beratungen zum *Wittenberger Vertrag* und bei der Abschaffung des Buß- und Bettages argumentativ auf die Kirchen in der DDR Bezug genommen. Insgesamt überwogen in den untersuchten religionspolitischen Landtagsdebatten aber allgemeine bzw. grundsätzliche DDR-Bezugnahmen vor spezifische(re)n Erinnerungen an Kirche in der DDR oder zur *Wende*-Zeit.

Die Konsequenzen aus den DDR-Erfahrungen sind es auch, die die Kontinuitäten der – insofern *spezifisch ostdeutschen* – Religionspolitik Sachsen-Anhalts ausmachen.

---

5 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 54, 12. 11. 1993, S. 6447.
6 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 21, 2. 3. 2017, S. 126.
7 Rommelspacher, Birgit: Wie christlich ist unsere Gesellschaft? Das Christentum im Zeitalter von Säkularität und Multireligiosität, Bielefeld 2017, S. 169.
8 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992, S. 2637.
9 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 79, 30. 8. 2019, S. 63.
10 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., S. 180 (Band 1).

Zuallererst ist hier ein nicht-atheistischer, sich bewusst vom *Staatsatheismus* der DDR abgrenzender religionspolitischer Konsens zu nennen, der gesellschaftliches Wirken der Kirchen ermöglichen will und um ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Kirchen – wie auch zur jüdischen Gemeinschaft – ebenso bestrebt ist wie um konfessionelle Parität und christlich-jüdische sowie religiös-säkulare Gleichberechtigung. Das *Junktim* von Religions- *und* Ethikunterricht in Landesverfassung und Schulgesetz steht beispielhaft für dieses Bemühen um eine – in diesem Fall: weltlich-religiöse – Balance.

Daneben sollten aber auch *Unwuchten* vermieden werden, indem schon der Eindruck religiöser Privilegierungen wie (sowohl kirchlich-religiöser als auch staatlicher) *Vereinnahmung*[11] eine Absage erteilt wurde. Insofern wurde auch der konfessionslosen Mehrheitsgesellschaft durchaus Rechnung getragen.

Bis die AfD die landespolitische Bühne betrat, wurde Religionspolitik nur selten zur parteipolitischen Profilierung genutzt. Ja, Religionspolitik *triggerte* kaum, war stark konsensorientiert und evolutionär statt revolutionär, verlässlich und verbindlich.

Das Bemühen um grundsätzliches politisches Einvernehmen mit den Kirchen machte kirchliche Forderungen gleichwohl noch lange nicht sakrosankt, zumal in Zeiten weiter voranschreitender Säkularisierung auch von Volksvertretern.

Alles in allem lässt sich der religionspolitische Konsens in und für Sachsen-Anhalt mit *unaufgeregtem Wohlwollen und punktueller Indifferenz* beschreiben. Indifferent war die sachsen-anhaltische Religionspolitik beispielsweise bei den *Nur-Beinahe-Debatten* über die Kirchensteuer oder der parlamentarischen *Nicht-Würdigung* des Bistumserrichtungsvertrages. Auch die Tatsache, dass religionspolitische Themen, Fragen und Probleme zwischen 1990 und 2021 in keinem einzigen Landtagswahlkampf eine Rolle gespielt haben, unterstreicht diese landes- bzw. religionspolitische Indifferenz.[12]

---

11 Vgl. Ebd., S. 1096 und 1098 (Band 2); Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/31, 9. 4. 1992, S. 2636; Fuchs: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999, S. 24; de Wall, Germann: Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, 2004, S. 550.

12 Vgl. Feist, Ursula; Hoffmann, Hans-Jürgen: Landtagswahlen in der ehemaligen DDR am 14. Oktober 1990: Föderalismus im wiedervereinten Deutschland – Tradition und neue Konturen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1), 1991, S. 5–34; Plöhn, Jürgen: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1994: Die Mehrheitsbildung bleibt dem Landtag überlassen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (2), 1995, S. 215–231; Schieren, Stefan: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. April 1998: „Magdeburger Modell" mit einigen Mängeln, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1), 1999, S. 56–78; Holtmann, Everhard: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 21. April 2002: Bürgervotum gegen das Tolerierungsbündnis von SPD und PDS, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1), 2003, S. 41–60; Holtmann, Everhard: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 26. März 2006: Magdeburg übernimmt das Berliner Format des „halben Machtwechsels", in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1), 2007, S. 51–67; Holtmann, Everhard; Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 20. März 2011: Modifiziertes „Weiter so" statt Wechsel, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (4), 2011, S. 745–764; Holt-

Die eingangs vermutete „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite […], die Religion, Christentum und den beiden großen Kirchen einen privilegierten Status und besondere Rechte gewährt“[13], konnte für Sachsen-Anhalt nicht ausfindig gemacht werden.

Einzig dem Feiertagsgesetz kann eine religiös-christlich-kirchliche Schräglage attestiert werden, wobei sogleich relativiert werden muss, dass Feiertage natürlich vor allem auf tiefverwurzelten Traditionsbeständen fußen und erst nachrangig bzw. eher formal auf legislative Entscheidungen zurückzuführen sind.

Ansonsten stecken hinter vermeintlich *religiös-christlich-großkirchlichen* Privilegierungen in Sachsen-Anhalt in der Regel bei genauerem Hinsehen lediglich Paritätsbestrebungen, der Wille, religiöses bzw. kirchliches Engagement in der und für die Gesellschaft überhaupt zu ermöglichen sowie schlicht staatskirchenrechtliche Notwendigkeiten und bürokratische Konventionen.

Eine *Privilegierung durch Aufmerksamkeit* wurde für das Verhältnis der AfD zu den Kirchen konstatiert, indem die AfD die Kirchen auf unverhältnismäßige – und unbotmäßige – Art und Weise attackiert und ihr so eine in der jüngeren Landesgeschichte bislang einmalige (politische sowie politisch einseitige) Aufmerksamkeit zuteilwerden lässt. Damit kündigt die AfD den religionspolitischen Konsens des *unaufgeregten Wohlwollens* auf. Ihre Tiraden gegen die Kirchen erinnern unweigerlich an die „Gewaltpolitik der SED“[14] sowie an Püttmanns Befund: „AfD-Funktionäre beschimpften Bischöfe in seit 1945 nicht mehr gekannter Schärfe und riefen zum Kirchenaustritt auf.“[15]

In Sachsen-Anhalt trat beispielsweise der damalige stellvertretende AfD-Fraktionsvorsitzende 2018 öffentlichkeitswirksam aus der evangelischen Kirche aus.[16]

Ein Ende der „AfD-Fehde mit den Kirchen“[17] ist in Sachsen-Anhalt nicht abzusehen, auch nach 2021 nicht: So rief die AfD-Fraktion nach der Erklärung der Deutschen

---

mann, Everhard; Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 13. März 2016: Eingetrübte Grundstimmung, umgeschichtete Machtverhältnisse, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (3), 2016, S. 541–560; Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 6. Juni 2021: Die Mitte ist stabil, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (3), 2021, S. 520–540.

13 Willems: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, 2004, S. 304.

14 von Campenhausen: Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland, 1999, S. 69.

15 Püttmann, Andreas: „Das Eigene“ gegen das Fremde. Der Rechtspopulismus fordert Christen zur Unterscheidung der Geister heraus, in: Anzeiger für die Seelsorge (2), 2020, S. 35–41, S. 40.

16 Vgl. AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: AfD-Fraktionsvorstand tritt aus Kirche aus: Diffamierung der AfD durch Kirchen und kirchliche Einrichtungen muss aufhören!, 3. 4. 2018, <http://www.afdfraktion-lsa.de/afd-fraktionsvorstand-tritt-aus-kirche-aus-diffamierung-der-afd-durch-kirchen-und-kirchliche-einrichtungen-muss-aufhoeren/>, Stand: 07. 07. 2018.

17 Berninger: AfD-Fehde mit den Kirchen, 4. 4. 2018.

Bischofskonferenz „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“[18] vom Frühjahr 2024 per Pressemitteilung „alle wahrhaften Katholiken auf, zur Errettung ihres Glaubens aus dieser katholischen Kirche auszutreten“[19], und der AfD-Fraktionsvorsitzende giftete im Landtag nach kirchlichen Wortbeiträgen bei Kundgebungen gegen Rechtsextremismus[20]:

> „[…] Pfaffen sollen beten und nicht Politik machen. Es ist auch sehr befremdlich, wenn sich Kirchenvertreter auf eine Bühne stellen und eine Oppositionskraft verächtlich machen, […] währenddessen sie ihre eigenen Pädophiliegeschehnisse nicht ordentlich aufarbeiten. […] Sie haben sich an Tausenden Kindern vergangen und haben Schmerz und Elend über die Familien gebracht. Schämen sollten sie sich.“[21]

Wer vergleichbar abfälliges Vokabular über Kirchenvertreter aus politischem Munde sucht, muss schon *einschlägiges Schrifttum* wie die Tagebücher von Goebbels[22] heranziehen, wo „Pfaffen“ beispielsweise als „das Frechste und Unverschämteste, das man sich

18 Deutsche Bischofskonferenz: Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Erklärung der deutschen Bischöfe, <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressebericht-Erklaerung-der-deutschen-Bischoefe.pdf>, Stand: 10. 04. 2024.

19 Vgl. AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: Tillschneider: Wahrer Glauben braucht diese Kirche nicht!, 23. 2. 2024, <https://afdfraktion-lsa.de/tillschneider-wahrer-glauben-braucht-diese-kirche-nicht/>, Stand: 25. 02. 2024; vgl. auch Bock, Michael: AfD ruft zu Kirchenaustritten auf. Rechtsausleger Tillschneider reagiert auf Erklärung der katholischen Bischöfe, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 46, 24. 2. 2024, S. 2.

20 Vgl. mdr.de: Bischöfe setzen Zeichen gegen Rechtsextremismus, 19. 2. 2024, <https://www.mdr.de/religion/bischof-gerhard-feige-bischof-friedrich-kramer-demonstration-gegen-rechtsextremismus-magdeburg-100.html>, Stand: 10. 04. 2024.

21 Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 8 / 60, 22. 2. 2024, S. 28–29.

22 „Von jetzt unterschied der Berliner Gauleiter zwischen ‚Pfarrern‘ und ‚Pfaffen‘. Pfaffen waren die Geistlichen, die der NSDAP nichts abzugewinnen vermochten.“ siehe Baier, Helmut: „ … Und sauge mich voll von Haß gegen die Pfaffen …“. Goebbels’ Haltung zu Kirche und Christentum im Spiegel seiner Tagebuchaufzeichnungen 1924–1941, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte (ZBayerKG) (59), 1990, S. 247–263, S. 250; vgl. auch Hockerts, Hans Günter: Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Albrecht, Dieter; Morsey, Rudolf (Hg.): Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag, Berlin 1983, S. 359–392; Hockerts, Hans Günter: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im neuen Licht der Goebbels-Tagebücher, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (30), 1983, S. 23–38.

denken kann“[23], bezeichnet wurden oder als „unausstehlich in ihrer ewigen Hetze und Sabotage gegen die Staatsinteressen“[24].

Der „europaweit seit Längerem empirisch festzustellende Trend, dass sich rechtspopulistische Politiker und Parteien zunehmend auf christliche Traditionsbestände und Werte berufen“[25], muss für die AfD in Sachsen-Anhalt relativiert werden. Die AfD im Landtag von Sachsen-Anhalt berief sich lediglich diffus und vor allem laut distanzierend auf christliches Vokabular oder auf Luther als (vermeintlichen) Kronzeugen für ihre (migrations-) politische Agenda.

Für die AfD sind die Kirchen Teil des verhassten Establishments, denen sie Häresie, wenn nicht Apostasie vorzuwerfen wagt, womit sie wiederum selbst der von ihr lautstark eingeforderten konsequenten Trennung von Staat (bzw. Politik) und Kirche eklatant widerspricht.

Ihre Kirchenkritik ist zwar fundamental, bleibt zugleich aber diffus bzw. unkonkret und hat einen potentiell instrumentellen Charakter, um beispielsweise ihre migrations- bzw. integrationspolitischen Forderungen zu unterstreichen. Insofern tritt die AfD zweifellos als kirchenkritischer, ja kirchenfeindlicher politischer Akteur auf, ein geschlossenes religionspolitisches Programm ist – bislang zumindest – aber noch nicht auszumachen. Kurz: Ihr Programm heißt auch hier schlicht Gegnerschaft – ggf. mit Luther als vermeintlichen Kronzeugen.

Die AfD-Hetze gegen die Kirchen schweißt die anderen Parteien bzw. Fraktionen zugleich spürbar zusammen – und stärkt so den religionspolitischen Minimalkonsens, in den Kirchen keine Gegner oder Feinde, sondern Partner zu sehen.

Es steht zu vermuten, dass die AfD nicht nur den Kirchen weiterhin die zweifel- und wenig schmeichelhafte *Privilegierung durch Aufmerksamkeit* zuteilwerden lässt, sondern auch durch ihre „Anti-Islam-Politik“[26] in Zukunft für so manche religionspolitische Debatte sorgen wird.

Im Rahmen dieser sich abzeichnenden *Politisierung der Religionspolitik* wird der Islam aber natürlich auch aufgrund der Migrationsbewegungen weitaus häufiger auf der landes- bzw. religionspolitischen Tagesordnung zu finden sein als in den vergangenen drei Jahrzehnten.

---

23 Reuth, Ralf Georg (Hg.): Joseph Goebbels. Tagebücher 1924–1945, Band 3. 1935–1939, München 2003, S. 1094.

24 Fröhlich, Elke (Hg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil II Diktate 1941–1945, Band 2 Oktober – Dezember 1941, München 1996, S. 493.

25 Hidalgo, Oliver: Religion, (Rechts-)Populismus und Demokratie – Versuch einer theoretischen Verhältnisbestimmung, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (2), 2018, S. 167–192, S. 188.

26 Willems: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, 2018, S. 63.

Es bleibt abzuwarten, wie – nicht: ob – Sachsen-Anhalt auf die für das *Ursprungsland der Reformation* unbekannte religiöse Vielfalt bei gleichzeitiger säkularer Mehrheit politisch reagieren wird. Fest steht aber schon heute: Religionspolitisch wird es auch in Zukunft in und für Sachsen-Anhalt einiges zu tun geben.

Anhang

Landtagswahlergebnisse und Regierungskoalitionen 1990–2021[1]

Landtagswahlergebnis vom 14. 10. 1990

CDU	39,0 %
SPD	26,0 %
PDS	12,0 %
FDP	13,5 %
Grüne	5,3 %

CDU-FDP-Regierungskoalition

Gerd Gies (CDU) (vom 2. 11. 1990–4. 7. 1991) Werner Münch (CDU) (vom 4. 7. 1991–28. 11. 1993) Christoph Bergner (CDU) (vom 2. 12. 1993–21. 7. 1994)	Ministerpräsident

1 Eigene Darstellung anhand von Stöcker: Zusammensetzung der Regierungen in Sachsen-Anhalt 1990–2021, 2021 (2., aktualisierte Auflage), S. 333–338; Feist, Hoffmann: Landtagswahlen in der ehemaligen DDR am 14. Oktober 1990: Föderalismus im wiedervereinten Deutschland – Tradition und neue Konturen, 1991, S. 5–34; Plöhn: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1994: Die Mehrheitsbildung bleibt dem Landtag überlassen, 1995, S. 215–231; Schieren: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. April 1998: „Magdeburger Modell" mit einigen Mängeln, 1999, S. 56–78; Holtmann: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 21. April 2002: Bürgervotum gegen das Tolerierungsbündnis von SPD und PDS, 2003, S. 41–60; Holtmann: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 26. März 2006: Magdeburg übernimmt das Berliner Format des „halben Machtwechsels", 2007, S. 51–67; Holtmann, Völkl: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 20. März 2011: Modifiziertes „Weiter so" statt Wechsel, 2011, S. 745–764; Holtmann, Völkl: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 13. März 2016: Eingetrübte Grundstimmung, umgeschichtete Machtverhältnisse, 2016, S. 541–560; Völkl: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 6. Juni 2021: Die Mitte ist stabil, 2021, S. 520–540.

Wolfgang Braun (FDP) (vom 2. 11. 1990–4. 7. 1991) Hartmut Perschau (CDU) (vom 4. 7. 1991–28. 11. 1993) Walter Remmers (CDU) (vom 15. 12. 1993–21. 7. 1994)	Inneres
Werner Münch (CDU) (vom 2. 11. 1990–4. 7. 1991) Wolfgang Böhmer (CDU) (vom 4. 7. 1991–28. 11. 1993) Joachim Kupfer (vom 15. 12. 1993–21. 7. 1994)	Finanzen
Walter Remmers (CDU)	Justiz bzw. Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten (vom 15. 12. 1993–21. 7. 1994)
Gerd Brunner (FDP) (bis 12. 9. 1991) Hans-Jürgen Kaesler (FDP) (vom 12. 9. 1991–28. 11. 1993)	Bundes- und Europaangelegenheiten
Horst Rehberger (FDP) (2. 11. 1990–28. 11. 1993) Rainhard Lukowitz (FDP) (15. 12. 1993–21. 7. 1994)	Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Werner Schreiber (CDU) (vom 2. 11. 1990–28. 11. 1993) Wolfgang Böhmer (CDU) (15. 12. 1993–21. 7. 1994)	Arbeit und Soziales
Otto Mintus (CDU) (vom 2. 11. 1990–12. 9. 1991) Petra Wernicke (CDU) (vom 12. 9. 1991–21. 7. 1994)	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Werner Sobetzko (CDU) (vom 2. 11. 1990–4. 7. 1991) Werner Sobetzko (CDU) (vom 4. 7. 1991–28. 11. 1993) Reiner Schomburg (CDU) (vom 15. 12. 1993–21. 7. 1994)	Bildung, Wissenschaft und Kultur Schule, Erwachsenenbildung und Kultur Kultus
Rolf Frick (FDP) (vom 4. 7. 1991–21. 7. 1994)	Wissenschaft und Forschung
Wolfgang Rauls (FDP) (vom 2. 11. 1990–21. 7. 1994)	Umwelt- und Naturschutz

Petra Wernicke (CDU) (vom 4. 7. 1991–12. 9. 1991) Karl-Heinz Daehre (CDU) (vom 12. 9. 1991–21. 7. 1994)	Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Landtagswahlergebnis vom 26. 6. 1994

CDU	34,4 %
SPD	34,0 %
PDS	19,9 %
Bündnis 90 / Die Grünen	5,1 %
FDP	3,6 %

Rot-grüne Minderheitsregierung

Reinhard Höppner (SPD)	Ministerpräsident
Manfred Püchel (SPD)	Inneres
Wolfgang Schaefer (SPD)	Finanzen
Karin Schubert (SPD)	Justiz
Jürgen Gramke (SPD) (vom 21. 7. 1994–31. 1. 1995) Klaus Schucht (SPD)	Wirtschaft und Technologie (ab 24. 9. 1996 „und Europaangelegenheiten“)
Gerlinde Kuppe (SPD)	Arbeit, Soziales und Gesundheit
Helmut Rehhahn (SPD)	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (bis 11. 6. 1996)
Heidrun Heidecke (Grüne)	Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (bis 10. 6. 1996) Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt (ab 11. 6. 1996)
Karl-Heinz Reck (SPD)	Kultus
Jürgen Heyer (SPD)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Landtagswahlergebnis vom 26. 4. 1998

SPD	35,9 %
CDU	22,0 %
PDS	19,6 %
Bündnis 90 / Die Grünen	3,2 %

FDP	4,2 %
DVU	12,9 %

SPD-Minderheitsregierung

Reinhard Höppner (SPD)	Ministerpräsident
Manfred Püchel (SPD)	Inneres
Wolfgang Gerhards (SPD)	Finanzen
Karin Schubert (SPD) (bis 16. 1. 2002) Manfred Püchel (SPD) (ab 16. 1. 2002 geschäftsführend bis zur Landtagswahl)	Justiz
Klaus Schucht (SPD) (bis 1. 2. 1999) Matthias Gabriel (SPD) (bis 1. 2. 2001) Katrin Budde (SPD)	Wirtschaft und Technologie und Europaangelegenheiten Wirtschaft und Technologie
Gerlinde Kuppe (SPD)	Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales
Johann Konrad Keller (SPD)	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (bis 10. 4. 2000) Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt (ab 10. 4. 2000)
Ingrid Häußler (SPD)	Raumordnung und Umwelt (bis 10. 4. 2000)
Karl-Heinz Reck (SPD) (bis 10. 12. 1998) Gerd Harms (SPD)	Kultus
Jürgen Heyer (SPD)	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Landtagswahlergebnis vom 21. 4. 2002

CDU	37,3 %
SPD	20,0 %
PDS	20,4 %
FDP	13,3 %
Bündnis 90 / Die Grünen	2,0 %
Schill	4,5 %

CDU-FDP-Regierungskoalition

Wolfgang Böhmer (CDU)	Ministerpräsident
Rainer Robra (CDU)	Staatskanzlei
Klaus-Jürgen Jeziorsky (CDU)	Inneres
Karl-Heinz Paqué (FDP)	Finanzen
Curt Becker (CDU)	Justiz
Horst Rehberger (FDP)	Wirtschaft und Arbeit
Gerry Kley (FDP)	Gesundheit und Soziales
Petra Wernicke (CDU)	Landwirtschaft und Umwelt
Jan-Hendrik Olbertz (parteilos)	Kultus
Karl-Heinz Daehre (CDU)	Bau und Verkehr

Landtagswahlergebnis vom 26. 3. 2006

CDU	36,2 %
Linke.PDS	24,1 %
SPD	21,4 %
FDP	6,7 %
Bündnis 90 / Die Grünen	3,6 %

CDU-SPD-Regierungskoalition

Wolfgang Böhmer (CDU)	Ministerpräsident
Rainer Robra (CDU)	Staatskanzlei
Holger Hövelmann (SPD)	Inneres
Jens Bullerjahn (SPD)	Finanzen
Angela Kolb (SPD)	Justiz
Reiner Haseloff (CDU)	Wirtschaft und Arbeit
Gerlinde Kuppe (SPD) (bis 22. 12. 2009) Norbert Bischoff (SPD)	Gesundheit und Soziales
Petra Wernicke (CDU) (bis 12. 10. 2009) Hermann Onko Aeikens (CDU)	Landwirtschaft und Umwelt
Jan-Hendrik Olbertz (parteilos) (bis 31. 5. 2010) Birgitta Wolff (CDU)	Kultus
Karl-Heinz Daehre (CDU)	Bau, Verkehr und Landesentwicklung

Landtagswahlergebnis vom 20. 3. 2011

CDU	32,5 %
Die Linke	23,7 %
SPD	21,5 %
Bündnis 90 / Die Grünen	7,1 %
FDP	3,8 %
NPD	4,6 %

CDU-SPD-Regierungskoalition

Reiner Haseloff (CDU)	Ministerpräsident
Rainer Robra (CDU)	Staatskanzlei
Holger Stahlknecht (CDU)	Inneres und Sport
Jens Bullerjahn (SPD)	Finanzen
Angela Kolb (SPD)	Justiz und Gleichstellung
Birgitta Wolff (CDU) (bis 22. 4. 2013) Hartmut Möllring (CDU)	Wissenschaft und Wirtschaft
Norbert Bischoff (SPD)	Arbeit und Soziales
Hermann Onko Aeikens (CDU)	Landwirtschaft und Umwelt
Stephan Dorgerloh (SPD)	Kultus
Thomas Webel (CDU)	Landesentwicklung und Verkehr

Landtagswahlergebnis vom 13. 3. 2016

CDU	29,8 %
AfD	24,3 %
Die Linke	16,3 %
SPD	10,6 %
Bündnis 90 / Die Grünen	5,2 %
FDP	4,9 %

„Kenia"-Regierungskoalition aus CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen

Reiner Haseloff (CDU)	Ministerpräsident
Rainer Robra (CDU)	Staatskanzlei und Kultur

Holger Stahlknecht (CDU) (bis 4. 12. 2020) Michael Richter (CDU) (ab 8. 12. 2020)	Inneres und Sport
André Schröder (CDU) (bis 20. 6. 2019) Michael Richter (CDU)	Finanzen
Anne-Marie Keding (CDU)	Justiz und Gleichstellung
Jörg Felgner (SPD) (bis 16. 11. 2016) Armin Willingmann (SPD)	Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung
Petra Grimm-Benne (SPD)	Arbeit, Soziales und Integration
Claudia Dalbert (Grüne)	Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Marco Tullner (CDU)	Bildung
Thomas Webel (CDU)	Landesentwicklung und Verkehr

Landtagswahlergebnis vom 6. 6. 2021

CDU	37,1 %
AfD	20,8 %
Die Linke	11,0 %
SPD	8,4 %
FDP	6,4 %
Bündnis 90 / Die Grünen	5,9 %

Synopse der religionspolitisch relevanten Artikel der Verfassungsentwürfe[2]

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Präambel „In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung.	„In dem Willen, die Würde und Freiheit jedes Einzelnen zu schützen und die Gemeinschaft zum Wohle aller zu ordnen,	„In dem Willen, die Würde und Freiheit jedes Einzelnen zu schützen und die Gemeinschaft zum Wohle aller zu ordnen,	„In dem Willen, die Würde und Freiheit jedes Einzelnen zu schützen, die Gemeinschaft zum Wohle aller zu ordnen	„Präambel“ „In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt durch den Landtag diese	„Vorspruch“ „In dem Willen, Freiheit, Würde und Recht aller zu schützen, die staatliche Gemeinschaft und

2 Eigene Darstellung.
3 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].).
4 o. V.: Verfassung Sachsen-Anhalt, 1990.
5 o. V.: Landesverfassung Sachsen-Anhalt, 1991.
6 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne (Drs. 1/78), 9. 1. 1991.
7 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1/253), 8. 3. 1991.
8 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 1/260), 12. 3. 1991.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Dies **geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott** und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, das Klima als Grundlage	haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt diese Verfassung gegeben“	hat sich das Volk des Landes Sachsen-Anhalt in freier Selbstbestimmung diese Verfassung gegeben“	und die Natur zu achten, haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt in freier Selbstbestimmung diese Verfassung gegeben“	Verfassung. Dies geschieht in **dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott** und den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition einer über tausendjährigen Geschichte in allen Landesteilen zu	Gesellschaft im Anschluss an die grundlegenden Erneuerungen des Herbstes 1989 demokratisch und zum Wohle aller zu einer Ordnung zu bringen, in der die soziale Gerechtigkeit gefördert, die Menschlichkeit bewahrt und dem inneren wie dem äußeren Frieden gedient wird, haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt in freier Selbstbestimmung diese Verfassung gegeben“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[4]	Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[5]	Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne[6]	Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt[7]	Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt[8]
menschlichen Lebens zu schützen und einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken sowie die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen, Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.“[9]*				pflegen. Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Mitglied der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Völkergemeinschaft zu gestalten.“	

9 * Zum Vergleich die Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche [sic!] Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. […]“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Artikel 9 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.	Artikel 9 („Gewissensfreiheiten“) „(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens sowie des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich. Die Bekundung einer Religion oder eines weltanschaulichen Bekenntnisses darf die Würde anderer nicht verletzen.	Artikel 9 („Gewissensfreiheit“) „(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens sowie des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich. Die Bekundung einer Religion oder eines weltanschaulichen Bekenntnisses darf die Würde anderer nicht verletzen.	Artikel 9 („Gewissensfreiheit“) „(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens sowie des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich. Die Bekundung einer Religion oder eines weltanschaulichen Bekenntnisses darf die Würde anderer nicht verletzen.	*Lediglich Anmerkung bzw. Hinweis auf durch Verfassungsausschuss noch zu erarbeitenden Grundrechtskatalog*	Artikel 3 („Grundrechte des Grundgesetzes“) „Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte sowie die grundrechtsgleichen und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“	(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen. (3) Die ungestörte Ausübung der Religion wird garantiert und steht unter dem Schutz des Staates.“	(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen. (3) Die ungestörte Ausübung der Religion wird garantiert und steht unter dem Schutz des Landes.“	(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltenschauliehe Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen. (3) Die ungestörte Ausübung der Religion wird garantiert und steht unter dem Schutz des Landes.“		

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Artikel 27 (Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht)	Artikel 37 („Religionsunterricht“)	Artikel 37 („Religionsunterricht“)	Artikel 37, Absätze 7 und 8 („Schulwesen“)	Artikel 9 („Religionsunterricht“)	Artikel 9 Absatz 2 („Erziehungsziele, Toleranz“)
„(1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen. (2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.	„(1) Die Möglichkeit des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen wird gewährleistet. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen. (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“	„(1) Die Möglichkeit des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen wird gewährleistet. Nähres [sic!] regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen. (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“	„(7) Die Möglichkeit des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen wird gewährleistet. (8) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Ab vierzehn Jahren steht das Recht dem Jugendlichen alleine zu.“	„(1) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. (2) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers. Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht	„(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Religionsunterricht und ein Unterricht, in dem Schülerinnen und Schülern das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt sind [sic!], sind nach Wahl der Schülerinnen oder der Schüler oder ihrer

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
(3) **Ethikunterricht und Religionsunterricht** sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen **ordentliche Lehrfächer**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der **Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften** erteilt.“				teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“	Erziehungsberechtigter [sic!] gleichwertig ordentliches Lehrfach.“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Artikel 32 (Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften)	Artikel 41 bis Artikel 48	Artikel 41 bis Artikel 49	Artikel 41 bis Artikel 43	Artikel 11 bis Artikel 13	Artikel 20 bis Artikel 23
„(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet. (2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.	„Artikel 41 (Trennung Kirche – Staat) Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, bleibt unbestritten. Die Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung der sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.	„Artikel 41 (Trennung Kirche – Staat) Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes, von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, bleibt unbestritten.	„Artikel 41 (Rechtsstellung) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.	„Artikel 11 (Kirchen) (1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. (2) Die Ausübung der Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.	„Artikel 20 (Rechtsstellung) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert. (4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.	Artikel 42 (Selbständigkeit) Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.	Artikel 42 (Selbständigkeit) Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.	Artikel 42 (Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen) In Krankenhäusern, Heimen, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen ist den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Gelegenheit zu Gottesdiensten, Seelsorge und Sterbebegleitung zu geben.	Artikel 12 (Theologische Fakultäten) Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten erfolgt unbeschadet der Regelungen in Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche im Benehmen mit den Kirchen.	Artikel 21 (Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.“	Artikel 43 (Rechtsfähigkeit) (1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechtsanerkannt, soweit sie es waren. Das gilt auch für die Untergliederung der Kirchen wie Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Anderen Religionsgemeinschaften kann die gleiche Rechtstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr auf Dauer bieten.	Artikel 43 (Rechtsstellung) (1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, soweit sie es waren. Das gilt auch für die Untergliederung der Kirchen wie Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Anderen Religionsgemeinschaften ist die gleiche Rechtsstellung zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.	Artikel 43 (Beziehungen Kirche-Staat) Fragen zu den Beziehungen zwischen den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf der einen und dem Land auf der anderen Seite können durch Vertrag geregelt werden. Der Staat beteiligt sich an der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Kirchengebäude.“	Artikel 13 (Art. 140 GG und Weimarer Kirchenartikel) Im übrigen gilt für das Verhältnis des Landes zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Artikel 140 des GG für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.“	(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann durch Gesetz die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer und der selbstverantwortlichen Glaubensbetätigung ihrer Mitglieder bieten.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[4]	Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[5]	Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne[6]	Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt[7]	Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt[8]
	(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Steuern zu erheben.	(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Steuern zu erheben. Artikel 44 (Eigentumsgarantie) (1) Das Vermögen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, einschließlich ihrer Vereinigungen, Stiftungen und Einrichtungen, das der Verwirklichung ihres Auftrages dient, wird über die allgemeine Eigentumsgarantie hinaus geschützt. (2) Der Umfang dieses Schutzes richtet sich nach der Nähe des Vermögens zum Auftrag der Kirche.			(2) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Abgaben zu erheben. Artikel 22 (Gemeinnützigkeit) (1) Die von den Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt und nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze gefördert.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
	Artikel 44 (Eigentumsgarantie) (1) Das Vermögen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, einschließlich ihrer Vereinigungen, Stiftungen und Einrichtungen, das der Verwirklichung ihres Auftrages unmittelbar oder mittelbar dient, wird über die allgemeine Eigentumsgarantie hinaus geschützt. (2) Der Umfang dieses Schutzes richtet sich nach der Nähe des Vermögens zum Auftrag der Kirche.	Artikel 45 (Leistungen des Landes) Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Gemeinden bleiben aufrechterhalten und können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.			(2) Die Baudenkmale der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind, unbeschadet des Eigentumsrechts, Kulturgut der Allgemeinheit. Ihre Unterhaltung wird im Rahmen des Denkmalschutzes nach Artikel 7 Abs. 3 gefördert.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[4]	Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[5]	Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne[6]	Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt[7]	Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt[8]
	Artikel 45 (Leistungen des Landes) Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Gemeinden bleiben aufrechterhalten und können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.	Artikel 46 (Gemeinnützigkeit) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt. Artikel 47 (Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen) In Krankenhäusern, Heimen, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu Gottesdiensten und Seelsorge zu geben.			Artikel 23 (Verhältnis von Kirche und Staat) (1) Fragen gemeinsamen Interesses zwischen den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf der einen und dem Land auf der anderen Seite können durch Vertrag geregelt werden. (2) In Krankenhäusern, Heimen, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen ist den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Gelegenheit zu religiösen Veranstaltungen und zur Seelsorge zu geben.“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[4]	Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt[5]	Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne[6]	Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt[7]	Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt[8]
	Artikel 46 (Gemeinnützigkeit) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt. Artikel 47 (Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen) In Krankenhäusern, Heimen, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu Gottesdiensten und Seelsorge zu geben.	Artikel 48 (Vertragliche Regelungen) Weitre Fragen zu den Beziehungen zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf der einen und dem Land auf der anderen Seite können durch Vertrag geregelt werden. Artikel 49 (Weltanschauungsgemeinschaften) Die Artikel 41 bis 43, 46 und 47 finden auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.“			

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
	Artikel 48 (Vertragliche Regelungen) Weitere Fragen zu den Beziehungen zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf der einen und dem Land auf der anderen Seite können durch Vertrag geregelt werden.“				

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[3]	**(Erster) Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[4]	**Zweiter Verfassungsentwurf des Runden Tisches für Sachsen-Anhalt**[5]	**Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne**[6]	**Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von F. D. P. und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**[7]	**Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt**[8]
Artikel 66 („Amtseid")	Artikel 73 (2) („Verpflichtung")	Artikel 75 („Amtseid")	Artikel 71 („Amtseid")	Artikel 37 („Amtseid")	Artikel 62 („Amtseid")
„(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.' (2) **Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: ‚So wahr mir Gott helfe' oder ohne sie geleistet werden.**"[10]**	„Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor Übernahme ihrer Tätigkeit vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. **So wahr mir Gott helfe.' Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.**"	„Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Übernahme ihres Amtes vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.' **Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.**"	„Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Übernahme ihres Amtes vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.' **Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.**"	„Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. **So wahr mir Gott helfe.' Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.**"	„(1) Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben werde'. [sic!] (2) **Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden**."

10 ** Zum Vergleich Artikel 56 GG: „[…] und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden."

Synopse der religionspolitisch relevanten Artikel der Verfassungsentwürfe der drei Landtagslesungen[11]

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	**Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992**[13] **– vor der ersten Lesung**	**Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)**[14] **– vor der zweiten Lesung**	**Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992**[15] **– vor der dritten Lesung**
Präambel „In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht **in Achtung der Verantwortung vor Gott** und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu	„Präambel“ „In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht **in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott** und den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und	„Präambel“ „In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht **in Achtung der Verantwortung vor Gott** und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die	„Präambel“ – unverändert

11 Eigene Darstellung.

12 Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].).

13 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992.

14 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1 / 1579): Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne, 18. 6. 1992.

15 Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1 / 1700): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 9. 7. 1992.

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992[13] – vor der ersten Lesung	Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)[14] – vor der zweiten Lesung	Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992[15] – vor der dritten Lesung
schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, das Klima als Grundlage menschlichen Lebens zu schützen und einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken sowie die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen, Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.“[16]*	gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Mitglied der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Völkergemeinschaft zu gestalten.“	Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.“	

16 * Zum Vergleich die Präambel des Grundgesetzes: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche [sic!] Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. […]“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992[13] – vor der ersten Lesung	Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)[14] – vor der zweiten Lesung	Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992[15] – vor der dritten Lesung
Artikel 9 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“	Artikel 7 („Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit“) „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht. über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“	Artikel 7 („Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit“) – unverändert	Artikel 7 („Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit“) – unverändert

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	**Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992**[13] **– vor der ersten Lesung**	**Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)**[14] **– vor der zweiten Lesung**	**Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992**[15] **– vor der dritten Lesung**
Artikel 27 Absatz 3 (Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht)	Artikel 25 Absatz 3 („Erziehungsziele“)	Artikel 25 Absatz 3 („Erziehungsziel“)	Artikel 25 Absatz 3 („Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht“)
„(3) **Ethikunterricht und Religionsunterricht** sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen **ordentliche Lehrfächer**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der **Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften** erteilt.“	„(3) Der Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, findet ein Ethikunterricht statt.“	„(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“	(3) unverändert

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992[13] – vor der ersten Lesung	Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)[14] – vor der zweiten Lesung	Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992[15] – vor der dritten Lesung
Artikel 32 (Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften)	Artikel 31 („Kirchen“)	Artikel 31 („Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“)	Artikel 31 („Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“)
„(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.	„(1) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.	„(1) unverändert	„(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.	(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.	(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.	(2) unverändert
(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.	(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.	(3) unverändert	(3) unverändert

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	**Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992**[13] **– vor der ersten Lesung**	**Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)**[14] **– vor der zweiten Lesung**	**Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992**[15] **– vor der dritten Lesung**
(4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.	(4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.	(4) unverändert	(4) unverändert
(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.“	(5) Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.“	(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.“	(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.“

Landesverfassung vom 16. Juli 1992[12]	**Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt von CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 24. 9. 1991 bzw. 1. 4. 1992**[13] **– vor der ersten Lesung**	**Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90 / Grüne vom 18. 6. 1992 (Stand: 9. 6. 1992)**[14] **– vor der zweiten Lesung**	**Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses vom 7. Juli 1992**[15] **– vor der dritten Lesung**
Artikel 66 („Amtseid“)	Artikel 65 („Amtseid“)	Artikel 65 („Amtseid“) – unverändert	Artikel 65 („Amtseid“) – unverändert
„(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.‘	„(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: ‚Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde‘.		
(2) **Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: ‚So wahr mir Gott helfe‘ oder ohne sie geleistet werden**.“[17]**	(2) **Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: ‚So wahr mir Gott helfe‘ oder ohne sie geleistet werden**.“		

17 ** Zum Vergleich Artikel 56 GG: „[…] und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt)[18]

Das Land Sachsen-Anhalt
(im folgenden: das Land),
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
sowie
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
(im folgenden: die Kirchen),
jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,
– als Ausdruck des gemeinsamen Willens, unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren,
– in der Absicht, in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat die bildungs- und kulturpolitische sowie die diakonische Tätigkeit der Kirchen im Lande Sachsen-Anhalt zu fördern,
– unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der historisch gewachsenen Rechte und Pflichten, wie sie insbesondere ihren Niederschlag im Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und in dem zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrag vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluß daran vereinbarten Abkommens vom 18. / 20. März 1930 sowie in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 8. August 1923 gefunden haben,

18 juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994.

– mit dem Ziel, unter veränderten politischen Bedingungen die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Gesamtordnung umfassend und dauerhaft zu gestalten,
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

(1) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2
Zusammenwirken

(1) Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.
(Schlußprotokoll)
(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Kirchen unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung die Kirchen angemessen beteiligen.
(Schlußprotokoll)
(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen gemeinsamen Beauftragten und richten am Sitz der Landesregierung eine Geschäftsstelle ein.

Artikel 3
Staatliche Theologenausbildung

(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg erhalten.
(2) Vor der Berufung eines Professors oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet unter Einschluß der Religionspädagogik an einer Hochschule im Land Sachsen-Anhalt wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im einzelnen begründet werden, wird die Landesregierung diese Stellungnahme beachten.

(Schlußprotokoll)
(3) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie werden erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von den Kirchen gegebenen Zustimmung in Kraft gesetzt.
(Schlußprotokoll)
(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten.
(5) Den evangelischen Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder der Fakultät.

Artikel 4
Kirchliche Hochschulen

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke können eigene Ausbildungsstätten für kirchlich orientierte Berufe errichten, die die Eigenschaft staatlich anerkannter Hochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts erhalten.
(2) Das Weitere bleibt jeweils einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kirchen vorbehalten.

Artikel 5
Religionsunterricht

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen.
(2) Richtlinien und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.
(3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) voraus. Darüber ist bei der ersten Anstellung eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Kirche vorzulegen. Handelt es sich um einen Pfarrer, so gilt die kirchliche Bevollmächtigung als zuerkannt. Die Bevollmächtigung kann befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden.
(Schlußprotokoll)
(4) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich nach einem mit der Landesregierung vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Lehren und Ordnungen der Kirche entsprechen.

(5) Die vertragliche Gestellung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften für den Religionsunterricht, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst dazu abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 6
Kirchliche Schulen

(1) Die Kirchen haben das Recht, allgemeinbildende Schulen in kirchlicher Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.
(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung solcher Schulen und ihre Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Artikel 7
Schutz des Kirchenvermögens

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen genießen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 besonderen staatlichen Schutz. Soweit sie unmittelbar kirchlichen, sozialen oder diakonischen Zwecken dienen, werden sie nach Maßgabe des geltenden Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt.
(Schlußprotokoll)
(2) Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und gegebenenfalls den Kirchen bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.
(Schlußprotokoll)
(3) Sofern die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich Ansprüche nach den dafür geltenden Bestimmungen. Erwachsen den Kirchen daraus keine Ansprüche und ist das Land Begünstigter eines solchen Vermögensverlustes, so wird es einen gerechten Ausgleich wohlwollend prüfen. Die Landesregierung wird sich ferner dafür verwenden, daß in gleicher Weise dort verfahren wird, wo kommunale Gebietskörperschaften oder andere kommunale Rechtsträger begünstigt worden sind.
(Schlußprotokoll)

Artikel 8
Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

(1) Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gliederungen und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.
(Schlußprotokoll)
(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen.
(3) Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.
(Schlußprotokoll)
(4) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Landesregierung kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.
(Schlußprotokoll)

Artikel 9
Widmungsgarantie und Kirchengebäude

(1) Im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet das Land die uneingeschränkte Widmung der Domgebäude in Magdeburg, Havelberg, Halberstadt und Halle sowie der Stiftskirche in Quedlinburg für kirchliche und diakonische Zwecke. Ergibt sich aus der Klärung der Eigentumsfrage, daß das Land Eigentümer der in Satz 1 aufgeführten Gebäude ist, stellt es die damit verbundene notwendige Bauunterhaltung sicher. Im Rahmen der Widmung nehmen die Kirchen die Verkehrssicherungspflichten für die von ihnen genutzten Gebäude wahr.
(Schlußprotokoll)
(2) Das Land gewährleistet die Widmung der Kirchengebäude der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz für kirchliche und diakonische Zwecke.
(3) Hinsichtlich staatlicher Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen und diakonischen Zwecken gewidmet sind oder in den vergangenen 60 Jahren gewidmet waren und

die nicht anderen Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen, werden die Landesregierung und die Kirchen innerhalb von zehn Jahren in Verhandlungen über mögliche Eigentumsübertragungen und endgültige Regelungen der Baulast eintreten. Dabei sind auch die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen.
(4) Soweit sich Grundstücke und Gebäude im Sinne von Absatz 3 im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden, wird sich das Land für die Aufnahme entsprechender Verhandlungen einsetzen.

Artikel 10
Denkmalpflege

(1) Die Kirchen verpflichten sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß ihre Kirchengemeinden, Gliederungen, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden, Gliederungen, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Kirchen, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und seelsorgerlichen Belange, die von der zuständigen Kirchenleitung festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der zuständigen Kirchenleitung ins Benehmen.
(2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über gefahrabwendende Maßnahmen der Denkmalbehörden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treffen, über Genehmigungspflichten sowie über die Ablieferung von Funden und über Enteignungen finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst und sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen.
(3) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für die Denkmalpflege werden die Kirchen unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.
(4) Das Land wird darauf hinwirken, daß bei der Gestaltung der im Land Sachsen-Anhalt liegenden nichtkirchlichen reformationsgeschichtlichen Gedenkstätten die Kirchen beteiligt werden.

Artikel 11
Patronatswesen

(1) Die im Land Sachsen-Anhalt bestehenden staatlichen Patronatsrechte sind, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, aufgehoben.
(Schlußprotokoll)
(2) Bezüglich der früher vereinigten Kirchen- und Schulämter werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, daß sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchengemeinden und Gliederungen die erforderlichen Auseinandersetzungsverträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12
Anstaltsseelsorge

(1) Das Land räumt den Kirchen die Möglichkeit ein, in staatlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen des Landes Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. Die dafür notwendigen Räume werden vom Land zur Verfügung gestellt.
(2) Werden diese Aufgaben von einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, geschieht für die Justizvollzugsanstalten sowie für die Polizeiausbildungsstätten und andere Polizeieinrichtungen die Berufung durch die zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit der Landesregierung.
(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 13
Staatsleistung

(1) Das Land zahlt an die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß (Staatsleistung). Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.
(2) Die Staatsleistung beträgt:
1991 18500000 DM
1992 25750000 DM

(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1992 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrundegelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.
(Schlußprotokoll)
(4) Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.
(5) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach Absatz 4 an die Kirchen gezahlt.
(Schlußprotokoll)
(6) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Artikel 14
Kirchensteuer

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern einschließlich Mindestbetragskirchensteuern sowie Kirchgeld zu erheben.
(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagsatz einigen.
(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse der Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.
(4) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

Artikel 15
Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Auf Antrag der Kirchen ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Landeskirchensteuer, soweit sie ankannt [sic!] ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.
(Schlußprotokoll)

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern erhält das Land eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Der jährliche Vomhundertsatz wird gesondert vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Auskunft zu geben.
(Schlußprotokoll)
(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 16
Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern – unabhängig von Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld – Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.
(2) Für die Kirchen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke als genehmigt. Die Sammlungszeiten werden im Benehmen mit der Landesregierung festgelegt.

Artikel 17
Gebührenbefreiung

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Land die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land auf die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstrecken.
(Schlußprotokoll)

Artikel 18
Diakonie und Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten.
(2) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Aus- und Weiter-

bildung kirchlicher Mitarbeiter zu unterhalten. Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich entsprechen, ist eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zuzusprechen.
(Schlußprotokoll)
(3) Soweit Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 allgemeine Aufgaben erfüllen und ohne Rücksicht auf eine Kirchenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden können, haben sie einen Anspruch auf Förderung im Rahmen der Gesetze.
(Schlußprotokoll)

Artikel 19
Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20
Seelsorgegeheimnis

Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Das Land wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses eintreten.

Artikel 21
Kirchliche Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die Kommunalfriedhöfe. Die Kirchengemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe anzulegen.
(Schlußprotokoll)
(2) Die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnungen für kirchliche Friedhöfe richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde eingezogen. Die durch Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht beitreibbaren Verwaltungskosten und Auslagen sind der Vollstreckungsbehörde vom kirchlichen Träger zu erstatten.

Artikel 22
Rundfunk

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge zur Verfügung stellen. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräte, Programmausschüsse und vergleichbare Gremien) sollen die Kirchen vertreten sein.
(Schlußprotokoll)
(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.
(Schlußprotokoll)

Artikel 23
Meldewesen

Zwecks Ordnung und Pflege des kirchlichen Mitgliedschaftswesens werden die Meldebehörden den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln. Diese Übermittlung setzt voraus, daß im kirchlichen Bereich ein dem staatlichen Bereich gleichwertiger Datenschutz gesichert ist.
(Schlußprotokoll)

Artikel 24
Kirchliche Gerichtsbarkeit

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind
1. die Kirchengerichte und Disziplinargerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.
Dieses gilt nicht im Lehrbeanstandungsverfahren.

Artikel 25
Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertrags-

parteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 26
Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 27
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 28
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Magdeburg ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft.*
(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag. (Schlußprotokoll) Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in siebenfacher Urschrift unterzeichnet worden; jede Vertragspartei erhält einen Originaltext.

Fußnoten

* Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 434):
Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt ist nach seinem Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar 1994 in Kraft getreten.

Anlage

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt werden folgende Erklärungen abgegeben, die Bestandteil des Vertrages sind:

Zu Artikel 2 Absatz 1
(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, daß mit „regelmäßigen" Treffen Zusammenkünfte gemeint sind, die möglichst einmal jährlich stattfinden.
(2) Die Kirchen unterrichten die Landesregierung über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter (z. B. Bischof, Kirchenpräsident, Konsistorialpräsident).

Zu Artikel 2 Absatz 2
Die „angemessene" Beteiligung der Kirchen bei Gesetzgebungsvorhaben besteht in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlußfassung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzentwufs [sic!].

Zu Artikel 3 Absatz 2
(1) Die in Frage kommenden Stellen werden einvernehmlich festgelegt.
(2) Die Stellungnahme der Kirchen wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt. Die Landesregierung wendet sich dazu an die Kirchenleitung derjenigen Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirchenleitung.
(3) Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, daß von seiten der Kirchen keine Bedenken geäußert werden.
(4) Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät / des Fachbereichs und der Kirchenleitung erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.

Zu Artikel 3 Absatz 3
Die Landesregierung holt die Zustimmung zu den Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bei derjenigen Kirche ein, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirche.

Zu Artikel 5 Absatz 3
Als begründeter Fall für die Zurücknahme der Bevollmächtigung im Sinne des Satzes 4 ist die fehlende Übereinstimmung des Unterrichts mit den Grundsätzen der kirchlichen Lehre anzusehen. Die Vokation wird unwirksam, wenn der Lehrer aus der Kirche austritt. Die Kirchen werden sich darum bemühen, einheitliche Regelungen für die Erteilung der Vokation im Land Sachsen-Anhalt zu treffen.

Zu Artikel 7 Absatz 1
Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das Land kirchliche Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes unterstützen.

Zu Artikel 7 Absatz 2
(1) Es besteht Einvernehmen darüber, daß Artikel 7 Abs. 2 keinen Anspruch auf Übereignung eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessenten bewirken soll.
(2) Wird bei Enteignungen kirchlicher Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landes- und Kommunalbehörden berücksichtigen, daß der Schutz des Vermögens der Kirchen ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften beim Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für Kirchen; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

Zu Artikel 7 Absatz 3
Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, Einzelfälle durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie sind sich darüber einig, daß nur Fälle aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen.

Zu Artikel 8 Absatz 1
(1) Die Feststellung, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, daß der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.
(2) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.

Zu Artikel 8 Absatz 3
Es besteht Einvernehmen darüber, daß nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Anstalten errichtet werden sollen.

Zu Artikel 8 Absatz 4
(1) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Stelle als Bekanntmachung des Kultusministeriums veröffentlicht.
(2) Für die Klage gegen den Einspruch ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu Artikel 9 Absatz 1
(1) Die Eigentumsfrage wird im Vermögenszuordnungsverfahren oder in einem anderen ordentlichen Verfahren geklärt. Das Land wird für eine umgehende Einleitung des Zuordnungsverfahrens Sorge tragen. Bis zum Abschluß der Verfahren wird das Land zur Sicherung des Widmungszwecks nach den entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Bauunterhaltung sicherstellen. Eine Eigenleistung der Kirchen wird dabei nicht zur Voraussetzung gemacht, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel der Kirchen handelt.
(2) Ergibt sich aus einem der Verfahren zur Klärung der Eigentumsfrage, daß das Land nicht Eigentümer der Domgebäude ist, bleiben historisch gewachsene Bauunterhaltungspflichten unberührt.
(3) Das Land wird unter Beteiligung der Kirchen die Möglichkeit prüfen, die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Gebäude zentral verwalten zu lassen, um damit eine organisatorische Grundlage für die Gewährleistung des Widmungszwecks sowie für die Einrichtung von Dombaukommissionen und – soweit erforderlich – Dombauhütten zu schaffen.
(4) Die zuständige Kirchengemeinde entscheidet über die Nutzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebäude. Sie gewährleistet, daß die Kirchengebäude wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung der Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden.
(5) Die Regelungen für die Nutzung des Domgebäudes zu Havelberg sollen althergebrachte Rechte angemessen berücksichtigen.
(6) Die Widmung des Domes zu Zeitz bleibt weiteren Vereinbarungen vorbehalten.

Zu Artikel 11 Absatz 1
(1) Der Begriff „Patronatsrechte“ umfaßt die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten einschließlich der Unterhaltungspflichten.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen für die in Artikel 9 Abs. 2 genannten Kirchen erfolgt im Benehmen mit den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz. Sonstige Rechtsbeziehungen zwischen den Vereinigten Domstiftern und den zuständigen Kirchengemeinden bleiben unberührt.
(3) Die Prälatur Michaelstein wird ohne staatliche Mitwirkung durch die zuständigen kirchlichen Behörden besetzt; die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig verzichtet auf die Zahlung einer Abtspräbende.

Zu Artikel 13 Absatz 3
Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Gleitklausel für die Erhöhung der Staatsleistungen ab 1993 gilt und im jeweiligen Haushaltsjahr wirksam wird.

Zu Artikel 13 Absatz 5
(1) Die Kirchen beschließen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen.
(2) Eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Zu Artikel 15 Absatz 1
Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen an Landeskirchensteuern in den Gebieten der einzelnen Landeskirchen einem einheitlichen Konto der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen zugeführt wird. Die Kirchenprovinz Sachsen teilt die erhaltene Kirchensteuer auf die einzelnen steuerberechtigten Landeskirchen nach Bestimmungen auf, die die Kirchenprovinz Sachsen mit diesen vereinbart.

Zu Artikel 15 Absatz 2
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieser Entschädigung alle im Zusammenhang mit der Kirchensteuerverwaltung stehenden Leistungen abgegolten sind.

Zu Artikel 17
Für Amtshandlungen, die auf Grund eines Gesetzes auch von privaten (beliehenen) Unternehmern vorgenommen werden, besteht keine Gebührenfreiheit.

Zu Artikel 18 Absatz 2
Artikel 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zu Artikel 18 Absatz 3
Unter „allgemeinen Aufgaben" sind solche zu verstehen, die die Kirchen und ihre Einrichtungen ersatzweise für ein Tätigwerden des Staates wahrnehmen. Im übrigen besteht Einvernehmen darüber, daß eine Förderung in anderen Fällen unberührt bleibt.

Zu Artikel 21 Absatz 1
Das Land wird sich dafür verwenden, daß die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, Vereinbarungen mit den Trägern evangelischer Friedhöfe über die Errichtung oder Instandsetzung von Friedhofsbauten abschließen. Unberührt bleibt darüber hinaus der mögliche Abschluß von Vereinbarungen über die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Kosten eines Grundstückserwerbs und an den Verwaltungskosten, wenn sonst eine Erhöhung der Gebühren zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Bürger führen würde.

Zu Artikel 22 Absatz 1
Dem Anliegen von Absatz 1 ist für den Mitteldeutschen Rundfunk durch § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 (Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1991, GVBl. LSA S. 111) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch Artikel 3 § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Buchst. d des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Anlage zum Gesetz vom 2. Dezember 1991, GVBl. LSA S. 478) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluß neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher miteinander in Verbindung treten.

Zu Artikel 22 Absatz 2

Zu Absatz 2 wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über privaten Rundfunk in Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 87) hingewiesen.

Zu Artikel 23
(1) Die Kirchen teilen mit, welchen kirchlichen Stellen die Daten aus den Melderegistern zu übermitteln sind.
(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.
(3) Die Feststellung über ausreichende Datenschutzmaßnahmen im kirchlichen Bereich trifft die Landesregierung auf Grund der von den Kirchen vorzulegenden kirchengesetzlichen Regelungen durch Erlaß.

Zu Artikel 28 Absatz 2
Die Kirchen erklären, daß dieser Vertrag aus ihrer Sicht an die Stelle des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des zwischen dem Anhaltischen Staatsministerium und dem Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt abgeschlossenen Vertrages vom 4. Oktober 1924 in der Fassung des am 3. Februar 1930 vor dem Oberlandesgericht Naumburg geschlossenen Vergleichs und des im Anschluß daran vereinbarten Abkommens vom 18. / 20. März 1930 sowie des zwischen dem Freistaat Braunschweig und der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche abgeschlossenen Vertrages vom 8. August 1923 tritt.

Lutherstadt Wittenberg, am 15. September 1993

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Münch

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Dr. Eberhard Natho
Kirchenpräsident

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
Hartwig Niemann
Oberlandeskirchenrat

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. Christoph Demke
Bischof

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
Horstdieter Wildner
Konsistorialpräsident

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Hans-Dieter Hofmann
Präsident

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
Walter Weispfenning i. V.

Oberkirchenrat

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt[19]

Der Heilige Stuhl,
vertreten durch

den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
Dr. Giovanni Lajolo,
Titularerzbischof von Cesariana,

und

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch
den Ministerpräsidenten,
Dr. Reinhard Höppner,

verbunden in dem Bewußtsein, daß durch die Wiedervereinigung Deutschlands im Land Sachsen-Anhalt unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Verhältnis geschaffen wurden,

in dem Wunsche einig, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Sachsen-Anhalt in freundschaftlichem Geiste zu festigen und zu fördern,

unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es das Land bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929,

mit dem Ziel, die Grundlagen für gemeinsame Anliegen den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen, fortzubilden und auf Dauer zu regeln,

sind über folgende Artikel übereingekommen:

19 juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998.

Artikel 1
Glaubensfreiheit

(1) Das Land Sachsen-Anhalt gewährt der Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und öffentlich auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
(2) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Das Land wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses eintreten.

Artikel 2
Zusammenwirken

(1) Die Landesregierung und die Diözesanbischöfe werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.
(Schlußprotokoll)
(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Katholischen Kirche unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung die Katholische Kirche angemessen beteiligen.
(Schlußprotokoll)
(3) Zur Wahrnehmung solcher Aufgaben gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Diözesanbischöfe einen Beauftragten und richten am Sitz der Landesregierung ein Katholisches Büro als Kommissariat der Bischöfe im Land Sachsen-Anhalt ein.

Artikel 3
Feiertage

Der Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 4
Religionsunterricht

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen.
(2) Lerninhalte und Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Diözesanbischöfen festzulegen.
(3) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Lehrbefähigung *(missio canonica)* durch den zuständigen Diözesanbischof voraus. Darüber ist bei der ersten Anstellung eine Bescheinigung des zuständigen Diözesanbischofs vorzulegen. Handelt es sich um einen Priester, so gilt die kirchliche Lehrbefähigung als erteilt. Die kirchliche Lehrbefähigung kann auch befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden.
(Schlußprotokoll)
(4) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts hat der zuständige Diözesanbischof das Recht, sich nach einem mit der Landesregierung vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechen.
(5) Die vertragliche Gestellung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften für den Religionsunterricht, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst dazu abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.
(6) Die Beteiligung der Katholischen Kirche an der staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 5
Theologische Studiengänge

(1) Das Land gewährleistet in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen die Ausbildung im Fach Katholische Religion für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Ausbildung in diesen Studiengängen entspricht der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche.
(Schlußprotokoll)
(2) Professoren und Professorinnen und sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben wahrnehmen und deren Beauftragung mit Lehraufgaben der staatlichen Zustimmung bedarf, werden erst berufen oder beauftragt, wenn sich die Landesregierung in einem vertraulichen Verfahren bei dem Diözesanbischof vergewissert hat, daß im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel keine Bedenken bestehen. Werden Einwendungen erhoben, sind diese vom Diözesanbischof gemäß den Umständen des Einzelfalles angemessen darzulegen.

(Schlußprotokoll)
(3) Verstößt eine solche Lehrperson gegen die Lehre der Katholischen Kirche oder ist ihr Lebenswandel mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche nicht mehr vereinbar und ist dies von seiten der Kirche festgestellt, wird der Diözesanbischof dies der Landesregierung anzeigen. In diesem Falle kann die Person ihre Lehrtätigkeit nicht weiter ausüben. Das Land wird für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse erforderlichen gleichwertigen Ersatz sorgen. Gleichzeitig nimmt die Landesregierung unverzüglich Verhandlungen mit dem Diözesanbischof über die Art und den Umfang der zu leistenden Abhilfe auf.
(4) Prüfungsordnungen werden erst in Kraft gesetzt, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözeseanbischof [sic!] festgestellt worden ist, daß begründete Einwendungen nicht erhoben werden. Entsprechendes gilt bei der Aufstellung von Studienordnungen.
(Schlußprotokoll)

Artikel 6
Kirchliche Schulen

(1) Die Katholische Kirche, einschließlich der zu ihr gehörenden Orden und religiösen Genossenschaften sowie anderer kirchlicher Einrichtungen, hat das Recht, Schulen in freier Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.
(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung solcher Schulen und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten; das Land wird die katholischen Schulen gleichermaßen wie andere Schulen in freier Trägerschaft fördern.

Artikel 7
Kirchliche Hochschulen

(1) Von der Katholischen Kirche errichtete kirchliche Hochschulen können die Eigenschaft staatlich anerkannter Hochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts erhalten.
(Schlußprotokoll)
(2) Das weitere bleibt jeweils einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Katholischen Kirche vorbehalten.

Artikel 8
Karitative und Bildungseinrichtungen

(1) Die Katholische Kirche, einschließlich der zu ihr gehörenden Orden und religiösen Genossenschaften sowie anderer kirchlicher und karitativer Einrichtungen, hat das

Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten.
(2) Die Katholische Kirche hat das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu unterhalten. Sofern Bildungsgänge solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, ist eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zuzusprechen.
(3) Soweit Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 allgemeine Aufgaben erfüllen und ohne Rücksicht auf Kirchenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden können, haben sie Anspruch auf Förderung im Rahmen der Gesetze.
(Schlußprotokoll)

Artikel 9
Jugend- und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit wird gewährleistet und im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung und innerhalb der jugendpolitischen Gremien des Landes angemessen berücksichtigt.
(2) Die Freiheit der Katholischen Kirche, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet. Nähere Regelungen des Verfahrens zur Anerkennung von kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Artikel 10
Anstaltsseelsorge

(1) Das Land räumt der Katholischen Kirche die Möglichkeit ein, in staatlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen des Landes Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. Die dafür notwendigen Räume werden vom Land zur Verfügung gestellt.
(2) Werden diese Aufgaben von einem dafür freigestellten Seelsorger im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, geschieht für die Justizvollzugsanstalten sowie für die Polizeiausbildungsstätten und andere Polizeieinrichtungen die Berufung durch den zuständigen Diözeseanbischof [sic!] im Einvernehmen, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit der Landesregierung.
(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Artikel 11
Rundfunk

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Katholischen Kirche angemessene Sendezeiten für ihren Verkündigungsdienst zur Verfügung stellen. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräte, Programmausschüsse und vergleichbare Gremien) soll die Katholische Kirche vertreten sein.
(Schlußprotokoll)
(2) Das Recht der Katholischen Kirche, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 12
Besetzung kirchlicher Ämter

(1) Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der bürgerlichen Gemeinde.
(Schlußprotokoll)
(2) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls teilt das Kathedralkapital dem Ministerpräsidenten den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.
(3) Einige Tage vor der Bestellung eines Geistlichen im Bistum Magdeburg zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar wird die zuständige kirchliche Stelle dem Ministerpräsidenten von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.
(Schlußprotokoll)

Artikel 13
Orden und religiöse Genossenschaften

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung und Betätigung ausschließlich den Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 14
Körperschaftsrechte

(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel und die Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.
(Schlußprotokoll)
(2) Die Katholische Kirche wird Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung, Aufhebung und Änderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen. Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.
(Schlußprotokoll)
(3) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Landesregierung kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.
(Schlußprotokoll)

Artikel 15
Kirchliches Eigentumsrecht und kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche werden gewährleistet.
(Schlußprotokoll)
(2) Bei Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und gegebenenfalls der Katholischen Kirche bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.
(Schlußprotokoll)
(3) Für Gotteshäuser und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen oder karitativen Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude sorgen. Im Rahmen der Widmung nimmt die Katholische Kirche die Verkehrssicherungspflichten für die von ihr genutzten Gebäude wahr. Das Land wird

sich gegenüber den Kommunen dafür einsetzen, daß der Widmungszweck kommunaler kirchlicher Gebäude erhalten bleibt.
(Schlußprotokoll)
(4) Durch Vereinbarung mit der jeweilig zuständigen kirchlichen Stelle kann sich der baulastpflichtige Eigentümer verpflichten, das kirchlichen oder karitativen Zwecken gewidmete Gebäudegrundstück unter Ablösung der Baulast, gegebenenfalls gegen eine Entschädigung, zu übereignen.

Artikel 16
Kirchliche Friedhöfe

Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die Kommunalfriedhöfe. Die Kirchengemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe anzulegen.
(Schlußprotokoll)

Artikel 17
Denkmalpflege

(1) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß ihre Kirchengemeinden, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Katholischen Kirche, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und seelsorgerlichen Belange, die von dem zuständigen Diözesanbischof festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Diözesanbischof ins Benehmen.
(2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über gefahrabwendende Maßnahmen der Denkmalbehörden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treffen, über Genehmigungspflichten sowie über die Ablieferung von Funden und über Enteignungen finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst und sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind und die Katholische Kirche im Einvernehmen mit der obersten Denkmalbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erläßt.
(3) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für die Denkmalpflege wird die Katholische Kirche unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß die Katholische Kirche auch von

solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 18
Staatsleistung

(1) Das Land zahlt an die Katholische Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß (Staatsleistung). Die Staatsleistung umfaßt auch Zuschüsse auf Grund der Errichtung des Bistums Magdeburg. Die staatlichen Patronate sind aufgehoben.
(Schlußprotokoll)
(2) Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder in den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.
(3) Die Staatsleistung beträgt:
1991: 4200000,00 DM
1992: 5300000,00 DM
(Schlußprotokoll)

Artikel 19
Kirchensteuerrecht
Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern

(1) Die Bistümer, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld zu erheben.
(Schlußprotokoll)
(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) werden sich die Bistümer auf einen einheitlichen Zuschlagsatz einigen.
(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse der Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Anerkennung.
(Schlußprotokoll)
(4) Auf Antrag der Bistümer ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer, soweit sie anerkannt ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.
(Schlußprotokoll)

(5) Den Finanzämtern obliegt die Vollstreckung der von ihnen verwalteten Kirchensteuern.

Artikel 20
Meldewesen

Die Meldebehörden werden der Katholischen Kirche zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben die hierzu erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln. Die Katholische Kirche gewährleistet, daß ein gegenüber dem staatlichen Bereich gleichwertiger Datenschutz gesichert ist.
(Schlußprotokoll)

Artikel 21
Gebührenbefreiung

Das Land wird die auf Landesrecht beruhenden und für das Land geltenden Gebührenbefreiungen auf die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie auf ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstrecken.
(Schlußprotokoll)

Artikel 22
Spenden und Sammlungen

(1) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern – unabhängig von Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld – Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.
(2) Sollte durch Landesrecht für Sammlungen ein allgemeiner Genehmigungsvorbehalt eingeführt werden, gelten für die Katholische Kirche alljährlich insgesamt zwei allgemeine Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke als genehmigt. Die Sammlungszeiten werden dann im Benehmen mit der Landesregierung festgelegt.

Artikel 23
Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen diese [sic!] Vertrages geboten sind.

Artikel 24
Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, einen ständigen Austausch pflegen. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 25
Abschließende Regelung

Die in diesem Vertrag behandelten Gegenstände der Beziehungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Katholischen Kirche sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt.

Artikel 26
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.
(2) Der Vertrag, einschließlich des Schlußprotokolls, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Fußnoten
Bekanntmachung vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 263):
Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 am 23. April 1998 in Kraft getreten.

Schlußprotokoll

Zu Artikel 2 Absatz 1:
Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, daß mit „regelmäßigen“ Treffen Zusammenkünfte gemeint sind, die möglichst einmal jährlich stattfinden.

Zu Artikel 2 Absatz 2:
Die „angemessene" Beteiligung der Katholischen Kirche bei Gesetzgebungsvorhaben besteht in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlußfassung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 4 Absatz 3:
Mit dem Ablauf der Frist oder mit dem Widerruf der kirchlichen Lehrbefähigung erlischt die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Katholische Kirche wird sich darum bemühen, einheitliche Regelungen für die Erteilung und den Entzug der *missio canonica* im Land Sachsen-Anhalt zu treffen. Zuständig für den Entzug der *missio canonica* ist der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Religionsunterricht erteilt wird.

Zu Artikel 5 Absatz 1:
(1) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.
(2) Anstelle der im Schlußprotokoll zu Artikel 19 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten kirchlichen Vorschriften gelten für das Verhältnis aller theologischen und religionspädagogischen Lehrstühle an den staatlichen Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt zur kirchlichen Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana" vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 (*A. A. S., LXXI*, S. 469–521) und die zwei Dekrete der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983 (*A. A. S., LXXV*, S. 336–341).

Zu Artikel 5 Absatz 2:
Soweit die Vorgeschlagenen nicht auf den priesterlichen Lebenswandel verpflichtet sind, ist ein Lebenswandel nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche erforderlich.

Zu Artikel 5 Absatz 4:
Der Diözesanbischof ist berechtigt, einen Vertreter als Beobachter zu den mündlichen Abschlußprüfungen in Fachgebieten der Katholischen Theologie zu entsenden. Die entsprechenden Termine sind ihm jeweils rechtzeitig im voraus anzuzeigen.

Zu Artikel 7 Absatz 1:
„Kirchliche Hochschulen" im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 umfaßt auch ein Diözesanseminar gemäß Artikel 6 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg vom 13. April 1994.

Zu Artikel 8 Absatz 3:
Unter „allgemeinen Aufgaben“ sind solche zu verstehen, die die Katholische Kirche anstelle eines Tätigwerdens des Staates wahrnimmt. Im übrigen besteht Einvernehmen darüber, daß eine Förderung in anderen Fällen unberührt bleibt.

Zu Artikel 11 Absatz 1:
Dem Anliegen von Absatz 1 ist durch die bestehenden rundfunkrechtlichen Staatsverträge (Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk [MDR] vom 30. Mai 1991 GVBl. LSA S. 112, Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 GVBl. LSA S. 479, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 GVBl. LSA S. 381, Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 GVBl. LSA S. 771, geändert durch Artikel 6 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 GVBl. LSA S. 381) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluß neuer rundfunkrechtlicher Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher miteinander in Verbindung treten.

Zu Artikel 12 Absatz 1:
Das Land besteht nicht auf der Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernissen.

Zu Artikel 12 Absatz 3:
(1) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.
(2) Das Land wendet Artikel 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 nicht an.

Zu Artikel 14 Absatz 1:
(1) Die Feststellung, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, daß der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Katholischen Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden je-

doch in ihren Grundsätzen von der Katholischen Kirche übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.
(2) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.

Zu Artikel 14 Absatz 2:
(1) Es besteht Einvernehmen darüber, daß nur besonders wichtige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Anstalten errichtet werden sollen.
(2) Geringfügige Gebietsänderungen der Bistümer, die im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, sind dem Land anzuzeigen. Im übrigen erfolgen Änderungen der Diözeseanorganisation [sic!] und -zirkumskription im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Zu Artikel 14 Absatz 3:
(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Stelle als Bekanntmachung des Kultusministeriums im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
(2) Für die Klage gegen den Einspruch ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu Artikel 15 Absatz 1:
Der Umfang der Gewährleistung bemißt sich nach Artikel 140 des Grundgesetzes und nach Artikel 32 Absatz 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Zu Artikel 15 Absatz 2:
(1) Es besteht Einvernehmen darüber, daß Artikel 15 Absatz 2 keinen Anspruch auf Übereignung eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessenten bewirken soll.
(2) Wird bei Enteignungen kirchlicher Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landes- und Kommunalbehörden berücksichtigen, daß der Schutz des Vermögens der Katholischen Kirche ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften beim Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für die Katholische Kirche; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

Zu Artikel 15 Absatz 3:
Die Baulastpflicht für die Unterhaltung dieser Gebäude wird im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wahrgenommen.

Zu Artikel 16:
Die Träger kirchlicher Friedhöfe können nach den für die Kommunen geltenden Grundsätzen Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Trägers im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde eingezogen. Die durch die Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht beitreibbaren Verwaltungskosten und -auslagen sind der Vollstreckungsbehörde vom kirchlichen Träger zu erstatten.

Zu Artikel 18 Absatz 1:
(1) Die Katholische Kirche beschließt über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für öffentliche Haushaltspläne geltenden Normen und unterliegt ausschließlich der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Prüfstellen.
(2) Eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Zu Artikel 18 Absatz 3:
(1) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1992 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Stufe, zwei Kinder.
(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Gleitklausel für die Anpassung der Staatsleistung ab 1993 gilt und in jedem Haushaltsjahr wirksam wird.
(3) Die Staatsleistung wird mit 1/12 des Jahrsbetrages [sic!] jeweils monatlich im voraus an die Katholische Kirche gezahlt.
(4) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 32 Absatz 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Zu Artikel 19 Absatz 1:
Kirchensteuer und Kirchgeld können sowohl einzeln als auch nebeneinander erhoben werden. Die Bistümer sind berechtigt, in ihren Kirchensteuerordnungen Mindestbeträge und Obergrenzen festzulegen.

Zu Artikel 19 Absatz 3:
Die Bistümer werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

Zu Artikel 19 Absatz 4:
(1) Die Bistümer werden dem Ministerium der Finanzen ein einzurichtendes Konto benennen, auf das die Kirchensteuereinnahmen der Bistümer insgesamt zu überweisen sind.
(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Der jährliche Vomhundertsatz wird gesondert vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieser Entschädigung alle im Zusammenhang mit der Kirchensteuerverwaltung stehenden Leistungen abgegolten sind. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Auskunft zu geben.

Zu Artikel 20:
(1) Die Katholische Kirche teilt mit, welcher kirchlichen Stelle die Daten aus den Melderegistern zu übermitteln sind.
(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.
(3) Die Feststellung über ausreichende Datenschutzmaßnahmen im kirchlichen Bereich trifft die Landesregierung auf Grund der von der Katholischen Kirche vorzulegenden kirchenrechtlichen Regelung durch Erlaß.

Zu Artikel 21:
Für Amtshandlungen, die auf Grund eines Gesetzes auch von privaten (beliehenen) Unternehmern vorgenommen werden, besteht keine Gebührenfreiheit.
Geschehen in zweifacher Urschrift.

Magdeburg, den 15. Januar 1998

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo
Apostolischer Nuntius in
Deutschland

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reinhard Höppner
Ministerpräsident des
Landes Sachsen-Anhalt

Die Verträge des Landes mit der Jüdischen Gemeinschaft von 1994 und 2006

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Das Land Sachsen-Anhalt (im folgenden [sic!]: das Land), vertraten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Christoph Bergner, und die Jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (im folgenden [sic!]: der Landesverband), sowie der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (im folgenden [sic!] für die jüdischen Vertragspartner: die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt), vertraten durch die satzungsmäßigen Vertreter,	Das Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden: das Land), vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, und die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt,
– in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist, – in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit kommunistischer Gewaltherrschaft,	– in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist, – in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit kommunistischer Gewaltherrschaft,

20 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994.

21 juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
– in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat, – in dem Wunsch, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern, haben für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt folgendes vereinbart:	– in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat, – in dem Wunsch, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern, haben für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt folgendes vereinbart:
Artikel 1 **Glaubensfreiheft und Eigenständigkeit**	**Artikel 1** **Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit**
(1) Das Land. garantiert auf der Grundlage seiner Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die uneingeschränkte Freiheit des jüdischen Glaubens und gewährt der Religionsausübung den gesetzlichen Schutz.	(1) Das Land garantiert auf der Grundlage seiner Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die uneingeschränkte Freiheit des jüdischen Glaubens und gewährt der Religionsausübung den gesetzlichen Schutz.
(2) Die Jüdischen Kultusgemeinden im Land Sachsen-Anhalt und der Landesverband ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten entsprechend jüdischer Traditionen und Gesetze Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.	(2) Die Jüdischen Kultusgemeinden im Land Sachsen-Anhalt und der Landesverband ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten entsprechend jüdischer Traditionen und Gesetze innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig. **Schlussprotokoll** Zu Artikel 1 Absatz 2 Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. und folgende Kultusgemeinden gehören derzeit zur Jüdischen Gemeinschaft im Sinne dieses Vertrages: die Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R., die Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R., die Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R. und die Synagogengemeinde zu Halle e. V. Neu entstehende Jüdische Gemeinden gehören im Sinne dieses Vertrages zur Jüdischen Gemeinschaft, wenn sie

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	– fünf Jahre bestehen – über mindestens 50 Mitglieder verfügen – eine ordnungsgemäße Satzung haben – auf Grund einer gültigen Wahlordnung ordnungsgemäße Vertreter haben – ein lebendiges religiöses Gemeindeleben gestalten (Gottesdienste, Feiertage) – als Verein eingetragen sind (über die Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet das Land nach den gesetzlichen Vorschriften) – Mitglied des Landesverbandes sind oder durch die in der Deutschen Rabbinerkonferenz vertretenen Richtungen ORK (Orthodoxie) oder ARK (liberal-progressivkonservativ) anerkannt worden sind.
Artikel 2 **Zusammenwirken**	**Artikel 2** **Zusammenwirken**
(1) Die Landesregierung und der Landesverband werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen. die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.	(1) Die Landesregierung und der Landesverband werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.
(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung den Landesverband angemessen beteiligen.	(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und Programmen auf Sachgebieten, die die Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt unmittelbar betreffen, wird die Landesregierung den Landesverband angemessen beteiligen.
(3) Das Land wird den Landesverband Insbesondere im Rahmen der Gedenkstättenarbeit beteiligen, soweit jüdische Belange berührt sind.	(3) Das Land wird den Landesverband insbesondere im Rahmen der Gedenkstättenarbeit beteiligen, soweit jüdische Belange berührt sind.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Schlussprotokoll Zu Artikel 2 Absatz 1	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 2 Absatz 1
(1) Zwischen den Vertragspanelen besteht Obereinstimmung darüber, dass mit “regelmäßigen“ [sic!] Treffen Zusammenkünfte gemeint sind, die möglichst einmal jährlich stattfinden.	(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, dass mit „regelmäßigen“ Treffen Zusammenkünfte gemeint sind, die möglichst einmal jährlich stattfinden.
(2) Der Landesverband unterrichtet die Landesregierung über Vakanzen und Neubesetzungen der leitenden Ämter (z. B. Vorsitzende des Landesverbandes und der Jüdischen Gemeinden).	(2) Der Landesverband unterrichtet die Landesregierung über Vakanzen und Neubesetzungen der leitenden Ämter (z. B. Vorsitzende des Landesverbandes und der Jüdischen Gemeinden).
Zu Artikel 2 Absatz 2	Zu Artikel 2 Absatz 2
Die “angemessene“ [sic!] Beteiligung bei Gesetzgebungsvorhaben besteht in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlussfassung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzentwurfs.	(1) Die „angemessene“ Beteiligung bei Gesetzgebungsvorhaben besteht in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlussfassung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzentwurfs.
Artikel 3 **Schutz der Jüdischen Gemeinschaft**	**Artikel 3** **Schutz der Jüdischen Gemeinschaft**
Das Land gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt und fördert den Erhalt historischer Stätten.	Das Land gewährleistet den Schutz der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt und fördert den Erhalt historischer Stätten.
Schlussprotokoll Zu Artikel 3	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 3
Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.	Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 4 **Feiertage**	**Artikel 4** **Feiertage**
Das Land gewährleistet an jüdischen Feiertagen den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 22. Mai 1992 (GVBI. LSA S. 356) enthaltenen Freistellungsansprüche.	Das Land gewährleistet an jüdischen Feiertagen den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356) enthaltenen Freistellungsansprüche.
Schlussprotokoll Zu Artikel 4	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 4
Jüdische Feiertage sind:	Jüdische Feiertage sind:
1. Rosch Haschana (Neujahrsfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr	1. Rosch Haschana (Neujahrsfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
2. Jom Kippur (Versöhnungsfest), beginnend am Vortage um 16.00 Uhr	2. Jom Kippur (Versöhnungsfest), beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
3. Sukkoth (Laubhüttenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr	3. Sukkoth (Laubhüttenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
4. Schemini Azereth (Schlussfest), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr	4. Schemini Azereth (Schlussfest), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr	5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude), beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) am 1., 2., 7. und 8. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr	6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) am 1., 2., 7. und 8. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
7. Schawuoth (Wochenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr.	7. Schawuoth (Wochenfest) am 1. und 2. Tag, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr.
Die Daten der Feiertage teilt der Landesverband zwei Jahre im voraus [sic!] der Landesregierung mit.	Die Daten der Feiertage teilt der Landesverband zwei Jahre im voraus [sic!] der Landesregierung mit.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 5 **Vermögensschutz**	**Artikel 5** **Vermögensschutz**
Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt Rücksicht nehmen und gegebenenfalls bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.	Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf Belange der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt Rücksicht nehmen und gegebenenfalls bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.
Schlussprotokoll Zu Artikel 5	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 5
(1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 5 keinen Anspruch auf Obereignung eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessenten bewirken soll.	(1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 5 keinen Anspruch auf Obereignung eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessenten bewirken soll.
(2) Wird bei Enteignungen jüdischer Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hingt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landes- und Kommunalbehörden berücksichtigen, dass der Schutz des Vermögens der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften beim Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt; eine generelle Ausnahmeregelung Ist nicht möglich.	(2) Wird bei Enteignungen jüdischer Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landes- und Kommunalbehörden berücksichtigen, dass der Schutz des Vermögens der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften beim Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 6 **Friedhöfe**	**Artikel 6** **Friedhöfe**
(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften werden die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.	(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften werden die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.
(2) Die jüdischen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie kommunale Friedhöfe. Die Jüdischen Gemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen anzulegen. Bei der Anlage neuer Friedhöfe werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel prüfen.	(2) Die jüdischen Friedhöfe genießen, den gleichen staatlichen Schutz wie kommunale Friedhöfe. Die Jüdischen Gemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen anzulegen. Bei der Anlage neuer Friedhöfe werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel prüfen.
(3) Das Land gewährt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege derjenigen jüdischen Friedhöfe oder Teile von Ihnen, die nach den gemeindlichen Vorschriften nicht wieder belegt werden können.	(3) Das Land gewährt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege derjenigen jüdischen Friedhöfe oder Teile von ihnen, die nach den gemeindlichen Vorschriften nicht wieder belegt werden können.
Schlussprotokoll Zu Artikel 6 Absatz 2	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 6 Absatz 2
Das Land wird sich dafür verwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, Vereinbarungen mit den Trägern jüdischer Friedhöfe über die Errichtung oder Instandsetzung von Friedhofsbauten abschließen.	(1) Das Land wird sich dafür verwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, Vereinbarungen mit den Trägern jüdischer Friedhöfe über die Errichtung oder Instandsetzung von Friedhofbauten abschließen.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	(2) Der Landesverband gewährleistet die Möglichkeit der Bestattung für alle jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger der Jüdischen Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt auf den zugelassenen und gegenwärtig genutzten jüdischen Begräbnisstätten.
Artikel 7 **Denkmalpflege**	**Artikel 7** **Denkmalpflege**
(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt verpflichtet sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstande zu erhalten und zu pflegen, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der betroffenen Jüdischen Gemeinde oder des Landesverbandes führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und religiösen Belange, die von dem zuständigen Vorstand festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Vorstand ins Benehmen.	(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt verpflichtet sich, denkmalswerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der betroffenen Jüdischen Gemeinde oder des Landesverbandes führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmalen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und religiösen Belange, die von dem zuständigen Vorstand festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Vorstand ins Benehmen.
(2) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für Denkmalpflege wird die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.	(2) Bei der Vergabe der Mittel des Landes für Denkmalpflege wird die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 8 **Schulen in jüdischer Trägerschaft**	**Artikel 8** **Schulen in jüdischer Trägerschaft**
(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsem-Anhalt hat das Recht, allgemeinbildende Schulen in jüdischer Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.	(1) Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt hat das Recht, allgemein bildende [sic!] Schulen in jüdischer Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.
(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Genehmigung und Anerkennung solcher Schulen und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.	(2) Nähere Regelungen des Verfahrens zur staatlichen Genehmigung und Anerkennung solcher Schulen und ihrer Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.
Artikel 9 **Eigene Bildungs- und Sozialeinrichtungen**	**Artikel 9** **Eigene Bildungs- und Sozialeinrichtungen**
Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt hat das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen zu unterhalten.	Die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt hat das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen eigene Einrichtungen zu unterhalten.
Artikel 10 **Synagoge Gröbzig**	**Artikel 10** **Synagoge Gröbzig**
Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dem einzigen in Deutschland erhalten gebliebenen Synagogenbau dieser Art in Gröbzig eine dauerhafte Grundlage zu verschaffen und ihn der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen.	Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dem einzigen in Deutschland erhalten gebliebenen Synagogenbau dieser Art in Gröbzig eine dauerhafte Grundlage zu verschaffen und ihn der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 11 **Kulturförderung**	**Artikel 11** **Kulturförderung**
(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Abstand von möglichst drei Jahren Jüdische Kulturtage, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen, durchzuführen.	(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Abstand von möglichst drei Jahren Jüdische Kulturtage, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen, durchzuführen.
(2) Das Land unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt bei der Erforschung der jüdischen Geschichte und bei der Aufarbeitung des deutsch-jüdischen Erbes.	(2) Das Land unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt bei der Erforschung der jüdischen Geschichte und bei der Aufarbeitung des deutsch-jüdischen Erbes.
Schlussprotokoll Zu Artikel 11 Absatz 2	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 11 Absatz 2
Die Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die politische und organisatorische Unterstützung; ein Anspruch auf finanzielle Förderung wird dadurch nicht begründet.	Die Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die politische und organisatorische Unterstützung; ein Anspruch auf finanzielle Förderung wird dadurch nicht begründet.
Artikel 12 **Rundfunk**	**Artikel 12** **Rundfunk**
Das Land wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt angemessene Sendezeiten zur Übertragung religi6ser Sendungen zur Verfügung stellen. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräte, Programmausschüsse und vergleichbare Gremien) soll die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vertreten sein.	Das Land wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräte, Programmausschüsse und vergleichbare Gremien) soll die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vertreten sein.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Schlussprotokoll Zu Artikel 12	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 12
Dem Anliegen ist für den Mitteldeutschen Rundfunk durch § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 (Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1991, GVBl. LSA S. 111) sowie für das Zweite Deutsche Fernsahen durch Artikel 3 § 1 1 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Buchst. f des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Anlage zum Gesetz vom 12. Dezember 1991, GVBI. LSA S. 478) sowie für das Deutschlandradio durch § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Buchst. e des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Anlage 1 zum Gesetz vom 17. Dezember 1993, GVBI. LSA S. 770) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluss neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung der Interessen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vorher miteinander in Verbindung treten.	Dem Anliegen ist für den Mitteldeutschen Rundfunk durch § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 (Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1991, GVBl. LSA S. 111) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch Artikel 3 § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Buchst. f des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Anlage zum Gesetz vom 12. Dezember 1991, GVBl. LSA S. 478) sowie für das Deutschlandradio durch § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Buchst. e des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Anlage 1 zum Gesetz vom 17. Dezember 1993, GVBl. LSA S. 770) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluss neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung der Interessen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vorher miteinander in Verbindung treten.
Artikel 13 **Staatsleistung**	**Artikel 13** **Landeszuschuss**
(1) Das Land zahlt an den Landesverband einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen an die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.	(1) Das Land beteiligt sich mit einem Gesamtzuschuss (Landeszuschuss) an den Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft, die ihr für in Sachsen-Anhalt lebende jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen entstehen. Über diesen Landeszuschuss hinaus werden weitere Leistungen an die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
2) Die Staatsleistung beträgt: 1991 1.150.000 DM 1992 1.150.000 DM 1993 1.460.000 DM 1994 1.500.000 DM	(2) Der Landeszuschuss beträgt im Haushaltsjahr 2005 1.045.592,83 €.
(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1994 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.	(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 2005 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder.
(4) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus [sic!] an den Landesverband gezahlt.	(4) Der Landeszuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus an den Landesverband gezahlt.
Schlussprotokoll Zu Artikel, 3 Absatz 1	**Schlussprotokoll** Zu Artikel 13 Absatz 1
Die Staatsleistung ist ausschließlich für die Jüdische Gemeinschaft Im Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Staatsleistung die Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden mit umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen. Freiwillige Zuschüsse des Landes, etwa für die Errichtung oder den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben dienen, sind durch Artikel 13 nicht ausgeschlossen.	(1) Der Landeszuschuss ist ausschließlich für die Jüdische Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Landeszuschuss Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden mit umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen. Freiwillige Zuschüsse des Landes, etwa für die Errichtung oder den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben dienen, sind durch den Artikel 13 nicht ausgeschlossen.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Zu Artikel 13 Absatz 3 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gleitklausel für die Staatsleistung ab 1996 gilt und im jeweiligen Haushaltsjahr wirksam wird. Zu Artikel 13 Absatz 4 Eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt, sofern die Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung geprüft wird.	(2) Empfänger des Landeszuschusses ist ausschließlich der Landesverband. Unmittelbare Ansprüche von Jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet. Ansprüche auf Beteiligung am Landeszuschuss durch einzelne Jüdische Gemeinden richten sich nur gegen den Landesverband Jüdischer Gemeinden, der Landesverband Jüdischer Gemeinden stellt das Land insofern frei. (3) Anspruchsberechtigt sind die im Schlussprotokoll zu Artikel 1 Abs. 2 aufgezählten Gemeinden und der Landesverband Jüdischer Gemeinden sowie neu entstehende Gemeinden, die gem. der im Schlussprotokoll genannten Kriterien zur Gemeinschaft gehören. (4) Der Landeszuschuss wird wie folgt aufgeteilt: Der Landesverband erhält einen Sockelbetrag von 10 v. H. des jährlichen Landeszuschusses. Der verbleibende Betrag wird auf die der Jüdischen Gemeinschaft im Sinne dieses Vertrages angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Sie erhalten einen Sockelbetrag von jeweils 5 v. H. des Landeszuschusses zur Abdeckung ihrer fixen Kosten. Für die weitere Verteilung ist die Gesamtzahl der Gemeindemitglieder maßgebend, soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben. Stand der Mitgliederzahlen: 31. 12. des vorigen Jahres. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden ist zur Bekanntgabe der durch den Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland schriftlich bestätigten Mitgliederzahlen an das Land verpflichtet.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	Zu Artikel 13 Absatz 2 (1) Der Landesverband und die am Landeszuschuss partizipierenden Gemeinden legen jährlich spätestens mit Ablauf des 1. Halbjahres des neuen Geschäftsjahres dem Kultusministerium und der Prüfeinrichtung einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr und einen Plan für das laufende Jahr vor, die detailliert die Verwendung des Landeszuschusses auch durch aussagefähige Haushalts- und Stellenpläne ausweisen. (2) Der Landesverband und die Gemeinden gewährleisten ordnungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den Vorschriften der LHO, insbesondere mit Blick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das Besserstellungsverbot von Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeitern gegenüber den Landesbediensteten. Mittel aus den Landeszuschüssen dürfen nur im Ausnahmefall zur Führung gerichtlicher Auseinandersetzungen verwendet werde. (3) Die jährliche Prüfung der Mittelverwendung wird durch eine vom Kultusministerium festzulegende unabhängige Prüfeinrichtung durchgeführt, nach vorheriger Anhörung des Landesverbandes und der zu prüfenden Gemeinde. Diese Prüfeinrichtung kann auch der Landesrechnungshof oder die Rechnungsprüfungskommission des Zentralrats der Juden in Deutschland sein. Der Landesrechnungshof erhält das Recht zur Prüfung des Landesverbandes und der partizipierenden Jüdischen Gemeinden, soweit dies die Prüfung der Verwendung der Staatsleistung umfasst.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	Entstehende Kosten gehen jeweils zu Lasten von Landesverband und den partizipierenden Gemeinden. Werden durch die Prüfeinrichtung Mängel bei der Verwendung des Landeszuschusses festgestellt, so sind diese zeitnah zu beseitigen. Darüber ist dem Kultusministerium ein entsprechender Bericht vorzulegen. Im Fall andauernder durch die Prüfeinrichtung festgestellter schwerer Verstöße gegen die Zweckbestimmung des Landeszuschusses sowie die Festlegungen zu Art. 13. Abs. 1 und 2 ist das Land berechtigt, den Landeszuschuss teilweise oder ganz einzubehalten bzw. Teile des Landeszuschusses zurückzufordern.
Artikel 14 **Gebühren** Das Land wird die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land auf die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt sowie Ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen, Vereine und Verbände erstrecken.	**Artikel 14** **Gebühren** Das Land wird die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land auf die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen, Vereine und Verbände erstrecken.
Artikel 15 **Parität** Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften Ober diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.	**Artikel 15** **Parität** Sollte das Land in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.
Artikel 16 **Freundschaftsklausel** Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.	**Artikel 16** **Freundschaftsklausel** Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Artikel 17 **Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	**Artikel 17** **Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
Artikel 18 **Inkrafttreten** Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Magdeburg ausgetauscht werden. Der Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet worden; jede Vertragspartei erhält einen Originaltext. Magdeburg, den 23. März 1994	**Artikel 18** **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung** Der Vertrag samt Schlussprotokoll tritt am Tag nach der Ratifizierung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt in Kraft. Er hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994 außer Kraft. Magdeburg, den 20. März 2006.
Für das Land Sachsen-Anhalt Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt	Für das Land Sachsen-Anhalt: Professor Dr. Wolfgang Böhmer Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
Für den Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, zugleich für die Jüdischen Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt Der Vorsitzende Vorstandsmitglied	Für die Jüdische Gemeinschaft: Evsey Blumenkranz Vorsitzender des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. Dr. Alexander Wassermann Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R. Max Privorozki Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Halle K. d. ö. R. Stephan J. Kramer Kommissarischer Geschäftsführer der Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R. Karl Sommer Vorsitzender der Synagogengemeinde zu Halle e. V. Fußnoten *) Gemäß Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 25) ist der Vertrag nach seinem Artikel 18 Satz 1 am 7. Juli 2006 in Kraft getreten.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	Schlussprotokoll Zu Artikel 18 Es besteht Einigkeit darin, dass die vertragsschließenden Seiten ein Jahr vor Ablauffrist des Vertrages Evaluierungsgespräche führen werden. Magdeburg, den 20. März 2006. Für das Land Sachsen-Anhalt: Professor Dr. Wolfgang Böhmer Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Für die Jüdische Gemeinschaft: Evsey Blumenkranz Vorsitzender des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. Dr. Alexander Wassermann Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23. März 1994[20]	Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006[21]
	Max Privorozki Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Halle K. d. ö. R. Stephan J. Kramer Kommissarischer Geschäftsführer der Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R. Karl Sommer Vorsitzender der Synagogengemeinde zu Halle e. V.

Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal[22]

Das Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden: das Land),
vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff,

und

die Jüdische Gemeinschaft vereinbaren für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 1
Umsetzung von baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen

Das Land stellt die für den Schutz der Jüdischen Gemeinschaft notwendigen Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Die auf der Grundlage der jeweils aktuellen polizeilichen Gefährdungsanalysen und sicherungstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes notwendigen baulich-technischen Maßnahmen zum Schutz von Synagogen und anderen Einrichtungen der Jüdischen Gemeinschaft, die dem jüdischen Gemeindeleben dienen, werden nach Maßgabe des in Artikel 4 vereinbarten Verfahrens umgesetzt.

Artikel 2
Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung

Das Land erstattet dem Landesverband und den jüdischen Gemeinden die über den Landesverband nachgewiesenen Kosten für Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der auf der Grundlage von Artikel 1 installierten Sicherungstechnik und baulichen Vorrichtungen in voller Höhe.

22 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 15 / 2021 vom 13. April 2021, S. 149–150.

Artikel 3
Wachpersonal

Jede jüdische Gemeinde und der Landesverband erhalten zur Finanzierung von Wachpersonal, das die Sicherheit innerhalb der Synagoge oder der Einrichtung, die dem Gemeindeleben dient, gewährleistet, Haushaltsmittel von jährlich bis zu 50 000 Euro für über den Landesverband nachgewiesene Kosten je Einrichtung (Synagoge und andere Einrichtungen, die dem jüdischen Gemeindeleben dienen).

Artikel 4
Verfahren

(1) Das Land stellt die Mittel für den Schutz der Jüdischen Gemeinschaft nach Artikel 1 bis 3 zur Verfügung. Die Mittel werden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 in Höhe der durch die gemeinsame Kommission gemäß Absatz 2 festgelegten jährlichen Bedarfe bereitgestellt. Mit dem Haushaltsplan 2022 erfolgt zu diesem Zweck neben der Veranschlagung eines Baransatzes die Ausbringung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2023–2026. Empfänger der Landeszuschüsse ist ausschließlich der Landesverband. Die im Haushalt für die Zwecke dieses Vertrages bereitgestellten Mittel werden dem Landesverband innerhalb von vier Wochen ab Beginn des Haushaltsjahres in voller Höhe zur Verfügung gestellt. Absatz 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 gilt entsprechend.
(2) Der Landesverband Jüdischer Gemeinden und das Ministerium für Inneres und Sport bilden unter Beteiligung der Staatskanzlei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung sachkundiger Dritter, eine gemeinsame Kommission, die die jährlichen Bedarfe und die Verteilung der Mittel festlegt. Die Festlegung erfolgt einvernehmlich auf der Basis der jeweils aktuellen polizeilichen Gefährdungsanalysen und der sicherungstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes unter Einbeziehung der Sicherheitsbeauftragten der Jüdischen Gemeinschaft und unter Berücksichtigung des Fortschritts von Planung und Baudurchführung. Das Einvernehmen ersetzt Antrag und Zustimmung nach Zuwendungsrecht. Entsprechend dieser Festlegung weist der Landesverband der Jüdischen Gemeinschaft die Mittel zu.
(3) Der Landesverband kann sich zur Begleitung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eines Projektsteuerers bedienen, der im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zu bestellen ist. Die Planung der baulichen Maßnahmen soll durch den Projektsteuerer durchgeführt werden. Die Kosten des Projektsteuerers sind aus den vom Land gewährten Mitteln zu bestreiten. Die Ausführung

der Maßnahmen soll durch die jeweilige Gemeinde erfolgen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Projektsteuerers.
(4) Die Haushaltsanmeldung erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport.
(5) Die Bestimmungen des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 gelten entsprechend. Das Auswahlrecht gemäß Absatz 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 steht dem Ministerium für Inneres und Sport zu.

Artikel 5
Unterzeichnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Verlängerung

(1) Dieser Vertrag einschließlich der Protokollnotizen tritt nach der Ratifikation durch den Landtag am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird.

Magdeburg, den 16. November 2020

Für das Land Sachsen-Anhalt
Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Für die Jüdische Gemeinschaft
– Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.
Max Privorozki, 18. November 2020

– Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R.
Isabella Fedorowa, 18. November 2020
Alexander Wassermann, 18. November 2020

– Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R.
Vladislav Chifrine, 18. November 2020

– Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R.
Wadim Laiter, 24. November 2020

– Jüdische Gemeinde zu Magdeburg e. V.
Larisa Korshevnyuk, 18. November 2020

Protokollnotiz zu Artikel 3:
Aktuell gehen die Vertragsparteien von Wachkosten für folgende Synagogen und jüdische
Einrichtungen aus:
Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R.
– Kantorstraße 3
Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R.:
– Große Märkerstraße 13
– Humboldtstraße 52
Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R.:
– Gröperstraße 1a
– Ernst-Reuter-Allee 12
Jüdische Gemeinde zu Magdeburg e. V.:
– Markgrafenstraße 3

Protokollnotiz zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 1:
Die Sitzungen der Kommission finden in der Staatskanzlei statt.

Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 2 Satz 3:
Die Parteien sind sich einig, dass in einem Haushaltsjahr unverbrauchte Haushaltsmittel in voller Höhe in das Folgejahr übertragen werden können.

Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 4:
Das Ministerium für Inneres und Sport wird sich mit der Haushaltsmittelanmeldung an der Empfehlung / Bedarfsanmeldung der Kommission orientieren.

Auszüge aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933[23]

Preußenkonkordat

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, dass Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Artikel 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

23 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat: Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/staat-religion/NRW_RP_Saar_Kathol_Kirche.pdf;jsessionid=AD7D65AB69349D8A5DC7775048A3BF6A.1_cid295?__blob=publicationFile&v=1>, Stand: 17. 01. 2022; vatican.va: Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, o. J., <https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19330720_santa-sede-germania_ge.html>, Stand: 17. 01. 2022.

a) die deutsche Reichangehörigkeit hat,
b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.
(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden: insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.
(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums-(Prälatur-)Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.

Artikel 10
(1) Die Diözesanbischöfe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.
(2) Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis geben.

Reichskonkordat
ARTIKEL 14
Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz, wie auch für das Bistum Meissen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes. Ausserdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:
1.) Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

a) deutsche Staatsangehörige sein,
b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.
2.) Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutors cum iure Ruccessionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 2, Ziffer 1) a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

ARTIKEL 16
Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:
„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmässig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmässigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte."

ARTIKEL 19
Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazu gehörenden Schlussprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Synopse der Regelungen zum Religions- und Ethikunterricht einzelner Schulgesetz-Entwürfe und schulgesetzlicher Bestimmungen[24]

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
Vierter Abschnitt Religionsunterricht, Ethikunterricht	**Vierter Abschnitt Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**Vierter Abschnitt Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**Vierter Abschnitt Ethische Bildung**	**Teil 1 Bildungsauftrag und Auftrag der Schule**	**Vierter Abschnitt Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**Vierter Abschnitt Religionsunterricht, Ethikunterricht**

24 Eigene Darstellung.
25 juris GmbH: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018.
26 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP (Drs. 1/269): Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt, 14. 3. 1991.
27 Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 1991, S. 165–179).
28 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (Drs. 1/1764): Landesschulgesetz für Sachsen-Anhalt, 26. 8. 1992.
29 Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 1/1928): Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1992.
30 Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 7. Juli 1993, S. 314–332).
31 Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 3. September 1996, S. 281–304).

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
§ 19 Religions- und Ethikunterricht	**§ 19 Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**§ 19 Religionsunterricht, Ethikunterricht**	**§ 20 Ethische Bildung**	**§ 6 Ethikunterricht, Religionsunterricht**	**§ 19 Religions- und Ethikunterricht**	**§ 19 Religions- und Ethikunterricht**
(1) Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.	(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.	(1) Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.	(1) An den Schulen wird nach Maßgabe des § 1 eine weltanschaulich neutrale ethische Bildung garantiert, sie soll mit den in der Gesellschaft relevante Werten und Normen vertrautmachen, das Primat der Erziehungsrechte der Erziehungsberechtigten berücksichtigen und helfen, das Gedankengut verschiedener Weltanschauungen und Religionen zu erschließen.	(1) Der Ethikunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, das für alle Schüler verpflichtend ist.	(1) Der Religionsunterrieht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.	(1) Der Religionsunterricht und der Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.	(2) Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen.	(2) Die Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.	(2) Bei der Organisation des Unterrichts an öffentlichen Schulen sind Möglichkeiten einzuräumen, die es den Schülerinnen und Schülern gestatten, an Religionsunterricht oder anderen Unterrichtungen durch Kirchen, Weltanschauungs- und	(3) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er ist dann einzurichten, wenn mindestens fünf Schüler eines Bekenntnisses oder einer Religionsgemeinschaft dies wünschen.	(2) Die Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.	(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen entweder am Religionsunterricht oder am Ethikunterricht teil.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.	(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.	(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.	Religionsgemeinschaften teilzunehmen. Religionsunterricht und andere Unterrichtungen durch Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften finden nicht an der Schule statt und unterliegen nicht der Schulaufsicht. Die Teilnahme an diesen Unterrichtsformen ist ohne Einschränkung freiwillig	(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher in Einvernehmen mi den Religionsgemeinschaften.	(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.	(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
(4) Im Fach Ethik werden den Schülerinnen und Schülern das Verständnis für ethische Werte und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.	(3) Im Fach Ethik werden den Schülern religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.	(4) Im Fach Ethik wird den Schülern das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.	und darf von der Schule oder von Schulbehörden nicht erfasst werden.	(2) Im Fach Ethik sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft anerkannten Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu weltanschaulichen und religiösen Fragen zu	(4) Im Fach Ethik werden den Schülern das Verständnis für ethische Werte und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.	(4) Im Fach Ethik werden den Schülerinnen und Schülern das Verständnis für ethische Werte und Normen sowie der Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen.	(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald geeignete Lehrer zur Verfügung stehen.	(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen.		vermitteln. Ziel des Ethikunterrichtes ist es, zu Toleranz und Dialogfähigkeit mit Andersdenkenden zu erziehen sowie zu gewaltfreier Konfliktbewältigung zu befähigen.	(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen.	(5) Der Unterricht in diesen Fächern wird eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
§ 20 **Einsichtnahme in den Religionsunterricht**	**§ 20** **Einsichtnahme in den Religionsunterricht**	**§ 20** **Einsichtnahme in den Religionsunterricht**			**§ 20** **Einsichtnahme in den Religionsunterricht**	**§ 20** **Einsichtnahme in den Religionsunterricht**
Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.	Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.	Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.			Unbeschadet des staatlichen Arbeitsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.	Unbeschadet des staatlichen Arbeitsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.	Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.	Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.			Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.	Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den Schulbehörden abzustimmen.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht	**§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht**	**§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht**	**§ 21 Finanzierung**		**§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht**	**§ 21 Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht**
Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu.	Die Erziehungsberechtigten bestimmen, ob ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu.	Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu.	Kirchen, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften, die Religionsunterricht oder andere Unterrichtungen in Bekenntnisfragen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche für eine längerfristige Teilnahme der Kinder und Jugendlichen mindestens aber für den Zeitraum eines		Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu.	Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 19 Abs. 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018[25]	**Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU und F. D. P. vom 14. März 1991**[26]	**Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991**[27]	**Entwurf des Landesschulgesetzes der Fraktion der PDS vom 26. August 1992**[28]	**Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Fraktion der SPD vom 19. Oktober 1992**[29]	**Zweites Gesetz zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. April 1993 (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**[30]	**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996**[31]
			Schuljahres anbieten, erhalten vom Land auf Antrag einen Personal- und Sachkostenzuschuss maximal bis zu 100 vom Hundert der tatsächlichen anrechnungsfähigen Aufwendungen. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verordnung.			

Literaturverzeichnis

Abmeier, Karlies; Jacobs, Andreas: Religion braucht Politik. Religionspolitik sollte in Deutschland als eigenständiges Politikfeld etabliert werden, 18. 1. 2019, <https://www.kas.de/kurzum/detail/-/content/religion-braucht-politik>, Stand: 20. 01. 2019.

AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: Dr. Hans-Thomas Tillschneider, o. J., <https://www.afdfraktion-lsa.de/person/dr-hans-thomas-tillschneider/>, Stand: 28. 07. 2022.

AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: AfD-Fraktionsvorstand tritt aus Kirche aus: Diffamierung der AfD durch Kirchen und kirchliche Einrichtungen muss aufhören!, 3. 4. 2018, <http://www.afdfraktion-lsa.de/afd-fraktionsvorstand-tritt-aus-kirche-aus-diffamierung-der-afd-durch-kirchen-und-kirchliche-einrichtungen-muss-aufhoeren/>, Stand: 07. 07. 2018.

AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt: Tillschneider: Wahrer Glauben braucht diese Kirche nicht!, 23. 2. 2024, <https://afdfraktion-lsa.de/tillschneider-wahrer-glauben-braucht-diese-kirche-nicht/>, Stand: 25. 02. 2024.

Ahrens, Petra-Angela: Kirchenaustritte seit 2018: Wege und Anlässe. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung, Baden-Baden 2022.

Altermatt, Urs: Konfessionelle Minderheit in der Diaspora: Zwischen Isolation und Assimilation. Das Beispiel von Katholisch-Zürich 1850–1950, in: Schieder, Wolfgang (Hg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 185–204.

Anke, Hans Ulrich: Klandestine Religionspolitik? Eine Bestandsaufnahme staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 12–34.

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Sachsen-Anhalt: Vorstellung der Mitglieder, Halle (Saale) 2020.

Bahá'í-Gemeinde in Magdeburg: Wer sind wir?, <http://bahai-md.web-oys.de/wer-sind-wir>, Stand: 26. 03. 2021.

Bahá'í Gemeinde Halle (Saale): Bahá'í-Gemeinde Halle, <https://www.halle-bahai.de/index.html>, Stand: 26. 03. 2021.

Baier, Helmut: „… Und sauge mich voll von Haß gegen die Pfaffen …". Goebbels' Haltung zu Kirche und Christentum im Spiegel seiner Tagebuchaufzeichnungen 1924–1941, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte (ZBayerKG) (59) 1990, S. 247–263.

Beck, Volker: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Trennung und Partnerschaft von Religion und Staat in Deutschland, in: Merle, Steffen (Hg.): Zusammen in Vielfalt glauben. Festschrift „200 Jahre Hanauer Union", Berlin 2018, S. 75–131.

Beck, Volker: Die zwei Seiten der Religionspolitik – Anmerkungen zu einer protestantischen Ethik des Politischen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) (64) 2019, S. 289–297.

Becker, Sascha; Mergele, Lukas; Wößmann, Ludger: Es liegt nicht alles am Sozialismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 76, 30. 3. 2020, S. 16.

Becker, Sascha O.; Mergele, Lukas; Woessmann, Ludger: The Separation and Reunification of Germany: Rethinking a Natural Experiment Interpretation of the Enduring Effects of Communism, CESifo Working Paper No. 8164. Online: <https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp8164.pdf>, Stand: 20. 04. 2020.

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 3. September 1996, S. 281–304).

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 7. Juli 1993, S. 314–332).

Berg, Stefan: Das evangelische Rom, in: Der Spiegel, Nr. 43, 19. 10. 2008, S. 62–65.

Berninger, Simon: AfD-Fehde mit den Kirchen, 4. 4. 2018, <http://www.fr.de/politik/sachsen-anhalt-afd-fehde-mit-den-kirchen-a-1479332>, Stand: 08. 08. 2018.

Bertelsmann Stiftung: Die Zukunft der Kirchen – zwischen Bedeutungsverlust und Neuverortung in einer vielfältigen Gesellschaft. Ergebnisse des Religionsmonitors 2023 – eine Vorschau, Religionsmonitor kompakt – Dezember 2022. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/Religionsmoni_kompakt_final2.pdf>, Stand: 17. 12. 2022.

Bertelsmann Stiftung: Jedes vierte Kirchenmitglied in Deutschland denkt über Austritt nach, o. D., <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/dezember/jedes-vierte-kirchenmitglied-in-deutschland-denkt-ueber-austritt-nach>, Stand: 07. 02. 2023.

Besier, Gerhard; Lübbe, Hermann (Hg.): Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, Göttingen 2005.

Bethke, Mathias: Religion und Landespolitik in Sachsen-Anhalt: christliche Volksvertreter und ein Volk (fast) ohne Christen, in: Träger, Hendrik; Priebus, Sonja (Hg.): Politik und Regieren in Sachsen-Anhalt, Wiesbaden 2017, S. 221–239.

Bethke, Mathias: Lutherland, Gott unbekannt – (vormals) christliche Großkirchen und Landespolitik in Sachsen-Anhalt, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2019, S. 48–64.

Bingener, Reinhard: Die Agenda des Neuen Atheismus, 22. 3. 2009, <https://www.faz.net/aktuell/politik/giordano-bruno-stiftung-die-agenda-des-neuen-atheismus-1926867.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2>, Stand: 29. 04. 2020.

Bingener, Reinhard: Zehn Gründe, warum die AfD in Sachsen-Anhalt durch die Decke schießt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 8, 28. 2. 2016, S. 4.

Bingener, Reinhard: Christliche Minderheit, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 45, 14. 11. 2021, S. 8.

Bistum Magdeburg: Christianisierung begann vor gut 1200 Jahren. Zur Kirchengeschichte der Region, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/bischof-bistum/bistum/geschichte/index.html>, Stand: 14. 07. 2020.

Bistum Magdeburg: Mutige Integrationsarbeit. Bischof Dr. Gerhard Feige besucht Islamisches Zentrum in Magdeburg, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/aktuelles-termine/presse-archiv/archiv-2018/besuchislamischeszentrum.html>, Stand: 15. 01. 2023.

Bistum Magdeburg: Sich einmischen … 25 Jahre Katholisches Büro Sachsen-Anhalt, o. J., <http://www.bistum-magdeburg.de/aktuelles-termine/presse-archiv/archiv-2015/25-jahre-katholisches-buero-st.html>, Stand: 02. 01. 2016.

Bistum Magdeburg: Statistische Daten zum Bistum. Stand: Dezember 2021, o. J., <https://www.bistum-magdeburg.de/bischof-bistum/bistum/statistik/statistik.html>, Stand: 28. 02. 2023.

Bitzl, Christoph; Kurze, Michael: Rechtsextreme Muslimhetze: Die Instrumentalisierung von Religion als Vote-Seeking-Strategie der AfD, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (5) 2021, S. 471–502.

Bizeul, Yves; Werz, Nikolaus: Kirchen und Religiosität in Mecklenburg-Vorpommern im Wandel, in: Koschkar, Martin; Nestler, Christian; Scheele, Christopher (Hg.): Politik in Mecklenburg-Vorpommern, Wiesbaden 2013, S. 189–202.

Blum, Sonja; Schubert, Klaus: Politikfeldanalyse. Eine Einführung, Wiesbaden 2018.

Blume, Michael: Vereint nur in der Negation. Schwächen und Stärken der atheistischen Aktivisten, in: Herder Korrespondenz Spezial (1) 2014, S. 26–30.

Böcher, Michael; Töller, Annette Elisabeth: Reifung als taugliches Konzept zur Konzeptualisierung langfristigen Wandels von Politikfeldern? Überlegungen anhand des Politikfeldes Umweltpolitik, Paper für das Panel „Genese, Grenze(n) und Dynamik von Politikfeldern" der Sektion Policy-Analyse und Verwaltungswissenschaft, DVPW-Kongress, September 2012. Online: <https://www.researchgate.net/publica-

tion/328563436_Reifung_als_taugliches_Konzept_zur_Konzeptualisierung_langfristigen_Wandels_von_Politikfeldern_Uberlegungen_anhand_des_Politikfeldes_Umweltpolitik>, Stand: 16. 02. 2021.

Bock, Michael: Finanzhilfe für Schutz von Synagogen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 138, 17. 6. 2020, S. 2.

Bock, Michael: AfD ruft zu Kirchenaustritten auf. Rechtsausleger Tillschneider reagiert auf Erklärung der katholischen Bischöfe, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 46, 24. 2. 2024, S. 2.

Bock, Michael: Grüne wollen Feiertag abschaffen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 103, 4. 5. 2024, S. 1.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt am Main 1992, S. 92–114.

Bollmann, Ralph: Die Kirchensteuer schadet den Kirchen, 10. 8. 2014, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/glaube-und-geld-die-kirchensteuer-schadet-den-kirchen-13089553.html>, Stand: 14. 02. 2023.

Bollmann, Ralph: Luther ist die Pleite des Jahres, 11. 7. 2017, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/beim-luther-jahr-bleiben-die-besucher-weg-15097663.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2>, Stand: 22. 07. 2020.

Bollmann, Ralph: Sie bewegen Sachsen-Anhalt, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 21, 30. 5. 2021, S. 26.

Böttiger, Helmut: Weißer Hirsch, schwarzer Schimmel. Tellkamps klassischer Bildungsroman über die DDR erzählt meisterlich aus einer stillgelegten Zeit: „Der Turm", 18. 9. 2008, <https://www.zeit.de/2008/39/L-Tellkamp/komplettansicht>, Stand: 24. 04. 2020.

Breitenborn, Konrad: Aus dem Erbe ist Heimat geworden. Auf der Suche nach der Identität von Sachsen-Anhalt, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.): Sachsen-Anhalt – Ein Land findet sich. Eine Festschrift zu Ehren von Wolfgang Böhmer, Halle (Saale) 2011, S. 266–279.

Breyvogel, Dirk; Stachura, Jörn: Kirchenaustritt: Monatelange Wartezeiten in Braunschweig, 17. 12. 2022, <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article237172803/Termin-fuer-Kirchenaustritt-Lange-Wartezeiten-in-Braunschweig.html>, Stand: 07. 02. 2023.

Buchholz, Christine: Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche. DIE LINKE entwickelt ihre Positionen, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 378–385.

Bundesamt für Justiz: Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik. Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 955), <http://www.gesetze-im-internet.de/leinfg/DDNR009550990.html#DDNR009550990BJNG000200307>, Stand: 26. 07. 2021.

Bundesamt für Justiz: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag), <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, Stand: 18. 08. 2022.

Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne von Bündnis 90 / Die Grünen: Fortschritt wagen: Überwindung der Kirchensteuer! BAG-Beschluss vom 11. 12. 2021, 10. 1. 2022, <https://saekulare-gruene.de/fortschritt-wagen-ueberwindung-der-kirchensteuer-bag-beschluss-vom-11-12-2021/>, Stand: 14. 02. 2023.

Bundesarchiv: Oskar Brüsewitz: Selbstverbrennung eines Pfarrers, o. A., <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/themenbeitraege/oskar-bruesewitz-selbstverbrennung-eines-pfarrers/#c44498>, Stand: 02. 05. 2025.

Bundesministerium des Innern und für Heimat: Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/staat-religion/NRW_RP_Saar_Kathol_Kirche.pdf;jsessionid=AD7D65AB-69349D8A5DC7775048A3BF6A.1_cid295?__blob=publicationFile&v=1>, Stand: 17. 01. 2022.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/staat-religion/NRW_Saar_Evang_Kirche.pdf;jsessionid=EAD37E31D55D55F46D9AF2EADAAF5EE8.1_cid295?__blob=publicationFile&v=1>, Stand: 08. 03. 2022.

Bundeszentrale für Politische Bildung: Der Anschlag von Halle, 5. 10. 2020, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle/>, Stand: 08. 07. 2024.

CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.): Debatte über unsere Verfassung. Stellungnahmen der CDU, Dokumentation mit dem kompletten Text der Landesverfassung, Fraktion im Gespräch. Schriftenreihe der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt, 4, 1992.

Cyranka, Daniel; Obst, Helmut (Hg.): „… mitten in der Stadt". Halle zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Halle (Saale) 2001.

Czada, Roland: Religionspolitik in Niedersachsen, in: Neues Archiv für Niedersachsen. Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesentwicklung (2) 2018, S. 37–52.

Czermak, Gerhard; Hilgendorf, Eric: Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin 2018.

de Wall, Heinrich: Rechtlicher Rahmen und politische Gestaltungsoptionen staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 35–54.

de Wall, Heinrich; Germann, Michael: Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 542–575.

Deckers, Daniel: Die Hirten verlassen ihre Schafe, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 217, 18. 9. 2015, S. 4.

Deckers, Daniel: Weiter wie bisher. Nordrhein-Westfalen weigert sich, den Kirchenaustritt digital zu ermöglichen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 162, 15. 7. 2022, S. 8.

Demel, Michael: Gebrochene Normalität. Die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Tübingen 2011.

Deutsche Bischofskonferenz: Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Erklärung der deutschen Bischöfe, <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressebericht-Erklaerung-der-deutschen-Bischoefe.pdf>, Stand: 10. 04. 2024.

Deutscher Bundestag: Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (Drs. 12 / 6000) vom 5. 11. 1993.

Deutscher Bundestag: Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (Drs. 13 / 9528) vom 19. 12. 1997.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Das Reichskonkordat von 1933 (WD 1–3000 – 052 / 10) 2010.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Historische Aspekte der Staatsleistungen an die Kirchen gemäß Art. 140 Grundgesetz (WD10–3000 – 13 / 10) 2010.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften (WD 3–3000 – 110 / 10) 2010.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 138 Abs. 1 WRV und Fragen zu ihrer Ablösung auf Länderebene (WD 10–3000 – 036 / 15) 2015.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen (WD 10–3000 – 040 / 16) 2016.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes (WD 3–3000 – 067 / 16) 2016.

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Staatsrechtliche Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat. Eine Darstellung der vertraglichen Verflechtung auf Bundes- und Landesebene (WD 10–3000 – 008 / 19) 2019.

Die Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, der Bischof von Luxemburg, der Bischof von Lüttich, der Bischof von Bozen-Brixen (Hg.): Die Bibel. Altes und Neues Testament, Einheitsübersetzung, Freiburg im Breisgau 2005.

Die Heilsarmee in Deutschland: Über uns – Korps Naumburg, <https://www.heilsarmee.de/naumburg/ueber-uns.html>, Stand: 29. 03. 2021.

Dieckmann, Christoph: Lernen, wieder Nein zu sagen. Wie kann man in Zeiten des Umbruchs Christ sein? Religiöse Menschen sprechen über ihren Glauben. Folge eins: Der ZEIT-Autor Christoph Dieckmann verrät, wie ihn die DDR zum Außenseiter stempelte, in: Christ & Welt (16) 2018, S. 4–5.

Döhnert, Albrecht: Jugendweihe zwischen Familie, Politik und Religion. Eine empirische Studie zum Fortbestand der Jugendweihe in Ostdeutschland, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 236–258.

domradio.de: Magdeburger Landtag debattiert über Staatsleistungen an Kirche, 30. 8. 2019, <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2019-08-30/gute-gruende-die-kirche-zu-unterstuetzen-magdeburger-landtag-debattiert-ueber-staatsleistungen>, Stand: 16. 09. 2019.

domradio.de: Neuer Höchststand bei Kirchenaustritten in Köln vermeldet, 12. 1. 2023, <https://www.domradio.de/artikel/neuer-hoechststand-bei-kirchenaustritten-koeln-vermeldet>, Stand: 07. 02. 2023.

Domsgen, Michael: Religionsunterricht in Ostdeutschland. Die Einführung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt als religionspädagogisches Problem, Leipzig 1998.

Domsgen, Michael: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik (2) 2006, S. 129–146.

Domsgen, Michael: Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt. Eine Bestandsaufnahme in evangelischer Perspektive, in: Domsgen, Michael; Schwillus, Harald (Hg.): Der Religionsunterricht der Zukunft. Modelle auf dem Prüfstand mit Blick auf Sachsen-Anhalt, Berlin 2019, S. 11–25.

Domsgen, Michael; Hietel, Elena L.; Tenbergen, Teresa: Empirische Perspektiven zum Religionsunterricht. Eine Untersuchung unter Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in Sachsen-Anhalt, Leipzig 2021.

Domsgen, Michael; Schwillus, Harald: Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt, in: Rothgangel, Martin; Schröder, Bernd (Hg.): Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Neue empirische Daten – Kontexte – aktuelle Entwicklungen, Leipzig 2020, S. 365–393.

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkulären Moderne, Bonn 2018.

Dreier, Leonie: Lutherjahr 2017: Was vom großen Jubiläum übrig blieb, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 166, 20. 7. 2020, S. 2.

Dreß, Malte: Die Islampolitik der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Entwicklungen, Positionen und Konfliktlinien. Studie im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit, 2022. Online: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/dress-islampolitik-parteien-im-bundestag.pdf?__blob=publicationFile&v=3>, Stand: 25. 02. 2024.

Ebner, Katharina: Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990), Göttingen 2018.

Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg: Vereinbarung zwischen den Bistümern Magdeburg, dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, sowie der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt (Abschrift), <https://www.edith-stein-schulstiftung.de/media/modelfield_files/dokumente/dokument/datei/Vereinbarung_KokoRu_20201209-HP_ESS-mit_Wirksamkeitserkl%C3%A4rung.pdf>, Stand: 03. 08. 2022.

Ehrlich, Gabriele-Maria: Der Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Sachsen-Anhalt, Berlin 2010.

Eichler, Hagen: Gott fehlt im Stundenplan, in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 257, 5. 11. 2022, S. 2.

Eichler, Hagen: Grüne vertagen Streit um neuen Feiertag, in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 104, 6. 5. 2024, S. 2.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Hg.): Die Gliedkirchen der EKD, 9. 9. 2015, <http://ekd.de/kirche/gliedkirchen/karte.html>, Stand: 25. 10. 2015.

Evangelische Landeskirche Anhalts: Geschichte der Landeskirche Anhalts, <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/geschichte>, Stand: 09. 01. 2016.

Feige, Gerhard: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde!". Predigt zur Bistumswallfahrt 2013, in: Bischöfliches Ordinariat Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Ansprachen und andere Texte, Magdeburg 2014, S. 15–21.

Feige, Gerhard: Unser Bistum Magdeburg – Herkunft und Herausforderungen. Eine Bestandsaufnahme im 20. Jahr seines Bestehens, in: Bischöfliches Ordinariat Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Ansprachen und andere Texte, Magdeburg 2014, S. 6–14.

Feige, Gerhard: Katholiken im Lande Martin Luthers: Ab-, Um- und Aufbrüche, in: Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Hg.): Lutherland Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2015, S. 148–176.

Feige, Gerhard: Jung, erfahren, wegweisend. Bistum Magdeburg erinnert in diesem Jahr an sein 25-jähriges Bestehen, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 37, 13. 2. 2019, S. 15.

Feist, Ursula; Hoffmann, Hans-Jürgen: Landtagswahlen in der ehemaligen DDR am 14. Oktober 1990: Föderalismus im wiedervereinten Deutschland – Tradition und neue Konturen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1) 1991, S. 5–34.

Fikentscher, Rüdiger: Reinhard Höppner hat ein nennenswertes Stück Sachsen-Anhalt gestaltet. Ein Rückblick auf die Arbeit des Verfassungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt 1990 bis 1992, Magdeburg 2017, 0. S.

Finger, Evelyn: Das war meine Rettung: Als Pfarrerssohn war Friedrich Schorlemmer zu DDR-Zeiten in der Schule ein Außenseiter. Nur einer hielt zu ihm, in: ZEITmagazin, Nr. 28, 5. 7. 2018, S. 46.

Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland: Staatsleistungen 1949–2021, 25. 3. 2021, <https://fowid.de/meldung/staatsleistungen-1949-2021>, Stand: 24. 03. 2023.

Frey, Christiane; Hebekus, Uwe; Martyn, David (Hg.): Säkularisierung. Grundlagentexte zur Theoriegeschichte, Berlin 2020.

Fritz, Martin: „Überwindung der Kirchensteuer". Ein religionspolitischer Beschluss der „Säkularen Grünen", in: Zeitschrift für Religion und Weltanschauung (2) 2022, S. 92–99.

Fröhlich, Elke (Hg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil II Diktate 1941–1945, Band 2 Oktober–Dezember 1941, München 1996.

Fuchs, Claudio: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999.

Fülling, Hanna: Religionspolitik vor den Herausforderungen der Pluralisierung, EZW-Texte 259, 2019.

Fülling, Hanna: Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen. Ein aktuelles religionspolitisches Thema und seine historischen Linien, in: Materialdienst. Zeitschrift für Religions- und Weltanschauungsfragen (MdEZW) (6) 2020, S. 411–427.

Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hg.): Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, Berlin 2012.

Germann, Michael: Die rechtliche Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der Verfassungsintention, in: AUFbrüche (1) 2006, S. 25–28.

Germann, Michael: Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt. Gutachten vom 10. September und 6. November 2005, in: AUFbrüche (1) 2006, S. 12–24.

Germann, Michael: Ein Teil der Staatsschulden. Warum Staatsleistungen keine Subventionen sind und wie sie abgelöst werden können, in: Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft (4) 2016, S. 14–16.

Germann, Michael: Besck'scher Online-Kommentar Grundgesetz – GG Art. 140 [Inkorporation von Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung] – I. Gebot zur Ablösung der Staatsleistungen, 15. 2. 2022, <https://beck-2online-1beck-1de-100a326lj004b.han.med.uni-magdeburg.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKGG-G-GG-A-140-Gl-D-I>, Stand: 12. 03. 2022.

Germann, Michael; de Wall, Heinrich: Schule und Hochschule, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 576–612.

Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018.

Gesetz über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 27 / 1992 vom 30. Juni 1992, S. 564.

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) vom 22. Mai 1992, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 356–357.

Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 5 / 2011 vom 25. Februar 2011, S. 136–149.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1 / 1997 vom 2. Januar 1997.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 15 / 2021 vom 13. April 2021.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 7 / 2020 vom 26. März 2020.

Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 20 / 2004 vom 30. 3. 2004, S. 234–235.

Giordano-Bruno-Stiftung: Hochschulgruppen, o. J., <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/aufbau/hochschulgruppen>, Stand: 29. 04. 2020.

Giordano-Bruno-Stiftung: Regionalgruppen, o. J., <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/aufbau/regionalgruppen>, Stand: 29. 04. 2020.

Goethe, Johann Wolfgang von: Faust: der Tragödie erster Teil, Husum / Nordsee 2007.

Goldmann, Fabian: Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt, 9. 4. 2019, <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1116409.religionsunterricht-kein-islamunterricht-in-sachsen-anhalt.html>, Stand: 09. 04. 2019.

Graf, Jutta; Neu, Viola: Analyse der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 21. April 2002, PolitikKompass, 68, Sankt Augustin April 2002. Online: <https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=4813c665-66e3-555a-b148-d7c4a7620325&groupId=252038>, Stand: 19. 09. 2021.

Großbölting, Thomas: Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Bonn 2013.

Großbölting, Thomas: Dem Glauben entwöhnt. Der Kirchenkampf der SED und seine Folgen bis heute, in: Herder Korrespondenz (11) 2014, S. 559–564.

Großbölting, Thomas: ‚Abendland', ‚Rechristianisierung' und ‚hinkende Trennung'. Entstehung und Entwicklung der religionspolitischen Ordnung in der frühen Bundesrepublik, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 73–95.

Grube, Andreas: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage zwischen Gefährdung und Bewährung. Aspekte der feiertagsrechtlichen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2003.

Haering, Stephan: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, in: Isensee, Josef; Rees, Wilhelm; Rüfner, Wolfgang (Hg.): Dem Staat, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 761–794.

Heinecke, Herbert: Konfession und Politik in der DDR. Das Wechselverhältnis von Kirche und Staat im Vergleich zwischen evangelischer und katholischer Kirche, Leipzig 2002.

Hendrischke, Maria: Jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt – vor und nach dem Anschlag in Halle, 21. 10. 2019, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/juedisches-leben-nach-anschlag-in-halle-100.html>, Stand: 05. 04. 2020.

Hendrischke, Maria: Fünf Fakten über Muslime in Sachsen-Anhalt, 22. 2. 2020, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/daten-fakten-muslime-islam-moscheen-islamisten-100.html>, Stand: 23. 02. 2020.

Hendrischke, Maria: So viele Muslime leben in Sachsen-Anhalt, 22. 2. 2020, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/wie-viele-muslime-leben-in-sachsen-anhalt-100.html>, Stand: 22. 02. 2020.

Hense, Ansgar: Stein des Anstoßes. Über das Problem der Staatsleistungen für die Kirchen in Deutschland, o. J., <https://www.zeitzeichen.net/index.php/archiv/2019_M%C3%A4rz_dauerbrenner-staatsleistungen>, Stand: 11. 03. 2022.

Hering, Rainer: Kirchlichkeit. Der Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland, in: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland (22 / 1) 2002, S. 87–94.

Herrmann, Alfred: Von Einsamkeit bis volle Pulle Leben. Die katholische Kirche in Ostdeutschland zeigt ein vielfältiges Gesicht, in: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. (Hg.): Der Osten. Christsein in extremer Diaspora, Paderborn 2019, S. 5–9.

Herrmann, André: Wer steigt denn hier aus?, in: DIE ZEIT (ZEIT im Osten), Nr. 19, 4. 5. 2017, S. 12.

Hidalgo, Oliver: Religion, (Rechts-)Populismus und Demokratie – Versuch einer theoretischen Verhältnisbestimmung, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (2) 2018, S. 167–192.

Hockerts, Hans Günter: Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Albrecht, Dieter; Morsey, Rudolf (Hg.): Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag, Berlin 1983, S. 359–392.

Hockerts, Hans Günter: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im neuen Licht der Goebbels-Tagebücher, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (30) 1983, S. 23–38.

Hoffmann, Constantin: Weihnachten in der DDR. Frank Schöbel, Lauschaer Glasschmuck und Pulsnitzer Pfefferkuchen, Halle (Saale) 2016.

Höhne, Benjamin: Der Landtag: Grundlagen, Binnenorganisation und Abgeordnetenrekrutierung, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2019, S. 141–155.

Hollerbach, Alexander: Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (II), in: Archiv des öffentlichen Rechts (2) 1981, S. 218–283.

Höllinger, Franz: Volksreligion und Herrschaftskirche. Die Wurzeln religiösen Verhaltens in westlichen Gesellschaften, Opladen 1996.

Holluba, Matthias: Warum Kirche? Den Ostdeutschen sind Religion und Kirche fremd geworden. Welche Chance gibt es, daran etwas zu ändern?, in: Die (Erz-) Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (Hg.): Schöpferische Minderheit. Baustelle Kirche in Deutschlands Osten. Journal Ihrer Kirchenzeitung Tag des Herrn zur Pastorale 2019, S. 8–9.

Hölscher, Lucian: Die religiöse Entzweiung. Entwurf zu einer Geschichte der Frömmigkeit im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte (93) 1995, S. 9–25.

Holtmann, Everhard: Protestpartei am rechten Rand. Die DVU in der Wählerlandschaft Sachsen-Anhalts, Magdeburg 1998.

Holtmann, Everhard: Die angepassten Provokateure. Aufstieg und Niedergang der rechtsextremen DVU als Protestpartei im polarisierten Parteiensystem Sachsen-Anhalts, Opladen 2002.

Holtmann, Everhard: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 21. April 2002: Bürgervotum gegen das Tolerierungsbündnis von SPD und PDS, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1) 2003, S. 41–60.

Holtmann, Everhard: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 26. März 2006: Magdeburg übernimmt das Berliner Format des „halben Machtwechsels", in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1) 2007, S. 51–67.

Holtmann, Everhard; Boll, Bernhard: Sachsen-Anhalt. Eine politische Landeskunde, Opladen 1997.

Holtmann, Everhard; Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 20. März 2011: Modifiziertes „Weiter so" statt Wechsel, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (4) 2011, S. 745–764.

Holtmann, Everhard; Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 13. März 2016: Eingetrübte Grundstimmung, umgeschichtete Machtverhältnisse, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (3) 2016, S. 541–560.

Homann, Ursula: Juden in Sachsen-Anhalt, 18. 1. 2011, <http://www.ursulahomann.de/JudenInSachsenAnhalt/komplett.html [ursprünglich erschienener Beitrag in: „Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums" (39. Jg., Heft 154 [2000], S. 202–212)]>, Stand: 15. 07. 2020.

Honig, Steffen: Glaubensschwund im Lutherland. Die christlichen Kirchen Sachsen-Anhalts verlieren Tausende Mitglieder, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 167, 21. 7. 2018, S. 2.

Höppner, Reinhard: Dem Volk von Sachsen-Anhalt. Verfassungsgebung in einem übrig gebliebenen Land, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.): Sachsen-Anhalt – Ein Land findet sich. Eine Festschrift zu Ehren von Wolfgang Böhmer, Halle (Saale) 2011, S. 255–265.

Hörner, Volker: Zur Integrationsleistung weltanschaulicher Organisationen: Die evangelische Kirche in Rheinland-Pfalz, in: Sarcinelli, Ulrich; Falter, Jürgen W.; Mielke, Gerd et al. (Hg.): Politik in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft, Staat und Demokratie, Wiesbaden 2010, S. 414–430.

Hösl, Maximilian; Kniep, Ronja: Auf den Spuren eines Politikfeldes: Die Institutionalisierung von Internetpolitik in der Ministerialverwaltung, in: Berliner Journal für Soziologie (3–4) 2019, S. 207–235.

Humanistische Union: Humanistische Union: Regionen, o. J., <http://www.humanistische-union.de/regionen/>, Stand: 29. 04. 2020.

Isensee, Josef: Gut aufgehoben. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland ist nicht nur originell. Es ist auch wohl ausbalanciert., 22. 12. 2013, <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staatsleistungen-gut-aufgehoben-12724269.html>, Stand: 11. 03. 2022.

Jacobs, Andreas: Die politische Herausforderung religiöser Vielfalt, 23. 1. 2024, <https://www.experteninitiative-religionspolitik.de/blog/die-politische-herausforderung-religioeser-vielfalt/>, Stand: 24. 01. 2024.

Jacobs, Andreas; Klauser, Natalie: Gläubige zählen. Zur Problematik der Bestimmung von Religionszugehörigkeit in Deutschland, Analysen & Argumente, 469, Dezember 2021. Online: <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/A%26A+Gla%CC%88ubige+za%CC%88hlen.pdf/02fdf913-00a1-eb84-9213-639577144674?version=1.0&t=1639643518013>, Stand: 29. 12. 2021.

Jaeger, Mona: Gott verlassen. Wenige Gläubige, kaum Geld, fehlende Pfarrer – die katholische Kirche hat es im Osten schwer. Ausgerechnet jetzt findet in Leipzig der Katholikentag statt., in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 116, 20. 5. 2016, S. 3.

Janko, Silke; Borchert, Winfried: Geld für die Kirchen: Zahlen bis in alle Ewigkeit?, 20. 1. 2012, <http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/732149_Geld-fuer-die-Kirchen-Zahlen-bis-in-alle-Ewigkeit.html>, Stand: 02. 01. 2016.

Jansen, Thomas: „So wahr mir Gott helfe", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 292, 15. 12. 2021, S. 8.

Janz, Norbert: Gottesbezug, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 73–75.

Johnsen, Hartmut: Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung. Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrages von 1993, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) (43) 1998, S. 182–222.

juris GmbH: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BestattGSTrahmen>, Stand: 08. 03. 2023.

juris GmbH: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-L%C3%96GSTrahmen>, Stand: 14. 11. 2022.

juris GmbH: Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FeiertGSTrahmen>, Stand: 11. 09. 2022.

juris GmbH: Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006" vom 4. August 2006, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JudGemVtrGST2006rahmen>, Stand: 05. 03. 2022.

juris GmbH: Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-EvKiVtrGSTpAnlage>, Stand: 05. 03. 2022.

juris GmbH: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KonkordatGSTrahmen/part/X>, Stand: 02. 01. 2016.

juris GmbH: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SchulGST-2018V1IVZ>, Stand: 04. 07. 2022.

juris GmbH (Hg.): Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/;jsessionid=23BF7A535216C5B4EA4A5FC6F6AEA94A.jp16?quelle=jlink&query=VVST-110300-LReg-20160527-SF&psml=bssahprod.psml&max=true#ivz8>, Stand: 26. 03. 2019.

Kaase, Max: Sinn oder Unsinn des Konzepts „Politische Kultur" für die Vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: Kaase, Max; Klingemann, Hans-Dieter (Hg.): Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlaß der Bundestagswahl 1980, Wiesbaden 1983, S. 144–171.

Karstein, Uta; Schmidt-Lux, Thomas; Wohlrab-Sahr, Monika: Ostdeutsche Antworten auf die Frage, was nach dem Tod kommt. Happy Believers?, in: Werkleitz Gesellschaft e. V. (Hg.): Happy Believers. 7. Werkleitz Biennale 2006, Halle (Saale) 2006, S. 19–22.

Karstein, Uta; Schmidt-Lux, Thomas; Wohlrab-Sahr, Monika u. a.: Säkularisierung als Konflikt? Zur subjektiven Plausibilität des ostdeutschen Säkularisierungsprozesses, in: Berliner Journal für Soziologie (4) 2006, S. 441–461.

Kästner, Karl-Hermann: Sonn- und Feiertage zwischen Kultus, Kultur und Kommerz. Rechtsgrundlagen des geltenden Schutzes von Sonn- und Feiertagen, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) (11) 1994, S. 464–472.

Kästner, Karl-Hermann: Sonntagsschutz / Feiertage, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 243–247.

kath.net: ‚Einen Sonntag ohne Messe würde ich nicht aushalten'. idea-Interview mit Reiner Haseloff, 26. 10. 2011, <http://www.kath.net/news/33655>, Stand: 04. 10. 2015.

Katholisches Bibelwerk GmbH (Hg.): Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Stuttgart 2016.

Katte, Benjamin; Wellborn, Annett: Über den Dingen, 20. 10. 2014, <https://www.dates-md.de/stadtleben/ueber-den-dingen/>, Stand: 14. 04. 2020.

Keuffel, Gebhard Rudolf: Staatskirchenverträge in der Praxis. Offene Fragen bei der Umsetzung von Staatskirchenverträgen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen-Anhalt, Tübingen 2003.

Kindler, Maria: Pluralisierung religiöser Landschaft erhöht politischen Handlungsdruck, 14. 3. 2023, <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/pluralisierung-religioeser-landschaft-erhoeht-politischen-handlungsdruck>, Stand: 20. 03. 2023.

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland: Ein Gemeindehaus oder eine Gemeinde suchen, o. J., <https://de.kirchejesuchristi.org/locations>, Stand: 29. 03. 2021.

Kirchenamt der EKD (Hg.): Kirchenmitgliederzahlen. Stand 31. 12. 2021, <https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2021.pdf>, Stand: 12. 11. 2022.

Kirchenzeitungsredaktion EKM Süd: Wittenberger Schlosskirche gehört jetzt EKD, 10. 8. 2017, <https://www.meine-kirchenzeitung.de/wittenberg/c-kirche-vor-ort/wittenberger-schlosskirche-gehoert-jetzt-ekd_a1084>, Stand: 20. 02. 2023.

Kirchner, Hubert: Die Freikirchen und Religionsgemeinschaften in der DDR in ihrer Zusammenarbeit in der AGCK und in ihrem Verhältnis zum SED-Staat, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur, Baden-Baden 1995, S. 950–996.

Kläden, Tobias: „Weder noch – normal halt". Christsein in der Säkularität Ostdeutschlands, in: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. (Hg.): Der Osten. Christsein in extremer Diaspora, Paderborn 2019, S. 30–33.

Kläden, Tobias: Kirche in der Diaspora – zur Einleitung, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!" 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 5–10.

Klask, Fabian: Der Rebell aus dem Osten, in: Christ & Welt, Nr. 25, 14. 6. 2018, S. 1.

Kleinau, Petra: Der jüdische Sokrates, in: SPIEGEL Geschichte, Nr. 5, 24. 9. 2012, S. 33.

Kluth, Winfried: Zehn Jahre Verfassungsentwicklung in Sachsen-Anhalt – 1992 bis 2002, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (51) 2003, S. 459–487.

Kluth, Winfried: Die Entwicklung des Landesverfassungsrechts Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2004 bis 2020, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (69) 2021, S. 879–904.

Koalitionsvertrag 2016–2021. Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig, 2016. Online: <https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf>, Stand: 04. 07. 2018.

Kölling, Andreas; Höhmann, Peter; Stahlberg, Thomas: Die Entkirchlichung im Raum Halle seit dem 19. Jahrhundert. exemplarisch dargestellt an zwei Kirchengemeinden in Halle und Landsberg, in: Matthes, Joachim (Hg.): Fremde Heimat Kirche – Erkundungsgänge. Beiträge und Kommentare zur dritten EKD-Untersuchung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2000, S. 277–309.

Könemann, Judith; Meuth, Anna-Maria; Frantz, Christiane et al.: Religiöse Interessenvertretung. Kirchen in der Öffentlichkeit – Christen in der Politik, Paderborn 2015.

Kopke, Christoph: Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts, in: Neue Kriminalpolitik (1) 2017, S. 49–61.

Koschorke, Albrecht: ›Säkularisierung‹ und ›Wiederkehr der Religion‹. Zu zwei Narrativen der europäischen Moderne, in: Willems, Ulrich; Pollack, Detlef; Basu, Helene et al. (Hg.): Moderne und Religion. Kontroversen um Modernität und Säkularisierung, Bielefeld 2013, S. 237–260.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik Deutschland wurde, Bonn 2020.

Krampitz, Karsten: Der Fall Brüsewitz. Staat und Kirche in der DDR, Berlin 2016.

Kreß, Hartmut: Die evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern. Tragfähig für die Rolle der Kirche in der säkularen Gesellschaft?, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (2) 1997, S. 23–28.

Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan: Inhaltsanalyse, insbesondere qualitative Inhaltsanalyse, in: Westle, Bettina (Hg.): Methoden der Politikwissenschaft, Baden-Baden 2018, S. 382–396.

Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz, Weinheim 2024.

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt: Satzung der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, o. J., <https://www.kulturstiftung-st.de/fileadmin/user_upload/06_Metaseiten/Footer/Satzung_KST_2021.pdf>, Stand: 09. 03. 2022.

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft. Expertise einer Arbeitsgruppe zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2001.

Kupke, Arne: Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts" nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern, Berlin 2004.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt (Hg.): Zu Hause in Sachsen-Anhalt. Jüdinnen und Juden zwischen Verfolgung, Selbstbehauptung und Anerkennung. QuellenNAH, Heft 7, Magdeburg 2022.

Landeskirchenamt der EKM: Kirchliches Leben in Zahlen 2021. Statistische Übersichten. Online: <https://www.ekmd.de/asset/Bc9fwmbCSHqMnuy6yGskqg/heft-klz-2021-web.pdf>, Stand: 28. 02. 2023.

Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.): Geschichte – Landesverband Sachsen-Anhalt, o. J., <http://lv-sachsen-anhalt.de/ueber-uns/geschichte/>, Stand: 15. 07. 2020.
Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Magdeburg 2022.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Übersicht über die Beratungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt im Verfassungsausschuss und im Plenum des Landtages, zusammengestellt von der Landtagsverwaltung, o. J.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Vom 16. Juli 1992 [GVBl. LSA S. 600], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 [GVBl. LSA S. 64].).
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 1, 28. 10. 1990.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 02 / 11 B): Einsetzung eines Verfassungsausschusses, 2. 11. 1990.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 2, 2. 11. 1990.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 5, 6. 12. 1990.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassungsentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 78), 9. 1. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 1 / 188): Entwurf eines Landesschulgesetzes, 15. 2. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 10, 21. 2. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von FDP und CDU für eine Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 253), 8. 3. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Entwurf für die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 1 / 260), 12. 3. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP (Drs. 1 / 269): Entwurf des 1. Schulreformgesetzes Sachsen-Anhalt, 14. 3. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 12, 21. 3. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der PDS (Drs. 1 / 464) zur Drs. 1 / 438, 23. 5. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 16, 24. 5. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1 / 1075): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 18. 12. 1991.
Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.): Volkshandbuch 1. Wahlperiode (2. Auflage), Rheinbreitbach 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 27, 16. 1. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, F. D. P., PDS, Bündnis 90 / Grüne (Drs. 1 / 1334): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1. 4. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1 / 1339): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 2. 4. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der F. D. P. (Drs. 1 / 1366): Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 7. 4. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 31, 9. 4. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 1 / 1421): Konzept zur Sicherung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993 / 94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 29. 4. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1 / 1465): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 7. 5. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 32, 14. 5. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 32, 15. 5. 1992.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/1552): Konzept zur Sicherstellung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993/94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 11. 6. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/1579): Geänderte Fassung des Verfassungsentwurfs der Fraktionen der CDU, SPD, F. D. P., PDS und Bündnis 90/Grüne, 18. 6. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 25. 6. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 1/34/1552 B): Konzept zur Sicherstellung des Ethikunterrichts zu Beginn des Schuljahres 1993/94 an den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Sachsen-Anhalt, 26. 6. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/34, 26. 6. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/1700): Entwurf einer Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 9. 7. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/35, 15. 7. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (Drs. 1/1764): Landesschulgesetz für Sachsen-Anhalt, 26. 8. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der PDS (Drs. 1/1789): Einführung von Ethik- und Religionsunterricht, 10. 9. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/36, 18. 9. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 1/1928): Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/39, 29. 10. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/41, 4. 12. 1992.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung Drs. 1/2373 zu den Drs. 1/1764, 1/1928 und 1/2076, 4. 3. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag der Fraktion der PDS (Drs. 1/2391) zu Drs. 1/2373, 9. 3. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/45, 11. 3. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Ausschussprotokoll Ältestenrat 1/52: Änderung des Namens der DSU-Fraktion. Umbenennung der DSU-Fraktion in „DS-Fraktion". Klärung der Rechtsnachfolge. Auflösung der DS-Fraktion Liquidation der DS-Fraktion, 27. 5. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3087): Entwurf eines Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, 19. 10. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/53, 28. 10. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Drs. 1/3153), 4. 11. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/54, 12. 11. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 1/3199): Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung oder Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenmitgliedschaftsänderungsgesetz – KiMÄG), 25. 11. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/56, 16. 12. 1993.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Entwurf eines Gesetzes mehrerer Abgeordneter zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes (Drs. 1/3561), 16. 3. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/60, 23. 3. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3629): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, 21. 4. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 1/3636): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Magdeburg, 25. 4. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1/61, 4. 5. 1994.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 1 / 62, 26. 5. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der Ersten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt) (Drs. 1 / 3785), 20. 7. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 245): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 26. 10. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 7, 3. 11. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 10, 15. 12. 1994.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 2 / 972), 23. 5. 1995.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 1768): Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsgesetz), 8. 1. 1996.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 2165): Projektunterricht Ethik / Religion, 17. 4. 1996.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 39, 25. 4. 1996.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2 / 2246): Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Rechtsbereinigungsgesetz), 15. 5. 1996.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2 / 2390 neu) zu den Drs. 2 / 927, 2 / 1398, 2 / 1399, 17. 6. 1996.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 3687): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 17. 6. 1997.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 65, 26. 6. 1997.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 3858): Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt, 13. 8. 1997.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 67, 4. 9. 1997.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 4477): Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 2 / 4475): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 21. 1. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 2 / 4518): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, 29. 1. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 76, 29. 1. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 2 / 4650 neu): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens, 2. 3. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 2 / 78, 5. 3. 1998.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3 / 17, 12. 3. 1999.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3 / 18, 15. 4. 1999.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenographischer Bericht 3 / 29, 11. 11. 1999.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 42, 14. 9. 2000.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 3 / 4655): Entwurf eines Bestattungsgesetzes (BestattG), 18. 6. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 59, 28. 6. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 3 / 4746), 13. 7. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 3 / 4905): Entwurf eines Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiStG LSA), 5. 9. 2001.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 3 / 4929): Aktuelle Debatte: Werte vermittelnder Unterricht in Sachsen-Anhalt, 11. 9. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 61, 13. 9. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 62, 14. 9. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 65, 15. 11. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 3 / 66, 13. 12. 2001.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 4 / 653): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 31. 3. 2002.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 8, 11. 10. 2002.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 17, 10. 4. 2003.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 4 / 1678): Verbesserung der ethischen und religiösen Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, 30. 6. 2003.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 4 / 1063): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 6. 10. 2003.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Änderungsantrag mehrerer Abgeordneter (Drs. 4 / 1088): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), 15. 10. 2003.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 27, 23. 10. 2003.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 44, 9. 7. 2004.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 4 / 2140): Aktuelle Debatte: Säulen eines wertebezogenen Unterrichts, 12. 4. 2005.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 57, 14. 4. 2005.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 4 / 62, 8. 7. 2005.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5 / 45): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006, 1. 6. 2006.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 2, 8. 6. 2006.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 4, 6. 7. 2006.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 9, 20. 10. 2006.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 10, 16. 11. 2006.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 29, 15. 11. 2007.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD (Drs. 5 / 1464): Lutherdekade und Reformationsjubiläum als touristisches Markenzeichen für Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland nutzen, 3. 9. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 5 / 44 / 1464 B): Lutherdekade und Reformationsjubiläum als touristisches Markenzeichen für Sachsen-Anhalt und Mitteldeutschland nutzen, 12. 9. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 44, 12. 9. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5 / 1539 neu): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes, 6. 10. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 45, 9. 10. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 5 / 49, 11. 12. 2008.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 10, 6. 10. 2011.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6 / 917): Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, 14. 3. 2012.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 23, 23. 3. 2012.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 6 / 3041): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 6. 5. 2014.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 6 / 3040): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 6. 5. 2014.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6 / 3048): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 7. 5. 2014.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 67, 16. 5. 2014.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6 / 3980): Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, 15. 4. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 100, 12. 11. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 6 / 4624): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt, 3. 12. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 6 / 4625): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 3. 12. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 6 / 4657): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 10. 12. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 6 / 103, 10. 12. 2015.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 6 / 4793): Reform des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 10. 2. 2016.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt der siebenten Wahlperiode (Drs. 7 / 10), 12. 4. 2016.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 188: Staatliche Zuwendungen an Glaubensgemeinschaften (Drs. 7 / 405), 27. 9. 2016.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 492): Aktuelle Debatte: Reformationsjubiläum im Interesse aller Menschen in Sachsen-Anhalt gestalten, 24. 10. 2016.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 12, 28. 10. 2016.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 878): Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr zeitgemäß und unbedingt reformbedürftig, 25. 1. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Drs. 7 / 928): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 1. 2. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 988): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 3. 2. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 20, 3. 2. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs 7 / 1042): Kein Recht des Staates zu Geschenken, 22. 2. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 1045): Organisierten Islamismus bekämpfen – Religionsfrieden sichern, 22. 2. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 7 / 1095): Religionsfrieden in Sachsen-Anhalt sichern, 2. 3. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 21, 2. 3. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 22, 3. 3. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 7 / 1142): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 15. 3. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 25, 7. 4. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 1302): Kein Kirchenasyl, 26. 4. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 7 / 1338): Kirchenasyl nicht grundsätzlich in Frage stellen!, 3. 5. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 27, 5. 5. 2017.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 1011: Novellierung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 1778), 22. 8. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 1993): Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen – politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken, 18. 10. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 37, 27. 10. 2017.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 2520): Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gilt für die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen, 28. 2. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 45, 9. 3. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 1593: „Kirchenasyl" in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 2800), 26. 4. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 1641: Moschee- und Synagogenasyl in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 2838), 9. 5. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 48, 24. 5. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 2982): Kirchenasyl nicht akzeptieren, ausreisepflichtige Personen abschieben, rechtswidrige Zustände beenden, 7. 6. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 51, 21. 6. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 1755: „Kirchenasyl" in Sachsen-Anhalt II (Drs. 7 / 3117), 29. 6. 2018.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussrealisierung (Drs. 7 / 3948): Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – zukunftsfähig und würdevoll, 18. 2. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 7 / 4124): Kein Islamunterricht in Sachsen-Anhalt, 21. 3. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 4158): Verbindlicher Ethikunterricht an allen öffentlichen Schulen, 29. 3. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 70, 5. 4. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 4774): Verfassungsauftrag wahrnehmen – Staatskirchenleistungen ablösen, 21. 8. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 79, 30. 8. 2019.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 3258: Mormonen in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 5521), 14. 1. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 988: Neufassung des Bestattungsgesetzes (Drs. 7 / 5619), 7. 2. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7 / 5730): Tag der Befreiung als Gedenk- und Feiertag, 19. 2. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7 / 6380): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt, 21. 7. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 108, 10. 9. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Beschlussempfehlung (Drs. 7 / 6645): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt, 2. 10. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 110, 14. 10. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7 / 4059: Bestattungen nach muslimischem / islamischem Recht und Brauch in Sachsen-Anhalt (Drs. 7 / 6831), 11. 11. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7 / 114, 19. 11. 2020.
Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7 / 6969): Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft zu baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen, deren Wartung und zu Wachpersonal, 8. 12. 2020.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/7119): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt, 15. 1. 2021.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/117, 4. 2. 2021.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 7/121, 11. 3. 2021.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Übersicht über die am Schluss der siebenten Wahlperiode unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände (§ 21 Satz 1 Geschäftsordnung des Landtages) (Drs. 7/7860), 5. 7. 2021.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 8/202), 24. 9. 2021.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Landtag von Sachsen-Anhalt: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1146: Sachstand Unterrichtung für muslimische Kinder (Drs. 8/2160), 24. 1. 2023.

Landtag von Sachsen-Anhalt: Stenografischer Bericht 8/60, 22. 2. 2024.

Lemmer, Manfred: Anhaltinisch? Unser Landesname und sein richtiger Gebrauch als Adjektiv, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde (1) 1992, S. 11–14.

Liebig, Joachim: Was ist eine Kirche?, 20. 5. 2021, <https://www.meine-kirchenzeitung.de/c-aktuell/was-ist-eine-kirche_a27222>, Stand: 28. 05. 2021.

Liebl, Anna Elisabet: Parteien und Religionspolitik im Kooperationsmodell der Bundesrepublik Deutschland, München 2014.

Liedhegener, Antonius: Zeitreihen zur Religions- und Kirchenstatistik in Deutschland (1860–2019), 0. J., <https://liedhegener.info/?page_id=14>, Stand: 02. 03. 2024.

Liedhegener, Antonius: Säkularisierung und Entkirchlichung. Trends und Konjunkturen in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hg.): Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, Berlin 2012, S. 481–531.

Liedhegener, Antonius: „Religionspolitik" in Deutschland im europäischen Kontext, in: Zeitschrift für Politik (ZfP) (2) 2014, S. 123–135.

Liedhegener, Antonius: Vom Fördern und Fordern. Leitvorstellungen und systemische Effekte von religionspolitischen Konzepten für liberale Demokratien, in: Hidalgo, Oliver; Amir-Moazami, Schirin; Baudner, Jörg (Hg.): Islampolitik und Deutsche Islam Konferenz. Theoretische Diskurse – Empirische Befunde – Kritische Perspektiven, Wiesbaden 2023, S. 123–147.

Liedhegener, Antonius; Lots, Laura: Religionspolitik zwischen Konflikt und Integration. Politikwissenschaftliche und sozialethische Positionen zur Religionspolitik in Deutschland, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Religion(en) in der Einwanderungsgesellschaft, Münster 2017, S. 211–248.

Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert: Religionspolitik in Deutschland – ein Politikbereich gewinnt Konturen. Einleitung, in: Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016, S. 3–22.

Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016.

Listl, Joseph: Das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung von 1989 bis 1994, in: Marré, Heiner; Schümmelfeder, Dieter (Hg.): Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa, Münster 1995, S. 160–218.

Löbbert, Raoul; Schmalenbach, Merle: „Der Westen soll sich mal nicht christlicher geben, als er ist". Interview mit Richard Schröder, in: ZEIT IM OSTEN, Nr. 30, 14. 7. 2016, S. 10–11.

Loer, Kathrin; Reiter, Renate; Töller, Annette Elisabeth: Was ist ein Politikfeld und warum entsteht es?, in: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management (1) 2015, S. 7–28.

Lombard, Jérôme: Weg frei für neue Synagoge, 20. 2. 2020, <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/weg-frei-fuer-neue-synagoge-2/>, Stand: 22. 07. 2020.

Lorek, Daniel: Der katholische Religionsunterricht in den Neuen Bundesländern. Die rechtliche Lage und Praxis. Dargestellt am Lande Sachsen-Anhalt, Arbeit zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten im Ka-

nonischen Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Magdeburg 1994.

Lorenz, Astrid: Demokratisierung in Ostdeutschland. Verfassungspolitische Weichenstellungen in den neuen Ländern und Berlin, Wiesbaden 2013.

Löther, Rolf; Wessel, Harald: Dass der Mensch das höchste Wesen für den Menschen sei, in: Zentraler Ausschuss für Jugendweihe in der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Der Sozialismus – Deine Welt, Berlin 1975, S. 98–103.

Lutz-Bachmann, Julia Katharina: Mater rixarum? Verträge des Staates mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, Tübingen 2015.

Malycha, Andreas; Winters, Peter Jochen: Geschichte der SED. Von der Gründung bis zur Linkspartei, Bonn 2009.

Mann, Thomas: Joseph und seine Brüder. Die Geschichten Jaakobs, Frankfurt am Main 2003.

Mann, Thomas: Joseph und seine Brüder. Joseph, der Ernährer, Frankfurt am Main 2003.

Markert, Oliver: DDR-Erbe: Das schwere Kreuz mit der Gottlosigkeit. Kirche in Ostdeutschland, o. J., <http://www.focus.de/politik/deutschland/mitten-im-osten/kirche-in-ostdeutschland-ddr-erbe-das-schwere-kreuz-mit-der-gottlosigkeit_aid_836379.html>, Stand: 15. 12. 2015.

Maser, Peter: Niemals voll in das Regime integriert. Kirchen in der DDR, Erfurt 2013.

Mau, Steffen; Lux, Thomas; Westheuser, Linus: Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft, Berlin 2023.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse – Abgrenzungen, Spielarten, Weiterentwicklungen, in: Forum Qualitative Sozialforschung (No. 3, Art. 16) 2019.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim 2022.

mdr.de: Warum die DDR den Reformationstag abschaffte, 29. 10. 2020, <https://www.mdr.de/geschichte/reformationstag-ddr-100.html>, Stand: 31. 08. 2022.

mdr.de: Bischöfe setzen Zeichen gegen Rechtsextremismus, 19. 2. 2024, <https://www.mdr.de/religion/bischof-gerhard-feige-bischof-friedrich-kramer-demonstration-gegen-rechtsextremismus-magdeburg-100.html>, Stand: 10. 04. 2024.

Mensink, Dagmar: Die föderale Dimension staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 113–129.

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt: Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2021, <https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Haushalt/_HHPl_ZIP-Dateien/Haushaltsjahre_2020_-_2021.zip>, Stand: 14. 02. 2023.

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003, o. J., <https://bravors.brandenburg.de/de/vertraege-242586>, Stand: 22. 03. 2022.

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Ethik- und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt (ohne Unterricht auf Kosten der Kirche) (unveröffentlicht), 3. 3. 2021.

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt: Handreichung für die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt, 2023. Online: <https://redaktion.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Publikationen/handreichung_religionsunterricht.pdf>, Stand: 04. 05. 2024.

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt: Verfassungsschutzbericht 2021. Online: <https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3._Themen/Verfassungsschutz/VSB_ST_2021_Endfassung_01.pdf>, Stand: 28. 02. 2023.

Mitteldeutsche Zeitung: Feiertag am 6. Januar: Dreikönigstag bleibt ein Streitfall im Land, 7. 1. 2004, <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/feiertag-am-6--januar-dreikoenigstag-bleibt-ein-streitfall-im-land,20641266,19364016.html>, Stand: 08. 11. 2015.

Morlok, Martin: Artikel 140. Übernahme von Artikeln der Weimarer Reichsverfassung, in: Dreier, Horst (Hg.): Grundgesetz Kommentar. Band III. Artikel 83–146, Tübingen 2018, S. 1688–1715.

Müller, Burkhard: Das Konzept Gott – warum wir es nicht brauchen, in: Merkur (694) 2007, S. 93–102.

Müller, Olaf; Pollack, Detlef; Pickel, Gert: Religiös-konfessionelle Kultur und individuelle Religiosität: Ein Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (65) 2013, S. 123–148.

Müller, Uwe: Die Linke – Wir sind Rechtsnachfolgerin der SED, 29. 4. 2009, <https://www.welt.de/politik/article3649188/Die-Linke-Wir-sind-Rechtsnachfolgerin-der-SED.html>, Stand: 07. 03. 2024.

Munzinger, Paul: Schulpolitik in NRW: Schleudersitz für kleine Parteien. Zweimal hintereinander zogen die Bildungsministerinnen in Nordrhein-Westfalen ihre Parteien in die Tiefe. Das liegt an ihren Fehlern – aber auch an der Aufgabe selbst., 18. 5. 2022, <https://www.sueddeutsche.de/meinung/schulpolitik-nordrhein-westfalen-bildungsminsterin-yvonne-gebauer-sylvia-loehrmann-1.5586288>, Stand: 26. 07. 2022.

Nacke, Bernhard; Skala, Dieter: Dialoge, Gespräche, Begegnungen, helfendes Handeln – Beiträge der katholischen Kirche in der Integrationsarbeit, in: Sarcinelli, Ulrich; Falter, Jürgen W.; Mielke, Gerd et al. (Hg.): Politik in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft, Staat und Demokratie, Wiesbaden 2010, S. 431–447.

Neu, Viola: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011. Tabellenanhang, Berlin März 2011. Online: <http://www.kas.de/wf/doc/kas_22305-544-1-30.pdf?110701132242>, Stand: 25. 01. 2016.

Neu, Viola: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016. Tabellenanhang zur Wahlanalyse, Amtliches Endergebnis, Berlin März 2016. Online: <https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=7f194c7e-d8dc-53d0-16af-f49d1679446c&groupId=252038>, Stand: 19. 09. 2021.

Neu, Viola; Pokorny, Sabine: Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016. Wahlanalyse, Amtliches Endergebnis, Berlin März 2016. Online: <http://www.kas.de/wf/doc/kas_44553-544-1-30.pdf?160527134355>, Stand: 28. 06. 2018.

Neubert, Ehrhart: Kirche im Wandel seit 1990, in: Kowalczuk, Ilko-Sascha; Ebert, Frank; Kulick, Holger (Hg.): (Ost)Deutschlands Weg. 45 Studien & Essays zur Lage des Landes. Teil I – 1989 bis heute, Berlin / Bonn 2021, S. 549–569.

Noack, Axel; Seidel, Thomas A. (Hg.): Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute, Weimar 2021.

Nowak, Kurt: Staat ohne Kirche? Überlegungen zur Entkirchlichung der evangelischen Bevölkerung im Staatsgebiet der DDR, in: Kaiser, Gert; Frie, Ewald (Hg.): Christen, Staat und Gesellschaft in der DDR, Frankfurt am Main 1996, S. 23–43.

Nowak, Kurt: Zum historischen Ort der Kirchen in der DDR, in: Vollnhals, Clemens (Hg.): Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz, Berlin 1997, S. 9–28.

o. V.: Der Hoffnung Raum geben. Positionen und Perspektiven der katholischen Kirche im Bistum Magdeburg am Beginn des 21. Jahrhunderts. Ein Leitbild, in: Schleinzer, Annette; Sternal, Raimund (Hg.): Um Gottes und der Menschen willen – den Aufbruch wagen. Dokumentation des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg, Leipzig o. J., S. 27–42.

o. V.: Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, o. J., <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung#a105>, Stand: 17. 10. 2021.

o. V.: Verfassung Sachsen-Anhalt. Entwurf (der Arbeitsgruppe Landtag, Unterarbeitsgruppe Verfassung), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (39) 1990, S. 455–468.

o. V.: Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Zweiter Entwurf (vorgelegt von der Unterarbeitsgruppe Landesverfassung Oktober 1990), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (40) 1991, S. 441–455.

o. V.: Sachsen-Anhalt: Wie Christen gewählt haben. Protestanten und Katholiken verhindern Einzug der NPD in Landtag, 23. 3. 2011, <http://www.kath.net/news/30716>, Stand: 28. 12. 2015.

o. V.: Anhalter oder Anhaltiner. … anhaltisch und anhaltinisch – wann ist was richtig?, 7. 7. 2011, <https://www.volksstimme.de/lokal/burg/anhalter-oder-anhaltiner-423621>, Stand: 12. 09. 2021.

o. V.: Stille, Schockmoment und Seitenhieb, 25. 4. 2016, <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/stille-schockmoment-und-seitenhieb-740705>, Stand: 22. 11. 2021.

o. V.: Liebig an Spitze der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewählt, 19. 9. 2020, <https://www.evangelisch.de/inhalte/175905/19-09-2020/liebig-spitze-der-evangelischen-landeskirche-anhalts-gewaehlt>, Stand: 20. 11. 2020.

Oebbecke, Janbernd: Institutionalisierte Akteure staatlicher Religionspolitik, in: Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Religionspolitik. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 58), Münster 2023, S. 130–148.

Ortag, Peter: Jüdische Kultur und Geschichte, Bonn 2004.

Otto, Martin: Friedhöfe, in: Heinig, Hans Michael; Munsonius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 54–57.

Papst Benedikt XVI.: Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg 22.–25. September 2011. Predigten, Ansprachen und Grußworte, Bonn 2011, S. 144–150.

Partei der Humanisten Sachsen-Anhalt: Treffen – Die Humanisten Sachsen-Anhalt, 2. 8. 2019, <http://www.diehumanisten-lsa.de/treffen/>, Stand: 29. 04. 2020.

Pawlowski, Dietrich: Wie im Westen so auf Erden. Sachsen-Anhalts verkorkste Wiedergeburt, Berlin 1997.

Pesch, Andreas: Das islamische Kopftuch als Gegenstand der Religionspolitik in Frankreich. Ein Deutungsstreit, seine Akteure, Bedingungen und Folgen, o. J., <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/11841/1/Pesch_Das_Kopftuch_als_Gegenstand_der_Religionspolitik_in_Frankreich.pdf>, Stand: 26. 03. 2019.

Petersen, Jens: Kirchensteuer kompakt. Strukturierte Darstellung mit Berechnungsbeispielen, Wiesbaden 2020.

Pickel, Gert: Konfessionslose in Ost- und Westdeutschland – ähnlich oder anders?, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 206–235.

Pickel, Gert: Areligiosität, Antireligiosität, Religiosität: Ostdeutschland als Sonderfall niedriger Religiosität im osteuropäischen Rahmen?, in: Gärtner, Christel; Pollack, Detlef; Wohlrab-Sahr, Monika (Hg.): Atheismus und religiöse Indifferenz, Wiesbaden 2003, S. 247–269.

Pickel, Gert: Atheistischer Osten und gläubiger Westen? Pfade der Konfessionslosigkeit im innerdeutschen Vergleich, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 43–77.

Pickel, Gert: Ostdeutschland im europäischen Vergleich – Immer noch ein Sonderfall oder ein Sonderweg?, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 165–190.

Pickel, Gert: Religionsmonitor. Religiosität im internationalen Vergleich, Gütersloh 2013. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_im_internationalen_Vergleich.pdf>, Stand: 11. 05. 2020.

Pickel, Gert: Sind Ostdeutsche religionslos? Empirischer Stand und Perspektiven der Entwicklung, in: Beyer, Martin; Kropff, Michael; Liedke, Ulf (Hg.): Religionsloses Ostdeutschland? Wahrnehmungen und Diskurse. Matthias Petzoldt zum 65. Geburtstag, Leipzig 2015, S. 59–101.

Pickel, Gert: Religiosität in Deutschland und Europa – Religiöse Pluralisierung und Säkularisierung auf soziokulturell variierenden Pfaden, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) (1) 2017, S. 37–74.

Pickel, Gert: Öffentlicher Bedeutungsgewinn von Religion *und* doch Säkularisierung?, in: Zapf, Holger; Hidalgo, Oliver; Hildmann, Philipp W. (Hg.): Das Narrativ von der Wiederkehr der Religion, Wiesbaden 2018, S. 157–196.

Pickel, Gert: Vom Narrativ zur Realität? Religionssoziologische Überlegungen zu Säkularisierung und Relevanzverlust als Triebkraft für ein Verblassen von Gott in der Gesellschaft, in: Knop, Julia (Hg.): Die Gottesfrage zwischen Umbruch und Abbruch. Theologie und Pastoral unter säkularen Bedingungen, Freiburg 2019, S. 111–129.

Pickel, Gert: Zwischen Säkularisierung und Pluralisierung. Neuere religionssoziologische Erkenntnisse über Ostdeutschland, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!" 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 49–63.

Pickel, Gert; Hörsch, Daniel; Wunder, Edgar et al.: Ein Rundgang zu Formen der Religiosität in Deutschland, in: Sozialwissenschaftliches Institut der EKD; Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral (Hg.): Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Relevanz von Religion und Kirche in der pluralen Gesellschaft. Analysen zur 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2024, S. 146–174.

Pickel, Gert; Jaeckel, Yvonne; Yendell, Alexander: Konfessionslose – Kirchenfern, indifferent, religionslos oder atheistisch?, in: Siegers, Pascal; Schulz, Sonja; Hochman, Oshrat (Hg.): Einstellungen und Verhalten der deutschen Bevölkerung. Analysen mit dem ALLBUS, Wiesbaden 2019, S. 123–153.

Pickel, Gert; Sammet, Kornelia: Einleitung – Religion und Religiosität zwanzig Jahre nach dem Umbruch in Deutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 11–23.

Pieper, Dietmar: „Der Himmel ist leer". Gott, die Auferstehung und das ewige Leben stehen im Mittelpunkt des Christentums – doch Millionen Katholiken und Protestanten in Deutschland mögen daran nicht mehr glauben. Selbst aktive Kirchenmitglieder tun sich heute schwer mit der christlichen Lehre, in: Der Spiegel, Nr. 17, 20. 4. 2019, S. 40–48.

Pilvousek, Josef: Die katholische Kirche in der DDR. Beiträge zur Kirchengeschichte Mitteldeutschlands, Münster 2014.

Plöhn, Jürgen: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1994: Die Mehrheitsbildung bleibt dem Landtag überlassen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (2) 1995, S. 215–231.

Pohl, Eckhard: Zukunftsfähige Kirche im Blick. Ein Gespräch mit Bischof Feige, 9. 7. 2020, <https://www.tag-des-herrn.de/bischof-feige-spricht-ueber-zukunft-des-bistums-magdeburg-und-personalversetzungen>, Stand: 14. 07. 2020.

Pollack, Detlef: Der Umbruch in der DDR – eine protestantische Revolution? Der Beitrag der evangelischen Kirchen und der politisch alternativen Gruppen zur Wende 1989, in: Rendtorff, Trutz (Hg.): Protestantische Revolution? Kirche und Theologie in der DDR: Ekklesiologische Voraussetzungen, politischer Kontext, theologische und historische Kriterien. Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums in München, 26.–28. 3. 1992, Göttingen 1993, S. 41–72.

Pollack, Detlef: Der Wandel der religiös-kirchlichen Lage in Ostdeutschland nach 1989, in: Pollack, Detlef; Pickel, Gert (Hg.): Religiöser und kirchlicher Wandel in Ostdeutschland 1989–1999, Opladen 2000, S. 18–47.

Pollack, Detlef: Wiederkehr der Religion oder Säkularisierung: Zum religiösen Wandel in Deutschland, in: OST-WEST. Europäische Perspektiven (1) 2007, S. 11–19.

Pollack, Detlef: Säkularisierung, in: Pollack, Detlef; Krech, Volkhard; Müller, Olaf et al. (Hg.): Handbuch Religionssoziologie, Wiesbaden 2018, S. 303–327.

Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Die religiöse Entwicklung in Ostdeutschland nach 1989, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 125–144.

Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Religionsmonitor. Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland, Gütersloh 2013. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikatio-

nen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_und_Zusammenhalt_in_Deutschland.pdf>, Stand: 30. 04. 2020.

Pollack, Detlef; Müller, Olaf: Religionsmonitor 2013. Religion und Zusammenhalt in Deutschland. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick, Gütersloh 2013. Online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Religionsmonitor_2013.pdf>, Stand: 30. 04. 2020.

Pollack, Detlef; Rosta, Gergely: Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt am Main 2015.

Pollack, Detlef; Rosta, Gergely: Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt am Main 2022.

Pressestelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM): Kirchen in Sachsen-Anhalt vereinbaren Kooperation im Religionsunterricht, 10. 12. 2020, <https://www.ekmd.de/presse/pressestelle-magdeburg/kirchen-in-sachsen-anhalt-vereinbaren-kooperation-im-religionsunterricht.html>, Stand: 13. 12. 2020.

Priebus, Sonja: Verfassungspolitik in Sachsen-Anhalt: verfassungspolitische Kompromisse als Leitprinzip, in: Träger, Hendrik; Priebus, Sonja (Hg.): Politik und Regieren in Sachsen-Anhalt, Wiesbaden 2017, S. 73–88.

Püttmann, Andreas: „Das Eigene" gegen das Fremde. Der Rechtspopulismus fordert Christen zur Unterscheidung der Geister heraus, in: Anzeiger für die Seelsorge (2) 2020, S. 35–41.

Püttmann, Andreas: Das Schisma der Konservativen. Wenn auseinander wächst, was nicht zusammen gehört, in: Stimmen der Zeit (1) 2020, S. 3–16.

Püttmann, Andreas; Bednarz, Liane: Unheilige Allianzen. Radikalisierungstendenzen am rechten Rand der Kirchen, „Monitor Religion und Politik" der Konrad-Adenauer-Stiftung vom 17. Juni 2015.

Putz, Sebastian: Macht und Ohnmacht kleiner Koalitionspartner. Rolle und Einfluss der FDP als kleine Regierungspartei in vier ostdeutschen Landesregierungen (1990–1994), Baden-Baden 2008.

Rahner, Karl: Meditation über das Wort „Gott", in: Schultz, Hans Jürgen (Hg.): Wer ist das eigentlich – Gott?, München 1969, S. 13–21.

Reich, Andreas: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, Bad Honnef 1994.

Reuth, Ralf Georg (Hg.): Joseph Goebbels. Tagebücher 1924–1945, Band 3. 1935–1939, München 2003.

Rhode, Ulrich: Zuordnung zwischen den Bistümern und Bundesländern in Deutschland, o. J., <http://www.kirchenrecht-online.de/relrecht/zuord.html#magdeburg>, Stand: 25. 10. 2015.

Richter, Christoph: Moschee im Magdeburger Heizhaus, 22. 9. 2016, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/muslime-in-sachsen-anhalt-moschee-im-magdeburger-heizhaus.1001.de.html?dram:article_id=366546>, Stand: 04. 04. 2020.

Rommelspacher, Birgit: Wie christlich ist unsere Gesellschaft? Das Christentum im Zeitalter von Säkularität und Multireligiosität, Bielefeld 2017.

Rux, Johannes: Die Verfassungsdiskussion in den neuen Bundesländern – Vorbild für die Reform des Grundgesetzes?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (2) 1992, S. 291–315.

Sammet, Kornelia: Religion und Religionskritik in Weltsichten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Ostdeutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 245–261.

Sassenberg, Marina: Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt. Eine Einführung, in: Dick, Jutta; Sassenberg, Marina (Hg.): Wegweiser durch das jüdische Sachsen-Anhalt, Potsdam 1998, S. 12–25.

Schallenberg, Peter: Migration und Gerechtigkeit – und Barmherzigkeit?, 11. 3. 2025, <https://www.expertenitiative-religionspolitik.de/blog/migration-und-gerechtigkeit-und-barmherzigkeit/>, Stand: 11. 03. 2025.

Schenker, Frank: Laizismus- und Säkularismusdebatten in den bundesdeutschen Parteien, in: Liedhegener, Antonius; Pickel, Gert (Hg.): Religionspolitik und Politik der Religionen in Deutschland. Fallstudien und Vergleiche, Wiesbaden 2016, S. 229–253.

Schieren, Stefan: Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. April 1998: „Magdeburger Modell" mit einigen Mängeln, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (1) 1999, S. 56–78.

Schinkels, Pauline: Gott, wie kompliziert, 17. 12. 2022, <https://www.zeit.de/digital/2022-12/kirche-digitaler-kirchenaustritt/komplettansicht>, Stand: 07. 02. 2023.

Schmedding, Nina: Alte Thesentür im neuen Glanz. Wittenberger Schlosskirche für 7,8 Millionen Euro saniert, 12. 5. 2016, <https://www.domradio.de/artikel/wittenberger-schlosskirche-fuer-78-millionen-euro-saniert>, Stand: 20. 02. 2023.

Schmidt, Jens: Haseloff begründet seinen DDR-Vergleich: Wir waren gekennzeichnet, 29. 7. 2011, <https://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/393658_Haseloff-begruendet-seinen-DDR-Vergleich-Wir-waren-gekennzeichnet.html>, Stand: 20. 04. 2020.

Schmidt, Jens: Warum sich Sachsen-Anhalt morgen freinimmt. Seit 1993 ruht am Tag der Heiligen Drei Könige das Leben, obwohl die meisten mit Kirche nichts am Hut haben, Nr. 3, 5. 1. 2022, S. 2.

Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 2010.

Schmidt, Manfred G.: Das politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder, München 2021 [Sonderauflage für die Landeszentrale für politische Bildung].

Schmidt-Lux, Thomas: Wissenschaft als Religion. Szientismus im ostdeutschen Säkularisierungsprozess, Würzburg 2008.

Schmundt, Hilmar: Land der Gottlosen, in: Der Spiegel, Nr. 34, 20. 8. 2022, S. 94–96.

Schneider, Volker; Janning, Frank: Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, Wiesbaden 2006.

Schönian, Valerie: Halleluja. Wie ich versuchte, die katholische Kirche zu verstehen, München 2018.

Schorlemmer, Friedrich: Wohl dem, der Heimat hat, Berlin 2009.

Schrader, Franz: Auf dem Weg durch die Zeit. Beiträge zur Geschichte der Kirche in Sachsen-Anhalt, Paderborn 1994.

Schreier, Margrit: Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, in: Forum Qualitative Sozialforschung (No. 1, Art. 18) 2014.

Schröder, Richard: Irrtümer über die deutsche Einheit, Bonn 2014.

Schubert, Klaus; Bandelow, Nils C.: Politikfeldanalyse: Dimensionen und Fragestellungen, in: Schubert, Klaus; Bandelow, Nils C. (Hg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse, München 2014, S. 1–24.

Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 1991, S. 165–179).

Schultze, Harald: Oskar Brüsewitz und sein Protest gegen das Bildungssystem des SED-Staates. Vortrag am 22. Februar 2005 im Pädagogisch-Theologischen Institut Kloster Drübeck im Rahmen der Reihe „Kirche in der DDR – Zeitzeugen berichten", in: Krampitz, Karsten; Tautz, Lothar; Ziebarth, Dieter (Hg.): Ich werde dann gehen. Erinnerungen an Oskar Brüsewitz, Leipzig 2006, S. 175–191.

Schumann, Jan: Platzmangel in den Moscheen. Die islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt wachsen – und in den Gebetsräumen wird es richtig eng. Warum es schwierig ist, eine Lösung zu finden., in: Mitteldeutsche Zeitung, Nr. 114, 19. 5. 2016, S. 1.

Schwillus, Harald: Der katholische Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt als Beispiel für den Kontext Ost- und Mitteldeutschland, in: Schwillus, Harald; Sterck-Degueldre, Jean-Pierre; Meyer, Guido (Hg.): Katholischer Religionsunterricht in Europa. Unterschiedliche Kontexte, ein gemeinsames Ziel?, Berlin 2014, S. 37–53.

Schwillus, Harald: Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt. Eine Bestandsaufnahme in katholischer Perspektive, in: Domsgen, Michael; Schwillus, Harald (Hg.): Der Religionsunterricht der Zukunft. Modelle auf dem Prüfstand mit Blick auf Sachsen-Anhalt, Berlin 2019, S. 27–37.

Segbers, Franz: Neuausrichtung der Finanzierung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat. Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2020. Online: <https://www.rosalux.de/publikation/id/43174/neuausrichtung-der-finanzierung-von-religionsgemeinschaften-im-saekularen-staat>, Stand: 06. 03. 2024.

Seiffert, Peter; Markert, Oliver: Ostdeutschland: Wo der Atheist zu Hause ist. Die gottloseste Region der Welt, 8. 11. 2012, <https://www.focus.de/politik/videos/ostdeutschland-hochburg-der-atheisten-als-pfarrer-in-einer-der-gottlosesten-regionen-der-welt_vid_33747.html>, Stand: 18. 02. 2019.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bevölkerung und Katholiken nach Bundesländer 2021, <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Bevoelkerung%20und%20Katholiken%20BL/2021-Tab-Katholiken-Bevoelkerung-Bundeslaender.pdf>, Stand: 28. 02. 2023.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik: Katholikenzahlen nach Bundesländern 1990–2015, Bonn 2017.

Siegele-Wenschkewitz, Leonore; Weber, Friedrich; Weintz, Karin (Hg.): Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzepte der im Bundestag vertretenen politischen Parteien, der Bundesregierung, der evangelischen und katholischen Kirche, Frankfurt am Main 2000.

Speer, Sven W.: Deutsche Religionspolitik im Kontext des Islam. Ursachen und Auswirkungen der Re-Formation von Religionspolitik als Integrationspolitik, in: Antes, Peter; Ceylan, Rauf (Hg.): Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen, Wiesbaden 2017, S. 115–147.

spiegel.de: Sachsen-Anhalt: Böhmer will Feiertag abschaffen. Ministerpräsident Böhmer will den Dreikönigstag als Feiertag in Sachsen-Anhalt abschaffen. Hintergrund ist die schlechte Wirtschaftslage., 22. 4. 2004, Stand: 10. 05. 2021.

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt: Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus, o. J., <https://stk.sachsen-anhalt.de/staatskanzlei-und-ministerium-fuer-kultur/ansprechpartner-fuer-juedisches-leben-in-sachsen-anhalt-und-gegen-antisemitismus/>, Stand: 22. 07. 2020.

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus: Jüdisches Leben stärken. Sachsen-Anhalt gegen Antisemitismus, Landesprogramm Update 2024, Magdeburg 2023. Online: <https://stk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente_Antisemitismus/Umsetzungbericht_Juedisches_Leben_web.pdf>.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Wahl des 9. Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019. Ergebnisse in Sachsen-Anhalt, 14. 6. 2019, <https://wahlergebnisse.sachsen-anhalt.de/wahlen/ew19/index.html>, Stand: 29. 04. 2020.

Stecker, Rebecca: Zur Entstehung des neuen Politikfeldes Klimawandelanpassungspolitik in Deutschland, in: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management (1) 2015, S. 71–89.

Stiens, Andrea: Chancen und Grenzen der Landesverfassungen im deutschen Bundesstaat der Gegenwart, Berlin 1997.

Stöcker, Roger: Zusammensetzung der Regierungen in Sachsen-Anhalt 1990–2021, in: Stöcker, Roger; Reichel, Maik (Hg.): Sachsen-Anhalt – eine politische Landeskunde. Politik, Land, Leute, Halle (Saale) 2021 (2., aktualisierte Auflage), S. 333–338.

Stolpe, Manfred: Das Fanal von Zeitz hat die DDR verändert, in: Krampitz, Karsten; Tautz, Lothar; Ziebarth, Dieter (Hg.): Ich werde dann gehen. Erinnerungen an Oskar Brüsewitz, Leipzig 2006, S. 171–174.

Storch, Kersten: Konfessionslosigkeit in Ostdeutschland, in: Gärtner, Christel; Pollack, Detlef; Wohlrab-Sahr, Monika (Hg.): Atheismus und religiöse Indifferenz, Wiesbaden 2003, S. 231–245.

sueddeutsche.de: Sachsen-Anhalt ernennt Antisemitismus-Beauftragten, 13. 11. 2018, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kabinett-magdeburg-sachsen-anhalt-ernennt-antisemitismus-beauftragten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181113-99-797487>, Stand: 22. 07. 2020.

sueddeutsche.de: Fördermittelbescheid für Synagogen-Neubau übergeben, 11. 5. 2021, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/geschichte-magdeburg-foerdermittelbescheid-fuer-synagogen-neubau-uebergeben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210510-99-544298>, Stand: 13. 05. 2021.

Tessnow, Katja: Nachwehen zum Kirchentag in Magdeburg, 1. 2. 2019, <https://www.volksstimme.de/lokal/magdeburg/finanzen-nachwehen-zum-kirchentag-in-magdeburg>, Stand: 22. 07. 2020.

Tiefensee, Eberhard: Areligiosität als Herausforderung für die Kirche der Zukunft, in: Göllner, Reinhard; Knapp, Markus (Hg.): Kirche der Zukunft – Zukunft der Kirche, Berlin 2006, S. 17–36.

Tiefensee, Eberhard: Areligiosität denken, in: Freitag, Josef; März, Claus-Peter (Hg.): Christi Spuren im Umbruch der Zeiten. Festschrift für Bischof Joachim Wanke zum 65. Geburtstag, Leipzig 2006, S. 39–60.

Tiefensee, Eberhard: Der homo areligiosus und die Entkonfessionsalisierung in der ehemaligen DDR, in: Hahn, Matthias (Hg.): Bildung als Mission? Kirchliche Bildungsarbeit im Kontext einer konfessionslosen Gesellschaft, Jena 2012, S. 15–30.

Tiefensee, Eberhard: „Umänderung der Denkart". Mission angesichts forcierter Säkularität, Eröffnungsvortrag der „pastorale!" 2019, in: Kläden, Tobias (Hg.): Kirche in der Diaspora. Keynotes der „pastorale!" 2019 in Magdeburg, Erfurt 2020, S. 11–25.

Tullner, Mathias: Sachsen-Anhalt – die Entstehung des Bundeslandes. Von der Weimarer Republik bis zur Landesverfassung von 1992, Halle (Saale) 2015.

Tullner, Mathias: Sachsen-Anhalt, Ursprungsland der Reformation: Konflikte, Tendenzen, Impulse, in: Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Hg.): Lutherland Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2015, S. 9–54.

Turowski, Leopold: Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der katholischen Kirche, in: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, Berlin 1995, S. 197–216.

Uhle, Arnd; Wolf, Judith (Hg.): Ablösung der Staatsleistungen – Gefahr oder Chance für das Verhältnis von Staat und Kirche? Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (57), Münster 2022.

Unruh, Peter: Artikel 140, in: Starck, Christian (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz. Band 3. Artikel 83–146, München 2018, S. 2151–2198.

vatican.va: Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, o. J., <https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19330720_santa-sede-germania_ge.html>, Stand: 17. 01. 2022.

vatican.va: Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Sachsen, o. J., <https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19960702_s-sede-sassonia_ge.html>, Stand: 22. 03. 2022.

Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (Teil I Nr. 27) vom 22. Mai 1990, S. 248.

Völkl, Kerstin: Land Sachsen-Anhalt, in: Andersen, Uwe; Bogumil, Jörg; Marschall, Stefan et al. (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2019, S. 1–8.

Völkl, Kerstin: Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 6. Juni 2021: Die Mitte ist stabil, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) (3) 2021, S. 520–540.

volksstimme.de: Schlangestehen für den Kirchenaustritt, 19. 7. 2019, <https://www.volksstimme.de/deutschland-und-welt/politik/schlangestehen-fur-den-kirchenaustritt-990175>, Stand: 07. 02. 2023.

von Altenbockum, Jasper: Milde gegen die AfD, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 62, 13. 3. 2020, S. 1.

von Bose, Harald: Der Stand der Verfassungsberatungen in Sachsen-Anhalt, in: Stern, Klaus (Hg.): Zur Entstehung von Landesverfassungen in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtseinheit. Arbeitskreis Staats- und Verfassungsrecht, Bonn 1992, S. 79–103.

von Bose, Harald: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht. Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV) 1998, S. 295–300.

von Bose, Harald: Geschichte der Verfassungsgebung, in: Kilian, Michael (Hg.): Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, Baden-Baden 2004, S. 93–126.

von Campenhausen, Axel: Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (14) 1995, S. 757–762.

von Campenhausen, Axel: Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland, in: Bayerische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung (3) 1999, S. 65–70.

von Lucius, Robert: Verdichtet und steinreich. Streifzüge durch Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2013.

von Mangoldt, Hans: Die Verfassungen der neuen Bundesländer. Einführung und synoptische Darstellung: Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin 1997.

von Scheliha, Arnulf: Zwischen christlicher Leitkultur und Laizismus. Zur religionspolitischen Willensbildung der Parteien in Deutschland, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 116–138.

Vorreyer, Thomas: Vom Verfassungsschutz überwachter AfD-Abgeordneter Tillschneider soll Verfassungsausschuss leiten, 26. 7. 2021, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landtagswahl/tillschneider-afd-rechtsausschuss-vorsitzender-fraktionen-100.html>, Stand: 28. 07. 2022.

Vulpius, Axel: Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt aus Sicht der Verwaltung, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV) (8) 1994, S. 277–280.

Vulpius, Axel: Die Verhandlungen über den Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993, in: Dietze, Erco von (Hg.): Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft. Eine Freundesgabe für Dr. Hartmut Johnsen, Darmstadt 1994, S. 29–34.

Vulpius, Axel: Verträge mit der Jüdischen Gemeinschaft in den neuen Ländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (15) 1996, S. 759–765.

Vulpius, Axel: Der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinde Sachsen-Anhalt, in: Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis (KuR) 1998, S. 221–234.

Vulpius, Axel: Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, in: Grabenwarter, Christoph (Hg.): Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, S. 216–234.

Vulpius, Axel: Charakter einer Jüdischen Gemeinde, in: Landes- und Kommunalverwaltung. Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV) 2004, S. 496–497.

Vulpius, Axel; Hillgruber, Christian: Kommentar zu den Staatskirchenverträgen der neuen Länder, Berlin 2023.

Wagner, Tobias: Wo das Kino zur Kirche wird. Blick in den Alltag der baptistischen Scala-Gemeinde in Sudenburg, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 172, 27. 7. 2022, S. 14.

Weber, Hermann: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) (8) 1994, S. 759–766.

Weber, Hermann: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, in: Däubler-Gmelin, Herta (Hg.): Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S. 99–113.

Weber, Hermann: Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, in: Kästner, Karl-Hermann (Hg.): Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999, S. 463–493.

Weißmann, Marliese; Bergelt, Daniel; Krüger, Timmo: Arbeit als Sinnstiftung in prekären Lebenslagen in Ostdeutschland, in: Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden 2011, S. 263–278.

Welz, Wilfried: Sachsen-Anhalt: Geschichte in der Mitte Deutschlands, in: Künzel, Werner; Rellecke, Werner (Hg.): Geschichte der deutschen Länder. Entwicklungen und Traditionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Münster 2005, S. 355–370.

Wikipedia: Reiner Haseloff, 20. 9. 2015, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?oldid=146219247>, Stand: 04. 10. 2015.

Willems, Ulrich: Bedingungen, Elemente und Effekte des politischen Handelns der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zimmer, Annette; Weßels, Bernhard (Hg.): Verbände und Demokratie in Deutschland, Opladen 2001, S. 77–105.

Willems, Ulrich: Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1999. Die politische Regulierung der öffentlichen Stellung von Religion und Religionsgemeinschaften, in: Willems, Ulrich (Hg.): Demokratie und Politik in der Bundesrepublik 1949–1999, Opladen 2001, S. 137–162.

Willems, Ulrich: Säkularisierung des Politischen oder politikwissenschaftlicher Säkularismus? Zum disziplinären Perzeptionsmuster des Verhältnisses von Religion und Politik in gegenwärtigen Gesellschaften, in: Hildebrandt, Mathias; Brocker, Manfred; Behr, Hartmut (Hg.): Säkularisierung und Resakralisierung in westlichen Gesellschaften. Ideengeschichtliche und theoretische Perspektiven, Wiesbaden 2001, S. 215–240.

Willems, Ulrich: Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik, in: Walther, Manfred (Hg.): Religion und Politik. Zur Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes, Baden-Baden 2004, S. 303–328.

Willems, Ulrich: Kirchen, in: Winter, Thomas von; Willems, Ulrich (Hg.): Interessenverbände in Deutschland, Wiesbaden 2007, S. 316–340.

Willems, Ulrich: Religionsfreiheit und Religionspolitik im Zeitalter religiöser und kultureller Pluralität. Ein Plädoyer für einen neuen religionspolitischen modus vivendi und modus procedendi, in: Bogner, Daniel; Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Freiheit – Gleichheit – Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik, Würzburg 2012, S. 131–151.

Willems, Ulrich: Religionspolitik vor neuen Herausforderungen, in: Gerster, Daniel; van Melis, Viola; Willems, Ulrich (Hg.): Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg im Breisgau 2018, S. 38–69.

Willems, Ulrich: Stiefkind Religionspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (28–29) 2018, S. 9–15.

Willems, Ulrich: Religion / Kirchen, in: Andersen, Uwe; Bogumil, Jörg; Marschall, Stefan et al. (Hg.): Handwörterbuch des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2021, S. 421–430.

Willems, Ulrich; Pollack, Detlef; Basu, Helene et al. (Hg.): Moderne und Religion. Kontroversen um Modernität und Säkularisierung, Bielefeld 2013.

Wittstock, Uli: Wie sich der Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt in 30 Jahren entwickelt hat, 6. 6. 2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/religionsunterricht-evangelisch-studie-100.html>, Stand: 06. 06. 2022.

Wöhler, Ernst-Günther: Wie Sachsen-Anhalt zu einem Heiligen Feiertag kam, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 3, 5. 1. 2016, S. 2.

Wohlrab-Sahr, Monika: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, in: Doyé, Götz; Hildrun, Keßler (Hg.): Konfessionslos und religiös. Gemeinedädagogische Perspektiven. Eckart Schwerin zum 65. Geburtstag, Leipzig 2002, S. 11–27.

Wohlrab-Sahr, Monika: Religion und Religionslosigkeit: Was sieht man durch die soziologische Brille?, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Religion als gesellschaftliches Phänomen. Soziologische, theologische und literaturwissenschaftliche Annäherungen, Münster 2002, S. 11–25.

Wohlrab-Sahr, Monika: Das stabile Drittel jenseits der Religiosität. Religionslosigkeit in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Woran glaubt die Welt? Analysen und Kommentare zum Religionsmonitor, Gütersloh 2008, S. 95–103.

Wohlrab-Sahr, Monika: Erfolg und Folgen verwissenschaftlichter Religionskritik. Das Experiment DDR und die Spannungen der Moderne, in: Barth, Ulrich; Danz, Christian; Gräb, Wilhelm et al. (Hg.): Aufgeklärte Religion und ihre Probleme. Schleiermacher – Troeltsch – Tillich, Berlin 2013, S. 43–64.

Wohlrab-Sahr, Monika; Kaden, Tom: Struktur und Identität des Nicht-Religiösen: Relationen und soziale Normierungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (65) 2013, S. 183–209.

Wunnicke, Ruth: Uwe Tellkamp „Der Turm". Eine literarische Quelle für bürgerliche Lebenswelten in der DDR, o. J., <https://zeitgeschichte-online.de/sites/default/files/documents/Tellkamp%252520%252528FIN%252529.pdf>, Stand: 24. 04. 2020.

Zander, Helmut: Religionspolitik!, in: Merkur (592) Juli 1998, S. 582–597.

Zander, Manfred: „Es war wie ein Temperatursturz". Im Gespräch mit Altbischof Axel Noack über die Wiedervereinigung, in: Magdeburger Volksstimme, Nr. 236, 10. 10. 2020, S. 41 (Geschichte | V).

Zypries, Brigitte: Zum religionspolitischen Konzept der Bundesregierung, in: Siegele-Wenschkewitz, Leonore; Weber, Friedrich; Weintz, Karin (Hg.): Religionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzepte der im Bundestag vertretenen politischen Parteien, der Bundesregierung, der evangelischen und katholischen Kirche, Frankfurt am Main 2000, S. 57–71.

Religionspolitik, also das Verhältnis von Politik und Religion, und zwar ausgerechnet da, wo Religion ein Minderheitenphänomen ist, wo zwar Martin Luther lebte und wirkte (und starb), heute aber prozentual die wenigsten Christen Deutschlands leben, nämlich in Sachsen-Anhalt!
Denn dort kam es seit der Wiedervereinigung zu scheinbar recht kirchenfreundlichen landespolitischen Entscheidungen.
Das Buch fragt nach dem Wie und Warum religionspolitischer Entscheidungen im Landtag dieses ostdeutschen Bundeslandes von 1990 bis 2021.

Mathias Bethke (*1984) studierte in Magdeburg Sozialwissenschaften, in Münster Politikwissenschaft und promovierte an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Von 2012 bis 2025 arbeitete er im Landesdienst Sachsen-Anhalts. Seit Juli 2025 leitet er das Katholische Büro Sachsen-Anhalt.

ISBN 978-3-534-64310-3
9 783534 643103
www.herder.de